

# Mitteilungen

des

Oberhessischen Geschichtsvereins

Herausgegeben von  
Herbert Krüger

Neue Folge  
56ster Band

GIESSEN 1971

---

Graphische Kunstanstalt Wilhelm Herr, Gießen

## Oberhessischer Geschichtsverein

**Mitgliedsbeitrag:** 20,— DM jährlich. Zahlung erbeten bis 1. April jeden Jahres auf die Konten: PS Ffm. Nr. 291 39 oder Handels- und Gewerbebank Gießen Nr. 4577.

### Die Mitgliedschaft berechtigt:

1. Zum kostenfreien Bezug der „Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins“. Wohnungswechsel bitte rechtzeitig mitteilen!
2. Zum freien Eintritt zu allen Vorträgen und Veranstaltungen des Geschichtsvereins.

Für Form und Inhalt der Aufsätze in den „Mitteilungen“ sind die Verfasser verantwortlich. Beiträge werden völlig druckreif (nachträgliche Änderungen verteuern die Druckkosten außerordentlich) auf einseitig beschriebenen Blättern erbeten.

Frühere Jahrgänge der „Mitteilungen“, besonders Band 38 (1942), werden häufig gesucht. Wer entbehrliche Stücke besitzt, wird um freundliche Mitteilung gebeten.

### Anschrift:

Oberhessischer Geschichtsverein, 63 Gießen, Bismarckstraße 37,  
Universitätsbibliothek, Telefon (0641) 7 02 25 71

Herausgeber: Dr. Herbert Krüger, 63 Gießen,  
Philosophenwald 10, Telefon (0641) 3 90 43

Erschienen auch als 25. Heft der  
Mitteilungen des Wetzlarer Geschichtsvereins 1971

# Mitteilungen

des

Oberhessischen Geschichtsvereins

Herausgegeben von

Herbert Krüger

Neue Folge

56ster Band

GIESSEN 1971

---

Graphische Kunstanstalt Wilhelm Herr, Gießen

*Der Oberhessische Geschichtsverein dankt für die Förderung des Druckes dieses Jahresbandes dem Hessischen Kultusministerium, dem Kreistag des Landkreises Gießen und dem Magistrat der Universitätsstadt Gießen sowie der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der Stadt Lich, dem Fürstlichen Braunfelsischen Archiv, der Schubfabrik Irus-Butzbach und der Europa-Union, Sektion Marburg/Lahn. Weiter haben wir zu danken der „Arbeitsgemeinschaft der Historischen Vereine Hessens“, in Sonderheit Herrn Prof. Dr. W. Heinemeyer, Marburg.*

*Trotz aller Beihilfen und trotz der Zusammenarbeit des Oberhessischen Geschichtsvereins in Gießen mit dem Wetzlarer Geschichtsverein hätte diese sich auf ein umfangreiches Bildmaterial stützende Gruppe wissenschaftlicher Studien nicht veröffentlicht werden können, wenn nicht ihr Initiator, zugleich der erfolgreiche Ausgräber, Herr Pfarrer i. R. Waldemar Küther, Marburg, einen erheblichen privaten Druckkostenzuschuß beigesteuert hätte.*

#### **Anschriften der Autoren**

Prof. Dr. Martin Born, 3551 Marburg-Wehrda, Grüner Weg 26

Prof. Dr. Victor H. Elbern, 1 Berlin-Dahlem 35, Arnim-Allee 23 - 27

Dr. Michael Gockel, 355 Marburg/Lahn, Krumbogen 28 C II.

Ob.Stud.Rat im Hochschuldienst Alfred Höck, 355 Marburg/Lahn, Gutenbergstraße 10

Prof. Dr. Reinhold Huckriede, 355 Marburg/Lahn, Renthof 8

Dr. Baldur Keil, 63 Gießen, Wartweg 49

Pfarrer i. R. Waldemar Küther, 3554 Marburg-Cappel, Auf der Heide 8

Dr. Norbert Wand, 61 Darmstadt, Randweg 43

Prof. Dr. Josef Weisweiler, 355 Marburg/Lahn, Georg-Voigt-Straße 87

Dr. Matthias Werner, 355 Marburg/Lahn, Krumbogen 28 C II.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Autoren gestattet.

Waldemar Küther

Die Wüstung Hausen

---

Gießen 1971

## INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung . . . . .	5
A. Archäologischer und siedlungsgeographischer Teil . . . . .	11
I. Die geographische Lage der Wüstung Hausen und die örtliche Situation bei Beginn der Grabung . . . . .	11
II. Der Grabungsverlauf . . . . .	15
III. Die geologische Situation und das Baumaterial der ehemaligen Kirche von Hausen . . . . .	53
Von Reinhold Huckriede	
IV. Die Keramik . . . . .	57
Von Norbert Wand	
V. Das frühmittelalterliche Beinrelief aus Hausen . . . . .	73
Von Victor H. Elbern	
VI. Steinzeuggefäß aus Hausen . . . . .	89
Von Alfred Höck	
VII. Gotischer Schlüssel aus Hausen . . . . .	96
Von Alfred Höck	
VIII. Kleine Funde . . . . .	98
IX. Siedlungsgeographische Untersuchungen im Bereich der Wüstung Hausen . . . . .	101
Von Martin Born	
X. Die menschlichen Überreste der Wüstung Hausen . . . . .	113
Von Baldur Keil	
XI. Auswertung der Befunde . . . . .	130
B. Historischer Teil . . . . .	136
Von Michael Gockel, Waldemar Küther und Matthias Werner	
I. Die Urkunde des Beatus von Honau von 778 . . . . .	137
Von Michael Gockel und Matthias Werner	
1. Zur Überlieferung und Echtheit der Urkunde . . . . .	137
2. Zum Besitzerwerb des Beatus in Mainz und Oberhessen . . . . .	144
a. Zur Lage und Erwerbsart der Besitzungen . . . . .	144
b. Orts- und besitzgeschichtliche Beobachtungen . . . . .	148
c. Zur Person des Beatus . . . . .	156
d. Zum Ziel des Besitzerwerbs . . . . .	160
3. Zusammenfassung . . . . .	166
II. Hausen im 8. Jahrhundert . . . . .	167
Von Michael Gockel und Matthias Werner	
1. Die Identifizierung der <i>ecclesia, quae est constructa in silva in Marchlicheo sive Luttenbach</i> . . . . .	167

2. Zum Wirken des Beatus in Hausen . . . . .	170
Exkurs: Zu den Zeugnennamen der Beatus-Urkunde des Klosters Honau von 778 Juni 21 . . . . .	173
Von Josef Weisweiler	
III. Geschichte des Ortes Hausen nach 1268 . . . . .	174
Von Waldemar Küther	
1. Zu den spätmittelalterlichen Rechts- und Besitzverhältnissen in Hausen . . . . .	174
2. Die Geschichte der Kirche Hausen . . . . .	178
3. Die Flurnamen der Gemarkung Hausen . . . . .	181
4. Das Wüstwerden von Hausen . . . . .	185
C. Zusammenfassung . . . . .	187
D. Urkunden- und Regestenanhang . . . . .	189
I. Texte . . . . .	189
II. Orts- und Personenregister . . . . .	224
III. Sachregister . . . . .	234

#### Benutzungshinweis

Anmerkungen und Bebilderung sind für jeden einzelnen Beitrag gesondert durchnummeriert. Wo bei Bildern von einem Beitrag in einen anderen verwiesen wird, ist die Seitenzahl mit angeben.

#### Nachweis der Abbildungen und Zeichnungen

**Fotos:** Dr. G. Bittens-Marburg: S. 49 Nr. 30, S. 51. R. Breithaupt-Marburg: S. 63 Nr. 1,2 - 1,16; S. 73. Nach A. M. Brizio-Vercelli: S. 83 f. Nach Prof. V. H. Elbern-Berlin: S. 81 f. Dr. D. Ellmers-Mainz: S. 75. H. Gärtner-Wetzlar: S. 11, 21, 23 Nr. 3, S. 31 f., 37 Nr. 11, S. 39 Nr. 19. S. Gils-Marburg: S. 100. Dr. W. Heß-Marburg: S. 63 Nr. 1,17. M. Höck-Marburg: S. 89, 91 f., 97. Dr. B. Keil-Gießen: S. 126 f. Rhein-Bildarchiv-Köln: S. 77. The Metropolitan Museum, Cloisters-New York: S. 85. H. H. Volkmann-Lich: S. 7, 23 Nr. 2, S. 24, 27, 28 Nr. 6 f., S. 29, 33 Nr. 12, S. 34, 36, 37 Nr. 15 f., S. 38, 39 Nr. 18, S. 41 Nr. 20 f., S. 42 f., 45 Nr. 24 f., S. 46 f., 48 Nr. 28 f., S. 49 Nr. 31, S. 50 Nr. 32, S. 52. Nach E. H. Zimmermann, Vorkarolingische Miniaturen: S. 79.

**Karten:** G. M. Küther-Marburg: S. 20, 111. K. Müller-Marburg: S. 17. B. Vago-Marburg: S. 12, 147, 183. U. Weiß-Marburg: S. 30.

**Luftaufnahmen:** D. Th. Hesse u. H. Wilhelmi-Gießen: S. 15, 50 Nr. 33. Landesvermessungsamt Wiesbaden: S. 13.

**Profile:** U. Weiß-Marburg: S. 18, 25.

**Zeichnungen:** Dr. G. Bittens-Marburg: S. 133. W. Rüttger-Marburg: S. 90, 95, 98 f. Dr. K. Rumpf-Marburg (†): S. 93. H. Schotten-Marburg: S. 59, 61 f., 66, 68, 70 f.

# Die Wüstung Hausen

Von Waldemar Küther

## Einleitung

Im Frühsommer des Jahres 1966 erhielt ich vom Vorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Lich den Auftrag, die Geschichte des Marienstifts Lich im Mittelalter zu schreiben. Bei der Beschäftigung mit den Anfängen des Stiftes stieß ich mehrfach auf die Nachricht, daß die mündliche Überlieferung von einer iroschottischen Kirche in der Umgebung von Lich wisse<sup>1</sup>, doch stellte sich heraus, daß diese Überlieferung nicht alt ist, sondern nur bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts zurückreicht.

Im Jahre 1860 veröffentlichte Pfarrer Ph. P. Heber eine Untersuchung, in welcher er durch die Interpretation einer Urkunde von 778 Juni 21 die Existenz acht iroschottischer Kirchen in Oberhessen und Mainz glaubhaft machte<sup>2</sup>. Eine dieser Kirchen habe im Licher Markwald gelegen. Seitdem fand die Nachricht von einer Iroschottenkirche in der Umgebung von Lich Aufnahme in der Kirch-Chronik Lich<sup>3</sup>, in Materialsammlungen zu kunsthistorischen Darstellungen<sup>4</sup>, in forstwirtschaftlichen Betriebswerken<sup>5</sup> und anderen historischen Veröffentlichungen<sup>6</sup>. All dies handschriftliche und gedruckte Schrifttum erging sich bezüglich der Lokalisierung der Kirche in Vermutungen. Man suchte sie in Lich selbst oder im Licher Stadtwald am Groß-Häuser-Berg, wo Steinmaterial auf ein Bauwerk schließen ließ.

Da die Kirche auf Grund der schriftlichen Quellen allein nicht lokalisiert werden konnte, wurde bereits mehrfach eine Klärung der Frage auf archäologischem Wege gefordert<sup>7</sup>. Dies traf sich mit meinem Anliegen, für die geplante Geschichte des Marienstifts Lich Klarheit über die frühmittelalterliche kirchengeschichtliche Situation im Licher Raum zu gewinnen. Aus mehreren Gründen wurde der Blick zunächst vor allem auf die Wüstung Hausen gerichtet.

Auf der alten Ausgabe des Meßtischblattes Nr. 5419 (Laubach) vom Jahre 1911 findet sich 3 km ostwärts Lich südlich der Wetter der Eintrag des Forst-

1. I. Andreae, Zur Gesch. d. kath. Pfarrei Lich. In: Licher Heimatbuch 1950 S. 47.
2. Ph. Heber, Die neun vormaligen Schottenkirchen in Mainz u. Oberhessen im Zusammenhang mit den Schottenmissionen in Deutschland. In: Arch. f. hess. Gesch. u. Altertums-kde. Alte Folge 9. Bd. 1860.
3. Kirch-Chronik Lich S. 5.
4. Materialsammlung zu den Kunstdenkmälern des Kreises Gießen aus dem Nachlaß von K. Ebel. Univ. Bibl. Gießen. Darin Fragebogen der bürgerlichen Gemeinde Lich S. 1 m. Ziff. 15 u. 16, sowie Fragebogen der Kirchengemeinde Lich Ziff. 4 u. 13.
5. Akten d. Staatl. Forstamtes Lich.
6. H. G. Voigt, Von der iroschottischen Mission in Hessen u. Thüringen u. Bonifatius' Verhältnis zu ihr. In: Theol. Studien u. Kritiken 103. Jg. 1931 S. 252-284; Die Kunstdenkmäler des Kreises Gießen Bd. III Südl. Teil, bearb. v. P. Helmke, K. Ebel u. H. Walbe 1933 S. 221; Fr. Uhlhorn, Gesch. d. Stadt Lich. In: Licher Heimatbuch 1950 S. 10; Andreae [Anm. 1] S. 47.
7. W. Meyer-Barkhausen, Kleinkirchenforschung in Hessen. In: Mitt. d. Oberhess. Gesch.Ver. Neue Folge 43. Bd. 1959 S. 68 u. 75; H. Schnorr, Die Frankenzeit. In: Lich. Vergangenheit u. Gegenwart 1966 S. 21.

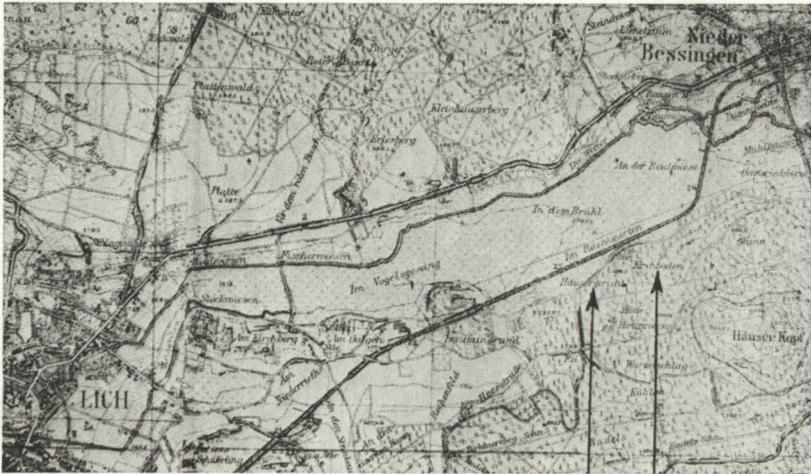


Abb. 1: Ausschnitte aus dem Meßtischblatt Nr. 5419 (Laubach), alte Ausgabe 1911. Die Pfeile weisen auf die Flurnamen „Häusergericht“ und „Kirchboden“.

ortes „Kirchboden“ und westlich daneben die Bezeichnung „Häuser Gericht“<sup>8</sup>. Die Neuausgabe dieses Meßtischblattes von 1963/65 hat diese beiden Eintragungen nicht mehr, statt dessen aber an diesen Stellen die Bezeichnung „Dorfstelle Hausen“. Der Platz der Wüstung war bei der Licher Bevölkerung bekannt<sup>9</sup>, auch die Existenz einer ehemaligen Kirche, jedoch wurden keine Beziehungen zu der gesuchten iroschottischen Kirche hergestellt.

Das Interesse an diesem Platz verstärkte sich nach dem Auffinden von 17 Urkundenabschriften im Fürstlich Solms'schen Archiv zu Braunfels<sup>10</sup>. In ihnen ist von einer Gerichtsvogtei zu Hausen die Rede, die 1509 durch das Marienstift Wetzlar an Graf Bernhard zu Solms-Braunfels verkauft wurde<sup>11</sup>. Da mit dem Ort Hausen gleichzeitig das benachbarte (Nieder-)Bessingen genannt wird, besteht kein Zweifel, daß es sich bei dem genannten Hausen um die Wüstung ostwärts Lich handelt. Auch schien die in den Urkunden genannte Gerichtsvogtei durch die Forstbezeichnung „Häuser Gericht“ gedeckt. Nach diesen Funden kann die Geschichte des Ortes Hausen und des dazugehörigen Gerichtes nunmehr bis in das 13. Jahrhundert zurückverfolgt werden.

8. Siehe Abb. 1.

9. K. Zeiger, Flurnamen der Licher Gemarkung. In: Licher Heimatbuch 1950 S. 131.

10. Siehe Urkunden-Anhang Nr. 2 - 4, 6 f., 12, 14, 17 - 21, 28, 30 f., 33 f.  
 — Die Urkundenabschriften entstanden bald nach 1602, als die Grafschaft Solms-Braunfels unter die drei gräfl. Brüder geteilt wurde. Dabei erhielt Graf Otto die Grafschaft Solms-Hungen. Er ließ sich aus dem Braunfelser Archiv Abschriften aller der Urkunden anfertigen, die seine Hungener Grafschaft betrafen. Daher erhielten die Bände archivalisch die Bezeichnung „Hungener Urkunden“. Nach Aussterben der Linie Solms-Hungen im Jahre 1678 gelangten die Abschriften durch Heimfall der Hungener Grafschaft in das Braunfelser Archiv.

11. R., Graf zu Solms-Laubach, Gesch. d. Grafen- u. Fürstenhauses Solms 1865 S. 92 f.

In den Akten der Gemeinde Nieder-Bessingen<sup>12</sup> begegnet der Name „Häuser Gericht“ bis ins 17., in denen der Gemeinde Langsdorf<sup>13</sup> sogar bis ins 19. Jahrhundert<sup>14</sup>. Das Gericht wurde an einer Gerichtslinde außerhalb der Friedhofsmauer der Kirche Hausen einmal im Jahr am Mittwoch nach Pfingsten gehegt. Seine Funktion bestand zuletzt in der eines Feld- und Waldrügegerichtes, durch welches niedere Frevel durch Geldbußen ihre Ahndung fanden.

Mitglieder des Heimatkundlichen Arbeitskreises Lich machten eine Zeichnung der 1854 vernichteten mächtigen Gerichtslinde im Hause der Familie Köhler-Lugge zu Langsdorf ausfindig<sup>15</sup>. Gleichzeitig bemühten sie sich, den Platz der Kirche im Stadtwald ausfindig zu machen. Sie fanden im Bereich des Forstortes „Häuser Gericht“ eine nahezu ebene Fläche, die an zwei Seiten (Norden und Westen) von einer losen geraden Steinlage begrenzt war, und



Abb. 2: Ehem. Gerichtslinde zu Hausen.  
Nach einer Zeichnung von Karoline Bechstatt, Tochter des Generals Karl Bechstatt, aus dem Jahre 1851.

einen flachen Hügel mit einer schwachen Vertiefung in der Mitte. Beide Stellen konnten als Grundfläche einer Kirche und Fundament eines Rundturmes gedeutet werden.

Darauf wurden der Landesarchäologe Prof. Dr. H. Schoppa-Wiesbaden und der Leiter der für den Regierungsbezirk Darmstadt zuständigen Außenstelle des Landesarchäologen, Dr. W. Jorns-Darmstadt, um Ortsbesichtigung gebeten. Diese fand am 14. Mai 1968 statt, wobei auch der Bürgermeister der Stadt Lich, K. Hannes, und Mitglieder der staatlichen und städtischen Forst-

12. Gemeinde-Archiv Nieder-Bessingen Abt. X u. X,1.

13. H. F. Heymann, Langsdorfer Heimatbuch 1937 S. 74 f.

14. Vgl. auch J. Ph. Dieffenbach, Auszug aus dem Tagebuche einer im Herbst 1843, sowie im Frühjahr u. Herbst 1844 im Auftrag des Hist. Ver. unternommenen Reise. In: Arch. f. hess. Gesch. u. Altertumskd. Alte Folge 4. Bd. 1844 Abt. II., 5. Bd. 1846 Abt. IV u. 1847 Abt. XIII. Hier Abt. XIII S. 85.

15. Siehe Abb. 2.

verwaltung sowie des Heimatkundlichen Arbeitskreises Lich zugegen waren. Dabei gaben die verantwortlichen Teilnehmer jeweils für ihre Bereiche die Einwilligung zu einer Grabung. Hinsichtlich des Baumbestandes im voraus-sichtlichen Grabungsbereich kam man überein, es der Grabungsleitung zu überlassen, von Fall zu Fall die hindernden Bäume wegzunehmen, ein Ver-fahren, dessen Richtigkeit der Verlauf der Grabung und das Ergebnis bei der Wiederaufmauerung der Fundamente und ihrer Herrichtung bestätigte.

Die Durchführung der Grabung stand unter der Leitung des Verfassers. Regelmäßige freiwillige Mitarbeiter waren dessen Sohn G. M. Küther, aus Lich die Maurer Hermann Schäfer und Hermann Schroeder sowie der Laborant Peter Sommer, aus Wetzlar die Lehrerin Hiltrud Gärtner und Fräulein Adelheid Koppel. In unregelmäßiger Zahl und Dauer nahmen Studentinnen und Studenten vom Marburger Institut für mittelalterliche Geschichte und dem Christlich-archäologischen Seminar teil sowie Abiturien-ten des Gymnasiums Hungen und gelegentliche Einzelbesucher aus Lich und Nieder-Bessingen. Da die Mitarbeiter nur samstags und sonntags zur Verfügung standen, konnte nur an diesen und gelegentlichen weltlichen und kirchlichen Feiertagen gegraben werden. Dadurch mußte die Grabung zwangsläufig in die Länge gezogen werden.

Die Mitarbeit erfolgte auf freiwilliger Grundlage ohne jede Vergütung. Das Amt für Bodendenkmalspflege des Landes Hessen in Wiesbaden leistete ledig-lich im Jahre 1969 einen Zuschuß von 200,— DM und im Jahre 1970 einen weiteren von 300,— DM. Diese Beträge und die üblichen Besucherspendsen wurden auf die Mitarbeiter verteilt. Alle übrigen Kosten für Transport und Verpflegung der Mitarbeiter sowie des erforderlichen Materials trug der Ver-fasser. Die Abiturienten aus Hungen fuhr Förster H. Schmitz-Hungen an, die Teilnehmer aus Wetzlar kamen im Wechsel mit ihrem eignen Wagen. Hans H. Volkmann-Lich fand sich jederzeit zur Unterstützung unseres Vor-habens bereit. Die Fotos stammen von G. Bittens, H. Gärtner und H. H. Volkmann. Die Zeichnungen der Krüge und des Glases stammen von W. Rüttger-Marburg. Die Vermessung nahm Vermessungstechniker K. Müller-Marburg vor.

Ihrer wissenschaftlichen Aufsichtspflicht kamen Prof. Dr. H. Schoppa vom Amt für Bodendenkmalspflege Wiesbaden und Dr. W. Jorns von der Außen-stelle des gleichen Amtes in Darmstadt durch laufende Besichtigungen nach. Ebenso bekundeten die Professoren und Dozenten des Instituts für mittel-alterliche Geschichte und des Landesamtes für geschichtliche Landeskunde in Marburg sowie die Vorsitzenden und Mitglieder benachbarter Geschichts-vereine und Wanderbünde durch Besuche ihr Interesse.

Die Einweisung in die Grabungstechnik an Ort und Stelle erfolgte durch Kustos Dr. W. Görlich vom Hessischen Landesamt für geschichtliche Landes-kunde Marburg, der auch mit cand. phil. U. Weiß-Gießen bei der Anlage der Profilstege behilflich war und jederzeit seinen Rat im Verlauf der Grabung zur Verfügung stellte. Die Profilzeichnungen fertigte U. Weiß an. Für die bautechnische Sicherung der ergrabenen Fundamente gab Oberbaurat

Dr. H. Spieß vom Staatshochbauamt Bensheim-Bergstraße im Zuge einer Ortsbesichtigung entscheidende Hinweise.

Das für die Abdeckung der Grabung über den Winter 1968/69 benötigte Stroh wurde von den Hungener Landwirten W. Jockel und W. Seibert kostenlos zur Verfügung gestellt und zur Grabung angefahren.

Im Verlauf der Grabung ergab sich die Möglichkeit, Vertreter einzelner Fachgebiete zu Sonderbeiträgen ihrer Disziplin im Blick auf die Grabung und ihre Ergebnisse zu gewinnen. Ihnen sei für ihre Mühewaltung auch an dieser Stelle nochmals besonders herzlich gedankt.

Dank der Bewilligung von 2500,— DM durch die Stadt Lich konnte das schwierige Problem der Erhaltung des ergrabenen Baubestandes gelöst und damit ein wichtiges historisches Denkmal erhalten werden.

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, das Land Hessen, die Stadt Lich, das Fürstlich Braunsfelsische Archiv, die Schuhfabrik Irus-Butzbach und die Europa-Union, Sektion Marburg, ermöglichten durch namhafte Zuschüsse die Drucklegung in diesem Umfang.

Ihnen und allen freiwilligen Helfern sei auch an dieser Stelle herzlich gedankt.

\*

Es erscheint angebracht, diese einleitenden Worte mit einigen Sätzen zur Anlage und zum Aufbau der vorliegenden Veröffentlichung zu beschließen, die dank einer Reihe namhafter Zuschüsse und Spenden sowie nicht zuletzt auch der Beteiligung mehrerer wissenschaftlicher Mitarbeiter einen größeren Umfang erhielt, als es der Ausgräber zunächst erhoffen durfte.

Es lag nahe, die archäologischen und die im engeren Sinne historischen Untersuchungen streng auseinanderzuhalten, was zu einer Gliederung des Bandes in zwei Hauptteile führte.

Im ersten Teil folgen auf den eigentlichen Grabungsbericht Einzelbeiträge zur geologischen Situation und zum Fundmaterial, wobei den Abschnitten über die Keramik und das Fragment eines Beintäfelchens besonderes Schwergewicht zukommt. Es erwies sich als sinnvoll, dem ersten Kapitel des weiteren eine Untersuchung zur Siedlungsgeographie im Bereich der Wüstung Hausen zuzuordnen. Die Ergebnisse der Grabung und der Einzelbeiträge sollen in einem abschließenden Abschnitt mit besonderer Berücksichtigung des Frühmittelalters zusammenfassend ausgewertet werden.

Der zweite, historische Teil gliedert sich in drei Abschnitte, deren erster der Urkunde des Beatus, Abt des Klosters Honau, von 778 als ältestem schriftlichen Zeugnis für den Ort Hausen gewidmet ist. In einem zweiten Abschnitt soll die Auswertung der allgemeinen Untersuchung dieser Urkunde für die Geschichte von Kirche und Ort Hausen im 8. Jahrhundert vorgenommen werden. Der dritte Abschnitt schließlich gilt der Geschichte des Ortes vom Wiedereinsetzen der schriftlichen Überlieferung im Jahre 1268 an bis in die Gegenwart.

In einem letzten Kapitel sind die Ergebnisse der archäologisch-siedlungsgeographischen und der historischen Untersuchung einander gegenüberzustellen und zu einem Überblick über die Geschichte von Kirche und Ort Hausen zusammenzufassen.

Die großzügige Förderung, die ich für die Publikation der Grabung in Hausen erfahren durfte, erlaubte es, die Untersuchungen des historischen Teils mit einem durch Orts- und Personen- sowie Sachregister erschlossenen Urkunden- und Regestenanhang abzurunden.

## A. Archäologischer und siedlungsgeographischer Teil

### I. Die geographische Lage der Wüstung Hausen und die örtliche Situation bei Beginn der Grabung

Das Wettertal wird ostwärts der Stadt Lich an seiner Südseite von einem sanften Höhenrücken begleitet, der, von flachen Mulden unterbrochen, langsam ansteigt und südsüdwestlich des Hofes Mühlsachsen bei Nieder-Bessingen mit dem Groß-Häuserberg eine Höhe von 225,5 m erreicht. Der Höhenrücken ist mit Laub- und Nadelmischwald unterschiedlichen Alters besetzt. Den Fuß des Höhenrückens begleitet in sanften Wellenlinien die Talau des Wetterflusses. Etwa 3 km ostwärts Lich springt der Höhenrücken erneut nach Norden gegen den Wasserlauf vor. Der Wirtschaftsweg, der am Rande der Talau und am Fuße des Höhenrückens verläuft, biegt hier deutlich nach Norden aus und umzieht diesen Vorsprung<sup>1</sup>. Ein kleiner verlassener Steinbruch gibt deutlich zu erkennen, daß vulkanische Tätigkeit die Ursache dieser Geländegestaltung ist<sup>2</sup>. Der Steinbruch ist jüngerer Datums und hat sicher nicht das Material für die schräg über ihm liegende Kirche oder die Fundamente der Häuser des ehemaligen Dorfes geliefert. Die Höhe des offenen Steinbruches, die vom Niveau des an seinem Fuß vorüberführenden Wirtschaftsweges bis zu seiner oberen Kante etwa 5 - 6 m beträgt, läßt deutlich die überragende Lage von ehemaliger Kirche und Dorf über der Talau erkennen.



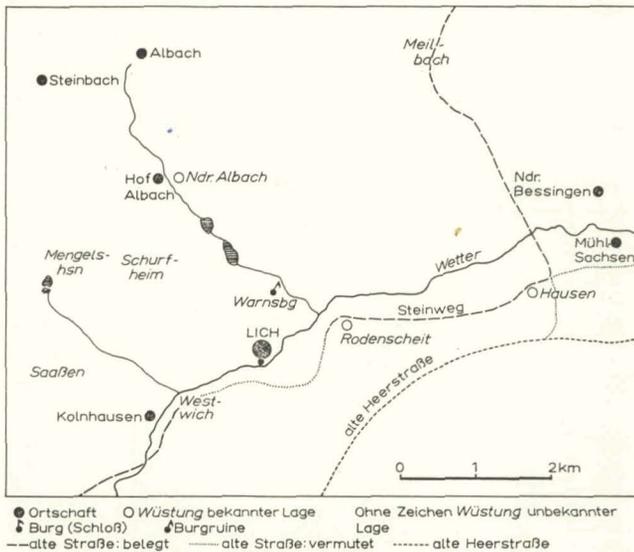
Abb. 3: Blick von Westen gegen Höhe und Steinbruch, über dem Kirche und Dorf Hausen lagen.

1. Siehe Abb. 4 S. 13.

2. Über die geologischen Verhältnisse und Zusammenhänge unterrichtet der Beitrag „Die geologische Situation und das Baumaterial der ehemaligen Kirche von Hausen“ S. 53 u. Abb. 3.

Etwa 100 m ostwärts des Steinbruchs führt eine Schneise nach Süden in das bewaldete Areal hinein. Sie steigt langsam und stetig leicht nach Osten geschwungen in einer der zahlreichen flachen Mulden an, die den Höhenrücken, der die Talau an ihrer Südseite begleitet, teilen. Sie verdankt ihre Entstehung der forstwirtschaftlichen Erschließung des Waldes in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, als man um 1855 das gesamte südlich der Wetter liegende Waldgebiet mit einem Netz geradliniger Schneisen überzog, ohne auf das besonders im Osten, Distrikt Groß-Häuserberg, stark hügelige Gelände Rücksicht zu nehmen<sup>3</sup>. Die genannte Schneise führt etwa 18 m ostwärts der ehemaligen Kirche vorbei. Zur Zeit, in der das Dorf noch besiedelt war, verlief parallel zum oben genannten Wirtschaftsweg eine alte Straße schwach ansteigend von Osten nach Westen im Norden von Dorf und Kirche<sup>4</sup>. Sie fand im Osten ihre Verlängerung als Steinweg, bog nach Norden ein durch das Wettertal, überschritt bei der Peinmühle den Fluß und lief weiter

### Wüstungen um Lich



3. Betriebsregulierung über die Waldungen der Gemeinde Lich 1895. Forstbeschreibung, verfaßt von Forstmeister H. Leuer. Staatl. Forstamt Lich.  
 4. Siehe Karte S. 17.

Luftbild des Wettertales zwischen Lich (links außerhalb des Bildes) und Nieder-Bessingen (oben rechts). Aus dem Waldgebiet oben links, durch dessen unteren Teil die Landstraße Lich — Nieder-Bessingen verläuft, zieht ein heller Wirtschaftsweg nach Süden durch das Wettertal über Wetter, zwei Wassergräben und den Bahnkörper Lich — Grünberg. Wo der Weg auf den Wald stößt, zweigt ein heller Wirtschaftsweg nach Nordosten ab und umzieht am hellen Steinbruch vorbei den Vorsprung, auf dem die Kirche stand. Im hellgrauen Wettertal ist der ehem. Lauf der Wetter schwarz nachgezogen. (Freigegeben unter Nr. 62/63 durch Reg.Präs. in Münster/Westf. Flugtag 4. 6. 1962. Bildmaßstab ~ 1 : 12 000.) →



durch die Wälder ostwärts des Ettingshauser Kopfes längs der jetzigen Gemeindegrenze zwischen der Stadt Lich und dem Dorf Nieder-Bessingen in den Raum zwischen Hattenrod und Harbach<sup>5</sup>.

Der uns interessierende Geländevorsprung wird von zwei Forstorten eingenommen, die im Eigentum der Stadt Lich stehen. Ihre Erwerbung durch die Stadt ist urkundlich nicht belegt, hängt aber sicher mit dem Wüstwerden des Ortes Hausen und dem Aufgehen seiner Gemarkung in die Flur der Stadt Lich zusammen.

Im Bereich des Forstortes „Kirchboden“ wurde 1962 eine junge Fichtenschonung angelegt, die mit dichtem Waldgras durchsetzt ist. Der Forstort „Häuser Gericht“ ist mit jungem Mischwald, bestehend aus Buchen, Fichten, Douglasien und Linden in dichtem Bewuchs bestellt, der aus dem Jahre 1953 stammt. An beiden Stellen erschwerte der junge und dichte Baumbestand die erforderlichen Erkundungen und Beobachtungen sehr, wobei im Forstort „Häuser Gericht“ noch die bekannten menschenbegleitenden Pflanzen wie Holunder, Brennesseln, Brombeeren, Disteln, Schneebeeren und Königskerzen hinzukamen, so daß das Eindringen in den Forstbereich hier teilweise nur tief gebückt erfolgen konnte.

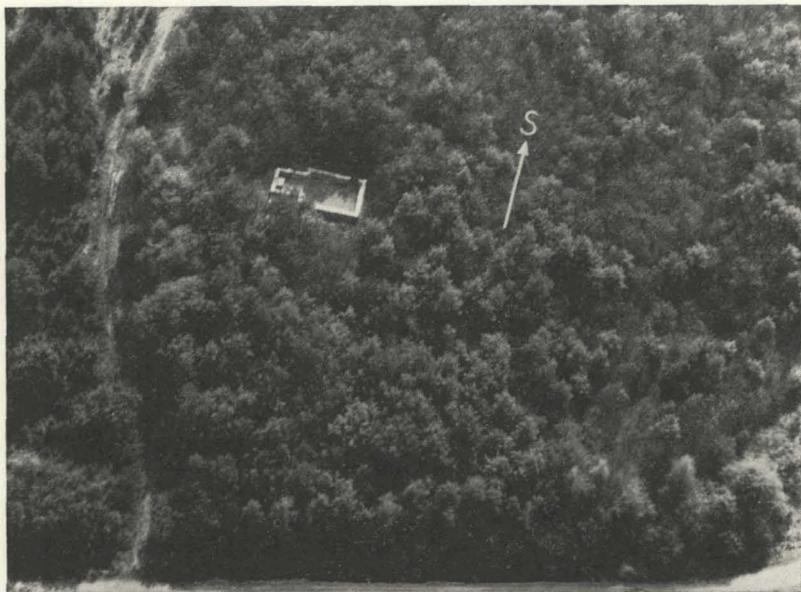
In Zeiten dichter Belaubung des Bewuchses ist von der Schneise her der Blick auf das Areal der Kirche und ins Wettertal völlig verdeckt. Deshalb konnte bei der ersten Erkundung von der damals stark verkrauteten Schneise aus von den schwachen Konturen der später freigelegten Kirchenfundamente nichts erkannt werden. Zur Herbst- und Winterszeit öffnet sich jedoch der Blick weit in die Talaue hinunter, bis zu den gegenüberliegenden Hängen an der Nordseite des Wettertales und nach Osten bis nach Mühlsachsen und Nieder-Bessingen, wobei die charakteristische vorgeschobene Ecklage von Kirche und Dorf Hausen in hochwasserfreier Lage über der Talaue gut zur Geltung kommt.

---

5. Siehe Karte S. 12.

## II. Der Grabungsverlauf

Der erkundete und vorgesehene Grabungsbereich gliederte sich in zwei Abschnitte<sup>1</sup>. Westlich der Schneise, die vom Wettertal nach Süden in den Wald hineinführt, stieg das Gelände im dichten Unterholz zunächst steil an. Die Erhebung war außer von Fichten und Buchen stark mit Brennnesseln, Brombeeren und Disteln bewachsen. In der Mitte der Erhebung befand sich eine nahezu runde Vertiefung, in deren unterstem Punkt eine kleine Linde wuchs. Insgesamt erweckte das Gelände die Vorstellung eines Ringes, unter dem das Fundament eines Rundturmes vermutet werden konnte. Diesem Bereich schloß sich nach Westen lichter Mischwald (Fichten, Douglasien, Buchen) an, dessen Untergrund ziemlich eben war. Hier lagen in loser Weise größere Feldsteine, die den Eindruck von Resten ehemaligen Mauerwerks machten, so daß hier der Bereich der Kirche vermutet wurde. Demzufolge wurde hier zunächst mit der Grabung angesetzt. Ein Ausgangsfoto beider Bereiche war wegen des dichten Unterholzes nicht möglich. Einige Aufnahmen während der Grabung und besonders die Luftaufnahme nach Abschluß der Grabung vermitteln einen Eindruck von Art und Dichte des Bewuchses im Grabungsareal.



Luftaufnahme des Forstortes „Häuser Gericht“. Blick von Norden nach Süden. Im Vordergrund der Wirtschaftsweg, der an der Grenze von offener Talau und Wald von Westen (rechts) nach Osten (links) verläuft. Links führt leicht geschwungene Schneise aufwärts in den Wald. Rechts von ihr die ergrabene Kirche.  
(Freigegeben unter Nr. 1450/71 durch Reg.Präs. Darmstadt.)

1. Top. Lage: Meßtischblatt 5419 Laubach rechts 90860, hoch 98920. Siehe Karte S. 17.

Parallel zum Wettertal verlief hier ein schwacher Absatz in etwa ostwestlicher Richtung, der von einigen groben Blöcken aus Deckenbasalt durchsetzt war. Hier konnte die Nordwand der Kirche vermutet werden. Die Länge dieser Geländekante betrug etwa 18 m. Sie führte im Osten in das dichte Unterholz nördlich des vermuteten Turmes. Am Westende dieses Absatzes zeigte sich eine etwa rechtwinklige Abbiegung nach Süden, in deren verlängertem Verlauf die Westmauer der Kirche vermutet werden konnte. Diese Situation endete bereits nach 7 - 8 m ebenfalls im Unterholz.

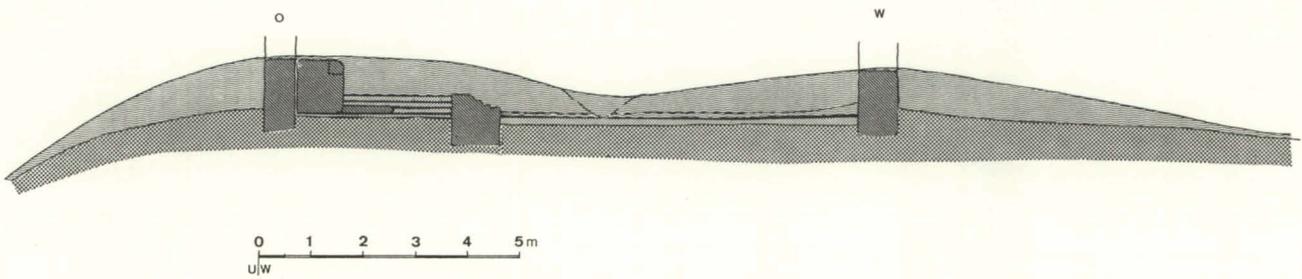
Um den Baubestand dieser etwa rechtwinkligen (Gelände-)Kante zu klären, wurde sie von außen her im Norden und Osten freigelegt. Es kamen nur schwach behauene Steine zutage, die untereinander nicht durch Mörtel verbunden waren. Sie lagen lose im schwarzen Waldhumus, stellten also offenbar Versturzmateriale dar. Die untersuchte Kante war demnach nicht als die Nordwestecke der gesuchten Kirche anzusprechen.

Darauf wurde 5 m ostwärts dieser Kante der von West nach Ost streichende Geländeabsatz durch einen Suchschnitt von Norden nach Süden angegangen. Es fanden sich auch hier wie an der bereits beschriebenen Ecke ebenfalls nur lose schwach behauene basaltische Lungsteine (grobporiger Basalt) mit gelegentlich schwachen Mörtelspuren.

Die von der oben behandelten Ecke nach Süden verlaufende Strecke wurde sodann in Entfernungen von 2 und 8 m durch zwei West-Ost-Schnitte gekreuzt, um die dort möglicherweise verlaufende Mauer wieder zu fassen. Auch hier fanden sich im ersten Schnitt gebrochene, unbehauene Steine aus Lungenbasalt im schwarzen Waldhumus, der gelegentlich durch verfallenes (Dach-)Ziegelmaterial rot verfärbt war. Zwischen den unregelmäßig angeordneten Steinen lag auch ein kleines Randstück einer Topfscherbe des 15. Jahrhunderts sowie stark verwitterter Mörtel gelblicher Färbung in Brocken bis zu Handtellergröße. Auch im zweiten Schnitt, der in 8 m Abstand von der Nordwestecke angelegt war, ergab sich der gleiche Befund: lose gebrochene Steine in Humus, darunter sogar einer von etwa 60 cm Länge, leicht behauen, sowie zwei große Scherbenrandstücke des 15. Jahrhunderts und ein Stück Dachschiefer. Um das vermutete Fundament zu fassen, das trotz eventueller Steinausräumung durch die Bevölkerung nach Aufgabe der Kirche noch vorhanden sein mußte, wurde in dem zuletzt genannten Schnitt über 1,20 m tief bis auf den Basaltuntergrund gegangen. Ein Fundament, Fundamentansatz oder wenigstens ein Fundamentgraben konnten aber auch in dieser Tiefe nicht gefaßt werden. Es war jedoch notwendig gewesen, so tief zu graben und zu untersuchen, weil zu Beginn der Grabung nicht bekannt war, um wieviel Dezimeter sich der Waldboden seit Errichtung der Kirche oder ihrem Verfall gehoben haben könnte. Trotz des reichlichen, aber regellosen Steinanfalls konnte als Ergebnis dieser Arbeiten die einen ganzen Tag in Anspruch nahmen, festgestellt werden, daß sich in diesem Untersuchungsbereich keinerlei Hinweise gefunden hatten, die auf die Existenz des Kirchengebäudes an dieser Stelle schließen ließen.

Es wurde daraufhin das nach Osten anschließende erhöhte Gelände einer genaueren Besichtigung unterzogen, in welchem das Fundament eines runden





Schematische Zeichnung des Schnittes durch den Hügel, unter dem die Kirche lag.

Turmes vermutet worden war. Zu diesem Zweck wurde zunächst der starke Niederbewuchs in Gestalt der hohen Brennesseln, Disteln und Brombeersträucher beseitigt. Wie bereits bemerkt, handelte es sich um eine Erhöhung, in deren Mitte wieder eine Vertiefung lag, alles nahezu rund, soweit der Bewuchs eine solche Feststellung zuließ. Das Rund trat durch die Niederlegung des Unterbewuchses deutlicher zutage, machte aber nunmehr einen mehr in West-Ost-Richtung gestreckten Eindruck<sup>2</sup>. Der Durchmesser dieses Runds betrug etwa 8 m. In der Mitte desselben, an seinem tiefsten Punkt, stand eine junge Linde von etwa 25 cm Durchmesser. Sie war im Jahre 1949 durch den Ortsverein Lich des Vogelsberger Höhenclubs zur Erinnerung an die ehemalige Häuser Gerichtslinde gepflanzt worden.

Im Südwestbereich des Runds traten nach der Bewuchsbeseitigung bereits mit Moos bewachsene Steine hervor. Hier wurde sogleich nach der Innenseite des Rundes hin tiefergegangen, wobei sich herausstellte, daß die Steine an dieser Seite glatt behauen waren. Ihre Höhe betrug zwischen 20 und 30 cm. Nachdem drei Steine in West-Ost-Richtung freigelegt waren, ließ sich feststellen, daß sie in gerader Richtung und nicht im Rund gebettet waren. Daraufhin wurde noch mehr in die Tiefe gegangen bis zur nächsten darunter befindlichen Steinlage. Sie war genau so geordnet und wies hier bereits hellen Mörtelverputz auf. Damit war mit Sicherheit ein Mauerzug gefunden worden. Das Material, das bei diesen Arbeiten ausgehoben wurde, bestand nicht aus Walderde, sondern aus kleineren und größeren Steinen, stark verwitterten Mörtelbrocken, an denen z. T. noch Spuren von hellem Verputz zu bemerken waren, insgesamt handelte es sich also um Versturzmateral.

Eine auf Grund dieses Befundes angestellte erneute Betrachtung des Geländes führte zu der Vermutung, daß sich gegenüber diesem gefundenen Mauerzug ein ebensolcher im Nordwesten des Rundes befinden müßte, und auf den man stoßen würde, wenn man an der Innenseite des Rundes nach Norden schürfen würde. Bereits nach kurzer Zeit und in der geringen Tiefe von etwa 25 cm stieß man auf große Steine, die ebenfalls behauen waren und in der gleichen West-Ost-Richtung lagen, wie der bereits festgestellte Mauerzug im Süden des Rundes. Beide Mauerzüge verliefen demnach parallel zueinander.

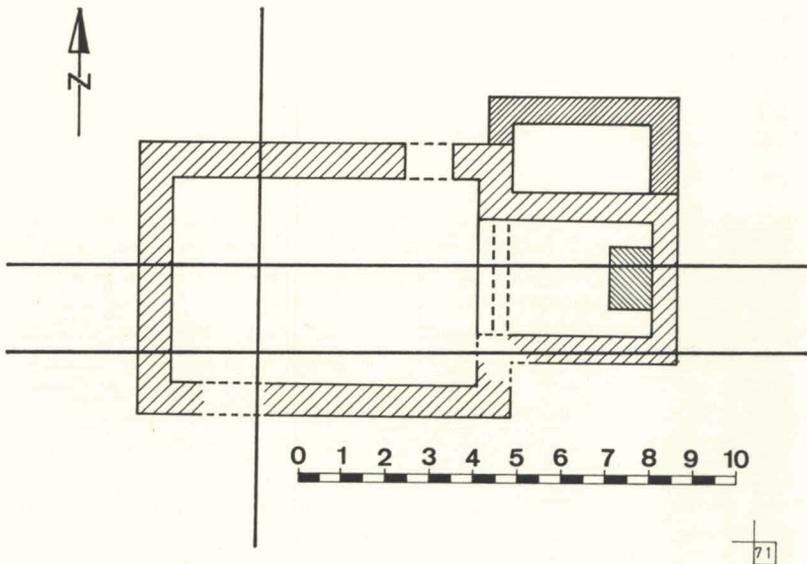
Auch bei dieser im Norden des Rundes gefundenen Mauer zeigten sich bereits an der oberen Steinlage Mörtelspuren, die an der darunter anschließenden Steinlage in geschlossenen Mörtelverputz übergingen. Auch hier bestand das bei der Freilegung ausgeräumte Material aus Versturz: Steine und Mörtel mit Verputzspuren, dazu eine kleine Schieferplatte und Stücke roter runder Dachpfannen. Der innere Abstand zwischen beiden Mauerzügen betrug 4,70 m. Sie waren mit ihren einander zugewandten (Innen-)Seiten auf etwa 1,50 m freigelegt und verliefen genau in West-Ost-Richtung. Es konnte sich um die Nord- und Südmauer eines geosteten Gebäudes handeln.

Es galt nun, von diesen voraufgegangenen notwendigen Probe- und Sucharbeiten zu einer systematischen Grabung überzugehen. Zu diesem Zweck wurde ein Kreuzsystem aus Schnüren über den zu erwartenden Bereich der Grabung gelegt. Eine Schnur verlief genau geostet im Abstand von 2 m

2. Siehe schematischer Schnitt S. 18.

südlich des nördlichen Mauerzuges, in weiteren 2 m Abstand nach Süden eine weitere Schnur parallel dazu, so daß ein Profilstegbereich von 2 m Breite entstand, der bei der Grabung zunächst stehenbleiben sollte. Bis zum südlichen Mauerzug blieb dann noch ein Raum von 70 cm, der ausgehoben werden konnte und breit genug war, darin zu arbeiten. Ebenso wurde senkrecht zu diesen Profilschnüren, also in Nord-Süd-Richtung, durch zwei weitere Schnüre ein weiterer Profilstegbereich von 1 m Breite abgesteckt<sup>3</sup>.

Da die innere Weite des vermuteten Gebäudes zwischen den gefaßten Mauern 4,70 m betrug und allein 2 m für einen in West-Ost-Richtung stehenbleibenden Profilsteg in Anspruch genommen wurden, blieben jeweils von den Profilstegkanten bis zu den Mauerzügen im Norden 2 m und nach Süden 70 cm übrig, so daß sich für die zukünftige Arbeit als zweckmäßige Lösung das Vorgehen anbot, das Gebäude-Innere nördlich und südlich des Profilsteges ganz auszuheben. Daraus würde sich der Ansatz einer späteren Flächengrabung ergeben.



Grundriß der Kirche mit darüberliegenden Profillinien.

An den folgenden Wochenenden wurde zunächst der 2 m breite Bereich zwischen dem vorgesehenen Profilsteg und der Nordwand in voller Breite ausgehoben. Das geförderte Material bestand aus dem schon bekannten Versturzschutt: größere und kleinere unbehauene Steine, Dachziegelstücke (Rundziegel und Firststücke, von letzteren sogar ein First-Endstück), einige Dachschieferbruchstücke und Scherben verschiedener Jahrhunderte<sup>4</sup>.

3. Siehe Grundriß auf dieser Seite.

4. Siehe Beitrag N. W a n d, Die Keramik S. 60, 62, 64, 66 f., 69.

stellte, daß der eben genannte rechtwinklig behauene Stein mit dem weiter nach Osten führenden Mauerwerk im Verbund stand. In der Tiefe wurde auch hier, wie bei dem gesamten nördlichen Mauerzug, ein Fundamentvorstoß gefunden, von dem aus eine Mörtelschicht ins Innere des Gebäudes strich, die entweder den Bodenestrich des Gebäudes oder einen Bauestrich darstellen konnte.

Weiter nach Osten schloß sich an diese Mörtelschicht eine Steinschwelle von 15 - 20 cm Höhe an, die aus unbehauenen Steinen bestand<sup>5</sup>. Unter der Voraussetzung, daß wir es bei dem erfaßten Gebäude mit der gesuchten Kirche zu tun hatten, konnte diese gesamte Bausituation als die Zone des Einzugs vom Schiff zum Chorraum und als Schwelle vom Schiff in den Chorraum gedeutet werden. Ein großes verputztes rechtwinkliges Mörtelstück und je ein großer und kleiner gut rechtwinklig behauener Stein im Versturzmateral hatten beim Graben die besondere Situation angekündigt.

In Höhe dieser Schwelle setzte sich nach Osten ein fester Untergrund fort, so daß gegenüber dem anzunehmenden Boden des Kirchenschiffes ein erhöhter Boden des Chorraums angenommen werden konnte. Dort, wo die Schwelle an die nördliche Wand stieß, befand sich auf der Schwelle ein etwa 20 cm hoher Vorstoß, der als Gewölbevorlage gedeutet werden konnte<sup>5</sup>. Die Wand, die von hier weiter nach Osten strich, war in ihrer gesamten Höhe von etwa 70 cm gelblich-grau verputzt. Sie führte genau nach Osten weiter und wies keinerlei Einbiegen im Winkel oder zu einer Rundung auf.

Nach 3 m von der Schwelle nach Osten gerechnet, stieß man auf der Seite des Profilsteges auf einen gemauerten Vorstoß, der als Nordwestkante des Altarstumpfes im Chorraum anzusprechen war<sup>6</sup>. Das ausgeräumte Material bestand aus den üblichen unbehauenen Steinen, Mörtel und Verputzbrocken, Dachziegeltrümmern und Schieferstücken; dazwischen wurden Keramikscherben gefunden<sup>7</sup>.

Der Boden des freigelegten Teiles des Chorraums bestand aus einem sehr harten, weißen Estrich. Der Altarstumpf ragte etwa 45 cm vom West-Ost-Profilsteg in den Graben hinein, so daß zwischen ihm und der Nordwand des Chorraums ein Zwischenraum von 65 cm blieb<sup>8</sup>. Als dieser ebenfalls ausgeräumt wurde, stieß man nach etwa 85 cm auf die Ostwand des Chorraumes. In diesem engen Raum hatte ein schwerer herabgestürzter Stein des höheren Mauerwerks den Estrich durchschlagen. Als der Stein ausgeräumt wurde, fanden sich im Estrichinneren Scherben von dünnem bauchigem Gefäßglas und Reste von Scheibenglas, alles grüner Farbe, stark korrodiert<sup>9</sup>.

Zur Klärung des Gesamtbefundes des nördlichen Mauerzuges wurde das gesamte Versturzmateral im Bereich des Mauereinzugs Schiff/Chorraum ausgeräumt. Hier zeigte sich im Norden in der Tiefe ein 1,10 cm breiter Schwellenstein in der Nordwand, der nach Ost und West tief einband<sup>10</sup>. Im auf-

6. Abb. 2.

7. Siehe Beitrag N. W a n d, Die Keramik S. 66.

8. Abb. 2.

9. Siehe Abschnitt Kleine Funde S. 98.

10. Abb. 3.

Das bei diesem Grabungsvorgang frei zutage tretende Mauerwerk war hell verputzt. In etwa 90 cm Tiefe von der Erdoberfläche an gerechnet trat unterhalb des aufgehenden Mauerwerks ein Fundament von etwa 15 cm ins Gebäude-Innere vor. An diesem Fundamentvorsprung konnte heller Mörtel (Estrich) festgestellt werden, der entweder zu einem Fußbodenestrich gehörte oder auch als Bauestrich angesprochen werden konnte.

Je nach Zahl der zur Verfügung stehenden Mitarbeiter wurde an den folgenden Wochenenden nördlich und südlich des West-Ost-Profilsteges nach Osten hin gearbeitet. Das auszuräumende Material bestand weiterhin zumeist aus der schon oben charakterisierten Versturzmasse: größere und kleinere unbehauene Steine (gebrochener Lungenbasalt und Lesesteine), Mörtelbrocken bis zu Faustgröße, Dachziegel- und Dachschieferstücke bis zu halber Ziegel- und Plattengröße, letztere zum Teil noch mit den verrosteten Befestigungsnägeln. Alles das war zudem durchzogen von starkem Wurzelwerk des jüngsten, aber auch des diesem vorausgegangenen, abgeholzten Baumbewuchses, wodurch die Arbeiten ungemein erschwert wurden.

Im nördlichen Graben stieß man nach 6,5 m ostwärts des Nord-Süd-Profilsteges auf einen glattbehauenen Stein, der blau-grauen Verputz zeigte. Er legte sich in Nord-Süd-Richtung der Grabungsarbeit vor<sup>5</sup> und engte durch seine Länge von etwa 90 cm die bislang bei 2 m stehende Arbeitsbreite zwischen Nordmauer und West-Ost-Profilsteg auf 1,10 m ein. In diesem verengten Bereich wurde weiter nach Osten gegraben, wobei sich heraus-



Abb. 1: Ausgeräumter Chorraum. Links Einzug vom Schiff zum Chor mit großem Kantenstein, Schwelle mit Gewölbvorlage (links), rechts die zerstörte Einzugkante Schiff-Chor.

5. Abb. 1.



Abb. 2: Chorraum, Blick nach Osten. Links die Nordwand des Chores, rechts die Nordwest-Kante des Altarstumpfes.



Abb. 3: Nordtür mit Schwelle und Gewände.

gehenden Mauerwerk fanden sich die gut rechtwinklig behauenen Steine des Türgewändes. Die Dicke des Mauerwerks beiderseits der Tür betrug 75 cm. Sie ist für die Stärke des Mauerwerks des Schiffes nach allen Seiten maßgebend.

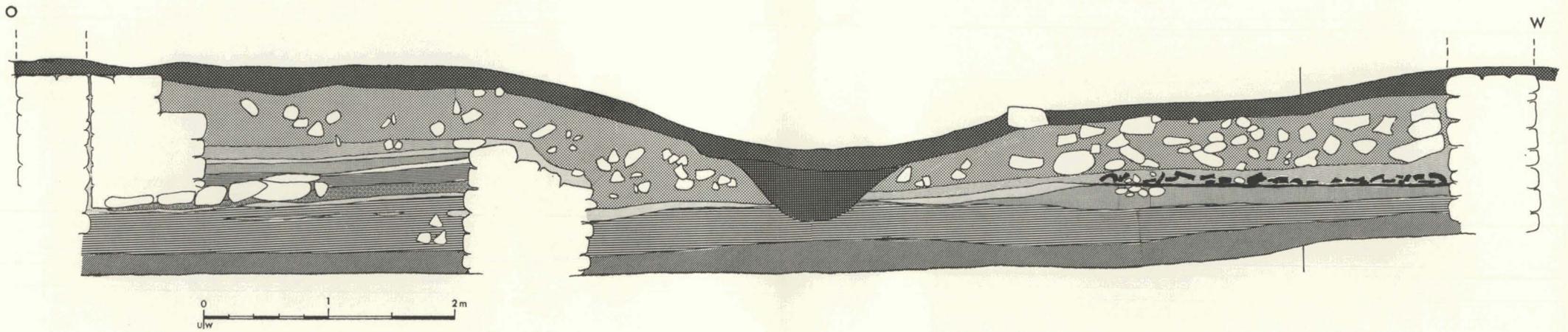


Abb. 4: Die senkrecht gestellten Steine im Untergrund der Schwelle vom Schiff zum Chorraum. Die darüber befindlichen Steinlagen treten deutlich gegen den Beschauer vor.

An der erkannten Schwelle vom Schiff zum Chorraum ergab sich beim tieferen Ausheben des Versturzmateriels, daß sie aus zwei Stufen bestand, deren unterste etwa mit dem vorstehend beschriebenen Türschwellestein in der Nordmauer auf gleicher Höhe lag. Um die baulichen Verhältnisse im Untergrund der Schwelle vom Schiff zum Chorraum und ihre Zusammenhänge mit dem Einzug der Nordmauer vom Schiff zum Chorraum und zur Türschwelle in der Nordmauer zu klären, wurde in diesem Bereich in die Tiefe gegangen und zwar bis auf den gewachsenen Boden. Dabei stellte sich an der Schwelle zwischen Schiff und Chorraum heraus, daß die waagerechte Steinlage der beiden Stufen auf einem Fundament ruhte, das aus senkrecht gestellten, brotlaibartigen Lesesteinen bestand<sup>11</sup>. Im nördlichen Bereich, wo die Schwelle an die Nordwand der Kirche stieß, wich dieser Fundamentzug unter den waagerechten Steinlagen etwas nach Osten zurück<sup>12</sup>. Dieses Ausweichen machte an seinem nördlichsten Punkt etwa 7 - 8 cm aus. Die Abweichung war so minimal, daß es zu diesem Zeitpunkt, unmöglich war, festzustellen, ob es sich um eine Korrektur im Zuge des Baues handelte oder ob hier ein jüngerer Baubestand (Schwellenstufen) auf dem älteren unteren (Spann-

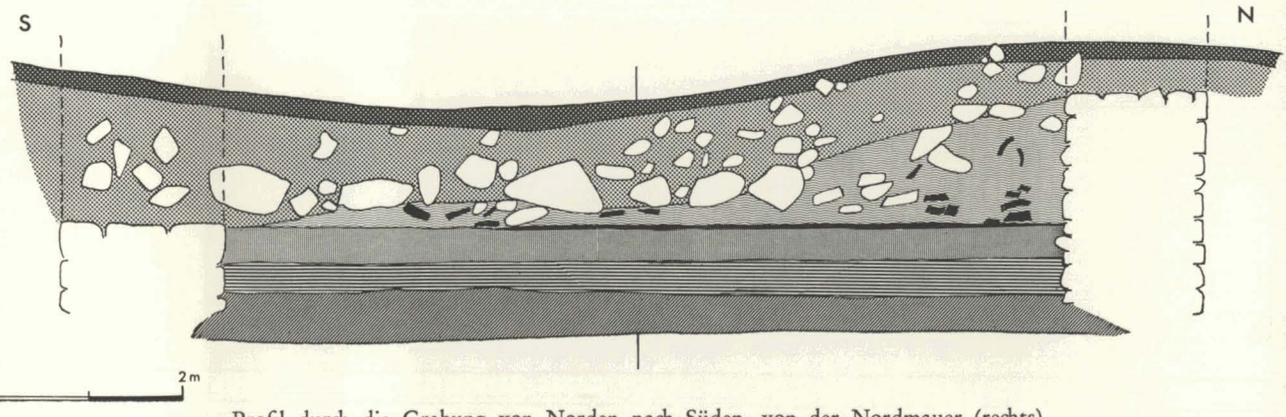
11. Abb. 4.

12. Ebda.



Profil durch die Grabung von Osten (Ostmauer des Chors mit Altar) über die Schwelle (zwischen Schiff und Chor) nach Westen (Westmauer des Kirchenschiffes).

-  Humus
-  dunkel  
Versturzschicht
-  hell
-  Mörtel
-  Zwischenfüllschichten — lehmig
-  Ziegelreste
-  Brandschicht
-  graue Schicht — alter Fußboden
-  bewegter, anstehender Boden
-  unbewegter, anstehender gewachsener Boden



Profil durch die Grabung von Norden nach Süden, von der Nordmauer (rechts) des Schiffes durch dieses und durch die Tür in der Süd-mauer (links).

mauer) saß. Im Bereich des Mauereinzugs vom Schiff zum Chorraum fand sich kein Fundamentvorstoß.

Ostwärts des vorgesehenen Nord-Süd-Profilsteges wurde von Norden her auf die Außenseite der Nordmauer zu gegraben. Auch hier ergab sich eine Mauerstärke von 75 cm. Die Mauer war außen ebenfalls mit einem gelblichen Verputz versehen. Auch außen stieß das Fundament unter dem aufgehenden Mauerwerk etwa 15 cm vor, so daß sich unter der Mauerstärke von 75 cm eine Gesamtfundamentstärke von 105 cm ergab.

Um die Westwand der Kirche zu fassen, wurde von Westen her nördlich des West-Ost-Profils ein Suchgraben in Richtung Kirche angelegt. Es ergab sich auch hier das Aufsitzen der Mauer von 75 cm Stärke auf einem breiteren Fundament wie bei der Nordmauer. Der auch hier befindliche ehemalige Außenverputz war stark zerstört.

Nachdem so bis auf den Nord-Süd-Quersteg das gesamte Profil des West-Ost-Steges offen lag, konnte dieser Teil des Profils zeichnerisch aufgenommen werden<sup>13</sup>.

Südlich des West-Ost-Profils wurde der 70 cm breite Raum, der bis zum Südmauerzug reichte, in Richtung nach Osten ausgehoben. Auch hier bog die Mauer nach 6,50 m diesmal nach Norden ein, wie es bei der Nordmauer nach Süden festgestellt worden war. Weil der Arbeitsgraben nur 70 cm breit war, an der Nordmauer aber ein Einzug von 90 cm Breite beobachtet worden war, mußte, da ein solcher Einzug im Süden die volle Breite des Arbeitsgrabens von 70 cm übertroffen hätte, der bisher auf 2 m gehaltene West-Ost-Profilsteg um 1 m geschwächt werden, damit die Kante des Einzugs und sein Einbiegen in den Chorraum gefaßt werden konnten. Im Verlauf dieser Arbeiten stellte sich heraus, daß die scharf rechtwinklig behauenen Kantensteine, die am Nordmauerzug im Übergang vom Schiff zum Chorraum zutage getreten waren, im Südmauerzug herausgebrochen und verschwunden waren<sup>14</sup>. Da aber hier wenigstens die Fundamentsteine noch vorhanden waren und auch die im Nordbereich erfaßte Schwelle stehengeblieben war, ergaben sich für die Erkenntnis des Baubestandes und seiner Zusammenhänge keine Probleme.

Nach Osten fand sich die Südmauer des Chorraums wieder mit etwa 70 cm Höhe und vollem Verputz. Zwischen diesem Verputz und dem Mauerwerk hatte sich das Wurzelwerk von Bäumen und Sträuchern tief hinunter gezwängt. Es wurde darum hier mit besonderer Vorsicht das Versturzmateriale ausgehoben und abtransportiert, damit der Verputz an seiner originalen Stelle erhalten blieb. Um etwas mehr Bewegungsfreiheit bei den Arbeiten in diesem Bereich zu gewinnen, wurde der west-ostwärtige Profilsteg um weitere 20 cm geschwächt. Es gelang auf diese Weise, auch im Zuge der weiteren Grabungsarbeiten im Chorraum fast den gesamten Putz zu erhalten und in seiner Schichtenfolge untersuchen zu können.

13. Siehe Profil S. 25 oben.

14. Abb. 1 S. 21.

Von besonderer Bedeutung in diesem Bereich waren zwei Funde. Es fand sich einmal hart an der Innenseite der Südmauer des Chorraums, etwa 2 m von der Schwelle entfernt, wohl geschützt durch das aufgehende Mauerwerk und grobes Versturzmateriel ein kleines, braunglasiertes Krüglein von 9 cm Höhe, an dessen oberen Rand lediglich ein kleiner Schnitz fehlte<sup>15</sup>.

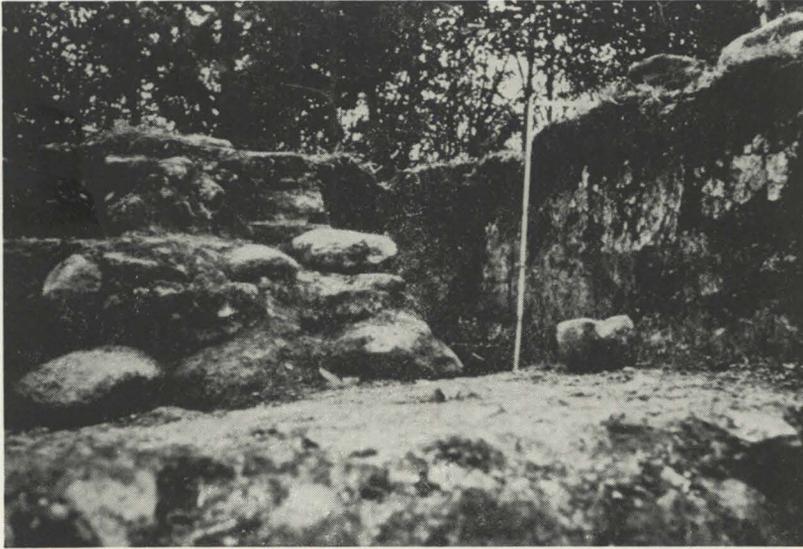


Abb. 5: Blick in den Chorraum gegen Altarstumpf und Südwand (rechts).  
Am Boden der abgeschlagene Stein der Piscina.

Bald darauf stieß man inmitten des groben Versturzmateriels im gleichen Arbeitsgebiet auf einen rund behauenen Stein, der nach innen eine Höhlung zeigte und die Hälfte einer Schale ergab. Nach der Fundstelle (an der Innenseite der Südwand des Chorraums) und der Zurichtung konnte es sich nur um den Eingußstein der Piscina des Chorraums handeln<sup>16</sup>. Er wurde später bei der Herrichtung und Sicherung des Baubefundes an seiner vermutlichen ehemaligen Stelle an der Innenseite der Südwand des Chorraums wieder angebracht<sup>17</sup>.

Bei der Weiterarbeit in dieser Zone nach Osten wurde in 65 cm Abstand von der Südmauer die Südwest-Kante des Altars gefaßt und schließlich die Ost-Innenwand des Chorraums<sup>18</sup>. Damit waren auch die Baubestände der Kirche in diesem Südbereich von Schiff und Chorraum geklärt, soweit sie die Innenpartien betrafen.

Um Kenntnis von der Mauerstärke des Chorraums zu gewinnen, wurde in Verlängerung des Schnittes, der nördlich des West-Ost-Profilsteiges durch den

15. Siehe Beitrag A. Höck, Steinzeuggefäß aus Hausen S. 89.

16. Abb. 5.

17. Abb. 6.

18. Abb. 7.



Abb. 6: Der im Zuge der Sicherungsarbeiten an der Innenseite der Südmauer des Chorraums wieder angebrachte Stein der Piscina. Im Hintergrund ist in gleicher Höhe das Niveau des Waldbodens zu erkennen, unter dem das Mauerwerk lag.

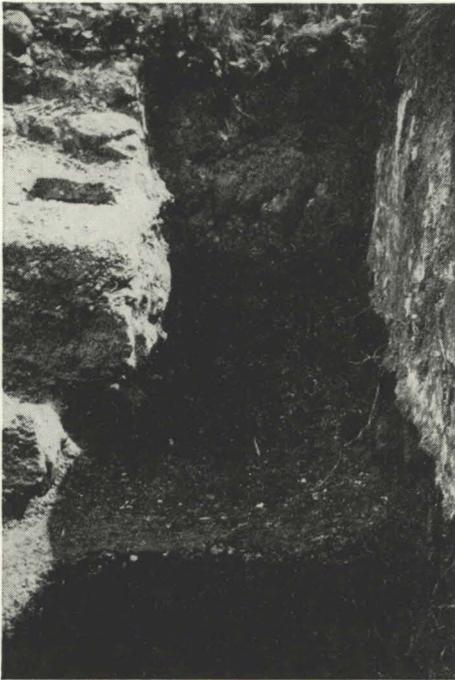


Abb. 7: Blick zwischen Altarstumpf (links) und Südwand des Chorraumes gegen dessen Ostwand. Zu beachten ist das starke Wurzelgeflecht zwischen Verputz und Mauerwerk der Südwand.

Chorraum führte, von außen (Osten) her in Richtung auf die Ostwand des Chorraums ein Schnitt angelegt. Hier stieg das Gelände von der Nord-Süd-Schneise im Wald her stark an, wenn man durch den Bewuchs zum Grabungsbereich ging<sup>19</sup>. Es mußten zunächst große Versturzbrocken gelöst und beiseitegeschafft werden. Dabei fand sich ein 68 cm langer und 29 cm breiter behauener Stein aus Lungenbasalt, der als Sockelstein (Sohlbank) eines Fensters anzusprechen war. Auf seiner Oberseite war er auf einer Länge von 35 cm eingekehlt und in dieser Einkehlung fand sich eine Fuge, in die einst das Fenster, das also ein Langfenster gewesen sein muß, eingelassen war<sup>20</sup>. Unter dem Versturzmateriel fand sich zudem viel Dachschieferbruch, woraus geschlossen werden kann, daß der Chorraum weitgehend mit Schiefer gedeckt war im Gegensatz zum Schiff, bei welchem mehr Dachziegelbruch zu beobachten gewesen war.

Als die Außenwand der Ostmauer des Chorraums erreicht war, konnte man feststellen, daß die Mauerstärke hier 60 cm betrug, wogegen beim Schiff 75 cm vorgelegen hatten.

Um das Einbiegen der äußeren Wand des Chorraums nach Westen und damit die Nordostkante des Chorraums außen zu fassen, wurde der Schnitt nach Norden etwas erweitert, wobei sich die überraschende Feststellung ergab, daß das Mauerwerk nicht nach der hier zu erwartenden Stärke von 60 cm nach Westen einbog, sondern sich, jedoch nur in geringer Höhe, weiter nach Norden fortsetzte. An der entscheidenden Stelle, wo das Einbiegen erwartet



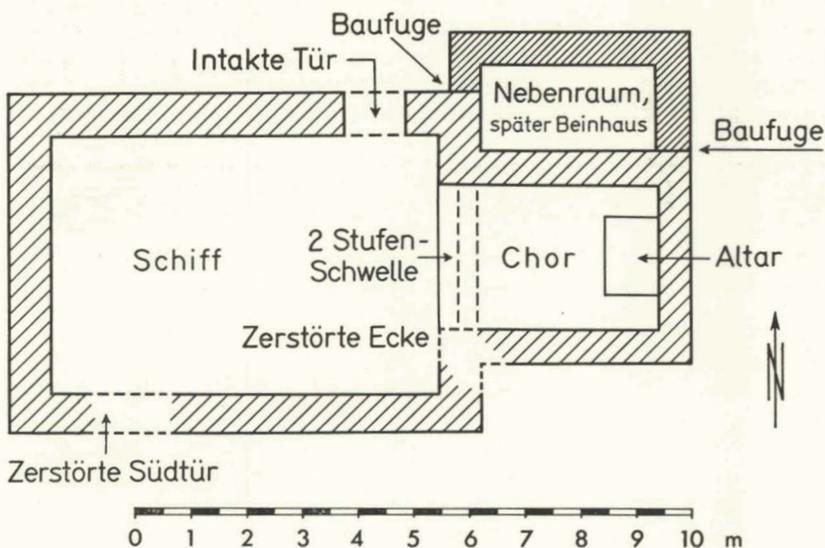
Abb. 8: Der Fenstersockelstein auf der Ostmauer des (hergerichteten) Chorraums. Rechts oben an der Südwand der eingebaute Piscina-Stein.

19. Siehe schematisches Profil S. 18.

20. Abb. 8.

worden war, fand sich allerdings eine deutliche Baufuge, auch trat von hier ab, im Gegensatz zur bis dahin freigelegten Ostaußenwand, in der Tiefe des aufgehenden Mauerwerks ein Fundamentvorstoß vor, der sich langsam verbreiterte und schließlich etwa 20 - 25 cm erreichte. Es war deutlich, daß man es hier mit einem völlig anderen Baubestand zu tun hatte, der als Anbau anzusprechen war.

Dieser unerwartete Mauerverlauf gab Veranlassung, den Baubestand an der Nordmauer des Schiffes ostwärts der dort gefundenen Tür in Richtung auf den Chorraum hin weiter zu klären. Überraschend stieß man schon nach 60 cm auf einen Mauerzug, der sich senkrecht zu Nordmauer des Schiffes nach Norden zog, also parallel zu dem Mauerzug verlief, der in der Verlängerung der Ostmauer des Chorraumes nach Norden festgestellt worden war. Das aufgehende Mauerwerk blieb hier genau so hoch wie die Nordmauer des Schiffes und des Chorraums. In der Tiefe wurde an der Tür ein 28 cm langer Schlüssel gefunden, dessen Bart an einer der beiden Zacken zur Hälfte abgebrochen war und am Schluß (Griff-Ende) ein auf die Spitze gestelltes Quadrat aufwies<sup>21</sup>.



Grundriß der ergrabenen Kirche.

Zur Frage, was es mit den beiden im Anschluß an den Chorraum nach Norden führenden Mauerzügen auf sich hatte, wurden diese durch Gräben von etwa 70 cm Breite an ihren Außenwänden freigelegt. Der westliche Mauerzug, der aus dem Raum des Einzugs zwischen Schiff und Chorraum ausging, bog in einer Entfernung von 1,10 m von der Außenseite der Nordwand des

21. Siehe Beitrag A. Höck, Gotischer Schlüssel aus Hausen S. 96.

Schiffes nach Osten ein; der ostwärtige Mauerzug in Verlängerung der Ostwand des Chorraums bog in gleicher Höhe nach Westen ein, so daß sich auch hier eine genau von Westen nach Osten verlaufende Mauer ergab, die allerdings sehr tief ausgeräumt war. Die Mauerstärke betrug auch hier wie beim Chorraum 60 cm. Es ergab sich durch diese Mauern ein rechteckiger Raum, der den gesamten Chorraum in seiner vollen Länge im Norden begleitete<sup>22</sup>.



Abb. 9: Quaderstein in Westwand des Nebenraums/Nordostkante des Schiffes (ergrabener Zustand).

Um die Zweckbestimmung dieses Raumes zu erkennen, wurde er ausgeräumt. Bereits 10 cm unter der mit Waldgras und Unkraut bewachsenen Oberfläche stießen Hacke und Schaufel auf Knochen, Schädel-, Röhren- und Wirbelknochen, die hier nicht vereinzelt lose, sondern dicht gepackt lagen. Die Ausräumung dieses Nebenraumes gestaltete sich daher schwieriger als die bisherige übliche Wegnahme des Versturzmateriale. Das Anthropologische Institut der Universität Gießen wurde von diesem Fund in Kenntnis gesetzt, das daraufhin fast das gesamte Fundmaterial übernahm, um es zu untersuchen. Da durch dieses nur Alter und Geschlecht der einzelnen Individuen festgestellt werden konnten, jedoch eine Aussage über den Zeitpunkt des Todes derselben oder der Verbringung der Gebeine in den Nebenraum nicht möglich war, konnten auf diesem Wege keine Aussagen über die Errichtung des Nebenraumes gewonnen werden. Es ergaben sich jedoch wertvolle Hinweise über Zahl und personelle Zusammensetzung des Fundmaterials<sup>23</sup>.

Bei der Ausräumung dieses Nebenraumes wurde weiter festgestellt, daß die Wand, die ihn vom Chorraum trennte, an seiner Innenseite ebenfalls in der

22. Siehe Grundriß S. 30.

23. Siehe Beitrag B. Keil, Die menschlichen Überreste aus der Wüstung Hausen S. 113.

bereits bekannten Weise verputzt war. Der Innenraum selbst hatte eine Länge von 3,10 m und eine Breite von 1,60 m. Seine Westwand war zugleich in ihrem südlichen Teil jene Mauerpartie der Nordwand des Schiffes, die den Einzug vom Schiff zum Chorraum darstellt. Dies zeichnete sich innen besonders gut durch einen dicken Quaderstein ab, der mitten in der Westmauer des Nebenraumes steht und die Stelle kennzeichnet, wo die Nordmauer des Schiffes nach Süden einbiegt<sup>24</sup>. An diesen Quaderstein hatte man bei der Errichtung des Nebenraumes angeschlossen und durch ihn wird der Charakter des jüngeren Anbaues ebenfalls deutlich.



Abb. 10: Blick von Osten in den Nebenraum nach der Herrichtung. Links die Außenmauer des Chorraums. In der Mitte des Blickfeldes der Quaderstein, der die Baufuge Nebenraum/Schiff kennzeichnet.

In der Tiefe waren die westlichen zwei Drittel des Nebenraumes mit großen Plattensteinen ausgelegt. Das ostwärtige Drittel wies solche Platten nicht auf, sondern man konnte hier noch weiter 70 cm in die Tiefe bis auf den festen Untergrund graben, der aus verwittertem Basalt bestand. Auch hier wurde von innen die Baufuge deutlich, die das Mauerwerk der Ostmauer des Nebenraumes von dem des Chorraums trennt<sup>25</sup>.

Südlich des großen West-Ost-Profilsteges wurde sodann der Zwischenraum zur Südmauer nach Westen hin bis zum hier ebenfalls vorhandenen Fundamentvorstoß ausgehoben. Jenseits des Nord-Süd-Profilsteges wurde ein Durchgang in der Mauer nach Süden gefaßt. Der vermutbare Schwellenstein und die Gewändesteine waren im Gegensatz zur Tür der Nordmauer aus-

24. Abb. 9 u. 10.

25. Abb. 11.



Abb. 11: Blick in den Nebenraum von Westen. Im Vordergrund die Plattenlagen im Boden, dahinter der tieferliegende Teil. Rechts die Außenmauer des Chorraums mit Verputz, durch den das Wurzelwerk dringt, im Hintergrund die Ostmauer des Nebenraums mit Baufuge zum Chorraum. Ganz dahinter der geöffnete Waldboden.



Abb. 12: Die Südtür nach der Herrichtung. Unter dem aufgehenden Mauerwerk die schräggestellte Steinlage mit Fundamentvorstoß (links). Durch die Tür ist die Versturzmasse erkennbar, unter der die Mauern begraben waren, darüber das dichte Unterholz.

gebrochen, doch konnte mit großer Sicherheit die Breite der Tür erkannt werden, die 1,35 m beträgt<sup>26</sup>. Weitere 60 cm von dieser Tür nach Westen stieß man auf die Innenseite der Westwand der Kirche, die rechtwinklig von der Südwand nach Norden abbog.

Nachdem auch hier das Nord-Süd-Profil gezeichnet worden war<sup>27</sup>, mußte eine Entscheidung über den weiteren Gang der Arbeit gefällt werden, denn es war inzwischen Oktober geworden und deutlich, daß die Grabung in diesem Zustand nicht als ausreichend für die Gesamtbeurteilung des Befundes anzusehen war. Es galt, die Grabung, besonders im Bereich des Chorraums, geschützt über den Winter zu bringen. Um den Chorraum richtig abdecken



Abb. 13: Inneres des Chorraums nach der Ausräumung bis auf den Estrich (Zustand vor Eindeckung über den Winter). Im Vordergrund die zweistufige Schwelle, links auf ihr die Gewölbevorlage. In der Mitte der Altarstumpf, rechts vor diesem der Stein der Piscina. Ganz rechts am Bildrand vorn die ausgeräumte Ecke Chorraum/Schiff.

zu können, wurde in seinem Bereich das Material des Profilsteiges, das zeichnerisch und photographisch festgehalten worden war, bis auf den Bodenestrich ausgeräumt<sup>28</sup>. Darauf wurden mehrere Plastikfolien vom Nebenraum her über die Nordmauer des Chorraums, über Estrich und Altarstumpf, sowie über die Südmauer des Chorraums gebreitet und der ganze Chorraum in voller Tiefe und über seine Mauern mit Stroh ausgefüllt und abgedeckt. Über die Strohverfüllung und -abdeckung wurde erneut Plastikmaterial gebreitet und dieses mit Balken, Bohlen, Baumstämmen und Steinen beschwert

26. Abb. 12.

27. Siehe Nord-Süd-Profil S. 25 unten.

28. Abb. 13.

und gegen Verwehung gesichert. Laufende Kontrollen im Winter, besonders nach stürmischen Zeitabschnitten, ergaben, daß die Sicherung ausreichend gewesen war.

Im Frühjahr 1969 wurde die Arbeit in der Grabung wieder aufgenommen. Nach Entfernung der Beschwerung mit Holz und Steinen sowie der oberen Plastikabdeckung zeigte sich, daß die Abdeckung des Chorraumes den Verputz der Wände völlig geschützt hatten. Das wurde sogleich deutlich, als man die nicht abgedeckten aber mit Putz überzogenen Mauern des Schiffes betrachtete. Hier war der Verputz durch den Frost an den meisten Stellen abgefroren und zu Boden gefallen. Hierdurch ergaben sich aber noch besondere Erkenntnisse über den Baubestand, von denen noch die Rede sein wird.

Es wurde zunächst beschlossen, nördlich des West-Ost-Profilsteiges in die Tiefe zu gehen. Das hieß für den Chorraum, in diesem Bereich den Estrich zu öffnen und im Schiff ebenfalls unter das Niveau des Fundamentvorstoßes der Nordmauer bis auf den gewachsenen Boden hinunterzugehen.

Der Estrich im Chorraum schloß sich an die Oberkante der Schwelle an, die vom Schiff in den Chorraum hineinführte, und füllte den gesamten Boden des Chorraums aus. Bereits bei der totalen Ausräumung des Versturzes aus dem Chorraum im Vorjahr vor der Abdeckung war er durch seine helle Farbe und große Festigkeit aufgefallen. Es handelte sich um einen weißen Kalkestrich bis zu 10 cm Stärke. An einigen Stellen waren handgroße Stücke eines alten Verputzes bei der Herstellung des Estrichs mitverwandt worden. Das Material dieser Verputzstücke bestand aus feinem rötlichem Sand, der darauf angebrachte Verputz war weiß. Es muß sich um Reste eines Verputzes handeln, mit dem zuvor das Innere des Chorraums an den Wänden überzogen gewesen war. Solcher Verputz war jedoch bei der späteren Abnahme der vorhandenen Verputzschichten zur Wiederherrichtung des Mauerwerkes auf den Wänden nicht zu entdecken. Er muß beim Anbringen späterer Putzschichten völlig abgeschlagen worden sein.

Nach Wegnahme des Estrichs im nördlichen Bereich des Chorraums fand sich zunächst eine Schicht dicht gepackter Steine (Rollschicht), die bis zu einer Faust groß waren. Die Schicht hatte eine Stärke von ebenfalls rund 10 cm. Sowohl im Estrich als auch in der Rollschicht wurden außer dem genannten Baumaterial keine anders gearteten Funde gemacht. Anders wurde es dann mit der nach unten sich daran anschließenden Schicht schwarzer Erde, die etwa 15 cm stark war. Hier fanden sich charakteristische Scherben Badorfer Art<sup>29</sup>, sowie die Fragmente einer Knochenschnitzerei, die sich als kunstgeschichtlich wichtigster Fund der ganzen Grabung herausstellten<sup>30</sup>. Überhaupt erwies sich diese schwarze Schicht im Zuge der weiteren Öffnung des Chorraumbodens als die fundträchtigste Schicht<sup>31</sup>.

Besondere Sorgfalt wurde bei der Wegnahme des oberen Bodenestrichs auf die Randzonen an der Nord-, Ost- und Südwand des Chorraums verwandt. Hier stieß nämlich der Bodenestrich an den Mauerverputz. Bei der Weg-

29. Siehe Beitrag N. Wand, Die Keramik S. 60 u. 64.

30. Siehe Beitrag V. H. Eibern, Das frühmittelalterliche Beinrelief aus Hausen S. 73.

31. Siehe Beitrag N. Wand, Die Keramik S. 60 u. 64.

nahme des Estrichs in diesen Bereichen stellte sich heraus, daß der Mauer-  
verputz in den Bodenestrich überging, also mit ihm gleichzeitig war<sup>32</sup>, und  
nach Wegnahme des Estrichs mit dem Aufhören dieses Verputzes eine weitere  
Verputzschicht erkennbar wurde, die unter der bisher festgestellten oberen  
Verputzschicht lag und weiter in die Tiefe unter den Bodenestrich reichte<sup>33</sup>.



Abb. 14: Blick aus dem Inneren des Chorraums über den Estrich gegen die ver-  
putzte Nordwand und die verputzte Gewölbvorlage.

Unter der fundträchtigen Erdschicht des Chorraumbodens erstreckte sich ein  
zweiter Estrich von etwa 5 - 8 cm Stärke, also schwächer als der obere  
Estrich. Einschließlich der Stärke des oberen Estrichs lag dieser zweite Estrich  
etwa 35 cm unter dem oberen. Er war nicht nur dünner, sondern auch  
materialmäßig anders zusammengesetzt. In ihn waren zwischen 3 - 5 cm  
starke Steine fest eingearbeitet. Diese Estrichschicht ließ sich leichter als die  
obere zerschlagen und in größeren Brocken von der darunter liegenden  
dunklen Erdschicht abheben. Diese Erdschicht war etwa 35 cm stark. In ihr  
fanden sich keine Funde mehr. Es schloß sich an sie eine etwa 20 - 30 cm  
starke Schicht kleiner grüner Steine, offenbar das zertrümmerte Material aus  
den Fundamentgräben der Chorraummauern. Zwischen diesem Material  
zeigten sich strichweise dünne Schichten von rotem Verwitterungsmaterial  
sowie ebenfalls nicht über die ganze Fläche verbreitete Partien aus gelbem  
Sand. Die zeichnerisch aufgenommene Schichtenfolge dieser Partien ließ keine  
Schlüsse auf bautechnische Absichten zu. Vermutlich haben wir es hier mit  
Baumaterialresten zu tun, die in breitgestreutem Wurf hinzugegeben waren.

32. Abb. 14.

33. Abb. 15 u. 16.

Abb. 15: Zwei Putzschichten an der Südwand des nach unten geöffneten Chorraums, von oben links nach der Mitte zu nach unten reichend. Unten links die senkrecht gestellten Steine des Fundamentes.

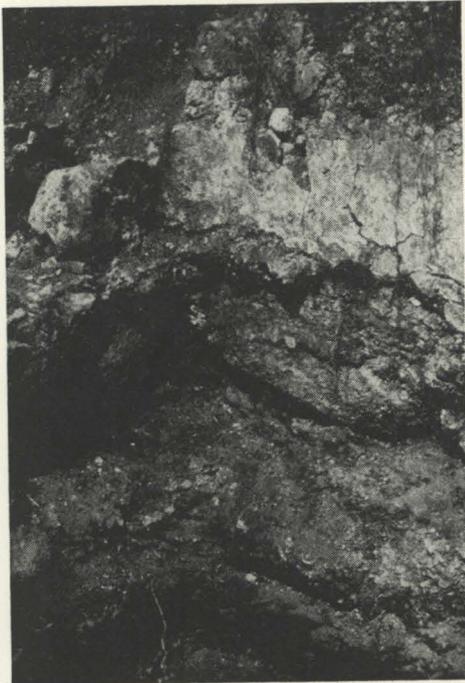
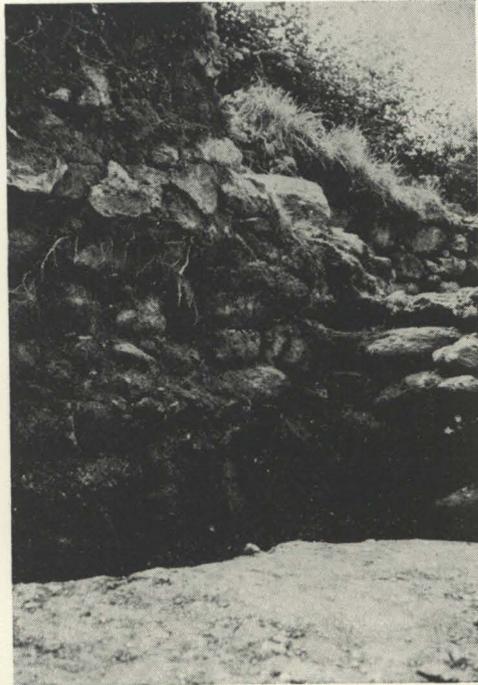


Abb. 16: Blick gegen die Nordwest-Ecke des nach unten geöffneten Chorraums in der Nähe der Gewölbevorlage (oben links). Rechts von ihr die obere Putzschicht, darunter eine ältere.

In der Tiefe wurde an der Nordwand des Chorraums der Fundamentvorstoß erreicht, der bereits auch im Schiff festgestellt worden war und auf dem sich das aufgehende Mauerwerk erhob<sup>34</sup>. An der Ostmauer fiel dieser Fundamentvorstoß weg, dafür zeigte sich wiederum das Fundament aus senkrecht gestellten brotlaib-ähnlichen Steinen, wie wir sie bereits unter der Schwelle zwischen Schiff und Chorraum angetroffen hatten<sup>34</sup>.



Abb. 17: Blick in den ausgeräumten Chorraum. Links die verputzte Nordmauer mit darunter befindlichem Fundamentvorstoß. An der Ostwand (Mitte) oben Verputz, unten die schräg gestellten Fundamentsteine. Auf der Mauer die behauene Fenstersohlbank. Rechts die Südmauer mit Verputz.

Dort, wo der Altarstumpf an die Ostmauer des Chorraums stieß, zeigte sich, daß der Verputz der Ostwand nicht am Altarstumpf endete, sondern hinter diesen weiterreichte. Der Altar selbst war nicht verputzt, auch nicht vom gewachsenen Boden aus aufgemauert, sondern stand auf einem Erdstumpf, der schräg endete und dementsprechend eine nach hinten (Ostwand) steigende Höhe von 30 - 40 cm hatte<sup>35</sup>.

Mit dem Entfernen des Estrichs und der Ausräumung der darunter befindlichen Schichten war es auch möglich, die Schwelle zwischen Schiff und Chorraum genauer zu untersuchen, d. h. hinter sie zu schauen, da sie stehen geblieben war. Es ergab sich, daß die Schwelle an der dem Chorraum zugewandten Seite nicht senkrecht aufgemauert war, sondern die oberen Schwellensteine weit ins Chorrauminnere hineinreichten<sup>36</sup>. Es handelte sich um große unregelmäßige Lesesteine, zwischen und unter denen sich große Schicht-

34. Abb. 17.

35. Abb. 18.

36. Abb. 19.



Abb. 18: Blick über die Schwelle (vorn) gegen den Altar. Ganz links die Nordmauer des Chorraums mit Fundamentvorstoß. Unter dem Altar links gestützte Steine, die nach Ausräumung des Erdreichs unter dem Altarmauerwerk heruntergebrachen. Auch rechts läßt das weggenommene Erdreich das überstehende Mauerwerk des Altars hervortreten.



Abb. 19: Blick im Inneren des Chorraums gegen das Mauerwerk der Schwelle zum Schiff. Deutlich hängt die obere Steinlage nach innen über. Ganz links ist einer dieser Steine weggenommen.

fugen (Hohlräume) fanden, die weder durch Mörtel noch anderes (Verfüll-) Material ausgefüllt waren. Gegen diese Schwellensteine stießen vom Chorraum-Inneren her die bereits beschriebenen beiden Estriche.

Dieser Befund stellte die Frage, ob zunächst das Mauerwerk der Schwelle errichtet wurde und dann die Verfüllung des Chorraums mit dem vorgefundenen Material erfolgte, wobei die letzten Räume an der Schwellen-Innenseite vom Verfüllmaterial nicht mehr erreicht wurden und so die ange-troffenen Hohlräume entstanden sind, oder ob die Verfüllung des Inneren des Chorraums vor Errichtung der Schwelle erfolgte, wobei das Verfüllmaterial zunächst zur Schwelle hin als Auflage auch für die in den Chorraum hineinreichenden oberen Schwellensteine diente, das Material sich dann aber setzte und dadurch die festgestellten Hohlräume entstanden. Für keine der beiden Möglichkeiten gibt es ein durchschlagendes Indiz, das ihr den alleinigen Grad der Wahrscheinlichkeit zuspricht, doch möchte ich aus praktischen Gründen der letztgenannten Möglichkeit den Vorzug geben.

Im Bereich der Nordmauer des Schiffes hatte sich durch den Winter folgende Situation ergeben. Da hier im Gegensatz zum Chorraum-Inneren keine Abdeckung der verputzten Wände mit Stroh erfolgen konnte, war durch den Frost der Putz fast vollständig abgefrören und zu Boden gefallen. Dadurch lag nun das innere Mauermaterial: Steine und Mörtel unverputzt frei. Jetzt wurde erkennbar, daß das Steinmaterial der Mauern von rotem Dachziegelmaterial durchsetzt war, was darauf hindeutet, daß bei der Errichtung dieser Mauern Dachziegelreste eines früheren Baues verwandt worden sind. Eine Bestätigung dafür fand sich in der Ecke, wo die Nordmauer des Schiffes nach Süden zum Chorraumeinzug rechtwinklig einbiegt. Hier war ein großes Stück festen Putzes an der Nordwand des Schiffes erhalten geblieben und lief auf dieser Wand weiter in einen großen Spalt, der zwischen dieser Wand und dem nach Süden streichenden Mauerzug sichtbar geworden war. Damit war deutlich, daß die zum Chorraum führende Mauerpartie einem jüngeren Bau- und Zeitabschnitt angehörte<sup>37</sup>. In der Tiefe schloß sich diese Mauerpartie an die zweistufige Schwelle zwischen Schiff und Chorraum an und stand über dem Fundament senkrecht gestellter Steine und zwar etwa 8 cm über diesem ins Schiff vorragend<sup>38</sup>.

Im Schiff wurde nördlich des West-Ost-Profilsteges in die Tiefe gegangen und der felsige Untergrund erreicht, der aus grobem grünen Verwitterungsmaterial des Deckenbasaltes bestand. Es ging dabei darum, eventuelle Spuren einer Vorgängerkirche zu finden, mag es sich um eine Holzkirche oder Fundamente einer Steinkirche gehandelt haben. Von alledem war trotz aufmerksamster Beobachtung nichts zu entdecken. Auch wurde darauf geachtet, ob sich in entsprechender Entfernung zur Nordmauer im Boden Basissspuren eventueller Stützen finden würden, durch welche die Decke der Kirche getragen worden wäre. Auch solche Spuren fanden sich nicht. In der Tat macht die innere Weite des Schiffes von 4,70 m solche Stützen nicht erforderlich. Es ist technisch ohne Schwierigkeit auch für die damalige Zeit möglich ge-

37. Abb. 20.

38. Abb. 21.



Abb. 20: Situation in der Nordost-Ecke des Schiffes. Links die Schwelle der Nordtür, daran anschließend weiter die Nordmauer mit Putzresten (Pfeilspitze). Ganz von rechts kommt die jüngere Mauer heran und legt sich vor die ältere verputzte Nordmauer. Unten rechts neben dem Pfeilschaft das Rundende einer mitverwandten Dachpfanne des jüngeren Mauerwerks.



Abb. 21: Blick gegen die Schwelle vom Schiff aus. Links der Zusammenstoß des jüngeren, von rechts kommenden Mauerwerks mit der älteren Nordmauer des Schiffes (ganz links).

wesen, diese Weite durch Balken und Deckenbohlen ohne Unterstützung zu überspannen.

Nachdem das West-Ost-Profil auch in der Tiefe aufgezeichnet worden war<sup>39</sup>, ergab sich erneut die Frage des weiteren Fortgangs der Grabung. Da bereits wesentliche Teile des Kircheninneren im Zuge der bisherigen Arbeiten ausgeräumt worden waren, drängte sich bei der geringen Menge des noch unbewegten Materials im Kircheninneren von selbst die Zweckmäßigkeit auf, durch Ausräumung der letzten Partien längs der Schwelle zwischen Schiff und Chorraum, längs der Innenmauern des Schiffes und im Chorraum alle noch möglichen Funde zu fassen und so die ganze Bausubstanz der Kirche freizulegen. Aus diesem Grunde erfolgte auch die Freilegung der Mauern von außen durch Gräben von 0,80 bis 1,00 m Breite.



Abb. 22: Südmauer des Schiffes mit Fundament aus senkrecht gestellten Steinen.

Es ergab sich dabei, daß auch unter der Südmauer des Kirchenschiffes ein Fundament von senkrecht gestellten brotlaibähnlichen Lesesteinen saß<sup>40</sup>. Im Material des Fundamentaushubs wurden hier ebenfalls Scherben Badorfer Art gefunden<sup>41</sup>.

Der hier ursprünglich zwischen Südmauer und West-Ost-Profilsteg nur 70 cm breite Arbeitsgraben wurde durch Verbreiterung nach dem Kircheninneren hin um etwa 1 m erweitert. Auch hier konnten weder Anzeichen einer hölzernen Vorgängerkirche noch Basisspuren für die Stützen der Kirchendecke gefunden werden. An der Innenseite der Westmauer des Schiffes wurde der

39. Siehe West-Ost-Profil S. 25.

40. Abb. 22.

41. Siehe Beitrag N. W a n d , Die Keramik S. 61.

dort anstoßende Teil des West-Ost-Profilsteiges weggenommen. Insgesamt fand sich hier wie an der Innenseite der Nordmauer ein etwa 15 cm breiter Fundamentvorstoß, dessen Steine jedoch nicht senkrecht standen<sup>42</sup>.

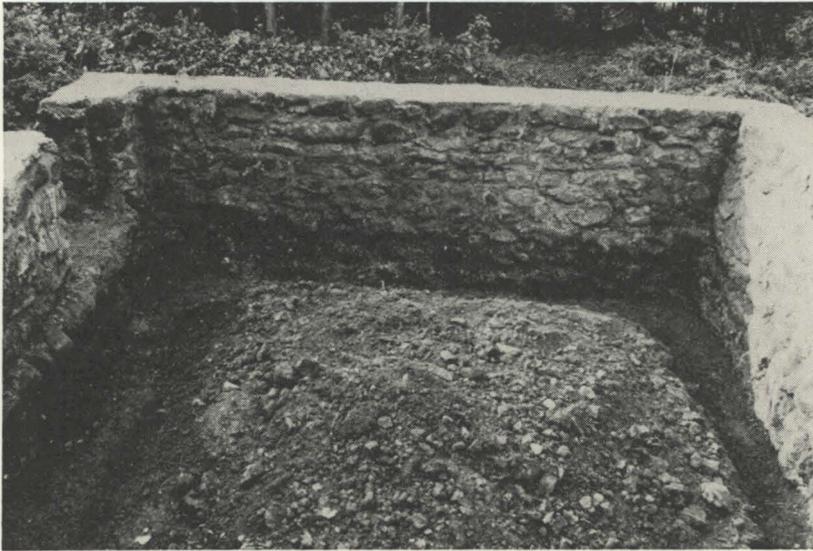


Abb. 23: Blick in das Schiffinnere nach Westen.

In dem ausgehobenen Material wurden im Bereich der Südmauer einige stark korrodierte kleine Reste von Fensterglas gefunden, dessen Färbung nicht mehr festzustellen war. Sonst fand sich allgemein außer dem schon vielfach festgestellten Stein-, Ziegel- und Schiefermaterial viel Scherbenmaterial aller Jahrhunderte<sup>43</sup>. Diese Feststellung trifft auch für den Aushub zu, der sich bei der Freilegung der Außenmauern der Kirche ergab. Der an der Nordmauer festgestellte Fundamentvorstoß von etwa 15 cm Breite setzte sich auch an der Westmauer außen fort. Die Südmauer von Schiff und Chorraum sowie die Ostmauer des Chorraumes wiesen außen diesen Vorstoß jedoch nicht auf. Im Graben nördlich des Nebenraumes wurde dabei die untere Hälfte eines Steinzeugkrügleins gefunden<sup>44</sup>.

Die Fundamentsteine der Kirchenmauern waren durch einen hellgelben Mörtel verbunden, der sowohl im Schiff als auch im Chorraum das gleiche Aussehen hatte und, wie R. Huckriede nachgewiesen hat<sup>45</sup>, aus ein und demselben Material bestand und der gleichen Zeit entstammte.

Durch Schnitte und gelegentliche Freilegung über kürzere Strecken wurde auch die Friedhofsmauer in ihrem Verlauf festgestellt. Sie war bereits bei

42. Abb. 23.

43. Siehe Beitrag N. Wand, Die Keramik S. 62, 64 u. 67.

44. Siehe Beitrag A. Höck, Steinzeuggefäß aus Hausen S. 95.

45. Siehe Beitrag R. Huckriede, Die geologische Situation und das Baumaterial der ehem. Kirche von Hausen S. 54.

Beginn der Grabung am ersten Tage im ebenen westlichen Bereich gefaßt, aber in ihrer Bedeutung noch nicht erkannt worden. Sie zieht sich in einem unregelmäßigen Viereck in unterschiedlicher Entfernung um die Kirche und war teilweise als Mörtel-, teils als Trockenmauer errichtet<sup>46</sup>.

Besondere Aufmerksamkeit galt der weiteren Öffnung des Estrichs im Chorraum in dessen Südpartie. Hier mußte wegen der bereits gemachten Funde der Fragmente der Knochenschnitzerei besonders vorsichtig und sorgfältig gearbeitet werden. Es zeigte sich hier der gleiche Befund wie im bereits geöffneten Nordbereich des Chorraums: zunächst der weiße Estrich, dann die Rollschicht, darunter die fundträchtige Erdschicht, die auch hier eine Fülle von Scherben lieferte<sup>47</sup>, dann wieder der zweite dünne Estrich, der mit Steinen durchsetzt war, und unter ihm erneut eine Erdschicht, die bis auf den festen Untergrund reichte und anfangs aus Fundamentaushub, dann aus gewachsenem Boden bestand. Obwohl im gesamten Bereich sehr sorgfältig nur mit dem Kratzer gearbeitet wurde, fanden sich keine weiteren Fragmentstücke der im Nordbereich gefundenen Knochenschnitzerei. Zum Altarstumpf hin wurden allerdings grüne Glasstücke angetroffen. Es handelte sich einmal um flache Bruchstücke, wie sie auch nördlich des Altarstumpfes gefunden worden waren, dann um leicht gebogenes dünnes Gefäßglas mit flacher runder Randverstärkung und schließlich um ein kleines Stück, auf dem deutlich zwei sich kreuzende zarte Wülste als Verzierungen angebracht waren<sup>48</sup>.

Für den Verputz an der Südwand des Chorraumes ergab sich der gleiche Befund wie im Nordbereich. Der obere Verputz reichte bis zum obersten Estrich und der oberen Stufe der Schwelle vom Schiff zum Chorraum. Unter ihm lag ein älterer Verputz, der weiter nach unten, teilweise bis zum zweiten Estrich reichte. Unter ihm wurde an wenigen Stellen sogar ein dritter Verputz erkennbar<sup>49</sup>.

Eigenartig war der Befund um den Altar. Hier hatte sich bereits beim Ausräumen des Versturzmateriels aus dem Chorraum gezeigt, daß der Verputz, der die Wände des Chorraums bedeckte, nicht am Altarstumpf endete, sondern hinter seinen Baubestand reichte. Der obere Estrich und die darunter folgenden Schichten stießen an sein Steinmaterial, ohne dabei Besonderheiten aufzuweisen. Der untere Estrich reichte jedoch nicht an den Altarstumpf heran, sondern es hatte den Anschein, als ob er durchbrochen worden wäre, um durch diese rechtwinklige Öffnung den Altar aufzumauern. Als der untere Estrich weggenommen worden war und die starke Erdschicht ausgeräumt wurde, stellte sich plötzlich heraus, daß das Mauerwerk des Altars aufhörte und dieser ohne besondere Festigung oder Fundamentierung auf der schwarzen Erdschicht stand<sup>50</sup>. Dies ließ darauf schließen, daß der Altar an dieser Stelle und in dieser Form einer jüngeren Epoche angehört. Dementsprechend war laufend nach Beseitigung des oberen Estrichs darauf geachtet worden, ob sich vielleicht Spuren eines Vorgängeraltars oder Unterlagen für die

46. Siehe Karte S. 17.

47. Siehe Beitrag N. Wand, Die Keramik S. 60 u. 64.

48. Siehe Zeichnung von W. Rüttger S. 99.

49. Abb. 24.

50. Abb. 25.

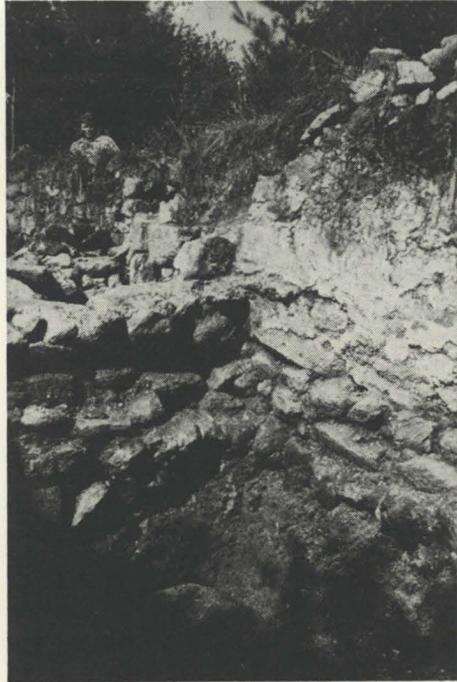


Abb. 24: Blick in die Nordwest-  
ecke des Chorraums gegen  
Schwelle und Nordwand. An  
dieser von oben nach unten drei  
aufeinanderfolgende Putz-  
schichten.



Abb. 25: Blick gegen den Rest des Profilsteiges im ausgeräumten Chorraum. Deutlich sind die weißen Estriche zu erkennen. Der obere reicht bis an den Altarstumpf, das Material des Steiges weiter bis unter den Stumpf.

Stützen einer Mensa im Chorraum finden würden. Es waren jedoch trotz schärfster Beobachtung weder ein Vorgängeraltar auch nur zu ertasten, noch irgendwelche Anzeichen für den Standort einer Mensa auszumachen.

Um festzustellen, ob der Altar insgesamt auf der Kulturschicht oder auf einem schwächeren gemauerten Untergrund stand, wurde unter der Nordwestkante des Altarstumpfes das Erdreich vorsichtig entfernt. Es zeigte sich jedoch nur weiter schwarzes Erdreich und kein Steinmaterial. Als dann der unterste Stein des Altarmauerwerks herunterbrach<sup>51</sup>, mußte das Unternehmen abgebrochen werden, auf diese Weise Klarheit über den Untergrund des Altarstumpfes zu gewinnen. Man stand hier vor der Frage, wie der Altar grabungstechnisch weiter zu behandeln sei: ob man es bei den bisherigen Feststellungen, die möglich waren, bewenden lassen oder ob man ihn in seiner Gesamtheit wegnehmen sollte. Obwohl die obere Deckplatte des Altars und von der nächstfolgenden Steinlage die vordersten (westlichen) Steine fehlten, bestand die Möglichkeit, vielleicht noch beim Abräumen des Altars das Sepulchrum und in ihm den Reliquienbehälter zu fassen. Nachdem der Altarstumpf genau aufgemessen und die charakteristischen Steine nummeriert worden waren, begann der vorsichtige Abbruch desselben. Der erwartete Reliquienbehälter wurde nicht gefunden, auch ergaben sich keine Hinweise auf seinen möglichen Platz im Altar, doch führten diese Arbeiten zu zwei Feststellungen: einmal verlief der Putz der Chorwände in voller Breite hinter dem Altar weiter und bestätigte damit, daß der Altar in jüngerer Zeit vor die verputzte Ostwand des Chorraums gesetzt worden war, sodann,

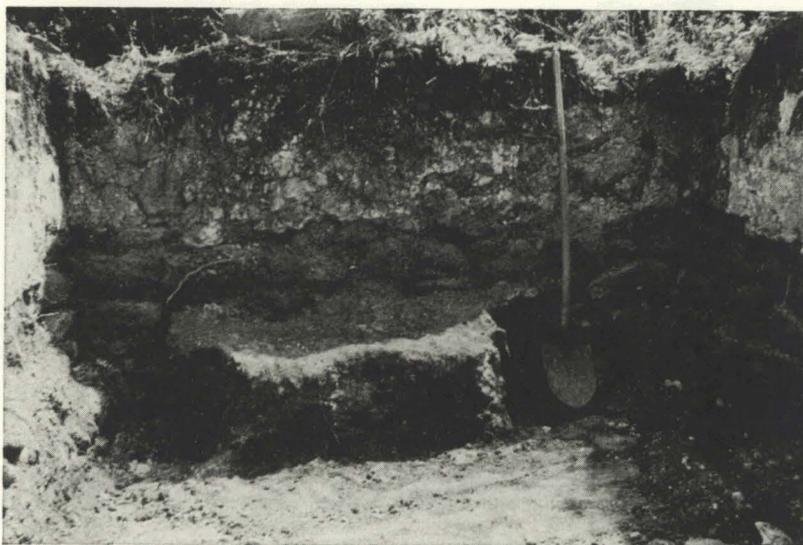


Abb. 26: Erdstumpf unter dem Altar. Darüber der umlaufende Wandverputz des Chorraums.

51. Abb. 26.

daß die schwarze Erdschicht, auf welcher der Altarstumpf stand, nicht waagrecht gegen das darüberliegende Mauerwerk des Altars abschloß, sondern nach Innen (Westen) zum Chorraum hin beachtlich abfiel<sup>52</sup>. Eine Begründung für diese Situation konnte nicht gefunden werden. Zum Schluß wurde auch diese Erdschicht bis auf den gewachsenen Boden weggenommen. Es zeigte sich, daß die unterste Fundamentschicht der Ostmauer aus senkrecht gestellten brotlaib-artigen Steinen in voller Länge unter der Ostmauer des Chorraums durchlief<sup>53</sup>.



Abb. 27: Blick von Nordwesten über die Schwelle nach Südosten. Rechts der Mitte die zerstörte Ecke am Südeinzug des Schiffes zum Chor. Mauerwerk noch nicht zur Wiederherstellung ausgekratzt.

Nachdem so die Bauverhältnisse in der Kirche an allen entscheidenden Punkten bis auf den gewachsenen Boden geklärt waren, warf die Erhaltung des freigelegten Baubestandes einige Probleme auf. Der Mörtel des Mauerwerks war durch die Bodensäure nicht nur in den oberen Mauerpartien, sondern hinunter bis zu den Fundamenten stark zersetzt und zum Teil schon bei den Freilegungsarbeiten herausgefallen<sup>54</sup>. Dazu kam die Frage der Behandlung der Mauerpartien, in denen das Steinmaterial zum Teil ausgeraubt war und die Absicherung der Mauerkronen gegen Regen und Schmelzwasser. Für all diese Fragen beriet uns freundlicherweise Oberbaurat Dr. H. Spieß vom Staatlichen Hochbauamt Bensheim/Bergstraße.

52. Abb. 27 u. 28.

53. Abb. 17 S. 38.

54. Abb. 28.



Abb. 28: Südmauer des Schiffes. Obere Steinlage abgenommen, Mauerfugen zur Befestigung tief ausgekratzt.

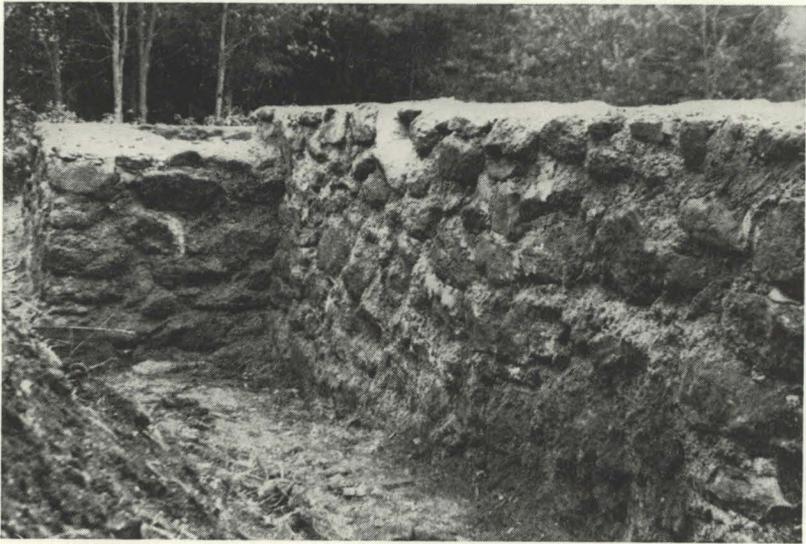


Abb. 29: Südmauer des Chorraumes außen nach der Herrichtung. In der Mitte oben der Wasserauslauf der Piscina.



Abb. 30: Außenseite der Ostwand des Chorraumes nach der Herrichtung und Freilegung vom umgebenden Versturzmateral. Mitte unten die Baufuge zum Nebenraum. Hinten rechts das Versturzmateral, in dem die Kirchenmauern verborgen waren.

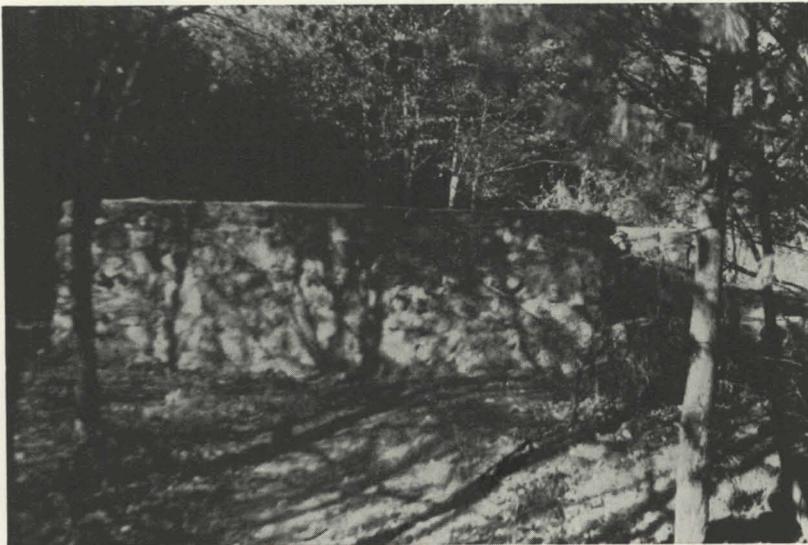


Abb. 31: Ostwand des Chores nach der Freilegung.



Abb. 32: Chorraum-Inneres nach der groben Herrichtung.

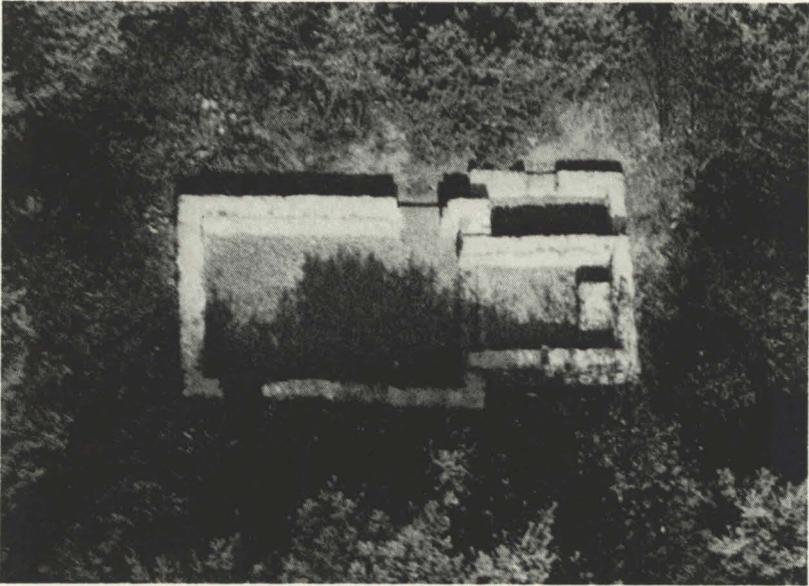


Abb. 33: Luftaufnahme der hergerichteten Kirche (freigegeben unter Nr. 1450/71 durch Reg.Präs. Darmstadt).

Um die ergrabenen Mauerzüge besser und zwar im Niveau des Mittelalters sichtbar zu machen, wurde das Versturzmateriale der Kirche, das außerhalb derselben lag und den Boden dort im Laufe der Jahrhunderte bis um fast 1 m erhöht hatte, weiter weggeräumt<sup>55</sup>.

Mit Abschluß all dieser Arbeiten war der ergrabene Bestand der Kirche für die nähere Zukunft gesichert<sup>56</sup>.

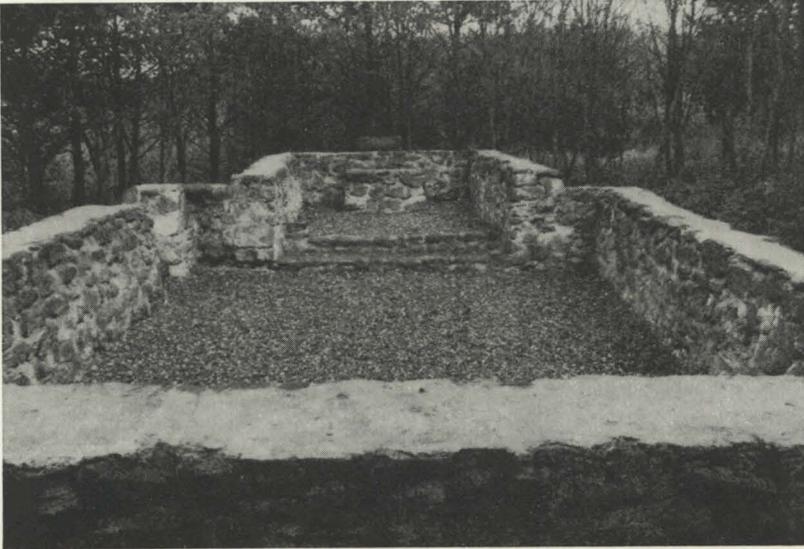


Abb. 34: Die Kirche nach der Herrichtung (Endzustand).

55. Abb. 29 - 31.  
56. Abb. 32 - 35.



Abb. 35: Die Kirche im Winter.

### III. Die geologische Situation und das Baumaterial der ehemaligen Kirche von Hausen

Von Reinhold Huckriede

Morphologische Situation: Das Areal der ehemaligen Kirche von Hausen (Forstort Häuser Gericht)<sup>1</sup> liegt, wie man vor allem von Norden deutlich erkennen kann, auf dem Relikt einer in den miozänen Vogelsberg-Basalt eingeschnittenen pleistozänen Terrasse der Wetter. Spornartig springt diese Basaltplatte in die feuchte Wetter-Aue vor<sup>2</sup>, und man kann sich lebhaft vorstellen, wie dieses trockene Gelände den Menschen zur Ansiedlung eingeladen hat. In welcher Periode des Pleistozäns die Terrasse gebildet worden ist, vermag wohl im Augenblick niemand mit Gewißheit zu sagen, denn die geologische Geschichte der Täler von Wetter, Horloff und Wieseck ist noch nicht genügend aufgeheilt.

Der Untergrund: Am Terrassenhang bei der ehemaligen Siedlung Hausen bietet ein kleiner aufgelassener Steinbruch Einblick in das Gestein des Untergrundes. Das Gestein ist ein miozäner basischer Basalt, der dem bloßen Auge dicht erscheint. Er zeigt einzelne Olivin-Kriställchen und als Anzeichen der Verwitterung, des einsetzenden „Sonnenbrandes“, viele weiße Zersetzungstupfen. Nichts spricht übrigens dafür, daß dieser Steinbruch schon im Mittelalter in Betrieb war.

Der kleinstückige Basaltschutt im Erdboden der alten Siedlungsfläche ist wohl ein Gemenge aus natürlichem, im wesentlichen hier beheimateten Basalt und aus hinzugefügtem, also anthropogenem Material. Ob und wie weit auch pleistozänes fluviatiles oder periglaziales Material darin vorhanden ist, vermochten die kurzen Begehungen nicht zu klären.

Leider liegt eine moderne geologische Aufnahme des Gebietes nicht vor. Man ist auf eine Kartierung von W. Schottler<sup>3</sup> angewiesen, die schon 1916 abgeschlossen war.

Die Bausteine der Kirche: Als Baustein ist der im Untergrund anstehende „Sonnenbrenner“-Basalt kaum geeignet, und so bestehen auch die meisten der in und bei der Hausener Kirche verwendeten und herumliegenden unbehauenen und behauenen Bausteine aus schlackigem, blasigen Basalt und aus Trapp (kieselsäurereichem Basalt), wie er etwas weiter ostwärts und südostwärts am West- und Nordhang des Häuser Kopfes ansteht.

Kalke in der Fundament-Lehmbettung und in jüngeren Bauteilen: Während die basaltischen Bausteine aus der nächsten Umgebung des ehemaligen Ortes stammen werden, sind im karolingischen Fundament-Mauerwerk in beträchtlicher Menge verwendete Kalke und Mergel ortsfremd. Sie gehören einem Gesteinstyp an, der im Areal des Vogelsberg-Basaltes nur an ganz wenigen Stellen und dazu nur in winziger Ausdehnung vorkommt. Man ist als

1. Topographische Karte 1 : 25 000 (Meßtisch-)Blatt Laubach Nr. 5419.

2. Siehe Karte S. 17.

3. W. Schottler, Erläuterungen zur Geologischen Karte des Großherzogtums Hessen. Blatt Laubach, 1918.

Geologe recht erstaunt, diese ausgefallenen, wissenschaftlich wenig bekannten Gesteine gerade in einer der ältesten Kirchen Hessens zu Gesicht zu bekommen.

Die kalkigen Gesteine fanden sich zwischen den unbehauenen Trapp- und Blasenbasaltsteinen (z. B. in den Fundamenten der Schwelle zwischen Schiff und Chor und der Südwand des Schiffes) in einer Art Mörtelersatz. Dieser ist ein Gemenge aus braunem sandigen Ton mit kreidigem Mergel und nicht gebranntem Kalk. Der Lehm ist manchmal noch in runden Brocken, die walnußgroß sein können, im Gemenge erhalten geblieben, also beim Mischen der Aufschlammung entgangen. Einmal fand sich ein eingeknetetes Seggen- (*Carex*)-Früchtchen.

Sicherlich hat man den lehmig-kalkigen Brei in die ausgehobenen Fundamente gegossen und dann Lage auf Lage die unbearbeiteten Mauersteine hineingeschichtet. Diese eigenartige, Mörtel meidende Technik des Einbettens der Fundamente ist auch sonst während der karolingischen Zeit in Hessen üblich. K. Maurer und W. Bauer<sup>4</sup> erwähnen derartige Hausfundamente des 8. oder 9. Jahrhunderts aus dem Lauterbacher Gebiet.

Eine untersuchte Probe des Hausener „Mörtelersatzes“ ergab:

Quarzsand,  
zersetzte Basaltstückchen,  
Bauxitgeröllchen,  
hellen Mergelkalk und Kalk,  
helle bis gelbliche dichte dolomitische Kalke,  
*Gyraulus trochiformis dealbatus* (A. Braun), eine Tellerschnecken  
(Planorbiden)-Art,  
Holzkohlestückchen.

Die karbonatischen Gesteine des Gemenges: Es sind helle, teils mürbe und dann etwas kreidige, teils festere und dichte, oft von Röhren ehemaliger Pflanzenwurzeln und Stengel durchzogene Kalke. Die dichteren Stücke sind dünnplattig. Manche Stücke sind erfüllt mit *Gyraulus trochiformis dealbatus* (A. Braun), in ungünstiger Hohlraum- und Abdruckerhaltung. Auch Süßwasser-Ostracoden sind vertreten. Dicht und oft auch plattiger sind helle bis gelbliche dolomitische Kalke; sie sind im allgemeinen fossilieer.

Die gleichen Kalke und gelblichen dolomitischen Gesteine fanden sich auch in der Versturzmasse des oberen Mauerwerks im Westteil der Kirche, möglicherweise in jüngeren Epochen des Mittelalters verwendet.

Auch die Ausgrabung des Jahres 1970 der 1271 erwähnten Dorfkirche der jetzigen Wüstung Nieder-Albach, ostwärts des Albacher Hofes<sup>5</sup> durch Pfarrer Küther erbrachte ein plattiges Stück dieses hellen kreidigen Kalkes mit *Gyraulus trochiformis dealbatus*, von der gleichen Art, wie er in der Kirche Hausen gefunden worden ist.

4. K. Maurer u. W. Bauer, Burg Wartenberg bei Angersbach/Oberhessen. In: Prachist. Zschr. 39, 1961, S. 220.

5. Topographische Karte 1 : 25 000 (Meßtisch-)Blatt Gießen Nr. 5418.

Aus diesen Befunden ist zu schließen, daß ein und dasselbe Vorkommen von *Gyraulus*-Kalk mindestens 500 Jahre lang ausgebeutet worden ist. Wie alt sind nun diese Kalke und wo liegt das so lange Zeit benutzte Kalklager?

Das Alter der Kalke: Der Fossilgehalt beweist, daß es sich um Sedimente von Binnenseen des Jungtertiärs (Neogens) handelt, daß sie zeitlich in die Periode des hessischen Basalt-Vulkanismus oder kurz davor gehören. In einer gesonderten Arbeit<sup>6</sup> ist klargelegt worden, daß die Kalke entweder dem jüngeren Unterneogen oder dem älteren Mittelneogen angehören, wobei vor allem an das ältere nachaquitane Miozän („Burdigal bis Helvet“) zu denken ist.

Herkunft der Kalke: Obwohl W. Schottler<sup>7</sup> in der Umgebung der Wüstung Hausen keine Neogenkalke auskartiert oder erwähnt hat, wurden noch einmal alle Basalttuff- und Tuffitgebiete der näheren Umgebung begangen. Nirgends wurden hier jedoch Kalke gefunden. Nur in der Waldflur „Die Kalkgrube“ nordostwärts Röthges<sup>8</sup> fand sich ein winziges Stückchen kreidigen Kalkes. Keineswegs können jedoch hier im Untergrund die plattigen festen Kalke anstehen, die in Hausen benutzt worden sind.

Es wurden daraufhin alle bekannten Vorkommen von Binnenseekalken im Areal des Vogelsberg-Basaltikums kritisch gesichtet<sup>9</sup>. Nach Gesteinsausbildung und Fossilführung kommen davon für den Vergleich mit den Hausener Kalken nur zwei Vorkommen in Betracht: der Ausbiß von *Gyraulus*-Kalken bei Garbenteich zwischen Fletten-Berg und dem Limes<sup>10</sup> und der Aspenkippel bei Climbach<sup>11</sup>. Die Aspenkippelkalke sind aber erst im vorigen Jahrhundert durch einen Schacht vier bis fünf Meter unter der Oberfläche im Liegenden des Basaltes angefahren worden und scheiden also bei unserer Betrachtung aus. So bleibt nur das Vorkommen am Limes bei Garbenteich<sup>12</sup>, wo das Hausener Baumaterial gewonnen sein kann. Es liegt ja auch nur etwas über acht Kilometer Luftlinie von Hausen entfernt. Hier kann man tatsächlich auf den Äckern alle aus der Kirche Hausen bekannten Variationen der Neogenkalke auflesen, insbesondere die plattigen, hellen Kalke voller *Gyraulus trochiformis dealbatus* und die gelblichen, dichten dolomitischen Kalke. Auch nicht die geringsten Unterschiede kann man erkennen. Da es nur ein flächenmäßig sehr beschränktes Kalklager ist, so muß man den vor 1200 Jahren in Oberhessen lebenden Menschen ein gutes Zeugnis ausstellen über die Vertrautheit mit dem Boden ihrer Heimat.

Tierische Reste im jüngeren Mauerwerk der Hausener Kirche: Die von Pfarrer Küther übergebenen Schneckengehäuse aus dem jüngeren Mauerwerk der Südwand des Kirchenschiffes enthalten im Inneren ein mürbes Gemenge von Mörtelbröckchen und humosem Material. Die gewonnene Fauna:

6. R. Huckriede, Die neogenen *Gyraulus*-Kalke von Garbenteich (Oberhessen), Baustoff beim karolingischen (iroschottischen) und hochmittelalterlichen Kirchenbau. In: *Geologica et Palaeontologica* 5, Marburg, 1971.

7. Schottler (Anm. 3).

8. Topographische Karte 1 : 25 000 (Meßtisch-)Blatt Laubach Nr. 5419.

9. Huckriede (Anm. 6).

10. Topographische Karte (Anm. 5).

11. Topographische Karte 1 : 25 000 (Meßtisch-)Blatt Allendorf Nr. 5318.

12. W. Schottler, Erläuterungen zur Geologischen Karte des Großherzogtums Hessen, Blatt Gießen, 1913, S. 50.

*Carychium minimum* (O. F. Müller) häufig,  
*Vallonia costata* (O. F. Müller),  
*Discus rotundatus* (O. F. Müller),  
*Vitrea crystallina* (O. F. Müller),  
*Cecilioides acicula* (O. F. Müller),  
*Clausilia bidentata* (Ström),  
*Helix pomatia* Linnaeus = Weinbergschnecke,  
Calcitkörnchen von *Lumbricus sp.* = Regenwurm,  
winzige Vertebraten-Knöchelchen (? Rippe von *Lacerta* = Eidechse),  
winzige Reste von juvenilen Urodelen (Salamandridae): eher *Salamandra* (Feuersalamander) als *Triturus* (Molch).

Es handelt sich nicht um im Mittelalter eingemauerte Tierreste, sondern um Reste von Tieren, die später in die Hohlräume des Mauerwerkes gekrochen sind.

## IV. Die Keramik

Von Norbert Wand

### Gliederung

- I. Die Bedeutung der keramischen Funde, ihre Zahl und die Fundumstände
- II. Das Fundmaterial
  - A. Karolingische Scherben von Badorfer Art (8./9. Jahrhundert)
  - B. Pingsdorfartige und blaugraue Ware (10. bis 13. Jahrhundert)
  - C. Scherben des 13. und 14. Jahrhunderts
    1. Irdenes Geschirr
    2. Frühes Steinzeug
  - D. Scherben des 14. und 15. Jahrhunderts
  - E. Handgemachte Scherben (Vorgeschichte?)
- III. Statistische Auswertung
- IV. Zusammenfassung: Die Datierung der Kirche der Wüstung Hausen auf Grund der Scherbenfunde

#### *I. Die Bedeutung der keramischen Funde, ihre Zahl und die Fundumstände*

Der Keramik kommt innerhalb des Hausener Fundgutes schon deshalb eine große Bedeutung zu, weil sie in besonderer Weise, vielleicht sogar ausschließlich, geeignet ist, einer Feinchronologie des Ausgrabungsobjektes dienen zu können. Denn im Gegensatz zu den meisten Kleinfunden, die längere Zeit in Gebrauch bzw. längere Zeit ohne wesentliche Änderung hergestellt werden — also eine lange „Laufzeit“ besitzen —, sind keramische Formen dem modischen Geschmack und den wechselnden Techniken stark unterworfen, also kurzlebiger. Dadurch entsteht eine Vielfältigkeit keramischer Gruppen, die für die Datierung Ansatzpunkte bietet. Jedoch bleibt es Aufgabe des Keramikforschers, festzustellen, ob die ermittelten Keramikgruppen zeitlich nebeneinander stehen oder einander zeitlich ablösen. Somit entsteht für den Bearbeiter von Keramikfunden das Problem, eine relative und eine absolute Chronologie seines Materials zu erstellen. Für die erstere liefern ihm die stratigraphischen Beobachtungen während der Grabungstätigkeit Hinweise. Für die absolute Datierung ist er dagegen gezwungen — wenn nicht etwa der seltene Glücksfall einer Vergesellschaftung von Scherben- und Münzfunden vorliegt —, sicher datierte Vergleichsstücke von anderen Plätzen heranzuziehen.

Abgesehen von der bekannten Beobachtung, daß man aus Siedlungs-, Burgen- und Kirchengrabungen nur sehr selten ganze bzw. ergänzte Gefäße, vielmehr vorwiegend kleine bis kleinste Bruchstücke von Töpfen, Krügen, Schalen, Kannen und anderen gewinnt, ist der Anteil der wirklich ansprechbaren und d. h. zum Vergleich auswertbaren Scherben — also in erster Linie der Ränder, Böden und ornamentverzierten Scherben — leider noch dazu meist außerordentlich gering<sup>1</sup>. Hinzu kommt der Forschungs- und Publi-

1. Vgl. für Hausen die statistische Auswertung des Scherbenmaterials auf S. 71 f.

kationszustand! Die mittelalterliche Keramik — mit der wir es bei unseren Funden zu tun haben — ist immer noch ein Stiefkind der Forschung. Prunkvolle Kleinfunde finden verständlicherweise eher Interesse als die schier endlose Flut unscheinbarer, grauer, blauer, rotgebrannter oder ähnlicher Scherben — wenn doch ein ganzer Topf oder wenigstens ein Stück mit reizvollem Dekor vorläge! Und sollte man sich dennoch der Mühe unterziehen, auch die unscheinbarste Scherbe auf Form, Machart und Farbe des Tons zu untersuchen, so droht man bald zu resignieren, sieht man sich der unerschöpflichen Fülle der Keramikformen und -gruppen gegenüber, die selbst in gleichen Zeitstufen in aneinanderstoßenden Räumen erheblich variieren und sich nur schwer systematisieren lassen.

Dennoch: Die Beschäftigung mit den Keramikfunden ist für die Auswertung jeder archäologischen Unternehmung unumgänglich. Auf ihren Ergebnissen gründet die Datierung! Jedoch behalten die angeführten Hinweise auf die Schwierigkeit der Bearbeitung des Materials ihren Wert: sie sollen andeuten, wie vorsichtig, ja selbstkritisch der Bearbeiter urteilen muß und welcher höherer oder geringerer Grad von Sicherheit den Ergebnissen zukommt.

Im Folgenden wird das keramische Material aus der Grabung der Kirche in der Wüstung Hausen bei Lich vorgelegt. Dies soll in der Abfolge des Alters der Scherben geschehen. Die für die Datierung wichtigen Stücke werden in Abbildungen, vorwiegend in Zeichnungen, einiges Charakteristische auch in Fotos gebracht. Die Beschreibung der Stücke versucht, die Art der Tone, die Brennweise und Magerung (Machart) der Scherben — hier müssen wir uns leider mit makroskopischen Beobachtungen zufrieden geben — und die Formen der Gefäße zu erfassen. Stratigraphische Zuordnung wird bei jedem Stück, soweit wie möglich, angemerkt. Für die absolute Datierung ziehen wir sicher datierte Analogien von anderen Plätzen heran. Wir bevorzugen dabei — aus gutem Grund — jene aus dem hessischen Raum, wenn wir dabei auch den bescheidenen Publikationsstand in Kauf nehmen.

Das Hausener Material umfaßt etwa 330 Scherben, die entweder innerhalb oder in den unmittelbar außen an den Kirchenbau anstoßenden Schichten geborgen wurden. Die außerordentlich große Menge der Scherben erscheint erstaunlich — auf den ersten Blick sogar vielleicht bedenklich —, ist doch die überwiegende Zahl von Kirchengrabungen unfündig! Aber die stratigraphischen Angaben zum Fundmaterial sichern die vorliegenden Scherben eindeutig sowohl für den bebauten Raum als auch für die Benutzungszeit der Hausener Kirche.

Die bei der Grabung ermittelten stratigraphischen Verhältnisse in der Kirche zeigen<sup>2</sup>, daß im strengen Sinne nur der Chorraum für die relativ-chronologische Auswertung herangezogen werden kann: denn hier liegen zwei Estrichhorizonte vor. Im Schiff fehlen die entsprechenden Estriche, wenn wir von geringfügigen Spuren absehen. Vielmehr haben künstliche Eingriffe, die zu tiefgreifenden Störungen führten, die ursprünglichen stratigraphischen Bedingungen im Schiff beseitigt. Die Zuordnung von Scherben zu einzelnen

2. Siehe Bericht über den Grabungsverlauf S. 15.

Bauphasen der Kirche stützt sich deshalb auf Befunde im Chor und kann nur durch Analogieschlüsse auf Funde im Schiff übertragen werden.

## II. Das Fundmaterial<sup>3</sup>

### A. Karolingische Scherben von Badorfer Art (8./9. Jahrhundert)

Wenn wir von einigen handgemachten Scherben, die wohl überwiegend vorgeschichtlich sein dürften<sup>4</sup>, absehen, so stammen die ältesten Funde aus der karolingischen Zeit. Neben einer Zahl Wandscherben<sup>5</sup>, die mehrfach in für diese Ware charakteristischen Weise verziert sind, liegen auch Rand- und Bodenstücke vor, die eine exaktere Ansprache erlauben.

#### 1. Bruchstücke eines hochschultrig-bauchigen Topfes

Knollenförmiger, stark eingerollter und unterschnittener Rand, Ton außen gelbrötlich und innen schmutzig-weiß, gröbere Quarzmagerung, auf der krei-

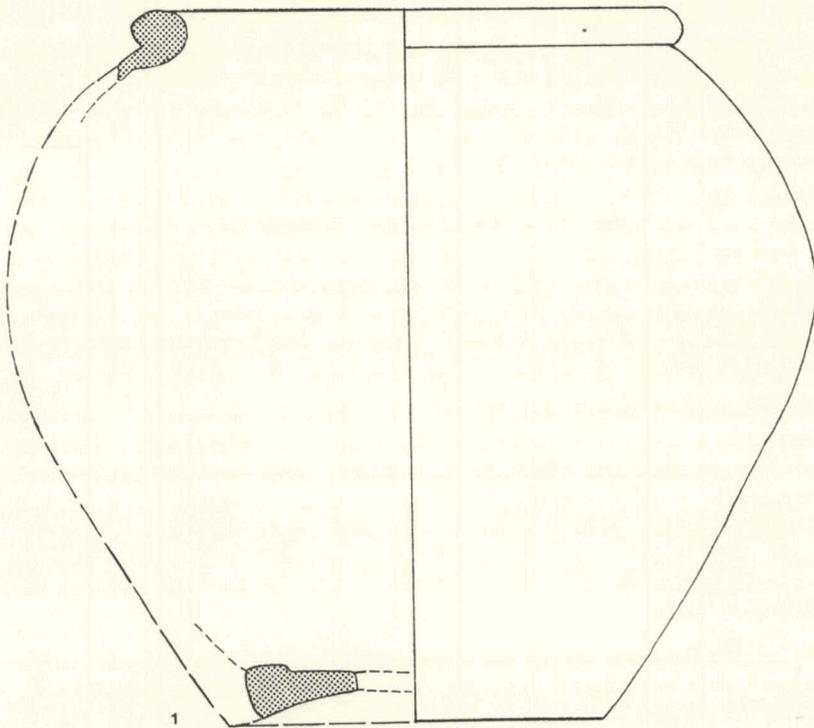


Abb. 1,1: Rekonstruierter hochschultrig-bauchiger Topf von Badorfer Art (8./9. Jahrhundert).  $\frac{1}{2}$  natürl. Größe.

3. H. Schotten, Fritzlar/Marburg, war beim Fertigen der Zeichnungen behilflich.

4. Siehe unten S. 71.

5. Vgl. die Statistik S. 72.

digen Oberfläche körnig und rissig hervortretend, hart oxydierend gebrannt. Mdm. <sup>6</sup> 13 cm; Scherbe eines mitteldicken Standbodens von gleicher Machart und etwas hellerer Farbe als das Randbruchstück.

Die Scherben wurden zwischen beiden Estrichen in der Südhälfte des Chorraums gefunden. Ich habe in Anlehnung an erhaltene bzw. ergänzte Gefäße der gleichen Zeit<sup>7</sup> eine zeichnerische Rekonstruktion versucht (Abb. 1,1).

#### 2. Randbruchstück eines hochschultrig-bauchigen Gefäßes

mit abgewinkeltem, kantig abgestrichenem Rand und schwacher Hohlkehle, aus gelbrötlichem Ton, mit feiner Sand- und Ziegelmagerung, oxydierend hart gebrannt (blau-grauer Kern). Mdm. 14 cm (Abb. 1,2; Tafel S. 63 Nr. 1,2). Gefunden zwischen Estrich 1 und 2 im Chorraum.

#### 3. Randbruchstück eines hochschultrig-bauchigen Gefäßes

mit ausgelegtem, knollenförmigem, unterschnittenem Rand; gelblich-weißer Ton, mittelfeine Sandmagerung und oxydierend hart gebrannt. Die erhaltene Schulterpartie ist mit zwei Zeilen einer einfachen, nachlässig gearbeiteten, quadratischen Rollstempelverzierung bedeckt (Abb. 1,3; Tafel S. 63 Nr. 1,3). Dieses für die Datierung wichtige Randstück wurde aus der Kulturschicht zwischen beiden Estrichen im Chorraum geborgen; die Scherbe ist demnach für die Anfangsdatierung heranzuziehen.

#### 4. Randbruchstück eines hochschultrig-bauchigen Gefäßes

mit abgewinkeltem, kantigem, im Querschnitt dachförmigem Rand; Ton außen blau-grau, innen gelb-weiß, vorwiegend Sandmagerung mit einigen Ziegelbröckchen, oxydierend hart gebrannt (blaßroter Kern), auf der Innenseite und auf dem Rand starke Brand- und Rußspuren. Mdm. 15 cm. Die Scherbe stammt aus dem (gestörten) mittleren Innenraum des Schiffes (Abb. 1,4; Tafel S. 63 Nr. 1,4).

#### 5. Randbruchstück eines hochschultrig-bauchigen Gefäßes,

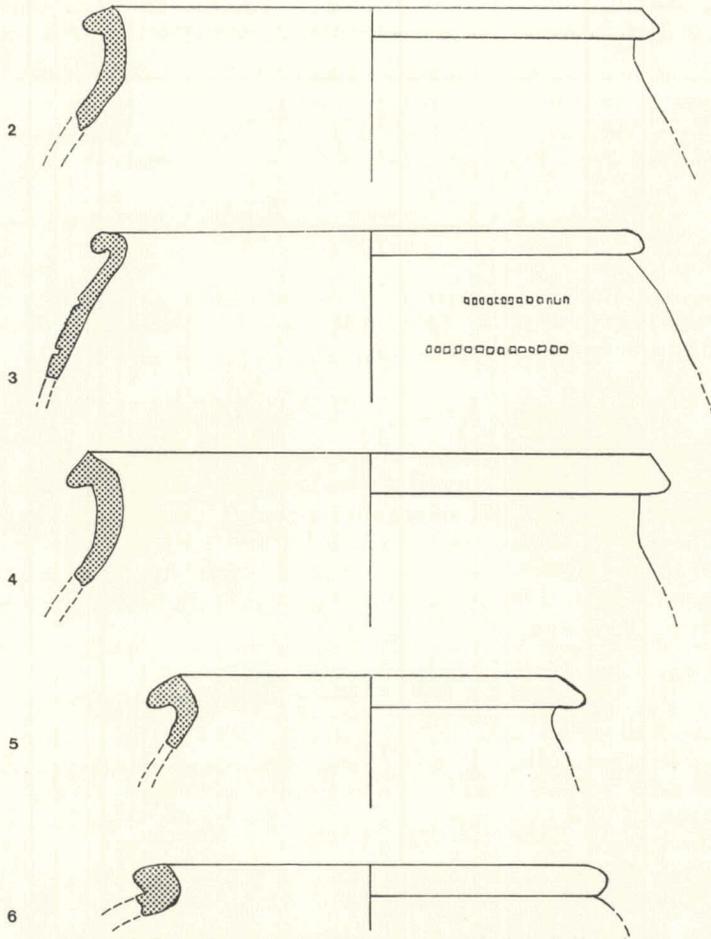
abgewinkelter, kantig abgestrichener Rand mit hundekopfählichem Profil, weiß- bis blau-grünlicher Ton, Sand- und Ziegelstaubmagerung, oxydierend hart gebrannt (heller Kern). Mdm. 10 cm (Abb. 1,5). Fundumstände wie unter Ziffer 4.

#### 6. Randbruchstück eines hochschultrig-bauchigen Gefäßes

mit stark eingerolltem, nach außen abgestrichenem, scharf unterschnittenem Rand, in kräftig gelbem bis blau-bräunlichem Ton, mit mittelfeiner Sandmagerung, hart gebrannt. Mdm. 11 cm (Abb. 1,6). Fundumstände wie unter Ziffer 4.

6. Mdm. = Mündungsdurchmesser.

7. Z. B. R. Gensen, Der Christenberg bei Münchhausen und seine Bedeutung. In: Hess. Jahrbuch f. Landesgesch. 18. Bd. 1968, Abb. 10,4.



$\frac{1}{2}$  natürl. Größe

Abb. 1,2-6: Karolingische Keramik von Badorfer Art (8./9. Jahrhundert).

7. Randbruchstück eines hochschultrig-bauchigen Gefäßes, kantig nach innen und außen abgestrichener Rand von rosa Ton mit Quarz- und Ziegelstaubmagerung, harter Brand. Der Mdm. von 23 cm läßt auf eine Schale schließen. Das Randbruchstück wurde an der nördlichen Außenmauer des Beinhauses gefunden (Abb. 1,7).

8. Randbruchstück eines hochschultrig-bauchigen Gefäßes, Innendelle (wohl für Deckelfalz), Ton dunkel-orange, mittelfeine Quarz- und Ziegelmagerung, oxydierend hart gebrannt (rötlicher Kern). Mdm. 16 cm. Die Fundstelle ist außen an der Südwand des Chores (Abb. 1,8).

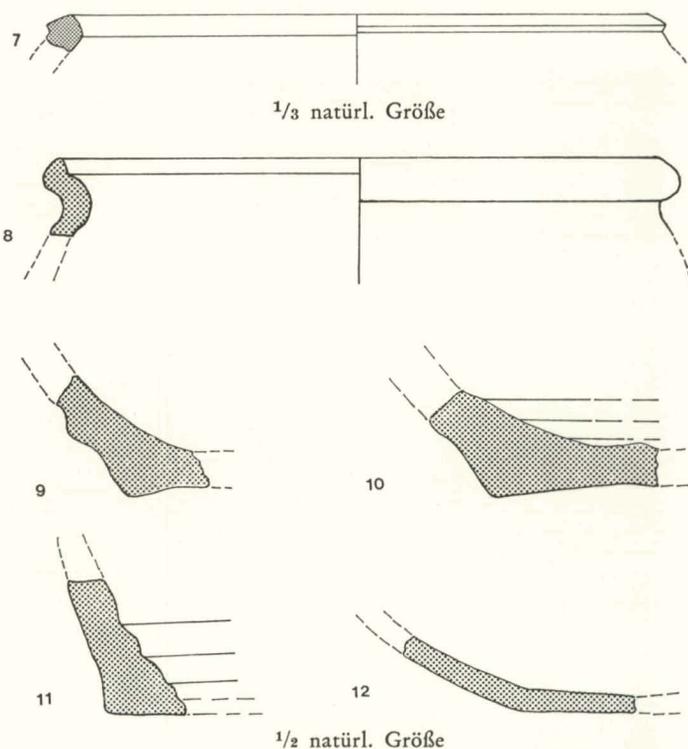


Abb. 1,7-12: Karolingische Keramik von Badorfer Art (8./9. Jahrhundert).

#### 9. Bruchstück eines dicken Standbodens,

außen mittel-braun, innen schmutzig-weiß, grobe Quarzmagerung mit Spuren von Ziegelstaub, oxydierend hart gebrannt (kräftig-blauer Kern). Der Boden kommt aus der Südwestecke des Schiffes und lag dort tief (Abb. 1,9).

#### 10. Dicker Standboden

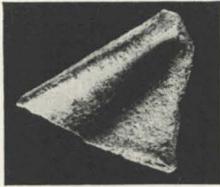
aus gelblich-weißem bis grauem Ton mit verschliffenen Drehrillen und Schnecke innen, Standfläche leicht konkav gewölbt und mit Rillen vom Unterschneiden, oxydierender Brand (blaß-blauer Kern). Bdm.<sup>8</sup> etwa 9 cm. Aus der Mitte des Schiffes (jüngere Störungen) (Abb. 1,10; Tafel S. 63 Nr. 1,10 a und b).

#### 11. Mittelstarker Standboden

mit kräftigen Drehrillen innen, außen aus blaßgrauem, innen aus gelblich-weißem Ton, mit grober Quarzmagerung und Ziegelstaub, oxydierend hart gebrannt (Kern rosa). Aus der Nordwestecke des Schiffes (Abb. 1,11).

8. Bdm. = Bodendurchmesser.

Karolingische Keramik aus Hausen



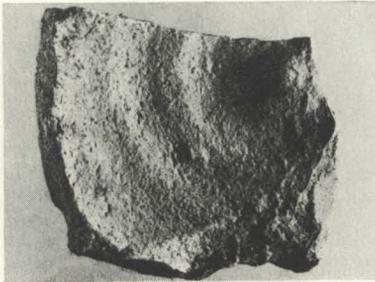
1,2



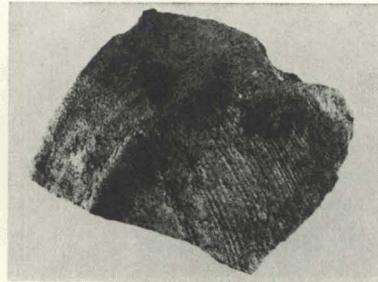
1,3



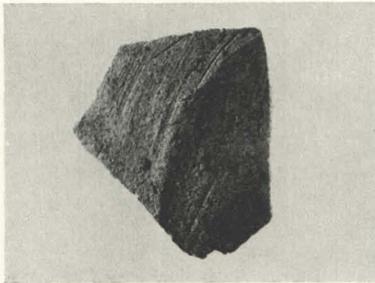
1,4



1,10 a



1,10 b



1,12



1,13



1,14



1,15



1,16  
 $\frac{1}{2}$  natürl. Größe



1,17

## 12. Wackelboden

aus braun-orangem Ton mit mittelfeiner Quarz- und Ziegelmagerung, oxydierend hart gebrannt (Kern rosa). Der Boden stammt aus der Nordwestecke des Schiffes (Abb. 1,12; Tafel S. 63 Nr. 1,12).

## 13. Wandscherbe

aus orangefarbigem Ton mit blaugrauem Kern und drei Zonen nachlässig gearbeiteter, dreizeiliger Kleinrechteck-Rollstempelverzierung (Tafel S. 63 Nr. 1,13). Diese Scherbe entstammt der Fundschicht zwischen beiden Estrichen im Chorraum.

## 14. Wandscherbe

aus gelblich-braunem Ton mit einzeiliger, nachlässiger, etwa quadratischer Einstichverzierung. Die Scherbe kommt aus dem Fundamentgraben an der Innenseite der Südmauer des Schiffes (Tafel S. 63 Nr. 1,14).

## 15. Wandscherbe

aus hellbraunem Ton mit durch den oxydierenden Brand blaßbläulichem Kern, mit Quarz- und Ziegelmagerung und einer Verzierung aus zwei, nicht ganz parallel laufenden Rillen. Auch diese Scherbe aus der Schicht zwischen beiden Estrichen (Tafel S. 63 Nr. 1,15).

## 16. Orangefarbige Wandscherbe

mit grauem Kern, Sand- und Ziegelmagerung und den Resten von zwei Wellenbandverzierungen (Tafel S. 63 Nr. 1,16). Gefunden vor der Schwelle vom Schiff zum Chorraum.

## 17. Gelb-weißliche Wandscherbe

mit Sand- und Ziegelmagerung und einer einzeiligen, etwa quadratischen Einstichverzierung (Tafel S. 63 Nr. 1,17). Etwa aus der Schiffsmite.

Die vorgelegten Scherben zeigen in vielen Details die charakteristischen Kennzeichen der sogenannten Badorfer Ware<sup>9</sup>: Also 1. den hochschultrigbauchigen bzw. kugeligen Gefäßumriß mit über der Gefäßmitte liegender größter Weite, 2. die stark eingerollten Randprofile oder — wo diese noch, wie bei den sogenannten Wölbwandtöpfen, abgewinkelt oder angeknickt geformt werden — die mehr oder weniger starke Hohlkehle, 3. den Wackelboden und 4. die Rollstempelverzierung. Schließlich ist Badorfer Machart sowohl in der „kreidigen“ Wandung wie in dem mäßig harten Brand erkennbar, der die Magerungsteilchen durch die Oberfläche treten läßt, so daß sie — um ein Bild Böhners zu verwenden — wie mit einem Bleistift ge-

9. K. Böhner, Die Keramik der Ausgrabungen in den Kirchen von Breberen und Doveren, Reg.-Bez. Aachen. In: Bonner Jahrbücher d. Ver. von Altertumsfreunden im Rheinlande u. des Rhein. Provinzialmuseums in Bonn Bd. 150, 1950, S. 208 - 219. Ders., Karol. Keramik aus dem Bonner Münster ebda., Bd. 151, 1951, S. 118 - 121; U. Lobbedey, Untersuchungen mittelalterlicher Keramik vornehmlich in Südwestdeutschland (= Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 3), 1968, S. 71 ff.

punktet erscheint. Bei den Tönen herrschen — im Gegensatz zu älteren merowingischen und frühkarolingischen Keramikgruppen — hellere Farben (d. h. Abstufungen von weiß und gelb) vor.

Wie aus den Fundbeschreibungen hervorgegangen sein dürfte, besitzen die ältesten mittelalterlichen Scherben von Hausen die gleichen Charakteristica, obwohl sich sicher kein einziges Stück echter Badorfer Ware (also vom Kölner Vorgebirge) unter dem Material befinden wird. Vielmehr handelt es sich um sogen. hessische Landrassen der Badorfer Gruppe, deren Herstellungsort innerhalb Hessens noch unbekannt ist. Angemerkt sei, daß einzelne Randprofile oder die dickeren Standböden auf den ersten Blick noch zu den steilen Wölbwandtöpfen zu gehören scheinen: aber die Farbe der Tone, die Machart der Gefäße und das Nebeneinander von Stand- und Wackelböden zeigen an, daß diese Scherben nur einen Nachklang älterer Formen darstellen. Es wäre auch überraschend, wenn die Kennzeichen einer Keramikgruppe abrupt verschwinden würden.

Für die absolute Datierung der Hausener Scherben bieten gute Parallelen zwei fränkische Großburgen in Hessen, die Büraburg bei Fritzlar und der Christenberg bei Münchhausen, Krs. Marburg: jeweils korrespondiert mit Hausen die Keramik aus der letzten Befestigungsperiode, die nach Vergleichen mit rheinischen Fundplätzen am Ende des 8. Jahrhunderts einsetzt<sup>10</sup>. Daß auch die Hausener Keramik bereits in diesen Zeitabschnitt hineingehört, zeigen die noch stark an die Wölbwandware erinnernden Standböden (Abb. 1, 9. 10. 11). Abschließend sei auf eine Hausen nähergelegene Fundstelle mit ebenfalls gut vergleichbarer Keramik verwiesen, die leider bisher unveröffentlicht ist: Das Gronauer „Alte Schloß“ über der Salzböde<sup>11</sup>.

### *B. Pingsdorfartige und blaugraue Ware (10. bis 12. Jahrhundert)*

Die Badorfer Ware wird im Rheinland von der Pingsdorfer Keramik — benannt ebenfalls nach einem Fundplatz am Kölner Vorgebirge — am Ausgang der karolingischen Epoche abgelöst<sup>12</sup>. Der Unterschied zwischen beiden Keramikgruppen liegt vor allem in der veränderten Brenntechnik: Die Pingsdorfer Ware ist noch härter, nahezu klingend hart gebrannt. In dem durch die höheren Brenntemperaturen erzeugten Schrumpfungsprozeß des Tones spießen sich die Magerungsteilchen durch die Wandung des Gefäßkörpers und geben ihm ein spezifisch pockiges oder rissiges Aussehen. Die Randprofile erfahren gegenüber den Badorfer Formen keine besondere Änderung, doch wird die Hohlkehle nun weiter entwickelt und der Wackel- in den

10. R. Gensen [Anm. 7], S. 24 f. Ders., Christenberg, Burgwald u. Amöneburger Becken vom 7. bis 9. Jh. n. Chr. Geb. In: Die Franken in Althessen. Protokoll d. Tagung v. 7. - 9. Mai 1970 in Marburg/Lahn, durchgeführt vom Hess. Landesamt f. geschichtl. Landeskunde, u. a. S. 65 ff. Vgl. die Randtypen 11 - 16 u. die Verzierungsmuster 1 u. 4; N. Wand, Die Büraburg bei Fritzlar. Burg, „oppidum“ u. Bistum in karol. Zeit (= Kasseler Beiträge zur Vor- und Frühgesch. 4), im Druck.

11. W. Görlich, Das Gronauer „Alte Schloß“ über der Salzböde. In: Hess. Jahrbuch f. Landesgesch. 1. Bd. 1951. S. 25 - 41. Das Fundmaterial lagert bei dem Landesarchäologen von Hessen in Wiesbaden und wurde bei einer Autopsie eingesehen.

12. Vgl. W. Hübner, Die Keramik von Haithabu (= Die Ausgrabungen von Haithabu 2), 1959, S. 122 ff. U. Lobbedey [Anm. 9], S. 73 ff.

Linsen- oder Kugelboden verwandelt. Gut erkennbar ist die Pingsdorfer Ware weiterhin an ihrer bekannten hellroten bis dunkelbraunen Engobebemalung in Form von Streifen, Klecksen oder Gittermustern, die die Außenwandungen des im allgemeinen hellen Gefäßes überzieht.

Zwei Wandscherben von Hausen zeigen ebenfalls Rotbemalung:

1. Eine kleine mittelbraun-rötliche *Wandscherbe* mit ziegelrotem Kern, feiner Quarz- und Ziegelmagerung und einem einfachen rotbraunen Streifen wurde in der nördlichen Hälfte des Schiffes vor der Schwelle zum Chorraum gefunden (Abb. 2,1).

2. Eine mittelbraune dickwandige *Wandscherbe* mit aus der Wandung tretender, mittelfeiner Quarzmagerung, oxydierend gebrannt (grauer Kern) und Resten rotbrauner (Streifen-) Bemalung. Aus der Schiffsmitte (Abb. 2,2).

Von der Keramikgruppe der reduzierend gebrannten blaugrauen Ware liegt ein dünnwandiger *Wackelboden* mit blau-grauer Mantelung und schmutzigweißer, leicht geriefter Innenwandung vor. Die Magerung besteht aus Quarz- und Ziegelteilchen. Das Bodenstück stammt aus Versturzmateriale vor dem Altar über dem oberen Estrich (Abb. 2,3).

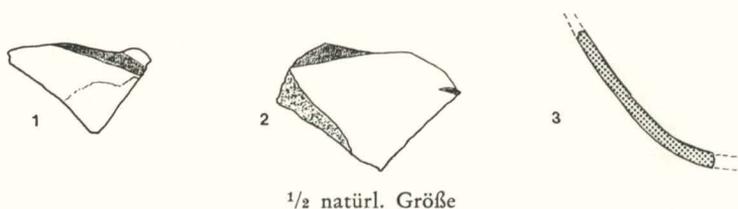


Abb. 2,1-2: Keramik von Pingsdorfer Art

(10. - 13. Jahrhundert).

Abb. 2,3: Blaugraue Ware

Hinzugefügt sei, daß die Hausener Grabung auch hellgraue Keramik — leider nur „wellblechförmig“-geriefte *Wandscherben* — lieferte. Zeitlich gehören hell- und blau-graue Ware zusammen.

Eine absolute Datierung dieser drei pingsdorffartigen bzw. blau-grauen Scherben ist außerordentlich schwierig. Die Forschung ist hier noch im Fluß<sup>13</sup>. Das Auslaufen der Pingsdorfer Ware zu Beginn des 13. Jahrhunderts steht allerdings fest<sup>14</sup>. Möglicherweise trifft die nach der Bachbettstratigraphie von Haithabu gewonnene Anfangsdatierung für Pingsdorf zu: Um 900, mit einem Spielraum von etwa zwei Jahrzehnten nach unten und oben<sup>15</sup>. Haarberg hat bei der Vorlage nordhessischer Pingsdorffunde zwei Zeitstufen dieser Ware herauszuarbeiten gesucht und sie in erster Linie auf mehr oder weniger feine Ausführung der Bemalung und formtypologische Entwicklungstendenzen gegründet<sup>16</sup>. Das erscheint mir nicht unproblematisch. Würde man

13. U. Lobbedey [Anm. 9], S. 74.

14. Ebda. S. 74.

15. W. Hübner [Anm. 12], S. 131.

16. R. Haarberg, Über Pingsdorfer Keramik im ehem. Kurhessen. In: Zeitschr. d. Ver. f. hess. Gesch. u. Landeskunde Bd. 75/76, 1964/65, S. 71 - 81.

aber noch die Machart als Beurteilungskriterium heranziehen, so könnten die beiden pingsdorfartigen Wandscherben von Hausen in die Zeit zwischen 900 und dem 11. Jahrhundert gehören.

Die blaugraue Ware scheint im 11. Jahrhundert einzusetzen und bis ins 13. Jahrhundert zu reichen<sup>17</sup>. Stellte diese Ware das gewöhnliche irdene Kochgeschirr, so scheinen Pingsdorfgefäße als feineres Tafelgeschirr Verwendung gefunden zu haben<sup>18</sup>.

### *C. Scherben des 13. und 14. Jahrhunderts*

Die Hausener Keramik dieses Zeitabschnittes läßt sich in irdenes Geschirr und frühes Steinzeug unterteilen.

#### 1. Irdenes Geschirr

Aus dem 13./14. Jahrhundert besitzen wir von Hausen zahlreiche Bruchstücke recht sorgfältig gearbeiteter Kugeltöpfe aus meist rötlichem bis braunem Ton. Ich bilde die Ränder ab, da unter den Gefäßstücken nur sie sich durch ihre profilierten Bildungen bzw. „weichen“ Profile für eine zeitliche Einordnung eignen. Die runden Böden scheinen nun ausschließlich das Feld zu behaupten.

##### a. Randbruchstücke von Kugeltöpfen

mit kräftig nach außen gebogener, schwach verdickter Lippe, Innenkehlung und -rille und verschieden stark entwickelter Hohlkehle. Die Magerung ist fein, der Ton oxydierend hart gebrannt. Gelbrötliche Außenwandung besitzen die Ränder (Abb. 3,1-7), ins Dunkel- bis Mittelbraune spielen dagegen die Profile (Abb. 3,8-14). Der Mdm. schwankt zwischen 10 und 18 cm.

Zu dieser Gruppe von Scherben gehören auch der gelb-rötliche Knauf eines Deckels (Abb. 3,15).

Die Scherben wurden in oberen, z. T. gestörten Schichten innerhalb, meist aber außerhalb der Kirche gefunden.

##### b. Randbruchstück eines Kugeltopfes

mit kurzem, ausgelegtem, schräg nach außen abgestrichenem Rand, Innenrille und Hohlkehle außen. Der dunkelbraune Rand ist klingend hart gebrannt. Mdm. 15 cm. Aus der gestörten Schicht zwischen Schiffmitte und Südmauer in vermuteter Fußbodenhöhe (Abb. 3,16).

##### c. Randbruchstücke von Küchenkacheln

von gelb-rötlichem (Abb. 3,17) bzw. grüngelblichem Ton (Abb. 3,18). Mdm. 22 bzw. 14 cm.

Verzierungen auf Gefäßen des 13./14. Jahrhunderts aus Hausen sind außerordentlich selten: Nur Abb. 3,3 besitzt auf der Außenwandung flache Riefen. Zahlreiche Scherben zeigen Rauch- und Rußschwärzung, sie sind demnach wohl Teile von Kochtöpfen gewesen.

17. U. Lobbedey [Anm. 9], S. 74 Anm. 29.

18. Ebda., S. 74; R. Haarberg [Anm. 16], S. 80.

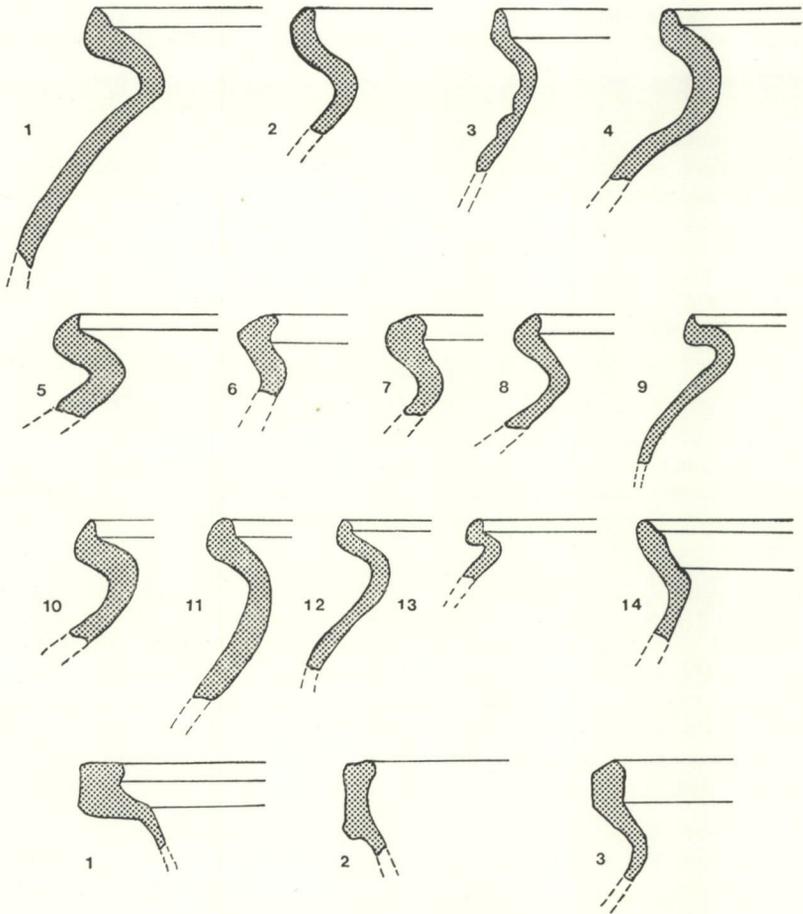


Abb. 3: Scherben des 13./14. Jahrhunderts.  $\frac{1}{2}$  natürl. Größe.

Die Datierung dieser Randprofile in das 13. bis 14. Jahrhundert ist verhältnismäßig sicher. Vor allem hessische Burgen- und Kirchengrabungen haben eine Fülle von Material dieser Zeit erbracht, die gute Parallelen liefern: Z. B. aus der Zerstörungsschicht der Burg Dernbach bei Herbornseelbach im Dillkreis, die um 1325 unterging<sup>19</sup>, aus dem Bauhorizont der ältesten Kirche von Feldbach im Dillkreis (drittes Viertel des 13. Jahrhunderts)<sup>20</sup> und durch Lesefunde bzw. aus einem gegrabenen Keller der zugehörigen Wüstung Feldbach<sup>21</sup>, aus einem vermutlich 1372 durch Brand

19. W. Bauer, Grabungen u. Funde auf dem Burghügel von Dernbach. In: Nass. Heimatblätter, 49. Jg. (= Bodenaltertümer in Nassau IX), 1959, S. 22 - 52, Tafel 6 - 28.

20. Ders., Die Grabungen in der Kirche zu Feldbach bei Dillenburg. In: Nass. Heimatblätter, 42. Jg. (= Bodenaltertümer in Nassau II), 1952, S. 49 - 65, Abb. Tafel 5,1.

21. Ders., Zur Keramik der Wüstung Feldbach bei Dillenburg. In: Mitt. d. Oberhess. Gesch. Ver. Neue Folge 44. Bd., 1960, S. 34 ff., Abb. 7,1. 2. 3. 14.

untergegangenen Gebäude der Wüstung Espe bei Altenhaina, Krs. Frankenberg<sup>22</sup> und von niederhessischen Wüstungen im Kreis Fritzlar-Homberg (Ende des 13. Jahrhunderts)<sup>23</sup>. Für die Küchenkacheln sei auf Vergleichsfunde von der Wüstung Feldbach im Dillkreis (14. Jahrhundert) verwiesen<sup>24</sup>.

## 2. Frühes Steinzeug

Das frühe Steinzeug ist in Hausen mit drei Rändern, einigen schmalen Bandhenkeln und mehreren Wandscherben vertreten. Einheitlich liegt grauer Ton mit äußerst feiner Magerung vor. Die Scherben sind klingend hart gebrannt. Eine charakteristische rotbraune, schokoladenfarbige Lehmglasure überzieht sowohl Innen- wie Außenwandung, die durch Eintauchen des lufttrocknen Stückes in eine eisen- oder manganhaltige Lehmbrühe erzeugt wurde. Im Gegensatz zum irdenen Geschirr, das hitzebeständig ist, wurden aus Steinzeug vorwiegend Trinkgefäße wie Krüge, Kannen und Flaschen hergestellt, die nicht dem Feuer ausgesetzt werden konnten.

a. Zwei Bruchstücke von *Kannenrändern* mit wulstartig verstärktem, gerieftem Profil, schokoladenfarbigem, glänzendem Lehmüberzug und Drehrillen auf dem sich nach oben leicht erweiternden Hals. Mdm. 7 cm (Abb. 4,1. 2).

b. Ein etwas gestreckter, sonst gleicher *Kannenrand* mit etwas engerer Mündung (6 cm) und leicht einziehendem, riefenverziertem Hals (Abb. 4,3). Die Fundstellen sind außen an der Südmauer des Schiffes (Abb. 4,1. 2) bzw. in der tiefgreifenden Störungszone in der Schiffsmittle (Abb. 4,3). Gut vergleichbare Randprofile liefern unter anderem der Burghügel von Dernbach (um 1300)<sup>25</sup>, Dreihausen, Krs. Marburg<sup>26</sup> und wiederum die Kirche von Feldbach, Dillkreis<sup>27</sup>.

## D. Keramik des 14. und 15. Jahrhunderts

Die jüngsten Scherben von Hausen gehören wieder zur irdenen Ware. Es sind zunächst zahlreiche Bruchstücke von Gefäßen aus (ziegel-)rotem Ton. Die wenigen Ränder zeigen, daß es sich um *Schalen* handelt.

*Randbruchstücke* mit etwa quadratischem Querschnitt, innen liegender Hohlkehle, Innenrinne und Deckelfalz. Mdm. 30 cm. Das nach einem scharfen Knick unter dem Rand einschwingende Schalenunterteil dürfte — wie wir von anderen Plätzen, z. B. der Wüstung Feldbach, Dillkreis<sup>28</sup>, wissen — auf

22. H. Brandt, Die Wüstung Espe, im Volksmund „Espankirchen“ genannt. In: Zeitschr. d. Ver. f. hess. Gesch. u. Landeskunde Bd. 65/66, 1954/55, S. 235 - 243, Abb. 4,11 (Gutachten W. Bauer).

23. R. Haarberg, Siedlungsgeschichtl. Untersuchung des Einzugsgebietes der Wiehoff u. Matzoff in Niederhessen Krs. Fritzlar-Homberg. In: Hess. Jahrb. f. Landesgesch. 20. Bd., 1970, S. 1 - 31, Tafel 1.

24. W. Bauer [Anm. 21], S. 35, Abb. 7, 12.

25. W. Bauer [Anm. 19], Tafel 12, 93. 97. 98. (Zur Datierung ebda. S. 35).

26. K. Rumpf, Gefäßformen der volkstüml. hess. Töpferei. In: Hess. Blätter f. Volkskunde Bd. 51/52, 1960, S. 251 ff. u. a. Tafel VIII H.

27. W. Bauer [Anm. 20], S. 58, Abb. 5,1.

28. W. Bauer [Anm. 21], S. 38 f.

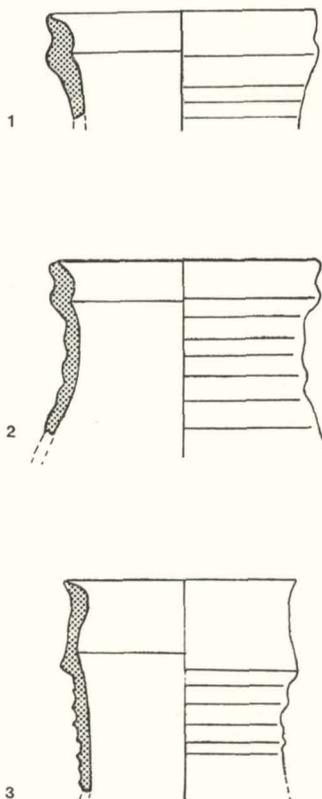


Abb. 4: Frühes Steinzeug.  $\frac{1}{2}$  natürl. Größe.

einem Standring aufgesessen haben. Der klingend harte Brand läßt die feine bis mittelfeine Magerung auf der Wandung sichtbar werden, so daß diese sich sandpapierartig rau anfaßt (Abb. 5,1).

Ähnliche Schalenränder wurden in der Wüstung Feldbach im Dillkreis aufgefunden<sup>29</sup>. Die absolute Datierung müssen wiederum Burgengrabungen leisten. Da derartige Randstücke zum Beispiel nicht mehr im Burghügel von Dernbach (zerstört um 1325), sondern erst auf der 1351 gegründeten Burg Tringenstein im Dillkreis begegnen, dürfte diese Ware frühestens am Ende des 14. Jahrhunderts in unserem Raum auftreten, aber vermutlich noch das 15. Jahrhundert ausfüllen<sup>30</sup>.

Schließlich sollen noch zwei *Kragenränder* von späten Kugeltöpfen vorgelegt werden, die gleichzeitig mit den Schalenrändern auftreten, aber noch eine etwas längere Laufzeit besitzen dürften.

29. Ebda., Abb. 8,8 u. 9.

30. Ebda., S. 40.

a. Bruchstück eines klingend hart, fast steinzeugartig gebrannten *Kragenrandes* mit grünbräunlicher Eigenglasur, deren Außenfläche leicht glänzt. Der Kern ist grün-grau, die Oberfläche rau. Mdm. 16 cm (Abb. 5,2). Parallele Feldbach, Dillkreis<sup>31</sup>.

b. Bruchstück eines oxydierend klingend bis steinzeugartig hart gebrannten *Kragenrandes* mit grünbräunlicher matter Eigenglasur und rot-braunem Kern. In der Machart ähnlich Abb. 5,2. Mdm. 15 cm (Abb. 5,3). Auch für diese Scherbe gibt es in Feldbach, Dillkreis eine Analogie<sup>32</sup>.

Alle drei Randstücke wurden aus dem Versturz vor dem Altar über dem oberen Estrich geborgen. Bauer setzt Kragenränder dieses Typs in die Zeit zwischen 1400 und 1500<sup>33</sup>.

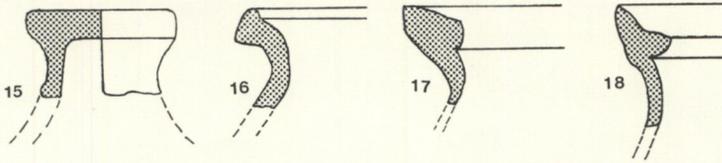


Abb. 5: Keramik des 14./15. Jahrhunderts.  $\frac{1}{2}$  natürl. Größe.

### E. Handgemachte Scherben (vorgeschichtlich?)

Waren alle bisher besprochenen Scherben wenigstens teilweise auf der Drehscheibe hergestellt worden, so soll eine völlig andersgeartete Keramikgruppe die Materialvorlage abschließen: handgearbeitete Scherben aus Hausen. Die Farbe ist schwarz-braun, rötlich-braun, dunkelrot (mit braun-rottem Kern) und mittelbraun. Sand- und vereinzelt auch Ziegelmagerung sind makroskopisch auszumachen. Alle Scherben sind weich bis mäßig hart gebrannt. Die Einordnung macht, da nur ein Rand (Kumpf) einer rot-braunen, feingemagerten Scherbe vorliegt, Schwierigkeiten. Die Mehrzahl weist sich durch den schwachen Brand und die Machart ziemlich sicher als in die vorgeschichtliche Eisenzeit gehörig aus. Lediglich bei den härter gebrannten und gröber gemagerten Exemplaren ist frühmittelalterliche (karolingische) Zeitstellung nicht auszuschließen.

### III. Statistische Auswertung

Auf einer Tabelle ist im folgenden die Verteilung der Gesamtfundmasse an Keramik auf die einzelnen Zeitepochen und Keramikgruppen dargestellt. Jede Keramikgruppe wurde außerdem formtypologisch aufgegliedert. Dadurch wird z. B. deutlich, daß bei dem Fehlen jeglicher Ränder in der Gruppe B (pingsdorfartige und blaugraue Ware) die Zuweisung zahlreicher Scherben nicht eindeutig feststellbar war; in diesen Fällen wurden diese Stücke zur Irdenware der Gruppe C 1 gezogen.

Die Aufstellung läßt erkennen, daß alle Zeitstufen vom späten bis zum auslaufenden 15. Jahrhundert im Fundgut repräsentiert sind. Im 13./14. Jahr-

31. Ebda., S. 41, Abb. 10,19.

32. Ebda., S. 41, Abb. 10,1.

33. Ebda., S. 40/43.

*Statistische Auswertung der Keramik von Hausen*

A				B			
Karolingische Scherben von Badorfer Art 8./9. Jahrhundert				Pingsdorfartige und blaugraue Ware 10./13. Jahrhundert			
RS	WS	BS	Verz.	RS	WS	BS	Verz.
8	5	5	6	0	10	1	2
Summe: 24 = 7 0/0				Summe: 13 = 4 0/0			
C							
Scherben des 13./14. Jahrhunderts							
1. Irdenes Geschirr				2. frühes Steinzeug			
RS	WS	BS		RS	WS	BS	
21	211	2		5	8	0	
Summe: 234 = 71 0/0				Summe: 13 = 4 0/0			
D				E			
Scherben des 14./15. Jahrhunderts				Handgemachte Scherben Vorgeschichte?			
RS	WS	BS		RS	WS		
6	29	0		1	10		
Summe: 35 = 11 0/0				Summe: 11 = 3 0/0			

Gesamtzahl des Fundmaterials 330 Scherben = 100 0/0  
 RS = Randscherben      WS = Wandscherben      BS = Bodenscherben  
 Verz. = Verzierung

hundert sind dabei mehr als zwei Drittel der Scherbenmasse innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe der Kirche niedergelegt worden. Das 15. Jahrhundert möchte man demnach als Auslaufen der Benutzungszeit charakterisieren. Vielleicht ist damals der Ort bereits wüst geworden.

*IV. Zusammenfassung:*

*Die Datierung der Kirche in der Wüstung Hausen  
auf Grund der Scherbenfunde*

Die große Zahl der bei der Grabung geborgenen Scherben, von denen sich ein Teil eindeutig ungestörten, der Errichtung bzw. Nutzungszeit der Kirche zugehörigen Schichten zuweisen läßt, gestattet, eine verhältnismäßig sichere Aussage über die Erbauung der Kirche zu machen: 7 0/0 des Fundmaterials gehört der karolingischen Epoche an; formtypologische Kennzeichen sowie die Machart der Scherben sichern m. E. eine Datierung des ersten Kirchenbaues an das Ende des 8. Jahrhunderts. Die nahezu kontinuierliche Niederlegung von Scherben bis zum 15. Jahrhundert macht die ununterbrochene Nutzung der Kirche über wenigstens sechs bis sieben Jahrhunderte wahrscheinlich.

## V. Das frühmittelalterliche Beinrelief aus Hausen

Von Victor H. Elbern

Bei Grabungen in der Wüstung Hausen bei Lich sind im Chorraum der dort in ihren Grundmauern freigelegten, steinernen Kirchenanlage Fragmente einer Schnitzerei in Bein (Knochen) gefunden worden (Abb. 1)<sup>1</sup>. Die insgesamt fünf gefundenen Bruchstücke lagen zwischen einem oberen jüngeren und einem unteren älteren, offenbar ursprünglichen Estrich. Angesichts der Kleinheit mehrerer der gefundenen Teile dürfte nicht auszuschließen sein, daß andere Partikel des Stückes und eventuell auch des vorauszusetzenden ursprünglichen Trägers der Aufmerksamkeit der Ausgräber entgangen sind. Für das Beintäfelchen selber läßt sich dies an den frischen Bruchstellen am Rande rechts unten mit Sicherheit aufweisen, während der vermutete Träger völlig vergangen sein mag.

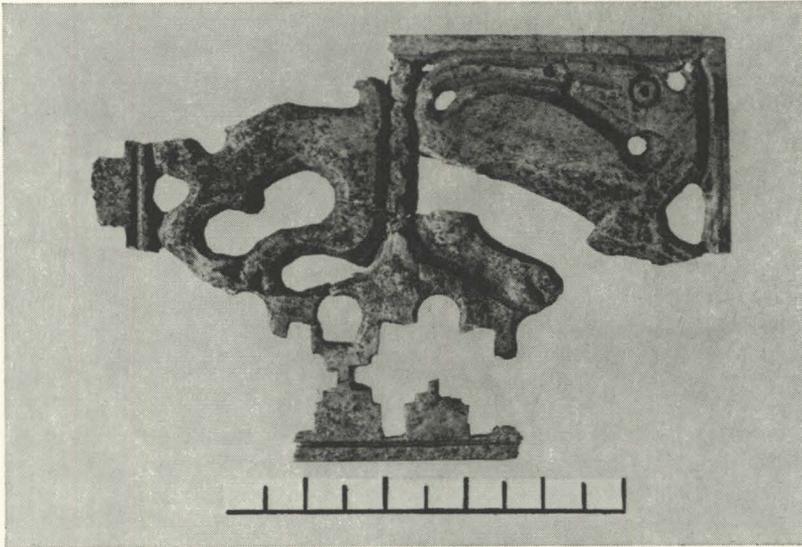


Abb. 1: Beintäfelchen von Hausen, Fundzustand.

Beim Zusammenfügen der verschiedenen Partikel des Fundes ergab sich die Möglichkeit zur lückenlosen Ergänzung einer gegenständig wiederholten Tierdarstellung, weil glücklicherweise alle Einzelheiten wenigstens an einem der beiden Tierwesen nachzuweisen sind. Auch der ornamentale untere Teil

1. Der Ausgräber und glückliche Entdecker, Herr Pfarrer Waldemar Küther, Marburg, hat mir lebenswürdigerweise angetragen, diesen Fund erstmals ausführlich und in wissenschaftlicher Form vorzuführen. Er stellte mir das Original zu eingehender Untersuchung zur Verfügung. — Eine erste Mitteilung hat W. Küther selbst gegeben unter dem Titel: Die Kirche in der Wüstung Hausen bei Lich, in: Hessische Heimat. Aus Natur und Geschichte, Nr. 6/1970, p. 21 ff., mit Abbildung des Reliefs.

des fragmentarischen Täfelchens ließ sich vollständig und sicher erschließen. Die restauratorische Behandlung und Ergänzung wurde dem Römisch-Germanischen Zentralmuseum in Mainz anvertraut, sie ist dort mit bewährter, verantwortungsbewußter Zuverlässigkeit ausgeführt worden.

So bietet das Fundstück aus Hausen jetzt den Anblick eines vollständigen kleinen Beinreliefs mit geschnitzten Tieren über Ornamenten, in durchbrochener Arbeit (Abb. 2). Es mißt in der Breite 7,6 cm, in der Höhe 5,3 cm und weist eine Stärke von nur ca. 1,5 mm auf. Die rechteckige Form wird von einer einzigen Unregelmäßigkeit gestört: an der linken Seite des Täfelchens springt eine nicht ganz gerade und glatt begrenzte, 8 mm breite Zunge um 4 mm vor, sie verbleibt jedoch in der Reliefhöhe des Ganzen. Zu notieren ist schließlich, daß das Bildfeld von einem ca. 2 mm breiten, durch eine feine Nut nach innen abgesetzten Rand eingefast wird.

Als Darstellungsgegenstand des kleinen Reliefs ließen sich von Anfang zwei gegenständige Tiere erkennen, die mit den Hinterteilen einander zugekehrt sind. Sie beziehen sich anderseits mit rückwärts gewandten Köpfen bzw. Blicken eng aufeinander. Vom Typus her sind es schlanke Tiere, deren gespannte Körperhaltung durch die abgeschrägten Umrisse betont wird. Bei dem Tier links, das auf etwas schmalere Anteil am gesamten Bildfeld wiedergegeben ist als das rechte (3 cm zu 3,7 cm), fehlt der Kopf, aber die Partie mit den unteren Extremitäten ist vollständig erhalten, mit je einem vorderen und hinteren Bein. Das Vorderbein ist im Kniegelenk zurückgebeugt, die Hufe sind mit zwei Zehen gebildet. Das Tier rechts hingegen weist den vollständigen oberen Teil mit ziemlich spitzem Kopf auf. Das Ohr ist nach vorn umgelegt, das Maul leicht geöffnet und das Auge als Kreislein mit eingetieftem Mittelpunkt gebildet. Ein langer, dünner Schwanz, parallel zum Rücken angeordnet, ist zu einem ösenartigen Ende eingerollt. Das Tier scheint ihn mit dem Maul erfassen zu wollen. Die Rekonstruktion konnte somit für alle fehlenden Teile jeweils auf das gegenständige Tier zurückgreifen, unter Anpassung an die abweichenden Größenverhältnisse.

Die beiden Tiere sind durch ein vertikales Zickzackband voneinander getrennt, das von unten aus einem unregelmäßigen, hügelartigen Gebilde aufwächst. Dieses Gebilde bekrönt einen ornamentalen Fries, der als Basis der Tierdarstellung gelten kann und kreuzförmige und kreisartige Motive enthält, wiederum in durchbrochener Technik. Die Kreuzchen sind gleicharmig, mit etwas längeren vertikalen Balken gebildet. Feine Einkerbungen in den Spitzen der Kreuzzwikel bewirken eine Differenzierung des Motivs, das in sechsfacher Wiederholung den untersten Streifen des Täfelchens bildet. Nach oben setzt sich das durchbrochene Zierband fort in einer Art Kreis- bzw. Bogenmotiv, dessen Größe der Mitte zu leicht ansteigt.

In der rechten oberen Ecke des Fragmentes sitzt eine kreisrunde Durchbohrung, deren Ränder unter starker Vergrößerung relativ roh erscheinen. Unzweifelhaft ist sie daher als Nagelloch anzusprechen. Entsprechende Löcher sind in den drei anderen, jetzt restaurierten Ecken des Täfelchens vorauszusetzen. Am Original heben sich die ergänzten Teile (aus Kunststoff) durch eine gleichmäßig blasse, künstliche Tönung von dem wärmeren Farbton der

ursprünglichen Elemente ab. Diese sind unter der Lupe, und besonders gut auf der Rückseite, an der organischen Struktur des Knochens leicht zu identifizieren. Möglicherweise deuten Verfärbungen, vor allem am linken Rande des Bildfeldes sichtbar, auf eine originale farbige Fassung des Täfelchens<sup>2</sup>. Außerdem dürfte die Verwendung der Durchbruchtechnik auf ursprüngliche farbige Unterlegung des Reliefs hinweisen, wie dies am Beispiel anderer Werke vergleichbarer Machart aufgezeigt worden ist<sup>3</sup>.

Die kunstgeschichtliche Einordnung, vor allem die zeitliche Bestimmung des Kirchengebäudes, in dem das hier bekannt gemachte Beinrelief aufgefunden worden ist, muß der Zuständigkeit der Architekturforschung überlassen bleiben. Es mag an dieser Stelle genügen, ihren frühmittelalterlichen, vor-

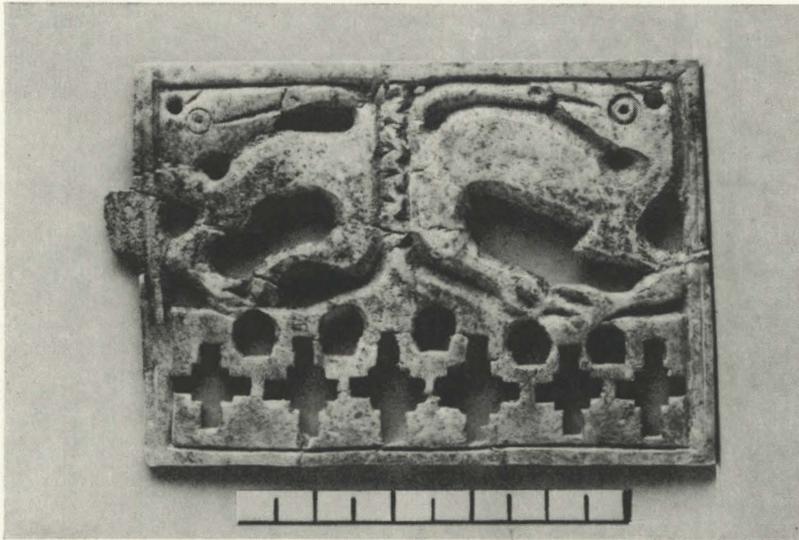


Abb. 2: Beintäfelchen von Hausen, Rekonstruktion.

bzw. frühkarolingischen Charakter hervorzuheben. Dies wird darüber hinaus durch die Scherben aus dem ebenfalls frühmittelalterlichen sog. Badorfer Horizont bestätigt, die lt. Fundbericht zusammen mit der Knochenschnitzerei unter dem oberen Estrich angetroffen wurden. Aber auch für sich allein erlaubt das kleine Relief mit den gegenständigen Tieren eine sichere Einordnung in die Kunstgeschichte des frühen Mittelalters. Von Anfang an ist in zutreffender Weise eine „starke Ähnlichkeit mit den Verzierungen eines Reliquienkastens der Ludger-Propstei zu Werden a. d. Ruhr“ gesehen

2. Nur durch chemische Untersuchung zu verifizieren, die zur Klärung dieser Frage wünschenswert erscheint.
3. V. H. Elbern, Der fränkische Reliquienkasten und Tragaltar von Werden, in: Das erste Jahrtausend. Kultur und Kunst im werdenden Abendland an Rhein und Ruhr. Textband I. Düsseldorf 1962, p. 443 und Anm. 16.

worden<sup>4</sup>. Tatsächlich finden sich auf diesem Kasten zahlreiche — insgesamt neun — Einzelfelder mit einem oder mehreren (zwei bis drei) Tieren eines vergleichbaren Typus (Abb. 3)<sup>5</sup>. In vielen Einzelheiten stimmen sie mit den beiden Tierwesen aus dem Hausener Fund überein. Beide gehen zusammen zunächst im allgemeinen Typ des „rückblickenden Tieres“, einer Darstellungsweise, die neben der Vor- und Frühgeschichte auch der Frühmittelalterforschung geläufig ist und auch schon wiederholt ausführlich untersucht wurde<sup>6</sup>. In beiden Fällen auch handelt es sich um Durchbruchsarbeiten. Sodann erscheinen die Tiere hier wie dort in eine knappe, schmale Rahmung eingeschlossen. Die Köpfe sind in geometrisierender Verformung jeweils in die obere Ecke des Blickfeldes eingepreßt; sie stimmen in der gleichen Bildung der Augen überein, während das Ohr in Werden jeweils spitz in die Bildecke gesetzt, in Hausen hingegen der Längsrichtung des Kopfes angepaßt ist. Die kurvige Spannung des Tierkörpers entfaltet sich in Werden frei vor dem Grunde, während im Hausener Relief Körper und Schwanz lediglich durch eine Einkerbung voneinander getrennt sind. Der Eindruck sprungbereiter Gespanntheit wird in beiden Fällen betont durch den gebogenen Duktus des hinteren Beines, dessen Gelenke nicht artikuliert werden, — in Werden ausdrücklicher noch als am Hausener Relief. Deutlich sind die Hufe als zweizehig gekennzeichnet, auch an den Vorderläufen. Die letzteren jedoch sind bei den Tieren des Neufundes anders gebildet als in Werden. In ihrer kurzen Gestaltung verleihen sie den Tierwesen dort ein wieselartiges Aussehen. Auf dem Hausener Täfelchen hingegen sind sie ihrer Länge wegen im Kniegelenk eingeknickt und zurückgefaltet. Es hat den Anschein, als sei mit den Tieren des Neufundes eine andere Tiergattung gemeint, so wenig die langen Vorderläufe auch zu dem übrigen passen wollen. Schließlich darf ein nicht unwesentlicher, freilich weitgehend stilistischer Unterschied zwischen den verglichenen Tierarten nicht übersehen werden: die Umriss der Wesen am Werdener Kasten sind gestrichelt bzw. „gefiedert“, wodurch sie im Bildganzen besonders hervorgehoben werden, während die Umriss der Tiere vom Hausener Täfelchen zwar abgeschragt, sonst aber glatt gehalten sind. Schließlich bleibt auf die schon erwähnte, ornamentale Basis zu Füßen der Tiere hinzuweisen: diese untere Stufe des Bildfeldes verleiht dem kleinen Relief mehr Eigenständigkeit im Vergleich zu den Tierbildern vom Werdener Kasten, die in einen größeren ikonographischen und ornamentalen Zusammenhang fest eingebunden sind. Sie erscheinen auch da auf ein übergeordnetes Ganzes bezogen, wo zwei oder drei Tierfiguren in einem Einzelfeld zusammen wiedergegeben sind. Mit diesen Feststellungen zu den Tierdarstellungen am Werdener Kasten soll freilich nicht a priori ausgeschlossen werden, daß auch das kleine Relief aus Hausen einmal dienendes Element in einem größeren Kontext gewesen sein könnte.

4. K ü t h e r, Die Kirche in der Wüstung Hausen, a. a. O., p. 24.

5. E l b e r n, Der fränkische Reliquienkasten, a. a. O., p. 436-470, vgl. auch Abb. 1-6, 9, 10.

6. G. B e h r e n s, Das rückblickende Tier in der vor- und frühgeschichtlichen Kunst Mitteleuropas, in: Festschrift des Römisch-Germanischen Zentralmuseums in Mainz zur Feier seines hundertjährigen Bestehens 1952, Bd. I. Mainz 1952, p. 26 ff. — E. S a l i n, La Civilisation Mérovingienne d'après ses sépultures, les textes et le laboratoire Bd. IV. Paris 1959, p. 209 („Le monstre regardant en arrière“).

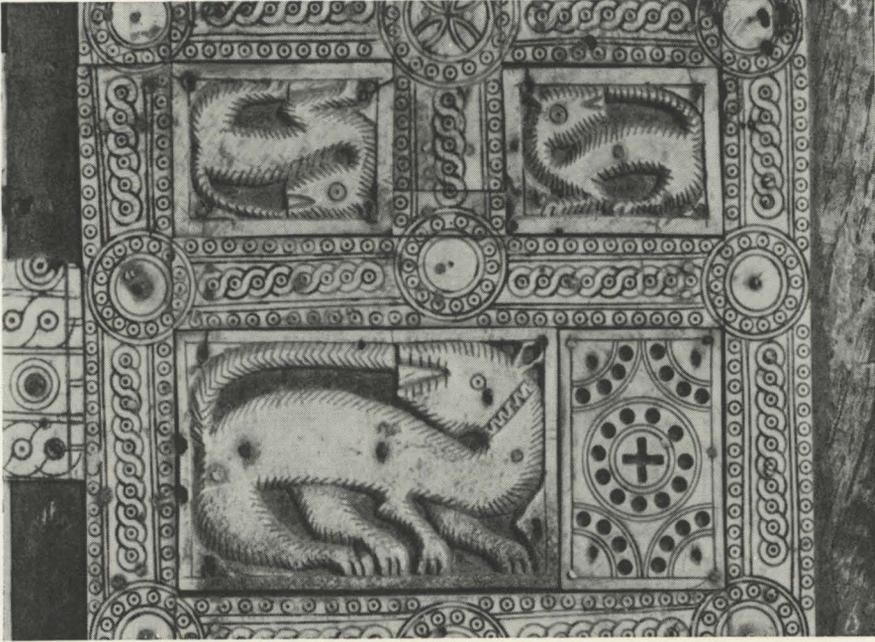


Abb. 3: Tiertypus vom Werdener Kasten, Essen-Werden, Propsteikirche.

Für das Kreuzchenmuster vom unteren Teil des neuentdeckten Täfelchens ist der unmittelbarste Vergleich ebenfalls wieder mit dem Werdener Reliquienkasten gegeben (Abb. 6). Vor allem an seiner heutigen Schauseite finden sich reichliche Fragmente eines Zierstreifens mit drei untereinander versetzten Reihen von Kreuzchen zwischen Kreisen. Von den beim Studium dieses Musters am Werdener Kasten erwähnten weiteren Beispielen aus dem Bereich der frühmittelalterlichen Kunst<sup>7</sup> mögen an dieser Stelle besonders zwei Kreuzmuster hervorgehoben werden, die mit dem Hausener Täfelchen in der Einkerbung des Kreuzmusters übereinstimmen. Sie finden sich auf dem Beinbeschlag eines Kastens im Domschatz von Kammin sowie auf der Rahmung eines ottonischen elfenbeinernen Buchdeckels im Kölner Kunstgewerbemuseum<sup>8</sup>: die für beide mit dem 10. Jahrhundert angegebene Entstehungszeit darf freilich keineswegs ohne weiteres als Richtdatum für eine zeitliche Bestimmung des Fundes von Hausen angenommen werden. Immerhin kann das Kreuzmuster, dem man dort begegnet, auch nicht als Frühform angesehen werden, es darf vielmehr aufgrund seiner feinen Differenzierung wohl eher als eine entwickeltere Stufe im Vergleich zu den entsprechenden Motiven am Werdener Kasten gelten. Dieser bleibt gleichwohl weiterhin der entscheidende kunsthistorische Bezugspunkt.

7. Vgl. E I b e r n , *Der fränkische Reliquienkasten*, a. a. O., p. 446 f.

8. A. G o l d s c h m i d t , *Die Elfenbeinskulpturen aus der Zeit der karolingischen und sächsischen Kaiser*. Berlin 1914-26: Bd. II. p. 12, Abb. 6 (Kammin); Bd. IV, Nr. 76 (Köln).

Für eine Beurteilung des Beintäfelchens aus der Kirchenanlage von Hausen bleiben somit der Typus des rückwärts blickenden Tieres und die enge Übereinstimmung mit dem Werdener Reliquienkasten die entscheidenden Momente. Bei dem Versuch, die Tiergestalten des letzteren näher zu bestimmen, ist seinerzeit auf das umfangreiche Vergleichsmaterial hingewiesen worden, das in fränkisch-merowingischen und burgundischen Gürtelschnallen wie auch ähnlichen Zierstücken vorliegt, andererseits auf das häufige Vorkommen des rückwärtsblickenden Tieres auf den sog. aquitanischen Schnallen<sup>9</sup>. Die von der Forschung hervorgehobenen Zusammenhänge mit der frühgeschichtlichen Tierdarstellung im östlichen bzw. im eurasiatischen Bereich dürfen dabei gewiß nicht übersehen werden. Doch erscheinen sie im eher lokalen Zusammenhang der Tiere vom Werdener Kasten und vom Hausener Täfelchen nicht unmittelbar relevant<sup>10</sup>.

Die Feststellung, daß eine unmittelbare Beziehung zwischen den genannten Materialien und den Tiergestalten aus Werden und Hausen nicht hergestellt werden kann, gilt auch für die seinerzeit zusätzlich herangezogenen Tierdarstellungen aus der merowingischen und der frühkarolingischen Buchmalerei<sup>11</sup>. Soweit ich sehe, kann in diesem Zusammenhang nur für einen Einzelfall das Bild eines rückwärtsblickenden Tieres nachgewiesen werden, das die langen, einwärts gefalteten Vorderläufe des Tieres aufweist, wie sie am Hausener Beintäfelchen vorkommen. Es ist die Darstellung eines (Stein-)Bockes am „Lebensbaum“ auf fol. 86 v des zwischen 755 und 787 datierten Sakramentars von Gellone, — ein Darstellungstyp, der sicherlich auf ein orientalisches Vorbild zurückgeht, mit dem hier veröffentlichten Stück wegen der offenkundigen Unterschiede aber nur „cum grano salis“ zusammengebracht werden kann (Abb. 4)<sup>12</sup>. Im übrigen ist der Typus des rückblickenden Tieres mit langen Läufen, also in der Art eines Rehes oder einer Gazelle, auf Vorbilder aus der La Tène-Kultur zurückgeführt und im Frühmittelalter bis zu avarischen Beispielen hinauf verfolgt worden, nur daß dabei begreiflicherweise der lange, dünne Schwanz weggefallen ist, der andererseits bei den Tieren des Hausener Fundes erhalten geblieben ist<sup>13</sup>.

Von daher mag sich, nicht zuletzt auch angesichts der weiter oben schon bemerkten formalen Unstimmigkeiten, ein zwiespältiger Eindruck aufdrängen. Vielleicht liegt im Typus des rückblickenden Tieres auf dem Beintäfel-

9. Elbern, *Der fränkische Reliquienkasten*, a. a. O., p. 448. Vgl. besonders die dort Anm. 41 - 45 zitierte Literatur.

10. Vgl. Behrens, *Das rückblickende Tier*, a. a. O., var. loc. — Salin, *La Civilisation mérovingienne*, a. a. O., Bd. IV, vgl. auch Tafel F. — Vgl. auch M. J. Rostovtzeff, *Le centre de l'Asie, la Russie, la Chine et le Style Animal*, in: *Scythica II*. Prag 1929, Tafel VII. — Für die Werdener Tierfiguren mag der Rückgriff auf den Typus näher liegen, wie er auf dem Thorsberger Gürtelblech erscheint: Behrens, op. cit. p. 35 und Abb. 16.

11. Elbern, *Der fränkische Reliquienkasten*, a. a. O., p. 449 und die Anm. 48 angeführten Vergleiche.

12. E. H. Zimmermann, *Vorkarolingische Miniaturen*. Berlin 1916 ff., Bd. II. Tafel 157 b. — Elbern, *Der fränkische Reliquienkasten*, a. a. O., p. 450 und Abb. 22.

13. Behrens, *Das rückblickende Tier* a. a. O., p. 28 f., Abb. 2, 1 (Henkelattache von Weißkirchen); vgl. auch Abb. 4,1. Cfr. ebda p. 34 und Abb. 13,3 das Motiv vom Eimer von Aylesford (Kent). Zu avarischen Beispielen vgl. die Gürtelgarnitur ebda. Abb. 28. — S. a. J. Hampel, *Altertümer des frühen Mittelalters in Ungarn I*. Braunschweig 1905, p. 612, Abb. 1970 f. Ferner s. A. Kollautz, *Denkmäler byzantinischen Christentums aus der Avarenzeit der Donauländer*. Amsterdam 1970. Tafel XXVI, XXX ff.

chen von Hausen, mit den langen Vorderläufen, der Versuch der Adaptation eines nicht mehr sehr gebräuchlichen Tiermotivs an das Muster vor, das uns vom Werdener Kasten bekannt ist. Die auch darin — wie mir scheint — beweiskräftige enge Beziehung der beiden Werke erlaubt die *Datierung* des Neufundes in eine Entstehungszeit, die derjenigen des schon länger bekannten Kastens weitgehend entspricht, aber doch ein wenig später angesetzt werden kann. Für das Werdener Reliquiar darf man bei einem Datum „erste Hälfte bis Mitte des 8. Jahrhunderts“ verbleiben, was durch das Vorkommen der zeitlich gut fixierten Flügellanze im Bilde der Kreuzigung Christi bestätigt wird<sup>14</sup>. Für das Täfelchen von Hausen wird man ebenfalls kaum



Abb. 4: Tiermotiv aus dem Sakramentar von Gellone, fol. 86 v Paris, Bibliothèque Nationale lat. 12048.

über das 8. Jahrhundert hinausgehen wollen. Ein Ansatz „Mitte bis zweite Hälfte“ dieses Zeitraumes erscheint angemessen. Jedenfalls kommen m. W. vergleichbare Tiermotive im Umkreis der karolingischen Kunst und ihrer Blüte während des 9. Jahrhunderts nicht mehr vor.

Schließlich mögen noch einige Erwägungen zur kulturräumlichen *Herkunft* des Hausener Beintäfelchens angefügt werden. Hierzu wird man tunlich ebenfalls anknüpfen an die Überlegungen, die seinerzeit zum Entstehungs-ort des Werdener Reliquienkastens angestellt worden sind, und die anhand

14. Vgl. Abbildung bei Elbern, *Der fränkische Reliquienkasten*, a. a. O., Abb. 10. Zur Datierungsfrage ebda. p. 462. — Zur Flügellanze vgl. aus neuerer Literatur M. Franken, *Die Alamannen zwischen Iller und Lech*. Berlin 1944, p. 22 f., sowie H. Zeiss, *Spätmerowingisch-frühkarolingische Schildbuckel von Zuckerhutform*, in der *Reinecke-Festschrift*, hrsg. G. Behrens / J. Werner. Mainz 1950, p. 173 ff. Zusammenfassend: P. E. Schramm, *Herrschaftszeichen und Staatssymbolik*, Bd. II. Stuttgart 1955, p. 528 f.: „Die ältesten Belege stammen frühestens aus der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts.“

des glücklichen Neufundes nunmehr weitergeführt und um neue Argumente bereichert werden können. Für den Kasten war, über eine allgemeine Verwurzelung in der merowingischen Kunst hinaus, der Blick genauer auf das fränkische Kerngebiet gelenkt worden. Für eine Provenienz aus den Landen am mittleren Rhein sprachen beispielsweise sehr nachdrücklich die Übereinstimmungen, die zwischen den Figurendarstellungen am Werdener Kasten — die uns im Zusammenhang dieser Untersuchung sonst nicht ex professo betreffen — und der Gruppe der spätmerowingischen, rheinfränkischen Steinskulpturen festgestellt werden konnten. Von ihnen sei der kleine Grabstein von Leutesdorf, jetzt im Rheinischen Landesmuseum in Bonn, noch einmal besonders hervorgehoben. Für das Hausener Beintäfelchen ist die Verbindung durch die Verwandtschaft mit den Tierwesen am Werdener Reliquienkasten gegeben, die so eng ist, daß die einen durch die anderen geradezu aus ihrer Vereinzelung gelöst werden. So möchte man einerseits für das Relief von Hausen an eine dem Werdener Kästchen nahestehende Provenienz denken, andererseits dem hessischen Fundort des ersteren auch wieder eine gewisse Bestätigung für die mittelhessische Herkunft des anderen entnehmen. Gegenüber der bisherigen Herkunftsangabe würde sich damit allerdings eine leichte Verschiebung südwärts andeuten. Aber eine solche Möglichkeit ist schon früher, angesichts bestimmter Vergleichbarkeiten zwischen dem Werdener Kasten und der zum alemannischen Kulturkreis hinüberweisenden Engerer Burse, nicht ausgeschlossen worden<sup>14a</sup>.

Die Frage nach der ursprünglichen Zugehörigkeit bzw. *Verwendung des Beintäfelchens von Hausen* mag angesichts des Fundplatzes im Chor eines frühmittelalterlichen Kirchengebäudes besondere Aufmerksamkeit beanspruchen. Vorweg darf ausgeschlossen werden, daß es sich mit dem kleinen Relief um ein für sich stehendes Objekt gehandelt haben könnte. Die weiter oben hervorgehobenen Nagelspuren, aber auch die an der linken Kante des Täfelchens vorspringende Zunge gewinnen angesichts dieser Fragestellung Wert als Hinweise auf einen leider spurlos verlorenen, größeren Kontext. Da keinerlei weitere Reste sichergestellt werden konnten, sind wir für weiterführende Überlegungen auf Vermutungen bzw. auf Rückschlüsse aus dem Umkreis des stilistisch und ikonographisch Verwandten angewiesen. Immerhin steht dafür ein ziemlich umfangreiches Material zur Verfügung. Bei der Suche nach vergleichbaren figürlichen und ornamentalen Elementen in sinnvoller bildlicher Verwendung beispielsweise an Geräten, muß die Aufmerksamkeit auf sakrale Objekte konzentriert werden. Einmal liegen nur aus diesem Bereich lohnende Vergleichsdenkmäler vor. Zum anderen rechtfertigt sich dies wiederum aus dem Fundplatz.

Erneut wird man dabei in erster Linie auf einen Vergleich mit dem Reliquienkasten von Werden zurückkommen. Faßt man zuerst einmal die (rekonstruierte) Gestaltung der Deckelplatte ins Auge, dann sind schon gewisse Aufschlüsse möglich (Abb. 5). Hier begegnen wir nicht nur dem wiederholten Motiv des „rückblickenden Tieres“ als Einzelwesen, sondern

14 a. Zur Lokalisierung des Werdener Kastens vgl. Elbern, *Der fränkische Reliquienkasten*, a. a. O., p. 456. Zum Leutesdorfer Stein ebda. p. 451. Zur Lokalisierung der Engerer Burse und zur südlichen Begrenzung des in Frage kommenden Bereiches vgl. ebda. p. 462.

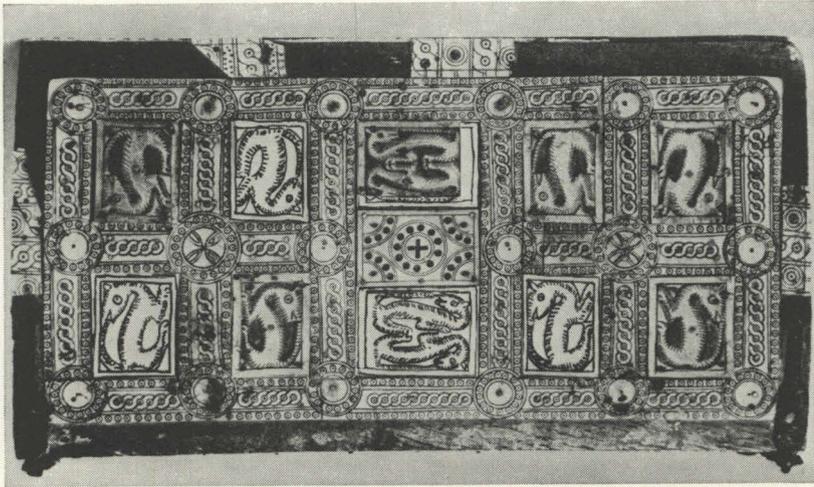


Abb. 5: Fränkischer Reliquienkasten von Werden, Deckelplatte, Rekonstruktion.

auch — wie bereits bemerkt — Feldern mit zwei gegenständigen Tieren. Die Tatsache, daß die Typen von den Wesen des Hausener Täfelchens abweichen, besagt wenig gegenüber der Feststellung, daß alle Tierdarstellungen am Werdener Kasten eine dienende Funktion innerhalb eines übergeordneten Bildzusammenhanges einnehmen, — in der Zuordnung zu den beiden Kreuzfigurationen ebenso wie das zentrale Täfelchen flankierend, und schließlich auch im zahlensymbolischen Zusammenhang des Ganzen<sup>15</sup>. Beim Vergleich mit dem Werdener Kasten wird freilich auch deutlich, daß das Hausener Relief in der achsial gebundenen Zuordnung der beiden Tiere über eigenem ornamentalem Untergrund eine selbständigere Bildgestalt vertritt. Auf diese Besonderheit war weiter oben bereits hinzuweisen. Andererseits wird die Selbständigkeit auch wieder eingeschränkt durch die Größenverschiebung bei der Wiedergabe der beiden Tiere, die auf ein Gegenstück auf der rechten Seite schließen lassen dürfte.

Wie die wohl zweifellos hölzerne Unterlage des Beintäfelchens von Hausen, die aus dem Vorhandensein des Nagelloches in der rechten oberen Ecke sicher zu erschließen ist, ausgesehen haben mag, läßt sich natürlich nicht mit Sicherheit sagen. Vor allem dann, wenn die Indizien für die Annahme eines Gegenstückes mit entsprechender Tierdarstellung ausreichend erscheinen, mag ein größerer Zusammenhang suggeriert werden, etwa in der Art eines Kästchens. Der Gedanke an ein Kästchen dürfte sich rechtfertigen, wenn man sich unter den Beinschnitzereien des frühen Mittelalters umschaute. Den größten Anteil daran haben kästchenartige Behälter, — von dem noch der christlichen Spätantike verpflichteten Heilbronner Kästchen<sup>16</sup> bis zu den weiter oben bereits

15. Zur Interpretation der Deckelplatte vom Werdener Kasten vgl. Elbern, art. cit. p. 441 ff. und 458 f., sowie die Abb. 6 - 8.

16. Elbern, Das erste Jahrtausend, a. a. O., — Tafelband. Düsseldorf 1962, Nr. 159.

erwähnten Kästen im Domschatz von Kammin, in St. Gereon zu Köln und manchen anderen: immer wieder findet man beschnittene Beinplättchen auf kasten- oder büchsenförmige Träger aufgelegt bzw. -genagelt. Von den erhalten gebliebenen Stücken haben die meisten im sakralen Bereich als Reliquienbehälter Verwendung gefunden<sup>17</sup>. Davon ist eine Möglichkeit der Gebrauch als Reliquiensepulcrum in einem Altar, obwohl dafür solche aus festerem Material meistens bevorzugt werden<sup>18</sup>. Verschiedene Kästchen dieser Art mit metallener Bekleidung sind noch in den letzten Jahren aus Grabungen im Altarraum frühmittelalterlicher Kirchen zutage gefördert worden<sup>19</sup>.

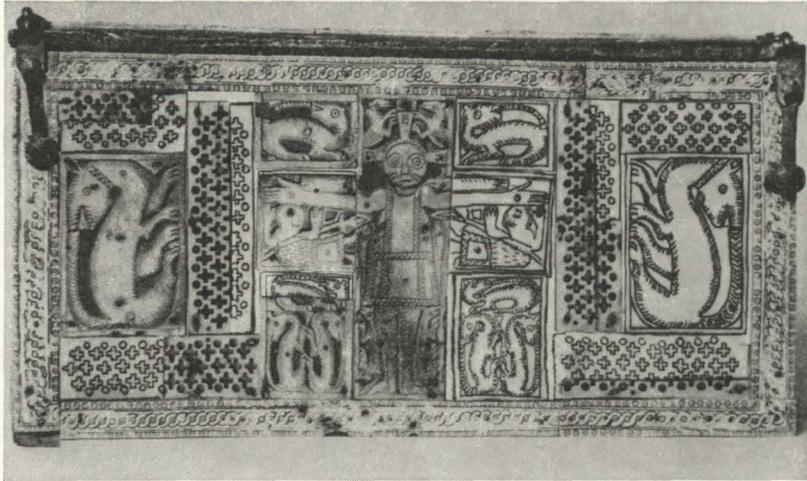


Abb. 6: Fränkischer Reliquienkasten von Werden, Kreuzigung, Rekonstruktion.

Will man annehmen — wie es plausibel erscheint —, daß das Hausener Beintäfelchen einmal auf einem Kästchen befestigt war, dann erweist sich wieder das Bild der abgewandt-gegenständigen, rückblickenden Tiere als das Schlüsselmotiv für jede weiterführende Überlegung. Im Bereich frühmittelalterlicher sakraler Kunst ist es in vielerlei Materialien und Kunstgattungen gebräuchlich. Es mag dazu auf ein kostbares Werk frühkarolingischer Goldschmiedekunst wie die Engerer Burse im Berliner Kunstgewerbemuseum verwiesen werden<sup>20</sup>. Die dort angetroffenen antithetischen Tierfiguren in Email,

17. J. Braun, Die Reliquiare des christlichen Kultes und ihre Entwicklung. Freiburg i. Br. 1940, Abb. 35 ff. und 118. Vgl. auch H. Fillitz, Die Spätphase des „langobardischen“ Stils, in: Jahrb. d. kunsthistor. Samml. in Wien 54/1958, passim.

18. J. Braun, Der christliche Altar in seiner geschichtlichen Entwicklung I. München 1924, vgl. auch p. 641 f. Nennt kein beinbeschlagenes Altarreliquiar.

19. Vgl. z. B. die Kästchen von Paspels und Ellwangen. Zu Paspels: Die Kirche St. Lorenz bei Paspels, in: Zeitschr. f. Schweiz. Archäologie und Kunstgeschichte 23/1963-4, vgl. auch p. 76 ff. — Zum Ellwanger Kästchen: F. Volbach, Das Ellwanger Reliquienkästchen, in: Ellwangen 764 - 1964. Beiträge und Untersuchungen zur Zwölfhundert-Jahrfeier. Ellwangen 1964, p. 767 ff.

20. Elbern, Das erste Jahrtausend — Tafelband, a. a. O., Nr. 286. — Kat. Kunstgewerbemuseum Berlin. Ausgewählte Werke. Berlin 1963, Nr. 1. V. H. Elbern, Das Engerer Bursenreliquiar und die Zierkunst des frühen Mittelalters, in: Niederdeutsche Beiträge zur Kunstgeschichte X/1971, p. 41 ff.

teilweise mit rückwärts gewandtem Blick, kommen entsprechend auch am etwa gleichzeitigen sog. Lindauer Buchdeckel vor<sup>21</sup>. Von diesen Vergleichsstücken kann aber lediglich eine solcherart allgemeine Feststellung zu unserem Problem beigetragen werden.

Dennoch möchte der Weg, der mit einer vergleichenden Hinzuziehung frühmittelalterlicher Reliquiare eingeschlagen worden ist, aufschlußreich erscheinen. Ein wenig bekanntes Beispiel im Domschatz von Vercelli, das bursenförmige „Reliquiario del S. Presepio e del S. Sepolcro“, das also Reliquien

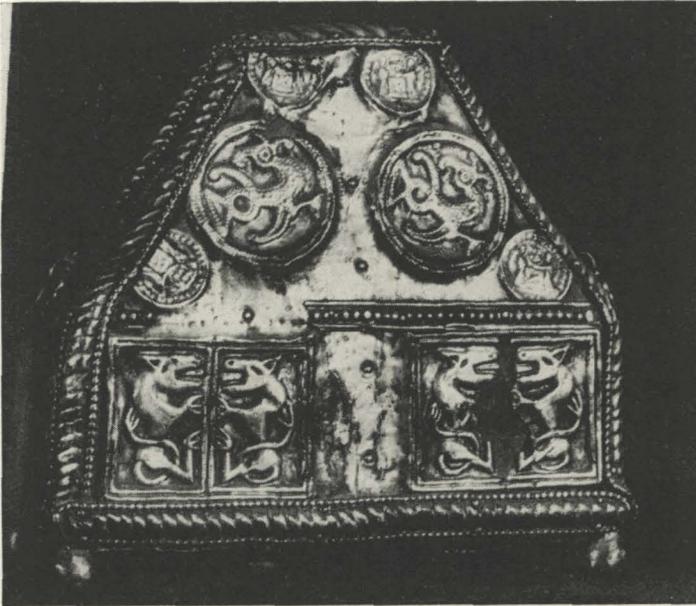


Abb. 7: Reliquiario del S. Presepio e del S. Sepolcro Vercelli, Domschatz.

aus dem Heiligen Lande einschließt, vermag einen nützlichen Beitrag zu unserem Problem zu liefern. Auf der unteren Hälfte dieses Reliquienkästchens erkennt man zwei kleine Reliefs mit Tierpaaren, die in die metallene Bekleidung des hölzernen Kernes eingetrieben bzw. -gepreßt sind (Abb. 7)<sup>22</sup>. Jedes der Tiere steht in einem eigenen, gerahmten Felde, ein zweiter dünner Wulst ordnet je zwei von ihnen gegenständig zusammen. Soweit die vorliegende Abbildung erkennen läßt, befinden die beiden Tierpaare sich noch in situ. Nun ist freilich hervorzuheben, daß sie nicht zum Typus des „rückblickenden Tieres“ gehören. Aber dieser Typ tritt uns in zwei Medaillons

21. Eibern, *Das erste Jahrtausend — Tafelband*, a. a. O., Nr. 283. — F. Steenbock, *Der kirchliche Prachteinband im frühen Mittelalter*. Berlin 1965, Nr. 21.

22. Zum Reliquiar von Vercelli cfr. A. M. Brizio, *Il tesoro della Cattedrale di Vercelli*, in: *L'Arte* XXXVIII/1935, p. 48 ff. und dies., *Vercelli, Catalogo delle cose d'arte e di antichità d'Italia*. Rom o. J., p. 78 f.

am oberen Teil des gleichen Reliquiars entgegen, wenn auch in einer phantastischen Umbildung, die deutlich an die enge Verbindung dieses Typus mit dem vor allem unter orientalischem Einfluß stehenden Bilde des zurückblickenden Greifen erinnert<sup>23</sup>. Es ist freilich nicht auszuschließen, daß gerade die Rundmedaillons später an die Stelle eines anderen Bildzusammenhanges gesetzt worden sind.

Versucht man, trotz des Typenunterschieds, einen Vergleich der Tierfelder an der Burse in Vercelli mit dem Beintäfelchen von Hausen, so wird sich dieser vor allem auf die Frage nach der ursprünglichen Anbringung der letzteren beziehen müssen. Eine zusätzliche Schwierigkeit rührt daher, daß man bei dem fragmentarischen Erhaltungszustand der Burse von Vercelli



Abb. 8: Reliquiario di Sta. Maria Vergine, Vercelli, Domschatz.

nichts Sicheres über den ikonographischen Zusammenhang aussagen kann, in den die beiden unteren Tierfelder ursprünglich eingesetzt waren. Man wird am ehesten wieder an die Ikonographie des Werdener Kastens zurückdenken dürfen, um in dieser Frage einer Klärung näher zu kommen. Hier ordnen sich die Einzeltierfelder auf der Deckelplatte (vgl. Abb. 5) den kreuzförmigen Gliederungen ein; auch an der Schauseite (Abb. 6) bilden sie Begleitelemente zu einem Kreuz, das allerdings eine figürliche Darstellung der Kreuzigung Christi trägt<sup>24</sup>. Von anderen Reliquiaren frühmittelalterlicher Zeit läßt sich

23. Vgl. dazu Salin, *La Civilisation Mérovingienne*, a. a. O., Bd. IV. loc. cit.

24. Elbern, *Der fränkische Reliquienkasten*, a. a. O., p. 458 f. — Vgl. auch ders., *Species crucis — forma quadrata mundi*. Die Kreuzigungsdarstellung am fränkischen Kasten von Werden, in: *Westfalen* 44/1966, p. 174 ff.

die Beziehung zwischen Kreuzkomposition und Tiergruppe immer wieder als determinierendes Bildmoment ablesen, wobei beide freilich auch wieder in einen übergeordneten ikonographischen Zusammenhang eingeordnet sein können, wovon an dieser Stelle nicht ausführlich die Rede zu sein braucht<sup>25</sup>. Noch einmal sei hierzu auf die weiter oben zitierte Engerer Burse und den Lindauer Buchdeckel hingewiesen, ferner auch auf die fränkische Zierplatte von der „Caja de las Agatas“ in der Cámara Santa von Oviedo<sup>26</sup>.

Im Domschatz von Vercelli wird noch ein zweites Reliquiar aufbewahrt, das mit Gewinn zu den hier durchgeführten Vergleichen herangezogen werden kann, das „Reliquiario di Sta. Maria Vergina“ (Abb. 8). Auf der arg verdrückten metallenen Bekleidung dieses hausförmigen Reliquiars bemerkt man im Giebfeld eines dachartigen Aufsatzes zwei Tiergestalten, die ein

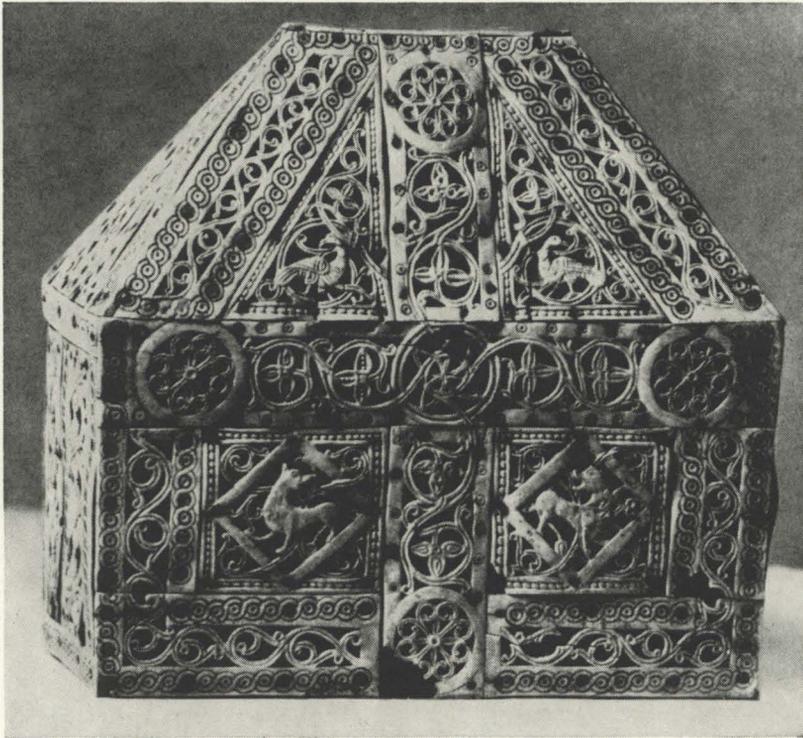


Abb. 9: Reliquienbursa aus St. Peter, Salzburg. New York, Metropolitan Museum of Art, The Cloisters.

25. Gemeint ist die Ikonographie des Kreuzes bzw. der Kreuzigung mit den „tria genera animantium“, vgl. dazu Elbern, *Der fränkische Reliquienkasten* a. a. O., p. 457 ff. und O. K. Werckmeister, *Die Bedeutung der „Chi“-Initialseite im Book of Kells*, in: *Das erste Jahrtausend*, a. a. O., — Textband II. Düsseldorf 1964, p. 696 ff.

26. Zu letzterer V. H. Elbern, *Ein fränkisches Reliquiarfragment in Oviedo, die Engerer Bursa in Berlin und ihr Umkreis*, in: *Madriider Mitteilungen II/1962*, p. 183 ff.

„Lebensbaum“-Kreuz flankieren<sup>27</sup>. Der Typus dieser Tiere ist anhand des gegebenen Bildmaterials nicht genau zu bestimmen. Wohl aber ist der Hinweis auf die Beziehung zum Kreuzmotiv wiederum deutlich. Man wird daher annehmen dürfen, daß der Versuch einer rekonstruierenden Zuordnung des Hausener Beintäfelchens zu einem sinnvollen ikonographischen Zusammenhang sich am ehesten in der entsprechenden Richtung bewegen sollte. Mit anderen Worten, es wäre am plausibelsten als Bildelement in einer von Tieren begleiteten Kreuzkomposition vorzustellen.

Ein Reliquienkästchen des 10. Jahrhunderts aus St. Peter in Salzburg, jetzt in „The Cloisters“, The Metropolitan Museum of Art, New York, aufbewahrt, soll zu einem abschließenden Vergleich herangezogen werden (Abb. 9). Das in Bursenform, aber mit abgewalmtem Oberteil gebildete hölzerne Behältnis ist allseitig mit Beinplättchen in durchbrochener Arbeit bekleidet. Den durchdachten ikonographischen Aufbau hat H. Fillitz zutreffend herausgearbeitet<sup>28</sup>. Auf der Schauseite ist ein gleicharmiges Kreuz als das eigentliche Signum des Kästchens wiedergegeben, umgeben von vielgestaltigem schmückendem Beiwerk aus geschnitzten und geritzten Motiven. Das wichtigste Vergleichsmerkmal, das dieses Reliquiar mit dem Beintäfelchen von Hausen verbindet, ist das auf Vorder- und Rückseite dreimal wiederholte Motiv gegenständiger Tiere, unter ihnen ganz besonders die beiden rückseitig-gegenständigen und zugleich rückwärts blickenden Tiere in den Kreuzzwickeln am unteren Teil der Bürse, beide eingefaßt in rautenförmige Rahmungen. Es sind wiederum freilich Tiere eines eigenen Typus, die hier dargestellt sind. Sie kommen aus einer Tradition, die schon in den Tierbildern der bekannten, qualitätvollen Schrankenplatten des späten 9. Jahrhunderts im Dom von Aquileja faßbar wird<sup>29</sup>. Von diesen Tiergestalten aus ist aber wieder keine direkte Verbindung gegeben, weder zu den Wesen vom Werdener Kasten noch zu denen des Hausener Täfelchens hinüber. Die Beziehung zwischen den beiden letzteren bleibt für die kunstgeschichtliche Beurteilung des Neufundes bestimmend. Dem abschließenden Vergleich mit der Bürse aus Salzburg ließ sich immerhin eine neue Bekräftigung jener weiter oben schon ausgesprochenen Vermutung entnehmen: daß das Beintäfelchen aus Hausen mit seinen gegenständigen, rückblickenden Tieren ursprünglich Teil eines um die „figura crucis“ geordneten Bildes gewesen sein dürfte.

Der schlichte Fund aus den Überresten der frühmittelalterlichen Kirche von Hausen bei Lich war hinsichtlich seiner Tierdarstellung unschwer in seinen kunstgeschichtlichen Umkreis einzuweisen. Damit verband sich die Möglichkeit, auch seine Entstehungszeit in etwa festzulegen. Es ist nur natürlich, daß jeder Versuch, über die archäologischen Gegebenheiten zu einer übergreifenden Zuordnung und Deutung des Fundes vorzustoßen, in einem gewissen Ausmaß mit Spekulation verbunden sein muß.

27. S. o. Anm. 22. Ferner V. H. Elbern, Das frühmittelalterliche Bursenreliquiar von Muotathal, in: Corolla Heremitana (Festschr. L. Birchler). Olten/Freiburg i. Br. 1964, p. 26.

28. Fillitz, Die Spätphase des „langobardischen“ Stiles, a. a. O., p. 7 ff.

29. Ebda. p. 43 ff., mit Bildvergleichen, Fig. 26 - 29.

Abschließend verdient noch einmal hervorgehoben zu werden, was über den Vergleich mit dem Werdener Kasten und dessen Daten hinaus an verlässlichen Faktoren zu beachten bleibt. Da ist zunächst die wichtige Tatsache des Fundes im Chor eines christlichen Gotteshauses festzuhalten. Ein zweites Argument ist mit der begründeten Wahrscheinlichkeit gegeben, daß das Täfelchen nicht alleine stand, sondern einem größeren Kontext angehörte, den man sich kaum anders als bildlich vorstellen kann. Ferner ergab sich aus den zahlreich herangezogenen Vergleichsdenkmälern als wahrscheinlichster Zusammenhang solcher Art die „figura crucis“. Und endlich waren es überwiegend Reliquiare, auf denen Konfigurationen solcher Art in entsprechendem Material festgestellt werden konnten.

Darf das Hausener Beintäfelchen mit dem Motiv zweier einander zugeordneter, rückblickender Tiere somit als Überrest eines Kästchens sakraler Bestimmung verstanden werden, eines Gerätes, dessen bildliche Ausstattung sich um das Kreuz Christi konzentrierte? Unzweifelhaft nimmt das Motiv des „monstre regardant en arrière“ durchaus einen festen Platz in der christlichen Kunst des frühen Mittelalters ein. In einem allgemeinen symbolischen Sinn, als Ausdruck religiöser Furcht der Lebewesen vor höheren Mächten läßt es sich darüber hinaus weit zurückverfolgen in die vorchristliche Frühgeschichte<sup>30</sup>.

Weitere Rückschlüsse allgemeiner kulturhistorischer Art müssen angesichts des allzu fragmentarischen Fundes von Hausen problematisch bleiben. Man wird sich auf diesem Felde nur behutsam bewegen dürfen, immerhin soll ein Versuch gewagt werden. In seiner ersten Mitteilung über die Entdeckung von Resten einer Kirchenanlage in der Wüstung Hausen hat W. Küther auf eine weit zurückreichende und zähe Überlieferung hingewiesen, die von dem einstigen Vorhandensein irischschottischer Kirchengründungen in Oberhessen wissen will. Einige davon wurden auf dem Gebiet angenommen, das sich bis zum späteren 8. Jahrhundert im Besitz des Grafengeschlechtes der Rupertiner befand. Diese Gründungen im oberhessischen Raum, zwischen Wetterau, Vogelsberg und bis nach Mainz hinunter gelegen, haben allem Anschein nach vorübergehend in Beziehung zum Kloster Honau gestanden<sup>31</sup>. Sie bildeten den nördlichsten Besitz dieser im Jahre 722 gegründeten, auf einer Rheininsel unterhalb Straßburgs gelegenen monastischen Siedlung, die ihren irischschottischen Charakter noch lange bewahrte<sup>32</sup>. Bei allen unbestreitbaren Verdiensten der Abtei Honau um die christliche Durchdringung Hessens aber wird man sich mit Th. Schieffer vor einer Überschätzung des insularen Einflusses hüten müssen. Denn seit dem 6. Jahrhundert war die fränkische staatliche Hoheit in Hessen, auch im Gebiet um den Vogelsberg, bereits gefestigt, und in der Wetterau hatte fränkische Siedlung eingesetzt, die wohl vom unteren

30. Vgl. Salin, *La Civilisation Mérovingienne*, a. a. O., Bd. IV. p. 220 und p. 213 Anm. 5 und 6, unter Berufung auf Zitate nach Plinius und Lukian. — Vgl. auch die geistvolle und gewagte Untersuchung zur religiös-magischen Bedeutung gegenständlicher Tiermotive auf germanischen Fibeln von H. Vierck, *Ein Relieffibelpaar aus Nordendorf in Bayerisch Schwaben*, in: *Bayerische Vorgeschichtsblätter* 32/1967, p. 104 ff.

31. Vgl. zu dieser Überlieferung die Bemerkungen in dem Anm. 1 zitierten Artikel. Dem Verfasser verdanke ich weitere, briefliche Mitteilungen.

32. Th. Schieffer, *Winfrid-Bonifatius und die christliche Grundlegung Europas*. Freiburg i. Br. 1954, p. 135.

Main ausging. Schon der hl. Bonifatius dürfte bei seiner missionarischen Wirksamkeit sowohl in Thüringen wie in Hessen nicht mehr eigentlich jungfräulichen Boden bearbeitet haben, wenn das heidnische Element in diesen Landschaften auch noch stark gewesen sein muß<sup>33</sup>.

Der Fund des Beintäfelchens von Hausen kann für diese Zusammenhänge als ein aufschlußreicher Hinweis gewertet werden. Da es sich — wie weiter oben gezeigt — mit ihm zweifellos um eine fränkische Arbeit handelt, kann es mit den erwähnten iroschottischen Einflüssen nicht unmittelbar in Beziehung gesetzt werden. Eine neuerliche, letzte Vergleichung mit dem Werdener Kasten kann jedoch auch hinsichtlich der kulturhistorischen Situation, in der die beiden Beinschnitzereien mit den verwandten Tiermotiven und der vermuteten, verwandten sakralen Bestimmung zu sehen sind, gewisse Aufschlüsse vermitteln.

Der Gründungshelige des Klosters Werden, Liudger, dem man den fränkischen Kasten als Besitz zuschreiben darf, hatte seine missionarische Schulung im insularen Bereich erhalten. Er ist über die Idealnachfolge der hll. Willibrord und Bonifatius hinaus, der Geisteswelt der Inseln ganz persönlich und Zeit seines Lebens nahe geblieben<sup>34</sup>. Wie Bonifatius neben spätantik-italischen Büchern, z. B. dem sogen. Victor-Kodex, ein irisches Taschenevangeliar mit sich zu führen pflegte<sup>35</sup>, so hatte Liudger neben einer ausgesprochenen Vorliebe für Manuskripte und Kunstwerke aus der christlichen Spätantike auch eine solche für insulare Bücher. Im Skriptorium seiner Gründung wurde sogar noch längere Zeit nach seinem Tode die angelsächsische Schrift gepflegt<sup>36</sup>. Wie Bonifatius aber auch den aus Luxeuil stammenden, merowingisch-fränkischen Codex Ragyndrudis mit sich führte<sup>37</sup>, so besaß — nach allem, was man der Werdenschen Tradition zufolge sagen kann — Liudger jenen berühmten fränkischen Kasten, als Reliquienbehälter und zugleich als Tragaltar, auf dem er „misse tdone plach“<sup>38</sup>. In ähnlicher Weise wird man auch den Fund von Hausen bzw. das sakrale Gerät, von dem er nach unserer Überzeugung als einziges Fragment erhalten geblieben ist, als fränkisch-einheimisches Element in einer Kirche zeitweilig iroschottischer Prägung nicht als Fremdkörper empfinden, sondern als Zeugnis für den Ausgleich zwischen den beiden, für die Christianisierung Deutschlands wesentlichen Strömungen werten dürfen.

33. Schieffer, ebda. p. 88 ff. Ferner H. Büttner, Bonifatius und die Karolinger, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 4/1954, vgl. auch p. 26 ff.

34. Cfr. B. Senger, Liudgers Erinnerungen. Essen 1959, vgl. auch p. 17 f. u. a. O.

35. Zu den beiden Handschriften vgl. Elbern, Das erste Jahrtausend, a. a. O., — Tafelband Nr. 188, 183 und ebda. Einleitung, p. XX.

36. Ausführlich dazu R. Drögereit, Werden und der Heliand, in: Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen, Heft 66. Essen 1950. — Ferner: V. H. Elbern, Die künstlerisch-kulturellen Interessen St. Liudgers. Grundzüge einer Kulturbigraphie, in: Sankt Liudger und die Abtei Werden, a. a. O., vor allem p. 50 ff.

37. Das erste Jahrtausend, a. a. O., — Tafelband Nr. 184 - 187.

38. Elbern, Der fränkische Reliquienkasten, a. a. O., p. 464 ff.

## VI. Steinzeuggefäß aus Hausen

Von Alfred Höck

Das Gefäß<sup>1</sup> ist ein kleiner Krug mit Trichtermündung (sogen. „Trichterbecher“) mit Knetfuß<sup>2</sup>; Höhe etwa 9 cm (ungleiche Randhöhe), Durchmesser der Mündung und des Fußes je etwa 4 cm. Am oberen Rand ist ein dreieckiges Stückchen ausgebrochen, dort beträgt die Scherbenstärke rund 0,4 cm.

Der hartgebrannte feine Scherben (Steinzeug, gesintert) ist einheitlich hellgrau; außen und im Trichter ist er mit braun-roter Lehmglaser überzogen. Steinzeug wurde seit dem 14. Jahrhundert im Rheinland und in einigen



Abb. 1: Krüglein. 9 cm hoch.

Orten Hessens hergestellt; in der frühen Zeit war es für besondere Zwecke gefragt.

Innen sind Drehrillen und Anknietungen des Fußes deutlich spürbar. Der Bauch trägt bis zum Schulteransatz flache Furchen und Grate, unter dem Trichterrand ziehen sich drei Rillen hin. Die Oberfläche des Gefäßes ist ungleichmäßig, leichte Kratzer sind sichtbar. Es macht in handwerklicher Hinsicht einen durchschnittlichen Eindruck; zum größten Teil ist es auf der Drehscheibe gefertigt.

1. Siehe Abb. 1 u. 2 a u. b.

2. P. Stieber, Deutsches Hafnergeschirr. In: Keyser's Kunst- u. Antiquitätenbuch Bd. III, 1967, Abb. 141, S. 257.

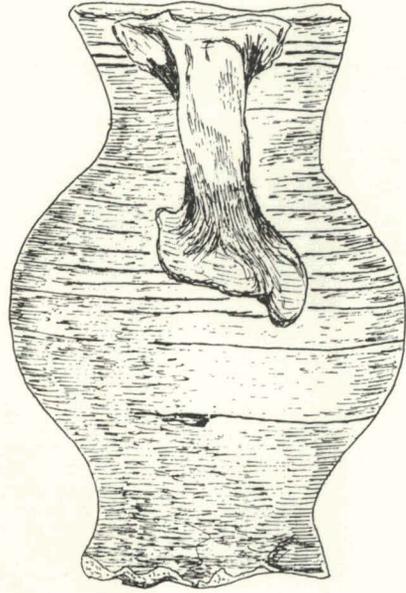


Abb. 2a: Krüglein, Zeichnung  
Henkelansicht.

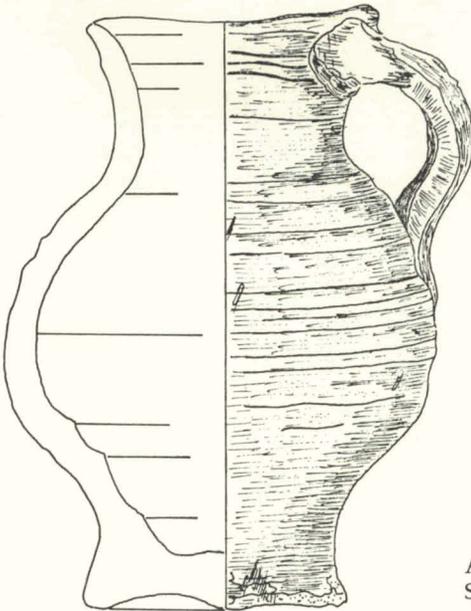


Abb. 2b: Krüglein, Seitenansicht  
Schnittzeichnung.

Der Wellenfuß ist mit der Hand ziemlich rauh angearbeitet und hat in der Mitte eine Ausbeulung. Auf der einen Seite ist eine Welle etwas nach innen eingeschlagen, auf der anderen ist er leicht abgestoßen<sup>3</sup>. Knetfüße gab es an hessischem Steinzeug, bei diesem bis ins 16. Jahrhundert.

Der kleine Henkel, ungefähr 0,5 cm stark, ist bandförmig, von 1,4 bis 1,0 cm Breite, und kurz unter dem Rand angesetzt. Er mündet auf der oberen Rundung des Bauches, dort ist der Ansatz des leicht schrägen Henkelchens rechts ziemlich weit heruntergestrichen.

Das Alter des Krügleins könnte wohl auf die 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts, vielleicht in die Zeit um 1500, angesetzt werden.

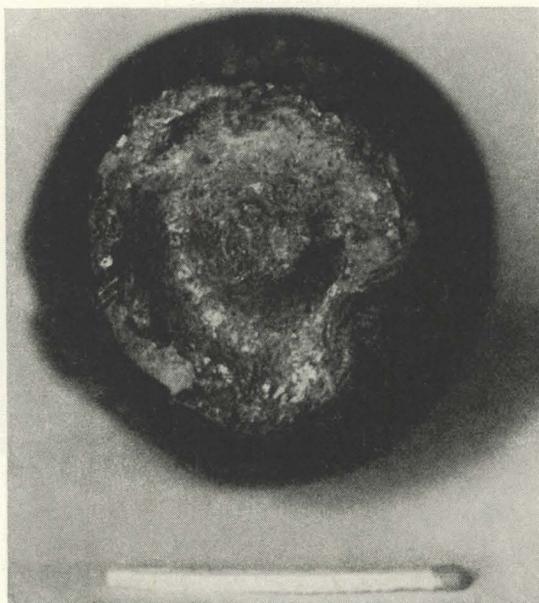


Abb. 3: Krüglein.  
Knetfuß von unten.

Früher hätte man wahrscheinlich Dreihausen<sup>4</sup> als Herstellungsort angenommen; doch dürfte mehr, z. B. die Gestaltung des relativ kleinen Fußes, für die Produktion in Aulendiebach<sup>5</sup>, Kreis Büdingen, sprechen, wo 1601 ein

3. Siehe Abb. 3.

4. K. Rumpff, Gefäßformen der volkstüml. hess. Töpferei. In: Hess. Blätter f. Volkskunde Bd. 51/52, 1960, S. 251 - 259. A. Höck, Beiträge z. hess. Töpferei II. Dreihausen im Krs. Marburg. In: Hess. Blätter f. Volkskunde Bd. 57, 1966, S. 137 - 148. A. Klein, Keramik aus 5000 Jahren. 1969: „In Hessen erfolgte die Steinzeugherstellung seit dem frühen 15. Jhd.“, also rund zwei Generationen später als in Siegburg (S. 48). Doch dürfte darüber noch nicht das letzte Wort gesprochen sein. „In der Technik, in der Gestaltung und in der geschichtl. Dokumentation bildet das hess. Steinzeug eine Einzelercheinung“ (S. 50).

5. Im 16. Jhd. sind oft mehrere Töpfer dort erwähnt; 1594: Josten Hans, Hans Bingel, Hans Sponheimer; 1601: ein (oder der?) Brennofen als verfallen genannt. Das frühe Aufhören der Steinzeugtöpferei in Aulendiebach dürfte durch den Holzangel begründet gewesen sein;

Brennofen urkundlich belegt ist. Die Entfernung von dort nach Lich ist nur etwa um ein Drittel größer als die von Lich nach Dreihausen; und Steinzeug ist schon früh über weitere Strecken verhandelt worden als einfaches Irden-  
geschirr.

Falls das Gefäß in der Kirche gebraucht worden ist, sollte bei der Frage nach der Zweckbestimmung berücksichtigt werden, daß mit dem Finger keine Ölreste an der Innenfläche feststellbar sind.

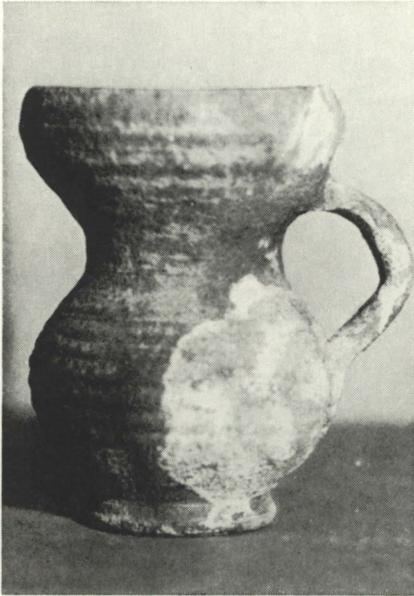


Abb. 4: Gefäß als Reliquien-  
behälter aus der Kirche Christerode,  
Krs. Ziegenhain. 8 cm hoch.  
Museum Ziegenhain.

Als eines der heiligen Gefäße im katholischen Kultus, etwa als Kelch, ist das Krüglein nicht anzusehen; wohl aber ist an die Verwendung als Reliquienbehälter im Sepulchrum des Altars zu denken. Nach A. Thomas<sup>6</sup> wurden im Mittelalter für diesen Zweck vorwiegend Behälter aus Blei,

Mitteilungen von N. In: Heimatblätter f. d. Krs. Büdingen 17, 1954, Nr. 1, S. 3. P. Nieß, Die Töpferei in Aulendiebach. In: Heimat im Bild. Beilage d. Gießener Anzeigers, 1960, Nr. 30. — Fast sechs Jahrzehnte vor der planmäßigen Grabung wurden lt. Darmstädter Täglichen Anzeiger 1901 (8. Mai) in dem 1490 als Ulendippache überlieferten Dorfe bei Ausschachten eines Kellers viele Scherben gefunden. Schon früher waren Zeugnisse der Töpfer- oder Hafnertätigkeit aufgetaucht, doch nicht beachtet worden. — Lt. frdl. Auskunft von Dr. W. Jorns-Darmstadt ist in den Fundberichten aus Hessen über verschiedene Grabungen nichts enthalten, da sie sich während der fünfziger Jahre abgespielt haben. Das in der Nähe alter zerstörter Töpferöfen geborgene Material ist im Landesmuseum Darmstadt deponiert. Dort, im Büdinger und im Ortenberger Museum sowie in der Aulendiebacher Schule ist alte Steinzeugware zu sehen. Vgl. A. Höck — D. Kramer, Verzeichnis der volkskundlichen u. kulturgeschichtl. Bestände der hess. Museen, 1970, S. 68, 59, 276, 20.

6. Artikel „Reliquiar“ in Lexikon f. Theologie u. Kirche, hg. v. M. Buchberger. VIII. Bd. 21963, Sp. 1214. — Die Vermutung, daß das Gefäß „möglicherweise zur Aufbewahrung des hl. Öles gedient hat“, hat wenig für sich (W. K ü t h e r, Die Kirche in der Wüstung Hausen bei Lich. In: Hess. Heimat. Beilage zur Gießener Allgem. Zeitung Nr. 6, S. 24, v. 21. 3. 1970).

Zinn oder Messing, auch Gläser, keramische Gefäße und Holzbüchsen verwendet. In diesem Falle ist auf ein hartgebranntes Gefäßchen von etwa 8 cm Höhe hinzuweisen, das in Christerode, Kreis Ziegenhain, 1951 bei der Restaurierung der Kirche als Reliquienbehälter gefunden wurde<sup>7</sup>. Das auf einer Seite leicht glasierte Gefäß war unter der Altarplatte eingemauert gewesen und enthielt zwei Stoffreste; es befindet sich heute im Museum zu Ziegenhain. Im Katalog<sup>8</sup> des Hetjens-Museums (1956) gibt A. Klein unter Nr. 29 folgende Beschreibung des von ihm ins 15. Jahrhundert datierten Krügleins mit mittelständigem Henkel: „Kleiner Henkelkrug mit weitem, am Rand nach innen gezogenen Hals. Drehrillen auf der Leibung. Scherben gelblichgrau, hochgebrannt“.



Abb. 5: Bombentöpfchen als Reliquienbehälter aus der Kirche Netze, Krs. Waldeck. 12 cm hoch, oberer Durchmesser 10,5 cm. Nach Zeichnung von K. Rumpf.

Aber auch ältere Gefäßtypen sind als einfache Reliquiare in Hessen benutzt worden. So hat W. Bauer einen als Kugelbecher (Höhe 9,2 cm) bezeichneten Reliquienbehälter aus Einartshausen, Kreis Büdingen, auf das 13. Jahrhundert datiert<sup>9</sup> und Karl Rumpf (1885 - 1968) hat ein Bombentöpfchen gezeichnet, das aus dem Boden der ehemaligen (1228 gegründeten) Zisterzienserinnenkirche Netze, Kreis Waldeck, ausgegraben wurde<sup>10</sup>. Es ist 12 cm hoch, hat weißlich-gelben bis ockergelben Scherben und diente ebenfalls als Reliquienbehälter.

7. Siehe Abb. 4.

8. Hessische Töpferkunst aus 600 Jahren. Kunstsammlungen d. Stadt Düsseldorf, Hetjens-Museum, 1956, S. 20. — Beim Umbau der alten Kirche in Görzhain vor 50 Jahren wurde ein (nicht näher gekennzeichnet) Krug als Reliquienbehälter gefunden. Der Kreis Ziegenhain. Hg. von Landrat A. Pfuhl. 1971, S. 199.

9. P. Weyrauch, Ein Reliquienfund in Einartshausen. In: Fundberichte aus Hessen 5./6. Jg. 1965/66 S. 102 - 108, Abb. S. 104 Taf. 29.

10. Siehe Abb. 5.

Da bei dem Hausener Fund keine sicheren Hinweise die oben angedeutete Möglichkeit erhärten, muß man auch daran denken, daß dieses Krüglein als sogen. Meßkännchen gebraucht worden sein kann. Für solche handgroßen Gefäße, die zur Aufnahme von Wasser und Wein bei der Meßfeier verwendet werden, ist nach Th. Schnitzler<sup>11</sup> Glas oder Kristall als Material vorgeschrieben, doch sind sie oft aus Metall. Bei einem Gebrauchsgegenstand, wie sie Meßkännchen darstellen, kann man sich die Verwendung des einfachen Materials verhältnismäßig gut denken und in der Zeit um 1500 war in einer schlichten hessischen Feldkapelle Steinzeug in dieser Hinsicht schon eine gehobene Möglichkeit, muß betont werden.

Im ganzen hat das keramische Material im kirchlichen Bereich eine geringe Rolle gespielt, dazu war es nicht genug geachtet. Das gilt schon für die frühchristliche Kunst, in der sich z. B. Öllampen oder -ampullen aus Ton finden, und ändert sich später nicht wesentlich. Ausnahmen können Aquamanilen<sup>12</sup>, einfache Reliquiengefäße und wohl auch Meßkännchen bilden; Tonplastiken und Verwandtes bleiben dabei außer Betracht.

In Dorfkirchen kann man noch am ersten mit der Verwendung von keramischen Gefäßen rechnen. So finden sich in nachmittelalterlichen Kirchenrechnungen<sup>13</sup> Belege für bestimmte Tongefäße im Besitz von evangelischen und (seltener) auch katholischen Kirchen. Einige seien angeführt, um Beispiele zu bringen. Zunächst Caldern, Kreis Marburg, 1642: „20 hllr. für ein Krug Wein beym Abendmahl zu brauchen“. Dörnhagen, Kreis Kassel, 1664: „3 alb. vor ein Weinschlaute, darin der wochentliche Wein geholet wird“. Bettenhausen-Kassel 1673: „4 alb. vor eine eulerne Flasche und Weinkrug, darinnen der Wochenwein und zur Hl. Communion getragen wird“. Zu den Kirchengerten zählte 1700 in Asterode, Kreis Ziegenhain, auch ein „irdener beschlagener Krug“ (neben Silberkelch, Zinnkanne, -flasche, zinnernem Taufnapf). Im Kircheninventar von Kilianstädten, Kreis Hanau, befand sich 1760 neben einem vergoldeten Silberbecher zum Abendmahl sowie Zinngeschirr auch „Ein 4mäßig steinern Krug zum Wein“. Besonders interessant sind die folgenden Anschaffungen für die katholische Kirche in Hosenfeld, Kreis Fulda: „2 bhs. vor ein Meßkrüggle“ (1654/55); „22 Batzen vor ein zinnen Deckell aufs Meßweinkrügell, geben“ (1656); „2 bhms. 4 d. vor 2 braune Kräußlein zu Blumen uff den Altar“ (1660). Alle mir bekannten derartigen Belege unterstreichen den Eindruck, daß Tongefäße im Durchschnitt nur in untergeordnetem Gebrauch zu finden waren. Insofern sind sie, wie auch die älteren Funde, ein Beitrag zur Bewertung von Material in bestimmten kulturellen Zusammenhängen.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß im Chor und im Kirchenraum Scherben (des 14. und 15. Jahrhunderts) gefunden wurden<sup>14</sup>. Außerdem wurde im Graben nördlich des Nebenraumes (Beinhaus, Sakristei) neben

11. Artikel „Meßkännchen“ in Lexikon f. Theologie u. Kirche hg. v. M. Buchberger VII. Bd. 21962 Sp. 343.

12. E. Schirmer, Die deutsche Irdenware d. 11. - 15. Jhdts. im engeren Mitteldeutschland 1939 S. 46 f. J. Desel, Die spätmittelalterlichen Töpfereien in Gottsbüren. In: Zeitschr. d. Ver. f. hess. Gesch. u. Landeskunde Bd. 80, 1969 Taf. vor 225.

13. Staatsarchiv Marburg.

14. Siehe den Beitrag von N. Wand, Die Keramik.

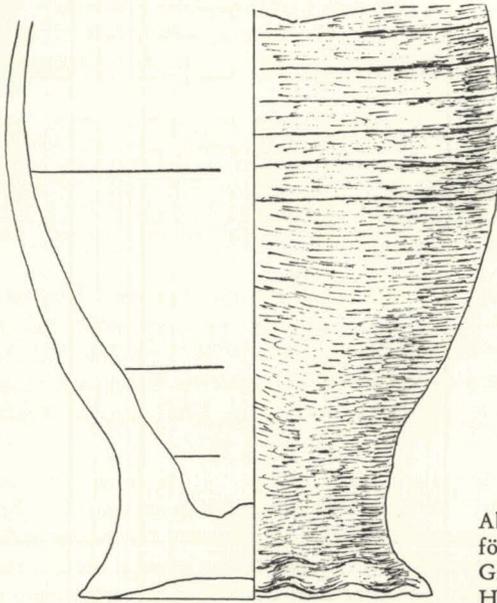


Abb. 6: Fragment eines birnenförmigen Krügleins aus der Grabung Hausen. Höhe etwa 9 cm.

dem Chorraum der Unterteil eines Gefäßes von etwa 9 cm Höhe geborgen, dessen Wellenfuß leicht beschädigt ist; die Scherbenstärke wechselt zwischen 0,7 und 0,3 cm<sup>15</sup>. Der Form und der schokoladenbraunen Außenfärbung des Steinzeugscherbens nach könnte es sich um ein spätmittelalterliches birnenförmiges Krüglein aus Dreihausen handeln.

15. Siehe Abb. 6.

Die Zeichnungen hat W. Rüttger-Marburg zur Verfügung gestellt, die Fotos stammen von M. Höck-Marburg.

## VII. Gotischer Schlüssel aus Hausen

Von Alfred Höck

Der große gotische Schlüssel<sup>1</sup> wurde am 16. Oktober 1968 außerhalb der Kirche unmittelbar an der Nordtüre in etwa 30 cm Tiefe gefunden; zur genaueren Datierung verhelfende Beifunde wurden dort nicht gemacht (lediglich Keramikreste des 15. Jahrhunderts). Der Erhaltungszustand ist bis auf eine Beschädigung verhältnismäßig gut.

Er hat eine Länge von 23 cm; der beträchtliche Halm, in der Mitte ca. 0,8 mal 0,7 cm stark, läuft ziemlich spitz aus. Der eckig ausgeschmiedete Griff ist 6,3 cm breit. Der hintere Teil des beschädigten Bartes ist einschließlich Halmeisen 5 cm hoch. Das Gewicht beträgt 135 g.

Der massive Schlüssel ist aus einem Stück Vierkanteisen geschmiedet. Für die Herstellung des Griffes ist es mit dem Meißel gespalten und winkelig geformt worden; dieser hat die Gestalt einer hochgestellten Raute und ist etwas schwächer als der Halm. Hervorzuheben ist die anschließende Öse am Ende, die zum Aufhängen diente und sich recht selten an vergleichbaren Stücken findet<sup>2</sup>. Der dünne Bart scheint angeschweißt zu sein, in der Mitte hat er eine kreuzförmige Aussparung; ob er unten geschlossen war, ist nicht sicher<sup>3</sup>.

Nach Gestalt, Ausmaß und Fundplatz zu urteilen, handelt es sich um den (bzw. einen) Kirchenschlüssel. Das genaue Alter des wohl spätgotischen Schlüssels kann einstweilen nicht ermittelt werden; meines Wissens sind die einschlägigen Bestände der hessischen Museen nicht ausgewertet<sup>4</sup>.

Bei seiner Größe muß man ein mächtiges Schloß (aber kein Stiftschloß) vermuten, von dem allerdings weder Holz- noch Metallreste erhalten geblieben sind. Ob Kreuzaussparung und feine Einschnitte am Bart aus technisch-funktionellen Gründen angebracht wurden, läßt sich also nicht ausmachen<sup>5</sup>. Der Kirchenschlüssel kann als ein Beispiel gediegener Schmiedearbeit gelten, an dem verschiedene Techniken angewendet worden sind. Der schön gestaltete Gebrauchsgegenstand könnte in der Nähe hergestellt worden sein,

1. Hinweise zu Schloß und Schlüssel bei F. M. Feldhaus: Die Technik. Ein Lexikon. Sonderausgabe München 1970, Sp. 966-970. — Reiche Sammlungen im Deutschen Schloß- und Beschlägemuseum Velbert.

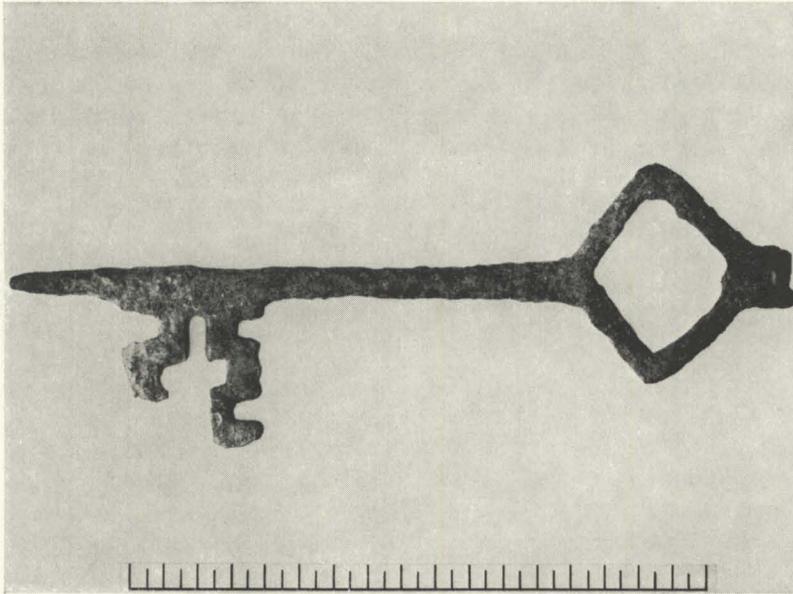
2. D. Prochnow — R. Fahrenkrog: Schönheit von Schloß, Schlüssel, Beschlag. Ratingen 1966. In Grundform, auch Raute vergleichbar Abb. 19: Gotischer Eisenschlüssel aus einer Ausgrabung. Ältere Schlüssel: Abb. 11, 148, 18.

3. Kreuz im Bart ebda. Abb. 91: Eisenschlüssel; Spätgotik / Frührenaissance.

4. G. Seib, Marburg/Lahn, hat auf zwei Schlüssel mit Rautengriffen im Heimatmuseum Eschwege hingewiesen. — Mittelalterliche Schlüssel und Schlösser z. B. Heimatmuseum Eppstein, Historisches Museum Frankfurt, Stadtmuseum Königstein, Marburger Universitätsmuseum, Heimatmuseum Rüsselsheim. Vgl. A. Höck — D. Kramer: Verzeichnis der volkkundlichen und kulturgeschichtlichen Bestände der hessischen Museen. Marburg/L. 1970.

5. Dr. K. Schneider, Velbert, äußerte 1971 brieflich u. a.: „Es könnte . . . möglich sein, daß der ältere Halm für ein späteres neues Schloß wieder verwendet wurde, da gerade in der Ausarbeitung des Bartes einige Besonderheiten liegen: Er hat einige grobe Reifeneinschnitte, vor allem aber in der Mitte einen Einschnitt in Kreuzform, der wahrscheinlich keine funktionelle sondern lediglich eine ornamentale Bedeutung hatte. Der kreuzförmige Einschnitt läßt aber in jedem Fall auf eine Verwendung im sakralen Rahmen schließen.“

an Schmieden und Waldschmieden hat es im Oberhessischen nicht gefehlt. Schloß und Schlüssel sind lange Zeit von den Schmieden (Kleinschmieden) angefertigt worden. Die Berufsbezeichnung Schlosser kommt wohl erst seit Anfang des 14. Jahrhunderts vor; Schlosserzünfte sind vor allem seit dem 16. Jahrhundert nachweisbar und haben in der Renaissance- und Barockzeit Bedeutung gewonnen<sup>6</sup>.



Gotischer Kirchenschlüssel

6. H. Sinz: Volksbuch vom deutschen Handwerk. Köln 1958, S. 97. — Wilhelm Wernet: Kurzgefaßte Geschichte des Handwerks in Deutschland 1963, S. 88 f.

## VIII. Kleine Funde

### Glas

Im Laufe der Grabung wurde an verschiedenen Stellen innerhalb der Kirche Glas gefunden<sup>1</sup>. Es handelte sich zunächst um einfaches Fensterglas, dessen Stücke so klein waren, daß daraus keine Schlüsse auf Größe und Form der Scheiben gezogen werden konnten. Vermutlich dürfte es sich um Scheiben in der üblichen rhombischen Rautenform gehandelt haben, wie sie aus den Grabungsschnitten der Wüstungskirche Nieder-Albach oberhalb Hof Albach zwischen Lich und Gießen unversehrt geborgen wurden<sup>2</sup>. Die Glasstücke in Hausen waren durch die Bodensäure stark korrodiert, so daß sie kaum noch durchsichtig waren und mit Sicherheit keine Farbe genau festgestellt werden konnte; grün und gelb können vermutet werden. Die Stücke waren sehr empfindlich und zerbrachen auch bei vorsichtiger Berührung schnell. Mit ihnen im Zusammenhang ist die Fenstersohlbank zu sehen, die außerhalb der Kirche an der Ostwand des Chorraums im Versturz gefunden wurde<sup>3</sup> und auf ein schmales Langfenster schließen läßt.

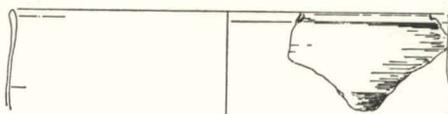


Abb. 1: Grünes Gefäßglas ( $\frac{1}{2}$  natürlicher Größe)

Nördlich des Altarstumpfes wurden im durchschlagenen Material des oberen Estrichs Stücke von grünem Gefäßglas gefunden. Nur eine Scherbe war groß genug, sie abzubilden und Überlegungen über Form und Zweck daran anzuknüpfen<sup>4</sup>. Das Stück ist leicht bauchig und hatte einen feinen, nach außen gekehrten oberen Wulstrand, läßt aber keine Ergänzung zu einem Gefäß gesicherter Form zu. Es konnte lediglich versucht werden, die obere Gefäßrandpartie zeichnerisch anzudeuten.

Völlig offen ist die Beantwortung der Frage nach dem Gebrauchszweck des Gefäßes. Es bieten sich mehrere Möglichkeiten an: Gefäß zur Aufnahme der Reliquie(n) im Sepulchrum des Altars, doch sind hierfür mehr Tongefäße überliefert<sup>5</sup>. Ob ein gläserner Kelch in Frage kommt ist höchst unwahrscheinlich, denn für Kelche wurden als vornehmsten liturgischen Gefäßen neben der Patene Gold und vergoldetes Silber bevorzugt. Seit dem 9. Jahrhundert bemühte man sich, die Verwendung unedlen Materials, darunter Glas, für Kelche zu unterbinden, was dann durch die *Decreta Gratians* (12. Jahrhundert) auch geschah<sup>6</sup>. Von Expertenseite, die nicht genannt zu

1. Siehe den Abschnitt: Der Grabungsverlauf S. 22 u. 43 f.

2. Grabungsbericht in Vorbereitung.

3. Siehe den Abschnitt: Der Grabungsverlauf S. 29.

4. Siehe Abb. 1.

5. Siehe den Beitrag von A. Höck, Steinzeuggefäß aus Hausen.

6. Siehe den Artikel „Kelch“ von V. H. Elbern in *Lexikon f. Theologie u. Kirche* hg. v. M. Buchberger 6. Bd. 21961 Sp. 104 f.

werden wünscht, wurde auf das Gefäß für das Ewige Licht hingewiesen. Dies ist seit dem 11. Jahrhundert in der Kirche überhaupt und seit 1270 in Deutschland nachweisbar. Das Caeremoniale Episcoporum (I,12 Nr. 17) schreibt die Zahl der Lampen an den verschiedenen Altären vor<sup>7</sup>, so daß das Vorhandensein einer Lampe auch in einem so kleinen Kirchlein wie es das Hausener war, nicht überrascht.

Bei all den vorstehenden Deutungsversuchen macht die verhältnismäßig weite obere Öffnung des Gefäßes Schwierigkeiten, zu denen bezüglich das Ewigen Lichtes noch die Farbe kommt: für dieses hat sich die rote Farbe durchgesetzt, wogegen der Hausener Glasfund grün ist.



$\frac{1}{2}$  natürl. Größe

Abb. 2: Gefäß aus dem Fürstengrab bei Kolin



Abb. 3: Glasscherbe mit Auflage aus Hausen

In dem Erdmaterial des Chorraums, auf dem der Altar ohne festen Steinuntergrund aufgemauert worden war, wurde ein Stück grünen Glases gefunden, das leicht bauchig war. Es erregte deshalb besondere Aufmerksamkeit, weil auf ihm außen sich kreuzende wulstartige Glasfäden aufgelegt waren<sup>8</sup>. Prof. J. Werner-München hatte die Freundlichkeit, sich das Stück anzusehen, das deshalb besonders diffizil ist, weil es nur eine Größe von 3,20 cm hat. Er wies auf einen Fund aus einem Fürstengrab des 10./11. Jahrhunderts bei Kolin (Böhmen) hin. Auch dort handelt es sich um grünes Gefäßglas, auf dessen Bruckstücken wellenförmige gläserne Fäden aufgelegt sind<sup>9</sup>. Der Bearbeiter der genannten Grabfunde, J. L. Pič<sup>10</sup>, wies in seiner Beschreibung darauf hin, daß es sich bei seinen Glasfunden um ein niedriges, kelchförmiges, sich zur Öffnung verjüngendes Gefäß mit einem fast ebenen Unterteil handelt, das starke wellenförmige gläserne Fäden aufweise, die auf völlig dieselbe Weise aufgelegt (aufgeschmolzen) sind, wie dies in der Zeit der merowingischen Kultur üblich war<sup>11</sup>.

7. Siehe den Artikel „Ewiges Licht“ von W. Düring ebda. 3. Bd. 21959 Sp. 1266 f.

8. Siehe Abb. 2.

9. Siehe Abb. 3.

10. J. L. Pič, Čechy za doby knížeci (= Böhmen in der Fürstenteit) (Starozitnosti zeme České, díl. III svzek 1) 1909 Sp. 124 u. Taf. XX,4.

11. Bei der Übersetzung des in tschechischer Sprache geschriebenen Werkes war mir Dr. St. Dolezel-Marburg behilflich, wofür ich ihm dankbar bin.

### Gürtelschnalle

Über dem oberen Estrich des Chorraums im Versturzmateriale vor dem Altar wurde eine eiserne Gürtelschnalle mit Dorn gefunden<sup>12</sup>. Die Schnalle war stark verrostet und hat einen ovalen Rahmen, der ebenso wie der gerade Dorn einen rechteckigen bis quadratischen Querschnitt aufweist. Als Parallele zu ihr bietet sich ein Fund des 13. - 14. Jahrhunderts aus dem Burghügel Dernbach bei Herbornseelbach im Dillkreis an<sup>13</sup>.

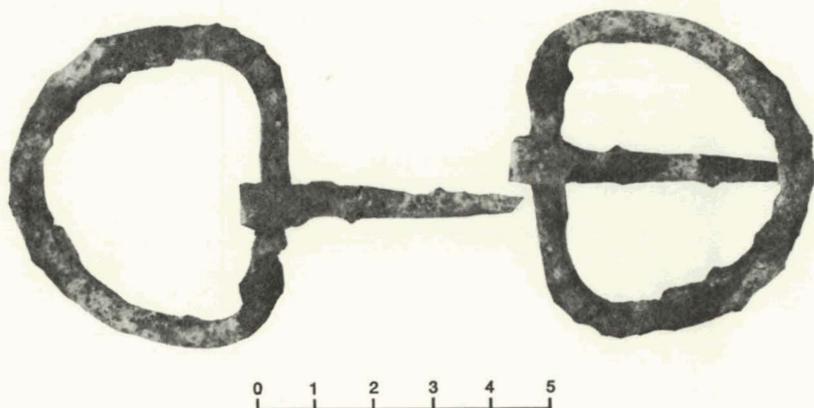


Abb. 4: Gürtelschnalle, offen und geschlossen.

12. Siehe Abb. 4.

13. W. Bauer, Grabungen u. Funde auf dem Burghügel Dernbach/Dillkreis. In: Nass. Heimatblätter 49. Jg. 1959 H. 1 (= Bodenaltertümer in Nassau IX) Taf. 11, 85 f.

## IX. Siedlungsgeographische Untersuchungen im Bereich der Wüstung Hausen

Von Martin Born

Wahrscheinlich hat keine der Siedlungsperioden des Mittelalters und der frühen Neuzeit in relativ kurzer Zeit ähnlich umfassende Veränderungen der bäuerlichen Kulturlandschaft hervorgebracht wie die Wüstungsperiode des späten Mittelalters. Neben Hungersnöten und Fehden bewirkten vor allem die seit der Mitte des 14. Jahrhunderts auftretenden Pestepidemien eine negative Bevölkerungsentwicklung auf dem Lande; die Überproduktion von Getreide führte zum Sinken der Getreidepreise und minderte so das Interesse an Bodenbewirtschaftung. Die nach Auflösung der Villikationsverfassung freizügigeren Bauern verließen die Dörfer; besonders ausgeprägt war die Zuwanderung in die Städte, in deren Umkreis zahlreiche Dörfer aufgegeben wurden. In großen Teilen Hessens sind im 14. und 15. Jahrhundert mehr als 50% der um 1200 bestehenden Dörfer zu Wüstungen geworden. Diese Vorgänge lösten Veränderungen der Betriebsstrukturen und Besitzverhältnisse aus. In klimatisch und bodenmäßig begünstigten Gebieten, wie den Lößbecken der westhessischen Senkenzone, nahm zwar die Zahl der Ortschaften beträchtlich ab, die Kulturlandflächen blieben aber konstant<sup>1</sup>. Zu Beginn der frühen Neuzeit bewirtschaftete eine geringere Zahl von bäuerlichen Betrieben die seit dem späten Mittelalter flächenmäßig nur wenig veränderten Anbauareale. Dabei ist es allerdings in vielen Gemarkungen zu Veränderungen der Flurformen gekommen, der Zerfall streifiger Einteilungen zu block- oder gewannförmigen Parzellierungen scheint gerade in der Wüstungsperiode beträchtlich vorangeschritten zu sein. Vielerorts wurden jedoch auch Fluren ausgegangener Ortschaften von den Nachbargemeinden unverändert übernommen und erst in der Neuzeit begann dann als Folge der Auflösung bäuerlicher Sozialstrukturen der Flurformenzerfall<sup>2</sup>. Vereinzelt blieben aber auch mittelalterliche Flureinteilungen trotz völligen Wüstfallens eines Wohnplatzes erhalten<sup>3</sup>. Der Grad der Erhaltung der Kulturlandareale und ihrer Parzellierung war von den rechtlichen Gegebenheiten und dem Interesse der Grundherren an einer Weiterbewirtschaftung abhängig.

Vor allem in naturräumlich benachteiligten Gebieten fehlte oft ein diesbezügliches Interesse. Ländereien, die zu nicht länger bewirtschafteten Betrieben gehörten, konnten dort auch von anderen Bauern nicht übernommen werden, sie blieben unbestellt und überzogen sich schließlich mit Wald. Zu den Ortswüstungen traten so die Flurwüstungen. Bei völliger Entsiedlung der Wohnplätze und völliger Aufgabe der Feldbestellung kam es zur

1. H. Kern, Siedlungsgeographische Geländeuntersuchungen im Amöneburger Becken und seinen Randgebieten (= Marburger Geographische Schriften Heft 27), 1966, Fig. 28.
2. M. Born, Studien zur spätmittelalterlichen und neuzeitlichen Siedlungsentwicklung in Nordhessen (= Marburger Geographische Schriften Heft 44), 1970, S. 26.
3. H. Hildebrandt, Regelhafte Siedlungsformen im Hünfelder Land (= Marburger Geographische Schriften Heft 34), 1968, S. 161 ff.

Bildung von totalen Wüstungen<sup>4</sup>. Bis zum Ende der Wüstungsperiode erfolgte vor allem in mittleren und höheren Lagen der Mittelgebirge eine Neuverteilung von Freiland und Wald. Durch die Rodungen in der frühneuzeitlichen Ausbauperiode wurde der auf mittelalterlichem Kulturland stockende Wald meist nur geringfügig zurückgedrängt, die Forstgesetzgebung des 16. Jahrhunderts fixierte schließlich die sich in der spätmittelalterlichen Wüstungsperiode ausgebildeten Waldgrenzen.

Die traditionsreiche Wüstungsforschung in Hessen<sup>5</sup> hatte sich zunächst um die Aufarbeitung der schriftlichen Nachrichten über Ortswüstungen und die Lokalisierung der Wohnplätze bemüht. Die ersten Untersuchungen von Siedlungsrelikten in Flurwüstungen zielten auf die Erhellung der urgeschichtlichen und frühgeschichtlichen Siedlungsgenese<sup>6</sup>. Erst nachdem H. Mortensen und K. Scharlau<sup>7</sup> im Knüll die Brauchbarkeit der Kartierung von Flurrelikten für siedlungsgenetische Untersuchungen erprobt hatten und G. Mackenthun<sup>8</sup> im Hohen Vogelsberg neben Ortswüstungen auch Flurwüstungen lokalisieren konnte, wurden Untersuchungen von Flurwüstungen zu einem festen Bestandteil der Wüstungsforschung. Zwar ist zunächst der Aussagewert von Flurrelikten überschätzt worden. Morphologische Kleinformen des Ackerbaues, wie Stufenraine und Wölbäcker, vermögen in der Regel keine sicheren Hinweise auf Flureinteilungen des Mittelalters zu geben<sup>9</sup>. Aus der Betrachtung der Flurrelikte lassen sich meist allenfalls Rückschlüsse auf den Grad der Regelmäßigkeit von Flurgestaltungen ziehen. In der Verbreitung von Flurwüstungen spiegelt sich die raumwirksame Dynamik spätmittelalterlicher Siedlungsentwicklung wider; die Feststellung regelhafter Parzellierungen in Flurwüstungen ermöglicht den Nachweis gelenkter Rodungsmaßnahmen des Mittelalters<sup>10</sup>. Letztlich zwingen die beschränkten Aussagemöglichkeiten der Flurrelikte zu vergleichender Betrachtung zahlreicher Relikte in größeren Gebieten; nur so sind gesicherte Ergebnisse zu erzielen. Dagegen gelingt es selten, durch Untersuchung einer einzigen Wüstung zu umfassenden Aussagen über die Siedlungsgenese zu kommen. Hierzu sind bestimmte günstige Voraussetzungen notwendig, wie sie glücklicherweise für Hausen im Licher Bergland dank des guten Erhaltungszustandes einzelner Relikte und einer relativ reichhaltigen schriftlichen Überlieferung bestehen.

4. K. Scharlau, Beiträge zur geographischen Betrachtung der Wüstungen (= Badische Geographische Abhandlungen Heft 10), 1933.

5. G. W. J. Wagner, Die Wüstungen im Großherzogtum Hessen 1854. G. Landau, Historisch-topographische Beschreibung der wüsten Ortschaften im Kurfürstenthum Hessen (= Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, 7. Supplement), 1858.

6. H. Behlen, Über neue Entdeckungen in Nassau und Hessen von Resten ausgedehnten prähistorischen Acker- und Wohnbaus und dessen Zusammenhang mit den Wallburgen und der alten Eisenindustrie. In: Nassauische Mitteilungen 1903/04, S. 12 - 31.

7. H. Mortensen und K. Scharlau, Der siedlungskundliche Wert der Kartierung von Wüstungsfluren. In: Nachrichten der Akademie der Wissenschaften Göttingen, Philologisch-historische Klasse, 1949, S. 303 - 331.

8. G. Mackenthun, Die Wüstungen im Kreis Lauterbach. Dissertation Marburg 1948 (= Lauterbacher Sammlungen Heft 5, 1950).

9. M. Born, Langstreifenfluren in Nordhessen? In: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie, Jahrgang 15, Heft 2, 1967, S. 114.

10. Kern [Anm. 1] S. 233 ff.

Das Licher Bergland unterscheidet sich durch niedrigere Höhenlage, milderes Klima und Lößvorkommen von den Basalthöhen des ostwärts anschließenden Vogelsberges. Trotzdem sind die Voraussetzungen für dichte und dauerhafte Besiedlung schon allein infolge der zur Staunässe neigenden Böden nicht allzu günstig. Dementsprechend wird die Kulturlandschaft durch den häufigen Wechsel von Ackerland, Grünland und Wald gekennzeichnet. Die Siedlungsentwicklung vollzog sich im Wechsel von Be- und Entsidlungsperioden. Auf eine Lenkung des Siedlungsganges weisen die regelhaften Ortsformen von Nonnenroth, Röhges, Münster, Ettingshausen und vielleicht Queckborn hin. Eine späte Entsidlungsperiode setzte mit dem Rückgang der Verhüttung von Basalteisenstein<sup>11</sup> ein und erbrachte noch in der Neuzeit die Bildung von „Industriewüstungen“<sup>12</sup>. Auch die spätmittelalterliche Wüstungsperiode scheint mit der Aufgabe zahlreicher Dörfer und der Verwaltung ausgedehnter Ländereien im Licher Bergland besonders dynamisch verlaufen zu sein. Hierzu haben sicherlich die nahe benachbart liegenden Städte Lich, Hungen und Grünberg beigetragen; ihrer Anziehungskraft und der Agrarkrise des späten Mittelalters fiel auch Hausen zum Opfer.

Oft ging bei der Bevölkerung die Erinnerung an die Lage ausgegangener Ortschaften verloren. Auch Flurnamen vermögen vielfach nur vage Hinweise zur Auffindung früherer Wohnplätze zu geben. In der Regel blieben auch keine sichtbaren Gebäudereste erhalten, die steinernen Grundmauern der Fachwerkgebäude wurden von der Bevölkerung weiterbestehender Dörfer schon in der Wüstungsperiode als leicht ausbeutbare Steinbrüche genutzt. In solchen Fällen führt oft nur die mühsame „Mikroschürfung“<sup>13</sup> nach Keramik, Hüttenlehm oder Schlacke zur Lokalisierung von Ortswüstungen. Derartige Untersuchungen sind auch für Hausen vorgenommen worden, sie dienten allerdings weniger zur Feststellung der Lage des Wohnplatzes, sondern hauptsächlich der Ermittlung der Reichweite des mittelalterlichen Dorfbezirkes.

Erste Anhaltspunkte für die Lage des Wohnplatzes Hausen erbringen schon die Flurnamen in dem Bereich zwischen der Wetter und dem „Häuser Kopf“ im Licher Stadtwald. So deutet der Name „Beunte Wiese“ auf die Nähe eines Wohnplatzes hin. „Beunde“ war die Bezeichnung für Hausgärten der Bauernhöfe, die in Ortsnähe gelegen und meist eingezäunt<sup>14</sup> der gemeinsamen Nutzung in den flurzwangunterworfenen Zelgen entzogen waren<sup>15</sup>. Möglicherweise bezieht sich der Name „Am Häuser Schlag“ am Distrikt 73 auf einen früheren Zugang zum umhegten Hausen, vielleicht war aber auch eine Zollstätte beim Dorf Hausen längs des „Steinernen Weges“ gemeint<sup>16</sup>.

11. R. Weyl, Geologischer Führer durch die Umgebung von Gießen, 1967, S. 58.

12. K. Fehn, Orts- und Flurwüstungen im europäischen Industriezeitalter. In: Rheinische Vierteljahrsblätter, Jahrgang 33, 1969, S. 197 - 207.

13. W. Lorch, Die Mikroschürfung, eine neue Methode der Wüstungsforschung. In: Zeitschrift für Erdkunde, Band IV, 1938, S. 177 - 184.

14. W. Sperling, Die Entwicklung der Fluren um Trebur. In: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde, Neue Folge, Band 26, 1961, S. 161 - 239.

15. H. Uhlig und C. Lienau, Flur und Flurformen. Materialien zur Terminologie der Agrarlandschaft, Vol. 1, 1967, S. 175 f.

16. Vgl. „Schlagmann“ in: A. F. C. Vilmar, Idiotikon von Kurhessen, 1883, S. 352.

Ob „Im Rosengarten“ tatsächlich an ein früheres Gartenareal erinnert oder auf eine alte Kult- oder Begräbnisstätte hinweist<sup>17</sup>, bleibt ungewiß.

Die genannten Flurnamen reihen sich südlich der Wetter längs der Grenze zwischen Wiesen und Wald auf. Die Nordgrenze des „Großen Häuser Bergwaldes“ deckt sich ungefähr mit einer natürlichen Grenze: sie zeigt die Reichweite der Talau der Wetter, also den Überflutungsbereich bei Hochwasser an. Dem Verlauf dieser natürlichen Leitlinie paßt sich auch die Führung der frühmittelalterlichen Straße an: die heute südlich der Talau unter Wald noch sichtbaren Wegespuren verlaufen in südwestlicher Richtung zunächst parallel zur Waldgrenze. Wiederum etwa parallel zu den Wegespuren zieht sich der nördliche Teil der Kirchhofsmauer von Hausen hin. Sie schützt das Kirchhofsareal am niedrigen, aber steilen Nordhang einer sich spornartig gegen die Wettertalaue vorschiebenden Anhöhe. Die Vorzüge dieses Standortes wurden sowohl durch die erhöhte Position als auch durch die Nähe zur Straße gegeben. Nördlich der Kirche wird die Steilheit der Hangböschung durch die Reste einer rampenartigen Auffahrt ein wenig gemindert, die von der früheren, leicht hohlwegartig eingetieften Straße auf die Anhöhe unmittelbar westlich der Kirche führte. Hier scheinen im Mittelalter Gehöfte gestanden zu haben, an einigen Stellen konnten Keramik und Hüttenlehm gefunden werden. Es ist nicht sicher zu entscheiden, ob es sich bei den hier befindlichen kurzen Böschungen um Begrenzungen von Wohnpodien handelt. An die Ausrichtung des nördlichen Zuges der Kirchhofsmauer lehnt sich ostwärts der Kirche wiederum eine rund 170 Meter lange Böschung an, die über längere Strecken eine Höhe von über zwei Metern erreicht. Allem Anschein nach handelt es sich bei dieser Böschung nicht um einen ein Ackerareal begrenzenden Stufenrain, dem hangaufwärts anschließenden Gelände fehlt die gleichmäßige ebene Oberfläche früherer Ackerterrassen. Gegen eine Deutung der Böschung als Stufenrain spricht auch der Umstand, daß an seinem ostwärtigen Ende ein niedriger Wall im rechten Winkel und eine Böschung mit Steinsetzungen nach Süden verlaufen. Der Wall wird für eine kurze Strecke von einer flachen Eintiefung begleitet; nur eine Grabung vermag zu klären, ob hier noch die Reste eines Grabens oder eines Hohlweges sichtbar sind. Böschungen und Wall markieren die früheren Grenzen des Wohnplatzes. Sie lassen sich nur im Norden und Osten auf leicht abfallendem Gelände verfolgen, zeichnen sich jedoch im flachen Relief südlich der Kirche nicht ab; eine westliche Dorfgrenze läßt sich wegen des dichten Gebüsches und durch Forstkultur bedingte Veränderungen nicht feststellen.

In der Wetterau und in den Beckengebieten der westhessischen Senkenzonen waren im späten Mittelalter zahlreiche Dörfer mit markanten Begrenzungen gegen die Fluren abgesetzt<sup>18</sup>. Diese Grenzen wurden zunächst oft nur durch einfache Zäune oder Verhaue gebildet; als „Dorfetter“<sup>19</sup> markierten sie die

17. F. Debus, Zur Gliederung und Schichtung nordhessischer Ortsnamen. In: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Band 18, 1968, S. 30.

18. Geschichtlicher Atlas von Hessen, Blatt 40 B: Formen ländl. Siedlungen, bearb. v. M. Born u. H. Kern 1967.

19. F. Huttenlocher, Gewandorf und Weiler. In: Tagungsberichte und Abhandlungen des Deutschen Geographentages München 1948. 1950/51.

Reichweite dörflicher Rechtsbezirke<sup>20</sup> und boten Schutz gegen Feinde und Tiere. Oft sind dann die Etterzäune durch wirksamere Befestigungsanlagen mit Wall, Graben und massiven Torbauten abgelöst worden. Die so fixierte Begrenzung der Bebauungsflächen führte meist zu dichten Gehöftanordnungen und vielfach auch zu regelhafter Grundrißgestaltung<sup>21</sup>.

Die Dorfbefestigung von Hausen scheint keine aufwendige Befestigungsanlage gewesen zu sein, da sich sonst sicher auf der besonders gefährdeten südlichen Dorfseite noch Spuren von Wall und Graben finden lassen müßten. Eine völlige Beseitigung derartiger Reste durch die Forstkultur oder der totale Abtransport von Steinen ist unwahrscheinlich, da die Kirchhofsmauer trotz derartiger Einwirkungen noch deutlich im Boden zu verfolgen war. Die kräftige Böschung am nordostwärtigen Dorfrand dürfte auch als Schutz gegen Hochwasser gedient haben, sie sollte sicher außerdem den Ortsbereich gegen die in unmittelbarer Nähe vorbeiführende Straße absetzen. Der von der Böschung nach Süden verlaufende niedrige Wall hat vielleicht eine Hecke getragen. Auch der Flurname „Häuser Schlag“ deutet auf einen Etterzaun oder eine Hecke als Dorfbegrenzung hin.

Immerhin darf mit einer Dorfbefestigung für Hausen gerechnet werden. Derartige Anlagen waren in anderen Dörfern des Licher Berglandes im späten Mittelalter vorhanden. So nennt das Arnburger Urbar um 1400 (Blatt 79) für die benachbarte Wüstung Rodenscheit ein „falter ante villam“.

Südlich der nordostwärtigen Dorfbegrenzung ist das Gelände uneben. An verschiedenen Stellen finden sich kleine Böschungen und Verebnungen. Das dichte Unterholz läßt eine Kartierung dieser Relikte nicht zu, allem Anschein nach sind es Reste von Wohnpodien oder Hofreiten. Der hohe und dichte Graswuchs erlaubt auch keine Deutung der sich an einigen Stellen zeigenden Steinsetzungen.

Die zu Hausen gehörenden Ländereien lagen nördlich und südlich der Wetter. In einer Urkunde aus dem Jahre 1325 werden Parzellen auf dem „Erlehisberge“ und „uf dem Hattinrode“ genannt<sup>22</sup>. Der Erlesberg bildet eine niedrige Anhöhe am nördlichen Wetterufer schräg gegenüber von Hausen, die heute Wald und Ackerland trägt. „Uf dem Hattinrode“ ist nicht eindeutig zu lokalisieren. Gemeint ist sicher eine Stelle nördlich der Wetter in Richtung auf das rund sechs Kilometer von Hausen entfernt gelegene Dorf Hattenrod. Wahrscheinlich lag die Flurstelle in der Nähe der Wetter und damit relativ weit entfernt vom Dorf Hattenrod. Eine derartige Benennung von Flurstellen nach in der Umgebung befindlichen Ortschaften war üblich; so bezieht sich auch in diesem Gebiet die Bezeichnung „Ettingshäuser Kopf“ auf das vier Kilometer südwestlich gelegene Dorf Ettingshausen. Der größte Teil der Hausener Ackerländereien erstreckte sich südlich der Wetter im Anschluß an das Dorf. Die für diese heute vom Wald eingenommenen Gebiete in der schriftlichen Überlieferung des 14. und 15. Jahrhunderts genannten Flur-

20. K. S. Bader, *Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich*, 1957.

21. E. Hering, *Befestigte Dörfer in südwestdeutschen Landschaften*. Dissertation Frankfurt 1934.

22. Siehe Urk.Anh. Nr. 11.

namen sind zum größten Teil nicht mehr genau zu lokalisieren. Aber schon allein die heutige Waldbezeichnung „Häuser Kopf“ gibt einen eindeutigen Hinweis auf die Lage der wüst gewordenen Ländereien.

Die aus der Beachtung der schriftlichen Überlieferung des späten Mittelalters und der heutigen Flurnamen gezogenen Schlußfolgerungen finden ihre Bestätigung durch die Feststellung von Flurrelikten in den südlich und ostwärts des Hausener Wohnplatzes gelegenen Walddistrikten. Freilich konnten lediglich in einigen Teilbezirken der Flurwüstung frühere morphologische Kleinformen des Ackerbaues kartiert werden<sup>23</sup>. In dem relativ flachen Gelände zeichnen sich nur an wenigen Stellen mit stärkerem Hanggefälle wüste Ackerterrassen deutlich ab. Das dichte Unterholz läßt in einigen Distrikten eine Kartierung der vorhandenen Siedlungsspuren nicht zu. Vor allem in Distrikten mit Nadelholz hat die Forstkultur zur Verschleifung fast aller Relikte beigetragen. So erklärt es sich, daß ein großer Teil der kartierten Böschungen beziehungsweise Raine sich anscheinend in der Reichweite nach heutigen Distriktgrenzen oder Waldwegen orientiert. Obwohl die Kartierung der Flurrelikte nicht die angestrebte Vollständigkeit erreichte und sich auf die Ermittlung einstiger Parzellierungen in Teilbezirken der Hausener Flur beschränken mußte, erlauben ihre Ergebnisse doch einige Aussagen über die Gestaltung und Entwicklung der mittelalterlichen Flur<sup>24</sup>.

In der Nähe des Wohnplatzes Hausen finden sich in der südwestlichen Ecke des Distriktes 67 drei Stufenraine des Rainsystems I, die in einem Abstand von rund 30 Metern parallel angeordnet sind. Auffallend ist ihr geradliniger Verlauf, der jede Anpassung an die Geländeverhältnisse vermissen läßt. Einer der Raine kann bis in den Wohnplatzbereich verfolgt werden. Leider ermöglichte der dichte Bewuchs mit Gestrüpp und niedrigem Nadelunterholz am nordwestlichen Ende des Raines keine Schürfungen oder Bodenuntersuchungen. So war auch nicht festzustellen, ob die naheliegende Vermutung zu Recht besteht, daß die streifigen Parzellen zwischen den Rainen an Hofreiten ihren Anfang nahmen.

Die Verlaufsrichtung dieser Stufenraine findet sich wieder in der Anordnung der Raine des größeren Flurreliktsystems II westwärts des „Häuser Kopfes“. Die Raine mit zum Teil bis zu zwei Meter hohen Böschungen heben sich in der Südwestecke des Distriktes 71 deutlich aus dem leicht nach Norden ansteigenden Gelände ab. Einer der Raine verläuft im Distrikt 72 noch weiter nach Nordwesten. Im Distrikt 76 sind die Raine trotz dichten Bewuchses erkennbar, eine Kartierung war aber nur für kurze Strecken möglich. Immerhin konnte beobachtet werden, daß die geradlinig nach Südosten verlaufenden Raine an einer Stelle in eine mehr ostwärtigere Verlaufsrichtung einschwenken, danach aber die parallele und geradlinige Anordnung beibehalten. Im Buchenhochwald des Distrikts 75 können dann die Flurrelikte wieder leicht verfolgt werden. Vier Raine besitzen hier zwar nicht die gleiche Verlaufsrichtung, aber übereinstimmende Anordnung mit

23. Die Kartierungen wurden nach Geländebegehungen durch den Verfasser von Herrn Pfr. i. R. W. Küther und seinen Mitarbeitern vorgenommen.

24. Siehe Karte S. 111.

den drei Rainen des Distrikts 71. Zwei der zwischen den Rainen liegenden Ackerterrassen besitzen eine Breite von 32 Metern. Die dritte Terrasse ist 35 Meter breit. Der sie hangabwärts begrenzende Rain weist an einigen Stellen eine besondere Mächtigkeit auf und ist durch Blockstreu aus angelesenem Basaltmaterial gesichert. Am ostwärtigen Ende des Raines verlaufen im rechten Winkel zu den Ackerterrassen zwei Grenzmarkierungen, die von flachen, nur schwach erkennbaren Erdwällen und Lesesteinhaufen gebildet werden. Allem Anschein nach handelt es sich hierbei um die Begrenzungen einer Anwandparzelle, auf der die Pfluggespanne gewendet wurden. Südlich dieses Rainsystems sind im Distrikt 78 noch drei weitere Raine mit gleichen Verlaufsrichtungen zu erkennen. Sie nehmen ihren Anfang am Westrand einer kleinen Anhöhe und verlaufen parallel zueinander nach Nordwesten. Im relativ flachen Gelände heben sie sich nicht allzu deutlich ab und sind deshalb nur etwa 150 Meter weit bis zum Eintritt in dichten Nadelwald zu verfolgen.

Ostwärts dieser Raine bilden einige kurze Böschungen und wallartige Grenzmarkierungen das Reliktsystem III. An zwei Stellen stoßen Raine im rechten Winkel aufeinander. Wahrscheinlich lagen zwischen ihnen blockförmige Parzellen; es scheint sich nicht um unterteilte Streifen zu handeln.

Trotz der wegen der vorgefundenen Verhältnisse lückenhaften Kartierung dürfte die Annahme gerechtfertigt sein, daß mit dem sich von Distrikt 72 zum Distrikt 78 hinziehenden Rainsystem II ein Teil der mittelalterlichen Kernflur von Hausen erfaßt wurde. Über eine Strecke von rund einem Kilometer lassen sich parallel angeordnete Stufenraine verfolgen. Während eine ostwärtige Anwandbegrenzung festgestellt werden konnte, war die westliche dorfnaher Begrenzung des Rainsystems nicht zu ermitteln. Freilich darf angenommen werden, daß sich die erfaßten Äcker früher noch 200 bis 300 Meter über die kartierten Raine hinaus nach Nordwesten erstreckten. Bemerkenswert ist die streng geradlinige Anordnung der Raine, die nur an einer Stelle die Verlaufsrichtung leicht ändern. Der Rainverlauf weist keinerlei Anpassung an die Geländebeziehungen auf.

Ein weiteres Rainsystem IV wurde am steilen Nordhang des „Häuser Kopfes“ festgestellt. Hier verlaufen am Nordrand von Distrikt 70 drei Raine im engen Abstand von nur 10 Metern; die zwischen ihnen liegenden Ackerterrassen besitzen relativ steilen Anstieg in westlicher Richtung. Die drei über 380 Meter weit zu verfolgenden Raine beiderseits des Weges zwischen den Distrikten 70 und 69 begrenzen 32 Meter breite Ackerterrassen. Ihre Reichweite ist nach Osten durch Lesesteinhaufen eindeutig festzustellen. Trotz des steil abfallenden Geländes richtete sich der Rainverlauf nicht nach den Reliefbeziehungen: zwischen zwei Ackerterrassen erreicht ein Rain, der sich in seinem Verlauf an eine natürliche Böschung anlehnt, vier bis fünf Meter Höhe. Die westliche Grenze des Rainsystems war nicht eindeutig zu ermitteln. Immerhin konnte einer der Raine bis in die Nähe des Rainsystems II verfolgt werden. Ungewiß bleibt jedoch, wie die Streifenparzellen an die Streifen des Rainsystems II anschlossen. Immerhin zeigt die Ausrich-

tung der Raine, daß sich die Parzellen des dorfnahen Systems II nicht regelmäßig in den Streifenparzellen am Nordhang des „Häuser Kopfes“ fortsetzen.

Die Flurrelikte der wüsten Hausener Flur veranschaulichen in erster Linie den Zustand der Ländereien unmittelbar vor Einsetzen des Wüstwerdens. Sie lassen keine sicher belegbaren oder weitreichenderen Schlußfolgerungen hinsichtlich der früh- und hochmittelalterlichen Flurgestaltung zu<sup>25</sup>. Der parallele und zumeist geradlinige Verlauf der meisten Stufenraine weist jedoch auf eine regelmäßige Flurparzellierung hin, die zu einem unbekanntem Zeitpunkt von einem nicht bekannten Grundherren veranlaßt wurde. Aus dem Fehlen von Rainversetzungen oder Rainbündelungen darf für das Rainsystem II und die südlichen Raine des Systems IV auf eine streifige Parzellierung geschlossen werden. Diese Annahme wird durch den Umstand bekräftigt, daß die Mehrzahl der Raine in der Verlaufsrichtung gleichgerichtet auf den Wohnplatz zielt. Gewiß ist auch in der Hausener Flurwüstung nicht zu entscheiden, welche Ackerraine nicht nur als Grenzen von Nutzungspartellen, sondern auch als Besitzgrenzen zu bewerten sind. Trotzdem vermag die Interpretation des Reliktgefüges Hinweise auf die vorherrschenden Partellenformen zu geben<sup>26</sup>. Für das Rainsystem II konnte mit der Anwandpartelle die ostwärtige Grenze ermittelt werden. Möglicherweise hat es sich bei den weiter ostwärts anschließenden Blockpartellen um jüngeres Rodungsland gehandelt. Auf phasenhafte Ausweitungen der Hausener Flur deuten auch die Flurnamen „an dem heilen Rodde“ beziehungsweise „an dem Heilinrotde“ in der Urkunde von 1325<sup>27</sup> und „uf den Radern“ im Arnsburger Urbar von etwa 1400 hin. Vielleicht zeigt der Verlauf der heutigen Licher Gemarkungsgrenzen in diesem Bereich die frühere Reichweite der Hausener Gemarkung an.

Aus der verschiedenen Breite der Ackerterrassen ist zu ersehen, daß sich die Hausener Flur im späten Mittelalter hinsichtlich ihrer Parzellierung in einer Art von Verfallsstadium befand. Anscheinend überwogen noch streifige Partellen, vereinzelt mag es jedoch schon zu Ansätzen von Gewannbildungen gekommen sein. Vor allem die drei nördlichen Raine des Systems IV können Gewannpartellen begrenzt haben. Auch die Angaben in der Urkunde von 1325 zeigen, daß die Flur relativ stark partelliert war<sup>27</sup>. Zu einem 1,5 Hufen und 5 Morgen umfassenden bäuerlichen Gut gehörten 23 Ackerpartellen. Die größte Partelle umfaßte fünf Morgen und ein Viertel; nur 11 Partellen waren größer als ein Morgen. Das Ackerland wurde in Dreizelgenbrachwirtschaft genutzt. Die Zelgen scheinen relativ geschlossene Komplexe gebildet zu haben. Hierauf deutet ihre Benennung nach benachbarten Örtlichkeiten oder Dörfern<sup>28</sup> hin. Die nördlichen Ackerareale beiderseits der Wetter zählten zum Feld „Gein der Marke“, im Osten erstreckte sich das Feld „Gein Melinsassen“ (partielle Ortswüstung Mühlsachsen), das südliche Zelgenfeld lag „Gein Langestorff“.

25. Born [Anm. 9] S. 114.

26. P. Krause, Vergleichende Studien zur Flurnamenforschung im nordwestlichen Vogelsberg (= Rhein-Mainische Forschungen Heft 63), 1968, S. 50 ff.

27. Siehe Urk.Anh. Nr. 11.

28. Sperling [Anm. 14] S. 169 ff. Born [Anm. 2] S. 51 ff.

All diese Befunde ordnen sich zwanglos in die Ergebnisse ein, die J. Obst<sup>29</sup> und W. Sperling<sup>30</sup> über die Entwicklung der Flurformen und Bodennutzungssysteme in Südhessen erzielen konnten. Für Trebur in der nördlichen Oberrheinebene erwähnen die schriftlichen Quellen bereits im Jahre 1277 Zelgeneinteilungen, die meisten Parzellen waren hier im 13. Jahrhundert nur noch weniger als ein Morgen groß. Wahrscheinlich entstanden schon im 12. oder 13. Jahrhundert kreuzlaufende Gewannfluren<sup>31</sup>. In der Wetterau hat die Vergewannung vielleicht bereits im 11. Jahrhundert eingesetzt; Zelgen werden erstmals 1245 genannt. Im 14. Jahrhundert waren in zelgenunterteilten Fluren Kurzstreifen die verbreitetste Parzellenform<sup>32</sup>. Auch in Hausen deutet die Anordnung der Flurrelikte auf ein Überwiegen von kurzstreifigen Parzellen im späten Mittelalter hin.

Nur mit größter Vorsicht dürfen Überlegungen hinsichtlich einer zunächst regelhaften Flureinteilung in Hausen angestellt werden. Sie führen weniger zu gesicherten Ergebnissen, sondern eher zum Aufzeigen von ähnlichen Erscheinungen und Entwicklungen in anderen Dörfern. Für Hausen ist zunächst der Umstand bemerkenswert, daß die Raine des dorfnahen Systems I und die westlichen Raine des Systems II die gleiche Ausrichtung besitzen. Dieser Befund gestattet die Frage, ob die Raine einmal gleichlaufende Kurzstreifen mit Hofanschluß, wie sie H. Hildebrandt<sup>33</sup> als frühmittelalterliche Flureinteilung im Hünfelder Land festgestellt hat, begrenzten. Eine lose lineare Aufreihung der Gehöfte eines kleinen Weilers könnte durch die standortbestimmende Dominanz der Talauenbegrenzung, die sich auch auf den Verlauf der frühmittelalterlichen Straße, der Kirchhofmauer und des Dorfetters auswirkte, gefördert worden sein. Zur Klärung dieses Sachverhaltes bedarf es weiterer Reliktkartierungen bei günstigeren Bewuchsverhältnissen und vielleicht auch Grabungen. Die Flurrelikte in den ostwärtigen Teilen des Systems II und im System IV erinnern in ihrem Gefüge an Flurwüstungen, die H. Kern<sup>34</sup> im Kirtorfer Wald kartiert hat. Es handelt sich dabei um Siedlungen, die im Zuge fuldischer Binnenkolonisation des 12. Jahrhunderts gegründet wurden. So ist zu fragen, ob zu Hausen im frühen Mittelalter eine Kurzstreifenflur gehörte, die im hohen Mittelalter durch zum Teil regelhaft angeordnete Streifenparzellen der Systeme II (ostwärtiger Teil) und IV erweitert und schließlich durch die Blöcke von System III abgerundet wurde. Diese Frage darf nur als Arbeitshypothese für spätere Untersuchungen, deren Ergebnisse sie dann zu stützen oder zu verwerfen haben, verstanden werden.

Regelhafte Siedlungsformen des frühen Mittelalters sind bisher nur aus wenigen Gebieten Hessens bekannt. Sie wurden als hangsenkrechte Kurzstreifen-

29. J. Obst, „Descriptiones bonorum nostrorum Arnsburgk“ als Quelle zur Feldereinteilung und Flurformen der Wetterau im 14. Jahrhundert. In: Geographische Studien aus dem Rhein-Mainischen Raum. Rhein-Mainische Forschungen Heft 50, 1961, S. 85 - 94. Ders. Das Flurformengefüge der Wetterau im 14. Jahrhundert. In: Berichte zur deutschen Landeskunde Band 37, 1966, S. 53 - 63.

30. Sperling [Anm. 14].

31. Ebd., S. 169 u. 203.

32. Obst [Anm. 29, 1961], [Anm. 29, 1966] S. 59.

33. Hildebrandt [Anm. 3] S. 302 ff.

34. Kern [Anm. 1] Fig. 16 - 18, 20 f.

fluren von H.-J. Nitz für den Odenwald<sup>35</sup>, von H. Hildebrandt für Dörfer und Wüstungen des Hünfelder Landes<sup>36</sup> und von M. Born für nordhessische Dörfer festgestellt<sup>37</sup>. Hangsenkrechte Lang- oder Breitstreifenfluren waren die bevorzugten Flureinteilungen bei der von H. Hildebrandt<sup>38</sup> beschriebenen Bramforstkolonisation, die im 12. Jahrhundert die Reichsabtei Fulda und der buchische Adel durchführten. Sie fanden sich auch im Vogelsberg bei der mainzischen Gründung Breungeshain aus der Mitte des 11. Jahrhunderts<sup>39</sup>, bei den von Fulda und Hersfeld gegründeten Rodungssiedlungen im Hohen Vogelsberg<sup>40</sup> und bei Rodedörfern im Kaufunger Wald<sup>41</sup>. Zu Langstreifen wuchsen im hohen Mittelalter die Frühformen der Waldhufen im Odenwald, regelhafte streifige Parzellierungen zeichnen sich auch in Fluren des Meißner- und Werragebietes<sup>42</sup>, in Fluren und Flurwüstungen des Schwalmgebietes<sup>43</sup>, in Flurwüstungen des Kirtorfer Waldes<sup>44</sup> und des Kellerwaldes<sup>45</sup> ab. Durch die Kartierung von Flurrelikten in der Hausener Wüstungsflur konnten nun auch für das Licher Bergland regelhafte Flureinteilungen des Mittelalters nachgewiesen werden. Sie scheinen hier auch in anderen Gemarkungen verbreitet gewesen zu sein; ein diesbezüglicher Hinweis findet sich bei K. A. Seel<sup>46</sup>.

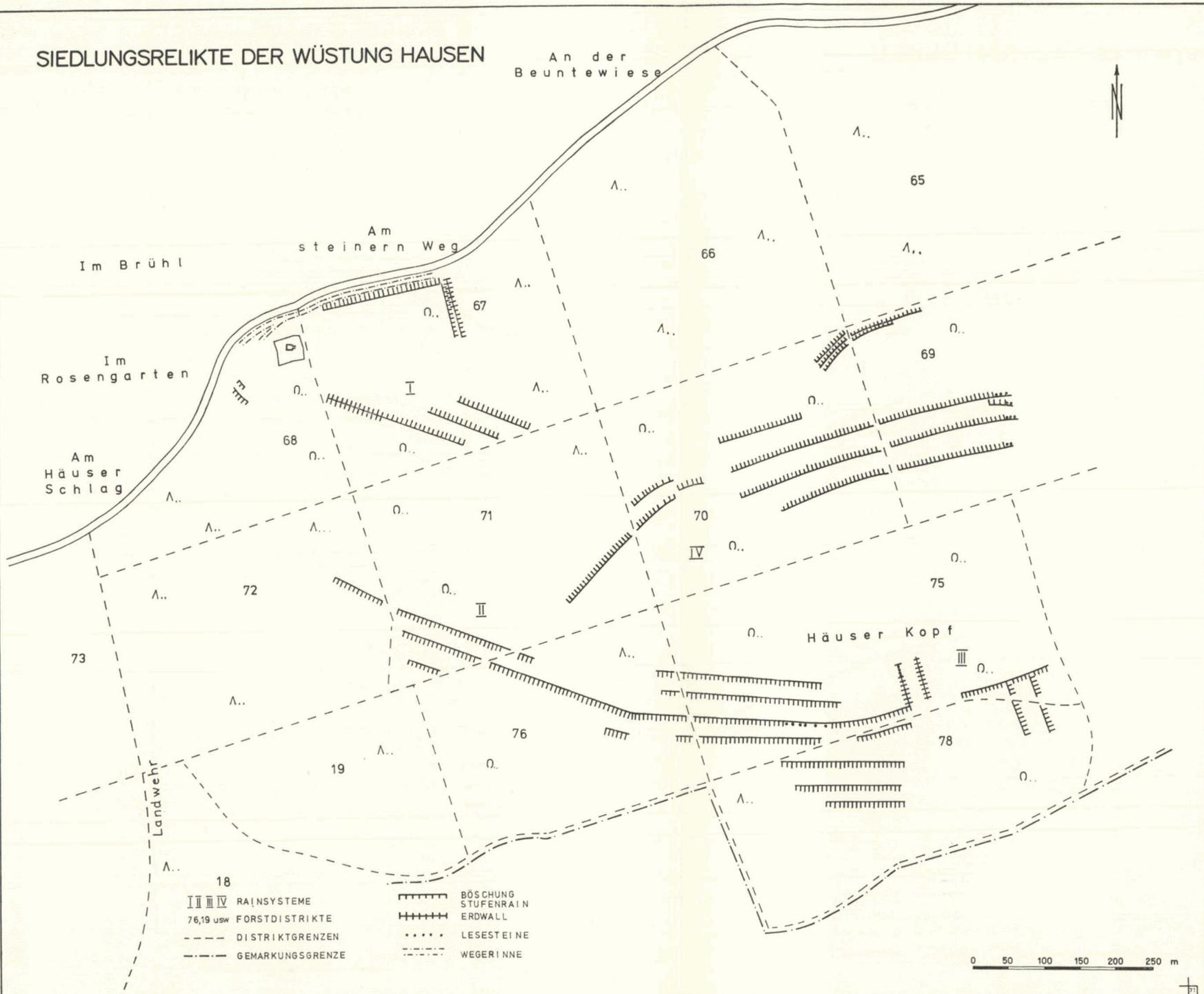
Die relativ kurzen dorfnahen Streifen in der Hausener Flur südlich der Wetter könnten auf eine frühmittelalterliche Anlegung hindeuten. Das kleine Dorf wäre dann im Anschluß an die Errichtung der Kirche, als deren Standort die kleine, aber beherrschende Anhöhe südlich der Wetter gewählt wurde, entstanden. Die auch jetzt noch erkennbare regelhafte Parzellierung in Teilen der Flurwüstung wäre als Indiz dafür zu bewerten, daß die Dorfgründung im Zuge eines gelenkten Landesausbaues des 8./9. Jahrhunderts im Raum ostwärts Lich geschah.

Träger eines solchen Ausbaues könnten Grundherren aus dem Altsiedelland in der östlichen Wetterau gewesen sein, denen Beatus offensichtlich seinen

35. H.-J. Nitz, Die ländlichen Siedlungsformen des Odenwaldes (= Heidelberger Geographische Arbeiten Heft 7, 1962).
36. Hildebrandt [Anm. 3] S. 302 ff.
37. Born [Anm. 2] Karte 1.
38. Hildebrandt [Anm. 3] S. 168 ff.
39. A. Krenzlin, Die Entwicklung der Gewinnflur als Spiegel kulturlandschaftlicher Vorgänge. In: Berichte zur deutschen Landeskunde Band 27, 1961, S. 19. H. Kratz, Die politische Erfassung und Struktur des Vogelsberggebietes im 12. Jahrhundert. In: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte Band 16, 1966, S. 50.
40. W. Kuhn, Hecken, Terrassen und Bodenzerstörung im Hohen Vogelsberg (= Rhein-Mainische Forschungen Heft 39, 1953, S. 11. K. A. Seel, Wüstungskartierungen und Flurformengese im Riedesel-land des nordöstlichen Vogelsberges (= Marburger Geographische Schriften Heft 17), 1963, S. 233. H. Quirin, Methodisches zur Siedlungsgeschichte. In: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte Band 15, 1965.
41. K. A. Eckhardt, Rodedörfer im Kaufunger Wald. In: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde Band 71, 1960, S. 154. Born [Anm. 2] Karte 11.
42. A. Meitzen, Siedlung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven. 3 Bände und Atlasband, 1895, Atlas-Band Nr. 114.
43. M. Born, Wandlung und Beharrung ländlicher Siedlung und bäuerlicher Wirtschaft (= Marburger Geographische Schriften Heft 14), 1961, Karte 3. Ders., Arbeitsmethoden der deutschen Flurforschung. In: Wirtschafts- und Sozialgeographie, herausgegeben von D. Bartels, 1970, Abbildung 2,3.
44. Kern [Anm. 1] S. 148 ff.
45. Geschichtlicher Atlas von Hessen, Blatt 40 A, b: Adliger u. bäuerl. Landbesitz im Löwensteiner Grund, bearb. v. M. Born u. H. Kern, 1967.
46. Seel [Anm. 40] S. 237.

# SIEDLUNGSRELIKTE DER WÜSTUNG HAUSEN

An der Beuntewiese



- |             |                  |       |                     |
|-------------|------------------|-------|---------------------|
| I II III IV | RAINSYSTEME      | ▬▬▬▬  | BÖSCHUNG STUFENRAIN |
| 76,19 usw   | FORSTDISTRIKTE   | ▬▬▬▬  | ERDWALL             |
| - - - - -   | DISTRIKTGRENZEN  | ..... | LESESTEINE          |
| - - - - -   | GEMARKUNGSGRENZE | ▬▬▬▬  | WEGERINNE           |

0 50 100 150 200 250 m

Kirchen- und Grundbesitz in Hausen verdankte. Daß es sich bei diesen Grundherren um Angehörige der führenden sozialen Schicht, die über Verbindungen bis in den Raum von Main, Oberrhein und Neckar verfügten, gehandelt hat, geht aus ihren zahlreichen Schenkungen an das Kloster Lorsch im 8. Jahrhundert deutlich hervor. Für Lorch hinwiederum ist bekannt, daß es im 9. Jahrhundert mit der planmäßigen Kolonisation des Odenwaldes begann. Dieser Sachverhalt erschwert die Datierung der Hausener Flur nun ungemein. Es wäre einmal zu überprüfen, ob die Lorsch-Kolonisation ihre Vorläufer nicht in der merowingischen Besiedlung der Oberrheinebene, sondern in karolingerzeitlicher Erschließung mittel- und nordhessischer Gebiete hat.

Andererseits darf nicht ausgeschlossen werden, daß aufgrund des seit dem 8. Jahrhundert vorhandenen Lorsch-Besitzes in der nördlichen Wetterau das von Lorsch im Odenwald gebrauchte Prinzip der Hufensiedlung im frühen Mittelalter auch in der Wetterau und im Licher Bergland verwandt wurde, d. i. in einem unbekanntem Zeitpunkt sich in der Hausener Flur in Nachahmung nahegelegener Vorbilder durchsetzte.

Wenn auch das Alter der Hausener Flur so nicht sicher erschließbar ist, erhalten unsere Kenntnisse von der mittelalterlichen Siedlungsgenese in Hessen durch die siedlungsgeographische Untersuchung der Wüstung Hausen eine kleine Bereicherung. Regelmäßige streifige Flureinteilungen sind im frühen Mittelalter sicherlich nicht allein auf den Odenwald beschränkt gewesen; da sie bereits im 11. Jahrhundert im hohen Vogelsberg erscheinen, dürfen sie mit guten Gründen für das 9./10. Jahrhundert im Licher Bergland vermutet werden. In aller Deutlichkeit zeigt gerade der Versuch, die Kartierungsbefunde auszuwerten, die Notwendigkeit vergleichender Untersuchungen in anderen Dörfern und Wüstungen des Licher Berglandes und der Wetterau, um die sich für Hausen vage abzeichnenden Ergebnisse schärfer profilieren zu können.

## X. Die menschlichen Überreste der Wüstung Hausen

Von Baldur Keil

### A. FUNDUMSTÄNDE

Im Zuge der Ausgrabungen in der Wüstung Hausen wurde auf der Nordseite der Kirche ein kleiner Anbau freigelegt, dessen Innenraum mit zahlreichen menschlichen Knochen aller Art ausgefüllt war<sup>1</sup>. Die Knochen lagen außerhalb jeglichen anatomischen Zusammenhangs; eine Schichtung war nicht zu erkennen, vielmehr handelte es sich um ein wirres Knochengemenge. Der Gedanke an ein Beinhaus lag deshalb zunächst nahe; dem widersprach aber die Tatsache, daß Beinhäuser im allgemeinen unverputzt sind. Hier aber wurden sichere Reste eines Wandverputzes festgestellt. Man kann demzufolge annehmen, daß der Raum während des Bestehens der Kirche anderen Zwecken diente und erst später, vermutlich, nachdem die Kirche nicht mehr benutzt wurde, zu einem Beinhaus umfunktioniert wurde. Das würde bedeuten, daß die vorgefundenen menschlichen Reste von einem anderen Ort hierher verbracht wurden.

Die Vermutung liegt nahe, daß zunächst, wie in anderen Orten<sup>2</sup>, ein Kirch- oder Friedhof in unmittelbarer Nähe der Kirche existiert hat, auf dem die Toten bestattet wurden. Erst wesentlich später, vielleicht im Zuge einer systematischen Aufforstung des Häuser Berges, etwa zum Ende des 18. oder Beginn des 19. Jahrhunderts, stieß man auf diesen Kirch- oder Friedhof, nahm die menschlichen Reste, aus welchen Gründen auch immer, aus dem Boden heraus und packte sie in den genannten Anbau. Diese Annahme würde auch das Fehlen jeglicher Stratigraphie im Raum selbst erklären.

### B. DAS MATERIAL

#### 1. *Erhaltung und Anzahl der Skeletteile*

Es ist bereits betont worden, daß kein einziges Skelett im anatomischen Verband angetroffen wurde. Das gesamte Material besteht demnach aus einer großen Anzahl von isolierten Skelettstücken unterschiedlicher Art. Der größte Teil der Knochen ist zerbrochen, angewittert, morsch oder sonst irgendwie beschädigt. Die Bruchkanten weisen sowohl auf moderne Beschädigungen, entstanden während und bei den Ausgrabungen, als auch auf ältere Beschädigungen hin, wohl auf die Umlagerung des Skelettmaterials im Sinne der im vorigen Kapitel genannten Vermutung zurückzuführen.

Im folgenden soll eine kurze Übersicht über die erhaltenen Skelettstücke gegeben werden.

1. Siehe den Abschnitt: Der Grabungsverlauf S. 31.

2. Vgl. Langd, Kr. Gießen; der Alte Friedhof befand sich unmittelbar auf der Südseite der Kirche; B. Keil, Die menschlichen Skelettreste des Alten Friedhofs von Langd, Kreis Gießen. Erster Teil: Die Schädel. Diss., Gießen, 1970.

### a) Schädel

Von Beschädigungen bzw. weitgehenden Zerstörungen sind vor allem die Schädel betroffen. Etwa 95 % des gesamten Schädelmaterials liegen als isolierte, meist noch in sich zerbrochene Einzelknochen vor, von denen nur ein geringer Teil in zeitraubender und mühevoller Arbeit zusammengesetzt werden konnte.

Lediglich 10 Schädel sind als weitgehend erhalten anzusehen, wenn diese Schädel auch meist nur aus dem Schädeldach oder wenigstens dem größten Teil des Hirnschädels bestehen<sup>3</sup>; in zwei Fällen ist das Gesichtsskelett in etwa erhalten, die Schädelbasis fehlt immer. Isolierte Oberkiefer liegen in sieben Resten vor, kein einziger konnte allerdings einem Stirnbein zugeordnet werden. Unterkiefer sind als Ganzes oder in Teilen in einiger Anzahl vertreten, aber auch hier ist eine Zuordnung zu einem Oberkiefer oder einem anderen Schädel nicht möglich.

Einen Überblick über die erhaltenen Stirn- und Hinterhauptsbeine sowie die Unterkiefer, also Knochen, die am Schädel jeweils nur ein einziges Mal vorkommen, gibt die Tabelle 1.

Tabelle 1  
Stirn-, Hinterhauptsbeine, Unterkiefer<sup>4</sup>

	Stirn			Hinterhaupt			Unterkiefer		
	m	w	?	m	w	?	m	w	?
Adult	5	5	1	1	—	3	7	5	5
Matur	8	6	5	5	—	6	9	4	8
Senil	3	1	2	2	—	2	—	1	3
unbest.	2	5	15	3	4	24	1	1	7
	18	17	23	11	4	35	17	11	23

Es werden, wie auch bei den anderen Schädelknochen, ganz oder nur teilweise erhaltene Stücke erfaßt; bei den zehn oben genannten besser erhaltenen Schädeln werden, wenn vorhanden, jeweils Stirn- und Hinterhauptsbein mitgezählt.

Daneben liegen noch vor: 204 Scheitelbeine bzw. -Bruchstücke; 67 Schläfenbeine bzw. -Bruchstücke, 18 kleinere Teile der Schädelbasis und 7 Teile des Gesichtsskelettes einschließlich Oberkiefer.

### b) Rumpf

Aufgrund ihrer Struktur und des Feinbaues sind die Knochen des Rumpfes weniger erhaltungsfähig als etwa die langen Röhrenknochen der Gliedmaßen; eine relativ dünne feste Außenschicht und ein weitmaschiges Schwammwerk im Inneren ermöglichen in kurzer Zeit ein Angreifen von Bodensäuren und damit ein Vergehen der Rumpfknochen. Aus diesem Grund, und auch bedingt durch das zweimalige Sieben bei der Umlagerung und der Ausgrabung,

3. Fachausdrücke für die Erhaltung der Schädel: Cranium = Schädel mit Unterkiefer; Calvarium = Schädel ohne Unterkiefer; Calvaria = Schädel ohne Gesichtsskelett, aber mit Basis; Calva oder Kalotte = Schädel ohne Gesicht, Basis und Unterkiefer.

4. Abkürzungen: m = Männer; w = Frauen; ? = Geschlecht nicht bestimmbar; zu den Altersstufen Adult, Matur und Senil vgl. Tabelle 6.

ist die Anzahl der ganz oder auch nur teilweise erhaltenen Rumpfknochen recht klein. Der größte Teil ist weitgehend zerstört, so daß eine Einordnung nach der linken oder rechten Körperhälfte oftmals nicht möglich ist.

Die erhaltenen Teile werden in Tabelle 2 aufgeführt; an dieser Stelle sei aber schon ein kleiner Überblick gegeben. Demnach liegen vor: Clavicula (Schlüsselbein): 14; Scapula (Schulterblatt): 17, davon 2 links und 6 rechts; Os sacrum (Kreuzbein): 7; Wirbel: 7 Hals-, 8 Brust- und 7 Lendenwirbel sowie 11 Wirbelreste, ausschließlich Reste des Wirbelkörpers und der Bögen; Costae (Rippen): 30, meist kleinere Reste; Becken: 61 Reste, davon 14 links und 5 rechts.

### c) Obere Extremität

Die langen, kräftigen und relativ massiven Röhrenknochen — dies gilt natürlich auch für die untere Extremität — haben sich erwartungsgemäß am besten erhalten; trotzdem ist der weitaus größte Teil in sich noch gebrochen oder weist Beschädigungen, meist im Bereich der Gelenkenden, auf. Die dadurch auftretenden zahlreichen Bruchstücke machen eine Beurteilung und Auszählung recht schwer; vor allem für die Bestimmung der Individuenzahl bereitet diese Tatsache fast unüberwindbare Schwierigkeiten.

Tabelle 2 gibt Auskunft über die Anzahl und Art der erhaltenen Knochen. Hier sollen aber wieder kurz die Knochen der oberen Extremität angeführt werden.

Humerus (Oberarm): 72, davon 33 links und 36 rechts; Ulna (Elle): 54, davon 16 links und 15 rechts; Radius (Speiche): 44, davon 9 links und 10 rechts.

Von der Handwurzel sind lediglich zwei kleinere, nicht näher zu bestimmende Knöchelchen erhalten. Fingerknochen, die, vor allem bei Beschädigungen, nur schwer von Zehenknochen unterschieden werden können, sind vermutlich nur in ganz geringer Anzahl erhalten; sie werden bei der unteren Extremität mitgezählt.

### d) Untere Extremität

In der Erhaltung herrschen hier dieselben Bedingungen wie bei der oberen Extremität. Erhalten sind:

Femur (Oberschenkel): 374, davon 66 links und 76 rechts; Patella (Knie-scheibe): 1 unbestimmtes, beschädigtes Exemplar; Tibia (Schienbein): 182, davon 31 links und 37 rechts; Fibula (Wadenbein): 46, nicht mehr nach links und rechts zu bestimmen; Fuß: Talus (Fersenbein): 21, davon 8 links und 11 rechts; Calcaneus (Sprungbein): 14, davon 6 links und 5 rechts; Zehen- und Fingerknochen: insgesamt 19, meist stärker beschädigte Stücke. Zu diesen klassifizierten Knochen und Knochenbruchstücken kommen noch insgesamt 336 kleinere Knochenstücke und Splitter, die im einzelnen nicht anatomisch bestimmt werden konnten und die für unsere Fragestellung außer Betracht bleiben können.

Die Schwierigkeit des Auszählens liegt in dem Erhaltungszustand der einzelnen Knochen begründet. Wenn ein Knochen in mehrere Teile zerbrochen ist, vielleicht ein Bruchstück sogar noch fehlt, muß praktisch jedes noch vorhandene Knochenbruchstück als ein Ganzes angesehen werden. Dieser Nachteil muß zwar bei einer möglichst umfassenden Materialaufnahme in Kauf genommen werden, er stellt aber insofern keinen methodischen Fehler dar, als bei der Erörterung von demographischen Problemen (Individuenzahl, Alters- und Geschlechtsverteilung) diese Tatsache berücksichtigt werden muß.

Tabelle 2  
Art und Anzahl der erhaltenen Knochen<sup>5</sup>

		m	w	?	K	J	BE	Total
Clavicula	li	—	—	—	—	—	—	—
	re	—	—	—	—	—	—	—
	us	6	2	4	—	1	1	14
Scapula	li	—	—	2	—	—	—	2
	re	—	—	6	—	—	—	6
	us	—	—	—	—	—	9	9
Becken	li	—	—	14	—	—	8	22
	re	—	—	5	—	—	11	16
	us	—	—	—	4	2	17	23
Os sacrum		—	—	—	—	—	7	7
Wirbel		—	—	22	—	—	11	33
Rippen		—	—	—	—	—	30	30
Humerus	li	3	3	6	—	1	20	33
	re	2	1	5	—	—	18	26
	us	—	—	—	9	1	103	113
Ulna	li	6	—	10	—	—	—	16
	re	6	1	8	—	—	—	15
	us	—	—	—	—	—	23	23
Radius	li	—	2	4	—	—	3	9
	re	3	—	6	—	—	1	10
	us	1	—	1	1	—	22	25
Hand	us	—	—	—	—	—	2	2
Femur	li	3	1	10	4	1	47	66
	re	3	4	12	6	—	51	76
	us	—	—	1	8	—	223	232
Patella	us	—	—	1	—	—	—	1
Tibia	li	3	—	18	—	—	10	31
	re	3	4	24	—	—	6	37
	us	—	1	—	—	3	110	114
Fibula	us	7	3	13	1	1	21	46
Talus	li	—	—	8	—	—	—	8
	re	—	—	11	—	—	—	11
	us	—	—	—	—	—	2	2
Calcaneus	li	—	—	6	—	—	—	6
	re	—	—	5	—	—	—	5
	us	—	—	—	—	—	3	3
Zehen/Finger	us	—	—	—	—	—	19	19

5. Abkürzungen: li = links; re = rechts; us = Körperseite nicht zu bestimmen; K = Kinder; J = Jugendliche.

Die Spalten 1-5 (m, w, ?, K und J) geben jeweils vollständig oder weitgehend erhaltene Knochen an. — BE = Bruchstücke von Knochen Erwachsener; Total = Summe aller Spalten.

## 2. Demographie

Im folgenden sollen die Anzahl der durch das Material belegten Individuen, die Geschlechtsverteilung sowie der Altersaufbau erörtert werden.

### a) Anzahl der Individuen

Auf die Schwierigkeiten, die bei der Ermittlung der Individuenzahl auftreten, ist bereits im vorigen Kapitel hingewiesen worden. Die unten genannten Zahlen stellen deshalb lediglich Näherungs- bzw. Schätzwerte dar. Gleichzeitig muß betont werden, daß die Anzahl der Individuen nur auf das Material bezogen wird; d. h. im vorliegenden Skelettmaterial aus Hausen sind Personen in der und der Anzahl zu erkennen. Diese Personenzahl aus dem Material heraus läßt aber keinen Schluß auf die Bevölkerungszahl des Dorfes Hausen zu irgendeinem Zeitpunkt zu. Ein solcher Schluß wäre nur dann möglich, wenn ein ganzer Friedhof, dessen Belegungsdauer zudem noch bekannt sein müßte, komplett ausgegraben werden könnte. Für Hausen trifft dies natürlich nicht zu, vielmehr stellt das Material lediglich einen, vermutlich winzigen Teil bzw. Ausschnitt des gesamten Friedhofs dar.

Es ist also aus dem vorliegenden Material nicht möglich, Angaben über die damalige Bevölkerungszahl von Hausen zu machen, lediglich die Anzahl der Personen, die im Material enthalten sind, kann in etwa ermittelt werden. Aber auch diese Zahl kann nicht exakt sein, wie die folgenden Ausführungen belegen werden.

Nach den Stirnbeinen (vgl. Tabelle 1) liegen Reste von 58 Individuen vor, nach den Hinterhauptsbeinen sind es mindestens 50 Personen, nach den Unterkiefern mindestens 51 erwachsene Individuen. Werden die Überreste von Kindern mitgerechnet, so erhöht sich jeweils die Zahl nach den Stirnbeinen auf 64, nach den Hinterhauptsbeinen auf 56 und nach den Unterkiefern auf ebenfalls 56 Personen. Nach den Schädelbefunden allein muß also eine Mindestindividuenzahl von 64 angenommen werden.

Die Ermittlung der Individuenzahl nach anderen Knochen, etwa den langen Extremitätenknochen, stößt wegen der zahlreichen Bruchstücke auf große Schwierigkeiten. Trotzdem sind aber auch hier einige Anhaltspunkte zu erhalten. Am Beispiel der Femora, der Oberschenkelknochen, sei dies kurz erläutert.

Alle Femora, einschließlich der Bruchstücke, werden nach drei Kriterien untersucht: 1. alle Teile mit Kopf, 2. alle Teile mit Kondylen (unteres Gelenkende am Knie) und 3. alle Schaft-, also Mittelstücke ohne Kopf oder Kondylen.

Die 109 kleineren Schaftreste können hier außer Betracht bleiben, da sie wahrscheinlich noch dem einen oder anderen Ober- bzw. Unterteil zugeordnet werden könnten.

Die Femora verteilen sich danach wie folgt:

Tabelle 3 Femora

		m	w	?	m + w + ?
Kopfteile	li	3	2	24	29
	re	3	5	24	32
	us	—	—	19	19
Kondylenteile	li	4	1	14	19
	re	4	—	15	19
	us	1	1	31	33

Wegen der relativ großen Zahl ermöglichen die Femuroberteile die besten Aussagen. Hier sind die rechten Femora mit 32 Exemplaren am häufigsten vertreten. Wird, entsprechend statistischen Gepflogenheiten, die Zahl der nach der Seitigkeit nicht zu bestimmenden Stücke halbiert und jeweils den Zahlen für rechts und links zugeschlagen, so erhöht sich die Individuenzahl — sie wird ja durch diese Zahlen ausgedrückt — auf mindestens 41. Unter Berücksichtigung der voll erhaltenen Femora (Spalten 1 - 5 in Tabelle 2) liegt die Endzahl nach den Oberschenkelbeinen bei 70; mit den nicht seitig zu bestimmenden Femora, es handelt sich meist um kindliche Exemplare, wird wie oben geschildert verfahren, sie sind bereits in der Zahl 70 enthalten.

Dieser Befund deckt sich gut mit dem, der nach den Schädelknochen festgestellt wurde; dort liegt die Anzahl nur unwesentlich niedriger. Alles in allem scheint sich die Zahl der im Material erhaltenen Individuen zwischen mindestens 65 und maximal 100 zu bewegen. Für die obere Grenze gibt es natürlich keinen Beweis; werden aber die zahlreichen Bruchstücke, gleich welcher Art, mit entsprechender Vorsicht mit herangezogen, so scheint die Zahl nicht zu hoch, aber auch nicht zu niedrig zu liegen.

#### b) Geschlechtsverteilung

Die Geschlechtsdiagnose stößt auf Grund des ausgesprochen schlechten Erhaltungszustandes auf erhebliche Schwierigkeiten. Die Diagnose stützt sich zumeist auf nur wenige Merkmale, der Unsicherheitsgrad ist demnach entsprechend hoch. Um aber überhaupt zu einer Aussage zu kommen, muß dieser Fehler einkalkuliert werden. Am besten läßt sich eine Geschlechtsbestimmung am Schädel bzw. den Schädelknochen durchführen, und zwar nach den Kriterien von Martin<sup>6</sup>. Hier sind es vor allem die Stirn- und Hinterhauptsbeine, weniger die Unterkiefer, die auch nach wenigen Merkmalen noch einigermaßen sicher beurteilt werden können. Dennoch ist auch hier die Zahl der Schädelknochen, deren Geschlecht nicht bestimmt werden konnte, unverhältnismäßig hoch.

Am postcranialen Skelett ist zwar eine Geschlechtsdiagnose durchführbar, jedoch sind dafür eingehendere und feinere, damit auch aufwendigere Methoden nötig. Im Hausener Material wird das Geschlecht hauptsächlich nach der Größe, Länge und Schwere ermittelt; dies bedeutet allerdings, daß etwa bei den Männern jeweils nur die stärksten, kräftigsten und größten, bei

6. R. Martin, Lehrbuch der Anthropologie. 2. Aufl., Jena 1928, S. 737 ff.

den Frauen nur die kleinsten und grazilsten sicher eingestuft werden können. Die Masse der „normalen“ Männer und Frauen muß zwangsläufig in die Kategorie „Geschlecht?“ eingeordnet werden.

Die Verteilung der Geschlechter soll nach den Stirnbeinen ermittelt werden, da diese in der Beurteilung eine höhere Sicherheit bieten als andere Körperteile.

Nach Tabelle 1 beläuft sich die Zahl der Stirnbeine auf insgesamt 58; dazu kommen noch sechs kindliche, deren Geschlecht aber auf Grund der noch nicht voll ausgeprägten Merkmale nicht zu bestimmen ist, sie bleiben deshalb hier unberücksichtigt.

Diese 58 Stirnbeine<sup>7</sup> verteilen sich wie folgt auf die Geschlechter:

Tabelle 4 Geschlechtsverteilung<sup>8</sup>

	n	o/o
Männer:	18	31,0
Frauen:	17	29,3
Geschl.?:	23	39,7
	58	100,0

Etwa  $\frac{2}{5}$  aller Stirnbeine lassen keine Geschlechtsdiagnose zu; ersichtlich wird aber bereits, daß die Männer geringfügig mehr im Material vertreten sind als die Frauen.

Wird die Gruppe „Geschlecht?“ wieder gleichmäßig auf die beiden anderen verteilt<sup>9</sup>, so ergibt sich die Verteilung so:

Tabelle 5 Geschlechtsverteilung

	n	o/o
Männer:	30	51,7
Frauen:	28	48,3
	58	100,0

Wie in anderen Skelettserien überwiegen auch hier im Material leicht die Männer; der Unterschied ist mit 51,7 zu 48,3 aber äußerst gering. Zum Vergleich seien die Befunde von einigen anderen Serien angeführt<sup>10</sup>: Langd: 53,2 o/o Männer, 46,8 o/o Frauen; Haithabu: 61,9 o/o Männer, 38,1 o/o Frauen;

7. Im folgenden werden die Stirnbeine und später auch die Unterkiefer jeweils Individuen gleichgesetzt.

8. Abkürzungen: n = Anzahl der Individuen; Geschl.? = Geschlecht nicht zu bestimmen.

9. Eine gleichmäßige Aufteilung ist wegen der ungeraden Zahl nicht möglich; wird die „größere Hälfte“ den Frauen zugeschlagen, ergibt sich eine Verteilung 50 : 50. Die Erfahrung aus anderen Skelettserien (vgl. Anm. 10) hat aber gezeigt, daß immer etwas mehr Männer im Material vertreten sind; die „größere Hälfte“ wird deshalb hier ebenfalls den Männern zugeteilt.

10. Langd: B. Keil (Anm. 2), S. 134 ff.

Haithabu: U. Schaefer, Anthropologische Untersuchung der Skelette von Haithabu. Neumünster 1963, S. 211;

Anderten: M. W. Hauschild, Die menschlichen Skelettfunde des Gräberfeldes von Anderten bei Hannover. Zeitschr. Morph. u. Anthropol. 25, 1926, 221 - 242.

Anderten: 51,9% Männer; 48,1% Frauen. Auch nach Berechnungen für andere Knochen, etwa das Hinterhauptsbein, wird ein Überwiegen der Männer nachgewiesen.

### c) Altersverteilung

Die Berechnung der Altersverteilung stößt auf die gleichen Schwierigkeiten wie die der Geschlechtsverteilung, ja, man kann sagen, daß sie hier noch größer sind. Als Kriterien für eine Altersdiagnose werden die Verknöcherung der Schädelnähte sowie die Zahnverhältnisse, wie Durchbruchzeiten, Abkauungsgrad, Verstreichen der Zahnalveolen, Zahnausfall und Kieferresorption, herangezogen. Gegenüber den Nahtbefunden geben Zahnbefunde immer noch eine erhöhte Sicherheit; die Altersverteilung soll für Hausen deshalb nach den erhaltenen Unterkiefern berechnet werden.

Da mit den anthropologischen Methoden keine Altersangabe auf das Jahr genau möglich ist, außer bei kindlichen Individuen, erfolgt lediglich eine Einordnung in sechs Altersstufen, die wie folgt klassifiziert sind:

Tabelle 6 Altersstufen

Infans I (frühe Kindheit):	etwa bis zum 7. Lebensjahr (Inf. I)
Infans II (späte Kindheit):	etwa bis zum 14. Lebensjahr (Inf. II)
Juvenis (Jugendzeit):	etwa bis zum 18. - 22. Lebensjahr (Juv.)
Adultus (erwachsenes Alter):	etwa bis zum Ende der 30er Jahre (Ad.)
Maturus (reifes Alter):	etwa bis zum Ende der 50er Jahre (Mat.)
Senilis (Greisenalter):	nach dem 60. Lebensjahr (Sen.)

Nach den Unterkiefern kann das Alter der Individuen im Hausener Material wie folgt berechnet werden:

Tabelle 7 Altersverteilung<sup>11</sup>

	m		w		?		m + w + ?	
	n	0/0	n	0/0	n	0/0	n	0/0
Inf. I	—	—	—	—	3	10,7	3	5,3
Inf. II	—	—	—	—	2	7,1	2	3,6
Juv.	—	—	—	—	—	—	—	—
Ad.	7	41,2	5	45,6	5	17,9	17	30,4
Mat.	9	52,9	4	36,4	8	28,6	21	37,5
Sen.	—	—	1	9,0	3	10,7	4	7,1
Alter ?	1	5,9	1	9,0	7	25,0	9	16,1
	17		11		28		56	

Es zeigt sich, daß ein hoher Prozentsatz, besonders bei den Frauen, in relativ jungen Jahren starb.

Die hohe Sterblichkeit der Frauen gerade in der Altersstufe Adult, also dem gebärfähigen Zeitraum, ist sicher auf die erhöhte Anfälligkeit für Krankheiten zurückzuführen; wenn man will, spiegeln diese Zahlen gleichzeitig die ärztliche Versorgung etwa um das Jahr 1400 wider. Die Männer

11. Nach Tabelle 1 liegen 51 Unterkiefer von erwachsenen Personen vor; hinzu kommen noch 5 Unterkiefer von Kindern.

demgegenüber starben zum größten Teil erst in etwas späteren Jahren, die in der Stufe Matur zusammengefaßt werden. Beachtenswert ist aber, daß kein einziger Mann nach dem vorliegenden Material das 60. Lebensjahr erreichte, wohl aber eine Frau. Überraschend ist die relativ geringe Kindersterblichkeit in Hausen; für die Gesamtserie beträgt sie — die Stufen Inf. I und II zusammengefaßt — knapp 9%. Für die genannte Zeit um 1400 erscheint eine solche Sterblichkeit als viel zu niedrig. Ein Vergleich mit einigen anderen Serien möge dies verdeutlichen.

Tabelle 8  
Altersverteilung verschiedener Populationen<sup>12</sup>  
(jeweils m + w + ?)

	Haithabu	Kiel	Langd	Hausen
Inf. I	7,1	12,1	7,1	5,3
Inf. II	11,8	20,6	5,0	3,6
Juv.	3,6	8,5	3,4	—
Ad.	46,5	31,6	33,5	30,4
Mat.	27,4	14,6	21,9	37,5
Sen.	3,6	12,6	9,4	7,1
Alter ?	—	—	20,9	16,1

Danach ist die Kindersterblichkeit in Hausen am niedrigsten; mit ein Grund für diese Tatsache dürften aber die besonderen Erhaltungs- und Lagerungsverhältnisse des Hausener Materials sein, durch die bestimmt ein Großteil der Kinder und eventuell der Jugendlichen, verlorengegangen ist. Lügen diese besonderen Verhältnisse nicht vor, würde sich zumindest für die Kinder ein wesentlich anderes Bild der Altersstruktur ergeben. Wie hoch die tatsächliche Kindersterblichkeit in Hausen gewesen ist, kann aus dem vorliegenden Material nicht erschlossen werden, hier könnten nur schriftliche Quellen weiterhelfen.

Alters- und Geschlechtsverteilung schließen die Hypothese aus, daß es sich bei dem Hausener „Beinhaus“ um ein Massen- oder Soldatengrab handle; in einem solchen Fall dürften Frauen und Kinder nicht im Material enthalten sein. Unterstützt wird diese Aussage dadurch, daß lediglich in einem einzigen Fall der Tod infolge Gewalteinwirkung konstatiert werden kann.

### 3. Anthropologische Aussagen

Trotz des umfangreichen Knochenmaterials sind anthropologische Aussagen nur in beschränktem Umfang möglich; der Grund dafür ist im ausgesprochen schlechten Erhaltungszustand zu suchen. Nur in relativ wenigen Fällen können Maße genommen bzw. Merkmalsuntersuchungen vorgenommen werden; daraus resultieren sehr niedrige Individuenzahlen, maximal 13 für die einzelnen Maße, mit denen ein Vergleich mit anderen Bevölkerungsgruppen praktisch nicht durchführbar ist. Die anthropologischen Maße sollen deshalb im einzelnen nicht diskutiert werden; die Individualmaße von einigen besser erhaltenen Schädeln sowie die Mittelwerte für die gesamte Serie Hausen

12. Haithabu: U. Schaefer (Anm. 10), S. 211 ff.; Kiel: H. Helmuth, Die menschlichen Skelettreste des mittelalterlichen Gertrudenfriedhofs in Kiel. Diss. Kiel, 1964, 114 ff.

Tabelle 10  
Maße und Indices der besser erhaltenen Schädel (nach Martin)

Schädel Nr. Alter	Männer								Frauen					
	1 ad.	2 ad.	4 mat.	7 mat.	8 mat.	9 ad.	11 mat.	15 mat.	3 ad.	5 ad.	6 mat.	10 ad.	12 ad.	
1 Größte Schädellänge	191	168	185	186	190	—	—	180	174	170	185	—	—	
2 Glabella-Inion-Länge	—	159	181	181	180	—	—	172	—	161	169	—	—	
8 Größte Schädelbreite	132	147	143	142	141	142	141	—	—	—	—	99	91	
9 Kleinste Stirnbreite	95	99	97	95	—	—	—	—	101	—	—	—	—	
10 Größte Stirnbreite	115	119	120	121	113	—	—	—	125	—	120	—	—	
12 Hinterhauptsbreite	103	119	—	112	111	111	—	—	—	—	—	—	—	
20 Ohr-Bregma-Höhe	103	105	—	105	110	—	—	—	—	—	—	—	—	
23 Horizontalumfang	525	506	524	530	526	—	—	—	—	—	—	—	—	
25 Mediansagittalbogen	—	341	—	—	—	—	—	—	367	333	379	—	—	
26 Frontalbogen	129	123	—	—	—	—	—	122	132	115	128	118	122	
27 Parietalbogen	122	115	126	130	130	116	113	127	125	112	130	127	—	
28 Occipitalbogen	—	103	106	—	—	117	—	—	110	106	121	—	—	
29 Frontalsehne	111	111	—	—	—	—	—	107	112	106	115	106	107	
30 Parietalsehne	110	106	115	116	118	107	104	112	111	108	120	117	—	
31 Occipitalsehne	—	85	85	—	—	96	—	—	88	88	94	—	—	
Längen-Breiten-Index	69,1	87,5	77,3	76,3	74,2	—	—	—	—	—	—	—	—	
Längen-Ohr-Höhen-Index	53,9	62,5	—	56,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Transv. Frontalindex	82,6	83,2	80,8	75,8	—	—	—	—	80,8	—	—	—	—	
Transv. Frontoparietalind.	72,0	67,3	67,8	66,9	—	—	—	87,7	—	—	—	—	—	
Sagittaler Frontalindex	86,0	90,2	—	—	—	—	—	—	84,8	92,2	89,8	89,8	87,7	
44 Biorbitalbreite	—	92	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
45 Jochbogenbreite	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
48 Obergesichtshöhe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	135	—	
50 Interorbitalbreite	—	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	
51 Orbitalbreite	41	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	—	
52 Orbitalhöhe	29	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	—	
54 Nasenbreite	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
55 Nasenhöhe	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Obergesichtsindex	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Orbitalindex	70,7	92,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45,9	—	
Nasalindex	—	48,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	79,5	—	
Jugofrontalindex	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Schädelkapazität	1287	1286	—	1349	—	—	—	—	—	—	—	73,3	—	

Tabelle 11

Maße und Indices (einschließlich denen der Tabelle 10)

Mittelwerte

	Männer			Frauen			Geschlecht?		
	n	M	V <sub>1</sub> - V <sub>x</sub>	n	M	V <sub>1</sub> - V <sub>x</sub>	n	M	V <sub>1</sub> - V <sub>x</sub>
1 Größte Schädellänge	6	183,3	168 — 191	3	176,3	170 — 185	—	—	—
2 Glabello-Inion-Länge	5	174,6	159 — 181	2	165,0	161 — 169	—	—	—
8 Größte Schädelbreite	7	141,1	132 — 147	—	—	—	1	149	—
9 Kleinste Stirnbreite	9	97,4	93 — 101	9	98,8	90 — 101	1	87	—
10 Größte Stirnbreite	5	117,6	113 — 121	1	125	—	—	—	—
12 Hinterhauptsbreite	5	111,2	103 — 119	1	120	—	—	—	—
20 Ohr-Bregma-Höhe	4	105,8	103 — 110	—	—	—	—	—	—
23 Horizontaltalumfang	5	522,2	506 — 530	—	—	—	—	—	—
25 Mediansagittalbogen	3	348	—	3	359,7	333 — 379	—	—	—
26 Frontalbogen	8	127,4	120 — 139	10	123,4	115 — 132	1	134	—
27 Parietalbogen	9	124,1	113 — 138	4	123,5	112 — 130	3	125,0	122 — 130
28 Occipitalbogen	3	108,7	103 — 117	3	112,3	106 — 121	—	—	—
29 Frontalsehne	8	111,6	105 — 117	10	108,3	105 — 115	1	120	—
30 Parietalsehne	9	112,4	104 — 124	4	114,0	108 — 120	3	114,7	111 — 121
31 Occipitalsehne	3	88,7	85 — 96	3	90,0	88 — 94	—	—	—
Längen-Ohr-Höhen-Index	5	76,9	69,1 — 87,5	—	—	—	—	—	—
Längen-Ohr-Höhen-Index	3	57,6	53,9 — 62,5	—	—	—	—	—	—
Transversaler Frontalindex	4	80,6	75,8 — 83,2	1	80,8	—	—	—	—
Transversaler Frontoparietalindex	4	68,5	66,9 — 72,0	—	—	—	—	—	—
Sagittaler Frontalindex	8	87,7	84,2 — 90,9	10	87,8	84,8 — 92,2	1	89,6	—
44 Biorbitalbreite	1	92	—	1	93	—	—	—	—
45 Jochbogenbreite	—	—	—	1	135	—	—	—	—
48 Obergesichtshöhe	1	68	—	1	62	—	—	—	—
50 Interorbitalbreite	1	23	—	1	25	—	—	—	—
51 Orbitalbreite	2	40,5	40 — 41	1	44	—	—	—	—
52 Orbitalhöhe	2	33,0	29 — 37	1	35	—	—	—	—
54 Nasenhöhe	1	24	—	—	—	—	—	—	—
55 Nasenbreite	1	50	—	—	—	—	—	—	—
66 Unterkieferbreite	4	104,0	95 — 113	1	87	—	—	—	—
69 Kinnhöhe	13	31,0	25 — 36	6	28,0	24 — 30	7	29,1	26 — 31
70 Unterkieferasthöhe	1	55	—	1	54	—	1	56	—
71 Unterkieferastbreite	5	33,4	30 — 39	3	30,7	29 — 32	8	29,4	25 — 33
Obergesichtsindex	—	—	—	1	45,9	—	—	—	—
Orbitalindex	2	81,6	70,7 — 92,5	1	79,5	—	—	—	—
Nasalindex	1	48,0	—	—	—	—	—	—	—
Jugofrontalindex	—	—	—	1	73,3	—	—	—	—
Schädelpkapazität	3	1307,3	1286 — 1349	—	—	—	—	—	—

gehen aus den Tabellen 10 und 11 hervor. — Die gemessenen und ermittelten Werte sollen deshalb lediglich als Steinchen zum Mosaik der historischen Bevölkerung Oberhessens angesehen werden.

Interessanter als ein anthropologischer Vergleich, der ohnehin nur Vermutungen aussprechen könnte, ist die Frage nach einer rassischen Einordnung der Hausener Bevölkerung. Wenn auch der Erhaltungszustand eine solche ebenfalls sehr erschwert — es fehlt z. B. bis auf wenige Ausnahmen das für eine Typendiagnose äußerst wichtige Gesichtsskelett — so können doch einige Aussagen gemacht und gewisse Gruppierungen des Materials beobachtet werden.

Neuere Arbeiten im hessischen Raum<sup>13</sup> haben zwei große Bevölkerungstypen oder Rassen nachgewiesen. Es handelt sich dabei um den Reihengräbertyp und den Crô-Magnon-Typ, wobei ersterer im allgemeinen der heutigen Nordischen Rasse, letzterer der Dalo-Fälischen Rasse gleichgesetzt wird. Die Unterscheidungsmerkmale für beide Typen liegen fast alle im Bereich des Gesichtsschädels, der bei den Hausener Skelettresten weitgehend fehlt. Unterkiefer können aber hier einen gewissen Anhalt geben. Durch den Hirnschädel allein ist die Erarbeitung einer Typologie nur schwer möglich, ebenso durch die Knochen des postcranialen Skelettes. Hier sind wir daher nur auf Vermutungen angewiesen. In Kurzform sollen nun die Charakteristika der beiden Typen erläutert werden.

Der Reihengräbertyp zeigt stets Züge der Höhe und Schlankheit, sowohl im Bereich des Schädels als auch in dem des übrigen Skelettes. Der Hirnschädel ist ausgesprochen lang-schmal bei mittlerer Schädelhöhe; das Gesichtsskelett wirkt schmal und hoch. Die Orbitae, die Augenhöhlen also, sind meist breit, wirken aber bei meist großer Orbitalhöhe doch schmal. Die Jochbögen sind mittelbreit und im Bereich des Gesichtes nur schwach betont. Die Kinnhöhe des Unterkiefers ist meist beträchtlich, die Unterkiefer selbst laden relativ weit nach außen aus, jedoch nicht so extrem wie beim Fälischen Typ. Die Masse der Hausener Unterkiefer könnte auf Grund dieser Merkmale dem Reihengräbertyp zugeordnet werden.

Beim Crô-Magnon- oder Dalo-Fälischen Typ zeigen sich im Hirnschädel nur geringe Abweichungen gegenüber dem Reihengräbertyp; im allgemeinen sind aber die Hirnschädel des Fälischen Typs etwas kürzer und breiter als die des Reihengräbertyps. Gute Unterscheidungsmerkmale vermittelt der Stirnbereich. Beim Fälischen Typ ist die Überaugenregion sehr kräftig entwickelt, die Nasenwurzel meist sehr stark eingezogen. Die Orbitae sind relativ breit, aber ausgesprochen niedrig; die Jochbögen zeigen ebenfalls eine erhebliche Breite und sind in der Wangenregion extrem betont. Die Unterkiefer laden extrem weit aus. — Insgesamt vermittelt der Schädel des Crô-Magnon-Typs stets ein Bild des breiten, dabei aber niedrigen Gesichtes.

13. G. Perret, Crô-Magnon-Typen vom Neolithikum bis heute. Ein Beitrag zur Rassen-  
geschichte Niederhessens. Zeitschr. Morph. u. Anthop. 37, 1938, 1 - 101; I. Schwidetzky,  
Menschliche Überreste aus fränkischen Reihengräbern der Wetterau. Fundber. aus Hessen  
1, 1961, 110 - 114; K. Matthäus, Fränkische Reihengräberschädel aus dem Rheingau.  
Anthrop. Anz. 17, 1940, 155 - 162; B. Keil (Anm. 2), S. 157 ff. Siehe demnächst im folgenden  
Bd. dieser Mitteilungen: B. Keil, Menschliche Reste der Merowinger- und Karolingerzeit  
aus Holzheim, Kr. Gießen.

Im übrigen Skelett ist der Typ kräftig entwickelt, die Knochen sind lang und massiv; trotzdem wirkt der Fälische Typ immer untersetzt und gedrungen.

Es ist nun leider nicht möglich, jeden Knochen einem bestimmten Typ zuzuordnen; dies kann, aber auch nur in beschränktem Maße, allenfalls für die Schädel versucht werden. Wenn jedoch bestimmte Merkmale häufig auftreten, kann gesagt werden, daß ein bestimmter Typ im Material vorkommt.

Da die genannten beiden Typen oder Rassen bereits für Hessen für mehrere historische Epochen nachgewiesen wurden, kann vermutet werden, daß sie auch in Hausen auftreten. Eine eingehende morphologisch-metrische Untersuchung des Hausener Materials unterstützt diese Vermutung. In die Nähe des Reihengräbertyps können die Schädel Nr. 8 und Nr. 6, eventuell auch noch Nr. 7 gestellt werden. Die genannten Merkmale sind bei ihnen mehr oder weniger deutlich ausgeprägt. Auch nach den langen Extremitätenknochen könnte dieser Typ belegt werden; die Knochen sind meist nicht so kräftig und massiv gebaut, zeigen aber doch eine beträchtliche Länge. Die nach verschiedenen Methoden<sup>14</sup> aus ihnen berechneten Körperhöhen liegen alle im Bereich über 180 cm.

Auch der Crô-Magnon-Typ scheint vertreten zu sein; dem Habitus nach gehört zumindest der Schädel Nr. 1 hierher. Nach den Extremitätenknochen ist eine Beurteilung zwar nur schwer möglich, doch sind einige relativ massive Exemplare, die in der Körpergrößenberechnung ebenfalls Werte um 180 cm ergeben, als crô-magnoid einzustufen.

Die Frage, ob neben diesen beiden Typen noch ein dritter, vielleicht eigenständiger „Hausener Typ“ zu erkennen ist, ist nicht ohne weiteres zu beantworten. Es scheint aber, und das ist selbst an so wenigen besser erhaltenen Schädeln bzw. Extremitätenknochen zu beobachten, als sei ein dritter, relativ kurzköpfiger Typ vorhanden. Schädel Nr. 2 würde diesen Typ repräsentieren; er ist extrem kurzköpfig, dabei aber extrem breit. In der Stirn- und Überaugenregion entspricht er in etwa dem Crô-Magnon-Typ, im Gesicht dagegen vermittelt er Züge des Reihengräbertyps; demnach könnte dieser dritte Typ eine Mischung zwischen den beiden schon genannten Typen darstellen.

Auch das postcraniale Skelett liefert Anhaltspunkte für das Vorkommen eines weiteren Types; ob dieser aber identisch ist mit dem gerade geschilderten „dritten Typ“, kann leider nicht geklärt werden. Das Hauptmerkmal dieses Typus liegt in den langen Röhrenknochen der oberen und unteren Extremität: sie sind extrem lang, massig und dick. Die Körpergrößenberechnung ergibt Werte zwischen 180 und 195 cm. Diese Ergebnisse liegen zwar durchaus noch im Streubereich des Reihengräber- und Crô-Magnon-Typs, zusammen mit dem überaus kräftigen Wuchs stellen die Langknochen dieses Typs aber etwas Abweichendes und Selbständiges dar. Als Fazit kann

14. Berechnung der Körperhöhe aus Humerus, Radius, Femur und Tibia. Nach: E. Breitinger, Zur Berechnung der Körperhöhe aus den langen Gliedmaßenknochen. *Anthrop. Anz.* 14, 1937, 249-274; R. Martin — K. Saller, Lehrbuch der Anthropologie. 3. Aufl., Stuttgart 1957, S. 591 ff., hier auch weitere Hinweise.

gesagt werden, daß mindestens drei, unter Berücksichtigung des letztgenannten Falles eventuell vier rassische Gruppierungen im Material erkannt werden können: der Reihengräber oder Nordische Typ, der Crô-Magnon- oder Dalofälische Typ und ein dritter, insgesamt von diesen beiden etwas abweichender eigenständiger Typ. Ein weiterer Typ mit hohem und kräftigem Wuchs kann zwar nachgewiesen werden, jedoch kann nicht beurteilt werden, ob dieser mit dem dritten Typ identisch ist.

#### 4. Verletzungen und Krankheiten

Es war bereits oben betont worden, daß die Zusammensetzung des Materials die Vermutung, es könne sich um ein Soldatenmassengrab handeln, nicht bestätigt. Untersuchungen auf gewaltsame Verletzungen, die zum Tod des Individuums führten, erbringen ebenfalls keinen Hinweis für eine solche Vermutung.



Abb. 1: Tödliche (?) Schlagverletzung (maturer Mann).

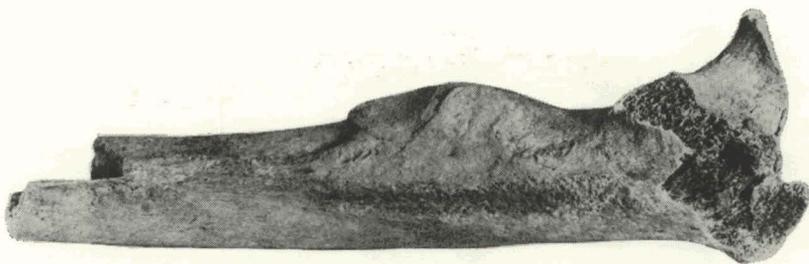


Abb. 2: Exostosen an einem Femurbruchstück.



Abb. 3: Verheilte Fraktur eines Radius.

Lediglich in einem Fall deutet eine Schädelverletzung auf einen gewaltsamen Tod hin. Am Männerschädel Nr. 8 befindet sich in der Mitte des Stirnbeines eine ca. 38 x 25 mm große Öffnung, die an den Rändern noch Schlagimpressionen zeigt. Die Art der Beschädigung mit Schlagimpressionen und teilweiser Abspaltung der Lamina interna läßt hier den Schluß zu, daß der Mann durch einen kräftigen Hieb tödlich verletzt wurde (vgl. Abb. 1).



Abb. 4: Verheilte Schlagverletzung.



Abb. 5: Verheilte Schlagverletzung.



Abb. 6: Verheilte Fraktur einer Fibula.

Eine weitere, allerdings verheilte Schlagverletzung kann an einem zweiten männlichen Stirnbein beobachtet werden (Abb. 4 und 5). Der Knochen wurde hier, wohl durch einen Schwerthieb, gespalten und zum Teil abgehoben. Die Wunde war aber nicht tödlich, denn die Wundränder zeigen deutlich Spuren der Verheilung und der Kallusbildung. Allerdings muß die Wunde auch nach dem Ausheilen ein ganzes Stück auseinandergeklafft haben, denn die als einzige erhaltene mediale Bruchkante ist vollständig von Kallus ausgekleidet; lediglich in der Mitte scheint eine punktförmige Verbindung zum lateralen Wundrand bestanden zu haben, der moderne Abbruch in dieser Stelle macht dies deutlich.

Daneben können noch je eine verheilte Fraktur an einem Radius und einer Fibula beobachtet werden. Beide Knochenbrüche sind aber anscheinend nicht fachgerecht gesichert worden, da die Knochenenden in beiden Fällen übereinandergewachsen sind (Abb. 3 und 6).

An einem offensichtlich männlichen Femur (Abb. 2) sind deutlich Exostosen, also Knochenwucherungen, zu erkennen.

An weiteren, allerdings nicht krankhaften Befunden sind zu nennen: Auftreten einer Sutura metopica persistens, einer Schädelnaht im Stirnbein, die normalerweise nur fetal und in den ersten beiden Lebensjahren vorhanden ist und dann verstreicht, d. h. verwächst; sie tritt in Hausen nur einmal auf; das entspricht einem Prozentsatz von nur 1,7%. In anderen Populationen liegt dieser Satz erheblich höher, so in Langd 10,5%, Haithabu 8,7% und Kiel 14,0%<sup>15</sup>.

Kurz behandeln wir noch die Karies. Sie stellt im Bereich der Kiefer und Zähne die häufigste Erkrankung dar.

Zunächst wird berechnet, wieviel Prozent der erwachsenen Individuen von Karies befallen sind; dazu werden alle Unter- und Oberkiefer als jeweils ein Individuum angesehen und ausgezählt.

Danach kommt Karies in Hausen in folgendem Ausmaß vor:

Tabelle 12 Kariesbefall<sup>16</sup>

	m	w	?	m + w + ?
Anzahl der Individuen	20	17	10	47
davon mit Karies	10	1	—	11
Karies (in %)0	50,0	5,9	—	23,4

Verglichen mit anderen Populationen ist der Befall bei 23,4% als gering anzusehen. So liegen die Anteile in Heuchelheim bei 50,0%, in Lich bei 43,8% und in Langd bei 44,0%, jeweils für die Gesamtpopulation<sup>17</sup>. Wannemacher<sup>18</sup> nimmt in Mitteleuropa für das 16./17. Jahrhundert einen Prozentsatz von ca. 52 an.

Neben dem Kariesbefall ist auch die Karieshäufigkeit von Interesse; dabei wird die Karies auf die noch vorhandenen Zähne bezogen. Zu diesem Zweck werden alle Zähne ausgezählt und festgestellt, wieviele Karies aufweisen.

15. Langd: B. Keil (Anm. 2), S. 129 ff.; Haithabu: U. Schaefer (Anm. 10), S. 189 ff.; Kiel: H. Helmuth (Anm. 12), S. 49 ff.

16. Die Diskrepanz in der Individuenzahl gegenüber Tab. 1 ergibt sich daraus, daß einmal Oberkiefer mitgezählt werden, zum anderen ein Teil der Kiefer keine Zähne mehr besitzt; für die Berechnung der Karies können diese Kiefer natürlich nicht berücksichtigt werden.

17. Heuchelheim und Lich: B. Keil, Karieshäufigkeiten in vier historischen Populationen aus Oberhessen. Im Druck. Langd: B. Keil (Anm. 2), S. 145 ff.

18. E. Wannemacher, zit. R. Martin — K. Saller (Anm. 14), S. 1463.

Danach ergibt die Berechnung der Karieshäufigkeit folgendes Bild:

Tabelle 13  
Karieshäufigkeit, bezogen auf die vorhandenen Zähne

	m	w	?	m + w + ?
Anzahl der Zähne	100	57	39	196
davon kariös	14	1	—	15
Kariös (in ‰)	14,0	1,8	—	7,7

Im Vergleich mit den genannten oberhessischen Serien liegt die Karieshäufigkeit mit 7,7‰ wieder recht niedrig: in Heuchelheim 10,4‰, Lich 3,9‰ und Langd 13,2‰<sup>19</sup>. Wannemacher<sup>20</sup> nimmt für Mitteleuropa im 16./17. Jahrhundert einen Anteil von ca. 13‰ an.

Das relativ geringe Vorkommen von Karies im Hausener Material läßt sich sicher aus der Zeitstellung erklären. Es ist bekannt, daß im Zuge einer Ernährungsumstellung die Karies in allen Populationen bis heute immer mehr zugenommen hat: bei Germanen und Slawen der Völkerwanderungszeit liegt die Karieshäufigkeit bei ca. 4‰<sup>21</sup>, bei den Wikingern aus Haithabu<sup>22</sup> bei 0,9‰ und bei der mittelalterlichen Bevölkerung von Kiel<sup>23</sup> bei 7,2‰; in der Gegenwart weisen etwa 50 bis 85‰ aller Zähne Karies auf<sup>24</sup>. Hausen und Kiel, annähernd zeitgleich, zeigen demzufolge auch einen fast gleichen Anteil in der Karieshäufigkeit.

### 5. Zusammenfassung

Sah es zunächst so aus, als könne das Hausener Material in anthropologischer Hinsicht nicht allzuviel bieten, so konnten doch einige bemerkenswerte Aussagen getroffen werden. Die Altersverteilung bestätigt Befunde aus anderen Populationen, daß Frauen eher in jungen Jahren, Männer im Durchschnitt etwas später starben. Die Geschlechtsverteilung zeigt, wie in einigen anderen Skelettserien, ein leichtes Überwiegen der Männer im Material an. Eine Rassen- oder Typendiagnose ist infolge des Erhaltungszustandes nur schwer durchführbar, doch liegen Anhaltspunkte vor, daß neben dem Reihengräbertyp und dem Crô-Magnon-Typ noch mindestens ein weiterer, wahrscheinlich eigenständiger Sippentyp in Hausen auftritt. — Verletzungen und Krankheiten einschließlich der Karies kommen im Hausener Material nur in bescheidenem Umfang vor.

19. Heuchelheim und Lich: B. Keil (Anm. 14); Langd: B. Keil (Anm. 2), S. 145 ff.

20. E. Wannemacher (Anm. 18 und 14).

21. E. Wannemacher (Anm. 18 und 14).

22. Haithabu: U. Schaefer (Anm. 10), S. 207 ff.

23. Kiel: H. Helmuth (Anm. 12), S. 137 ff.

24. E. Wannemacher (Anm. 18 und 14).

## XI. Auswertung der Befunde

Die Grabung hatte zunächst einen Kirchengrundriß ans Licht gebracht, der aus einem Schiff bestand, das innen 7,00 m lang und 4,70 m breit war. Daran schloß sich ein im Inneren 4,00 m langer und 2,50 m breiter Chorraum an. Es handelte sich demnach um eine Saalkirche mit eingezogenem Rechteck-Chor. Der Einzug betrug an beiden Seiten 1,10 m. Da im Inneren keine Hinweise gefunden wurden, die auf Stützen deuten, durch welche die Decke bzw. das Dach getragen wurde, stellte sich die sonst viel diskutierte Frage nicht, ob sich über diesem Grundriß einer Saalkirche oder eine Basilika erhob. Das Bauwerk war genau geostet, das Mauerwerk des Schiffes 75 cm, das des Chorraums 60 cm stark. Im Osten der Nordmauer und im Westen der Südmauer des Schiffes befand sich je eine Tür von 1,10 m bzw. 1,35 m Breite. An den Chorraum schloß sich im Norden ein parallel zu ihm liegender Nebenraum von 3,10 m innerer Länge und 1,60 m innerer Breite an, dessen Mauerstärke ebenfalls 60 cm betrug.

Die Fundamente der Kirche waren in zweierlei Bauweise errichtet. Es fand sich einmal die übliche Form der waagrecht nebeneinander und in Schichten übereinander verlegten Steine, sodann eine Art, die darin bestand, daß zunächst im Grunde des Fundamentgrabens brotlaib-artige Lesesteine senkrecht oder schwach schräg nebeneinander gestellt und darüber waagrecht horizontale Schichten verlegt waren. Die erste Form fand sich unter der Nordwand von Schiff und Chorraum sowie unter der Westwand des Schiffes, die letztere Form unter Ost- und Südwand des Chorraumes, unter der Schwelle zwischen Schiff und Chorraum sowie unter der Südwand des Schiffes. Die waagerechte Fundamentierung war meist breiter als das aufgehende Mauerwerk und trat durch einen Fundamentvorstoß von etwa 15 cm sowohl nach innen als auch nach außen in Erscheinung. Ein Grund für die unterschiedliche Behandlung der Fundamente war nicht zu erkennen.

Bei der zweiten Fundamentart fand sich am Boden eine Verbundmasse, in welche die Steine hineingestellt waren, wobei sich größere Zwischenräume zwischen den Steinen ergaben. Über dieser Steinsetzung war dann wieder die gleiche Verbundmasse anzutreffen und das waagerechte aufgehende Mauerwerk ohne Fundamentvorstoß. In der gelblich-grauen Verbundmasse befanden sich dickere, knollenartige Kalkstücke bis zu Faustgröße. Sie wurden untersucht, dabei stellte sich heraus, daß es sich bei der Verbundmasse um eine Mischung von ungelöschtem Kalk und Lehm handelte, wobei es gelegentlich zu diesen Knollenbildungen kam, wenn sich der Kalk unter Wasserzusatz mit sich selbst und nicht mit dem Lehm verband. Durch Entnahme solcher Knollenstücke an verschiedenen Stellen der Fundamente in Schiff und Chorraum konnte festgestellt werden, daß sie alle von gleicher Beschaffenheit waren, d. h. der gleichen Bauperiode angehören. Diese Bauweise stellt die Isolierungstechnik der karolingischen Zeit dar<sup>1</sup>.

1. Siehe Beitrag R. Huckriede, Die geol. Situation u. das Baumaterial der ehem. Kirche von Hausen S. 54.

Schon bei der Schilderung des Grabungsablaufs war auf die komplizierte Bausituation im Bereich der Schwelle zwischen Schiff und Chorraum aufmerksam gemacht worden. Hier war im Nordteil das Fundament gegenüber den darüber aufgemauerten Schwellenstufen etwa 7-8 cm nach Osten zurückgewichen. Diese geringfügige Abweichung darf sicher nicht in dem Sinne gedeutet werden, daß das Fundament als eine Art Spannmauer zwischen Schiff und Chorraum anzusehen sei, über die der Boden der ältesten Kirche ohne Erhöhung vom Schiff in den Chorraum führte. Dem widerspricht nämlich, daß im Inneren des ausgeräumten Chorraumes unter den beiden festgestellten Estrichen keinerlei Ansatz eines noch tieferen Estrichs in Höhe der oberen Fundamentkante festzustellen war. Es erhebt sich vielmehr auf dem Schwellenfundament das Mauerwerk, das zu den Schwellenstufen führt. Daß dieses nicht exakt senkrecht auf dem Fundament steht, hängt sicher damit zusammen, daß die rundlichen Steine, die hier Verwendung fanden, für Ungenauigkeiten Spielraum ließen und auch in der weiteren Behandlung erneut Anlaß zu Fragen gaben, wie wir sie bei der Verfüllung des Chorraums aus Anlaß der festgestellten Hohlräume hinter der Schwelle stellen mußten.

Da die Ecke, an der die Schwelle an den südlichen Einzug vom Schiff zum Chorraum stieß, durch Steinräuberei ausgeräumt war, stand nur die gegenüber im Norden erhaltene Ecke zur Deutung des Baubestandes zur Verfügung. Hier kommt also von Süden die Schwelle heran und stößt an die Nordmauer des Chorraums, die dann in Verlängerung der Schwelle nach Norden einbiegt. Wo diese Einbiegung aber gegen die Nordmauer des Schiffes stößt, besteht nicht ein fester, geschlossener Mauerverband, wie anfangs im Zuge der Grabung auf Grund des vorhandenen Verputzes festgestellt wurde<sup>2</sup>, sondern hier hat der Frost des ersten Winters nach Grabungsbeginn den Verputz abfrieren und herunterfallen lassen. Dabei wurde ein etwa 25 cm tiefer Spalt sichtbar, der fast die ganze Höhe des Mauerwerks von etwa 1,10 m einnahm. In diesem Spalt befand sich ein etwa 25 cm hoher und 10 cm breiter Verputzstreifen, der zuvor durch Mauerwerk und Mörtel verborgen gewesen und erst durch das Abfrieren des darüberbefindlichen Verputzes sichtbar geworden war. Es liegen hier also zwei zeitlich zu unterscheidende Baubereiche vor. Zu dem älteren gehört die Nordmauerpartie mit dem Putz, der durch das Ausfrieren sichtbar geworden ist. Auf diese Nordmauer stieß von Süden her die Schwelle und zwar, da sich im Chorraum in der Tiefe keine Estrichansätze in Höhe einer Spannmauer (statt Schwelle) fanden, mindestens in Höhe einer Stufe, die mit dem untersten der festgestellten beiden Estriche im Chorraum gleiche Höhe gehabt haben dürfte. Zu einem späteren Zeitpunkt ist dann eine Erhöhung des Chorraums und der Schwelle um eine weitere Stufe zur Zweistufenanlage vorgenommen worden.

Fragen wir nach einem möglichen Zeitansatz für diese bauliche Änderung, so bietet die Scherbenfülle des 13. und 14. Jahrhunderts zwischen den beiden Chorraumestrichen<sup>3</sup> einen Hinweis. Dies würde sich mit der Trennung der

2. Siehe Grabungsverlauf S. 40 f.

3. Siehe Grabungsverlauf S. 44 u. Beitrag N. Wand, Die Keramik S. 60 u. 64.

Kapelle Hausen von der Kirche Lich im Jahre 1315 decken<sup>4</sup>. In die 2. Bauperiode würde auch die am Nordende der Schwelle festgestellte Gewölbevorlage gehören und der Altar, der einfach auf eine Erdschicht des Chorraum-Inneren und — wie durch den vorhandenen Putz hinter demselben nachgewiesen — vor die Ostmauer des Chorraums gesetzt wurde und eine Mensa ersetzte, die wir zuvor mehr in der Mitte des Chorraums annehmen dürfen. Ein jüngerer Zeitansatz ist nicht möglich, weil der Ort Hausen im Laufe des 14. Jahrhunderts langsam entvölkerte, 1436 bereits wüst ist und die Kirche zur Kapelle herabsank, wodurch weder eine Notwendigkeit bestand noch vermutlich Mittel vorhanden waren, einen solchen Umbau durchzuführen.

Bei der Verwandlung der ursprünglich einstufigen Schwelle in eine Zweistufenanlage wurde offenbar die ursprüngliche erste Stufe, die um eine Stufenlänge nach innen zum Chorraum hin lag, zunächst weggenommen und die Zweistufenanlage völlig neu aufgemauert. Dabei wird auch die geringfügige Richtungsdifferenz von 7 - 8 cm zwischen dem Verlauf des Fundaments und dem darüber befindlichen Schwellenmauerwerk entstanden sein. Außerdem fand dabei auch das Bruchstück einer Dachpfanne Verwendung, das in dem bereits genannten Spalt unterhalb des entdeckten Putzes ebenfalls sichtbar wurde.

Mit der Umgestaltung im Bereich der Schwelle und des Chorraumes (Altar) dürften auch noch andere bauliche Veränderungen in der Kirche verbunden gewesen sein. Darauf deuten einmal die im Mauerwerk der Nordwand des Schiffes angetroffenen roten Bruchstücke von Dachziegeln, sodann der Fenstersohlstein, der außerhalb der Ostmauer des Chorraumes gefunden wurde. Er gehört sicher auch der 2. Bauperiode an, für die wir entsprechend dem abgelegenen, ländlich-dörflichen Charakter des Standortes der Kirche noch schmale romanische Langfenster voraussetzen dürfen.

Die geringen, aber mit Sicherheit unter der oberen Verputzschicht im Chorraum festgestellten weiteren Putzschicht-Reste ließen keine andere zeitliche Einordnung oder weiterführenden Schlüsse zu.

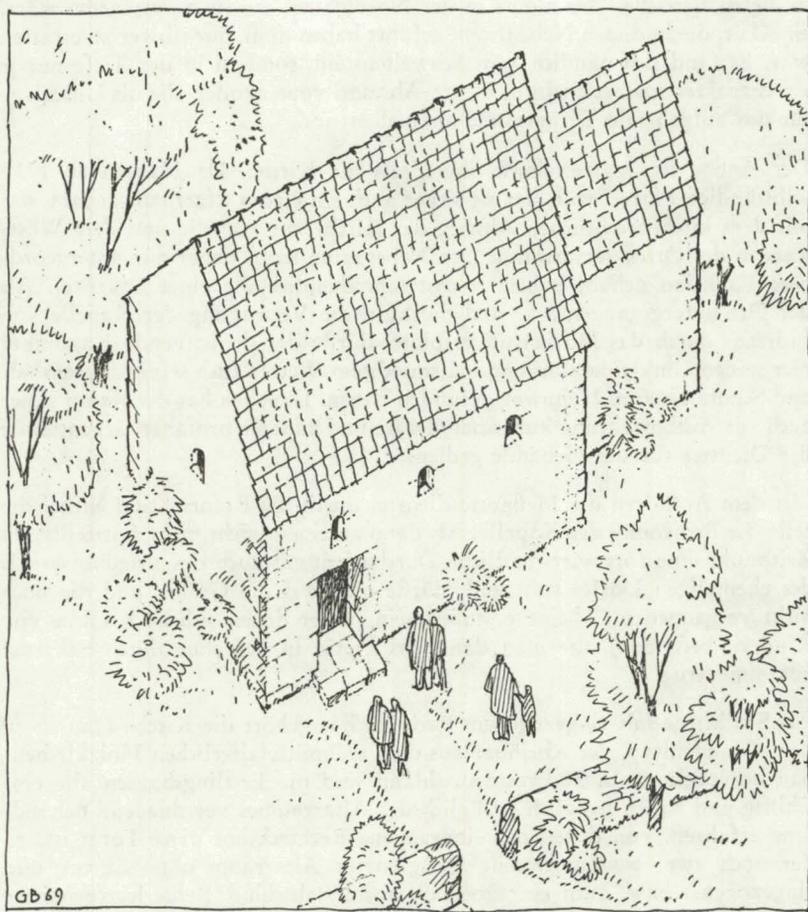
Oberbaurat Dr. ing. G. Bittens-Marburg legte eine Rekonstruktionszeichnung vor, wie die Kirche Hausen etwa ab dem hohen Mittelalter ausgesehen haben wird<sup>5</sup>. Diese hat sich zweifelsfrei auf dem Fundament der Vorgängerkirche erhoben. Es wurden weder innerhalb der Kirche noch außerhalb ihrer Mauern andere Mauerzüge festgestellt, die auf einen andersgestalteten Baukörper früherer Zeit schließen lassen. Wir haben es also bei der Kirche Hausen mit einem Baubestand zu tun, der in seiner Linienführung kontinuierlich seit Anbeginn seiner Errichtung durch die Jahrhunderte reicht. Die Mörteltechnik der Fundamente, die Menge der Scherben des Badorfer Horizontes, die Fragmente der Knochenschnitzerei des rückgewandten Tieres und, wenn man weit greifen will, auch das Glas mit den aufgelegten feinen Wülsten, geben genügend Indizien, daß wir es in Hausen mit dem Grundriß einer Kirche aus (früh-)karolingischer Zeit (spätestens 2. Hälfte des 8. Jahrhunderts) zu tun haben<sup>6</sup>.

4. Siehe den Abschnitt: Die Geschichte der Kirche Hausen S. 179.

5. Abb. 36.

6. Siehe jeweils die Einzelbeiträge.

Zu behandeln bleibt noch die Frage, welchem Zweck der Nebenraum gedient haben mag, der sich nördlich im Anschluß an den Chorraum befindet und ob sich über seinen zeitlichen Ansatz etwas aussagen läßt. Daß er jünger als der erste Kirchenbau ist, ergibt sich eindeutig aus den beiden oben beschriebenen Baufugen an seiner Westmauer und in der Südostecke. Aber auch seine festzustellende letzte Nutzung als Beinhaus ist höchstwahrscheinlich nicht die



Rekonstruktion der mittelalterlichen Kirche Hausen  
(Ob.Baurat Dr. ing. G. Bittens-Marburg)

ursprüngliche Zweckbestimmung gewesen. Darauf deutet der im Inneren des Raumes an der Süd- und Westseite festgestellte Verputz, den man sicher nicht angebracht hätte, wenn von Anfang an der Plan bestanden hätte, diesen Raum dicht mit Knochen zu füllen. Weder das verwandte Steinmaterial noch

der Mörtel geben irgendwelche Hinweise zur Zeitstellung des Baues. Auch die Scherbenfunde konnten wegen ihrer Spärlichkeit in diesem Bereich nicht weiterhelfen<sup>7</sup>.

Offen bleibt auch die unterschiedliche Behandlung des Bodens dieses Raumes mit großen Steinplatten zu zwei Dritteln im Westen und ihr Fehlen im ostwärtigen Teil, außerdem der Grund für die tiefere Lage des Bodens an dieser Stelle. Die Mauern im Osten und Norden waren stark ausgeräumt, so daß in diesen Bereichen, besonders in der Nordmauer, wo sie zu erwarten wäre, eine Tür, die in diesen Nebenraum geführt haben muß, nur schwer zu ertasten war. Es fand sich nämlich kein Schwellenstein, sondern in der Tiefe nur je ein charakteristischer Stein in 80 cm Abstand voneinander, die als Unterlage für das aufgehende Türgewände anzusehen sind.

Der Anbau ist unzweifelhaft jünger als die Kirche. Da Hausen ab 1315 selbständige Pfarrei war, hat sie sicher auch ein eignes Pfarrhaus gehabt, das mit dem kirchenrechtlichen Abstieg der Kirche zur Kapelle und dem Wüstwerden des Ortes verschwand. Der Nebenraum kann daher nur untergeordnete Funktion gehabt haben, höchstwahrscheinlich die einer Sakristei. Als der Ort untergegangen war und die kultische Versorgung der Kapelle von Lich aus durch das Marienstift erfolgte, dürfte der diensttuende Kanoniker hier seinen Umkleideraum und bei schlechtem Wetter auch seinen Aufenthalt und Schutz bis zum Heimweg gefunden haben. Daneben hat der Raum sicher auch zur Aufbewahrung kultischer Geräte und anderer profaner Gegenstände des Dienstes für das Gebäude gedient.

Mit dem Aufhören des Meßgottesdienstes durch die Reformation entfiel die religiöse Bedienung der Kapelle. Als dann zu einem nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt eine forstwirtschaftliche Durcharbeitung auch des Friedhofsareals des ehemaligen Dorfes stattfand, dürfte man auf die Gräber und die noch nicht vergangenen Gebeine gestoßen sein (unter denen sich auch solche von Kindern befanden), die man dann aus Pietät in der ehemaligen Sakristei zusammentrug.

Als Saalkirche mit eingezogenem Rechteckchor gehört die Kirche Hausen zu dem Grundrißtyp, der scheinbar aus dem frühmittelalterlichen Holzkirchenbau hervorging<sup>8</sup>. In Südwestdeutschland sind die Erstlingsbauten alle einschiffig und haben lediglich bezüglich des Altarraumes verschiedene Behandlung erfahren, von denen der eingezogene Rechteckchor eine Form ist, zu der noch zwei weitere treten: abgegrenzter Altarraum ohne Einzug und eingezogener bzw. nicht eingezogener Apsidialabschluß. Beide letztgenannte Typen fanden schon im 4. und 5. Jahrhundert nördlich der Alpen Verwendung. Die Saalkirche mit eingezogenem Rechteckchor begegnet noch nicht bei den Kirchen der Spätantike<sup>9</sup>, wurde dann aber im 7./8. Jahrhundert

7. Siehe Beitrag N. Wand, Die Keramik S. 61.

8. G. P. Fehring, Die Stellung des frühmittelalterlichen Holzkirchenbaues in der Architekturgeschichte, In: Jahrbuch d. Röm.-Germ. Zentralmuseums Mainz 14. Jg. 1967, hier S. 191 - 193; Ders., Arbeiten der Archäologie des Mittelalters in Baden-Württemberg. In: Nachrichtenblatt der Denkmalpflege in Baden-Württemberg Jg. 13, 1970, S. 68.

9. Fehring [Anm. 8, Arbeiten] S. 68.

in ganz West- und Mitteleuropa<sup>10</sup> der geläufige Typ<sup>11</sup> und erlangte so große Bedeutung, daß von einem Standardtyp gesprochen werden kann<sup>12</sup>. So sind die ländlichen Pfarrkirchen bis weit ins 12. Jahrhundert fast immer und bis ins 13. Jahrhundert häufig Saalkirchen<sup>13</sup>. Die Saalkirchen mit Rechteckchor sind daher aus dem Typ als solchem nicht datierbar<sup>14</sup>; das ist nur auf Grund von Urkunden oder Befunden möglich, die für die Saalkirche Hausen in breiter Streuung vorliegen<sup>15</sup>. Auf Grund derselben ist der Grundriß mit Sicherheit auf die 2. Hälfte des 8. Jahrhunderts zu datieren<sup>16</sup>.

10. Allgemein: E. J. R. Schmidt, *Kirchl. Bauten des frühen Mittelalters in Südwestdeutschland* (= Kataloge d. Röm.-Germ. Zentralmuseums zu Mainz Nr. 11) 1932 [Der Titel ist irreführend; die Darstellung behandelt den gesamten westdeutschen Raum vom Reg.-Bez. Aachen bis Württemberg-Hohenzollern]; *Kunst-Chronik. Monatsschr. f. Kunstwissenschaft, Museums-wesen u. Denkmalpflege* Hg. v. Zentralinstitut f. Kunstgesch. in München 8. Jg. 1955 S. 113-143, besonders S. 118 f. Abbildungen von Saalkirchen; *Vorroman. Kirchenbauten. Katalog der Denkmäler bis zum Ausgang der Ottonen* (= Veröff. d. Zentralinstituts f. Kunstgesch. im Mittelalter 3) bearb. von Fr. Oswald - L. Schäfer - H. R. Sennhauser 1966 - 71.

Einzelne Bereiche. Holland: P. Glazema, *Oudheidkundige opgravingen in door de oorlog verwoeste Limburgse kerken*. In: *Publications de la société historique et archéologique dans le Limbourg* 84. Tl. 1948 S. 197 ff.; Ders., *Vorm oorsprong van de recht gesloten Zaalkerk*. In: ebd. 85. Tl. 1949 S. 173-198. Niederrhein: H. Borger, *Die Ausgrabungen unter der Stiftskirche des hl. Viktor in Xanten*. In: *Bonner Jahrbücher* Bd. 161, 1961 S. 396-448, besonders S. 405; G. Binding, *Bericht über Ausgrabungen in niederrhein. Kirchen 1964-1966*. In: ebd. Bd. 167, 1967 S. 357-387; G. Binding - W. Janssen - F. K. Jungklaub, *Burg und Stift Elten am Niederrhein* (= Rhein. Ausgrabungen Bd. 8) 1970, dort Taf. 27 eine Zusammenstellung von Grundrissen; G. Binding, *Bericht über Ausgrabungen in niederrhein. Kirchen II*. In: Rhein. Ausgrabungen Bd. 9, 1971 S. 1-87. Paderborn: B. Ortman, *Baugesch. d. Salvator- u. Abdinghofkirche zu Paderborn auf Grund der Ausgrabungen 1949 bis 1956*. In: *Westfäl. Zeitschr.* 107. Bd. 1957 S. 255-366; Ders., *Die karol. Bauten unter der Abdinghof-Kirche zu Paderborn u. das Kloster Bischof Meinwerks (1016-1031)* 1967. Hessen: W. Bader, *Archäol. Untersuchungen im Kreise Wetzlar*. In: *Bonner Jahrbücher* Heft 139, 1934 S. 105-124; H. Feldkeller, *St. Martin auf dem Christenberg nördl. v. Marburg. Ergebnis einer Ausgrabung u. Restaurierung*. In: *Festschr. G. Grundmann* 1962 S. 51-58; N. Wand, *Die Ausgrabungen auf dem Bürberg bei Fritzlar*. In: *Fundberichte aus Hessen* 9. u. 10. Jg. 1969/70 S. 116-120. Württemberg: G. P. Fehring, *Frühmittelalterl. Kirchenbauten unter St. Dionysius zu Eßlingen am Neckar*. In: *Germania* Jg. 44, 1966 S. 354-374; Ders. u. G. Stachel, *Kirchenanlagen, Herrensitz u. Siedlungsreste des Mittelalters in Unterregenbach*. In: *Württembergisch Franken* Bd. 50, 1966 S. 37-51; Fehring [Anm. 8, Arbeiten]. Mähren: J. Cibulka, *Die großmähr. Kirche in Modrá u. die Anfänge des Christentums in Mähren*. In: *Velkomoravský Kostel V Modré u Velehradu a začátky křesťanství na Morave* 1958 S. 297-343; J. Cibulka, *Großmähr. Kirchenbauten*. In: *Sancti Cyrillus et Methodius. Leben u. Wirken* 1963 S. 49-117, besonders S. 50-59.

11. Fehring [Anm. 3, Frühmittelalterl. Kirchenbauten] S. 362.

12. Fehring [Anm. 8, Arbeiten] S. 76.

13. Binding [Anm. 10, Rhein. Ausgrabungen] S. 1.

14. Ebd. S. 51 m. Anm. 169.

15. Siehe die Beiträge N. Wand, *Die Keramik u. V. H. Elbern, Das frühmittelalterliche Beinrelief aus Hausen*.

16. Siehe die Zusammenfassung S. 132.

## B. Historischer Teil

Von Michael Gockel, Waldemar Küther und Matthias Werner

Nach den Ergebnissen der Grabung ist die älteste Anlage der Kirche in der Wüstung Hausen in die zweite Hälfte des 8. Jahrhunderts zu datieren. Für die Geschichte des Ortes ist damit insofern ein fester zeitlicher Ansatz gewonnen, als die Siedlung wohl kaum längere Zeit nach der Erbauung der Kirche angelegt worden sein dürfte. Ob sie bereits vorher bestand, läßt sich aufgrund der auf den unmittelbaren Kirchenbereich beschränkten Grabung nicht angeben. Die Untersuchung der Flurrelikte — sicher zu erkennen ist nur noch der spätmittelalterliche, durch starke Parzellierung gekennzeichnete Zustand — ergab für die Datierung der Flur und damit auch der dazugehörigen Siedlung keine sicheren Anhaltspunkte, läßt es aber als möglich erscheinen, daß Siedlung und Flur erst in Anschluß an die Erbauung der Kirche angelegt wurden. Für die weitere Geschichte des Ortes ließen das Scherbenmaterial und die Kleinfunde aus dem Bereich der Kirche erkennen, daß die Kirche ununterbrochen bis in die frühe Neuzeit benutzt wurde, wobei es im 13./14. Jahrhundert zu einem Erneuerungsbau auf den alten Fundamenten kam.

Den Ergebnissen der archäologischen und siedlungskundlichen Untersuchungen sind im folgenden Kapitel die Nachrichten der schriftlichen Überlieferung zur Geschichte von Hausen gegenüberzustellen. Die erste Erwähnung des Ortes Hausen stammt aus dem Jahre 1268. Sie steht an der Spitze einer Reihe weiterer Zeugnisse, die die spätmittelalterliche Geschichte dieses kleinen, bei Lich gelegenen Dorfes bis zu seinem Wüstwerden ausreichend klar erkennen lassen. Spiegelt die Geschichte von Hausen in dieser Zeit den häufig zu beobachtenden Vorgang des Wüstwerdens kleinerer Orte in der Nähe aufstrebender städtischer Siedlungen wider, so darf der archäologische Nachweis einer frühmittelalterlichen Kirche für die engere Umgebung von Lich als einzigartig gelten und das besondere historische Interesse für sich beanspruchen.

Im Folgenden stellt sich somit vor allem die Frage, ob mit Hilfe der schriftlichen Überlieferung Näheres über die ergrabene Kirche zu erfahren ist. Bereits im Vorbericht der Grabung\* und in der Einleitung dieses Bandes wurde auf die Urkunde des Abtes Beatus von Honau im Jahre 778 hingewiesen, die unter den acht in Mainz und Oberhessen gelegenen Kirchen des Beatus eine *ecclesiam, quae est constructa in silva in Marchlicheo sive Luttenbach* nennt. Eine nochmalige Überprüfung der gesamten ortsgeschichtlichen Überlieferung ergab, daß diese Urkunde das einzige schriftliche Zeugnis ist, das auf die frühmittelalterliche Kirche von Hausen bezogen werden könnte. Bei näherer Betrachtung zeigte sich jedoch, daß ein solcher Versuch mit einer Reihe von Schwierigkeiten verbunden ist. So ist bereits der Wortlaut der zitierten Passage nicht einheitlich überliefert, da nur ein Teil der Handschriften und Drucke die Angabe *sive Luttenbach* aufweist. Voraussetzung für jeden Versuch einer Lokalisierung der genannten Kirche ist somit zu-

\* Vgl. W. Küther, Die Kirche in der Wüstung Hausen bei Lich. In: Hessische Heimat. Aus Natur und Geschichte (Beilage Nr. 6 zur Gießener Allgemeinen Zeitung vom 21. 3. 1970).

nächst eine Klärung des ursprünglichen Wortlauts der Urkunde an dieser Stelle. Hierfür sind umfassendere Untersuchungen zur Überlieferungsgeschichte der Urkunde erforderlich. Weiter bedürfen die genannten Ortsnamen und der Bezug der Orte zu der erwähnten Kirche der Klärung. Sollten entsprechende Untersuchungen eine Identifizierung der 778 genannten Kirche von Hausen nahelegen, so sind weitergehende Aussagen über die ergrabene Kirche wiederum erst aufgrund einer Interpretation der Urkunde in ihrer Gesamtheit möglich. Auch hier erwies es sich, daß die Auswertung der Beatus-Urkunde für die Ortsgeschichte von Hausen auf größere Schwierigkeiten stößt als zunächst erwartet, da die in der bisherigen Forschung vorgenommenen Deutungen nicht auf eingehender Untersuchung dieses Zeugnisses beruhen und somit nicht ohne weiteres übernommen werden können. Da die in unserem Zusammenhang erforderlichen allgemeinen Untersuchungen zur Überlieferung und zum Inhalt der Beatus-Urkunde weit vom eigentlichen Gegenstand, der Geschichte von Hausen, abführen, erscheint es als angebracht, sie gesondert voranzustellen. Ihre Auswertung für die Geschichte von Hausen soll in einem eigenen Kapitel „Hausen im 8. Jahrhundert“ vorgenommen werden. In einem weiteren Kapitel ist dann kurz auf die Geschichte von Hausen vom Wiedereinsetzen der Überlieferung im 13. Jahrhundert an bis in die Neuzeit einzugehen.

## I. Die Urkunde des Beatus von Honau von 778 \*

Von Michael Gockel und Matthias Werner

Der Quellenwert der Urkunde des Abtes Beatus von Honau von 778 für die Geschichte Oberhessens im 8. Jahrhundert ist seit der Untersuchung Philipp Hebers<sup>1</sup> bekannt. Heber hat als erster die in der Urkunde genannten Orte, die zuvor im Elsaß gesucht wurden, in Oberhessen nachweisen können. Obwohl die Urkunde in der Folgezeit im Rahmen von Untersuchungen zur karolingischen Geschichte Oberhessens wie auch zur Geschichte des irischen Mönchtums im fränkischen Reich immer wieder herangezogen wurde, steht eine eingehendere Untersuchung noch aus.

### 1. Zur Überlieferung und Echtheit der Urkunde

Die Urkunde ist erst in Drucken und Abschriften aus dem 17. und 18. Jahrhundert überliefert, das Original und mittelalterliche Abschriften sind verloren<sup>2</sup>. Die Frage der Überlieferung hat H. G. Voigt gegenüber der älteren Forschung bereits dahingehend geklärt, daß von den späteren Handschriften und Drucken allein J. Coccius (1623) auf das verlorene Honauer Chartular

\* Die der folgenden Untersuchung zugrundeliegenden Abschriften der in Straßburg und Paris verwahrten Handschriften sowie die Kollationen der frühen Drucke wurden von Pfarrer W. K ü t h e r nebst anderen Materialien zur Verfügung gestellt.

1. Ph. P. Heber, Die neun vormaligen Schottenkirchen in Mainz und Oberhessen, im Zusammenhang mit der Schottenmission in Deutschland. In: Arch. f. hess. Gesch. u. Altertumskunde 9, 1860 S. 193 - 348.
2. Vgl. H. G. Voigt, Von der iroschottischen Mission in Hessen u. Thüringen u. Bonifatius' Verhältnis zu ihr. In: Theol. Studien u. Kritiken 103, 1931 S. 253 Anm. 1 und A. Bruckner, Regesta Alsaciae aevi Merovingici et Karolini 496 - 918. Bd. 1, 1949 S. 176 sowie die folgenden Ausführungen.

von 1079 zurückgeht<sup>3</sup>, während die übrige Überlieferung auf einem ebenfalls verlorenen Kopialbuch des 15. Jahrhunderts beruht<sup>4</sup>. Über Voigt hinaus läßt sich zeigen, daß es sich bei dieser Vorlage um einen 1442/43 entstandenen *Liber aulae* handelt, der in einer Pariser Handschrift aus dem 17. Jahrhundert unmittelbar benutzt ist<sup>5</sup>. Der für den *Liber aulae* zu erschließende Text<sup>6</sup> unterscheidet sich von der bei Coccius gebotenen Version hauptsächlich durch das Fehlen des Vermerks *sive Luttenbach* nach der Ortsangabe *in silva in Marchlicheo*<sup>7</sup>. Die Frage nach dem ursprünglichen Wortlaut dieser Passage ist abgesehen von ihrer Bedeutung für die Überlieferungsgeschichte von größtem Interesse für die Lokalisierung der gesuchten Kirche<sup>8</sup>.

3. J. Coccius, Dagobertus rex, Argentinensis episcopus fundator, 1623 S. 133 gibt als Vorlage seiner Edition an: »codex membraneus anno MLXXIX per Leonem Hohenauensem caenobitam non indiligenter conscriptus«.
4. Voigt [Anm. 2] S. 253 Anm. 1.
5. Unter den jüngeren, nicht unmittelbar auf das Chartular von 1079 oder auf Coccius zurückgehenden Handschriften und Drucken finden sich folgende Hinweise auf ältere Vorlagen: Ph. A. Grandidier, Histoire de l'église de Strasbourg 1. Bd. 1776 Preuv. justif. S. LIV, der die Beatus-Urkunde allerdings nach einer Abschrift von G. Haug abdruckt, erwähnt einen »Liber actorum« des Straßburger Stiftes Alt-St. Peter aus der Zeit um 1475, der auf einem zur Zeit Grandidiers bereits verlorenen »perantiquo 'Liber aulae' sive 'Saalbuch'« beruhte. Letztere Handschrift dürfte identisch sein mit einem »Liber aulae eccl. ss. Petri et Michaelis Argent.« von 1442/3, der in einer Handschrift des 17. Jhs., Bibl. Nat. Paris Ms. Lat. 17197 fol. 95, als Vorlage für eine Reihe Honauer Urkunden, darunter auch der des Beatus (ebd. fol. 98), angegeben ist (nach brieflicher Auskunft von Herrn Dr. H. Atsma vom Deutschen Historischen Institut in Paris, dem auch an dieser Stelle für seine freundlichen Bemühungen gedankt sei). J. D. Schöpflin, Alsatia aevi merovingici, carolingici, saxonicis, salici, suevici diplomatia 1. Bd., 1772 S. 61, der für seine Ausgabe der Beatus-Urkunde offensichtlich dieselbe Vorlage benutzte wie J. Mabillon, Annales Ordinis s. Benedicti 2. Bd., 1704 App. S. 699 Nr. 19, 21739 S. 653 Nr. 19 (14), gibt als Quelle einen »cod. ms. sec. XV. colleg. S. Petris senioris« an. In Straßburg wurden eingesehen in den Archives départementales du Bas-Rhin die Handschriften G 4348 »Liber iurium eccl. S. Michaelis« von 1478/1506) und G 1509 (ein Honauer Chartular d. 15. Jhs.) — beides Bruchstücke — sowie in der Bibliothèque du Grand Séminaire die Handschrift 111, eine der drei 1654/55 angefertigten Honauer Urkundensammlungen des Gabriel Haug. Der Vergleich der erhaltenen Handschriften ergab folgendes Bild: die Reihenfolge der Urkunden stimmt in allen Handschriften überein, d. h. die Beatus-Urkunde, die nur in Bibl. Nat. Ms. Lat. 17197 und Bibl. du Gr. Sém. Hs. 111 enthalten ist, ist für den verlorenen Teil der Straßburger Handschriften G 1509 und G 4348 vorzusetzen; die vier Handschriften gehen somit auf eine gemeinsame Vorlage zurück. Diese Vorlage wird in Bibl. Nat. Ms. Lat. 17197 als »Liber aulae« bezeichnet und ist in ihr unmittelbar benutzt. Wenngleich die Druckvorlage für die Ausgabe der Beatus-Urkunde bei Mabillon und Schöpflin, der »cod. ms. sec. XV. colleg. S. Petri senioris«, nicht mehr eindeutig zu identifizieren ist, so dürfte es sich aufgrund der textlichen Übereinstimmungen dabei doch mit hoher Wahrscheinlichkeit um eine der erschlossenen Ableitungen des »Liber aulae«, den »Liber actorum« oder die Handschriften Arch. dép. du Bas-Rhin G 1509 oder G 4348 handeln. Die gesamte von dem Honauer Chartular von 1079 bzw. von Coccius unabhängige Überlieferung der Beatus-Urkunde läßt sich somit auf den »Liber aulae« zurückführen. Dessen direkte Benutzung durch eine der erhaltenen Abschriften oder Drucke ist aber nur für die Pariser Handschrift nachzuweisen. Ihr kommt deshalb neben Coccius besondere Bedeutung für die Textherstellung zu.
6. Grandidier, der, wie aus seinen Bemerkungen (Histoire [Anm. 5] Preuv. justif. S. LIV u. ebd. 2. Bd. 1778 Preuv. justif. S. CI u. CLIII) zu erschließen ist, die Beatus-Urkunde nach dem 1655 von G. Haug geschriebenen »Liber iurium Collegiatae S. Petri senioris« herausgab, der, wie auch die Haug'sche Handschrift Bibl. du Gr. Sém. 111, direkt oder indirekt auf dem »Liber aulae« beruhen dürfte, bringt zwar den in den übrigen Ableitungen des »Liber aulae« fehlenden Vermerk »sive Luttenbach«, dürfte diesen aber von Coccius übernommen haben, da er den Text »collato cum Coccii editione« herausgab.
7. Der Druck des Coccius [Anm. 3] weist daneben noch weitere Abweichungen im Wortbestand gegenüber den Ableitungen des »Liber aulae« auf; so fehlen bei Coccius etwa die Worte »quae est« (Urkundenanhang Nr. 1 Z. 16), »ut« (ebd. Z. 17) oder »fieri« (ebd. Z. 23), die alle für den ursprünglichen Textbestand vorzusetzen sind. Es kann sich dabei um Auslassungen sowohl des Schreibers von 1079 als auch des Coccius handeln.

Der Vermerk *sive Luttenbach* ist für die älteste erschließbare Handschrift, das Chartular von 1079 voranzusetzen<sup>9</sup>. Für sein Fehlen im *Liber aulae* gibt es zwei Erklärungsmöglichkeiten: *sive Luttenbach* wurde entweder vom *Liber aulae* ausgelassen, oder es ist ein Zusatz des Chartulars von 1079, das heißt, es ist als Interpolation auszuscheiden. Eine Entscheidung mit den Mitteln der formalen Textkritik ist nicht möglich. Sie läßt sich nur von der inhaltlichen Untersuchung her treffen. Im Falle einer Interpolation durch einen Honauer Schreiber kann mit *Luttenbach* nur ein in diesem Kloster bekannter Ort gemeint sein<sup>10</sup>, wobei vor allem Kloster Lautenbach im Elsaß in Frage kommt<sup>11</sup>. Die Annahme, daß der vermeintliche Interpolator

8. In der bisherigen Forschung wurde »sive Luttenbach« von Heber [Anm. 1] S. 194, 218 und 242, M. Stimming, Mainzer Urkundenbuch 1. Bd., 1932 Nr. 111 und W. Meyer-Barkhausen, Iroschotten in Oberhessen. In: Mitt. d. Oberhess. Gesch. Ver. NF. 39, 1953 S. 17 mit Anm. 16 als Zusatz angesprochen. Voigt [Anm. 2] S. 256 und 266 sowie Bruckner [Anm. 2] Nr. 275 weisen den Vermerk dem ursprünglichen Wortlaut zu.
9. Daß es sich um einen Zusatz des Coccius handelt, wie Heber [Anm. 1] S. 242 ff. offensichtlich annimmt, ist nicht wahrscheinlich. Motive für eine derartige Interpolation sind nicht ersichtlich. Wie unten Anm. 11 zu zeigen ist, geht die im 17. Jh. faßbare Gründungstradition des Klosters Lautenbach auf den Passus »sive Luttenbach« in der Beatus-Urkunde zurück und nicht dieser auf eine entsprechende Tradition.
10. Unwahrscheinlich ist ein Bezug auf einen der vier rechtsrheinischen Orte Lautenbach in den Kreisen Offenburg, Lahr und Rastatt, da für keinen dieser Orte Beziehungen zu Honau bekannt sind. Die ältesten Belege für Lautenbach im Elsaß lauten: »Lutenbac« (um 1085) MG. Libelli de lite Bd. 1 S. 303; »Liutenbach monasterium clericorum« (um 1094) MG. SS 5 S. 459; »Luutinbacen« (1160/61), »Luttenbacen« (1184/85) A. Brackmann, Germania Pontificia III/3, 1935 S. 57.
11. Von Interesse dürfte es in diesem Zusammenhang sein, den Beziehungen der Klöster Honau und Lautenbach nachzugehen, umso mehr als in der neuesten Forschung erneut die Ansicht vertreten wurde, Lautenbach sei in der 1. Hälfte des 8. Jhs. von Honau aus als Schottenzelle gegründet und von Abt Beatus zum Kloster ausgebaut worden, so M. Barth, Das Stift Lautenbach in seiner Frühzeit. In: Archives de l'église d'Alsace 10, 1959 S. 267 f., Ders., Handbuch der elsässischen Kirchen im Mittelalter, 1960 Sp. 732 f. und A. M. Burg, Lautenbach. In: Lexikon f. Theologie u. Kirche 6, 1961 Sp. 836. Eine entsprechende Gründungstradition des Klosters Lautenbach, das erstmals Ende d. 11. Jhs. bezeugt ist (vgl. oben Anm. 10), ist zuerst faßbar in der Chronik des Hieronymus Gebwiler von 1521 ed. K. Stenzel, Die Straßburger Chronik des elsässischen Humanisten Hieronymus Gebwiler, 1926 S. 61, wo die Gründung auf Abt Benedikt von Honau zurückgeführt wird und zugleich von einer Gebetsbrüderschaft zwischen den Stiften Alt-St. Peter (Rechtsnachfolger von Honau), Beromünster und Lautenbach die Rede ist. Gebwiler schreibt an dieser Stelle die Chronik des Jakob Twinger von Königshofen von 1400 aus, ed. C. Hegel, Die Chroniken der oberrheinischen Städte 2. Bd. (= Die Chroniken der deutschen Städte 9) 1871 S. 637, die jedoch keine Hinweise auf Gründungsbeziehungen zwischen Honau und Lautenbach enthält. Mit Beatus von Honau wurden die Anfänge von Lautenbach offensichtlich erstmals in einer Inschrift des Stiftes Lautenbach in Zusammenhang gebracht, auf die die Angaben von G. Haug († 1691) und Schilter (1698) über die Gründung des Stiftes durch Beatus zurückgehen dürften, mitgeteilt bei Ph. A. Grandidier, Oeuvres historiques inédites Bd. 1, 1865 S. 162 Anm. 2 u. Stenzel (s. o.) S. 61 Anm. 2. Den Text der heute nicht mehr auffindbaren Inschrift überliefert Grandidier [Anm. 5] S. 411 Anm. a. Eine weitere Abschrift, die sich auf einen Eintrag im gleichfalls verlorenen »Livre rouge« des Stiftes Lautenbach als Vorlage beruft, hat Ch. Haaby, Stift Lautenbach (= Alsatia monastica 2) 1958 S. 13 f. ausfindig gemacht; er teilt jedoch weder den genauen Wortlaut noch das Alter der Abschrift mit. Seine Ausführungen setzen aber voraus, daß die Notiz frühestens der 2. Hälfte des 17. Jhs. entstammt. In der Abschrift heißt es, im Jahre 811 habe der heilige(!) Beatus die Kirche in Lautenbach von Honau aus gegründet, sie ausgestattet, ein Michaelskloster eingerichtet und 18 Schottenmönche aus Honau dort eingesetzt. Die zum Inkarnationsjahr 811 hinzugefügte Datierung »anno decimo regni sui« (sc. Caroli Magni) zeigt hinreichend, daß hier die »anno X. regni domini nostri Caroli regis et imperatoris« datierte Beatus-Urkunde vorlag. Daß die Urkunde, obwohl ihr Wortlaut eine Beziehung zwischen Beatus und dem Ort »Luttenbach« nicht erkennen läßt, dennoch eine Grundlage der mit Beatus verbundenen Gründungstradition von Kloster Lautenbach werden konnte, zeigt deutlich die Fußnote bei Grandidier [Anm. 5] 2. Bd. 1778 Preuv. justif. S. CLIII zu der Nennung von »Luttenbach« in der Beatus-Urkunde: »Haec ecclesia videtur

*Marchlicheo* für Lautenbach hielt und diesen Ortsnamen durch das disjunktive *sive Luttenbach* verdeutlichen wollte, liegt bei der fehlenden lautlichen Verwandtschaft beider Ortsnamen fern. Kopulativer Gebrauch von *sive* würde bedeuten, daß eine bei Lautenbach gelegene Kirche auf die Schenkung des Beatus an Honau zurückgeführt werden sollte, was voraussetzt, daß sich in der Nähe von Lautenbach ein Ort befand, dessen Ortsname mit *Marchlicheo* in Verbindung gebracht werden konnte. Für eine derartige Annahme lassen sich keine Anhaltspunkte erbringen<sup>12</sup>. Daß *sive Luttenbach* interpoliert wurde, um eine Beziehung zwischen Honau und Kloster Lautenbach herzustellen, ist bereits vom Wortlaut her unwahrscheinlich: Bei der Angabe *ecclesiam . . . in silva in Marchlicheo sive Luttenbach* dienen die Orte *Marchlicheo* und *Luttenbach* zur Lokalisierung des Waldes, in dem sich die Kirche befand, und scheiden somit als Standorte der Kirche selbst aus<sup>12a</sup>. Man hätte also mit einer solchen Interpolation lediglich eine räumliche Nähe zwischen Lautenbach und einer Kirche des Beatus bezeichnet, nicht aber einen Besitztitel an der Kirche von Lautenbach selbst begründet.

Nach diesen Überlegungen ist es äußerst unwahrscheinlich, daß mit *Luttenbach* Kloster Lautenbach gemeint ist. Damit entfällt jeglicher Anhaltspunkt

esse origo Collegiatae Luttenbacensis«. Dem entspricht die nur bei ihm zu findende falsche Lesung »Beronia« statt »Buchonia« und der daran geknüpfte Hinweis auf die Anfänge des Stiftes Beromünster unter dem Einfluß des Beatus (ebd. 1. Bd. S. 405), das ebenfalls mit Rheinau/Alt-St. Peter in Gebetsbrüderschaft stand. Aus dem Vergleich der angeführten Belege ergibt sich, daß die Gründung von Lautenbach erst in der Zeit nach der Chronik des Gebwiler (1521) aufgrund der Beatus-Urkunde mit Beatus von Honau in Zusammenhang gebracht wurde. Gebwiler wiederum, der in seiner Vorlage nichts über die Anfänge von Lautenbach vorfand, führte unter Hinweis auf die damals noch vorhandene Gebetsbrüderschaft der Stifte Rheinau und Lautenbach, die sich u. a. von einem gemeinsamen Klostergründer herleitete (Grandidier [Anm. 5] 1. Bd. S. 405), die Anfänge von Lautenbach auf Abt Benedikt zurück, den er aufgrund seiner Kenntnis der Honauer Urkunden als Gründer von Honau ermittelte. Die Gründungstradition von Lautenbach ist somit in enger Verbindung mit der Gebetsbrüderschaft dieses Stiftes mit Honau zu sehen. Wenn die bei Grandidier [Anm. 5] 1. Bd. S. 405 mitgeteilten »Antiqua statuta Ecclesiae Collegiatae Luttenbachensis« von einer Brüderschaft zwischen Lautenbach, Aschaffenburg, Beromünster und Rheinau sprechen, so legt die Erwähnung von Rheinau in diesem Zusammenhang die Vermutung nahe, daß diese Brüderschaft aus der Zeit zwischen 1290 und 1398 stammte, da sich das Stift Honau zu dieser Zeit in Rheinau befand. Die Anfänge des Aschaffener St. Peter- u. Alexander-Stifts liegen nach H. Decker-Hauff, Die Anfänge des Kollegiatstifts St. Peter und Alexander zu Aschaffenburg. In: Aschaffener Jahrbuch 4, 1957 S. 129 - 152, in der Mitte des 10. Jhs. Die auf Beatus von Honau zurückgeführte Gründungstradition läßt sich in Aschaffenburg selbst nicht nachweisen und dürfte sekundär aus der Gebetsbrüderschaft abgeleitet sein (Fr. Herberhold, Beiträge zur älteren Geschichte des Kollegiatstifts St. Peter und Alexander in Aschaffenburg. In: Aschaffener Jahrbuch 1, 1952 S. 19 ff.). Ähnlich fraglich erscheint es, ob die Beziehungen zwischen Honau und Lautenbach älter als die Gebetsbrüderschaft sind. Sicher dürfte sein, daß die späteren Nachrichten über die Gründung von Lautenbach durch die Honauer Äbte Benedikt bzw. Beatus nicht, wie es in den genannten neuesten Arbeiten erfolgt, für die Existenz des Klosters Lautenbach im 8. Jh. und dessen Gründung durch Honau herangezogen werden können. Zugleich ist damit deutlich, daß ein Bezug von »Luttenbach« auf das Stift Lautenbach durch den Honauer Kopisten der Beatus-Urkunde von 1079 auch historisch äußerst unwahrscheinlich ist.

12. Die Gleichsetzung von »Luttenbach« mit Stift Lautenbach war mehrfach Ausgangspunkt für die Lokalisierung der Kirchen der Beatus-Urkunde im Elsaß (H. L. v. Jan, Das Elsaß zur Karolingerzeit. In: Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 46 NF. 7, 1892 S. 241 - 248; L. Pflieger, Die Entstehung der elsässischen Pfarreien. In: Arch. f. elsäss. Kirchengesch. 4, 1929 S. 88; siehe aber Ders., Eine neue Interpretation der Urkunde des Abtes Beatus von Honau vom Jahre 810. In: Ebd. 7, 1932 S. 375 ff. Es ist bezeichnend, daß eine Identifizierung von »Marchlicheo« im Elsaß nicht gelang.

12a. Vgl. zur Interpretation dieser Passage unten S. 167 ff.

für die Annahme einer Interpolation. Der bei Coccius aus dem Chartular von 1079 überlieferte Wortlaut der untersuchten Passage darf somit als ursprünglich gelten, auch wenn es nicht ersichtlich ist, weshalb in der auf den *Liber aulae* zurückgehenden Überlieferung diese beiden Worte ausgefallen sind. Für die Überlieferungsgeschichte ergibt sich, daß der *Liber aulae* ebenso gut selbständig wie auch eine Ableitung des Chartulars von 1079 sein kann. Ein sicheres Urteil ist nur nach einer umfassenden Untersuchung der gesamten Honauer Überlieferung möglich<sup>13</sup>. Für die Lokalisierung der Kirche ist nach der Feststellung der Passage *in silva in Marchlicheo sive Luttenbach* als dem ursprünglichen Wortlaut neben Lich mit *Luttenbach* ein zweiter Anhaltspunkt gesichert. Die Deutung dieser Ortsnamen ist an anderer Stelle vorzunehmen<sup>14</sup>.

Die Urkunde enthält in ihrer überlieferten Form mit der Nennung des Schreibers Weliman und der Bezeichnung Karls des Großen als *rex et imperator* zwei Angaben, die chronologisch unvereinbar sind. Das Chartular von 1079 gibt somit nicht den ursprünglichen Text der Urkunde wieder. Es stellt sich die Frage, ob ihm überhaupt eine echte Privaturkunde des 8. Jahrhunderts zugrunde liegt<sup>15</sup>.

Auszugehen ist von der Schreiberzeile, die einen *Wellimannus* als Verfasser der Urkunde nennt. Bereits Bresslau und Stengel setzten ihn mit einem Schreiber Weliman gleich<sup>16</sup>, von dem eine Reihe die Stadt Mainz und deren Umgebung betreffender Urkunden aus der Zeit von 775 - 788 für das Kloster Fulda stammt<sup>17</sup>. Das in diesen Urkunden von Weliman einheitlich verwendete Formular begegnet in der Beatus-Urkunde zwar nicht, andererseits aber lassen die weitgehend wörtliche Übereinstimmung des sonst in Schreiberzeilen seltenen Zusatzes (*scripsi*) *et notavi diem et tempus*<sup>18</sup> der Ausstellungsort Mainz<sup>19</sup> und die den Fuldaer Urkunden Welimans entsprechende Stellung der Schreiberzeile vor der Zeugenliste<sup>20</sup> keinen Zweifel an der Identität der Schreiber aufkommen. Damit dürfte eine echte Urkunde Welimans aus der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts als Vorlage erwiesen sein. Es ist zu fragen, inwieweit ihr der von dem Formular der übrigen Urkunden Welimans weitgehend abweichende Kontext der Urkunde zuzuweisen ist.

Der Vergleich der Beatus-Urkunde mit den Honauer Privaturkunden aus

13. Vgl. jedoch unten S. 144 Anm. 37.

14. Siehe unten S. 167 ff.

15. Die Echtheit der Urkunde wurde bislang nicht in Frage gestellt, eine ausführlichere Untersuchung steht aber noch aus. Vgl. immerhin Voigt [Anm. 2] S. 260 ff.

16. H. Bresslau, Urkundenbeweis u. Urkundenschreiber im älteren deutschen Recht. In: Forschungen z. deutschen Gesch. 26, 1886 S. 34 mit Anm. 5; E. E. Stengel, Urkundenbuch des Klosters Fulda 1. Bd., 1958 S. LV.

17. Stengel [Anm. 16] Nrr. 71 f., 76, 80 - 82, 87 f., 160 - 162, 177, 179 sowie aufgrund der Diktatverwandtschaft die nicht unterfertigten Urkunden, ebd. Nrr. 70, 178 u. 180.

18. Diese Form der Schreiberzeile begegnet bis auf Nr. 179 in allen von Weliman unterzeichneten Urkunden.

19. Zwar fehlt in allen Fuldaer Urkunden Welimans der Ausstellort, doch sind die Aussteller durchweg Grundbesitzer aus Mainz selbst oder der nächsten Nachbarschaft, so daß über den Ausstellort kein Zweifel bestehen kann.

20. In den sonstigen Honauer Privaturkunden findet sich die Schreiberzeile erst am Schluß des Eschatokolls (Bruckner [Anm. 2] Nrr. 101 - 103, 163, 165 u. 167).

dem 8. Jahrhundert zeigt Übereinstimmung in der Adresse<sup>21</sup> und Ähnlichkeiten bei den dispositiven Wendungen<sup>22</sup> und der Pönformel<sup>23</sup>. Die Bestimmung der Pönformel *de illa ecclesia velut extraneus abiiciatur* wandelt eine der vor allem in Weißenburg gebräuchlichen Wendungen wie *a limitibus ecclesiae vel a communione extraneus efficiatur* ab<sup>24</sup>. Die Schlußwendung *ista confirmatio firma permaneat* entspricht allgemeinem fränkischen Urkundenformular<sup>25</sup>. Dasselbe gilt für Ausdrücke wie *dono autem hoc totum et integrum, trado atque transfundo* oder *habeat potestatem habendi, possidendi, commutandi*. Eindeutige Abweichungen vom Sprachgebrauch frühmittelalterlicher Privaturkunden finden sich, von einer noch zu besprechenden Passage abgesehen<sup>26</sup>, nirgends. Es ist zwar nicht möglich, eines der bekannten Formulare als durchgängig befolgte Vorlage zu erweisen, andererseits aber läßt die große Zahl der für das 8. Jahrhundert gebräuchlichen urkundensprachlichen Wendungen eine echte, in der Adresse Honauer Gebrauch folgende Schenkungsurkunde erschließen. Daß sie mit der bereits nachgewiesenen Urkunde des Weliman identisch ist, dürfte kaum zu bezweifeln sein.

Dieser von Weliman für das Kloster Honau geschriebenen Schenkungsurkunde ist auch der weitaus größte Teil der inhaltlichen Angaben zuzuweisen. Der Aussteller der Urkunde, Beatus, ist von 770/73 bis 781, also in der Zeit, in der Weliman als Schreiber begegnet, sicher als Abt von Honau bezeugt<sup>27</sup>. Die Datierung der Urkunde *anno X regni domini nostri Caroli regis et imperatoris* in das Jahr 778, die sich ergibt, wenn man der Angabe über die Verfasserschaft des Weliman gegenüber dem Vermerk *et imperatoris* den Vorzug gibt, deckt sich chronologisch mit den übrigen Zeugnissen über das Abbatat des Beatus und die Tätigkeit des Weliman. Die Namen in der Zeugenreihe sind eindeutig als irisch erwiesen und können somit schwerlich erfunden sein<sup>28</sup>. Auch die Möglichkeit, daß sie aus anderen Honauer Privaturkunden übernommen wurden, dürfte auszuschließen sein. Bei den genannten Personen, die bis auf einen Presbyter alle den Titel eines *episcopus* führen, handelt es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um Mönchs- oder Klosterbischöfe, wie sie im frühen irischen Mönchtum häufig begegnen<sup>29</sup>. Die Anwesenheit einer so großen Zahl irischer Mönchs- oder Klosterbischöfe als Zeugen in Mainz deutet auf einen besonderen Anlaß für die Ausstellung

21. Bruckner [Anm. 2] Nrr. 101 - 103, 163, 165 u. 167; vgl. Stengel [Anm. 16] S. LI.

22. Vgl. v. a. Bruckner [Anm. 2] Nr. 167: »ego itaque N. dono pro animae meae remedio . . . in perpetuum, ut permaneat, volo . . .«; ähnlich auch ebd. Nr. 163.

23. So die wörtliche Übereinstimmung mit Bruckner [Anm. 2] Nr. 167: »venire temptaverit aut irrupere voluerit«.

24. Vgl. C. Zeuss, Traditiones possessionesque Wizenburgenses, 1842 Nr. 63.

25. Vgl. Form. Marc. II, 6, 7, 10 u. öfter, MG. Formulae S. 79 f., 82 ff. und Coll. Flav. 7, ebd. S. 476. Die vor dieser Schlußwendung zu erwartende Androhung weltlicher Strafen, die sich in den sonstigen Honauer Privaturkunden sowie den übrigen Diktaten Welimans entsprechend dem allgemeinen Gebrauch stets findet, ist auch für die Ausfertigung der Beatus-Urkunde vorauszusetzen. Sie dürfte bei der Abschrift, auf der die gesamte Überlieferung beruht, weggefallen sein.

26. Siehe unten S. 144.

27. Zur Datierung seiner Amtszeit siehe unten S. 156 mit Anm. 89 u. 90.

28. Siehe den Exkurs von J. Weisweiler, Zu den Zeugnennamen der Beatus-Urkunde des Klosters Honau von 778 Juni 21, unten S. 173 f.

29. So in Anschluß an H. Frank, Die Klosterbischöfe des Frankenreiches, 1932 S. 29 - 32, vgl. auch unten S. 157 Anm. 93.

der Urkunde hin und bestätigt damit gewissermaßen die Angaben über die umfangreiche Schenkung des Abtes Beatus an sein Kloster Honau. Die Angaben des Beatus über die Wahl seines Nachfolgers<sup>30</sup> und dessen Verfügungsgewalt über das Klostergut<sup>31</sup> entsprechen irischem, letztere auch fränkischem Gebrauch und enthalten für das 8. Jahrhundert nichts Ungewöhnliches. Auch gegenüber der Aufzählung der geschenkten Güter bestehen keinerlei Bedenken. Von den genannten Orten ist in Mainz und Bauernheim 884 in einer Bestätigungsurkunde Karls III. Honauer Besitz bezeugt<sup>32</sup>. Eine Fälschung der Besitzliste vor 884 dürfte ebenso unwahrscheinlich sein wie in der darauffolgenden Zeit bis 1079. Nachdem in Honau eine kaiserliche Bestätigungsurkunde für den Besitz in Bauernheim und Mainz vorlag, hätte man nachträglich wohl kaum für beide Orte und die übrigen Kirchen eine Urkunde des vergleichsweise unbekanntes Abtes Beatus verfälscht, umso weniger als die Kaiserurkunde in Mainz zwei Kirchen statt der einen in der Beatus-Urkunde nennt.

Wie bereits angedeutet weist der überlieferte Text der Urkunde einige Unstimmigkeiten auf. So ist die zweimalige Nennung Karls als *imperator* mit der Verfasserschaft des Weliman unvereinbar<sup>33</sup>. Nach den bisherigen Ausführungen verdient die Verfasserangabe den Vorzug. Der Vermerk *et imperatoris* in der formulargerechten Datumszeile (Datierung nach den Regierungsjahren *regni domini nostri Caroli regis*) beruht wohl auf der Angabe im Kontext, Beatus habe eine *cartam confirmationis regis Caroli et imperatoris* vorgewiesen. Hier fehlt im Gegensatz zu der Datumszeile der in der

30. Es handelt sich um die Passagen: ... »ille abbas, quem ego elegero secundum regulam ecclesiasticam« und »ipse abbas loci illius, cui ego commendavero«. Zur Designation des Abtes durch seinen Vorgänger im irischen Mönchtum vgl. J. Ryan, *Irish Monasticism. Origins and early development*, London 1931 S. 265 und P. Salmon, *L'abbé dans la tradition monastique*, Paris 1962 S. 20 ff. Daß diese Nachfolgeregelung in Honau üblich war, geht aus einer, allerdings nur verstümmelt überlieferten Urkunde des ersten Honauer Abtes, Benedikt, von 723/726 hervor, in der dieser darauf hinweist: »convenit nobis ... ut in locum nostrum aliquem eligere debeamus ad onus abbatis«, einen Tubanus zu seinem Nachfolger bestimmt: »commendamus (vgl. das obige Zitat aus der Beatus-Urkunde) sanctitati tuae hanc venerabilem regulam« und ihm die Leitung des Klosters anvertraut. J. M. Pardessus, *Diplomata, chartae, epistolae, leges* ... 2. Bd., 1859 Nr. 534 = Bruckner [Anm. 2] Nr. 110. Zu den Schwierigkeiten, die durch die gestörte Überlieferung und die Tatsache, daß es in einer Honauer Urkunde von 723 heißt: »ubi presente tempore Benedictus sive Tubanus esse videtur abbas«, Bruckner [Anm. 2] Nr. 101, entstehen, vgl. Frank [Anm. 29] S. 105. Sieht man mit Frank [Anm. 29] S. 107 in Tubanus den Nachfolger des Benedikt, so besteht kein Grund, die Angaben der Urkunde in Frage zu stellen. — Auf welche »regula« sich Beatus bezieht, kann hier offen bleiben.

31. Der Wortlaut der entsprechenden Passage: »Dono autem hoc totum, ut ille abbas ... post obitum meum habeat«, könnte zunächst den Eindruck entstehen lassen, daß hier ein Sondervermögen des Abtes begründet werden sollte, was für das 8. Jh. ohne Beispiel wäre und wohl als Interpolation (nicht vor der Mitte des 9. Jhs.) angesehen werden müßte. Doch zeigen bereits die Bestimmung: »in hac vero conditione, ut ab illo die transitus mei ipse abbas loci illius ... habeat potestatem habendi ... aut quicquid ex illa re regulariter aut ecclesiastice facere voluerit«, der Passus in einer Urkunde Pippins III. für Honau von 758: »predictus Dubanus vel sui successores (sc. Äbte v. Honau) ... sub integre emunitatis nomine ipsas res (sc. Klostergut) valeant dominare« (MG. DD Karol. 1 Nr. 10), sowie auch die Angabe des Beatus über das Klostergut in der Urkunde Karls d. Gr. von 775 für Honau: »se ... ipsas res ad partem iam dicti monasterii ... possidere« (MG. DD Karol. 1 Nr. 100), daß lediglich die weitgehende Verfügungsgewalt des Abtes über das gesamte Klostergut gemeint ist, wie sie auch dem fränkischen Mönchtum eigentümlich war; vgl. hierzu A. Pöschl, *Bischofsgut und mensa episcopalis* 1. Bd., 1908 S. 103 ff., der eine Reihe von Beispielen bringt.

32. MG. DK III Nr. 101 = Bruckner [Anm. 2] Nr. 617.

33. Zur Tätigkeit des Weliman siehe oben S. 141 mit Anm. 17.

Urkundensprache gebräuchliche Titel Karls als *dominus noster*, und man fragt sich, ob neben dem Vermerk *et imperatoris* nicht auch der übrige Passus über eine Bestätigungs- oder Schenkungsurkunde Karls interpoliert ist. Eine entsprechende Urkunde Karls ist nicht bekannt, was jedoch bei den hohen Urkundenverlusten von Honau nichts zu bedeuten hat<sup>34</sup>. Die Zweifel gründen sich vor allem darauf, daß der Wortlaut der Angabe insgesamt von den sonst bekannten Wendungen für königliche Bestätigungen oder Schenkungen stark abweicht<sup>35</sup>. Ein Motiv für eine spätere Hinzufügung dieses Passus ist nicht ersichtlich<sup>36</sup>. Auf Grund der formalen Bedenken muß jedoch die Annahme, daß der Passus interpoliert wurde, als das Wahrscheinlichere gelten. Sicher als späterer Zusatz neben dem Vermerk *et imperatoris* ist die auf die Adresse folgende Angabe *numero 847* anzusehen. Sie ist offensichtlich auf die Zählung eines Kopialbuches zurückzuführen, die von späteren Kopisten versehentlich in den Text übernommen wurde<sup>37</sup>. Für die Überlieferungsgeschichte ergibt sich aus diesen Ausführungen, daß es sich bei der Vorlage des Kopiers von 1079 um eine überarbeitete Fassung innerhalb eines Kopialbuches handelte.

Fassen wir unsere Bemerkungen zur Überlieferung und Echtheit der Urkunde zusammen: die gesamte Überlieferung geht nicht auf das Original, sondern auf eine vor 1079 anzusetzende interpolierte Fassung zurück. Das in der Forschung überwiegend vertretene Urteil über die Echtheit der Urkunde kann aufgrund der vorgenommenen formalen und inhaltlichen Untersuchung weiter abgestützt werden.

## 2. Zum Besitzerwerb des Beatus in Mainz und Oberhessen

### a) Zur Lage und Erwerbsart der Besitzungen

Inhalt der Urkunde<sup>38</sup> ist die Schenkung von acht in Mainz und Oberhessen gelegenen Kirchen mit Zubehör durch den Abt Beatus an das Kloster Honau.

34. Daß hier nicht, wie Meyer-Barkhausen [Anm. 8] S. 18 angibt, die Bestätigungsurkunde Karls d. Gr. von 775 für Honau gemeint ist (MG. DD Karol. 1 Nr. 100), ergibt sich deutlich aus dem Wortlaut: 775 bestätigt Karl den klösterlichen Besitz, die Angabe in der Beatus-Urkunde bezieht sich auf eine Bestätigung des Eigengutes des Beatus.
35. Vgl. etwa MG. DD Karol. 1 Nr. 100 (775) für Honau: »tam per praecepta regum ac reginarum quam reliquorum Deum timentium hominum ibidem collatum ac confirmatum fuit« oder die Urkunde des Abtes Asuer von Prüm von 787: »qualiter dominus et gloriosissimus rex Karolus nobis per preceptum suum confirmaverit«, H. Beyer, Urkundenbuch zur Geschichte der mittelhessischen Territorien 1. Bd., 1860 Nr. 34.
36. Es ist denkbar, daß sich der Kopist hier auf die Bestätigungsurkunden Karls d. Gr. von 775 und Kaiser Karls III. von 884 (MG. DK III Nr. 101) bezog, oder auch, daß er Honauer Besitzansprüchen auf die genannten Orte durch einen Hinweis auf eine Bestätigung Karls d. Gr. größeren Nachdruck verleihen wollte.
37. Unzutreffend dürfte der auf der irrigen Lesung »numero centum quadraginta octo« bei Mabillon [Anm. 5] beruhende Bezug auf die Zahl der Heiligen bei W. Reeves, The Irish Abbey of Honau on the Rhine. In: Proceedings of the R. Irish Academy 6, Dublin 1853 - 57 S. 453 sein. Coccius [Anm. 3] S. 133 berichtet, das Chartular von 1079 habe über 1000 Urkunden bis in die Zeit Karls d. Gr. enthalten; vgl. Grandidier [Anm. 5] 1. Bd., 1776 S. 406. Die versehentliche Übernahme der Zahl 847 in den Text im Chartular von 1079 läßt auf ein älteres Chartular schließen. Sie findet sich auch in der auf den »Liber aulae« zurückgehenden Überlieferung. Setzt man für das Chartular von 1079 und den »Liber aulae« eine gemeinsame Vorlage voraus, die dann die Angabe »numero 847« bereits enthalten haben müßte, so müßte bereits diese Vorlage auf einem älteren, offensichtlich

Bei den genannten Gütern handelt es sich um Eigengut des Beatus: er hatte es durch eigene Arbeit, Tausch bzw. Kauf oder auch auf dem Wege beurkundeter Schenkung durch *boni homines* erworben. Empfänger der Schenkung sind das Kloster Honau, dessen Patrone und die Armen und Pilger *gentis Scotorum*. Beatus bestimmt, daß der von ihm gewählte Nachfolger nach seinem Tode die Verfügungsgewalt über die genannten Güter erhalten soll<sup>39</sup>. Es kann in unserem Zusammenhang offen bleiben, ob es sich hierbei um eine Verfügung für den Todesfall handelt oder ob die Güter bereits mit der Ausstellung der Urkunde in die Vermögensmasse von Honau übergingen. Im zweiten Falle hätte Beatus bei seiner Stellung als Abt über seine früheren Eigengüter die gleiche weitgehende Verfügungsgewalt wie über das übrige Klostervermögen ausüben können, so daß auch bei dieser Annahme die besondere Hervorhebung seines Nachfolgers als Empfänger der Schenkung verständlich ist<sup>40</sup>.

Mehr als die Schenkung selbst bedarf die Tatsache der Interpretation, daß Beatus in einem von seinem Honauer Wirkungsbereich weit entfernten Gebiet über umfangreiches Eigengut verfügte, bei dem es sich nicht um Erbgut handelte. Die Urkunde läßt deutlich erkennen, daß Beatus den Besitz zu persönlichem Eigen erworben und als seinen Privatbesitz dem von ihm geleiteten Kloster übertragen hat. Diese beiden Tatsachen, die in der bisherigen Forschung entweder nicht gesehen oder doch nicht in ihrer ganzen Tragweite erkannt wurden<sup>41</sup>, müssen den Ausgangspunkt jeder Interpretation darstellen. Eine Deutung des Besitzererbs des Beatus in Mainz und Oberhessen wird vor allem dadurch erschwert, daß über Beatus Zeugnisse nur aus der Zeit seines Honauer Abbatats vorliegen und die Vorbesitzer der aufgezählten Güter in der Urkunde nicht namentlich genannt werden.

Bei dem Versuch einer Deutung ist zunächst von den ausführlichsten Angaben der Urkunde, der Aufzählung des Besitzes, auszugehen. Die genannten Güter umfaßten nach Aussage des Beatus seinen gesamten Eigenbesitz: acht Kirchen mit Zubehör an jeweils verschiedenen Orten. Das Zubehör wird über die allgemeine Aufzählung der Pertinenzen hinaus nicht näher beschrieben, könnte also durchaus auch Ländereien in nicht genannten Orten umfaßt haben. An der Lokalisierung des Besitzes dürfte sich jedoch auch bei einer derartigen Annahme nichts Wesentliches ändern. Die Kirche in Mainz war von den übrigen Kirchen am weitesten entfernt und die einzige, die sich nicht auf dem offenen Lande befand. Die übrigen Kirchen lagen innerhalb des Dreiecks Wieseck-Schotten-Sternbach, wobei die weiteste Entfernung untereinander nicht mehr als 35 Kilometer (Luftlinie) betrug. Sie bildeten

---

sehr umfangreichen Chartular beruhen. Die Annahme von zwei verlorenen Abschriften der Beatus-Urkunde vor 1079 ist jedoch recht unwahrscheinlich. Nimmt man hingegen nur eine Zwischenstufe zwischen dem Original und dem Chartular von 1079 an, so würde sich daraus eine Abhängigkeit des »Liber aulae« von dem Chartular von 1079 ergeben.

38. Ansätze zu einer Gesamtinterpretation der Urkunde finden sich v. a. bei Voigt [Anm. 2] S. 252 ff. Die kirchenrechtlichen Aspekte erörtert Frank [Anm. 29] S. 29 ff. Die allgemeine Bedeutung der Urkunde würdigt L. Gougaud, *Les Saints irlandais hors d'Irlande*, Louvain/Oxford 1936 S. 31, der von ihr als „un texte fort important à divers égards“ spricht.

39. Vgl. Urkundenanhang Nr. 1.

40. Zur Stellung des Abtes vgl. oben S. 143.

41. Vgl. hierzu unten S. 159 Anm. 107 und S. 161 Anm. 110.

gegenüber der etwa 60 bzw. 95 Kilometer (Luftlinie) entfernten Mainzer Kirche eine räumlich zusammengehörige Gruppe. Innerhalb dieser Gruppe nahmen Wieseck im Norden, Schotten im Osten und die benachbarten Kirchen in Bauernheim und Sternbach im Süden gegenüber den näher beieinander liegenden Kirchen in Hausen, † *Hornufa* und Rodheim a. d. Horloff eine Randlage ein. Die Mehrzahl der Kirchen befand sich im westlichen Vorland des Vogelsberges, am weitesten in das Waldgebiet vorgeschoben war die Kirche in Schotten.

Der Raum, auf den sich offensichtlich die Erwerbspolitik des Beatus konzentriert hatte, die nordöstliche Wetterau und das westliche Vorland des Vogelsberges, begegnet in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts in der Überlieferung an zahlreichen Stellen, vor allem in Lorscher und Fuldaer Privaturkunden<sup>42</sup>. Es ist deutlich zu erkennen, daß der Prozeß der Christianisierung in diesem Gebiet bereits weitgehend abgeschlossen war und daß die Pfarrorganisation und der Landesausbau schon ziemlich weit vorangeschritten gewesen sein dürften<sup>43</sup>. Neben dem Königtum und den im ständigen Ausbau begriffenen kirchlichen Grundherrschaften ist mit einer großen Zahl weltlicher Grundherren zu rechnen. Vor allem die Klöster Fulda und Lorsch, daneben aber auch Hersfeld und das Erzstift Mainz trieben in diesem Gebiet eine intensive Besitzpolitik<sup>44</sup>. Mit diesen knappen Bemerkungen dürften die Verhältnisse skizziert sein, denen sich Beatus während seiner Tätigkeit in Mainz und Oberhessen gegenübergestellt sah.

Seine Tätigkeit selbst charakterisiert er mit folgenden Worten: *quantumcumque acquisivi aut collaboravi sive comparavi aut etiam per manus bonorum hominum et per chartas firmas inveni*<sup>45</sup>. Nur einen Teil der Güter erwarb er somit unmittelbar durch Schenkung. Über die Schenker läßt sich aufgrund der Angabe *boni homines* lediglich sagen, daß ihr Kreis mehr als nur eine Familie umfaßt haben dürfte. Einen anderen Teil der Güter erlangte er durch Tausch oder Kauf (*comparavi*), wobei die Herkunft der dafür erforderlichen Mittel offen bleibt. Es ist nach dem Wortlaut der Urkunde nicht anzugeben, welche der genannten Besitzungen auf Schenkung und welche auf Kauf oder Tausch beruhten. Für einen weiteren Teil seiner Güter gibt Beatus als Erwerbsart *collaboravi* an. Hierzu ist sicher die von Beatus in Mainz errichtete Kirche zu zählen. Die Herkunft des Baugrunds ist wiederum nicht bekannt.

Die Angaben des Beatus über seine Tätigkeit in Mainz und Oberhessen sind somit sehr allgemein gehalten. Deutlich wird immerhin, daß Beatus sich nicht passiv auf die Entgegennahme von Schenkungen *per manus bonorum hominum* beschränkte, sondern bestrebt war, durch Kauf, Tausch und Ausbau

42. K. Glöckner, Codex Laureshamensis Bde. 1-3, 1929-36 (Nachdruck 1963) [künftig: CL], v. a. Nrr. 2911-3029 = 3738a-3769b; E. Fr. J. Dronke, Traditiones et Antiquitates Fuldenses, 1844 (Nachdruck 1966) [künftig: TAF] cap. 42 Nrr. 43-201 = Stengel [Anm. 16] Nrr. 331-402, 509-524; vgl. aber auch H. Weirich, Urkundenbuch der Reichsabtei Hersfeld 1,1, 1936 Nr. 38 (Breviarium s. Lulli).

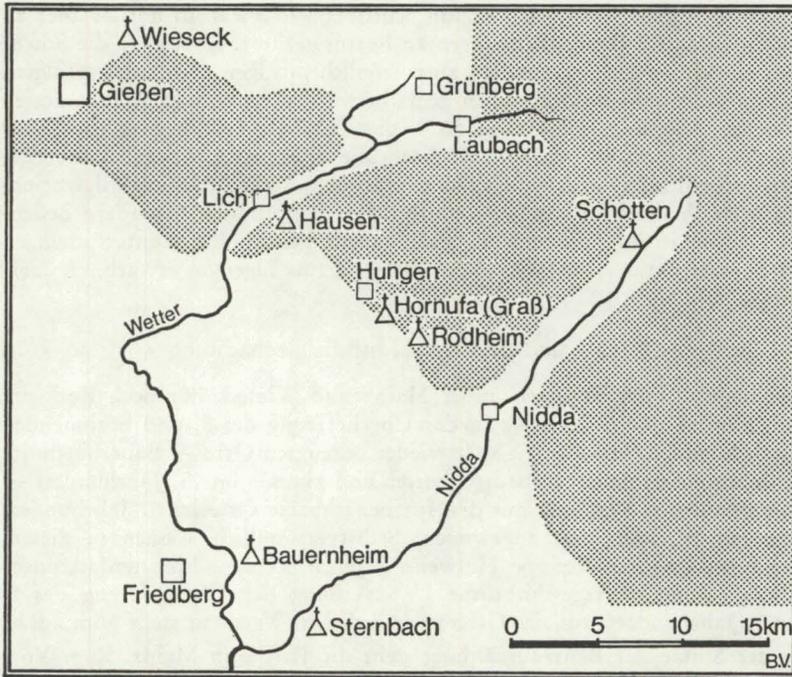
43. H. Büttner, Frühes Christentum in Wetterau und Niddagau. In: Jahrb. f. d. Bistum Mainz Jg. 1948 S. 138 ff.; W.-A. Kropat, Reich, Adel und Kirche in der Wetterau von der Karolinger- bis zur Stauferzeit, 1965 S. 15 ff., 32 ff.

44. Kropat [Anm. 43] S. 109 ff.

45. Vgl. Urkundenanhang Nr. 1.

Besitz in diesem Raum zu erlangen. Ein genaueres Bild über Vorgang und Ziel des Besitzererwerbs ist nur zu gewinnen, wenn diesen allgemeinen Angaben des Beatus die Verhältnisse gegenübergestellt werden, die an den einzelnen 778 genannten Orten für den Zeitpunkt des Besitzererwerbs erschlossen werden können.

Es erscheint angebracht, an dieser Stelle zuvor auf die in der neueren landesgeschichtlichen Forschung überwiegend vertretene Meinung einzugehen, daß Beatus einen Großteil seines Besitzes als Schenkung der Rupertiner, insbesondere des Grafen Heimerich, empfangen habe. Grundlage dieser Annahme sind die von Glöckner für Wieseck<sup>46</sup> und von Büttner<sup>47</sup> analog für Bauernheim und Sternbach vermuteten Besitzverhältnisse sowie die Annahme Büttners, aufgrund der Tätigkeit des Grafen Cancor im Breisgau (vor 758) könnten Beziehungen der Rupertiner zum Kloster Honau vorausgesetzt werden<sup>48</sup>. In Weiterführung dieser These, die für Büttner und Kropat<sup>49</sup> Ausgangspunkt weitreichender Folgerungen zur Geschichte der Wetterau im



△ Kirchen des Beatus    ▨ Wald

46. K. Glöckner, Das Haus Konrads I. um Gießen und im Lahntal. In: Mitt. d. Oberhess. Gesch. Ver. NF. 23, 1942 S. 2 ff., vgl. dazu unten S. 151 f.
47. Büttner [Anm. 43] S. 144 ff. sowie Ders., Zur fränkischen Geschichte der Wetterau. In: Arch. f. hess. Gesch. u. Altertumskd. NF 23, 1950 S. 206 ff., vgl. dazu unten S. 151 ff.
48. Büttner [Anm. 43] S. 145, wo aber auch erwogen wird, daß der Mittler zwischen Kloster Honau und den Rupertinern der Mainzer Erzbischof gewesen sein könne. Diesen Gedanken hat Büttner [Anm. 47] S. 206 ff. später offenbar wieder fallen lassen.
49. Kropat [Anm. 43] S. 18 f., 35; vgl. dazu unten S. 152.

8. Jahrhundert ist, spricht Meyer-Barkhausen von einer Berufung Honaus in die Wetterau durch den Grafen Cancor<sup>50</sup>. Ähnlich geht auch Kropat davon aus, daß die Rupertiner „wohl den eigentlichen Anlaß zum Wirken der schottischen Mönche in der Wetterau gaben“<sup>51</sup>.

Zurückhaltung gegenüber der Rückführung der Güter des Beatus vorwiegend auf rupertinische Schenkung legt bereits die Tatsache nahe, daß die Bezeichnung der Schenker durch Beatus als *boni homines* wohl kaum nur auf eine Familie oder gar ein einzelnes Familienmitglied allein bezogen werden kann. Da nach dem Wortlaut der Beatus-Urkunde offen bleiben muß, welche Güter auf Schenkung beruhten, ist mit Hilfe besitzgeschichtlicher Beobachtungen allenfalls der Vorbesitzer des Beatus an den genannten Orten zu erschließen. Dies erfordert weitere Zurückhaltung gegenüber allzu weitgehenden Folgerungen, zumal sichere Hinweise, aufgrund derer man die jeweiligen Vorbesitzer auch als Schenker ansehen könnte, für die Rupertiner nicht zu erbringen sind: alte, in die Zeit vor 758 zurückreichende Beziehungen der Rupertiner zu Honau können — auch wenn sie erhärtet werden könnten, was nicht versucht wurde<sup>52</sup> — schwerlich mit Büttner zu den Gründen für Besitzschenkungen an Beatus gezählt werden, da die Schenkungen nicht an Honau, sondern zu persönlichem Eigen des Beatus erfolgten und da außerdem wahrscheinlich gemacht werden kann, daß Beatus, dessen Honauer Abbatat 770/73 begann<sup>53</sup>, die Güter in Oberhessen vor seiner Tätigkeit in Honau erwarb<sup>54</sup>. Nachdem die These einer weitgehenden Förderung des Beatus durch die Rupertiner auf eine Reihe Bedenken allgemeiner Art stößt, kommt ihrer besitzgeschichtlichen Begründung besondere Bedeutung zu. Sie ist im Zusammenhang der nun folgenden Einzeluntersuchungen zur Besitzstruktur an den Orten, an denen Beatus Eigengut erwarb, zu überprüfen.

#### b) Orts- und besitzgeschichtliche Beobachtungen

Von diesen Orten begegnen außer Mainz und Wiesek nur noch Rodheim a. d. Horloff und † *Hornufa* in der Überlieferung des 8. und beginnenden 9. Jahrhunderts. Für die erst spät wieder bezugten Orte — Bauernheim im 11. Jahrhundert und Sternbach, Schotten und Hausen im 13. Jahrhundert — ist man auf den Vergleich mit den für benachbarte Orte im 8. Jahrhundert bezugten Verhältnissen angewiesen. Selbstverständlich können in diesem Zusammenhang nur knappe Hinweise gegeben werden. Eine umfassendere personen- und besitzgeschichtliche Untersuchung der Überlieferung des 8. und 9. Jahrhunderts für das Gebiet der östlichen Wetterau steht noch aus<sup>55</sup>. An der Spitze der Besitzaufzählung steht die Kirche in Mainz. Zum Vorbesitzer des Beatus sind keine Aussagen möglich, da die Lage der Kirche

50. Meyer-Barkhausen [Anm. 8] S. 19.

51. Kropat [Anm. 43] S. 18.

52. Bei dem einen kargen Beleg für Cancors Tätigkeit als Graf im Breisgau (H. Wartmann, Urkundenbuch der Abtei Sankt Gallen Bd. 1, 1863 Nr. 23, 758 Okt. 27) wird ein solcher Nachweis auch schwerlich erbracht werden können.

53. Vgl. unten S. 156.

54. Vgl. unten S. 158 ff.

55. Die zitierten Aufsätze von Büttner [Anm. 43, 47] und die Dissertation von Kropat [Anm. 43] kommen über Ansätze nicht hinaus.

nicht näher bekannt ist<sup>56</sup>. Die sehr zahlreichen, Grundbesitz in Mainz betreffenden Fuldaer, Lorscher und Hersfelder Urkunden, die oft auch Anliegennennungen enthalten, lassen deutlich erkennen, daß in Mainz Ende des 8. Jahrhunderts überaus differenzierte Besitzverhältnisse bestanden, und daß Grund und Boden hier einen wesentlich höheren Wert als auf dem offenen Lande darstellten<sup>57</sup>. Der Erwerb eines Grundstückes, das für den Bau einer Kirche und der dazugehörigen Gebäude geeignet war, setzte folglich erhebliches Kapital in der Hand des Beatus bzw. starke Förderung durch die grundbesitzende Schicht voraus und dürfte in jedem Fall mit größeren Anstrengungen verbunden gewesen sein. Dasselbe gilt für den Erwerb des zum Unterhalt der Kirche erforderlichen Landbesitzes, der in Mainz selbst und dessen nächster Umgebung zu suchen ist<sup>58</sup>. Die Angabe des Beatus: *ecclesiam, quam ego construxi*, läßt weitere Rückschlüsse darauf zu, mit welchem Aufwand er versuchte, in Mainz Fuß zu fassen. Die Erbauung einer Kirche und ihre Ausstattung mit Reliquien, Büchern und Altargerät aus Edelmetall waren nur möglich, wenn Beatus über reiche Geldmittel verfügte oder es ihm gelang, vermögende Stifter zu gewinnen. Die Kirche des Beatus ist einer Reihe im 8. Jahrhundert in Mainz gegründeter Eigenkirchen, wie Altmünster und St. Lambert, zuzuzählen<sup>59</sup>. Die Stiftung dieser Kirchen durch Angehörige der höchsten sozialen Schicht macht einerseits deutlich, welches Vermögen die Erbauung und Ausstattung einer

56. Nach einer undatierten Fuldaer Privaturkunde von vermutlich 813 (vgl. die Zeugenberührungen mit E. Fr. J. Dronke, *Codex diplomaticus Fuldensis*, 1850 (Nachdruck 1962) Nrr. 200 und 284, von denen die letztere auf 813 Jan. 30 datiert ist) lag eine »*ecclesia Scottorum*« in der Nähe des Altmünsterklosters (ebd. Nr. 337 = Stimming [Anm. 8] Nr. 126). Sie wird in der Lokalforschung allgemein mit der Kirche St. Paul, die außerhalb der römischen Stadtmauer lag, identifiziert; vgl. Heber [Anm. 1] S. 232 ff. (dort die ältere Literatur), M. Stimming, *Die Stadt Mainz in karolingischer Zeit*. In: *Westdeutsche Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst* 31, 1912 S. 141 (mit Faltplan am Ende des Bandes), R. Dertsch, *Zur Frühgeschichte von Altmünster*. In: *Stadt und Stift. Festschrift für Heinrich Schrohe*, 1934 S. 45 f., H. Büttner, *Das fränkische Mainz*. In: *Aus Verfassungs- und Landesgeschichte. Festschrift zum 70. Geburtstag von Th. Mayer*. Bd. 2, 1955 S. 237. Diese Identifizierung ist mit der Lageangabe der Fuldaer Privaturkunde »*uineam unam et unam hobestat in Mogontia civitate . . . quae iacent a muro civitatis usque in publicam uiam inter ecclesiam Scottorum et monasterium quod dicitur antiquum*« jedoch nicht zu vereinbaren, da das 1655/56 abgebrochene und verlegte Altmünsterkloster innerhalb der römischen Stadtmauer lag, vgl. Die Kunstdenkmäler der Stadt Mainz. Bearb. v. Fr. Arens. Teil 1, 1961 S. 39, anders ohne nähere Begründung Büttner, a. a. O. Die Lokalisierung der Kirche des Beatus wird dadurch weiter erschwert, daß nach einer Besitzbestätigung Karls III. von 884 Kloster Honau zwei Kirchen in Mainz besaß (MG. DK III Nr. 101), so daß selbst die Gleichsetzung der »*ecclesia Scottorum*« von 813 mit der Kirche des Beatus offen bleiben muß. Für die Lokalisierung der zweiten Honauer Kirche fehlt jeglicher Anhaltspunkt. Der Besitz von zwei Kirchen in Mainz im Jahre 884 läßt vermuten, daß der durch die Schenkung des Beatus begründete Mainzer Besitz des Klosters Honau recht umfangreich war.

57. Sie sind bei Stimming [Anm. 8] übersichtlich zusammengestellt.

58. Auch in den Orten der nächsten Umgebung von Mainz sind die Besitzverhältnisse, wie die zahlreichen Fuldaer, Lorscher und Weißenburger Traditionen zeigen, bereits im 8. Jh. sehr differenziert.

59. Zu Altmünster vgl. Dertsch [Anm. 56] S. 37 ff.; E. Ewig, *Die ältesten Mainzer Bischofsgräber, die Bischofsliste und die Theonestlegende*. In: *Universitas. Festschrift f. Bischof Dr. Albert Stohr*. Bd. 2, 1960 S. 27 Anm. 26; Arens [Anm. 56] S. 29 ff.; H. Werle, *Eigenkirchenherren im bonifatianischen Mainz*. In: *Festschrift Karl Siegfried Bader*, 1965 S. 470 ff. — Zu St. Lambert vgl. E. Ewig, *Die ältesten Mainzer Patrozinien und die Frühgeschichte des Bistums Mainz*. In: *Das erste Jahrtausend. Textbd. 1*. Hrsg. v. H. Elbern, 1962 S. 124; Werle, a. a. O. S. 474 ff.; M. Gockel, *Karolingische Königshöfe am Mittelrhein* (Veröff. d. Max-Planck-Instituts f. Gesch. 31) 1970 S. 238 ff. Auch die Lambertskirche lag innerhalb des römischen Stadtberings.

Eigenkirche in der Bischofsstadt voraussetzten, und zeigt andererseits, welche Bedeutung dem Besitz einer solchen Kirche beigemessen wurde. Beides dürfte auch für die Kirche des Beatus zutreffen. Ihre Erbauung durch Beatus selbst zeugt von einem intensiven, mit hohem materiellen und wohl auch großem zeitlichen Aufwand verbundenen Bemühen, sich eine Position in Mainz zu verschaffen.

Hausen, wo — wie zu zeigen ist — die zweite der Kirchen des Beatus zu suchen ist, wird erst 1268 wieder erwähnt<sup>60</sup>. Gewisse Rückschlüsse auf die Besitzverhältnisse in Hausen läßt jedoch die Besitzaufgliederung in den Nachbarorten zu, die aufgrund besserer Überlieferung relativ deutlich faßbar ist. Im westlich benachbarten Lich erhielt das Kloster Lorsch zwischen 790 und 804 drei private Schenkungen<sup>61</sup>. Die Schenker können ohne Zweifel der Schicht der großen Grundherren zugerechnet werden: der verschenkte Besitz verteilt sich in den drei Urkunden auf vier, sieben bzw. sechs wetterauische Orte; zumindest bei Seckehart, der nicht weniger als 48 Manzipien verschenkte<sup>62</sup>, müssen die nur summarisch verzeichneten Liegenschaften von erheblichem Umfang gewesen sein. Da sich die vergabten Besitzungen lediglich auf neun Orte verteilten, diese also weitgehend an den gleichen Orten lagen, waren die Lorschener Wohltäter allem Anschein nach mehr oder weniger nahe miteinander verwandt<sup>63</sup>. Daß es außer ihnen noch weitere Besitzer in Lich gab, geht aus der Schenkung des Leopgast von 790 deutlich hervor, nach der Herpholt und Bilihilt über den sechsten Teil (*sexta pars*) einer Erbportion verfügten<sup>64</sup>. Wohl bereits im 8. Jahrhundert hatte auch das Kloster Fulda Besitz offenbar größeren Umfanges in Lich erworben, der bald an das Erzstift Mainz verlehnt wurde und 812 schließlich auf dem Tauschwege an dieses übergang<sup>65</sup>. Zieht man außerdem eine Schenkung an das Kloster Fulda in *Bezzingestat*, die mit Stengel und Kropat wohl auf Nieder-Bessingen zu beziehen ist<sup>66</sup>, sowie die Schenkung der Heckehilt und ihres Sohnes Hertuic von 771 in Langsdorf an das Kloster Lorsch<sup>67</sup> hinzu, so wird deutlich, daß in den Hausen benachbarten Gemarkungen bereits im 8. Jahrhundert große geistliche Institute Fuß zu fassen versuchten. Beatus

60. Vgl. zur Identifizierung mit der Kirche von Hausen unten S. 167 ff. Zur Erwähnung des Ortes 1268 siehe unten Urk.Anh. Nr. 2.

61. CL [Anm. 42] Nr. 2978 = 3757 a (790): Leopgast aus Erbbesitz von Herpholt und Bilihilt; CL Nr. 2968 = 3763 c (799): Seckehart; CL Nr. 2963 = 3764 d (804): Warburc.

62. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist der gleichnamige Schenker von 786 in Altenstadt Kr. Büdingen, CL Nr. 2943 = 3752 ccc, die gleiche Person: er vergibt an diesem Ort weitere neun Manzipien.

63. Außer in Lich verfügen alle drei auch in Holzheim Kr. Gießen über Besitz. Jeweils zwei sind in Grüningen, + Bergheim westl. Grüningen, Dorf Güll und + Feldheim östl. Bellersheim (alle Kr. Gießen) begütert. Weiter genannt sind Eberstadt Kr. Gießen sowie Nieder-Wöllstadt und Nieder-Weisel Kr. Friedberg. Leopgast, der 790 den Erbbesitz von Herpholt und Bilihilt — offenbar in deren Auftrag — an Lorsch übergibt, ist als Sohn eines Hortuic 774 als Grundbesitzer in Obbornhofen Kr. Gießen und dem südlich benachbarten Wohnbach Kr. Friedberg, also unweit + Feldheim, anzutreffen, CL Nr. 2971 = 3745 a. Eine nähere genealogische Einordnung der genannten Personen ist nicht möglich.

64. CL Nr. 3757 a.

65. D r o n k e [Anm. 56] Nr. 270.

66. TAF [Anm. 42] cap. 42 Nr. 181 (9. Jh.): Bricho und seine Gemahlin Ruda schenken ihren Besitz. Zur Lokalisierung vgl. E. E. S t e n g e l, Abhandlungen und Untersuchungen zur Hessischen Geschichte (Veröff. d. Hist. Komm. f. Hessen u. Waldeck 26) 1960 S. 188 unter Nr. 181 sowie Kropat [Anm. 43] Karte II: Reichskirchengut.

67. CL Nr. 3028 = 3742 c: zugleich Besitz im benachbarten Bettenhausen Kr. Gießen.

hatte bei seinen Bemühungen um Besitzerwerb im Licher Raum also sicherlich Mitbewerber. Seine Vorbesitzer in Hausen sind wohl der gleichen sozialen Schicht zuzuweisen, der auch die Lorscher und Fuldaer Wohltäter in den Nachbarorten angehörten.

Von den nächsten drei Orten der Beatus-Urkunde, Wieseck, Sternbach und Bauernheim, begegnet nur Wieseck nochmals in der Überlieferung des 8. Jahrhunderts. Hier schenkten im Juli und August 775 — wie Glöckner zeigen konnte — die Töchter des Grafen Cancor, Rachilt und Eufemia, Güter offenbar gleichen Umfangs an das Kloster Lorsch. Bei diesen Gütern dürfte es sich um Erbesitz gehandelt haben<sup>68</sup>. Der Umfang des Besitzes wird nicht genannt: bei Zugrundelegung der Annahme Glöckners, daß jedem der in den beiden Urkunden genannten 20 Manzipien eine Hufe entsprach, dürften beide Schwestern zusammen kaum mehr als fünf Hufen in Wieseck besessen haben<sup>69</sup>. Die weitere Annahme von Glöckner, auch der Bruder der beiden Schwestern, Graf Heimerich, habe über eine Erbportion in Wieseck verfügt, ist bei der herrschenden Realteilung zwar naheliegend, andererseits aber nicht so sicher, daß sie als Grundlage weiterer Schlüsse dienen kann. Vermutet man Erbesitz auch des Heimerich in Wieseck, so ist der Schluß Glöckners, es habe sich dabei um den Herrenhof mit der Kirche gehandelt, angesichts des vermutlich relativ bescheidenen Umfangs der Erbportionen seiner Schwestern nicht sehr wahrscheinlich. Sicher ist somit nur eine Besitznachbarschaft des Beatus und der beiden Schwestern des Heimerich in Wieseck, die für sich allein genommen jedoch nicht aussagekräftig ist. Da zusätzliche Argumente für Beziehungen der Rupertiner zu Beatus nicht zu erbringen sind, muß die Rückführung der Beatus-Kirche in *curte nuncupata Wisicha* auf eine Schenkung des Grafen Heimerich eine letztlich unbeweisbare Annahme bleiben. Damit können die Besitzverhältnisse in Wieseck nicht für den von Büttner unternommenen Versuch, in analoger Weise auch für die

68. Glöckner [Anm. 46] S. 2 ff., der sich auf CL Nr. 2918 = 3747 a und Nr. 2919 = 3747 b beruft. In den Schenkungen werden neben Dorheim in der Wetterau (Kr. Friedberg) im Lahngau die Orte Wieseck, »Ursenheim« und »Saltrissa« genannt. Glöckner identifiziert die beiden letztgenannten Orte mit Wüstungen im engeren Gießener Raum, was jedoch für »Saltrissa« aufgrund von Rachilts Schenkung von 772 in zahlreichen Orten des Lahngaus, darunter (Nieder-, Ober-) Selters Kr. Limburg (vgl. CL Nr. 3170), fraglich erscheint. Der Frage ist in diesem Zusammenhang nicht weiter nachzugehen. Verfehlt jedoch ist die Deutung Büttners [Anm. 47] S. 206 f., der von Rachilt und Eufemia »in Wisicheim« geschenkte Besitz hätte allein in »Ursenheim« und »Saltrissa« — die er in Fehlinterpretation von CL Nr. 3747 a einer Wiesecker Mark zurechnet — gelegen, während in Wieseck selbst allein Graf Heimerich begütert gewesen sei. — Die Schenkung von jeweils 10 Manzipien läßt darauf schließen, daß die Besitzanteile von Rachilt und Eufemia gleichen Umfang hatten. Dies macht in Verbindung mit der Tatsache gemeinsamen Besitzes an vier verschiedenen Orten sehr wahrscheinlich, daß es sich um Erbgüter handelte.

69. Unter Zugrundelegung der Annahme, daß 20 Manzipien 20 Hufen entsprechen, errechnen sich bei den vier Orten der Urkunde im Mittel fünf Hufen pro Ort. Ein etwas höherer Durchschnittswert ergibt sich, wenn man die Manzipien nur auf die drei Orte im Lahngau, nicht auf den ganzen Besitz bezieht, wie es nach CL Nr. 2918 möglich ist. Nicht von vornherein auszuschließen ist freilich, daß es sich bei den genannten Manzipien um unbebaute, nicht schollegebundene Unfreie handelt. Sofern wir, was näher liegt, behaute Unfreie vor uns haben, muß jedoch keinesfalls jedem Manzipium eine Bauernwirtschaft entsprechen; vgl. z. B. CL Nr. 2986 mit der Zweitkopie CL Nr. 3764 a: erstere nennt summarisch »III mancipia«, während letztere zwischen »quendam serum cum uxore et filia« unterscheidet, denen sie »hubam illorum« zuweist. — Bei Zugrundelegung der Glöcknerschen Annahme dürfte ein Umfang von fünf Hufen eher noch zu hoch als zu gering eingeschätzt sein.

Kirchen des Beatus in Bauernheim und Sternbach rupertinische Vorbesitzer anzunehmen, herangezogen werden<sup>70</sup>. Daß zudem die Besitzverhältnisse in diesen Orten im 8. Jahrhundert weitgehend im Dunkeln liegen, legt weitere Zurückhaltung gegenüber Büttners These nahe<sup>71</sup>. Die Förderung des Beatus durch die Rupertiner läßt sich bei zurückhaltender Interpretation der Quellen demnach auch mit besitzgeschichtlichen Argumenten nicht absichern<sup>72</sup>. Anstatt mit der bisherigen Forschung ohne einsichtigen Grund einen geschlossenen rupertinischen Besitzkomplex in Bauernheim und Sternbach — die Orte werden erst im 11. bzw. 13. Jahrhundert wieder erwähnt<sup>73</sup> — anzunehmen, wird man für das 8. Jahrhundert an beiden Orten wohl eher differenziertere Besitzverhältnisse vermuten dürfen, wie sie für die Nachbarorte Beienheim<sup>74</sup> und Ossenheim<sup>75</sup> nachweisbar sind. Eine etwa

70. So Büttner [Anm. 43] S. 144 ff. und ausführlicher Ders. [Anm. 47] S. 207 f.; ihm folgen Meyer-Barkhausen [Anm. 8] S. 19 f. und Kropat [Anm. 43] S. 35. — Auch ein weiterer Ansatz eines Analogieschlusses von Wieseck auf Dorheim durch Büttner ist nicht aufrecht zu erhalten. Büttner [Anm. 47] S. 207 spricht von „gleichen Voraussetzungen“ im Raume Dorheim und Wieseck, die „zu denselben Schlussfolgerungen“ berechtigten. Ausgehend von seiner nachweislich falschen Interpretation der Besitzverhältnisse in Wieseck, wo seiner Meinung nach ein mehrere Orte umfassender größerer Besitzkomplex beim Erbgang in mehrere portiones aufgeteilt wurde, wobei die Töchter den Außenbesitz, der Sohn den Ort des Herrenhofes und die damit verbundene Eigenkirche erhalten hätten, schließt er aus der Tatsache, daß Eufemia und Rachilt in Dorheim und Beatus in dem davon 1,5 km entfernten Bauernheim begütert waren, analog darauf, daß Graf Heimerich bei der Aufteilung des (dann wohl vorauszusetzenden) Dorheimer Besitzkomplexes Bauernheim erhalten habe, und gelangt zu dem Urteil: „Heimerich . . . übertrug die Kirche in Bauernheim an den Honauer Abt“. Sieht man davon ab, daß dieser Analogieschluß bereits in sich nicht schlüssig ist, wird er allein schon durch den falschen Ausgangspunkt hinfällig, vgl. oben Anm. 68.
71. Ebenso wie in Wieseck ist in Dorheim nur Besitz von Rachilt und Eufemia bezeugt, dessen Umfang nicht über fünf Hufen betragen haben dürfte, s. oben Anm. 69. Ein Rückschluß auf einen Erbanteil auch des Heimerich an diesem Ort begegnet den gleichen Bedenken wie in Wieseck. Für eine Lokalisierung dieser angenommenen Erbportion gar in Bauernheim und Sternbach fehlt jeglicher Anhaltspunkt. Die Begründung für Büttners in der Forschung übernommene weitergehende Annahme, dieser Besitzkomplex sei wegen der Nachbarschaft des im Lorsch Reichsurbar beschriebenen Königsgutbezirks Nieder-Florstadt (CL Nr. 3675) auf eine Ausstattung Graf Cancors mit Fiskalgut zurückzuführen, erweist sich als in jeder Hinsicht unzureichend. Weder läßt sich zeigen, daß die Erbgüter der Eufemia und Rachilt in Dorheim vom Vater stammten, noch ist eine amtliche Tätigkeit Graf Cancors in der Wetterau auch nur wahrscheinlich zu machen. Bezeichnenderweise liegt von den drei Orten Sternbach, Bauernheim und Dorheim der letztere — nur hier ist rupertinischer Besitz wirklich bezeugt — am weitesten von Nieder-Florstadt entfernt.
72. Bei der Frage nach den Vorbesitzern der übrigen Kirchen der Beatus-Urkunde richtete sich aufgrund des für Wieseck, Bauernheim und Sternbach gewonnenen Urteils der Blick der Forschung einseitig auf die Rupertiner, während die Möglichkeit anderer Vorbesitzer überhaupt nicht erwogen wurde, so Meyer-Barkhausen [Anm. 8] S. 21 f., W. Küther, Zur Geschichte des Grasser Berges. In: Mitt. d. oberhess. Gesch. Ver. NF. 40, 1955 S. 12 und Kropat [Anm. 43] S. 18, 35. Entbehrt bereits die Rückführung des wetterauischen Besitzes des Beatus auf rupertinischen Vorbesitz jeglicher Grundlage, so gilt das in weit höherem Maße für den umgekehrten Schluß von Kropat [Anm. 43] S. 35: „Besonders deutlich scheint sich in der Lage der Honauer Kirchen der Einflußbereich der Rupertiner in diesem Raum widerzuspiegeln“, bzw. Ders. S. 18: „In diesen (sc. Honauer Kirchen) könnte sich zugleich eine rupertinische Rodungstätigkeit im Raum um den Vogelsberg widerspiegeln“.
73. Bauernheim: 1093, Stimming [Anm. 8] Nr. 386, dann erst wieder 1232, L. Baur, Urkundenbuch des Klosters Arnsburg, 1851 Nr. 18. — Sternbach: 1231, Baur, ebd. S. 203 Anhang Nr. 28; vgl. Handbuch der historischen Stätten Deutschlands. Bd. 4 Hessen, Hrsg. G. W. Sante, 1967 S. 428.
74. Stengel [Anm. 16] Nr. 337 (750 - 802): Rutgoz; CL Nr. 1708 = 3740 c (769) und CL Nr. 2960 = 3746 e (773): Lanther; CL Nr. 2961 = 3744 c (773): Willerat; Weirich [Anm. 42] Nr. 38 S. 73 Z. 6 f.: Eb. Lull erwarb (vor 775) 10 Hufen und 5 Mansen am Ort.

denkbare Zugehörigkeit von Sternbach und Bauernheim zum benachbarten Fiskalbezirk Nieder-Florstadt kommt nicht in Betracht, da nach dem Wortlaut der Beatus-Urkunde eine Herkunft der Kirchen (oder deren Baugrund) aus der Hand des Königs ausgeschlossen werden kann<sup>76</sup>, und somit auch in Sternbach und Bauernheim private Vorbesitzer, auch wenn sie namentlich nicht näher zu fassen sind, durchaus als gesichert angesehen werden können.

Erstaunlicherweise blieb in der bisherigen Diskussion völlig unbeachtet, daß außer Mainz und Wieseck noch zwei weitere Orte, in denen Beatus Besitz erwarb, nämlich Rodheim<sup>77</sup> und Hornufa<sup>78</sup> zahlreiche Privatschenkungen aufzuweisen haben, so daß neben den Schwestern des Heimerich noch eine Reihe weiterer Nachbarn des Beatus in Oberhessen namhaft gemacht werden kann. So tradierte unter Abt Ratgar (802/17) ein Husman die Hälfte einer Neurodung (*captura*) in Rodoheim an das Kloster Fulda<sup>79</sup>. An diese Schen-

75. Stengel [Anm. 16] Nr. 342 (750 - 802): Gerhart; vgl. TAF [Anm. 42] cap. 42 Nr. 303: Heimo und Wicburg; CL Nr. 3020 = 3765 e (807): Meginhart. Stengel, Vorbem. zur Urkunde mit Anm. 2 bezieht die Schenkung des Gerhart in »Osenheim«, obwohl sie eindeutig dem Wetterau-Abschnitt des Cartulars angehört, dennoch, wohl wegen des mitgenannten Bernbach Kr. Gelnhausen, auf (Klein-)Ostheim im Maingau (Kr. Aschaffenburg), und verfällt auf den Ausweg, daß der Kopist entweder einen wetterauischen Bestandteil der Schenkung übergangen oder Ostheim mit dem wetterauischen Osenheim verwechselt habe. Die späte Notiz TAF cap. 42 Nr. 303, die »Osenheim« neben Usingen nennt, bestätigt jedoch die von Stengel grundlos bestrittene Deutung Osenheim, die auch von der Namensform her nahe liegt. Nicht in Betracht kommt die von Stengel [Anm. 66] S. 187 Nr. 55 mit Anm. 22 abweichend von seiner Edition vorgenommene Identifizierung mit (Ober-, Nieder-) Issigheim Kr. Hanau, da weder die Namensform noch die Gauzugehörigkeit diese Deutung zulassen.
76. Auch wenn die soziale Einordnung der Förderer des Beatus, die von diesem als »boni homines« bezeichnet werden, weitgehend offen bleiben muß, so kann doch ausgeschlossen werden, daß Beatus, hätte er eine königliche Schenkung erhalten, es bei einer summarischen Einreihung des Königs unter die »boni homines« belassen hätte. Die »charta confirmationis regis Caroli« kann — sofern sie dem ursprünglichen Text zugehört, was sehr zweifelhaft ist, vgl. oben S. 143 f. — vom Zusammenhang her allenfalls auf eine königliche Besitzbestätigung, nicht jedoch auf eine Schenkung bezogen werden.
77. Von der geographischen Lage her kann nur Rodheim a. d. Horloff Kr. Gießen, nicht, wie Heber [Anm. 1] S. 299 ff. meinte, Rodheim v. d. Höhe Kr. Friedberg gemeint sein, vgl. Büttner [Anm. 43] S. 145 sowie Küther [Anm. 72] S. 12 f.
78. Eine Identifizierung von »Hornufa« mit dem heutigen Trais-Horloff stößt auf das Bedenken, daß dieser Ort in den frühesten Belegen zumeist nur »Treise« oder »Treise« genannt wird, vgl. StA Marburg, Urkunden Kl. Breitenau 1230 Juli 3, E. G. Franz, Kloster Haina. Regesten und Urkunden, Bd. 1 (Veröff. d. Hist. Komm. f. Hessen u. Waldeck 9) 1962 Nrr. 389 und 384 von 1263, ebd. Nr. 653 von 1277 und Nr. 711 von 1282. Der Gewässername Horloff dürfte bei diesem Ortsnamen also sekundär hinzugetreten sein, um den Ort von dem 8 km westl. gelegenen gleichnamigen Trais-Münzenberg zu unterscheiden. Trais-Münzenberg ist mit seiner Kirche bereits im 8. Jh. bezeugt, Stengel [Anm. 16] Nrr. 339, 359: »Treisa« bzw. »Tresse« (Kopie des 12. Jhs.). Daß Hornufa gleichwohl in nächster Nähe von Trais-Horloff gesucht werden muß und mit einer Wüstung Horloff an der Stelle der ehemaligen Horloffsmühle 3 km südl. Laubach, so zuletzt L. Volk, die Wüstungen im Kreise Schotten. In: Mitt. d. Oberhess. Gesch. Ver. NF. 37, 1940 S. 55 ff. mit Karte 5 nach S. 33, nicht identisch sein kann, zeigt die nähere Bestimmung »in Hreonbrunne super fluio Hornaffa in uilla Hornaffa«, CL Nr. 3756 d (790), da die Wüstung Reinbrunn, die bereits 767 und 771/72 zusammen mit Bellersheim erscheint, CL Nrr. 3738 b, 3742 a, eindeutig an der Stelle des heutigen Rehborn, 1,5 km nordöstl. Bellersheim, lokalisiert werden kann. Weitere urkundliche Belege zum Orts- und Flurnamen Reinbrunn bei Küther [Anm. 72] S. 11 mit Anm. 26. Ob die Kirche zu »Hornufa« mit der späteren Kapelle auf dem Grasser Berg, gut 2 km nordöstl. Trais-Horloff, identisch ist, so Heber [Anm. 1] S. 310 ff. sowie v. a. Küther [Anm. 72] S. 5 ff., ist in diesem Zusammenhang ohne Belang. Wichtig ist einzig, daß das in Lorsch und Fuldaer Urkunden genannte »Hornaffa« bzw. »Hurnuffa« mit dem »Hornufa« der Beatus-Urkunde gleichzusetzen ist.
79. TAF [Anm. 42] cap. 42 Nr. 149. Daß sich die im Anschluß genannten Fuldaer Schenkungen nur auf Rodheim a. d. Horloff beziehen können — Stengel [Anm. 66] S. 191 Anm. 59 schließt auch Rodheim v. d. Höhe Kr. Friedberg nicht aus —, zeigt die Tradition des Ruther

kung schließt sich im Laufe des 9. Jahrhunderts noch eine Reihe weiterer an<sup>80</sup>, so daß bereits für die zweite Hälfte des 8. Jahrhunderts einigermaßen differenzierte Besitzverhältnisse am Ort vorauszusetzen sind. Rodheim, dessen Name bereits auf Rodung hinweist, scheint schon weiter in das Waldgebiet vorgetrieben als das nahegelegene *Hornufa*, das, wie die hier zu Anfang des 9. Jahrhunderts erwähnten Wein- und Obstgärten zeigen<sup>81</sup>, wohl noch zum Altsiedelland gerechnet werden kann. Bereits im Jahre 780 tradierte ein Erpolach in *villa Hurnaffa* 30 Tagewerke Ackerland an das Kloster Lorsch<sup>82</sup>. Ein Träger des Namens Bertolach, in dem aufgrund der Variation der seltenen Namen wohl ein Verwandter des Erpolach zu sehen ist, folgt 790 mit einer Schenkung nicht festgehaltenen Umfangs in *Hreonbrunne super fluuio Hornaffa in uilla Hornaffa*<sup>83</sup>. Auch das Kloster Fulda erhielt in *villa Hurnaffa*<sup>84</sup> zwei Schenkungen<sup>85</sup>. Die Namen der Schenker, Gerunc sowie Altrat und Richart, weisen zu den Namen der Wohltäter des Lorschener Klosters keine Beziehungen auf. Nach diesen Zeugnissen ist auch für die Gemarkung von *Hornufa* eine stärkere Besitzaufsplitterung bereits zur Zeit des Kirchenerwerbs durch Beatus anzunehmen.

Über die Besitzverhältnisse im Umkreis der achten, in *Buchonia* gelegenen Kirche lassen sich sichere Aussagen nicht treffen, da die schriftliche Überlieferung für den Bereich des Vogelsberges — nur dieser kann in der Beatus-Urkunde mit *Buchonia* gemeint sein — weitgehend ausfällt<sup>86</sup>. Daß die genannte Kirche im späteren Schotten zu suchen ist, steht bei dem Namen des Ortes und dem wohl auf den Honauer Patron zurückgehenden Michaels-Patrozinium der ältesten Kirche außer Frage<sup>87</sup>. Die weit in die Waldungen

»in Wetereiba in Rodoheimere marca in uilla Suabileheim«, TAF cap. 42 Nr. 114 (780-817), da »Suabileheim« mit dem Schwalheimer Hof bei Grund-Schwalheim, 5 km südwestl. Rodheim a. d. Horloff, gleichzusetzen ist, wo Fulda noch im 13. Jh. Lehnsherr war, vgl. Chr. Hoffmann, Über Echzell und die Fuldische Mark. In: Archiv f. Hess. Gesch. 8, 1856 S. 407 ff. Ausgedehnter fuldischer Besitz in Rodheim a. d. Horloff ist bereits 1069 nachzuweisen, Stimminger [Anm. 8] Nr. 321; so schon K. Draudt, Die Grafen von Nüring. In: Forsch. z. dt. Gesch. 23, 1883 S. 455 f.

80. TAF [Anm. 42] cap. 42 Nr. 173 (Hiltrud), Nr. 186 (Embrico), Nr. 283 (Jungolf); vgl. auch Nr. 114 (Rutheri), dazu oben Anm. 79.

81. TAF [Anm. 42] cap. 42 Nr. 144 (802/17): »uineam I et aream cum pomerio in uilla Hurnuffa«.

82. CL Nr. 3024 = 3751 a.

83. CL Nr. 3022 = 3756 d.

84. Stengel [Anm. 66] S. 190 Anm. 31 bezieht die Schenkungen zunächst auf Trais-Horloff, in den »Nachträgen« ebd. S. 192 jedoch ohne ersichtlichen Grund und ohne Begründung auf die Wüstung Horloff südl. Laubach. Beide Deutungsmöglichkeiten dürften unzutreffend sein. Das Kloster Fulda besaß im 12. Jh. »in Hurnuffa« ein »foreweric cum XII hubis«, TAF [Anm. 42] cap. 45 Nr. 26; zur Datierung vgl. Tr. Werner-Hasselbach, Die älteren Güterverzeichnisse der Reichsabtei Fulda, 1942 S. 42 ff.

85. TAF [Anm. 42] cap. 42 Nr. 119 (780-817) und cap. 42 Nr. 144 (802/17). Zur Zeit des Abtes Hrabanus Maurus schenken Arolf und Megenrat ihren Besitz, darunter eine Wiese »iuxta Hurnuffa«, was wohl »an der Horloff« zu übersetzen ist, so daß diese Schenkung als Beleg für den Ort auszuscheiden hat, TAF [Anm. 42] cap. 42 Nr. 199.

86. Aufgrund der Bestimmungsworte der Ortsnamen des Gebietes glaubt H. J. von Brockhusen, Zur Geschichte von Schotten im Mittelalter. In: 600 Jahre Stadt Schotten. Aus der Geschichte und Landschaft einer hessischen Stadt, 1954 S. 26 ff., bereits für das 8./9. Jh. die Rodungstätigkeit von sonst im Maingau und anderen mittelrheinischen Gauen belegten Grundherren nachweisen zu können. Bei der Dürftigkeit der Überlieferung ist über Vermutungen nicht hinauszukommen.

87. So bereits Heber [Anm. 1] S. 217. Vgl. K. Dielmann, Zur genauen Lage der Iroschottenkirche in Buchonia. In: Wetterauer Geschichtsblätter 4, 1955 S. 143-146, K. Glöckner, Schotten. In: Mitt. d. Oberhess. Gesch. Ver. NF. 41, 1956 S. 102 ff. sowie Fr. Sauer, Zur Geschichte der städtischen Verwaltung in Schotten. In: Büdinger Geschichtsblätter 5,

des Vogelsberges vorgeschobene Lage der Kirche sowie das Fehlen eines Ortsnamens in der Beatus-Urkunde an dieser Stelle unterstreichen in Verbindung mit dem späteren Ortsnamen, der auf die Schotten Bezug nimmt<sup>88</sup>, die Bedeutung dieser Kirche für den Landesausbau im Vogelsberg und die kirchliche Erfassung des Gebietes. Wahrscheinlich verdankt der Ort sogar erst der Aktivität des Beatus oder des von ihm daselbst mit Besitz bedachten Klosters Honau seinen Ausbau. Eine Anlage „aus wilder Wurzel“ erscheint nicht ausgeschlossen.

Zusammenfassend lassen die ortsgeschichtlichen Untersuchungen in Verbindung mit den allgemeinen Angaben der Urkunde von 778 folgendes über den Vorgang des Besitzererwerbs des Beatus erkennen: Die punktuellen Ermittlungen zur Besitzstruktur des Raumes, in dem Beatus tätig war, ergaben ein weit differenzierteres Bild, als es nach den bisherigen Untersuchungen zu erwarten war. Von den in den Waldgebieten gelegenen Orten Hausen und Schotten vielleicht abgesehen, sind in keinem der Orte, in denen Beatus Besitz erwarb, geschlossene Besitzkomplexe anzunehmen, vielmehr ist mit einer sehr differenzierten Besitzverteilung zu rechnen. Als Besitznachbarn des Beatus werden in Mainz, Wieseck, Rodheim und † *Hornufa* Grundbesitzer mit zum Teil sehr weit gestreutem Besitz faßbar, die ihre Güter an die Klöster Lorsch und Fulda übertrugen. Daß in den Schenkungsurkunden dabei nur ein Bruchteil des jeweils am Ort vorhandenen Privatgutes erfaßt wird, darf als gesichert gelten. In Bauernheim, Sternbach und auch in der Umgebung von Hausen sind nach der Untersuchung der Nachbarorte ähnliche Verhältnisse vorzusetzen. Auch wenn die jeweiligen Vorbesitzer des Beatus nicht faßbar sind, gewinnen die allgemeinen Angaben des Beatus über seinen Besitzerwerb auf diesem Hintergrund an Deutlichkeit: Sie

1962/63 S. 83 ff. Zu den Rechten des Straßburger Bischofs in Schotten (1310) vgl. unten Anm. 132. Gestützt auf Einträge ins Währschaftsbuch der Stadt aus dem 15./16. Jh. sucht Sauer (S. 94 f.) die Michaelskirche entgegen der zuletzt von Dielmann vertretenen Annahme nicht auf der »Platte« westl. der Stadtkirche, sondern südl. der Hauptstraße in unmittelbarer Nähe der Alteburg, eine Annahme, die die Zustimmung von W. E. Kellner, Schotten und seine Liebfrauenkirche im 14. Jahrhundert. In: Hess. Jb. f. Landesgesch. 12, 1962 S. 52 gefunden hat; vgl. auch den von Kellner beigegebenen Stadtplan, wo der vermutete Platz der Michaelskirche näher bezeichnet ist. Zum Alter der Alteburg, für die Sauer aufgrund einer ähnlichen Anlage in Dreieichenhain karolingischen Ursprung erwägt, äußert sich Kellner nur sehr vage. Die Turmburg in Dreieichenhain stammt nach neueren Feststellungen von K. Nahrung, Ein befestigter Jagdhof ottonischer Zeit. In: Atlas für Siedlungskunde, Verkehr, Verwaltung, Wirtschaft und Kultur von Stadt- und Landkreis Offenbach a. M. Beih. 9, 1963 S. 243 ff. jedoch erst aus der 2. Hälfte des 10. Jhs., so daß dieser Annahme Sauer's der Boden entzogen ist. Für eine fränkische Nutzung der Befestigungsanlage auf dem Alteburgskopf, 2 km südöstl. Schotten, wie sie Willi Görlich vermutete, erbrachte eine Suchgrabung von Gudrun Loewe im Jahre 1953 keine Anhaltspunkte, vgl. von Brockhusen [Anm. 86] S. 26 mit Anm. 2. Auf dem Höhenrücken nordwestl. Schotten zog eine der großen frühen Fernstraßen aus dem Westen (über Koblenz, Weilburg, Hungen und Fulda) nach Thüringen. Diese fand auf halbem Wege zwischen Schotten und Hungen Anschluß an die Höhenstraße von Frankfurt und Mainz nach Hersfeld. Eine zweite Höhenstraße ist auf dem Höhenrücken südöstl. Schotten anzunehmen. Die Verkehrslage von Schotten war also relativ günstig. Vgl. die Karten bei W. Görlich, Taunus-Übergänge und Wetterau-Straßen im Vorland von Frankfurt. In: Mitt. d. Ver. f. Gesch. u. Landeskd. z. Bad Homburg v. d. H. 23, 1954 (Kartenbeilage: Frühe Verkehrsadern), Ders., Ortesweg, Antsanvia und Fulda in neuer Sicht. In: Germania 33, 1955 (Beilage 2 nach S. 80) sowie Görlich's Karte „Ringwälle und Höhenwege“ im Geschichtl. Atlas von Hessen. Hrsg. Fr. Uhlhorn. Karte Nr. 6 b, 1961.

88. 1293 Sept. 27 wird ein »plebanus in Scotis« genannt, StA Marburg, Kopiar 423, fol. 62 v - 63 (Kloster Blankenau) Nr. 140 (erste Erwähnung des Ortes seit 778).

weisen auf eine intensive, mit großem materiellen und zeitlichen Aufwand in Konkurrenz zum Erzstift Mainz und den großen Klöstern Fulda, Lorsch und Hersfeld betriebene Erwerbspolitik des Beatus hin, die sich nicht auf die Entgegennahme von Schenkungen durch Angehörige der Grundbesitzenden Schicht beschränkte, sondern selbst aktiv wurde, wobei der Bau einer Eigenkirche in Mainz zweifellos den stärksten Einsatz erforderte. Ganz offensichtlich sind die Besitzungen des Beatus während eines größeren Zeitraumes in langjährigen Bemühungen zusammengewachsen. Die Anstrengungen dürften um so größer gewesen sein, als Beatus als Einzelperson und Landfremder bemüht war, sich bei seinen oberhessischen Erwerbungen auf einen überschaubaren Raum zu beschränken. Innerhalb dieses Raums ist der Besitz des Beatus in seiner Streulage und der Art seines Erwerbs durchaus vergleichbar mit den Grundherrschaften der genannten geistlichen Institute, wengleich für Beatus der Erwerb von Kirchen offensichtlich stärker im Vordergrund stand. Keine Anhaltspunkte ergaben die Angaben der Urkunde und die ortsgeschichtlichen Untersuchungen für die in der neueren landesgeschichtlichen Forschung überwiegend vertretene These, daß Beatus seinen Besitz vornehmlich Schenkungen der Rupertiner verdankt habe.

#### c) Zur Person des Beatus

Nach der Untersuchung des Besitzes und des Besitzerwerbs ist auf die Person des Beatus näher einzugehen. Außer in der Urkunde von 778 begegnet Beatus noch in fünf Diplomen Karls des Großen für das Kloster Honau aus der Zeit zwischen März 773 und Oktober 781<sup>89</sup>. Seine Erhebung zum Abt von Honau ist zwischen März 770 und dem Frühjahr 773 anzusetzen<sup>90</sup>. Über die Zeit vor seiner Tätigkeit in Honau und über seine Herkunft ist nichts überliefert.

Trotz dieser dürftigen Quellenlage sind einige Angaben möglich. Auszugehen ist von der Stellung des Beatus als Abt von Honau. Das Kloster, das ein Abt namens Benedikt vor 722 mit Unterstützung von Angehörigen des elsässischen Herzogshauses auf der Rheininsel Honau bei Straßburg gegründet hatte<sup>91</sup>, hielt noch zur Zeit des Beatus an irischen Gebräuchen und

89. MG. DD Karol. 1 Nrr. 77, 100, 110, 119, 137 = Bruckner [Anm. 2] Nrr. 246, 250, 253, 269, 293.

90. In einer Urkunde Karlmanns von 770 März begegnet noch Stephan als Abt von Honau, MG. DD Karol. 1 Nr. 50 = Bruckner [Anm. 2] Nr. 218; die Urkunde Karls, in der Beatus erstmals genannt wird, ist nicht datiert. Ihr Herausgeber Mühlbacher setzt sie aufgrund des für die Zeit vor Karls Erhebung zum Langobardenkönig gebräuchlichen Titels zwischen 772 und 774 an, hält aber ihre Abfassung vor dem Aufbruch Karls nach Italien 773 für wahrscheinlich. Von J. F. Böhm er / E. Mühlbacher, Regesta Imperii Bd. 1, 21899 - 1908, Nr. 155 wird die Urkunde zu 773 März eingereiht, ihre Entstehung aber auch während Karls Aufenthalt im Elsaß im Juli 772 für möglich gehalten. Mit Mühlbacher ist die Entstehung der Urkunde spätestens vor Karls Aufbruch nach Italien im April 773 anzusetzen. Da Karl d. Gr. in dem Diplom dem Kloster Güter zurückerstattete, die diesem »sine licentia abbatis Beati« entfremdet worden waren, dürfte der Beginn von Beatus' Abbatat näher an 770 als an 773 anzusetzen sein.

91. Vgl. zu Honau allgemein den Artikel von M. Barth, Handbuch der elsässischen Kirchen im Mittelalter, Strasbourg 1960 Sp. 599 ff. Eine ausführlichere Darstellung der Klostergeschichte steht noch aus. Die eingehendsten Angaben über die kirchenrechtlichen Verhältnisse und monastischen Beziehungen Honaus in der Frühzeit bietet Frank [Anm. 29] S. 29 ff., 103 ff.; zur Ausstattung des Klosters äußerte sich am ausführlichsten Fr. Vollmer, Die Etichonen. Ein Beitrag zur Frage der Kontinuität früher Adelsfamilien. In: Studien

kirchenrechtlichen Vorstellungen fest. So bestimmte Beatus wie bereits der Gründerabt Benedikt seinen Nachfolger selbst, wofür er sich auf eine *regula ecclesiastica* berief<sup>92</sup>, und war von einer Reihe irischer *episcopi* umgeben, offensichtlich Mönchs Bischöfen, denen er nach irischer Art als Abt vorstand<sup>93</sup>. Der engen Verbindung seines Klosters zur irischen Kirche<sup>94</sup> entspricht die besondere Verehrung der hlg. Brigida in Honau<sup>95</sup>. Von den Honauer Äbten ist der Nachfolger des Benedikt, Tubanus, aufgrund seines Personennamens sicher als Ire ausgewiesen<sup>96</sup>. Die Bezeichnung von Honau als *monasterium Scotorum* in einer Urkunde Karls des Großen von 775<sup>97</sup>, die Nennung von *pauperes et peregrinos gentis Scotorum* als Empfänger der an das Kloster gerichteten Schenkung des Beatus<sup>98</sup> und das Vorhandensein irischer Mönchs Bischöfe weisen in Verbindung mit der Befolgung irischer Regeln und der Pflege in Irland verehrter Heiliger darauf hin, daß der Honauer Konvent noch zur Zeit des Beatus zum großen Teil aus Iren bestand. Angesichts der engen, gerade unter Beatus bezeugten Verbindung Honaus zum Irentum und seines weitgehend irischen Konvents darf die Stellung des Beatus als Abt von Honau als sicherer Hinweis darauf gelten, daß Beatus selbst Ire war<sup>99</sup>. Er dürfte wie die meisten der irischen Geistlichen, die seit dem Ende des 6. Jahrhunderts in großer Zahl im fränkischen Reich begegnen, seine Ausbildung in einem irischen Kloster erfahren haben<sup>100</sup>.

und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels, Hrsg. G. Tellenbach = Forsch. z. oberrhein. Landesgesch. 4, 1957 S. 148 ff. Die von Fr. Prinz, Frühes Mönchtum im Frankenreich, 1965 S. 225 übernommene Angabe von H. Büttner, Geschichte des Elsaß Bd. 1, 1939 S. 76, bereits die erste Honauer Urkunde, Bruckner [Anm. 2] Nr. 103, erweise dieses Kloster als eine Gründung der Etichonen Liutfried und Eberhard, hält einer Nachprüfung nicht stand. In MG. DD Karol. 1 Nr. 100 (775) wird ausdrücklich Benedikt als Gründer von Honau bezeichnet.

92. Vgl. hierzu oben S. 143 mit Anm. 30.

93. Zur irischen Herkunft der »episcopi« s. den Beitrag von Weisweiler, unten S. 173 f. Ihre Deutung als Mönchs- bzw. Klosterbischöfe erfolgt in Anschluß an Frank [Anm. 29] S. 30, der vermutet, »daß wir hier rein irisch-kirchenrechtliche Verhältnisse vor uns haben«, ähnlich auch Ryan [Anm. 30] S. 301 f., der die Beatus-Urkunde im Zusammenhang mit Zeugnissen für »Purely monastic bishops« nennt. Zu den irischen Klosterbischöfen und ihrer Unterstellung unter den Abt vgl. zuletzt A. H. Thompson, Northumbrian monasticism. In: Ders., Bede, his life, times and writings, Oxford 1969 S. 63.

94. Frank [Anm. 29] S. 29 zählt Honau neben Péronne, Fosses und Mazerolles »zu den reinen Irenklöstern der ersten Periode der irischen Expansion«; ähnlich auch Levison [Anm. 100] S. 16, 21, R. Metz, L'action de saint Columban en Alsace. In: Mélanges Colombaniens, Paris 1951 S. 228 und Prinz [Anm. 91] S. 225, die von einer Klosterordnung rein irischen Ursprungs in Honau sprechen. Nach Prinz S. 122 war Honau im Gegensatz zu anderen iroschottischen Klöstern geradezu »ein verkapselter Fremdkörper in der fränkischen Kirchenorganisation«. Zum irischen Charakter von Honau vgl. auch Th. Schieffer, Winfried-Bonifatius und die christliche Grundlegung Europas, 1954 S. 135 und J. Semmler, Karl der Große und das fränkische Mönchtum. In: Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben. 2. Bd., 1965 S. 259.

95. Zur Bedeutung Honaus als Strahlungszentrum des Kultes der hlg. Brigida vgl. Gougaud [Anm. 38] S. 31 ff.

96. Vgl. hierzu die Ausführungen von Reeves [Anm. 37] S. 453 f.

97. MG. DD Karol. 1 Nr. 100; ähnlich in MG. DD Karol. 1 Nr. 77 von 772/73: »ecclesia Scotorum quae est in insula Honaugia«.

98. Vgl. Urkundenanhang Nr. 1.

99. Reeves [Anm. 37] S. 459 sieht in dem Namen Beatus eine latinisierte, auf den kirchlichen Sprachgebrauch ausgerichtete Umwandlung des irischen Namens »Beoædh« oder »Beoan«, wie sie bei irischen Missionaren auf dem Kontinent häufig zu beobachten sei.

100. Vgl. zur Frage der Iren im fränkischen Reich etwa W. Levison, Die Iren und die fränkische Kirche. In: Hist. Zeitschr. 109, 1912 S. 1 ff., wiederabgedruckt in: Ders., Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit, 1948 S. 247 ff.; J. F. Kenney, The sources for the Early History of Ireland: Ecclesiastical. New York 1929 S. 489 ff.; W. Delius, Geschichte

Ziel der Tätigkeit auf dem Festland, die von den irischen Mönchen als peregrinatio verstanden wurde, waren mönchische Askese, Seelsorge, Mission und auch Reform der kirchlichen Zustände im fränkischen Reich<sup>101</sup>. Die Wirksamkeit erstreckte sich vor allem auf den monastischen Bereich. Häufig fand die Tätigkeit als Wandermönch oder auch Wanderpriester ihren Abschluß mit der Gründung oder Übernahme eines Klosters<sup>102</sup>. Auch bei Beatus wird man erwägen müssen, ob er, bevor er mit Honau in Verbindung trat, nicht zunächst ohne feste Bindung an eine kirchliche Institution auf dem Festland tätig war. Seine Erhebung zum Abt von Honau weist lediglich auf enge Beziehungen zu seinem Vorgänger, Abt Stephan, hin und kann als sicherer Hinweis auf eine vorherige Zugehörigkeit zum Honauer Konvent nicht gewertet werden.

Näheres über die Tätigkeit des Beatus vor seinem Honauer Abbatat ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Zeugnisse über sein Wirken in Honau und der Nachrichten über den Besitzerwerb in Mainz und Oberhessen. Die fünf Urkunden Karls des Großen, in denen Beatus als Honauer Abt begegnet, enthalten zu seiner Amtsführung folgende Angaben: in der Zeit zwischen 773 und 781 ist Beatus viermal am Hofe Karls des Großen bezeugt, wo er königliche Schenkungen und Besitzbestätigungen für sein Kloster erlangte<sup>103</sup>. Im Juni 775 und im Januar 778 hatte er dazu die von Honau weit entfernten Pfalzen Quiercy bzw. Herstal aufgesucht<sup>104</sup>. Die fünfte Urkunde, Ende 775 in Schlettstadt ausgestellt, enthält ein Urteil Karls zugunsten des Beatus in einer Auseinandersetzung Honaus mit Kloster Corbie<sup>105</sup>. Auch wenn diese Urkunden nur einen geringen Bruchteil der Urkunden des Klosters aus der Zeit des Beatus darstellen, lassen bereits sie deutlich erkennen, daß Beatus die Unterstützung Karls des Großen fand und daß er, wie vor allem seine mehrfachen weiten Reisen zum königlichen Hof zeigen, sich in hohem Maße für die Interessen seines Klosters einsetzte. Dieser offensichtlich intensiven Amtsführung des Beatus in Honau stehen die Erwerbungen des Beatus zu persönlichem Eigen in dem von Honau weit entfernten Mainz und Oberhessen zunächst unvermittelt gegen-

---

der irischen Kirche von ihren Anfängen bis zum 12. Jahrhundert, 1954 S. 105 ff. und L. Bieler, Irland. Wegbereiter des Mittelalters, 1961 S. 91 ff., 101 ff.

101. So in Anschluß an Frank [Anm. 29] S. 25, Bieler [Anm. 100] S. 101 und A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands Bd. 1, 41904 S. 264 ff. (am Beispiel des Columba von Luxeuil).

102. Vgl. Frank [Anm. 29] S. 20 ff. sowie Levison [Anm. 100] S. 6, der von über 50 Klostergründungen unter irischem Einfluß im fränkischen Reich spricht, und Prinz [Anm. 91] S. 121 ff., der auf einen großen Teil dieser Gründungen eingeht.

103. 772/73, zur Datierung vgl. oben S. 156 Anm. 90, befahl Karl, den dem Kl. Honau entfremdeten Besitz zurückzugeben; der Ausstellort der Urkunde ist nicht bekannt, die Anwesenheit des Beatus geht aus dem Wortlaut der Urkunde nicht unmittelbar hervor, darf aber als sicher gelten. 775 Juni 9 bestätigte Karl in Quiercy auf Bitten des Beatus dem Kl. Honau den gesamten Besitz und 778 Jan. in Herstal die Immunität, MG. DD Karol. 1 Nrr. 100, 119. 781 Okt. 17 verlieh Karl auf Bitten des Beatus dem Kl. Honau die Zollfreiheit, MG. DD Karol. 1 Nr. 137; der Ausstellungsort der Urkunde, »Cispliac«, ist nach A. Gauert, Zum Itinerar Karls des Großen. In: Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben Bd. 1, 1965 S. 308 nicht eindeutig zu identifizieren. M. Gyseling, Toponymisch woordenboek van België, Nederland, Luxemburg, Noord-Frankrijk en West-Duitsland, Brüssel 1960 S. 231 setzt ihn mit Cheppy in den Argonnen (Dép. Meuse, arr. Verdun) gleich.

104. Vgl. Anm. 103.

105. MG. DD Karol. 1 Nr. 110.

über. Die Errichtung einer Kirche in Mainz und der Erwerb von Grundbesitz und Kirchen in Oberhessen setzten, wie bereits ausgeführt, erheblichen Aufwand und langjährige Bemühungen voraus<sup>106</sup>. Nimmt man an, daß Beatus als Abt von Honau, d. h. nach 770/73, in Mainz und Oberhessen tätig wurde, so ergibt sich für seinen Besitzerwerb ein Zeitraum von höchstens acht Jahren<sup>107</sup>. Beatus hat die 778 genannten Güter nicht jeweils unmittelbar bei ihrem Erwerb, sondern als Gesamtkomplex an Honau übertragen. Anlaß der Übertragung war offenbar auch nicht der Abschluß der Erwerbsaktion, sondern ganz offensichtlich die Vorsorge des Beatus für den Fall seines Todes. Es ist deshalb wenig wahrscheinlich, daß der Abschluß des Gütererwerbs und die Schenkung an Honau unmittelbar aufeinander folgten. Vielmehr dürfte dazwischen ein gewisser Zeitraum anzusetzen sein. Doch auch unabhängig von dieser Überlegung ist es fraglich, ob ein Zeitraum von höchstens acht, wahrscheinlich aber von noch weniger Jahren für Beatus ausreichte, neben seiner intensiven Amtsführung als Honauer Abt in einem von seinem Kloster weit entfernten Gebiet unabhängig von seinem kirchlichen Amt eine derart aufwendige und erfolgreiche Erwerbs- und Ausbaupolitik zu persönlichem Eigen zu entfalten<sup>108</sup>. Die größere Wahrscheinlichkeit spricht wohl dafür, daß Beatus bereits vor seiner Erhebung zum Honauer Abt mit der Tätigkeit in Mainz und Oberhessen begann. Aus einer solchen Annahme folgt, daß Beatus unabhängig von einer kirchlichen Institution in Mainz und Oberhessen wirksam wurde, da Gütererwerb zu persönlichem Eigen für einen einfachen, an einen Konvent gebundenen Mönch auch nach irischen Klosterregeln nicht möglich war<sup>109</sup>. Der Schluß auf ein selbständiges Wirken des Beatus in Mainz und Oberhessen vor seinem Honauer Abbatat gewinnt an Wahrscheinlichkeit durch die Hinweise auf seine irische Herkunft. Ihr könnte wie bei vielen anderen irischen Geistlichen eine anfängliche Tätigkeit auf dem Festland ohne Bindung an eine kirchliche Institution durchaus entsprochen haben.

Zusammenfassend ergeben die wenigen Zeugnisse zur Person des Beatus folgendes Bild: aufgrund seiner Stellung als Abt des Klosters Honau darf

106. Vgl. oben S. 149 f., 155 f.

107. Über den Zeitpunkt des Besitzerwerbs bestehen in der bisherigen Forschung unterschiedliche Auffassungen. Der früheste Ansatz findet sich bei Voigt [Anm. 2] S. 270 f., 283, der einen Besitzerwerb durch den Gründerabt Honaus, Benedikt, noch vor der Gründung des Klosters, d. h. noch vor 722, annimmt. Den spätesten Ansatz bietet Frank [Anm. 29] S. 31, der an einen Erwerb durch Beatus nach Antritt seines Abbatats, d. h. nach 770/73 denkt, vgl. unten Anm. 108. Für Büttner ist das Ende der amtlichen Tätigkeit Graf Cancors im Bodenseeraum und im Breisgau, hier zuletzt 758 bezeugt, vgl. oben S. 148 Anm. 52, der terminus post für den Besitzerwerb Honaus in der Wetterau, s. oben S. 147 f.; ihm folgen Kropat [Anm. 43] S. 18 („bald nach 750“), Meyer-Barkhausen [Anm. 8] S. 24, der den Besitzerwerb Honaus in die 60er und 70er Jahre des 8. Jhs. setzt, und Fr. P. Mittermaier, Vorbonifatianisches Christentum in Hessen. Eine Zusammenfassung der bisherigen Forschungsergebnisse. In: Archiv f. hess. Gesch. u. Altertumskde. NF. 28, 1963 S. 78. Vgl. auch K. E. Demandt, Geschichte des Landes Hessen, 1959 S. 103.

108. Bereits Frank [Anm. 29] S. 31 wies darauf hin, daß die Angaben des Beatus über seinen Besitzerwerb „auf eine vorangegangene längere Zeitspanne zu deuten (scheinen) als auf die 8 Jahre, die bis 778 bestenfalls seit Antritt seiner äblichen Tätigkeit in Honau verfloßen waren“. Unzutreffend ist jedoch seine Folgerung, daß dies für die Datierung der Beatus-Urkunde in das Jahr 810 sprechen könnte, vgl. hierzu oben S. 142 f.

109. Vgl. hierzu etwa Ryan [Anm. 30] S. 240 ff. Daß dies für Mönche, die ihr Kloster mit dem Ziel der peregrinatio verließen und in der Fremde zur Zellen- oder Klostergründung Besitz erwarben, nicht zutrifft, liegt auf der Hand.

es als sicher gelten, daß Beatus aus Irland stammte. Seine Tätigkeit als Abt ist durch gute Beziehungen zu Karl dem Großen und durch intensive Bemühungen für sein Kloster gekennzeichnet. Der Erwerb der Güter in Mainz und Oberhessen kann mit hoher Wahrscheinlichkeit als letzte Phase seines von einer kirchlichen Institution unabhängigen Wirkens auf dem Festland vor seiner Erhebung zum Abt von Honau 770/73 angesehen werden.

#### d) Zum Ziel des Besitzerwerbs

Die vorangehenden Untersuchungen zur Person des Beatus und zur Art und Weise seines Besitzerwerbs haben kurz zusammengefaßt zu zwei Ergebnissen geführt. Erstens: Beatus hat als irischer Geistlicher und somit als Landfremder unter großem zeitlichen und materiellen Aufwand in einem von zahlreichen geistlichen und weltlichen Grundherrschaften in ausgesprochener Streulage geprägten Gebiet äußerst differenzierter Besitzverhältnisse Besitz größeren Umfangs erworben. Zweitens: Sein von einer kirchlichen Institution unabhängiger Besitzerwerb zu persönlichem Eigen ist mit hoher Wahrscheinlichkeit vor seinem Honauer Abbatiat (770/73) anzusetzen. Soweit es bei der lückenhaften Quellenlage möglich ist, ist damit ein ausreichend klares Bild von den landschaftlichen und persönlichen Voraussetzungen sowie dem Vorgang des Besitzerwerbs gewonnen, so daß nun nach den Möglichkeiten einer Deutung gefragt werden kann.

Zum Ziel des Besitzerwerbs ist dem Wortlaut der Urkunde nichts zu entnehmen. Einige indirekte Rückschlüsse gestattet jedoch die Art und Weise, in der der Besitz des Beatus in der Urkunde aufgezählt wird: gesondert genannt werden nur Kirchen. Der übrige Besitz an Grund und Boden ist mit dem allgemeinen Vermerk *cum omni adiacentia* und einer ausführlichen Pertinenzformel gekennzeichnet. Daraus folgt, daß der gesamte Landbesitz des Beatus den namentlich genannten Kirchen zugeordnet war. Mit anderen Worten: Beatus hatte seinen Grundbesitz in seiner Gesamtheit zur Ausstattung der einzelnen Kirchen verwandt. Da Beatus offenbar keine seiner Eigenkirchen einer der übrigen unterstellt hatte, liegt der Schluß nahe, daß das Ziel des Beatus zunächst in der Anlage einer Reihe ausreichend ausgestatteter und somit wirtschaftlich unabhängiger Eigenkirchen bestand. Wie sehr es ihm bei seiner Tätigkeit in Mainz und Oberhessen auf den Besitz von Kirchen ankam, zeigt, daß er dort, wo er wie in Mainz eine Kirche nicht erwerben konnte, eine solche selbst errichtete. Seine auf den Erwerb und die Ausstattung von Kirchen ausgerichtete Aktivität läßt deutlich erkennen, daß ihn bei seinem Besitzerwerb vor allem kirchliche und nicht so sehr wirtschaftliche Interessen leiteten.

Weitere Rückschlüsse auf das Ziel des Besitzerwerbs sind aus der Urkunde allein nicht zu gewinnen. Es bleibt somit zu prüfen, ob sich aus der Kenntnis des Raumes, in dem Beatus tätig war, bzw. seiner Person oder bei Heranziehung von Quellen, die mit der Urkunde von 778 vergleichbar sind, Deutungsmöglichkeiten ergeben. In der Forschung wurde bereits mehrfach versucht, den Besitzerwerb des Beatus als Zeugnis einer irischen Missions-

tätigkeit in Oberhessen zu interpretieren<sup>110</sup>. Demgegenüber kann es jedoch nach den von Kropat<sup>111</sup> nochmals zusammengefaßten Untersuchungen Büttners<sup>112</sup> keinem Zweifel mehr unterliegen, daß die Wetterau, als Bonifatius mit seiner Tätigkeit im nördlich anschließenden Hessen begann, bereits seit einiger Zeit christianisiert war, und daß Bonifatius hier, wie es Kropat ausdrückt, „gar nicht mehr organisatorisch tätig zu werden (brauchte)“<sup>113</sup>. Eigentliche Missionsaufgaben waren in diesem Gebiet in der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts also auf keinen Fall mehr wahrzunehmen<sup>114</sup>. Mit dem Bau von Kirchen konnten damals im Altsiedelland wie auch im Ausbauland allenfalls das bereits bestehende Pfarreinetz verdichtet und die Versorgung der Gläubigen intensiviert werden. Dementsprechend glaubt Büttner, die Honauer Kirchen hätten im Kerngebiet der Wetterau die letzten noch nicht in einen Pfarrverband einbezogenen Gebiete erfaßt<sup>115</sup>. Eine Untersuchung der Stellung der sieben oberhessischen Kirchen des Beatus im Rahmen der späteren Pfarrorganisation ergibt, daß im 13./14. Jahrhundert — vorher ist ein geschlossenes Bild nicht zu gewinnen<sup>116</sup> — sich selbständige Pfarreien nur in Sternbach, Rodheim und Schotten befanden<sup>117</sup>. Will man den Wert der späteren Pfarrorganisation für die Erkenntnis der frühen kirchlichen Verhältnisse nicht grundsätzlich in Frage stellen, so dürfte danach die Errichtung von Pfarrkirchen und damit die Beteiligung am Ausbau der kirchlichen Organisation in der östlichen Wetterau wohl kaum die

110. Voigt [Anm. 2] S. 270 f., der irrtümlich von einem Besitzerwerb zu Beginn des 8. Jhs. ausgeht, vgl. oben Anm. 107, glaubt, daß der spätere Gründerabt von Honau, Benedikt, „um 719“, als Bonifatius mit seiner Wirksamkeit in Hessen und Thüringen begann, diesem das Missionsfeld geräumt und sich in Elsaß zurückgezogen habe. Meyer-Barkhausen [Anm. 8], der bei seinem zeitlichen Ansatz Büttner folgt, vgl. oben Anm. 107, betont, Graf Cancor habe den Iroschotten aus dem Kl. Honau im Rahmen seiner Amtstätigkeit in der Wetterau (nach 758), vgl. oben Anm. 71, „eine wichtige Aufgabe in der Missionierung bzw. weiteren christlichen Durchdringung jener Gegenden zugewiesen“ (S. 20). Trotz des bereits bestehenden Pfarrnetzes habe es hier „noch Missionsaufgaben“ gegeben, die von Meyer-Barkhausen als „Missionsaufgaben im Ausbauland“ (S. 21) bzw. als „Missionierung der Ausbaugebiete“ gestützt auf Graf Cancor und auf den Mainzer Eb. Lull (S. 24) näher charakterisiert werden. Von einer „lebhaften Missionsarbeit des Klosters Honau, die bald nach 750 einsetzte“, spricht im Anschluß an Meyer-Barkhausen auch Kropat [Anm. 43] S. 18. Gegenüberzustellen ist die zurückhaltende Äußerung von H. Weirich, in: G. Kleinfeldt/H. Weirich, Die mittelalterliche Kirchenorganisation im oberhessisch-nassauischen Raum (Schriften d. Inst. f. gesch. Landes- u. Hessen u. Nassau 16) 1937 S. 99 mit Anm. 21: „... Umfang und Bedeutung der iroschottischen Mission sind jedoch heute noch zu wenig geklärt, als daß aus diesem einen Zeugnis (sc. der Beatus-Urkunde) weittragende Schlüsse gezogen werden könnten“.

111. Kropat [Anm. 43] S. 15 ff.

112. Büttner [Anm. 43] S. 138 ff.; Ders. [Anm. 47] S. 201; Ders., Die Franken und die Ausbreitung des Christentums bis zu den Tagen des Bonifatius. In: Hess. Jb. f. Landesgesch. 1, 1951 S. 17; Ders., Mission und Kirchenorganisation des Frankenreiches bis zum Tode Karls des Großen. In: Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben. Bd. 1, 1965 S. 457 f.

113. Kropat [Anm. 43] S. 15. Vgl. auch K. E. Demandt, Hessische Frühzeit. In: Hess. Jb. f. Landesgesch. 3, 1953 S. 46 ff. sowie Mittermaier [Anm. 107] S. 69 f.

114. Der Bau von Kirchen im Ausbauland sollte mit dem Begriff „Mission“ besser nicht belastet werden. Anhaltspunkte für die Annahme einer Hinzuziehung heidnischer Bevölkerungsgruppen zur Rodung im westlichen Vorland des Vogelsberges gibt es nicht.

115. Büttner [Anm. 43] S. 140.

116. Das Material ist ausbreitet bei Kleinfeldt/Weirich [Anm. 110].

117. Vgl. Kleinfeldt/Weirich [Anm. 110] S. 33 (Sternbach), S. 32 (Rodheim und Schotten). Die Kirche in Hausen war im 13. Jh. Filiale von Lich, ebd. S. 25, vgl. unten S. 178 sowie Urkundenanhang Nr. 7. Bauernheim war Filiale von Sternbach, Kleinfeldt/Weirich S. 33, und Graß (= »Hornufa«?, vgl. oben Anm. 78) von Hungen, ebd. S. 23, während Wieseck nach Großen-Linden sendpflichtig war, ebd. S. 207.

vorrangige Absicht des Beatus oder seiner Förderer gewesen sein. Man wird die von Beatus erworbenen Kirchen eher den zahlreichen aus der Lorscher und Fuldaer Überlieferung bekannten Eigenkirchen des 8. und frühen 9. Jahrhunderts in der Wetterau und den benachbarten Gauen an die Seite zu stellen haben, von denen eine ganze Reihe später gleichfalls nicht als Pfarrkirchen begegnet<sup>118</sup>.

Nach diesen Ausführungen entfällt auch die zunächst durchaus naheliegende Möglichkeit, zur Deutung der Beatus-Urkunde das sogenannte Testament des hlg. Willibrord von 739 als vergleichbare Quelle heranzuziehen: Willibrord, der dem irischen Mönchtum ebenfalls sehr nahe stand, hatte als Bischof von Utrecht und Abt von Echternach während seiner langen Tätigkeit ähnlich wie Beatus eine Reihe von Gütern zu persönlichem Eigen erworben und diese zu einem großen Teil vor seinem Tode dem Kloster, dem er

118. Eine Zusammenstellung früher Eigenkirchen in der Wetterau, im Lahn-, Nidda- und Maingau, die das von Kleinfeldt/Weirich [Anm. 110] erfaßte Material ergänzt, aber gleichfalls unvollständig ist, bietet Büttner [Anm. 43] S. 141 ff.; sie ist übernommen von Kropat [Anm. 43] S. 16 ff. — Mehrfach sind an einem Ort zwei Eigenkirchen bezuget, so in Holzheim Kr. Gießen, CL [Anm. 42] Nr. 2966 = 3760 b (793 [-796?]) und CL Nr. 2962 = 3732 a (823) — vgl. W. Küther, Die Geschichte Holzheims. In: Heimatbuch Holzheim. Bearb. von W. Küther, 1965 S. 37 ff., 63 f., der die jüngere im heutigen Ort, die ältere, St. Peter geweihte Kirche, westl. des Ortes, wo der Flurname „neben dem Petersbrunnen“ im 14. Jh. belegt ist, lokalisiert —, Nauborn Kr. Wetzlar, CL Nr. 3058 = 3696 a (778) und CL Nr. 3156 = 3726 a (806) — eine dieser Kirchen, deren Bau der 2. Hälfte des 8. Jhs. angehört, ist 1,5 km südl. des heutigen Ortes aufgedeckt und archäologisch untersucht worden, vgl. W. Bader, Archäologische Untersuchungen im Kreise Wetzlar. In: Bonner Jahrbücher 139, 1934 S. 105-124; zur Datierung vgl. den Artikel Nauborn in: Hist. Stätten [Anm. 73] S. 335 f. (Renkhoff/Schoppa) — und (Ober-, Nieder-)Kleen Kr. Wetzlar, CL Nr. 3724 d (804/06). Der Schenker der beiden Kirchen in Kleen, ein Kleriker namens Randolf, dürfte mit dem Eigenkirchensherrn in Oberdorf am Solmsbach Kr. Wetzlar, CL Nr. 3089 = 3708 a (788), personengleich sein. Holzheim begegnet später als Filiale von Grüningen, Kleinfeldt/Weirich [Anm. 110] S. 22, während Nauborn, Niederkleen (Oberkleen war nach Großen-Linden sendpflichtig, ebd. S. 202) sowie Oberdorf Sendorte waren, ebd. S. 201, 202, 203. Die 796 erwähnte »basilica« in »Cruftila« (wüst bei Rockenberg Kr. Friedberg), CL Nr. 2932 = 3761 b, begegnet in der späteren Überlieferung offenbar nicht mehr, da Kleinfeldt/Weirich die Wüstung nicht verzeichnen. Die Kirchen in Trais-Münzenberg Kr. Friedberg, Stengel [Anm. 16] Nr. 359 (750-802) und Gedern Kr. Büdingen, CL Nr. 2990 = 3761 c (797), waren später Pfarrkirchen, Kleinfeldt/Weirich S. 34, 38. Die Kirche »in loco qui dicitur Mitte«, TAF [Anm. 42] cap. 6 Nr. 53 (780-817), war, sofern der Ort mit Möttau (Oberlahnkreis) zu identifizieren ist, nach Altenkirchen sendpflichtig, Kleinfeldt/Weirich S. 192. Blasbach Kr. Wetzlar, CL Nr. 3087 = 3721 d (797?), war Sendort, Kleinfeldt/Weirich S. 193. Von den im Niddagau und Maingau nachweisbaren frühen Eigenkirchen in Diedingheim, aufgegangen in Bad Homburg v. d. H., CL Nr. 3405 (769/82), (Ober-, Nieder-)Eschbach Kr. Friedberg, CL Nr. 3334 (774), Kriftel (Maintaunuskreis), TAF cap. 42 Nr. 17 (780-817), (Frankfurt-)Rödelheim, CL Nr. 3384 (788) und Dörnigheim Kr. Hanau, CL Nr. 3452 (793), besaßen später nur Eschbach und Kriftel Pfarrechte, Kleinfeldt/Weirich S. 68, 70; Rödelheim war Filiale von (Frankfurt-)Praunheim und Dörnigheim von Kesselstadt, Kleinfeldt/Weirich S. 74, 40. Die zu 780/802 erwähnte Kirche des Presbyters Dithelm »in pago Nitense« ist nicht zu lokalisieren, Stengel [Anm. 16] Nr. 518. Ohne Zweifel erfaßt diese Zusammenstellung entsprechend der lückenhaften Überlieferung nur einen Teil der im 8. Jh. in diesem Raum vorhandenen grundherrlichen Eigenkirchen. Es ist aber hinreichend deutlich, daß die Kirchen des Beatus nur einen kleinen Teil der damals in Oberhessen gelegenen Eigenkirchen ausmachten. Zur Ermittlung des Alters dieser Schicht von Eigenkirchen, der auch die Beatus-Kirchen zuzuweisen sind, wäre mit Hilfe der relativ guten Lorscher und Fuldaer Überlieferung zu untersuchen, wie groß der Zeitraum zwischen der Versenkung und der Errichtung der hier genannten Kirchen jeweils war. Einige der Kirchen, wie in Trais-Münzenberg, »Cruftila«, Diedingheim, Kriftel und Möttau, waren bereits vor der Vergabung Gegenstand von Erbteilungen. Die Frage der frühen Pfarrorganisation in Oberhessen bedarf im Zusammenhang mit der Klärung der Besitzverhältnisse und der Bevölkerungsstruktur im 8. Jh. erneuter Untersuchung.

vorstand, übertragen<sup>119</sup>. Im Gegensatz zu Beatus läßt sich bei Willibrord jedoch ein Zusammenhang des Gütererwerbs mit der von ihm betriebenen Missionsarbeit eindeutig aufzeigen, sei es, daß die Güter die materielle Grundlage zur Mission im Hinterland des Missionsfeldes abgaben, sei es, daß sie zur kirchlichen Erfassung der eben missionierten Gebiete beitragen sollten<sup>120</sup>. Auch das Testament des Abtes Fulrad von Saint-Denis als zweite denkbare Vergleichsquelle aus dem 8. Jahrhundert kann nicht zur Deutung der Beatus-Urkunde beitragen. Die Eigengüter, die Fulrad 777 seinem Kloster St. Denis für den Fall seines Todes übertrug<sup>121</sup>, gingen zum Teil auf eine auf umfangreiches Erbgut gestützte Erwerbspolitik zurück, die nach Fleckenstein vergleichbar mit der Besitzpolitik „eines beliebigen weltlichen Adligen erscheinen konnte“<sup>122</sup>, so daß sich Fulrad bei diesen Erwerbungen offensichtlich von ganz anderen Beweggründen leiten ließ. Aber auch der andere Teil der vorzugsweise im Elsaß und in Alemannien gelegenen Erwerbungen Fulrads, die diesem zur Gründung und Ausstattung einer Reihe klösterlicher Niederlassungen dienten, war, wie die starke Unterstützung durch das Königtum und die enge Anlehnung des Fulrad an das bedeutende Königskloster St. Denis vermuten lassen<sup>123</sup>, sicherlich anders motiviert als die Erwerbungen des Beatus.

Nachdem die bisherigen Deutungen des Besitzererwerbs des Beatus als Zeugnis für irischschottische Mission bzw. für einen Ausbau der Kirchenorganisation in Oberhessen ausscheiden und auch die beiden bekanntesten vergleichbaren Testamente von Äbten für ihre Klöster aus dem 8. Jahrhundert nicht zum Vergleich herangezogen werden können, liegt die Frage nahe, ob nicht angesichts der engen Verbindung des Beatus zur irischen Kirche eine Deutung aufgrund irischer Verhältnisse möglich ist.

Schließt man aus der Besitzaufzählung in der Beatus-Urkunde darauf, daß das Ziel des Beatus in der Anlage einer Reihe wirtschaftlich selbständiger Kirchen bestand und daß hierfür kirchliche Interessen ausschlaggebend waren,

- 
119. Hrsg. C. Wampach, *Geschichte der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter* Bd. 1, 2, 1930 Nr. 39. Zu Willibrord vgl. allgemein zuletzt W. Fritze, *Universalis gentium confessio*. In: *Frühmittelalterliche Studien* 3, 1969 S. 81 ff., 99 ff. Für die meisten der 739 genannten Güter sind Schenkungsurkunden überliefert, so daß man über den Vorgang des Besitzererwerbs gut unterrichtet ist, vgl. Wampach Nrr. 11, 16, 17, 20, 21, 28, 34, 35. Darüberhinaus erhielt Willibrord eine Reihe weiterer Güter, die nicht im Testament erwähnt werden.
120. Zu den Besitzungen in Echternach und Nordbrabant vgl. Wampach [Anm. 119] Bd. 1, 1, 1929 S. 138, Ders., *Der hl. Willibrord in den Vorlanden der Frisia*. In: *Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrhein* 155/56, 1954 S. 247 ff. und H. Löwe, *Pirmin, Willibrord und Bonifatius*. In: *Settimane di studio del centro Italiano di studi sull' Alto Medioevo* 14, 1967 S. 232 f. Zu den Erwerbungen in Thüringen vgl. W. Schlesinger, *Das Frühmittelalter*. In: *Geschichte Thüringens*. Hrsg. H. Patze u. W. Schlesinger, Bd. 1, 1968 S. 343 ff.
121. Hrsg. M. Tangl, *Das Testament Fulrads von Saint-Denis*. In: *Neues Archiv* 32, 1907 S. 207 ff.
122. J. Fleckenstein, *Fulrad von Saint-Denis und der fränkische Ausgriff in den süd-deutschen Raum*. In: *Studien und Vorarbeiten* [Anm. 91] S. 28.
123. Wenn Fleckenstein [Anm. 122] S. 28 allerdings davon spricht, daß die Besitzpolitik Fulrads im Zusammenwirken mit Karl d. Gr. „als eine Art Reichskirchenpolitik (erscheine), die vom Königshof nach Saint-Denis und von Saint-Denis über das Elsaß nach Alemannien zielte“, so ist mit diesem Urteil nicht genügend berücksichtigt, daß Fulrad die 777 genannten Zellen auf zu persönlichem Eigen erworbenen Grund und Boden errichtet hatte und daß in den entsprechenden Urkunden Besitzungen von Saint-Denis und Eigengüter des Fulrad deutlich voneinander geschieden werden.

so darf man wohl annehmen, daß Beatus, der von irischen Vorstellungen stark geprägt war, seine Kirchen mit Anhängern des Irentums, wenn nicht mit Iren selbst besetzte<sup>124</sup>. Beatus erscheint somit als Besitzer und Begründer mehrerer kirchlicher Niederlassungen seiner geistlichen Prägung. Sucht man nach Entscheidungen im irischen Bereich, so kann Beatus durchaus in eine Reihe mit den zahlreichen irischen Äbten und Priestern gestellt werden, die jeweils mehrere Klöster, Zellen oder Kirchen gründeten und unter ihrer Leitung vereinten<sup>125</sup>. Die durch das Wirken eines Geistlichen solcherart vereinten Kirchen gaben häufig die Grundlage einer sog. „Klosterfamilie“ ab, indem sie der Leitung eines „Mutterklosters“ unterstellt wurden, das seine Stellung zumeist besonders engen Beziehungen zum Gründer verdankte<sup>126</sup>. Nach den Ausführungen zur Person des Beatus und zur Anlage seines Kirchenbesitzes sowie nach dem Ausscheiden aller zunächst naheliegender Erklärungsmöglichkeiten erscheint es als durchaus wahrscheinlich und mit dem Wortlaut der Urkunde gut vereinbar, daß Beatus mit dem Erwerb und der Organisation seiner Kirchen dem Vorbild jener zumeist als Heilige verehrten irischen Klostergründer folgte und wie diese versuchte, eine größere Zahl kirchlicher Niederlassungen in seiner Hand zu vereinen, die als Stützpunkte zur Verbreitung seiner kirchlichen Vorstellungen dienen sollten. Daß er sich zu seinem Wirkungsbereich Mainz und Oberhessen erwählte, dürfte damit zu erklären sein, daß dieser Raum mit seinen Ausstrahlungsmöglichkeiten nach Nordhessen und Thüringen zu den wenigen Gebieten des fränkischen Reiches gehörte, die dem irischen Einfluß noch nicht erschlossen waren<sup>127</sup>. Dabei könnte dem Bestreben, irische kirchliche Vorstel-

124. Geht man davon aus, daß Beatus unabhängig von einer kirchlichen Institution mit seiner Tätigkeit auf dem Festland begann, so ist es durchaus wahrscheinlich, daß er dabei eine Reihe irischer Begleiter hatte. *Delius* [Anm. 100] S. 101 hebt hervor, daß die peregrinatio in größeren Gruppen typisch irisch gewesen sei, wobei eine solche Schar oft aus dem Abt und den ersten Mönchen des Klosters, das man in der Ferne errichten wollte, bestanden habe. Vgl. z. B. den Bericht des *Jonas* in seiner *Vita Columbani lib. I cap. 4 ff.*, *MG. SS rer. germ. in us. schol.*, 1905 S. 160 ff. und die *Passio Kiliani mart. Würzburgensis cap. 2 u. 3*, *MG. SS rer. Merov. 5 S. 723*. *Voigt* [Anm. 2] S. 262 und *Frank* [Anm. 29] S. 30 sehen denn auch in der Tatsache, daß in der Beatus-Urkunde acht Kirchen genannt sind und ebenso viele irische Geistliche, darunter sieben Mönchs- oder Klosterbischöfe ebenda als Zeugen erscheinen, einen Hinweis darauf, daß es sich bei diesen Geistlichen um die Leiter der Kirchen in Mainz und Oberhessen gehandelt haben könnte. Man wird dies ebenso wenig ausschließen wie weiter erhärten können. Ebensogut ist denkbar, daß sich unter den Zeugen sowohl Geistliche der acht Kirchen wie Angehörige des Honauer Konvents oder auch nur solche befanden, wofür sich *Levison* [Anm. 100] S. 16 auszusprechen scheint.

125. Vgl. zu ihnen etwa *Kenney* [Anm. 100] S. 288 ff., *Ryan* [Anm. 30] S. 105 ff., *Bieler* [Anm. 100] S. 32 und *K. Hughes*, *The Church in Early Irish Society*. London 1966 S. 57 ff. Ihr Wirken ist in einer großen Zahl von Heiligenviten beschrieben, deren wichtigste außer der *Vita s. Columbae des Adamnan*, ed. *J. T. Fowler*, Oxford 1894 von *C. Plummer*, *Vitae Sanctorum Hiberniae*, Bde. 1 u. 2, Oxford 1910 herausgegeben wurden; zur Gründung von »plurimas cellas et multa monasteria« durch einen Heiligen vgl. etwa Bd. 1 S. 17, 90, 175, 241, 259 ff. sowie Bd. 2 S. 7, 24 und die bei *Delius* [Anm. 100] S. 154 Anm. 14 angegebenen Belege.

126. So in Anschluß an die Ausführungen von *Kenney* [Anm. 100] S. 292, *Ryan* [Anm. 30] S. 176 ff., *Plummer* [Anm. 125] S. CXI f., *Delius* [Anm. 100] S. 46, *Bieler* [Anm. 100] S. 32 und *Hughes* [Anm. 125] S. 57 ff. u. S. 78.

127. Während im Maingebiet um Würzburg für das Ende des 7. Jhs. eine iredschottische Tätigkeit durch die *Passio Kiliani mart.* sicher belegt ist, vgl. oben Anm. 124, fehlen derartige Zeugnisse aus der vorbonifatianischen Zeit für den nördlich anschließenden hessischen und thüringischen Raum wie auch für Mainz und dessen Vorland. Man wird sich schwerlich dem Urteil von *Mittermaier* [Anm. 107] S. 75 f. anschließen können, daß „wir wohl

lungen zu verbreiten, die Niederlassung in einem so zentralen Ort wie Mainz ebenso entsprochen haben wie die Anlage von Kirchen in den von der Siedlung noch wenig erfaßten Gebieten der *Buchonia* und wohl auch der *silva in Marchlicheo sive Luttenbach*, in denen sich die im irischen Mönchtum besonders ausgeprägten asketisch-eremitischen Ideale verwirklichen ließen<sup>128</sup>. Seit 770/73 war Beatus als Leiter des von ihm gegründeten und erworbenen Kirchenverbandes zugleich auch Abt des Iroschottenklosters Honau. Damit war die Unterstellung seiner Kirchen unter den Abt von Honau, wie sie Beatus 778 für den Fall seines Ablebens verfügte, offensichtlich die naheliegendste Möglichkeit, die Besitznachfolge in seinen Erwerbungen in Mainz und Oberhessen zu regeln. Ob diese Regelung allerdings den ursprünglichen Absichten des Beatus entsprach, erscheint fraglich, vor allem deshalb, weil zwischen dem Antritt seines Abtats und der Schenkung von 778 ein größerer Zeitraum vergangen war. Möglicherweise dachte Beatus zunächst daran, eine seiner Kirchen zu einem Kloster auszubauen und dessen Leiter seinen Kirchenbesitz zu übertragen, eine Regelung, die der Begründung einer Klosterfamilie nach irischem Vorbild entsprochen hätte<sup>129</sup>. Man könnte weiter vermuten, daß hierfür die Kirche in Mainz ausersehen war, die Beatus nach seinen Angaben selbst erbaut hatte. Trifft die Vermutung eines Klosterplanes zu, so könnte dessen Aufgabe oder Änderung etwa mit Widerständen der zuständigen Diözesanbischöfe erklärt werden; für Konflikte zwischen den auf Unabhängigkeit von der Diözesangewalt bedachten irischen Geistlichen und fränkischen Diözesanbischöfen römischer Observanz gibt es zahl-

---

genau wissen, daß iroschottische Mönche auch in Hessen missionarisch tätig waren“, zumal Mittermaier hierfür neben dem allgemeinen Hinweis auf die Tätigkeit der Iren im Frankenreich lediglich die beiden vermeintlich auf irische Gründung zurückzuführenden Patrozinien der Kirchen auf dem Büraberg und in Amöneburg anzuführen weiß. Es steht zwar außer Zweifel, daß das spät bezeugte Brigidenpatrozinium der Kirche auf dem Büraberg sich auf die irische Heilige bezieht (vgl. hierzu zuletzt H. Wunder, Die Wigbertradition in Hersfeld und Fulda. Phil. Diss. Erlangen 1969 S. 78 f., dazu aber den Vorbericht von N. Wand. In: Fundberichte aus Hessen 9/10, 1969/70 S. 116-120), doch ist dies allein kein ausreichender Hinweis auf iroschottische Mission im Fritzlärer Becken. Zurückhaltung legt bereits das Urteil eines so guten Kenners der Verehrung irischer Heiliger auf dem Kontinent wie Gougaud [Anm. 38] S. 33 nahe, der das dortige Brigidenpatrozinium wie auch das von Volkmarshausen einer späteren, sicher nicht in vorbonifatianischer Zeit von Honau ausgehenden Verehrung der Brigida zuweist. Das Michaelspatrozinium der Amöneburger Kirche ist hingegen völlig unspezifisch. Die in der hessischen landesgeschichtlichen Forschung vertretene Ansicht, der hlg. Michael sei von den Iren besonders verehrt worden, findet in der einschlägigen Literatur keine Bestätigung, vgl. etwa Ryan [Anm. 30] S. 358 f. Sie geht offensichtlich auf das in dieser Hinsicht sicher überbewertete Michaelspatrozinium von Kl. Honau zurück. Zweifellos gab es bereits zu Beginn der Tätigkeit des Bonifatius in Hessen Christen auch nördlich des Limes, wie dies für Amöneburg bezeugt ist, und es würde zu weit gehen, eine Wirksamkeit iroschottischer Missionare in diesem Raum grundsätzlich in Abrede zu stellen. Als erstes sicheres Zeugnis für die Tätigkeit von Iren — wenn auch nicht als Missionare — in Hessen muß aber die Urkunde des Beatus von 778 gelten.

128. Zu den eremitischen Bestrebungen im irischen Mönchtum vgl. Ryan [Anm. 30] S. 220, Delius [Anm. 100] S. 56 ff. und Bieler [Anm. 100] S. 63 f. sowie als aufschlußreiches Quellenzugnis etwa Plummer [Anm. 125] Bd. 1 S. 241 f.

129. Bereits Frank [Anm. 29] S. 30 nahm an, in der Urkunde des Beatus trete „eine Art irischer 'parochia' entgegen, die in einer Anzahl von Kirchen und deren Besitz besteht“, sieht in ihr aber eine Honauer „parochia“; ähnlich interpretiert auch Gougaud [Anm. 38] S. 31: „cet abbé possédait, suivant le système des 'parochiae' monastiques établi dans l'Irlande de ce temps-là, des églises situées très loin de son abbaye“. Zutreffend dürfte das Urteil in dieser Form allerdings erst für die Zeit nach der Schenkung von 778 bzw. allenfalls für die Zeit sein, in der Abt Beatus die oberhessischen Kirchen und Kloster Honau unter seiner Leitung vereinte.

reiche Beispiele<sup>130</sup>. Mit gleicher Berechtigung bietet sich jedoch auch eine andere Erklärungsmöglichkeit an: so könnte Beatus in der Leitung des Klosters Honau eine für ihn wichtigere Aufgabe gesehen haben als in der Vollendung seiner oberhessischen Pläne. Es ist denkbar, daß diese im Verlauf seines mit großem Einsatz wahrgenommenen Honauer Abbiats derart in den Hintergrund getreten waren, daß ihm an einer Selbständigkeit seiner Kirchen über seinen Tod hinaus nicht mehr gelegen war. Über Vermutungen ist in keinem Fall hinauszukommen. Deutlich ist jedoch, daß die mögliche Absicht des Beatus, irischen kirchlichen Vorstellungen in Mainz und Oberhessen stärkeren Eingang zu verschaffen, mit der Übertragung seiner Kirchen an Honau praktisch aufgegeben bzw. zum Scheitern verurteilt war. Für das Kloster Honau war der oberhessische Kirchenbesitz zu weit abgelegen, um ihn auf die Dauer behaupten zu können. Allenfalls in Mainz gelang es, zunächst die Position auszubauen, wie es das Bestehen einer zweiten Honauer Kirche in Mainz in der Bestätigungsurkunde Karls III. von 884 zeigt<sup>131</sup>. Die gleiche Urkunde nennt von den oberhessischen Besitzungen nur noch Bauernheim, so daß gut hundert Jahre nach der Schenkung des Beatus der größte Teil seiner Erwerbungen für Honau bereits wieder verloren gewesen sein dürfte<sup>132</sup>.

### 3. Zusammenfassung

Die Überlieferung der Urkunde von 778 geht auf eine vor 1079 entstandene Abschrift zurück, die eine Reihe kleinerer Interpolationen aufweist. Der ursprüngliche Textbestand, dem auch die in einigen Ableitungen fehlende Ortsangabe *sive Luttenbach* zuzuweisen ist, darf trotz der späten Überlieferung als weitgehend erhalten gelten. Spricht bereits die Überlieferungsgeschichte für die Echtheit der Urkunde, so läßt sich dieses Urteil aufgrund formaler und inhaltlicher Untersuchungen noch weiter erhärten.

Inhalt der Urkunde ist die Schenkung von Privatgut an das Kloster Honau durch dessen Abt Beatus. Es handelt sich hierbei um acht Kirchen mit Zubehör in Mainz und Oberhessen, die Beatus durch Tausch, Kauf, eigene Arbeit und Schenkung erworben hatte. In dem Raum, in dem Beatus tätig war, bestanden in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts bereits sehr differenzierte Besitzverhältnisse, so daß der Erwerb von Grundbesitz größeren Umfangs, noch dazu in Konkurrenz mit bedeutenden kirchlichen Instituten, wohl nur Stück für Stück erfolgen konnte und einen erheblichen zeitlichen und materiellen Aufwand voraussetzte. Beatus erfuhr sowohl in Mainz als auch in Oberhessen Förderung durch Angehörige der grundbesitzenden Schicht. Beziehungen zu den Rupertinern, wie sie bislang angenommen wurden, sind nicht nachweisbar. Der Erwerb des Besitzes ist nach den Unter-

130. Vgl. Levison [Anm. 100] S. 14 f. und Frank [Anm. 29] S. 5 ff., bes. S. 17 ff., 27 f.

131. MG. D K III Nr. 101, vgl. dazu oben S. 149 Anm. 56.

132. Die 1310 bezeugten Lehnrechte des Straßburger Bischofs »super villa dicta Schotten, Moguntine dyocesis, ac iurisdictionibus eiusdem ville«, vgl. Heber [Anm. 1] S. 227 Anm. 3, können so lange nicht als Zeugnis für ein Fortbestehen Honauer Rechte am bereits 884 in der Besitzbestätigung Karls III., vgl. Anm. 131, nicht mehr erwähnten Ort gedeutet werden, so zuletzt Sauer [Anm. 87] S. 84, als der Übergang Honauer Besitztitel an den Bischof von Straßburg nicht nachgewiesen ist und die von Glöckner [Anm. 87] S. 105 f. angeführten Bedenken nicht ausgeräumt sind.

suchungen zur Person des Beatus mit hoher Wahrscheinlichkeit in der Zeit vor dem Antritt des Abbatats in Honau (770/73) anzusetzen. Aufgrund der irischen Herkunft des Beatus und seiner nachweislichen Prägung durch irische kirchliche Vorstellungen ist die Anlage einer Reihe wirtschaftlich unabhängiger Kirchen aus überwiegend kirchlichem Interesse am ehesten als Versuch zu deuten, in Entsprechung zu irischen Vorbildern einen Kirchenverband nach Art einer „Klosterfamilie“ zu begründen. Für die weitere Ausbreitung irischer kirchlicher Vorstellungen in Mainz und Oberhessen, die Beatus ursprünglich wohl anstrebte, bedeutete die Übertragung seiner Kirchen an das weitentfernte elsässische Kloster Honau praktisch das Ende. Die Tätigkeit des Beatus und seiner wohl gleichfalls irischen Anhänger in Mainz und Oberhessen blieb damit für die Geschichte dieses Raumes letztlich wohl nicht mehr als eine Episode. Die Urkunde von 778 darf als ein aufschlußreiches Zeugnis für die Vielfältigkeit des Wirkens irischer Geistlicher im fränkischen Reich wie auch für die Besitzstruktur, kirchliche Organisation und Siedlungsgeschichte in der östlichen Wetterau, im westlichen Vorland des Vogelsberges im 8. Jahrhundert gelten.

## II. Hausen im 8. Jahrhundert

Von Michael Gockel und Matthias Werner

### 1. Die Identifizierung der »ecclesia, quae est constructa in silva in Marchlicheo sive Luttenbach«

Die Untersuchung der Überlieferungsgeschichte hat ergeben, daß die Angabe *sive Luttenbach* zum ursprünglichen Textbestand der Beatus-Urkunde von 778 gehört<sup>133</sup>. Damit ist im Gegensatz zum Großteil der landesgeschichtlichen Forschung bei der Lokalisierung der Kirche von der gesamten Passage *dono . . . alteram ecclesiam, quae est constructa in silva in Marchlicheo sive Luttenbach* auszugehen<sup>134</sup>. Eindeutig ist, daß sich die Kirche in einem Waldgebiet befand. Die Angabe *in Marchlicheo sive Luttenbach* kann sich sprachlich sowohl auf die *ecclesia* wie auch auf die *silva* beziehen. Im ersteren Fall würde die Kirche innerhalb eines größeren, als *silva* gekennzeichneten Raumes örtlich näher festgelegt. Die Kennzeichnung der übergeordneten räumlichen Einheit durch einen Wald ohne eigenen Namen ist ungewöhnlich und steht im Widerspruch zur Lokalisierung der übrigen Kirchen in der Beatus-Urkunde<sup>135</sup>. Außerdem setzt sie eine Doppelnamigkeit des Standortes der Kirche voraus, die mit Hilfe anderer Zeugnisse erst nachgewiesen werden müßte. Bezieht man die Angabe *in Marchlicheo sive Luttenbach* auf

133. Vgl. oben S. 138 ff.

134. Außer Bruckner [Anm. 2] Nr. 275 weist nur Voigt [Anm. 2] S. 256 »sive Luttenbach« dem ursprünglichen Text zu. Er ist auch der einzige, der vom ursprünglichen Wortlaut ausgehend die Frage der Identifizierung der Kirche untersucht. Seine Fehldeutung der schwierigen Passage, S. 266 f., läßt eine eingehende, alle Deutungsmöglichkeiten ausschöpfende Erörterung als nötig erscheinen.

135. Sie sind nur nach den Orten, in denen sie sich befanden, lokalisiert, mit Ausnahme der Kirche in Schotten, als deren Standort das Waldgebiet der »Buchonia« angegeben wird; zur Lokalisierung der Kirche in Wieseck vgl. auch unten Anm. 140.

die *silva*, so würde der Wald, in dem sich die Kirche befand, durch eine Ortsangabe näher bestimmt. Handelt es sich bei *in Marchlicheo sive Luttenbach* um die Kennzeichnung für einen Ort, müßte sich der Wald und damit auch die Kirche innerhalb dieses Ortes befinden haben, eine Deutung, die man mit Sicherheit ausschließen kann. Läßt sich der Nachweis der Doppelnamigkeit für den genauen Standort der Kirche nicht erbringen, so verbleiben als einzige Deutungsmöglichkeiten, daß mit der Angabe *in Marchlicheo sive Luttenbach* der Wald entweder in seiner verwaltungsmäßigen oder, was näher liegt, in seiner räumlichen Lage in Bezug auf zwei Orte näher bestimmt wird. Die Kirche kann in diesem Fall an keinem der beiden Orte gelegen haben. Letzte Klarheit kann nach diesen allgemeinen Überlegungen nur die Identifizierung der beiden Ortsnamen schaffen.

Aufgrund der Lokalisierung der übrigen 778 genannten Orte in der östlichen Wetterau<sup>136</sup> sind auch *Marchlicheo* und *Luttenbach* ohne Zweifel in diesem Raum zu suchen. *Marchlicheo* kann im Anschluß an Heber nur mit Lich identifiziert werden<sup>137</sup>. Ganz offensichtlich sollte der Zusatz *March-* (= lat. *marca*) den Ort von dem 775 erstmals erwähnten *Lichen* (wüst Leichen, 2 km östlich Rodheim v. d. Höhe Kr. Friedberg)<sup>138</sup> unterscheiden<sup>139</sup>. Die Annahme eines zweiten Namens für diesen Ort in früher Zeit findet in den Quellen keine Stütze<sup>140</sup>. Die Deutungen der nun oft zitierten Passage, die

136. Vgl. oben S. 145 ff.

137. Heber [Anm. 1] S. 242 ff., der wie die gesamte hessische landesgeschichtliche Forschung nach ihm, mit Ausnahme von W. Küther, Die Kirche in der Wüstung Hausen bei Lich. In: Hessische Heimat. Aus Natur und Geschichte (Beilage Nr. 6 zur Gießener Allgemeinen Zeitung, vom 21. 3. 1970) S. 21 ff. und Meyer-Barkhausen, vgl. Anm. 139, die Kirche im Ort Lich selbst sucht, vgl. Voigt [Anm. 2] S. 267, Kleinfeldt/Weirich [Anm. 110] S. 24 Anm. 3, Büttner [Anm. 43] S. 144, Kropat [Anm. 43] S. 73, Demandt [Anm. 107] S. 103, Mittermaier [Anm. 107] S. 78 sowie zuletzt H. Patze, Geschichte des Gießener Raumes von der Völkerwanderung bis zum 17. Jahrhundert. In: Gießen und seine Landschaft in Vergangenheit und Gegenwart. Hrsg. G. Neumann, 1970 S. 101 Anm. 63.

138. CL [Anm. 42] Nr. 3394 (775): »in uilla Lichen«; ebd. Nr. 3011 = 3754 a (788): »in uilla Lichom« bzw. »in uilla Lichonis subteriore«; ebd. Nr. 3393 (790): »in uilla Lichen«; ebd. Nr. 3683 (nach 823): »Lichen«.

139. Die Deutung von »March-« als unterscheidendem Zusatz vertreten bereits Heber [Anm. 1] S. 244 f. und Voigt [Anm. 2] S. 266. Vgl. allgemein H. Kaufmann, Westdeutsche Ortsnamen mit unterscheidenden Zusätzen Bd. 1, 1958 S. 176 ff. Die von Heber in der Kapitelüberschrift (S. 242) gebotene Interpretation der Passage mit »im Licher Markwald« steht im Widerspruch zu seiner eigenen Deutung und dem Wortlaut der Urkunde. Sie wurde übernommen von Küther [Anm. 137] S. 21 f.; ähnlich sucht Meyer-Barkhausen [Anm. 8] S. 17 f. die Kirche »in der Licher Mark«.

140. Was Voigt [Anm. 2] S. 267 Anm. 1 zur Stützung seiner Annahme, »daß Lich anfangs zwei Namen gehabt hat«, beibringt, hält einer Nachprüfung nicht stand. Von analogen Verhältnissen bei der dritten Kirche der Beatus-Urkunde, die »in Lognaim, in curte nuncupata Wisicha« lokalisiert wird, kann nicht die Rede sein. Die Nennung der »curtis« Wieseck stellt, da »Lognaim« aus sprachlichen Gründen nicht »Lahn-gau« heißen kann, so Meyer-Barkhausen [Anm. 8] S. 18, ohne Zweifel die präzise Standortangabe der Kirche innerhalb einer übergreifenden, die »curtis« einschließenden Ortsbezeichnung »Lahnheim« dar (bisher nicht identifiziert — wohl Vorort einer mehrere Siedelplätze umfassenden Mark im Gießener Raum). Die Angabe »in Marchlicheo sive Luttenbach« kennzeichnet demgegenüber nicht den Standort eines Gebäudes, sondern bezieht sich auf den weiteren räumlichen Bezirk eines Waldes, in dem die Kirche liegt. Ausgangspunkt der Überlegungen von Voigt war offensichtlich seine Annahme, Kloster Lautenbach im Elsaß sei von Abt Beatus gegründet und nach dem »Hauptplatz der Schotten in der Wetterau«, Lich = Luttenbach, benannt worden. Daß diese Annahme, um dem Wortlaut der Beatus-Urkunde nicht zu widersprechen, sowohl die Doppelnamigkeit von Lich als auch den Ort Lich selbst als Standort der Kirche voraussetzt, liegt auf der Hand. Wie oben S. 139 f. gezeigt wurde, reicht Kloster Lautenbach nicht ins 8. Jh. zurück.

auf der Doppelnamigkeit beruhen, können deshalb nicht ernstlich erwogen werden, zumal sie bereits an sich unwahrscheinlich sind. Man wird deshalb in *Marchlicheo* (=Lich) und *Luttenbach* zwei verschiedene Orte zu sehen haben. Unabhängig davon, ob *Marchlicheo* und *Luttenbach* eine verwaltungsmäßige oder räumliche Zuordnung der *silva* bezeichnen, lassen die auch heute noch ausgedehnten Waldungen im Umkreis von Lich annehmen, daß sich die *silva* in der nächsten Nachbarschaft dieses Ortes befand. Damit ist zugleich auch der Raum näher einzugrenzen, in dem das bislang nicht identifizierte *Luttenbach* zu suchen ist. Der Ort muß sich von Lich aus gesehen jenseits eines Waldes befunden haben<sup>141</sup>. Eine Untersuchung der Orts- und Flurnamen im weiteren Umkreis von Lich führt allein auf den Wohnplatz „In der Lautenbach“ (etwa 1 km südwestlich Laubach Kr. Gießen, 12 km östlich Lich)<sup>142</sup>. Der Name des Wohnplatzes hält die Erinnerung an die 1327 erwähnte *villa Luterebach*<sup>143</sup> wach, die im 14. und 15. Jahrhundert sonst noch mehrfach unter der Namensform *Lut(t)ernbach* begegnet und 1432 bereits als wüst bezeugt ist<sup>144</sup>. Eine Grenzbeschreibung von 1450<sup>145</sup> zeigt, daß die Gemarkung von *Luternbach* in ihrem Umfang durchaus mit der unmittelbar nördlich angrenzenden Gemarkung des bereits im 8. Jahrhundert bezeugten Ortes Laubach<sup>146</sup> vergleichbar ist<sup>147</sup>. Man wird hieraus schließen können, daß der Ort im Frühmittelalter von größerer Bedeutung war. Ungeachtet einiger sprachlicher Schwierigkeiten<sup>148</sup> kann somit eine Gleichsetzung des *Luttenbach* in der Beatus-Urkunde mit *Luterebach* bzw. *Lut(t)ernbach* vorgenommen werden<sup>149</sup>. Die 778 genannte Kirche ist folglich

141. Voigt war der richtigen Lösung bereits sehr nahe. Bevor er auf den Ausweg verfiel, »Luttenbach« für einen zweiten Namen von Lich zu halten, hatte er zunächst eine Gleichsetzung mit Laubach erwogen, die er wegen der damit verbundenen sprachlichen Schwierigkeiten freilich nicht ernstlich diskutierte, dann auf das zu Recht als zu weit abgelegen bezeichnete hessische Städtchen Lauterbach verwies und schließlich festgestellt: „Ähnlich genannte Orte können hier (sc. in der Gegend von Laubach) ja aber auch verschwunden sein“.

142. Vgl. Topographische Karte 1 : 25 000 Nr. 5419 (Laubach), Ausgabe 1965. Der Wohnplatz wurde erst im 20. Jh. wieder aufgesiedelt.

143. Baur [Anm. 73] Nr. 592. Der Zusatz »prope Gruninberg« (Grünberg Kr. Gießen, 6 km nördl. Laubach) erklärt sich wohl aus den Familienbeziehungen der Aussteller zu diesem Ort. Eine gleichnamige Wüstung im engeren Umkreis von Grünberg ist nicht nachweisbar.

144. Die Belege sind übersichtlich zusammengestellt bei Volk [Anm. 78] S. 64 - 67.

145. Abgedruckt ebd. S. 66 f.

146. Vgl. Brevarium s. Lulli, Weirich [Anm. 42] Nr. 38 S. 73 Z. 7 sowie Stengel [Anm. 16] Nr. 388 (750 - 802).

147. Vgl. Volk [Anm. 78] Karte 7 (S. 65): Wüstung Lauternbach, sowie ebd. Karte 5 (nach S. 32): Die Wüstungen um Laubach (mit Flurgrenzen).

148. Die Ekthlipis des -r- (vgl. hierzu allgemein K. Weinhold, *Mittelhochdeutsche Grammatik*, 1883 § 156) in der Namensform »Luttenbach« und dem Wohnplatznamen „In der Lautenbach“ dürfte nach freundlicher Auskunft von Prof. H. Wolf, Marburg, auf einer durch das Aufeinanderstoßen von drei Konsonanten in der Komposition bedingten Konsonantenerleichterung beruhen. Diese Erscheinung findet sich häufig. Zur mundartlichen Reduzierung des -r- in nebenotziger Silbe vgl. auch L. Sütterlin, *Neuhochdeutsche Grammatik* Bd. 1, 1924 S. 275.

149. Zur genauen topographischen Lage der Siedlung »Luttenbach« innerhalb seiner alten Flur äußert sich Volk nicht. G. W. J. Wagner, *Die Wüstungen im Großherzogtum Hessen. Provinz Oberhessen*, 1854 S. 138 vermutet den Ort an der Mündung des Lauternborns in die Horloff (nordwestl. Friedrichshütte). Fr. Graf zu Solms-Laubach, *Über das Amt Laubach in seinem früheren und späterem Bestande*. In: *Archiv f. hess. Gesch. u. Altertumskunde* 15, 1884 S. 441 erwägt eine Lage am „Warthügel“ östl. Ruppertsburg. Keine dieser Vermutungen kann sich auf positive Anhaltspunkte stützen. Im Gelände zu überprüfen wäre die Lage in der Nähe der Flur „Das alte Gericht“, 1 km nördl. Ruppertsburg, wo ein alter Höhenweg vom Häuser Kopf her in Richtung Laubach

in dem Waldgebiet zwischen Lich und *Lutternbach* (südwestlich Laubach) zu suchen. Das in Frage kommende Waldgebiet wird im Norden durch die Niederung der Wetter und im Osten und Süden durch das Tal der Horloff begrenzt<sup>150</sup>. Eine Überprüfung der gesamten ortsgeschichtlichen Überlieferung ergab, daß die meisten Orte und Wüstungen dieses Raumes nach Ausweis der Ortsnamen mit Sicherheit der nachkarolingischen Zeit entstammen<sup>151</sup>. Ausnahmen bilden allein Hausen und Ober-Bessingen, Orte, die wegen ihrer Mittellage zwischen den beiden Orientierungspunkten, Lich und *Lutternbach*, als Standorte der Kirche am ehesten in Frage kommen. Was Ober-Bessingen angeht, so ist nicht auszuschließen, daß der bereits zu Beginn des 9. Jahrhunderts bezeugte fuldische Besitz in *Bezzingestat*, der im 11. Jahrhundert — der Ort begegnet nun unter dem Namen *Bezzingen* — eine bedeutende Vermehrung erfuhr, wenigstens zum Teil in Ober-Bessingen lag, so daß auch diese Siedlung, wie nach dem Ortsnamen zu vermuten, bereits im 8. Jahrhundert bestanden haben könnte. Als Standort der *ecclesia . . . in silva in Marchlicheo sive Lutternbach* ist Ober-Bessingen vor allem deshalb auszuschließen, weil hier im Mittelalter eine Kirche nie bestanden hat<sup>152</sup>. Damit richtet sich der Blick vor allem auf Hausen. Der bereits durch den Ortsnamen nahegelegte zeitliche Ansatz des Ortes in die karolingische Zeit wurde durch die Grabung bestätigt. Da diese eine Kirche in Hausen für die 2. Hälfte des 8. Jahrhunderts eindeutig nachwies, ist nicht zu bezweifeln, daß es sich hierbei um die 778 genannte *ecclesia . . . in silva in Marchlicheo sive Lutternbach* handelt.

## 2. Zum Wirken des Beatus in Hausen

Die Identifizierung der ergrabenen Kirche mit der 778 genannten *ecclesia . . . in silva in Marchlicheo sive Lutternbach* erlaubt eine Reihe von Aussagen zur Geschichte von Kirche und Ort Hausen im 8. Jahrhundert. Unter den 778 genannten Besitzungen des Beatus ist die Kirche in Hausen neben der in Schotten die einzige, die nicht in einem Ort, sondern in einem weiter gefaßten

vorbezieht, oder eher noch die natürliche Talmündungslage wenige hundert Meter nördl. davon an der Stelle, wo der alte Orts Verbindungsweg (jüngere Landstraße) zwischen Lich und Laubach, die an der Wüstung Hausen vorbeizieht, den Wald verläßt.

150. Das nördl. der Wetter gelegene, im Norden durch Hattenrod begrenzte kleinere Waldgebiet wäre in seiner Lage wohl kaum nach den Punkten Lich und »Lutternbach« gekennzeichnet worden. Noch heute siedlungsleer ist hier auch kein alter Siedelplatz bezeugt.
151. In Betracht kommen die Orte und Wüstungen (jeweils mit den Jahren ihrer Ersterwähnung): Rodenscheidt (1210), Nonnenroth (1271), Röhthes (1322), Villingen (1353), Eppelrode (1251), Zelle (1290) und Ruppertsburg (1183). Bei Villingen handelt es sich nicht etwa um einen alten ingen-Ort; die alte Namensform ist »Fildeln«, so noch 1423: »Fyldeln«, Urkundenanhang Nr. 25. Ruppertsburg ist entgegen Kropat [Anm. 43] S. 35 keine rupertinische Gründung. Die erste urkundliche Erwähnung, H. B. W e n c k, Hessische Landesgeschichte, Urk.Buch Bd. 3, 1803 S. 83 Nr. 84, zeigt eindeutig, daß der Ort damals erst neu angelegt wurde.
152. TAF [Anm. 42] cap. 42 Nr. 181. Dronke [Anm. 56] Nr. 754 (1038-56); die nur bei Eberhard von Fulda überlieferte Urkunde scheint allerdings verfälscht zu sein. Zur Kirche vgl. Kleinfeldt / Weirich [Anm. 110] S. 58. Es kommt hinzu, daß der Ortsname »Bezzingen« einen Personennamen als Bestimmungswort enthält und auch vom Grundwort her allem Anschein nach einer früheren Ortsnamenschicht angehört als mit der Beatus-Urkunde zu vereinbaren ist, bei deren Ausstellung sich offensichtlich noch kein fester Ortsname für den Standort der »ecclesia . . . in silva in Marchlicheo sive Lutternbach« ausgebildet hatte.

räumlichen Bezirk lokalisiert wird<sup>153</sup>. Die Vermutung liegt nahe, daß zur näheren Lokalisierung beider Kirchen ein Ortsname nicht zur Verfügung stand. Dies würde bedeuten, daß beide Kirchen außerhalb einer bestehenden Siedlung lagen. Mit anderen Worten: Weder in Hausen noch in Schotten gab es zum Zeitpunkt der Vergrabung der Kirche im Jahre 778 eine Siedlung bereits nennenswerten Umfangs. Im Falle von Hausen kann das Alter der Kirche durch das Grabungsergebnis annähernd bestimmt werden. Da sich keine Anhaltspunkte für einen Vorgängerbau der ergrabenen Kirche ergaben, ist auch bei vorsichtiger Interpretation des Scherbenmaterials und der sonstigen Kleinfunde davon auszugehen, daß die Kirche nicht wesentlich älter als ihre erste Erwähnung im Jahre 778 ist. Der Wortlaut der Urkunde läßt nun einige Rückschlüsse auf ihre Anfänge zu. Während Beatus bei der Kirche in Mainz ausdrücklich hervorhebt: *quam ego construxi*, heißt es zu der unmittelbar darauf genannten Kirche in Hausen: *quae est constructa*. Der unterschiedlichen Ausdrucksweise dürfte entsprechen, daß der eigene Anteil des Beatus an der Errichtung der Kirche in Hausen geringer war als bei dem Bau seiner Kirche in Mainz: Entweder fand Beatus die Kirche bei seinem Besitzerwerb in Hausen bereits vor, oder er ließ sie nach dem Erwerb von Grundbesitz durch seine Förderer erbauen. Im ersteren Fall besteht wiederum die Möglichkeit, daß die Kirche unabhängig von der Tätigkeit des Beatus, oder bereits unter seinem Einfluß erbaut worden war. Da es unwahrscheinlich ist, daß ein Grundbesitzer in einem von der nächsten Siedlung weitentfernten Waldgebiet für sich eine Eigenkirche errichtete, um sie alsbald in den Besitz einer ihm noch unbekanntem Person übergehen zu lassen, darf es in jedem Fall als sicher gelten, daß die Kirche unter dem Einfluß bzw. auf Anregung des Beatus erbaut wurde. Dieser Schluß findet in dem Ortsnamen Hausen eine Bestätigung, da ein Personenname als Bestimmungswort des Ortsnamens fehlt, wie bei einer Anlage von Kirche und zugehörigem Ort durch einen weltlichen Grundherren zu erwarten wäre<sup>154</sup>. Damit dürfte Hausen aus dem Kreis der Kirchen ausscheiden, die Beatus von weltlichen Eigenkirchenherren durch Kauf, Tausch oder Schenkung erwarb. Daß die Kirche in Hausen unter dem Einfluß des Beatus entstand, aber wohl kaum von ihm selbst erbaut wurde, läßt darüberhinaus positiv den Schluß zu, daß Beatus sich in Hausen auf die Förderung durch *boni homines* stützen konnte. Die für die damalige Zeit durchaus aufwendige Errichtung einer Kirche von beträchtlicher Größe (gut 12 x 6 m), noch dazu in Steinbauweise, weist die Förderer des Beatus der auch in der nächsten Nachbarschaft von Hausen faßbaren Schicht reich begüterter Grundherren zu<sup>155</sup>. Die aufwendige Anlage der Kirche läßt auf eine entsprechend reiche Ausstattung mit kirchlichem Gerät schließen. Das Beintäfelchen, von dem ein Fragment im Chor der Kirche von Hausen gefunden wurde, könnte seiner Zeitstellung nach<sup>156</sup>

153. Vgl. oben S. 167 Anm. 135.

154. Vgl. hierzu W. Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft, 21964 S. 66 f.; E. Schwarz, Deutsche Namenforschung 2. Bd., 1950 S. 159; A. Bach, Deutsche Namenkunde Bd. 2,2, 1954 S. 366 ff.; E. Christmann, Die Siedlungsnamen der Pfalz. Teil 3, 1958 S. 78; K. Heinemeyer, Königshöfe und Königsgut im Raum Kassel (Veröff. d. Max-Planck-Instituts f. Geschichte 33) 1971 S. 55 ff.

155. Vgl. oben S. 150 f.

156. Vgl. oben S. 76.

durchaus zu einem der kostbaren Ausstattungsstücke gehört haben. Über den Umfang und die Lage des Grundbesitzes, der nach dem Wortlaut der Urkunde zur Ausstattung der Kirche diente, sind keine Angaben möglich. Auch die Ausstattung der Kirche dürfte Beatus weitgehend der Förderung durch die Grundbesitzer der Umgebung verdankt haben.

Weitere Aussagen zur Ortsgeschichte von Hausen können nun auf dem Hintergrund der Gesamtinterpretation der Beatusurkunde gemacht werden. Wie gezeigt, erfolgte der Besitzerwerb des Beatus in Mainz und Oberhessen zu persönlichem Eigen und mit hoher Wahrscheinlichkeit vor seinem Abbatat in Honau, also vor 770/73. Ziel des Besitzerwerbs war die Vereinigung einer Reihe wirtschaftlich selbständiger Kirchen in der Hand des Beatus, wobei diese Kirchen wohl der Ausbreitung irischer kirchlicher Vorstellungen dienen sollten und vermutlich als eine Art „Kirchenfamilie“ seiner geistlichen Leitung unterstanden. Da Beatus in Hausen ähnlich wie in Schotten über Kirchen verfügte, die unter seinem Einfluß erbaut worden waren, ist zu vermuten, daß er auf die Wahl des Bauplatzes in beiden Fällen Einfluß genommen hatte.

Für die Wahl der Standorte beider Kirchen waren wohl besondere kirchliche Absichten ausschlaggebend, die möglicherweise in dem stark eremitischen Zug des irischen Mönchtums begründet waren. Wie der Erwerb von Kirchen im Altsiedelland zeigt, war Beatus keineswegs auf die Erbauung von Kirchen im Ausbauland angewiesen. Den kirchlichen Absichten des Beatus entsprechend, dürfte Beatus die Kirche in Hausen mit einem Vertreter seiner geistlichen Richtung, d. h. wohl einem irischen Geistlichen, besetzt haben. Die Dimensionen der Kirche und ihre Steinbauweise könnten darauf hindeuten, daß sie von Anfang an für mehrere Geistliche, wenn nicht gar für eine Niederlassung klösterlichen Charakters bestimmt war. Daß der Kirche Pfarrfunktionen für entferntere Siedlungen — in Betracht kämen nach unserer Kenntnis allein Bessingen und Lich<sup>157</sup> — zugeordnet waren, ist äußerst unwahrscheinlich. Denkbar ist aber auch, daß von Anfang an der Plan bestand, eine Siedlung in unmittelbarer Nachbarschaft der Kirche anzulegen, und daß dieser auch durchgeführt wurde. Eine Entscheidung zwischen diesen Deutungsmöglichkeiten und damit auch weitere Aufschlüsse über die Absichten des Beatus in Hausen ließen sich nur mit Hilfe von Grabungen im Siedlungsbereich gewinnen.

Durch die Schenkung von 778 ging die Kirche mitsamt ihrer Ausstattung in den Besitz des Klosters Honau im Elsaß über. Zur weiteren Geschichte von Hausen bis zum Wiedereinsetzen der Überlieferung im 13. Jahrhundert sind nur noch wenige Aussagen möglich: wie alle übrigen oberhessischen Besitzungen außer Bauernheim scheint auch Hausen noch vor 884 aus dem Besitz des Klosters Honau ausgeschieden zu sein. Nach Ausweis des Ortsnamens hat sich wohl noch in karolingischer Zeit eine Siedlung im Anschluß an die

157. Bessingen und Lich, 2 bzw. 4 km von Hausen entfernt, sind die nächstgelegenen bereits im 8. Jh. bezeugten Orte, vgl. oben S. 150 Anm. 61 und Anm. 66. Mit dem Bestehen weiterer alter Orte im näheren Umkreis von Hausen ist nicht zu rechnen. Lich, 1239 erstmals als Pfarrei bezeugt, war bis 1315 Pfarrort für das Dorf Hausen, vgl. unten S. 178. Nieder- und Oberbessingen waren nach Münster eingepfarrt, Kleinfeldt/Weirich [Anm. 110] S. 58.

Kirche entwickelt. Durch Grabungen im Kirchenbereich ist ein kontinuierlicher Bestand der Kirche und damit wohl auch der Siedlung in Hausen über den Zeitraum des Schweigens der schriftlichen Quellen hinweg gesichert. Wer die Besitznachfolge des Klosters Honau in Hausen angetreten hat, ist nicht zu klären. Die fast ein halbes Jahrtausend später einsetzende urkundliche Überlieferung läßt die Herren von Falkenstein-Münzenberg als Patronatsherren der Kirche und das Wetzlarer Marienstift als größten Grundbesitzer am Orte erkennen<sup>158</sup>. Selbst bei vorsichtiger Anwendung des rückschließenden Verfahrens sind für das 9. und 10. Jahrhundert nicht einmal begründete Vermutungen möglich<sup>159</sup>.

158. Vgl. unten S. 176 f.

159. Küt her [Anm. 137] S. 23 glaubte zunächst, der Besitz des Wetzlarer Marienstifts in Hausen habe bereits zur Grundausrüstung dieses vor 897 von den Konradinern gegründeten Stifts gehört, wobei die Konradiner in Hausen die Besitznachfolge der Rupertiner angetreten hätten. In einem Vortrag vor dem oberhessischen Geschichtsverein im Jahre 1969 berief sich der Ausgräber dabei auf CL [Anm. 42] Nr. 3040 = 3737 b (886/87) und auf das Walburgispatrozinium der Hausener Kirche. Seinen Ausführungen hat Patze [Anm. 137] S. 103 Anm. 105 inzwischen ausdrücklich zugestimmt. Glö ckner [Anm. 46] S. 4 hatte die in der Urkunde genannte »uilla Gauuardeshusen«, in der Graf Konrad vom Kloster Lorsch 111 Tagewerke Land und 8 Tagewerke Wiesen sowie 4 Mansen tauschweise erwarb, mit Hausen südöstl. Gießen identifiziert. Bereits W. Niemeyer, Der Pagus des frühen Mittelalters in Hessen, 1968 S. 118 Anm. 20 hatte gegenüber Glö ckner geltend gemacht, daß dieser Ort eindeutig im Lahngau lag und aus diesem Grunde nicht mit »Gauuardeshusen« identisch sein kann, da dieses »in pago Wettereiba« lokalisiert wird. Patze wies zudem darauf hin, daß der von Glö ckner vorgeschlagene Ort offensichtlich erst der hochmittelalterlichen Rodungsperiode angehört. Eine Identifizierung von »Gauuardeshusen« mit Hausen östl. Lich wäre von der Gauzugehörigkeit und dem archäologischen Befund her möglich. Sie setzt wie auch bei Hausen südöstl. Gießen den Wegfall des Bestimmungswortes »Garward« voraus, dessen ursprüngliche Zugehörigkeit für Hausen östl. Lich weder nachweisbar noch historisch wahrscheinlich ist, vgl. oben S. 171. Die Urkunde von 886/87 kann somit nicht als Zeugnis für konradinischen Besitz in Hausen östl. Lich herangezogen werden. Ähnliches gilt für das Patrozinium der Hausener Kirche, die der hlg. Walburgis († 779), der bevorzugten Schutzheiligen des konradinischen Hauses, geweiht war. Eine Beziehung der Kirche ist weder zu den Konradinern noch nach 1268 zum Wetzlarer Marienstift feststellbar. Der Zeitpunkt des Patrozinienwechsels an der Kirche von Hausen, der aufgrund des Aufkommens des Walburgiskultes nach 870 frühestens Ende des 9. Jhs. anzusetzen ist, läßt sich nicht angeben. Erwähnt ist das Patrozinium erstmals 1472, vgl. unten S. 180 sowie Urkundenanhang Nr. 33.

## Exkurs: Zu den Zeugnennamen der Beatus-Urkunde des Klosters Honau von 778 Juni 21

Von Josef Weisweiler

Die Sprachformen der Namen sind durch die Überlieferung sehr entstellt. Die Verstümmelungen sind so willkürlich, daß die ursprünglichen Formen sich nicht wiederherstellen lassen. An solchen Versuchen sind schon J. C. Zeuss<sup>1</sup> und W. Reeves<sup>2</sup> gescheitert, obschon sie mit den ihnen zugänglichen Mitteln Wesentliches zur Klärung beigetragen haben.

Außer Abt Beatus tragen alle anderen Unterzeichner irische Namen, die zum Teil in älteren irischen Quellen belegt sind. Diese Namen stehen in der Regel, als von *Signum* abhängig, im Genitiv, und zwar im irischen Genitiv

1. Grammatica Celtica 1853 S. XVII f.; Editio altera curavit H. Ebel 1871 S. XIV.

2. W. Reeves, Proceedings of the Royal Irish Academy Bd. 6 1853/57 S. 452-461.

(*Echoch*, Nominativ *Éochu*; *Doilgusso*, Nominativ *Doilgus*) oder in einem latinisierten Genitiv (*Comgani*, Nominativ *Comganus*; irisch *Comgáin*, Nominativ *Comgán*).

In der verderbten Schreibung *Conigani* (statt *Comgani*) ist *ni* für *m* gelesen wie in *Canicomrihc* (statt *Cainchomric*) *ni* für *in*.

Der Name *Cainchomric*<sup>3</sup> (*Canicomrihc* ist daraus verderbt) kann nicht mit W. Reeves in *Cainchomric* verbessert werden; denn die Schreibung *mh* für leniertes *m* gibt es in altirischer Zeit noch nicht. Wie zu erwarten, handelt es sich um die Genitivform (Nominativ *Cainchomrac*).

*Maiccumgill* ist der Genitiv von *Mac Comgill* „Sohn des Comgell“<sup>4</sup>. Die Schreibung *Maucumgeb* scheint total verderbt.

Wenn W. Reeves in dem letzten Namen *Hemeni* einen Genitiv der latinisierten Form *Hemenus* zu altirisch *Emin* sieht, so gibt es auch die Möglichkeit, *Hemeni* als echte irische Genitivform zu dem überlieferten Namen *Émine*<sup>5</sup> zu verstehen.

Die „klassische“ altirische Genitivform zu dem Nominativ *Éochu* (*Éochaid*) lautet *Echach*. Die in der Urkunde überlieferte Schreibung *Echoch* gilt als „archaisch“<sup>6</sup>, gehört also dem Ende des 7. oder spätestens dem Anfang des 8. Jahrhunderts an<sup>7</sup>. In Anbetracht der problematischen Überlieferung dieser Urkunde hat es wohl wenig Sinn, aus der altertümlichen Form weitere Schlüsse zu ziehen.

Die Hauptsache ist, daß es sich in der Urkunde zwar um verderbte, aber *einwandfrei irische Personennamen* handelt. Daran besteht nicht der geringste Zweifel.

3. So bereits Wh. Stokes, A Supplement to Thesaurus Palaeohibernicus 1910 S. 76.

4. Vgl. Wh. Stokes ebda.; Belege für den Namen *Comgell* bei Wh. Stokes — J. Strachan, Thesaurus Palaeohibernicus Bd. II 1903 Register S. 382.

5. R. Thurneysen, Die irische Helden- und Königsage 1921 S. 252.

6. O. Bergin, Varia II Nr. 10 *Éochu*, *Éochaid*. In: Eriu Bd. 11, 1932 S. 252.

7. R. Thurneysen, A Grammar of Old Irish 1946 S. 9.

### III. Geschichte des Ortes Hausen nach 1268

Von Waldemar Küther

Die bislang bekannte, sehr dürftige Überlieferung zur Ortsgeschichte von Hausen konnte durch den Fund einer Reihe Hausen betreffender Urkunden im Fürstlich Solms'schen Archiv zu Braunfels wesentlich verbreitert werden. Die hiermit gewonnene Quellengrundlage reicht aus, ein näheres Bild über die Rechts- und Besitzverhältnisse des Ortes, das Schicksal der Kirche, die Erstreckung der Flur und den Vorgang des Wüstwerdens zu zeichnen. Die älteste der bekannten Urkunden stammt allerdings erst aus dem Jahre 1268.

#### 1. Zu den spätmittelalterlichen Rechts- und Besitzverhältnissen in Hausen

Der Licher Raum, und damit auch Hausen, geriet in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in den Einflußbereich der Herren von Münzenberg<sup>1</sup>. Nach

dem Aussterben dieser Familie im Jahre 1255 setzten ihre Haupterben, die Herren von Falkenstein, den territorialen Ausbau in diesem Raum fort. In einer brüderlichen Teilung aus dem Jahre 1271 werden schon Bereiche flächenhaften Charakters genannt<sup>2</sup>. 1283 erscheint Werner von Falkenstein im Licher Raum als oberster Richter (*index universalis*)<sup>3</sup>.

Von großer Bedeutung für die weitere Geschichte des Licher Raumes war es, als die Herren von Falkenstein 1295 vom Stift Wetter bei Marburg die Vogtei über Lich<sup>4</sup> erwarben, um diesen Ort zu ihrer Residenz auszubauen: 1300 ließen sie sich durch König Albrecht I. für Lich das Stadtrecht verleihen<sup>5</sup> und gründeten hier 1317 ein Kollegiatstift<sup>6</sup>. Mit dieser Aktivität war eine Ausweitung und Festigung der Landesherrschaft der Falkensteiner im oberen Wettertal ostwärts Lich verbunden. 1348 erhob Philipp von Falkenstein gegenüber dem Stift Wetzlar Ansprüche auf die Bede aus dem stiftischen Hof Nieder-Bessingen<sup>7</sup>, und 1357 hören wir von einem Obergericht der Falkensteiner, das Bessinger Gericht genannt, zu dem außer Ober- und Nieder-Bessingen, noch die Orte Münster, Ober- und Nieder-Ettingshausen und Röthges, nicht jedoch Hausen, gehörten<sup>8</sup>. Im oberen Wettertal zeichnet sich somit ein weiterer Komplex Falkensteinischer Rechte ab, der über die Erringung der Gerichtsherrschaft zur Landesherrschaft führte<sup>9</sup>.

Als die Falkensteiner 1418 ausstarben, fiel den Grafen zu Solms das sogenannte Licher Drittel zu<sup>10</sup>. Diese blieben im Besitz der Landesherrschaft bis 1806. Bereits 1428 verliehen die Gebrüder von Solms gemeinsam den Zehnten zu Hausen zu Mannlehen<sup>11</sup>. 1436 teilten sie die letzten gemeinsamen Güter aus der Falkensteiner Erbschaft<sup>12</sup>, wobei Graf Johann zu Solms-Lich unter anderem Hausen erhielt, das hier erstmals als Wüstung bezeichnet wird<sup>13</sup>.

Über Rechte und Besitz der Falkensteiner in Hausen lassen die Urkunden folgendes erkennen: 1271 werden als Anteil des Philipp von Falkenstein in Hausen an Einkünften 6 Pfund abzüglich 5 Schillinge genannt<sup>14</sup>. Einer Urkunde von 1315 ist zu entnehmen, daß der Patronat der Kirche von Hausen sowie eine *curia* und Einkünfte von 8 Mark Kölner Währung in

1. 1226 L. Baur, Hess. Urk. 1. Bd. 1860 Nr. 1276; 1239 Juli H. F. Scriba, Genealog. Beitr. betr. die Herren v. Münzenberg u. Falkenstein. In: Arch. f. hess. Gesch. u. Altertumskd. Alte Folge 8. Bd. 1856 S. 230 Nr. 5; 1239 Aug. L. Baur, Urk.Buch d. Klosters Arnburg 1851 Nr. 28; 1245 ebda. Nr. 46; 1247 Dez. 1 ebda. Nr. 52; 1248 März ebda Nr. 53; 1252 Hess. Urk. (s. o.) Nr. 1287.
2. Druck: Scriba [Anm. 1] S. 240 - 242 Nr. 14.
3. Urk.Buch d. Kl. Arnburg [Anm. 1] Nr. 195.
4. Hess. Urk. [Anm. 1] Nr. 294 u. 1305.
5. Ebda. Nr. 1311.
6. Siehe den Abschnitt: Die Geschichte der Kirche Hausen S. 179.
7. Siehe Urk. Anhang Nr. 12.
8. Siehe Urk. Anh. Nr. 14.
9. Dieses Obergericht der Falkensteiner begegnet weiter 1377 Juni 5 (Urk.Anh. Nr. 17).
10. K. Chr. Eigenbrodt, Dipl. Gesch. d. Dynasten v. Falkenstein, Herren v. u. z. Münzenberg. In: Arch. f. hess. Gesch. u. Altertumskd. Alte Folge 1. Bd. 1835 S. 71; Fr. Uhlhorn, Gesch. d. Grafen v. Solms im Mittelalter 1931 S. 356.
11. Siehe Urk.Anh. Nr. 26.
12. Siehe Urk.Anh. Nr. 27.
13. „mit den wüstenungen Husen Rodenscheit . . .“
14. Siehe Anm. 2.

Hausen im Besitz der Herren von Falkenstein waren<sup>15</sup>. 1428 werden Solmsers Zehnten zu Hausen genannt, die aus der Erbmasse der Falkensteiner stammten<sup>16</sup>.

Während der Großteil der Falkensteiner Rechte in Hausen 1418 auf die Solmsers Grafen überging, gelangte die Kirche mit ihrer Ausstattung im Verlauf des 15. Jahrhunderts, wohl im Zuge des Wüstwerdens des Ortes, an das von den Falkensteinern gegründete Marienstift in Lich<sup>17</sup>. Dieses verfügte freilich schon vorher in Hausen über Besitz, wie Urkunden von 1324/25 erkennen lassen<sup>18</sup>. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß diese Güter zum Ausstattungsgut des Stiftes gehörten. Daß das Licher Marienstift seinen Besitz in Hausen zu arrondieren suchte, zeigen mehrere Käufe, darunter 1443 und 1478 vom Kloster Arnsburg<sup>19</sup> sowie von mehreren Privatpersonen im gleichen Zeitraum<sup>20</sup>. Privatbesitz ist auch sonst in Hausen bezeugt<sup>21</sup>.

Als größter Grundherr in Hausen muß jedoch wohl das Wetzlarer Marienstift gelten. Besitz des Stifts in Hausen, über dessen Herkunft keine Aussagen gemacht werden können, ist erstmals 1268 faßbar. Damals wird ein Streit zwischen dem Marienstift und Einwohnern in Bessingen und Hausen (*villanos de Bezcingen ac de Husen*) wegen der Zinsen (*super censibus*) entschieden, die von jenen zu Neujahr, jährlich wechselnd in schweren und leichten Pfennigen, an das Stift zu zahlen waren<sup>22</sup>. Daß es sich bei dieser Zinsleistung um eine grundherrliche Abgabe handelte, steht außer Frage: der gleiche Zinstermin und die gleiche Zahlungsweise wie anlässlich des Streites von 1268, finden sich 1278 zusammen mit der Leistung des Besthauptes<sup>23</sup> bei einer Verleihung von Stiftsgütern zu Landsiedelrecht in Nieder-Bessingen<sup>24</sup>. Aus den Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts geht deutlich hervor, daß der Wetzlarer Besitz in Hausen Zubehör des stiftischen Haupthofes in Nieder-Bessingen war. Auf ihn ist das 1278 genannte *officium villicationis* zu beziehen, das das Stift Wetzlar der Witwe seines verstorbenen *villicus de Betzingen* verleiht<sup>25</sup>. Direkt bezeugt ist der Haupthof erstmals 1316 als *curia dominicalis* der Wetzlarer Kanoniker<sup>26</sup>. Als Vogthof zu Bessingen erscheint er 1348, 1409, 1412, 1477, 1492, 1498, 1509 und — bereits in Solms-Braunfelser Besitz — 1551<sup>27</sup>. Für das 15. Jahr-

15. Siehe Urk.Anh. Nr. 7 und den Abschnitt: Die Geschichte der Kirche Hausen S. 178.

16. Siehe Urk.Anh. Nr. 26.

17. Siehe Urk.Anh. Nr. 33, 36 und den Abschnitt: Die Geschichte der Kirche Hausen S. 180.

18. Siehe Urk.Anh. Nr. 10 f.

19. Siehe Urk.Anh. Nr. 29 u. 35.

20. Siehe Urk.-Anh. Nr. 31 f.

21. Siehe Urk.Anh. Nr. 35.

22. Siehe Urk.Anh. Nr. 2.

23. 1269 wird der Kreis der zur Leistung des Besthauptes in Nieder-Bessingen Verpflichteten näher umschrieben: „optimalia de hominibus ipsius ecclesiae in Beccingen“ (Urk.Anh. Nr. 3). Deutlicher noch heißt es 1270, daß das Besthaupt gefordert werde „de . . . hominibus quam de bonis ad iam dictam ecclesiam (sc. Wetzlarer Marienstift) in advocatiam Betscingensem pertinentibus“ (Urk.Anh. Nr. 4).

24. Siehe Urk.Anh. Nr. 6. Der erste Januar als Zinstermin begegnet 1412 u. 1498 jeweils bei Belehnung mit dem Stifshof Nieder-Bessingen (Urk.Anh. Nr. 24 u. 38).

25. Siehe Urk.Anh. N. 5.

26. Siehe Urk.Anh. Nr. 9.

27. Siehe Urk.Anh. Nr. 12, 22, 24, 34, 37 f., 40 u. 45.

hundert sind die Meier dieses Hofes fast durchgehend namhaft zu machen<sup>28</sup>. Die Zugehörigkeit der Wetzlarer Güter in Hausen zu diesem Stiftshof in Bessingen geht aus einer Urkunde von 1366 hervor, in der Otto, Ritter von Engelhausen, die Rückgabe von Stiftsgut *zue Bessingen und zu Husin gelegin* nach zehnjähriger Belehnung vollzieht, welches er an anderer Stelle der Urkunde als zum Wetzlarer Hof zu Bessingen gehörig bezeichnet<sup>29</sup>. In einer Urkunde von 1402 ist von Gütern die Rede, die zum Wetzlarer Hof in Nieder-Bessingen gehörten und *zue Bessingen und in der Geynnede gelegen* sind<sup>30</sup>. Daß mit dem farblosen Ausdruck „Gegend“ vor allem die Wetzlarer Güter in Hausen gemeint waren, geht aus einem Notariatsinstrument von 1492 hervor, in dem über die Vermessung der Parzellen des Stiftshofes zu Nieder-Bessingen berichtet wird<sup>31</sup>. Genannt wird dabei eine Wiese in *Gysenrode*, also einer Flur, die nach einer Urkunde von 1325<sup>32</sup> zur Hausener Gemarkung gehörte. Grundherrliche Beziehungen zwischen Hausen und dem Stiftshof zu Nieder-Bessingen werden weiter dadurch verdeutlicht, daß sich unter den Hausleuten des Stiftshofes, die 1492 die Grenzen der Parzellen wiesen, ein *Contze von Husen* befand<sup>33</sup>. Letzte Klarheit verschafft eine Urkunde von 1510, ein Jahr nach Verkauf des Stiftshofes an die Solmsier Grafen, in der von *Äcker oder Wiesen in Licher oder Huser Terminy gelegen, die von alterher an den Hove zue Bessingen ... gehorig weren*, die Rede ist<sup>34</sup>.

Daß die Besitzungen des Wetzlarer Marienstiftes in Hausen ziemlich umfangreich waren, lassen auch die Gerichtsverhältnisse am Ort erkennen: Bis 1509 verfügte das Wetzlarer Marienstift über das Niedergericht in Hausen (*Huser gericht*). Es verkaufte dieses damals zusammen mit dem Stiftshof in Nieder-Bessingen an Graf Bernhard zu Solms<sup>35</sup>. Von diesem Gericht ist erstmals 1443 und nochmals, 1460, also erst nach dem Wüstwerden des Ortes, die Rede<sup>36</sup>. In der Urkunde von 1443 wird ein Verkauf, offensichtlich vor dem Häuser Gericht, unter dem Vorsitz des *schultheyßen zu Husen* vorgenommen, zu dem ein Pfand ausgesetzt wird, wie es *des gerichtes zu Husen recht ist unde gewohnheid*. In diesem Zusammenhang ist ein Schiedsspruch von 1325 von Interesse, durch den dem Marienstift in Lich Besitzrechte an einem

28. Liste der Meier (Hofmänner):

Wigand von Bessingen, vor 1278, Urk.Anh. Nr. 5; dessen Witwe, ab 1278, Urk.Anh. Nr. 5; Otto von Engelhausen, 1356 - 66, Urk.Anh. Nr. 15; Ulrich Buchester, 1378 - 1403, Urk.Anh. Nr. 20 f.; Gompel Bruse, ab 1412, Urk.Anh. Nr. 24; Sype Sinder, 1449 - 92, Urk.Anh. Nr. 37; Kuntz Sinder, 1498 - 1500, Urk.Anh. Nr. 38 f.

Liste der Vögte:

Werner von Bellersheim, nach 1436, Urk. Nr. 28; Kraft von Bellersheim, vor 1477, Urk. Nr. 34; Volpert von Schwalbach, nach 1477, Urk. Nr. 34.

Ein Vergleich der Listen läßt erkennen, daß Vogtei- und Meieramt nicht identisch waren.

Werner von Bellersheim erscheint als Vogt des Grafen Bernhard zu Solms-Braunfels, Kraft von Bellersheim und Volpert von Schwalbach als Vögte des Stiftes Wetzlar. Der Charakter der Vogtei bedarf wegen des Fehlens jeglicher Aussagen über ihren Bereich und die Funktion des Vogtes der Klärung auf breiterer Quellenbasis.

29. Urk.Anh. Nr. 15.

30. Urk.Anh. Nr. 20.

31. Urk.Anh. Nr. 37.

32. Urk.Anh. Nr. 11.

33. Urk.Anh. Nr. 37.

34. Urk. Anh. Nr. 42.

35. Siehe Urk.Anh. Nr. 40; vgl. auch Nr. 45 von 1551.

36. Siehe Urk.Anh. Nr. 29 u. 32.

in Hausen gelegenen Hof zugesprochen werden, das Vogtrecht aber ausdrücklich ausgenommen wird: *das vorgeante gut virsten an vothrecht was des ist*<sup>37</sup>. Wem dieses Recht zukam, wird nicht gesagt. Sofern es sich um Niedergerichtsrechte handelte, könnte von den späteren Gerichtsverhältnissen her gesehen, das Wetzlarer Marienstift der Inhaber dieses Rechts gewesen sein. Es gibt keine Hinweise darauf, daß das im Besitz des Stiftes Wetzlar befindliche Häuser Gericht auch für den Stiftsbesitz in Nieder-Bessingen zuständig war. Für das Bestehen eines eigenen Niedergerichts in Nieder-Bessingen könnte der 1348 in einer Streitsache zwischen Philipp von Falkenstein und dem Stift Wetzlar über den Stiftshof in Nieder-Bessingen genannte *dinghof zo Bessingen*, an dem ein Beweistermin anberaumt wurde, sprechen<sup>38</sup>. Die Frage bedürfte im Rahmen einer Geschichte von Nieder-Bessingen weiterer Klärung<sup>39</sup>. Für Hausen erscheint es bemerkenswert, daß der Ort trotz seiner durch den Wetzlarer Besitz bedingten engen grundherrlichen Beziehungen zu Bessingen und der von beiden Orten gemeinsam genutzten Allmende<sup>40</sup> in der gerichtlichen und kirchlichen Organisation von Nieder-Bessingen, dem Orte des Stiftshofs, unabhängig war. Dies spricht nicht gerade für ein hohes Alter der Wetzlarer Rechte in Hausen.

Zwar enthalten die Urkunden des 13. bis 15. Jahrhunderts mannigfache Hinweise auf die Besitz- und Rechtsverhältnisse von Hausen, die Überlieferung reicht aber dennoch nicht aus, nähere Angaben über den Ursprung dieser Verhältnisse zu machen, bzw. aus ihnen Rückschlüsse auf die Ortsverfassung in früherer Zeit zu ziehen.

Das sogenannte Häuser Gericht, das als Waldrügegericht an der Hausener Gerichtslinde bei der Kirche gehegt wurde, blieb bis ins 19. Jahrhundert bestehen<sup>41</sup>. Erst 1848 hob die großherzoglich hessen-darmstädtische Gesetzgebung niedere Gericht dieser Art auf<sup>42</sup>.

37. Siehe Urk.Anh. Nr. 11.

38. Siehe Urk.Anh. Nr. 12.

39. Vgl. Anm. 28.

40. Siehe Urk.Anh. Nr. 12.

41. Gemeindecarch. Nieder-Bessingen Abt. X u. X,1; H. F. Heymann, Langsdorfer Heimatbuch 1937 S. 74 f.

42. Gesetz, die definitive Übertragung der Polizeigerichtsbarkeit einschließlich der Forstgerichtsbarkeit in den Provinzen Starkenburg u. Oberhessen betr. v. 24. Aug. 1848. Großherzogl. Hess. Reg. Blatt 1848 S. 289 Nr. 47.

## 2. Die Geschichte der Kirche Hausen

Im Jahre 1315, zum Zeitpunkt ihrer ersten urkundlichen Erwähnung seit 778, erscheint die Hausener Kirche als eine Filiale der Kirche von Lich<sup>1</sup>. Sie wurde damals zur Pfarrkirche erhoben, wobei ihr vom Patronatsherrn Philipp von Falkenstein ein Hof (*curia*) und verschiedene Einkünfte als Ausstattung zugewiesen und die zukünftigen Verpflichtungen gegenüber der bisherigen Mutterkirche, der Pfarr- und nunmehrigen Stiftskirche zu Lich, festgelegt wurden. Die Familie des Patronatsherrn erscheint im 13./14. Jahrhundert im Besitz „fast sämtlicher Kirchenpatronate in der nördlichen

1. Siehe Urk.Anh. Nr. 7.

Wetterau“<sup>2</sup>. Die Herkunft dieser Rechte ist letztlich ungeklärt. Ausgeschlossen erscheint, daß sie in ihrer Gesamtheit durch Erbfolge an die Münzenberger und deren Nachfolger, die Herren von Falkenstein, gelangten. Ihre Herkunft bedarf in jedem einzelnen Falle gesonderter Untersuchung. Eine solche ist für Hausen aufgrund des Fehlens jeglicher urkundlicher Zeugnisse vor der Mitte des 13. Jahrhunderts jedoch nicht möglich.

Daß die Hausener Kirche bei ihrer ersten Erwähnung nach 778 trotz ihres hohen Alters keine Pfarrechte besaß, ist nichts Ungewöhnliches. Es läßt sich zeigen, daß eine Reihe bereits im 8./9. Jahrhundert bezugter Kirchen des weiteren Umkreises im hohen Mittelalter keine Pfarrfunktionen ausübten. Wie bei der Hausener Kirche handelte es sich auch bei ihnen um Eigenkirchen<sup>3</sup>.

In der Separationsurkunde von 1315 ist nur von der Verleihung des Tauf-, nicht jedoch des Bestattungsrechts die Rede, obwohl die Kirche von Hausen später unzweifelhaft das Bestattungsrecht besaß: 1325 wird in Hausen ein Kirchhof erwähnt<sup>4</sup>, und im Verlauf der Grabung ist die Friedhofsmauer gefaßt worden<sup>5</sup>. Ob man daraus schließen darf, daß die Hausener Kirche das Bestattungsrecht 1315 bereits besaß, was ein Indiz für eine frühere Stellung als Pfarrkirche sein könnte, sei dahingestellt.

Als Begründung der Verselbständigung wird 1315, wie üblich, die Verbesserung der Versorgung der Gemeindeglieder genannt. Von einem Anwachsen der Bevölkerung in Hausen um 1300 kann wohl nicht die Rede sein, denn unzweifelhaft übte das im Jahre 1300 von den Falkensteinern zur Stadt und Residenz erhobene nahe Lich seinen Sog auf die Bevölkerung der umliegenden Dörfer aus und führte langsam zu deren Wüstwerden<sup>6</sup>. Die wahren Gründe für die Trennung der Filiale Hausen von der Mutterkirche müssen auf einer anderen Ebene liegen. Philipp von Falkenstein plante zur Vermehrung des Ansehens seiner Residenz in Lich die Errichtung eines Kollegiatstiftes<sup>7</sup>, dem u. a. die Kirchen in Lich selbst und im benachbarten Münster inkorporiert wurden. Während von Lich die Filiale Hausen getrennt wurde, erfolgte von Münster die Abscheidung der Filiale Nieder-Bessingen<sup>8</sup>. Beide entgehen dadurch der Inkorporierung in das Stift Lich.

Dem Zeitabschnitt unmittelbar nach der Verselbständigung der Pfarrkirche Hausen dürfte der Erneuerungsbau der Kirche auf den alten Fundamenten angehören, der durch die Grabung festgestellt wurde<sup>9</sup>.

1381 begegnet uns die Pfarrkirche in Hausen (*ecclesiam parrochiale in Husen prope Bessingen*) anlässlich der Verleihung eines Ablasses von 100 Tagen durch den Kardinalpresbyter Pileus noch einmal<sup>10</sup>.

2. W.-A. Kropat, Reich, Adel und Kirche in der Wetterau von der Karolinger- bis zur Stauferzeit. 1965 S. 168.

3. Vgl. oben S. 162.

4. Siehe Urk.Anh. Nr. 11.

5. Siehe den Abschnitt: Der Grabungsverlauf S. 43 f.

6. Siehe den Abschnitt: Das Wüstwerden von Hausen S. 185 f.

7. Die Bestätigungsurk. d. Erzbisch. Peter v. Mainz datiert von 1317 Juli 13. E. Vogt, Reg. d. Erzb. v. Mainz I. Abt. 1. Bd. 1913 Nr. 1926.

8. 1316 Mai 12 siehe Urk.Anh. Nr. 9.

9. Siehe den Abschnitt: Auswertung der Befunde S. 131 f.

10. Siehe Urk.Anh. Nr. 18.

Die insgesamt dürftige Überlieferung im 14. Jahrhundert bessert sich auch im 15. Jahrhundert nicht wesentlich<sup>11</sup>, doch ist es möglich, über Einzelnotizen die Geschichte der Kirche wenigstens in groben Zügen zu verfolgen.

In einem Subsidieregister<sup>12</sup>, das auf die Zeit um 1435 zu stellen ist<sup>13</sup>, wird die Kirche in Hausen nur noch als Kapelle und wieder als Filiale von Lich bezeichnet. Dieses offensichtliche Absinken der Qualität der Kirche Hausen und ihre erneute Verbindung mit Lich in einem Tochterverhältnis sind nur aus dem Wüstwerden des Ortes zu erklären; der genaue Zeitpunkt bleibt uns verborgen. Die gering gewordene Bedeutung der Kirche Hausen wird durch ein Zinsregister des Jahres 1449 unterstrichen<sup>14</sup>; in ihm werden an Mainz zu leistende Subsidien genannt; Hausen erscheint darin mit einem Gulden, während zum Vergleich Lich 51 und Vilbel 7 Gulden zu leisten haben. 1490 begegnen wir den gleichen Subsidienhöhen<sup>15</sup>.

Mit dem Absinken der Pfarrkirche Hausen zur Kapelle war zugleich auch ihre Inkorporation in das Marienstift Lich verbunden, dem nunmehr das Besetzungsrecht zustand, wie aus einer Urkunde von 1472 hervorgeht<sup>16</sup>; es ist die gleiche Urkunde, in der das Walburgis-Patrozinium der Kirche Hausen genannt wird.

Auch nach dem Wüstwerden des Ortes wurde in der Kirche zu Hausen weiterhin Gottesdienst gehalten. 1498 wird der hier amtierende Geistliche als Kaplan bezeichnet, der 20 Denare und einen halben Ferto als Subsidium bezahlt<sup>17</sup>. Die schon 1449 geringe Summe von einem Gulden war also weiter zurückgegangen und 1504 wird Hausen nicht mehr unter den Benefizien des Licher Marienstiftes aufgeführt<sup>18</sup>. 1506 hat ein Magister NN Vogt die Stelle in Hausen inne<sup>19</sup>; er zahlt von der Wiese der Kapelle an das Marienstift Lich seine Zinsen. 1508 wird Graf Philipp zu Solms-Lich, der Patron des Marienstiftes zu Lich, auch als Patron der Kapelle Hausen genannt<sup>20</sup>.

11. 1402 Okt. 4 wird ein Mainzer Kleriker, Ludwig Pul, für die Pfarrkirche Hausen vorgesehen (Repertorium Germanicum. Verzeichnis der in den Registern u. Kameralakten vorkommenden Personen, Kirchen u. Orte d. deutschen Reiches. 2. Bd.: Urban VI., Bonifaz IX., Innocenz VII. u. Gregor XII. 1378 - 1415 bearb. v. G. Tellenbach 1933 Sp. 833), auf die zunächst ein anderer Geistlicher, Johann Meyntzer, kommen sollte, der aber aus unerkennbaren Gründen die Pfarrei nicht erhielt. Es geht aus der Nachricht nicht eindeutig hervor, ob es sich um unser Hausen handelt; dies läßt sich lediglich deshalb vermuten, weil Ludwig Pul aus dem benachbarten Grünberg stammte. Die beiden genannten Geistlichen lassen sich sonst nicht mehr fassen.

12. St.A. Würdtwein, Dioecesis Moguntina in archidiaconatus distincta Bd. III 1777 S. 80.

13. G. Kleinfeldt — H. Weirich, Die mittelalterl. Kirchenorganisation in Oberhessen u. Nassau (= Schriften d. Instituts f. geschichtl. Landeskd. v. Hessen u. Nassau 16. Stück) 1937 S. 17 Anm. 12.

14. Zinsregister 1449 S. 7 Marienstiftsarch. Lich.

15. Konv. 22 Subsidien u. Zehnte Marienstiftsarch. Lich.

16. Siehe Urk.Anh. Nr. 33. Nach Verzicht des bisherigen Stelleninhabers Joachim Huckelin wird der Kleriker der Mainzer Diözese Christian Buchfeld berufen. 1486 Nov. 27 werden in einer Urkunde die dem Marienstift Lich inkorporierten Pfarrkirchen genannt; es begegnet darunter auch Hausen. Nur auf die Sammelbezeichnung „Pfarrkirchen“ ist es wohl zurückzuführen, daß Hausen hier als Pfarrkirche erscheint (Urk.Anh. Nr. 36).

17. Konv. 22 Subsidien u. Zehnte Marienstiftsarch. Lich.

18. K. Ebel, Zur Gesch. d. Marienstiftes Lich. In: Beitr. z. hess. Kirchengesch. 3. Bd. 1908 S. 37 - 39 Nr. 11.

19. Konv. 22 Subsidien u. Zehnte Marienstiftsarch. Lich.

20. Kleinfeldt — Weirich [Anm. 13] S. 17 Anm. 12.

1512 erfahren wir, daß die Wiesen der Kirche in Hausen dem Verwalter der dortigen Kirche zur Nutzung überlassen waren<sup>21</sup>. Zum letzten Male ist dann von der Kirche zu Hausen in kirchenrechtlicher Hinsicht am 7. Dezember 1534 die Rede. Da sich das Licher Marienstift offenbar nicht mehr in der Lage sah, seinen konfessionellen Stand gegen das Eindringen der reformatorischen Bewegung zu behaupten, übertrug es den Schutz aller seiner ihm inkorporierten Kirchen, darunter auch Hausen, dem Grafen Philipp zu Solms-Lich<sup>22</sup>.

1557/58 schließlich wird die Kirche in Hausen abgebrochen, wofür dem Dachdecker zu Lich ein Gulden ausgesetzt wird<sup>23</sup>. Für diesen Betrag war natürlich nicht der totale Abbruch des Gebäudes zu bewältigen. Es dürften lediglich die wertvollsten Baumaterialien entnommen worden sein. Dementsprechend wurden bei der Grabung keine behauenen Steine mit Zierformen und kein Blei der Fensterverglasung gefunden. Der regelmäßige Gottesdienst dürfte wohl im Zuge des Eindringens der Reformation eingestellt worden sein.

21. Konv. 22 Subsidien u. Zehnte Marienstiftsarch. Lich.

22. Ausf. Perg. Marienstiftsarch. Lich.

23. „1 Daler dem Steindecker die Kirche zu Hausen abzubrechen“. Kirchenbaurechnung Marienstiftsarch. Lich.

### 3. Die Flurnamen der Gemarkung Hausen

Die Flurnamen stellen eine wertvolle Quelle zur Geschichte eines Ortes dar, wie in dem obigen Beitrag des Siedlungsgeographen für die Gemarkung Hausen beispielhaft gezeigt wurde<sup>1</sup>. Die früheste Urkunde, die Flurnamen der Gemarkung nennt, stammt von 1325<sup>2</sup>. Sie läßt uns eine Einteilung der Gemarkung in drei „Felder“ (der Fachmann spricht von „Zelgen“) erkennen, wie sie die im Mittelalter übliche Dreifelderwirtschaft erforderte. Diese „Felder“ lagen vom Ort aus gesehen nach Norden, Osten und Süden. Das erste Feld trägt den Namen „gein der Marke“. Damit dürfte die Grenze nördlich der Wetter zwischen den damaligen Territorien der Falkensteiner und der Landgrafschaft Hessen gemeint sein, da die in diesem Feld genannten Flurnamen „Erlesberg“ (noch heute Forstort) und „auf dem Hattenrode“ (wohl in der Nachbarschaft des Ortes Hattenrod zu suchen) nördlich der Wetter liegen. Der Flurname „Ried“ ist ebenso in der Wetterniederung zu suchen wie der Flurname „auf dem steinernen Weg“. Letzterer ist der Name jenes Weges, der unterhalb der Kirche Hausen zunächst nach Osten führte und dann als Steinweg durch die Niederung des Wettertales nach Norden über den Fluß in den Raum ostwärts Hattenrod lief<sup>3</sup>. Da nach Aussage eines Luftbildes<sup>4</sup> die Wetter in alter Zeit schräg durch das Tal auf die Gelände-Ecke, auf der die Kirche stand, zufloß, gehörte der Flurbereich am Steinweg damals wohl noch zum Feld nördlich der Wetter.

1. Siehe den Beitrag: Siedlungsgeographische Untersuchungen im Bereich der Wüstung Hausen.

2. Siehe Urk.Anh. Nr. 11.

3. Siehe Karte S. 12.

4. Siehe Abb. S. 13.

Im zweiten Feld, „gein Mühlsachsen“, werden die auf die Wetterniederung weisenden Flurnamen „tiefe Wiese“ und „Geisenried“ genannt. Sie sind südlich des Flusses zu suchen. Der Flurname „auf dem Brande“, ebenda, dürfte auf Rodung durch Niederbrennen des Bewuchses im südlich anschließenden Wald hinweisen.

Das dritte Feld, „gein Langsdorf“, erstreckte sich vom Ort aus nach Süden auf Langsdorf hin. An Flurnamen werden genannt: das „heile (nicht geteilte) Rod“ und die „hohe Ecke“. Letzterer meint wohl die Höhe des Groß-Häuser-Berges oder eine andere charakteristische Partie dieses Berges.

Die in der Urkunde von 1325 genannten Flurnamen stellen sicher nur einen Teil der damals vorhandenen Flurnamen dar, doch läßt sich auf Grund ihrer erkennbaren Zuweisung zu den drei „Feldern“ die Grenze der Gemarkung Hausen gegen Hattenrod, Nieder-Bessingen und Langsdorf in etwa feststellen: sie deckt sich nach dem Aufgehen der Gemarkung Hausen in der Gemarkung Lich mit der Grenze der Stadtgemarkung gegen die genannten Dorfgemarkungen.

In der Urkunde von 1325 begegnet noch eine Reihe weiterer Flurnamen, deren Lage heute nicht mehr festzustellen ist, da die ehemalige Dorfgemarkung heute größtenteils vom Wald überdeckt ist. Es werden genannt: Im ersten Feld „gein der Marke“: „Wolfsgrube“, „Rochleymen“ und „Gescheyde“; im zweiten Feld „gein Mühlsachsen“: „Nifacker“, „Pfaffenhecke“ und „Heseler“; im dritten Felde „gein Langsdorf“: „in der Steinbach“.

1460 werden die Flurnamen „die Schreiberslache“ und „der Hain“ genannt<sup>5</sup>. Die Lache, wohl nach einem Besitzer oder Bewirtschafter genannt, dürfte in einem toten Nebenarm der Wetter, der „Hain“ in einem Waldstück, vielleicht einem vom großen Waldbereich getrennten Teilstück, zu suchen sein.

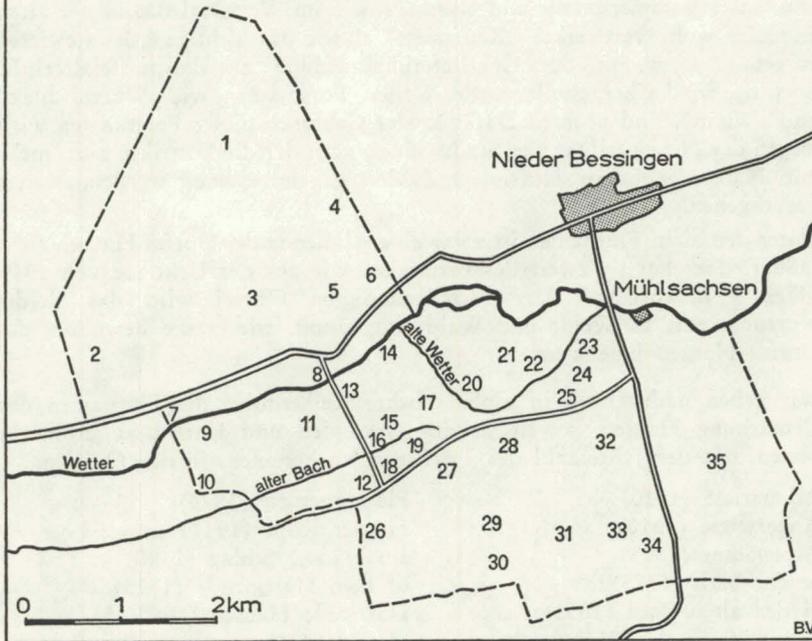
1480 begegnet der Häuser Schlag, eine Schranke zwischen dem Solms-Braunfelser und Solms-Licher Territorium. Ab 1490 werden der Häuser Berg und später (1679) die unterscheidenden Höhennamen Großer und Kleiner Häuserberg genannt. Aus Akten und Rechnungen sind noch 1535 der Langenberg, 1586 die Wiese am Wirth (Werth) und 1637 der Hessenstrauch zu erkennen.

Auf den modernen Meßtischblättern (Blatt Nr. 5419 Laubach, 1911 und 1963/65) ist von den 1325 und 1460 genannten Flurnamen nur mehr der Name „Erlesberg“ erhalten. Die ältere Ausgabe des Blattes von 1911 wies noch eine Reihe Flurnamen in der Wetterniederung auf, die zweifellos alter Herkunft sind: „im Brühl“, „im Rosengarten“, „an der Reutwiese“. An den Ort selbst erinnern in der gleichen Ausgabe die Forstnamen „Häuser Gericht“ und „Kirchboden“. Der Name „Kirchboden“ ist bemerkenswerterweise nicht dort eingetragen, wo die Kirchenfundamente ergraben wurden, sondern in dem ostwärts daran anschließenden Distrikt, ein Beweis, wie bei der Kartierung mündlich überlieferter Flurnamen diese oftmals „verrutschen“. An den ehemaligen Ort Hausen erinnern weiter der Groß-Häuser-Berg oder

5. Siehe Urk.-Anh. Nr. 32.

# DIE FLUR HAUSEN

-----Grenze der Gemarkung Hausen



- |                          |                         |
|--------------------------|-------------------------|
| 1 Ettingshäuser Kopf     | 19 im Rosengarten       |
| 2 Erlesberg              | 20 an der Beuntwiese    |
| 3 Kleinhäuserberg        | 21 am Steinweg          |
| 4 Aspenäcker             | 22 in den 32 Morgen     |
| 5 Schwarzäcker           | 23 Gansriedwiese        |
| 6 Hessenstrauch          | 24 Ackerwiese           |
| 7 an der Wirtswiese      | 25 am großen Häuserberg |
| 8 an der Saubücke        | 26 am Zollhaus          |
| 9 am Heegstrauch         | 27 Häuser Gericht       |
| 10 im Vogelsang          | 28 Kirchboden           |
| 11 in den spitzen Morgen | 29 Hirtenwiese          |
| 12 Häuser Schlag         | 30 Wurzelschlag         |
| 13 in den Specken        | 31 Wartberg             |
| 14 in dem Eichwasen      | 32 Wann                 |
| 15 Brühl                 | 33 Häuserkopf           |
| 16 an der alten Bach     | 34 Dachsbau             |
| 17 in den 7 Morgen       | 35 Lange Berg           |
| 18 Lochwiesen            |                         |

Häuser-Kopf im Osten der ehemaligen Gemarkung und nördlich der Wetter der Kleinhäuserberg.

In der Ausgabe des Meßtischblattes von 1963/65 wurden die Forstorte „Häuser Gericht“ und „Kirchboden“ durch die Bezeichnung „Dorfstelle Hausen“ zusammengefaßt und ersetzt, sowie im Wettertal das in der alten Ausgabe wohl verdruckte „Reutwiese“ durch das richtige „Beuntewiese“ ausgetauscht, womit der Überlieferungsanschluß an die mittelalterliche Beun(d)e wieder hergestellt wurde. Weitere Forstnamen, wie „Wurzelschlag“ und „Wann“, sind neueren Datums. Der Gebrauch dieser Forstnamen wird wegen der Neueinteilung des Stadtwaldes, nach der die Distrikte nicht mehr mit Namen, sondern laufenden Zahlen gekennzeichnet werden, weiter zurückgehen.

Unter den alten Flurnamen ist zwar eine Allmende des Dorfes Hausen nicht faßbar, doch hat sie zweifellos bestanden, wie aus der Urkunde von 1315 März 4 hervorgeht<sup>6</sup>. Der verselbständigten Pfarrei wird das gleiche Nutzungsrecht an Weide und Wald eingeräumt, wie es die Bewohner des Dorfes Hausen innehatten.

Wir geben nachstehend in alphabetischer Reihenfolge die Flurnamen der Gemarkung Hausen, soweit sie aus Urkunden und Karten zu ermitteln waren, mit der Jahreszahl des jeweiligen Vorkommens in den Quellen.

Ackerwiese (1910)	Häusergericht (1874)
Angerwiese (1610)	Häuser Kopf (1911)
Aspenäcker (1805)	am Häuser Schlag (1480)
bi der bach (1325)	uf dem Hattinrode (1325)
bi der alten Bach (1651)	Dorfstelle Hausen (1963/65)
Beunte (Wiese) (1911)	Hayn (1460)
an dem Birbaume (1325)	am Heegstrauch (1910)
an dem Brande (1325)	uf dem Heselere (1325)
im Brühl (1910)	Hessenstrauch (1637)
Dachsbau (1874)	Hirtenwiese (1874)
bi dem Dorf (1325)	Kirchboden (1874)
an der hohin Eskin (1325)	bi dem Kirchobe (1325)
in dem Eichwasen (1598)	Kleinhäuserberg (1697)
uf dem Erlehisberge (1325)	Langenberg (1535)
Ettingshäuser Kopf (1911)	an der Lachen (1325)
an deme Geisinryde (1325);	Lochwiesen (1910)
in dem Gysenrode (1492)	gein der Marke (1325)
Geisen-, Geyserritt (1535)	in den 32 Morgen (1910)
Gansriedwiese (1910)	in den 3 nassen Morgen (1910)
anme Gescheyde (1325)	uf dem Nifacker (1325)
Hußerberg (1490)	an der Paffenheckin (1325)
Heuser Berg (1535)	uf den Radern (um 1400)
Heußerberg (1597)	an der Reutwiese (1911)
am großen Heuser Berg (1697)	s. auch Beunte (Wiese)
am großen Heuserbergswald (1660)	anme Rochleymen (1325)

6. Siehe Urk.-Anh. Nr. 7.

an dem heilen rodde;  
 an dem heilin rotde (1325)  
 im Rosengarten (1751)  
 bi dem Ryede (1325)  
 an der Saubrücke (1837)  
 Schriberlachen (1460)  
 Schwarzäcker (1805)  
 in den Specken (1910)  
 an der Spitzen (1651)  
 in den spitzen Morgen (1910)  
 in der Steinbach (1325)  
 im Vogelsang (1910)

Wann (1874)  
 Wartberg (1874)  
 uf dem steynen wege;  
 bi dem steynen wege (1325)  
 Steinenweg (1582)  
 Wiese gen der Wirth (1586)  
 Wiese im großen Wirth (1605)  
 an der Wirtswiese (1910)  
 uf dir Wolfisgrubin (1325)  
 Wurzelschlag (1874)  
 in der dÿfen wysen (1325)  
 am Zollhaus (1910)

#### 4. Das Wüstwerden von Hausen

Nach diesem kurzen Blick auf die Geschichte der Gemarkung Hausen an Hand der Flurnamen ist zu untersuchen, inwieweit der Prozeß des Wüstwerdens des Ortes urkundlich zu fassen ist. Als Kern der Siedlung kann eine Hofanlage der karolingischen Zeit, die bereits mit einer kleinen Siedlung verbunden gewesen sein mag, erschlossen werden. Dieser Hof lag an siedlungsgünstiger Stelle oberhalb der Wetter<sup>1</sup>, wo er vielleicht an einen frühgeschichtlichen Wohnplatz anknüpfte<sup>2</sup>. Zum Hof gehörte die bereits 778 genannte Kirche. Ihr Platz ist archäologisch nachgewiesen.

Vermutlich im 12. Jahrhundert wurde die Siedlung nach Osten zum Großhäuser-Berg und nach Norden bis an die Wetter erweitert, wo eine Mühle stand<sup>3</sup>. Die Gemarkung erstreckte sich nach Norden hin bis zum Kleinhäuserberg nördlich der Wetter. Seine größte Ausdehnung dürfte der Ort um die Wende des 13. zum 14. Jahrhundert erreicht haben, als die Kirche selbstständig<sup>4</sup> und das Kirchengebäude erneuert wurde<sup>5</sup>. Bald darauf muß der Prozeß des Wüstwerdens in Gang gekommen sein. Er traf in gleicher Weise einen ganzen Kranz von Ortschaften um die aufstrebende Stadt Lich, wie Mengelshausen, Schurfheim, Nieder-Albach, Rodenscheit und Westwich<sup>6</sup>. Auch die übrigen landesherrlichen Städtegründungen in Oberhessen, wie Butzbach (1321), Hungen (1361), Laubach (2. Hälfte des 14. Jahrhunderts)

1. Siehe den Beitrag von M. Born, Siedlungsgeographische Untersuchungen im Bereich der Wüstung Hausen S. 104.

2. Siehe den Beitrag von N. Wand, Die Keramik S. 71.

3. Siehe Urk.Anh. Nr. 12. Der Lauf der Wetter hat sich, besonders in jüngster Zeit durch Regulierung (mehrfach?) geändert. Eine Luftaufnahme des Geländes (Abb. 4 S. 13) ließ erkennen, daß die Wetter früher quer durch das Tal auf die Vorsprunglage zufließt, auf der die Kirche steht und an die sich das Dorf angeschlossen. Hier waren — in unmittelbarer Nähe der Vorsprunglage — Spuren zu erkennen, die auf eine Anlage, etwa eine Mühle, schließen lassen. Funde von Scherben und Hüttenlehm, die von Maulwürfen in diesem Bereich ausgeworfen werden, unterstreichen den Befund.

4. Siehe den Abschnitt: Die Geschichte der Kirche Hausen S. 179.

5. Siehe den Abschnitt: Auswertung der Befunde S. 131 f.

6. Ein stadtgesehichtlicher Bericht im Licher Gerichtsprotokollbuch (Konv. 320 fasc. 3 S. 227 Fürstl. Arch. Lich) v. 25. Aug. 1640 meldet, Philipp v. Falkenstein habe von König Albrecht die Erlaubnis zur Staderhebung erhalten, „aus seinem Dorf Lichen mitt Zueziehung der Dörrfer Rodensched, Hausen, Weßwig undt Mengeshausen, welche ihre häußliche Wohnungen hierher transferiren . . . müßen“.

und Grüningen (Ende des 14. Jahrhunderts)<sup>7</sup> haben auf die Bewohner der umliegenden Dörfer eine ähnliche Anziehung ausgeübt, wobei nicht nur die mannigfachen wirtschaftlichen und sozialen Vorteile der Städte lockten, sondern bisweilen auch die Stadtherren mit sanfter Gewalt nachgeholfen haben dürften.

1324 wurde ein Schiedsspruch über Güterbesitz in Hausen, der zwischen dem Marienstift Lich und einer Familie Hubischmann strittig war, gefällt<sup>8</sup>. Die beiden erhaltenen Exemplare des Schiedspruches tragen die Rückaufschrift: (*una*) *concordia inter capitulum et (inter) aliquos cives*. Die Bezeichnung *cives*, statt wie zu erwarten wäre *villani*, scheint darauf hinzudeuten, daß die Besitzer bereits in Lich wohnten und das dortige Bürgerrecht besaßen, und von der nahen Stadt aus ihre Felder in der Hausener Gemarkung bestellten<sup>9</sup>.

Hundert Jahre später, im Jahre 1436, wird Hausen anlässlich einer Erbauseinandersetzung zwischen den Brüdern Bernhard und Johann zu Solms bereits als Wüstung bezeichnet<sup>10</sup>. Äcker und Wiesen wurden freilich weiterhin bewirtschaftet; aufgegeben waren nur die Wohnplätze, z. T. sicherlich unter Mitnahme des Baumaterials der Häuser<sup>11</sup>. Sogar die althergekommene dörfliche Hausgenossenschaft und die Verwaltung der Gemarkung und Bauerschaft mit dem Schultheißen an der Spitze blieben erhalten<sup>12</sup>. Die Gemarkung des wüst gewordenen Wohnplatzes Hausen ist als selbständiger Bezirk noch in Urkunden der Jahre 1510, 1543 und 1551 neben der Licher Gemarkung bezeugt<sup>13</sup>. 1580 wird dann erstmalig ein Morgen Wiese zu Hausen als in der Licher Gemarkung liegend genannt<sup>14</sup>, so daß die Hausener Gemarkung in der Zwischenzeit in die Licher Gemarkung aufgegangen sein wird. Seitdem ist von einer besonderen Hausener Gemarkung nicht mehr die Rede<sup>15</sup>. Da seit 1443 nur mehr von Wiesen die Rede ist<sup>16</sup>, dürften die höhergelegenen

7. Butzbach: G. W. J. Wagner, Die Wüstungen im Großherzogtum Hessen I. Prov. Oberhessen 1854 S. 94, 113. — Hungen: Ebda. S. 121, 124, 139. — Laubach: Ebda. S. 118, 138, 153. — Grüningen: Ebda. S. 101, 106.

8. Siehe Urk.Anh. Nr. 10.

9. Am 3. Mai 1369 erscheint in einer Gerichtsverhandlung der Licher Bürger Siegfried Husener als Zeuge (Gerichtsbuch I fol. 59 v Konv. 320 Fürstl. Arch. Lich).

10. Siehe Urk.Anh. Nr. 27.

11. So hält sich in Lich hartnäckig die Nachricht, daß ein Haus in der Altstadt aus dem Material eines in Hausen abgetragenen Hauses errichtet worden sein soll.

12. 1443 Nov. 12 Auflassung von Wiesen des Klosters Arnsburg zu Hausen vor dem Schultheißen zu Hausen, Hermann Stuppelmann, u. den Hausener Hausgenossen Konrad Kempe u. Jesus Henn, die gleichzeitig als Schöffen zu Lich bezeichnet werden (Urk.Anh. Nr. 29). — 1456 Dez. 16 Verschreibung einer jährl. Gülte an das Marienstift Lich von Gütern zu Hausen, die durch Katharina Kremer u. Grebe Henn bewirtschaftet werden (Urk.Anh. Nr. 31); letztere werden 1460 Sept. 23 als Bürgerin u. Bürger zu Lich bezeichnet. Als Zeugen fungieren Konrad Blatzhamer u. Johann Windensmyd, beide Schöffen zu Lich u. Hausgenossen zu Hausen genannt (Urk.Anh. Nr. 32).

13. Siehe Urk.Anh. Nr. 42 f. u. 45. — Ein ähnlicher Fall liegt bei der Baumkirchener oder Baumseener Gesellschaft der Stadt Laubach vor, die noch heute die Wiesen des ehem. Dorfes Baumkirchen am Seenbach nordostwärts Laubach verwaltet. Siehe W. Matthäi, Die Baumkircher Gesellschaft zu Laubach. In: Arch. f. hess. Gesch. u. Altertumskd. Alte Folge 14. Bd. 1879 S. 666-677; O. Schmeckenbecher, Die Baumkircher- oder Blasiusgesellschaft zu Laubach. In: Hess. Blätter f. Volkskd. Bd. VI 1907 S. 1-8.

14. Ausf. Perg. Marienstiftsarch. Lich.

15. 1597 Ausf. Perg. Marienstiftsarch. Lich; 1648 Okt. Ausf. Perg. ebda.

16. Siehe Urk.Anh. Nr. 29; 1460 Sept. 23 Urk.Anh. Nr. 32; Güterverzeichnis des Klosters Arnsburg Ende d. 15. u. Anf. d. 16. Jhdts. Arnsburger Urbar, Register, Hausen. Ausgabe in Vorbereitung durch den Vf.

Äcker der ehemaligen Dorfflur Hausen bald vom Wald überzogen worden sein; nur die Wiesen im Wettertal blieben für die Bewirtschaftung offen. Geringe wirtschaftliche Belange in der ehemaligen Gemarkung Hausen wurden weiter durch ein Rügegericht wahrgenommen, das bis in die 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts existierte<sup>17</sup>. Da die Akten des Stadtarchivs Lich weitgehend erst im 19. Jahrhundert einsetzen, waren dort keine Nachrichten über die weiteren Geschehnisse der ehemaligen Gemarkung Hausen im Verband der Stadt Lich zu gewinnen.

### C. Zusammenfassung

Die 1968/69 durchgeführte Grabung in der vom Wald überzogenen Dorfstelle des im 15. Jahrhundert ausgegangenen Ortes Hausen (4 km östlich von Lich) brachte trotz ihrer Beschränkung auf den engeren Bereich der Kirche eine Reihe bemerkenswerter Ergebnisse. Vor allem beansprucht historisches Interesse, daß in einem Ort von geringer Bedeutung in späterer Zeit eine Steinkirche zutage kam, die nach Ausweis der Funde der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts angehört. Obwohl der Grundriß der Kirche — ein schlichter Saal mit eingezogenem Rechteckchor (gut 6 x 12 m) — für sich allein eine nähere Deutung nicht zuläßt, so läßt doch die glückliche Ergänzung des Fundes von Scherben des Badorfer Horizontes und eines Fragments eines Beintäfelchens an der Erbauung der Kirche in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts keinen Zweifel aufkommen.

Damit stellt sich die Frage nach dem historischen Hintergrund für die Errichtung dieser wohl reicher ausgestatteten Steinkirche zu einer Zeit, in der der Raum von Hausen noch stärker abseits des Kernraums der dicht besiedelten Wetterau lag. Eine Reihe detaillierter Untersuchungen ermöglichte den Nachweis, daß es sich bei der ergrabenen Kirche um die in einer Urkunde des Abtes Beatus von Honau aus dem Jahre 778 genannte *ecclesiam, quae est constructa in silva in Marchlicheo sive Luttenbach* handelt. Die Kirche gehörte zu einer größeren Zahl von Kirchen, die der irische Geistliche Beatus offensichtlich noch vor seiner Tätigkeit in Honau, also vor 770/73, in Mainz und Oberhessen erworben hatte, und die vermutlich als Stützpunkte zur Ausbreitung irischschottischer kirchlicher Vorstellungen in diesem Raum dienen sollten. Für die Kirche in Hausen ließ sich darüberhinaus wahrscheinlich machen, daß Beatus auf die Wahl ihres Standortes selbst Einfluß nahm und daß er sich bei ihrer Errichtung und Ausstattung auf die Förderung durch Angehörige der Schicht reichbegüterter Grundherren aus der näheren Umgebung stützen konnte.

Lassen sich somit die näheren Umstände der Erbauung der Kirche einigermaßen sicher erschließen, so liegt die weitere Geschichte des Ortes nach der Übertragung der Kirche 778 an das Kloster Honau weitgehend im Dunkeln. Es läßt sich nur soviel sagen, daß Honau seinen Besitz in Hausen noch im Verlauf des 9. Jahrhunderts abstieß und daß sich im Anschluß an die

17. Siehe den Abschnitt: Zu den spätmittelalterlichen Besitz- und Rechtsverhältnissen in Hausen S. 178.

Kirche eine Siedlung entwickelt haben dürfte. Mit hoher Wahrscheinlichkeit sind somit die Anfänge des späteren Dorfes Hausen ähnlich wie in Schotten auf die Tätigkeit des Beatus und seiner Besitznachfolger zurückzuführen. Die Überlieferungslücke zwischen dem 8. und dem 13. Jahrhundert kann lediglich mit dem durch die Grabung gewonnenen Hinweis überbrückt werden, daß die Kirche und damit auch der Ort in dieser Zeit kontinuierlich fortbestanden.

Die 1268 wieder einsetzende Überlieferung zur Geschichte von Hausen läßt erkennen, daß die Kirche eine Filiale von Lich war und wie die meisten anderen Kirchen in diesem Raum dem Patronat der Herren von Falkenstein unterstand, die zugleich auch noch über weiteren Grundbesitz am Ort verfügten. Der größte Grundbesitzer in Hausen war im 13. bis 15. Jahrhundert das Wetzlarer Marienstift, dem auch das Niedergericht am Ort zustand. Der Ursprung der Besitzrechte ist sowohl bei den Herren von Falkenstein wie auch bei dem Wetzlarer Marienstift letztlich ungeklärt. Mit dem Ausbau der benachbarten Stadt Lich zur Residenz der Falkensteiner im 14. Jahrhundert setzte eine zunehmende Entvölkerung von Hausen ein, die im Verlauf des 15. Jahrhunderts zum Wüstwerden des Ortes führte. Im 16. Jahrhundert wurde die Kirche in Hausen abgebrochen. Das Gericht bestand als Waldrügegericht bis in das 19. Jahrhundert fort.

Der archäologische Nachweis einer der Kirchen des Beatus ergänzt in willkommener Weise die Kenntnis der kirchlichen Verhältnisse am Nordoststrand der Wetterau im Frühmittelalter. Darf dieser Nachweis als das hauptsächliche Ergebnis der Grabung und der historischen Untersuchung gelten, so mögen die Beobachtungen zur späteren Geschichte des Ortes als ein kleiner Beitrag zur Besitz-, Sozial- und Siedlungsgeschichte des Licher Raums im Spätmittelalter dienen.

## D. Urkunden- und Regestenanhang

### I. Texte

778 Juni 21 Mainz

1

Abt Beatus von Honau schenkt dem Kloster Honau seine Kirchen in Mainz und Oberhessen mit allem Zubehör.

Dem Abdruck liegt die Ausgabe der Urkunde bei A. Bruckner, *Regesta Alsatiae* Bd. 1, 1949 Nr. 275 S. 174 f. zugrunde, der dem bei J. Coccius, *Dagobertus rex* 1623 S. 134 wiedergegebenen Text des Honauer Chartulars von 1079 folgt und die bei Coccius fehlenden Passagen nach J. D. Schöpflin, *Alsatia aevi merovingici, carolingici, saxonici, salici, suevici diplomatica* Bd. 1, 1772 Nr. 75 S. 61, der einen Abdruck einer Hs. des 15. Jhs. bietet, ergänzt. Der textkritische Apparat beschränkt sich auf die Varianten der von Bruckner nicht herangezogenen Handschriften Paris, Bibliothèque Nationale Ms. Lat. 17197 fol. 98 (P) und Straßburg, Bibliothèque du Grand Séminaire Nr. 111, fol. 53<sup>v</sup> (S), von denen wenigstens die erstere unmittelbar auf den verlorenen Liber aulae des 15. Jhs. zurückgeht, vgl. o. S. 138 Anm. 5. Die übrigen Lesarten finden sich bei Bruckner. Passagen, die als Interpolation sicher erwiesen sind, vgl. o. S. 143 f., stehen in spitzen Klammern.

*Sacrosanctae ecclesiae, quae est constructa in insula, quae publice ab omnibus Hohenauuia<sup>a</sup> vocatur<sup>b</sup>, supra<sup>c</sup> fluvium Rhenum in honorem<sup>d</sup> sancti Michaelis archangeli caeterorumque sanctorum, <numero DCCCXLVII<sup>e</sup>>.*

*Ego itaque Beatus etiam indignus abbas dono pro animae meae remedio totum et integrum, quantumcumque<sup>f</sup> acquisivi aut collaboravi<sup>g</sup> sive comparavi<sup>h</sup> aut etiam per manus bonorum hominum et per chartas firmas inveni<sup>i</sup> et per chartam confirmationis regis Caroli<sup>1</sup> <et imperatoris>. Dono autem hoc totum et integrum ad illum locum praedictum et ad illos sanctos, in quorum honore constructus est, et ad pauperes et peregrinos gentis Scotorum. Dono autem hoc totum, ut ille abbas, quem ego elegero secundum regulam ecclesiasticam, post<sup>h</sup> meum obitum<sup>h</sup> habeat. Dono autem primum ecclesiam, quam ego construxi in Moguntia<sup>i</sup> civitate, et alteram ecclesiam, quae est constructa in silva in Marchlicheo<sup>i</sup> sive Luttenbach<sup>i</sup> et tertiam<sup>k</sup> ecclesiam in Lognaim<sup>l</sup>, in curte nuncupata Wisicha, et quartam, quae est in Sterrenbach<sup>m</sup>, et quintam, quae est in Buramhaim<sup>n</sup>, et sextam, quae est in Rhodahaim<sup>o</sup>, et septimam, quae est Hornufa<sup>p</sup>, et octavam, quae est in Buchonia, cum omni adiacentia trado atque transfundo et in perpetuum, ut permaneat, volo, tam terris, campis, pratis, silvis, vineis, domibus, aedificiis, pecuniis utriusque sexus mancipiis, aquis aquarumve decursibus<sup>q</sup>, mobilibus et immobilibus, in hac vero conditione, ut ab illo<sup>r</sup> die transitus mei ipse abbas loci illius, cui ego commendavero, habeat potestatem habendi, possidendi, commutandi aut quicquid ex illa re regulariter et<sup>s</sup> ecclesiastice facere voluerit. Si quis vero, quod fieri non credo, contra hanc chartam confirmationis et oblationis venire tentaverit aut irrumpere voluerit, primitus iram Dei incurrat<sup>r</sup> et de illa ecclesia velut extraneus abiciatur<sup>u</sup> et insuper ista confirmatio firma permaneat.*

*Ego Wellimannus rogatus scripsi et notavi diem et tempus et locum.*

*Haec charta in Maguntia civitate scripta XI. kal. iulias anno X. regni domini nostri Caroli regis(et imperatoris).*

+ *Signum Beati abbatis, qui hanc chartam fieri rogavit.* + *Signum Comgani<sup>v</sup> episcopi.* + *Signum Echoch episcopi.* + *Signum Suathar episcopi.* + *Signum Maiccumgill<sup>w</sup> episcopi.* + *Signum Cainchomric<sup>x</sup> episcopi.* + *Signum Doilgusso episcopi.* + *Signum Erdomnach episcopi.* + *Signum Hemeni presbyteri.*

a *Hohenaugia* S, N. b *nominatur* S, N. c *super* S, N. d *honore* S, N. e 847 S, N. f *quantumcunque* S, N. g *sive comparavi* fehlt S, N. h *obitum meum* S, N. i *Magontiae* S, *Magontina* N. j *sive Luttenbach* fehlt S, N. k *etiam* S, N. l *Lognann* S. m *Stewenbach* S, N. n *Buranheim* S, N. o *Rhodabeim* S, N. p *in Hornusa* S, N. q *discursibus* S, N. r *ille* S s *aut* S, N. t *excurrat* N. u *abiiciatur* N. v *Conigani* S, N. w *Maucumgeb* S, N. x *Canicomribc* S, N.

1 et — *Caroli* vermutlich interpoliert, vgl. oben S. 143 f.

## 1268 Februar 15

2

Der Abt des Klosters Arnsburg entscheidet einen Streit zwischen dem Kapitel des Stiftes Wetzlar und den Einwohnern zu Bessingen und Hausen.

Abschr. Pap. (Anf. 17. Jhdt.) Fürstl. Arch. Braunfels, Hungener Urk. Bd. V Nr. 52. — Siegler: Abt u. Konvent Arnsburg. — Reg.: W.-H. Struck, Das Marienstift zu Wetzlar im Spätmittelalter. Regesten 1351 - 1500 (= Urk.-Buch d. Stadt Wetzlar 3. Bd. = Veröffentlichungen d. Hist. Komm. f. Hessen u. Waldeck VIII,3) 1969 Nr. 1185.

*Abbas monasterii de Arnesperg<sup>1</sup> ordinis Cisterciensis conservator auctoritate apostolica deputatus. Questio que inter venerabiles viros decanum et capitulum ecclesiae Wetflariensis ex parte una et villanos de Bezcingen ac de Husen ex altera vertebatur super censibus ipsi ecclesiae ab ipsis villanis in circumcissione Domini annuatim solvendis de consensu partium taliter est decisa, videlicet quod dicti villani ex nunc in perpetuum dictae ecclesiae singulis annis in circumcissione Domini census suos hoc modo persolvere tenebuntur: Primo anno dabunt graves denarios qui Colonien(ses)<sup>2</sup> vulgariter dicuntur, secundo anno leves secundum quod utrunque moneta Wetflariensis<sup>3</sup> pro tempore fuit usualis. In cuius rei testimonium et robur perpetuum presens instrumentum nostro et ecclesiae praedictae sigillis fecimus roborari. Actum et datum anno Domini M<sup>o</sup> CC<sup>o</sup> LXVIII<sup>o</sup>, XVI<sup>o</sup> kalendas martii.*

1 Bei dem ungenannten Arnsburger Abt handelt es sich um Abt Friedrich, der von 1259 bis 1269 nachgewiesen ist (L. Baur, Urk.-Buch d. Kl. Arnsburg 1849 Nr. 80, 82, 86, 89, 95, 106, 112, 123).

2 Zum Kölner Pfennig s. W. Hävernich, Der Kölner Pfennig im 12. u. 13. Jhdt. Periode der territorialen Pfennigmünze (= Beiheft z. Vierteljahresschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. hg. v. H. Aubin) 1930.

3 Zum Wetzlarer Pfennig ebda. S. 192.

Dekan und Scholaster des Stiftes Weilburg bitten die Richter des Stephansstiftes-Mainz, die Exkommunikation der Gebrüder von Merlau öffentlich verkündigen zu lassen, weil diese den Schiedsspruch mißachteten, laut welchem die Einwohner zu Bessingen an das Stift Wetzlar das Besthaupt zu entrichten haben.

Abschr. Pap. (Anf. 17. Jhdt.) Fürstl. Arch. Braunfels, Hungener Urk. Bd. V Nr. 53. — Reg.: W.-H. Struck (s. Urk. Nr. 2) Nr. 1186.

*Viris honorabilibus ac discretis iudicibus et praeposito sancti Stephani Mogunt(iae) decanus et scolasticus ecclesiae Wilburgen(sis) Treviren(sis) dyoc(esis) iudices auctoritate apostolica delegati salutem in vero salutari. Cognoscentes olim de causa quae inter decanum et capitulum ecclesia Wetflarien(sis) ex parte una, Everhardum militem de Merlowe suosque germanos vertebatur ex altera coram nobis quia per diffinitivam sententiam obtinuit de hominibus ipsius ecclesie in Beccingen provenientia cognitis cause meritis observato juris ordine decano et capitulo predictis duximus adjudicanda, memoratos fratres . . .<sup>1</sup> premissa diffinitivam huiusmodi contra quam nihil rationabile proposuerunt temere contemnentes excommunicavimus et excommunicatos denunciari mandavimus iustitia exigente. Verum cum iidem in sue rebellionis malitia iam dudum animo persisterint indurato, eadem excommunicatione in contemptum clavium ecclesiae plurimorum scandalum sueque salutis dispendium contumaciter vilipensam et crescente contumacia crescere debeat et pena juxta canonicas sanctiones: Honestatis vestre discretionem humiliter requirimus et devote rogamus quatinus intuitu Dei et justitiae supradictos fratres irreverenti animo et corde obstinato censuram nil curantes ecclesiasticam quemadmodum fecimus et nos faciatis in omnibus locis vestre jurisdictionis in quibus fuerit oportunitum cum uxoribus pueris totaque ipsorum familia singulis diebus dominicis et festivois pulsatis campanis et accensis candelis excommunicatos publice denunciari precipientes eos ad terrorem similia presumentium usque ad satisfactionem ab omnibus arcius evitari ut sic saltem suum recognoscant errorem et afflicti ad matris ecclesie redeant unitatem. Nam necesse est illos canonica pena constringi, quos a malo non revocat timor Dei. Haec a vobis petimus scientes, quod vestri subditi qui nostra parvipendunt mandata vestris obedient reverenter ea ut dignum est fideliter exequendo. Datum anno Domini M<sup>o</sup> CC<sup>o</sup> LXVIII<sup>o</sup>, in crastino ascensionis Domini.*

1 Unausgefüllte Stelle.

Der Streit zwischen denen von Merlau und dem Stift Wetzlar wegen des Besthauptes zu Bessingen wird dahingehend beigelegt, daß das Stift das Besthaupt erhält.

Abschr. Pap. (Anf. 17. Jhdt.) Fürstl. Arch. Braunfels, Hungener Urk. Bd. V Nr. 54. — Siegler: Aussteller, Abt. d. Klosters Arnsburg, Propst zu Schiffenberg, Stadt Grünberg. — Reg.: W.-H. Struck (s. Urk. Nr. 2) Nr. 1187.

*Nos decanus et capitulum ecclesie Wetflarien(sis) ex parte una Everhardus, Johannes et ...<sup>1</sup> de Merlowe fratres ex parte altera pro nobis et nostris coheredibus tenore presentium publice protestamur, quod discordia quae inter nos vertebatur super optimalibus de hominibus in Betsingen ecclesiae predictae pertinentibus per ven(erabiles) viros dominum ...<sup>2</sup> prepositum de Schiffenberg, ... enbaldum<sup>3</sup> de Merlowe canonicum Frislar(iensem), ...<sup>4</sup> plebanum Wetflarien(sem), Hademarum plebanum de Amena clericos, Johannem ... de Grunenberg<sup>5</sup>, Gernandum de Swalbach ac Gigonandum<sup>6</sup> de Buchseke milites a nobis ad hec electos ac communiter deputatos, amicabilem est sopita ita videlicet quod decanus et capitulum prefati recipient optimalia tam de ...<sup>7</sup> hominibus quam de bonis ad iam dictam ecclesiam in advocatiam Betsing(ensem) pertinentibus salvo iure in aliis iuribus utrique parti competentibus hominibus de eisdem renunciatis etiam laboribus et expensis in eadem causa ex parte utraque factis. Ut autem hec ordinatio in posterum permaneat inconvulsa, sigillis nostris ac ven(erabilium) virorum domini abbatis conventus de Arnisburg, prepositi de Schifenberg ac universitatis civium in Grunen- burg procuravimus communiri. Actum Arnisburg anno Domini M<sup>o</sup> CC<sup>o</sup> LXX<sup>o</sup>, XIII<sup>o</sup> kalendas iunii.*

- 1 Unausgefüllte Stelle; lt. L. Baur, Hess. Urk. Bd. I 1846 Nr. 118 f. von 1261 Mai 17 u. Sept. 19 sind folgende v. Merlau Gebrüder: Eberhard, Ritter, Reinbold, Kanoniker zu Fritslar, Petrus u. Johannes, so daß es sich bei der unausgefüllten Stelle um Petrus v. Merlau handeln dürfte.
- 2 Unausgefüllte Stelle; zu diesem Jahr wird in den einschlägigen Urk.-Büchern kein Propst genannt. Zu 1258 begegnet vorher Propst Hartmud (L. Baur (s. o.) Nr. 116) u. zu 1271 Juni 30 Propst Sibodo (E. Wiese, Urk.-Buch d. Stadt Wetzlar 1. Bd. (= Veröff. d. Hist. Komm. f. Hessen u. Waldeck VIII,1) 1911 Nr. 162), der hier wohl in Frage kommt.
- 3 Kleine Lücke u. defekt für Re(i)nbaldum; über diesen s. Anm. 1.
- 4 Unausgefüllte Stelle; für die Zeit von 1269 - 1300 ist in Wetzlar ein Pfarrer Walther genannt (E. Wiese (Anm. 2) u. M. Sponheimer, Urk.-Buch d. Stadt Wetzlar 2. Bd. (= Veröff. d. Hist. Komm. f. Hessen u. Waldeck VIII,2) 1943, Register Wetzlar, Pfarrer.
- 5 Or.: *Grimenberg*. Bei diesem handelt es sich um den Ritter Johann Aureus (Gulden) v. Grünberg (L. Baur, Urk.-Buch d. Kl. Arnisburg 1849 Nr. 143 zu 1274.
- 6 Verschrieben aus Sigenand (L. Baur, Urk.-Buch d. Kl. Arnisburg 1849 Nr. 112 zu 1266 u. Nr. 152 zu 1276.
- 7 Unausgefüllte Stelle.

1278 März 17

5

Das Stift Wetzlar überläßt der Witwe des Schultheißen Wigand von Besingen das dortige Schultheißenamt.

Abschr. Pap. (Anf. 17. Jhd.) Fürstl. Arch. Braunfels, Hungener Urk. Bd. V Nr. 55. Siegler: Landgraf Heinrich u. (Gerlach) v. Breuberg. — Reg.: O. Grotefend — F. Rosenfeld, Reg. d. Lgrfn. v. Hessen 1. Bd. (= Veröff. d. Hist. Komm. f. Hessen u. Waldeck VI) 1929 Nr. 216; W.-H. Struck (s. Urk. Nr. 2) Nr. 1188.

*Ego Margareta relicta quondam Wigandi villici de Betsingen tenore presentium recognosco quod domini mei decanus et capitulum ecclesie Wetflari-*

*en(sis) officium villicationis eodem jure quo dictus maritus meus possedit mihi ad preces domini Heinrici lantgravii . . .<sup>1</sup> concesserunt ad vite mee terminum possidendum. Ita tamen quod ex dicta concessione nullum jus meis heredibus acquiratur nisi forte post mortem meam dicti heredes mei officium prelibatum ab eisdem dominis meis can(onicis) Wetflarien(sibus) obtinere possint ex gratia speciali. In cuius recognicionis evidenciam presens scriptum inde confectum rogavi predictorum dominorum landgravii videlicet . . .<sup>2</sup> de Bruberg sigillorum munimine roborari. Actum anno Domini M<sup>o</sup> CC<sup>o</sup> LXX<sup>o</sup> octavo, in die beate Gertrudis virg(inis).*

1 Kleine Lücke.

2 Unausgefüllte Stelle. Es handelt sich um den landgräfl. Amtmann Gerlach v. Breuberg, der von 1271 - 86 belegt ist. O. Grotefend — F. Rosenfeld (s. o.) Register, Breuberg, Gerlach; F. Gundlach, Die hess. Zentralbehörden v. 1247 - 1604 3. Bd: Dienerbuch (= Veröff. d. Hist. Komm. f. Hessen u. Waldeck XVI,3) 1930 S. 35.

1278 April 1

6

Berthold und Giselbert von Nieder-Bessingen versprechen dem Stift Wetzlar die Leistung des Besthauptes und der Zinsen von den dortigen Stiftsgütern.

Abschr. Pap. (Anf. 17. Jhdt.) Fürstl. Arch. Braunfels, Hungener Urk. Bd. V Nr. 56. Siegler: Abt (Helwicus) v. Arnsburg. — Reg.: W.-H. Struck (s. Urk. Nr. 2) Nr. 1189.

*Nos Bertoldus et Giselbertus de inferiori Betsingen recognoscimus et tenore presencium publice confitemur, quod honorabilis viris dominis nostris decano videlicet et capitulo ecclesie sancte Marie Wetflar(iensis) de bonis ipsorum in dicta villa sitis que nobis jure colonario concesserunt sub forma inferius annotata persolvemus annuatim sine qualibet difficultate in festo circumcisionis Domini nomine census quinque solidos levium denariorum ita scilicet quod si Sigfridus noster sororius voluerit dicta bona nobiscum pro parte tertia habeat dicto jure et quecunque nostrum mori contigerit pro ipso solventur decem solidi levium denariorum decano et capitulo nomine optimalis. In voluntate quoque dictorum dominorum nostrorum erit quod censum secundi anni, quarti et sic deinceps in levibus vel gravibus recipiant et acceptent. In cuius rei testimonium et robur presentes literas religiosi et venerabilis viri abbatis de Arnespurg<sup>1</sup> sigillo impetravimus roborari. Nos vero abbas iam dictus ad instantiam precum B. et G. predictorum sigillum nostrum presentibus duximus apponendum. Datum anno Domini M<sup>o</sup> CC<sup>o</sup> LXXVIII<sup>o</sup>, feria VI<sup>a</sup> post dominicam qua cantatur letare Jerusalem.*

1 Bei dem ungenannten Abt handelt es sich um den zwischen 1273 u. 1281 belegten Abt Helwicus. L. Baur. Urk.-Buch d. Klosters Arnsburg 1849 Nr. 139, 153, 160, 188.

Johannes, Abt des Klosters Arnsburg, trennt im Auftrag des Erzbischofs Peter von Mainz unter besonderen Bedingungen die Kirche des Dorfes Hausen von der Mutterkirche Lich.

Druck: V. F. v. Gudenus, Cod. dipl. Mog. Bd. III 1751 S. 116 - 118 Nr. 92.  
— Reg.: St.A. Würdtwein, Dioec. Mogunt. Bd. III 1777 S. 82; E. Vogt, Reg. d. Erzbisch. v. Mainz I. Abt. 1. Bd. 1913 Nr. 1743.

*In nomine Domini amen. Gloriosus Deus in sanctis suis et in maiestate mirabilis eius donum decet sanctitudo, cuius imperscrutabilis sapientie altitudo nullis inclusa finibus, nullis limitibus comprehensa nec locorum circumscriptionibus coartata, recti censura iudicii celestia terrenaque disponit verbo oris sui firmans celestia uberioris misericordie profluvio ac sacramentalis remedii antidoto terrena medetur omnem terram incircumscripse misericordie prompta benevolencia plenam et peculiariter et singulariter almam matrem ecclesiam sponsam suam electam ad parturiendam adoptionis sobolem reddens fertilem et fecundam. Tante igitur dignationis habundanciam omni laudum preconio condecet venerari ac pie matris ecclesie sinum maternum et spiritualis regenerationis sacramentalem uterum adinstar primitive ecclesie expedit ampliare.*

*Noscat igitur presens etas et posteritas successura quod nos frater Iohannes dictus abbas monasterii in Arnsburg .. ex mandato et commissione reverendi in Christo patris domini Petri archiepiscopi Mogunt(inensis) ad augmentum cultus divini et pro commodo subiectionum pastoralis cura vigilantanter solliciti de nobilis viri domini Philippi senioris domini in Minzenberg patroni et nobilis domicelli Ottonis pastoris seu rectoris consensibus assignata tamen prius dote sufficienti videlicet curia una et redditibus VIII marcarum den(ariorum) col(oniensium), tribus hallensibus pro denario computatis, et iure in pascuis communibus et nemoribus sicut ceteri villani ecclesiam et villam in Husen, que matri ecclesie in Lychen filialis existit, ab eadem matrice .. de prudentum virorum consilio divisimus et desiunximus, instituendo ibidem specialem curam et baptisterium ut, que hactenus fuerat filia sterilis, sacramentali puerperio fecundata incipiat filios parturire. Presencium quoque auctoritate litterarum, ipsam fore discernimus totaliter imperpetuum separatam.*

*Ne tamen filia, sicut altera Agar, ex fecunditate huiusmodi contra matrem seu dominam suam .. valeat superbire, volumus et ordinamus ut predicta matrix ecclesia in Lychen non obstante separatione .. omnibus et singulis decimis, tam magnis quam parvis, censibus pensionibus terris et proventibus hactenus in villa .. Husen et terminis eius habitis, de cetero pacifice pociatur et nihilominus in signum subiectionis antique, ecclesia in Husen .. tres solidos hall(ensium) annuatim .. matri .. in Lychen nomine census solvere teneatur.*

*Annectentes statuimus, quod plebanus .. in Husen cum sua plebe in rogationibus letaniis stationibus seu quibuscunque processionibus sollempnibus aliis in reliquiis sanctorum vel ut vulgariter dicitur crucibus deportandis*

*annis singulis ad predictam matricem ecclesiam Lychen cum suis crucibus et in dedicatione eiusdem matricis devote veniant suas cruces cum crucibus eiusdem ecclesie matricis humiliter portaturi ut eorum iocunda presentia .. matrix ecclesia honoretur.*

*Insuper ordinamus ut villani ad synodum in Lychen de Husen veniant temporibus oportunitis et adiuvant ad sarta tecti ecclesie in Lychen reparanda pro rata sua et alias structuras ibidem si tamen hoc facere hactenus consueverunt.*

*Fraternitatem quoque perpetuam inter vicarium perpetuum .. in Lychen et plebanum in Husen .. volentes nectere federe illibato statuimus, ut secundas missas funerum sollempnium in Husen idem vicarius oblationes percipiens perpetuo decantabit.*

*Et ut hec omnia et singula perpetuis temporibus permaneant inconvulsa presentem cedula nostro et predicti nobilis viri domini Philippi de Minzenberg ac illustris domine conthoralis sue domine Mehtildis comitisse de Cygenhen, neptis sancte Elyzabeth, matris predicti domicelli Ottonis rectoris, sigillis decrevimus muniendam.*

*Datum et actum anno incarnationis dominice M CCC XV, quarto nonas marcii, indictione XII, epacta XIII concurrente II, vacante sede apostolica, imperio vero sub lite pendente. Testes magister Hartmudus grangiarius, Cunradus camerarius, Hermannus de Marpurg, Cunradus de Gruningen, monachi in Arnsburg. Hartmannus Goltsac notarius, Wernherus plebanus in Husen et alii quam plures fide digni.*

1315 Oktober 4

8

Philipp von Falkenstein der Ältere stimmt der Trennung der Kapelle zu Bessingen von der Mutterkirche Münster unter Erhebung zur Pfarrkirche zu.

Ausf. Perg. Fürstl. Arch. Braunfels Nachtr. 45,1. Siegel des Ausstellers ab.

*Nos Ph(ilippus) de Falkenstein senior dominus in Myncymberg presentibus profiteamur quod homines nostri in Beszingin constituti coram nobis capellam in ipsa villa Beszingen sitam a parrochiali ecclesia in Monstere affectantes eximere et de ea parrochiam facere ecclesiam votive et voluntarie promiserunt ... plebano predicte parrochie in Monstere ipsam parrochiam officienti qui pro tempore fuerit tres libras hallen(sium) annis singulis dare et presentare ante crastinum beati Martini episcopi in recompensam oblationum parvarum decimarum quindecim colon(iensium) den(ariorum) censuum et omnium iurium que prefata parrochia in dicta villa Beszingen hactenus habebat. Sane hoc salvo quod omnes incole eiusdem ville ad structuram sepefate parrochie ad reparacionem seu empcionem librorum calicum et aliorum instrumentorum quorumcumque debeant contribuere et synodum sanctam in Laupach accedere et iura ipsius persolvere et cruces suas ad ipsam parrochiam deferre debeant cum parrochianis parrochie sepefate. Insuper sponte elegerunt quod quocumque et quocienscumque negligentes fuerint in solucione dictarum trium librarum extunc accessente una libra nomine*

*pene . . plebanus memorate parrochie ipsos homines in Beszingen pro quatuor libris hallen(sium) in iudicio convenire tamquam reos poterit et debebit. Harum litterarum testimonio sigillo robore munitarum. Actum et datum anno Domini M° CCC° XV°, IIII nonas octobris.*

1316 Mai 12

9

Johannes, Abt des Klosters Arnsburg, Cisterzienserordens (*Cysterciensis ordinis*), Mainzer Diözese (*Maguntinensis dyoecesis*), Richter und Vollstrecker (*iudex ex executor*) der nachstehenden Angelegenheiten, durch Erzbischof Peter von Mainz beauftragt, trennt auf Befehl desselben mit Einverständnis Philipps des Älteren von Münzenberg (*Minzin-*), Patrons der Pfarrkirche in Münster (*parrochialis ecclesia in Monstere*) bei Grünberg (*Grunin-*), die Kirche im Dorf Bessingen (*villa in Bezz-*) unter Einwilligung des Rektors der Pfarrkirche von dieser, weil die Einwohner von Bessingen zur Winterszeit wegen Überschwemmung nicht bequem zur Kirche kommen können und viele Sterbende ohne heilbringende Speise und die letzte Ölung klagend abscheiden. Die Kirche zu Nieder-Bessingen erhält das Tauf- und Bestattungsrecht sowie die Sakramentsverwaltung und nachstehende Erträgnisse: die Einkünfte eines Pfundes Pfennige, welches die Wetzlarer Kanoniker (*canonici Wetflarienses*) von ihrem Herrenhof (*curia dominicalis*) in Bessingen jährlich zu Neujahr leisten, 35 Schillinge leichter Pfennige, die der genannte Herr von Münzenberg vom Gericht zu Münster als *wingelt* jährlich überträgt, Kraft (*Crafto*) der Ältere, Ritter von Bellersheim (*Beldirs-*) einen Malter Korn jährlich von seinem Hof zu Hungen (*Houn-*), Berthold (*-thous*), Ritter von Griedel (*Gridele*), jährlich ein Achtel Korn von seinem Zehnten zu Bessingen, die Einwohner in Bessingen jährlich 3 Mark, einen Ferto von den alten Erträgnissen, einen Mansus, den die Einwohner von Bessingen freiwillig beisteuern. Diese zahlen jährlich dem Pfarrer der Pfarrkirche Münster 3 Pfund Heller vor dem 11. November (*ante crastinum sancti Martini*) als Ersatz für den kleinen Zehnten von 15 kölnen Pfennigen und aller Rechte, welche die Pfarrei im Dorf Bessingen hatte. Wenn sie in der Bezahlung zu den Terminen nachlässig würden, soll zur Strafe der Pfarrer der Pfarrkirche die Einwohner von Bessingen für 4 Pfund Heller vor Gericht fordern, unbeschadet dessen, daß alle Einwohner zu Bessingen zur Erbauung der vorgeannten Kirche Münster, zum Kauf von Büchern und anderen Utensilien beizutragen, die heilige Synode zu Laubach zu besuchen und alle Rechte zu erfüllen sowie ihre Kreuze zur Pfarrei zu tragen haben und diese zum Jahrgedächtnis ihrer Stiftung zu ehren. — Zeugen: Hartmut (*-dus*) und Ludwig (*-dewicus*), Mönche in Arnsburg, Gotzo Slich und andere. — Siegler: Abt, Philipp der Ältere von Falkenstein und der Pfarrer der Pfarrkirche. — *Actum anno incarnationis Domini M° CCC° XVI°, IIII° idus mai.*

Ausf. Perg. Fürstl. Arch. Lich, Licher Urk. Alle drei Siegel an Pergstr. ab.

Schiedsspruch zwischen dem Marienstift Lich und Hermann dem Alten und dem Jungen gen. Hobischman.

Ausf. Perg. Marienstiftsarch. Lich (A). Siegel der Aussteller abgefallen. Ausf. Perg. Fürstl. Arch. Lich, Licher Urk. (B). Siegel der Aussteller abgefallen.

## A

Wir brüdir Hartmut fon Lynden  
eyn monich fon Arnesburg und Jo-  
han perrer fon den Gyzen eyn cano-  
nic zu Lyche ratlude und wilkurn al  
solichis kriges und sache, dy schuzzin  
den hersamen herren deme . . dechin-  
ne und deme capitil de stiftis zu  
Lyche fon eyme deile und den bir-  
deme luden Hermanne deme aldin  
und Herman sime süne dy man  
beyzit dý Hobischmanne und fir  
Phasele sinir wirtin fon Husen fon  
me andir deyle gewest ist, des si of  
uns gegangin zumale sint under der  
pine sesczit marce zu me dritteil zu  
gebene mime iuncherrin fon Valkin-  
steyn und zu me dritteil uns de for-  
genantin ratluden und zu me dritteil  
der partie, dy da unsir besagunge  
eynir minne gehorsamen ist, fon der  
andern partie dy ungehorsamen ist  
der satzunge dy wir samitliche odir  
der abirman abe wir zweinde wer-  
din, besagin. Des besagin wir mit  
eynandir samitliche fon irst, daz der  
dechin und der capittel fon Lychen  
den forgenantin Her(man), Her-  
(man) und Faselen ir fleclichin brive  
sollin gebin an den sengir fon Fran-  
kinvort den rhicter und sollin en  
flizzecliche bitden, daz he sylaze und  
obsolvere uz den banne, als yzzut  
geschen ist. Zu deme andirmale be-  
sagin wir samitliche, daz dy forge-  
nantin Her(man), Her(man) und  
Phasele sollint schuzzin hy und deme  
kirwige dage der kirchen zu Lyche  
genzliche und druweliche und wer-  
liche alliz daz lant, eckir, hus, hove,  
habestede, wissin und rhet fon stucke

## B

Wir brudir Hartmût fon Lindin ein  
monich fon Arnsburg unde Johan  
perrer fon den Gyzin ein kanonic  
zû Lyche raitlude unde wilkurre  
alsolichis krigis unde sache dy schû-  
schin den ersamin herrin deme . .  
dechene unde deme . . cappitele des  
stiftis zû Lyche von eime deyle unt  
den bidirbin ludin Hermanne deme  
aldin und Hermanne sime sone die  
man heizit die Hûbischmanne und  
vir Phasele sinre wirtin von Hûsin  
von deme andirn deile gewest ist,  
des sie of uns zumale gegangin sint  
undir der pine sechzig marke zû  
deme dritteile zû gebene mime iunc-  
herrin von Valkinstein unt zû deme  
dritteile uns den vorgenantin rait-  
ludin unt zû deme dritteile der partie  
die da unsir besagunge einer  
minne gehorsam ist, fon der andirn  
partie die ungehoirsam ist der sat-  
zunge, die wir semitliche adir der  
abirman obe wir zueiinde werdin  
besagin. Des besagin wir miteinan-  
dir samincliche von eirst, daz der . .  
dechin unt der cappitel von Lyche  
den vorgenantin Her(man), Her-  
(man) unde Faselin ir flebeclichin  
brive sullin gebin an den senger von  
Frankinvort den richter unde sullin  
den flizeclichin bidin, daz he sie laze  
obsolverin uz dem banne, als uzunt  
geschehin ist. Zû deme andirnmale  
besagin wir semitliche, daz die vor-  
genantin Her., Her(man) und Fasela  
sullint schûschin hie unt deme kir-  
wibe dage der kirchin zû Lyche  
genzliche unde getrûweliche unde  
werliche alliz daz lant, eckir, hûys,

zu stücke darumme der kric gewesit ist, bewisen und zougen und nennin und sollint auch dazselbe, wanne dy felt incrutdit werdint mezzin, ab iz der dechin und der capittil nyt inberin wullin for sancte Michaelis dage der no kummit und mag dabi neme ycliche partie wer in fûgit und sal daz gescheyn ane vare abe man zweinde wurde umme eyn ane winde odir ey cleine dinc. Wer auch daz man sich firgezse, des mache man sich irhole, abe man iz hysche und manete inwendic virzehin nachthin und sal dit geschein of den eyt. Wer daz dit nyt ingeschee als dafor gesprochin ist, an weme iz broch wurde, der solde fallin in dy forgescribene pine. Zume dritten male sprechin wir samitliche, wanne daz lant und gut, daz forgenant ist, bewisit und bezougit wirt, so sollint iz Her(man), Her(man) und Phasele erbecliche han fon deme stifte fon Lyche, also daz man des zinsis und pachis unfirdeilit nach yrme dode warte of eyn eren erbin sal und sollit iz han mit allir der fryheit als iz bither gehalbit ist und sollint sy iz frsten und firgeldin, waz man fon rhecte dirfone dun sal und wa des stiftis gut, iz were an eyginshaf odir an erbischaf odir an andir zinsen odir rhecte und bit namin an deme zinse, der bizher gereychit ist der kirchen zu Husin anegesprachin wurdin, daz sollint sy virkundin deme .. dechinne und deme capitol zu Lyche, daz sollint der dechin und der capitol virantworten als eyn rhet ist und sollint Her(man), Her(man) und Phaselen dy forgenantin ere erbe lantsidelen des redeloz machin. Zu deme firden male syn wir eyndredic worden waz wir hernach sprechin fon hûben, daz wir daz meynin noch der maze also man zu Lyche eyne hûbe mizsit, vonde wir nit in wizsin, wi groz dy hûbe zu Husin sint. Zu

hofs, hovesede, wysin unde reicht von stücke zû stücke, darumme der krig gewest ist, bewisen unde zougîn unde nennin unde sullint auch dazselbe, wanne dy velt inkrûdit werdint, mezzin, abe iz der .. dechin unt der .. cappitil nit inberin wollin for sente Michahelis dage der nû kummit unde mag dabi nemin iecliche partie wer ime fûgit unde sal daz geschehin ane vare obe man zueiinde wrde umme ein ane winde adir ein cleine ding. Were auch daz man sich virgeize, des mochte man sich irholin, obe man iz hische unde menete inewendig feirzehin nachtin unde sal dit geschehin of den eyt. Were daz dit nit geschehe also davore gesprochin ist, an weme iz broch wûrde, der sulde vallin in die vorgeschribenin pine. Zû deme drittin male sprechin wir semitliche, wanne daz lant unde gûit, daz vorgenant ist, bewisit unde bezeûgit wirt, so sullint iz Her., Her. unde Fasele erbecliche han von deme stifte fon Lyche, also daz man des zinsis unde paichtis unvirdeilit nach irme doide warte of einin irn erbin sal unde sullint iz han mit allir der friheit als iz bizher gehabit ist unde sullint sie iz virstein unde virgeldin, waz man von rechte davon dûn sal unde wa des stiftis gûit iz were in eigintschafft adir an erbeschafft adir in andirn zinsin adir rechte unde mit namin an deme zinse der bizhere gereicht ist der kirchin zû Hûsin anegesprochin wrde, daz sullint sie virkundin deme .. dechene unt deme .. cappitele zû Lyche, daz sullint der .. dechin unt der .. cappitil voranthortin als ein recht ist und sullint Her., Her. und Fasele die vorgenantin ire erbe lantsidelin des redelois machin. Zû deme veirdin male sin wir eindrechtig wordin waz wir hernach sprechin von hûbin, daz wir

deme funtin male sprech ich brüdir Hartmud der forgenante ratman, ist daz man findit eyne hübe dafone sal Herman, Herman und Fasele odir ir erben deme stifte fon Lyche gebin alle iar of sente Bartholomeus dag ses achteil kornis lichir mazis und of sente Martinis dag achte schillige wedereibisser pennige. Findit man abir andirhalbe hübe, dafone sullint sy of dyselbin zit gebin achte achteil kornis und seszehinne schillinge peningen. Findit man abir zwa hübe, dafon sullit sy gebin zwelf acheil kornis und seszehene schillinge pennige und also furwert nach anzale obe man me findit und sal der phat und zins zu dirre erne angen und sollint damidde gesunnt syn bi der pine als daforgesprochin ist. Ich aber Johan der forgenante ratman sprechin, ist daz man findit eyne hübe, dafone sal Herman, Herman und Fasele odir ir erbin deme stifte fon Lyche gebin alle iar of sente Bartholomeus dag tzebin achtil kornis lichir mazis und of sente Martinis dag seszehin schillinge peninge wedereibisses geldis. Findit man abir andirhalbe hübe dafone sollint sy gebin funczehin achtil kornis und dazselbe gelt zu zinse uf dyselbin zit die da vorgebant ist. Findit man abir zwa hübe, dafon sal man gebin zwenzig acheil kornis und daz forgenante gelt sechzehin schillinge und furwert me nach anzale obe man me findit. Damidde sollint sy gesunnt syn bi der pine als dofor gescriben ist und sal der phat und zins zu dirre erne anefallin und den artickel da ane wir zwein, den antworten wir deme obirmanne hern Cunrad fon Muschinheim deme rittir und gebin [wi]r<sup>1</sup> dit bescriben undir unserin ingesidelen da man zalte nach Gotdis i[aren]<sup>1</sup> M<sup>o</sup> CCC<sup>o</sup> XXIII<sup>o</sup>, VII<sup>o</sup> idus maii.

daz meinin nach der mase also man zu Lyche eine hübe mizzit, funde wir nit in wizzin, wie groiz die hübe zu Hüsin sin. Zu deme fünftin male sprechin ich brüdir Hartmüt der vorgebant raitman, ist daz man vindit eine hübe davone sal Her., Her. und Fasele adir ir erbin deme stifte von Lyche gebin alle iair offe sente Bartholomeus dag seis achteil kornis lycher mazis und offe sente Mertins dag achte schillige wedireibischir penninge. Findit man abir andirhalbe hübe, davone sullint sie of dieselbin zit gebin echte achteil kornis und sechzehin schillinge penninge. Vindit man abir zwa hübe, davone sullint sie gebin zuelf achteil kornis und sechzehin schillinge penninge und also furwert nach anezal obe man me vindit und sal der paicht und der zins zu dirre erne anegein und sullint damidde gesünt sin bie der pine als davor gesprochin ist. Ich abir Johan der vorgebant raitman sprechin, ist daz man vindit eine hübe, davone sal Her., Her. und Fasele adir ir erbin deme stifte von Lyche gebin alle iair offe sente Bartholomeus dag zehin achteil kornis lycher mazis und offe sente Mertins dag sechzehin schillinge penninge wedireibischis geldis. Findit man abir andirhalbe hübe davone sullint sie gebin funczehin achteil kornis und dazselbe gelte zu zinse of dyselbin zit die da vorgebant ist. Findit man abir zua hübe, davon sal man gebin zuenzig achteil kornis und daz vorgebant gelt sechzehin schillinge und furwert me nach anzale obe man me vindit. Damidde sullint sie gesünt sin bie der pine als davore gescribin ist und sal der paicht und zins zu dirre erne anevallin umme den artikil da ane wir zuein, den antwortin wir deme abirmanne hern Cünrade von Müschinheim

deme rittere unde gebin wir dit be-  
scribin undir unsirm ingesigelin da  
man zalte nach Godis iarin M<sup>o</sup> CCC<sup>o</sup>  
XXIII<sup>o</sup>, VII<sup>o</sup> idus maii.

1 Loch.

1325 Juni 30

11

Konrad von Muschenheim entscheidet den Streit zwischen dem Marien-  
stift Lich und Hermann Hobischman von Hausen.

Ausf. Perg. Fürstl. Arch. Lich, Licher Urk. — Siegel des Ausstellers abgefallen.

*Ich Cûnrat von Muschenheim ein ritter und ein obirman allir der sache die zûsschin deme . . dechene und dem capittel von Lyeche uf eyne syten unde Hermanne Hûbischmanne, Faselin siner elychen wirten und ïren kindin uf die andirn siten bishere gewesin ist, sprechin also also mich mine frûnt gelart und gewiset han unde mich selbir recht dunkit, das das gut darumme der kryeg was, des man mit namen andirhalbe hûbe unde fünf morgen uff Huser veldin fûnden hat und der hof der darzû horet des gotshûs und des stiftes zu Lyeche rechtlich eygin ist und sprechin das Herman Hobischman und sin wirten adir irre . . erbin einer, der das gut sal han allewege unvirdeylet, sullent von der hûbe als sie gemezzin ist nach lyechir maze gebin alle iar deme . . dechene und deme capittel zu Lyeche uff sente Bartholomeus dag syben achteil gûdis kornis und achte schillinge lichter pennige und darnach von der halben hûbe und den fünf morgenen sullint sie gebin nach marczal als sich is gebûrit an korne und an gelde. Dis gut is gelegin an den stûcken die hernach geschriben sint. Zum erstin gein der Marke: zwene morgin uf dem Erlebisberge, ein morgen uf dir Wolfisgrubin, anderwerbe drû fyerteil ouch da, ein morgen bi deme Ryede, ein halb morgen anme Rochleymen, ein morgen anme Gescheyde, ein halp morgen und ein rûde an dem birbaume, dri morgen uf dem Hattinrode und zwene morgen auch da, drû vierteil uf dem steynen wege. Uf dem velde gein Melinsassin: funf vyerteil uf dem Nifacker, zwene morgen und ein vîrteil an der Pfaffenheckin, zwene morgen an deme Geisinryde, einen morgen an den Brande, zwene morgen uf dem Heselere, fyere morgen in der dÿfen wysen mit einem bette. Uf den velde gein Langestorf: einen morgen an der hobin eckin, ein morgen an dem heilen rodde, andirhalp morgen in der Steinbach, funf morgen und ein vyerteil an dem heilin rotde, einen morgen in der Steinbach, anderwerbe dri morgen in der Steinbach, anderhalben morgen bi dem kirchobe, einen morgen wÿsen bi deme steynen wege, einen halben morgen wÿsen bi der bach, syben morgen wÿsen bi dem dorf. Auch sullent die herren der . . dechen und der capittel das vorgenante gut virsten an fothrechte was des ist, abir Herman Hobischman und sin erbin sullent gebelich dÿnest davon dun. Dit sprech ich als ein obirman und eyn wilkûr der vorgenanten partye das sie das stede und veste sullen haldin bi der penen, die in den andirn brîben geschriben ist. Hiebi ist gewesit her Erwin Lewe von Steynfurt, her Craft von Beldirshem der iunge, her Craft Groppe, her Hartmût Kolbindensil,*

*die dis gehort und gesehin han. Dirre brief ist gegeben da man zalte nach Gots gebürte düssent iar druhundert iar in dem fünfundzwenzygisten iare an deme nehisten suntdage nach sente Petirs dage vor der erne undir myme ingesigele zu einem ũrkunde allir dirre dinge die obirschrift dy da stet und an den funf morgenen und die obirschrift die da stet und achte schillinge die ist geschehin mit wizzene und virhancnisse min Cunradis von Muschinheim des vorenantın obirmannis. Dirre brief ist gegeben alse da vor geschribin stat.*

1348 Juli 14

12

Werner Kolbendensel, Johann Schade und Kraft von Rodenhausen entscheiden die Streitigkeiten zwischen Philipp von Falkenstein und dem Stift Wetzlar wegen des Vogthofes zu Bessingen und anderer Besitzungen dort und in Hausen.

Abschr. Pap. (15. Jhdt.) StA. Darmstadt Hs. 39 f. 49<sup>v</sup> (mit XLVIII); Abschr. Pap. (Anf. 17. Jhdt.) Fürstl. Arch. Braunfels, Hungener Urk. Bd. V Nr. 61 (mit XLIII). — Reg.: W.-H. Struck (s. Urk. Nr. 2) Nr. 1214 (mit 1343).

Zur Datierung: Die Urk. ist in Hs. 39 des StA. Darmstadt mit XLVIII u. in den Hungener Urkunden Bd. V des Fürstl. Arch. Braunfels mit XLIII verzeichnet. Es ist zu erwarten, daß die V eher ausgelassen worden statt zugesetzt ist. Da alle drei Schiedsleute in den einschlägigen Urk.-Büchern sowohl für 1343 als auch für 1348 belegt sind, war über ihr Vorkommen keine Entscheidung bezügl. der zutreffenden Datierung zu gewinnen.

Es werden gegenüber der Abschr. StA. Darmstadt keine graphischen Varianten, sondern nur Auslassungen oder Zusätze aus dem Urk.-Band des Fürstl. Arch. Braunfels geboten.

*Wir Wernher Culbendensel, Johann Schade und Craft von Rodinhusen, rittere, gemein erkenn<sup>a</sup> erkorn ratlude in der sache und zweyonge zoschen dem edeln man unserm ionchern Philips von Falk(enstein) dem eldesten, hern zo Myntzenberg, of eyne süiten und den erbaren luden dem dechen und dem capittel des stiftes zo Wetzlar of die andern süiten sprechen zum ersten: Als die hern von Wetzlar und unsers ionchern fronde gewilkort han of der hern foithoif zo Bessingen was die eldesten gesworen haben<sup>b</sup> da gesprochen und geteilet han of den eid, was die hern rechtes da hant wer sie daran hindert oder irret, das die hern gewüisent als recht ist, das ien der und<sup>c</sup> unrecht düet und yne das billich wiederkart. Zum andern male sprechen wir hant<sup>d</sup> von Bessingen und von Husen eyne gemeyn weide miteynander gewisint die von Bessingen das<sup>e</sup> als recht ist was yne dann<sup>f</sup> die von Husen der gemeyn weide verkauft oder genommen han, das sie yne das billich wiederkeren. Zum dritten male sprechen wir han die hern von Wetzlar eyn foidhof und foidgut darinne, wer das keufet, he ensii dann eyn foidgenoß des hofes oder enkeuffe eß als der hoff teilet, das der das gut billich lisset ligen, he enbehalde eß dann mit<sup>g</sup> hern willen. Zum firnden male sprechen wir als die hern von Wetzlar Wederolden und Jonge scholdigen, das sie yne eyn molen gediligt han zu Husin, was sie das gewüisent als recht ist, das yne Wederold geschadit habe an der molen oder<sup>h</sup> sie gehindert habe, das er yne das billich wieder keret*

als recht ist. Auch sprechen wir umb Jongen dem Got gnade, was die hern von Wetzflar gewüisent als recht ist, dar er yne geschadit habe an derselben molin<sup>i</sup> wer sin eigen und<sup>i</sup> erben oder sin farende habe gnommen habe, das der den hern den schaden bilch wiederkeret. Zum fonften male sprechen wir: han die hern von Wetzflar gut herebracht, das vor zwentzig iaren oder vor drißgen<sup>k</sup> unserm ionchern von Falk(enstein) nit gebedet enthat, das sie davon<sup>l</sup> unbillich keyne bede geben, unse ioncher gewüise dann, das eß von rechtes wegen bede geben solle. Zum sesten male sprechen wir: umb Hantzeln Hummelern<sup>m</sup>, der gefangen wart und in den torn zo Liech gelacht ward, umb das he sich der hern von Wetzflar annam zo hern, des wilkorte unsers ionchern amptman mit yme eynen tag of den kirchhof zo Liech, also were eß das yne der ampt(man) von unsers ionchern wegen gebusemete als recht were, so solde he unsers ionchern sin und solde büi yme bliiben und dede he eß nit, so sulde he an den hern von Wetzflar bliiben. Nu sprechen die hern he ensii nit gebusemet als recht sii unde wollen das gewüisen. Des sprechen wir: gewüisent die hern das he nit gebusemet sii als recht ist of den tag, so sal Hummeler der hern sin und büi yne bliiben. Alle dese vorg(eschrieben) stuckee puncte<sup>n</sup> unde artickele sprechen wir Wernher Kolbensensel, Johann Schade und Craft von Rodinh(usen) vorg(eschrieben)<sup>o</sup> rittere of unser eid zum rechten als wir uns erfaren han ane viel güden luden, die uns das gewüisent han und versteen wir<sup>p</sup> uns auch<sup>q</sup> nit bessers und setzen jne des yre rechten tage ere bewiisonge zo dune als vorgeredt ist of den dinghof zo Bessingen den ersten von hude obir firzehin tage, den andern von dem<sup>r</sup> obir fierzeihen tage<sup>s</sup>. Des zu orkunde und steder festickeit geben wir desen br(ief) besig(elt) mit unser selbs ing(e-siegel) die herane sint gehangen. Datum anno Domini M<sup>o</sup> CCC XLVIII<sup>t</sup>, feria secunda proxima post diem beate Margarete virginis et martiris.

a fehlt in Hungener Urk. b Hubener. c fehlt. d folgt: die. e fehlt. f den. g folgt: der. h-i fehlt. j sin. k folgt: Jahren. l da ume. m Humelen. n fehlt. o vorgeannt. p-q auch wir uns deß. r folgt: Dage. s folgt: den dritten unde den lestin von deme Dage abir ubir vierzeihen Tage. t XLII<sup>o</sup>.

1354 Mai 1

13

Ulrich von Hanau belehnt Gottfried von Stockheim mit den der Herrschaft Hanau heimgefallenen Lehen Werners von Rockenberg. Darin: *anderwerp daz sehste teil dez zehenden zu Beszingen.* — Siegler: Aussteller. — *Der gegeben wart do man zalt nach Cristis geburt druzen hundred iar darnach in dem vierundfünfzigisten iare, an sant Walpurg tag der heiligen iungfrauen.*

Ausf. Perg. StA. Marburg, Hanau, Lehnsurk. — Druck: H. Reimer, Hanauer Urk.Buch 3. Bd. 1894 Nr. 106.

1357 August 2

14

Johann (-han) von Falkenstein (*Falkin-*) und Philipp (-lipps) von Falkenstein (*Falkin-*) der Jüngste, Herren zu Münzenberg (*Mintzen-*), verkaufen

ihrem Neffen und Schwager Philipp (-lipse) von Falkenstein (*Falkin-*) dem Ältesten ihren halben Teil des Obergerichts genannt das Bessinger Gericht mit den Dörfern Münster (*Monstre*), Ober- und Nieder-Bessingen, Ober- und Nieder-Ettingshausen (*Ittingeshusen*) und Röthges (*Rodechen*) für 1000 Pfund Heller Friedberger (*Fride-*) Währung. — Siegler: Aussteller. — *Actum et datum anno Domini M<sup>o</sup> CCCLVII<sup>o</sup>, in crastino beati Petri ad vincula.*

Ausf. Perg. Fürstl. Arch. Lich, Licher Urk. stark fleckig. — Teildruck: K. Chr. Eigenbrodt, Dipl. Gesch. d. Dynasten v. Falkenstein. In: Arch. f. hess. Gesch. u. Altertumskd. 1. Bd. 1835 S 28.

1366 März 1

15

Otto von Engelhausen, Ritter, gibt nach 10jähriger Belehnung mit Amt und Gütern zu Bessingen und Hausen diese an das Stift Wetzlar zurück.

Abshr. Pap. (Anf. 17. Jhd.) Fürstl. Arch. Braunfels, Hungener Urk. Bd. V Nr. 62. — Siegel des Ausstellers. — Reg.: W.-H. Struck (s. Urk. Nr. 2) Nr. 189.

*Ich Otto von Engelnhusen, ritter, beken mich uffentliche mit diesem Brieue vor mich und myne Erbin umme solche Lyhunge, Amptis und Gudis zue Bessingen und zu Husin gelegin, dy ich von den ersamen Herren deme Dechin und Capitele der Kirchen zue Wettflar hatte ein Jahrzahl mit Nahmen zehin Jahr, das die Jahr nu verlauffen sint und Endt hant unnd den vorgenanten Herren ir Lyhunge und Amptt willich und ledeclich han uffgelassin und gentzlich ledig gesagt mit aleme Buwe und Beßerung, die ich an irme Hobe zu Bessingenn und an yrme Gude, das darin gehoret, hain gedan und gereden in datz ich odir myne Erben oder yman anders von myner vorgenanten die vorgenanten Herren und iren Stieffl oder weme sy das vorgenante Amptt und Gude libinde werdentt, noch hindern irren noch drangen will oder sall in keyne Wyß, sundir ich soll sy darane eren und vordern zu Bescheidinheidin als sy das wolte umme mich verdient hant. Mitt Urkundt myns eigen Ingesiegell zu Gezugnusse dieser vorgeschrieben Dinge an diesin Brieff gehangin. Datum anno Domini M<sup>o</sup> CCC<sup>o</sup> LXVI<sup>o</sup>, die dominica qua cantatur reminiscere.*

1366 Juli 11

16

Friedensvertrag zwischen Philipp dem Ältesten von Falkenstein einer- und Ulrich von Hanau sowie Philipp dem Jüngsten von Falkenstein anderer- seits. Darin: *Vortme sullent uns Philipsen dem edelsten herren vorgenanten beruff alle unser sloz, stede und burge, land und lude witder werden, die uns angewonnen sind in diesem kriege<sup>1</sup>, besament odir besunder, und unser herschafft, so wie sie die ynne hant, irsucht und unirsucht, ane alleyne die burg Warnsberg mit den dorffern, mit namen zwey Bessingen und zwey Ittingeshusen und Münster, die sullen wir Philips vorgenant der eldeste herre loesen von Wernher von Beldersheim vor dusent swere cleyne gulden . . . Siegler:*

Philipp von Falkenstein, der Älteste, Graf Walrabe von Sponheim, Graf Wilhelm von Katzenelnbogen und Graf Wilhelm von Wied. — *Datum anno domini millesimo CCC<sup>mo</sup> LX<sup>mo</sup> sexto, sabbato ante diem beate Margarete virginis.*

Ausf. Perg. StA. Marburg, Hanau. — Druck: J. A. Bernhardt, Antiquitates Wetteraviae 1731 S. 281; H. Reimer, Hanauer Urk.Buch 3. Bd. 1894 Nr. 536.

1 Über diesen Krieg siehe K. Ebel, Der Reichskrieg gegen Philipp d. Ä. v. Falkenstein 1364 - 1366. In: Mitt. d. Oberhess. Gesch.Ver. Neue Folge 22. Bd. 1915 S. 129 - 142.

### 1377 Juni 5

17

Agnes von Falkenstein, Frau zu Münzenberg (*Mintzen-*), und Philipp (*-lips*) der Junge, ihr Sohn, verpfänden dem Gerlach von Trohe (*Drabe*), Gerlach More von Leun (*Lunen*), Kunigunde (*Konczel*) dessen Ehefrau, und Monich, Herrn Johann (*-han*) Monichs Sohn, für 1000 Gulden Friedberger (*Fryde-*) Währung Schloß und Haus Warnsberg (*-perg*) und das Obergericht mit den Dörfern Münster (*Monstir*), Ober- und Nieder-Ettingshausen (*Itten-gißhusen, Ittingenßhusen*), Ober- und Nieder-Bessingen (*-sengen*) und Röthges (*Roedichen*). — Siegler: Beide Aussteller. — *Datum anno Domini M CCC LXX septimo, ipso die sancti Bonifacii.*

Ausf. Perg. Fürstl. Arch. Lich, Licher Urk. Wasserflecken, Mäusefraß. Beide Siegel an Perg. str. ab. — Teildruck: K. Chr. Eigenbrodt, Dipl. Gesch. d. Dynasten v. Falkenstein. In: Arch. f. hess. Gesch. u. Altertumskd. 1. Bd. 1835 S. 28 f.

### 1381 April 26 Frankfurt

18

Kardinalpresbyter Pileus verleiht der Pfarrkirche Hausen einen Ablaß von 100 Tagen.

Ausf. Perg. Fürstl. Arch. Lich. Siegel an grüner Seidenschnur, abgefallen. Auf dem Umbug: Gherardus.

*Pileus miseracione divina tituli sancte Praxedis presbyter cardinalis ad infrascripta apostolica auctoritate suffulti. Universis Christi fidelibus presentes litteras inspecturis salutem in Domino. Splendor paterne glorie qui sua mundum illuminat ineffabili claritate pia vota fidelium de clementissima ipsorum maiestate sperantium tunc precipue pio favore prosequitur cum devota ipsorum humilitas sanctorum precibus et meritis adiuvatur ac Christi fideles eo libencius ad devocionem confluent quo ibidem uberius dono celestis gratie conspexerint se reflectos. Nos igitur cupientes quoslibet christiane fidei proressores per indulgenciarum premia ad pietatis studia excitare et ecclesiam parrochiam in Husen prope Bessingen Maguntinensis diocesis congrua devocione venerari de omnipotentis Dei misericordia et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius meritis et auctoritate predicta confisi omnibus vere penitentibus et confessis qui dictam ecclesiam in festivitatis infrascriptis videlicet nativitatis resurrectionis et ascensionis Domini nostri Ihesu Christi*

*penthecosten trinitatis et corporis Christi singulisque festivitibus beate Marie virginis et sanctorum apostolorum ac quatuor doctorum Ambrosii Ieronimi Augustini et Gregorii ac patronorum et dedicacionis eiusdem ecclesie devote visitaverint centum dies de iniunctis eis penitentiis auctoritate prelibata misericorditer in Domino relaxamus. Datum Frankenfurdie Maguntinensis diocesis VI kalendas maii, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Urbani divina providencia pape sexti, anno tercio.*

## Nach 1400 August 15

19

Rechnung über das Testament des Herren Kuno von Rüdigheim, Kustos des Stiftes Wetzlar. Darin: *Inname: ... 6 Turnosen von Bessingen vom vorigen Jahr (von Bessungen von vernth). 6 Turnosen und 4 Heller von Bessingen von Miete (von Bessungen von bure). 2 Turnosen und 10 Heller zur Präsenz von Bessingen (czu presencien von Bessungen).*

Zur Datierung: Das Datum richtet sich nach dem Tod des gen. Kustos. *Anno Domini M<sup>o</sup> CCCC, ipso die assumptionis beate virginis Marie obiit dominus Cuno de Rudencheim, canonicus et custos ecclesie beate Marie Weczflar(iensis).*

Reinschr. Pap. Arch. der Dompfarrei Wetzlar. — Druck: W.-H. Struck (s. Urk. Nr. 2) Nr. 570.

## 1402 Oktober 25

20

Heinrich von Elkershausen der Älteste, Richard von Göns und Eckhart von Nassau bekennen, daß vor ihnen Ulrich Bucheser, Schöffe zu Münster, die Bede- und Dienstfreiheit des Hofes und der Güter des Stiftes Wetzlar zu Bessingen bekundet hat.

Abshr. Pap. (Anf. 17. Jhdt.) Fürstl. Arch. Braunfels, Hungener Urk. Bd. V Nr. 63. — Siegler: Aussteller. — Reg.: W.-H. Struck (s. Urk. Nr. 2) Nr. 597a.

*Ich Henrich von Elkerhusen der Eltiste, Richart von Gunse, Wepelinge, und ich Eckart zu Nassaw, Schulthose und Scheffe zue Wettflar, veriehen offentlichin mit diesem Brieve und thun kundt allen den dy ien sehint ader horen lesenn, das vor uns geinwertiglich gestanden hait Uluch Bucheser, Scheffen zue Monster, und hayt uff synen Eydt, de he synen Herren und dem Scheffenstuel getan hait, und als dure als he mochte und solt gesprechin und bekant, das he und Metz syne eheliche Hausfrau, der Gott gnade, der ersamen Herren des Dechens und des Capitels des Stiefftes unser lieben Frauen zue Wetzflar Hob und die Gude, die in denselbin Hob gehorent zue Bessingen und in der Geynnede gelegen, me dan vierundzwentzig Jahr, friedelichin und gerubecklichen ingehabt habin, frie und ledig von allir Beede und Dienste und sie auch derselbe Hobe und Gude von sime Vorfahren in derselben Masse besessen und von ym an yhn kommen, unnd enhave nihe anderst gehoret oder erfahren, dan das der vornemtliche Hobe und Gude frye und ledig seye von aller Beede und Dienste ußgescheiden auch alle Argelist und Geverde. Des zue Orkonde und Erkenntnisse so hain wir umb des egenanten Uluchs flisige*

*Bede willen unser Ingesiegel vestiglichen ann diesen Brieb gehaingin. Gebin nach Christi Geburtte da man zahlte vierzehnhundert und zwey Jahre, uff der heiligen Mertelers Dage Crispini und Crispiniani.*

1403 September 15 Im Kirchhof der Marienstiftskirche Lich 21

Johann Volperti von Grünberg, Notar, beurkundet auf Bitten der Kanoniker des Stiftes Wetzlar Richard von Göns, Johann Schenk und Noding ein Zeugenverhör über Freiheit und Rechte des Stift Wetzlarer Hofes und die Güter zu Bessingen und Umgegend.

Abschr. Pap. (Anf. 17. Jhdt.) Fürstl. Arch. Braunfels, Hungener Urk. Bd. V Nr. 64. — Notariatsinstrument. — Reg.: W.-H. Struck (s. Urk. Nr. 2) Nr. 618a.

*In Gottes Nahmen Amen. Mit diesem geynwirtigem offin Instrument sy kundlichen allen guden Luden, die das sehin lesin oder horent lesin und sonderlich den die das anegetrief zu wiessen, das uff dem Kirchoffe unser lieben Frawenn zue Lyche in Mentzer Bischtam in Geynwertigkeyt dieser nachgeschriebenen Gezugen und vor mir offin geschworen Schribir von babstlicher und keyserlicher Macht und Gewaltt hernachgenant gestanden hant die er samen Herrin Herr Richart von Gunse, Johan Schencke, Nodincke, Canonikin des Stiefftes unser Frawe zue Wetzlar in Treer Bischtam gelegen und hant mich gebeden stößlichen und gemanet, das ich ein Kuntschafft und Gezugnuße, die sie auch geynwertigen by en hatten, verhoren und begrieffen wolde, als myme Amptt zugehorte und boden auch dieselbin Gezugen und Kunffttschafft die hernach seindt geschrieben mit alme Vlise wie sie nit darzu getrungen sint oder weren, das sie auch niemant zue Lieb oder Leide die bloße Warheitt sagen wolten was en kundlich und umme eren Haabe und Gudern zue Bessingen und an der Geynde gelegen, mit was Frihit und Rechte der bisher besessen und gehalten were. Da sint dargetretten die erbarn Ulrich Buchestir, Henne Jesus, Scheffen zue Liche, Henn Cremer, Contze von Husen, Girlach Schleiffen, Burger zue Liche und Hußlude des egenanten Hobis zue Bessingen, als die samtlichen miteinander begrieffen sindt worde als in der Sache recht ist. So hatt Ulrich gesaget, das vorwylen mit Namen lenger dan funffeundzwentzig Jahre besessen den vorgenanten Hob eyne erbir Mann der was Bracke und besaß den vor frye Beede, Dinstis, Schatzungen und Zehins, als der vorfur nach Gottis Gewalt, da wurde eme sein Husfrawe Metze genant zu der heiligen Ee und hat mit der auch den egenanten Hobe besessen lange me dan funffundzwentzig Jare beede-, dienst-, schatzungen- und zentsfry und auch von sin Aldirn gehort hette. Item so sede Henne Jesus auch ein Hußman des egenanten Habis, datz eme lenger dan dritzig Jare gedechte und auch von syn Aldirn nit anders gehort hette, dan das der vorgenante Hob Diensten, Beede, Schatzungen und Zehnis fry weren. Item so seide Henn Cremer, das eme lenger dan dritzlich Jar gedechte und auch von sin Aldirn gehort hette, die auch Hußlude weren in dem genanten Hab, das der Hab Dienstes, Schatzunge und Zenisbeede fry weren gehalten. Item seide Contze von Husen, ein Hußman des egenanten Hobis, das eme auch lenger gedechte als drysich Jare, auch von sin Aldirn gehort habe und hee auch nicht anders wiesse, dan das der ehegenante Hab Dienstes, Beeden, Schatzun-*

gen und Zenis fry sy. Item Girlach Schlauf sede, das eme gedencke lenger dan zwanzig Jahr und auch von sin Aldirn nit anders gehort habe, dan das der egenante Hab Dienste, Beede, Schaßunge und Zeens fry sie. Das sprechin sie gemeintlich und yr iglich besondern mit freyen Willen das unbedrungen uff ere Eyde, die sie eren Herren gethan betten und als dure als man en das ufgesetzen mochte. Als nun die Kundschaft also hergangen und virhort ist worden, so hant die egenanten Herren Richart, Johann Schenck und Nodinck Canoniken von erme egenanten Stieffte wegen mich offin geschworn Schribir hernachbenant myns Eydes gemanet, das ich en eyn ader me Instrumenten und also viel als sie ihr bedurffen machen und die mit myme gewonlichen Zeichen bevesten wolde, abe die Kundschaft hernachmales verginge und der nit geniesin mochten gantz, das sie doch damidde ein Gezugnisse bewiesen mochten aller vorgeschryben Rede. Alle vorgeschriebene Stucke und Articele sient geschehen in dem Jaer als man zalte und schreib nach Gottis Gebort dusint vierhundert und in dem dritten Jare in der eilfften Indiction und in dem vierzehenden Jahr der Cronunge des allerheyligsten in Gode Vadirs und Herren Herren Bonifacii von Godis Gnaden des nunden Babstes uff den XV. Dag des Manes den man nennit in Latine Septembris zu Vesperzyt adder darby an der vorgeschr(ieben) Stadt. Deß zu Orkonde sint hiebey gewest die geistlichen Herren Heinrich Metzeler, Canonicke, Herman von Aspelt, Vicarius des Stiefftes zue Lyche egenant, Herr Gild, ein Bruder des Dutschen Huses zur Marpurg, alle des Meintzer Bistdum, Herr genant von Bußecke, Ritter uff dem egenanten Bistdom, Conr(ad) Gull von Arde, Jacob von Schwalbach, Otto von Gunse, Henne von Schwalbach, Wepener, Contze Metzeler, Heintze von Eychen, Burger zu Lyche, und andirs frumme Lude gnung, die dar zu Gezugnisse wurden gebeden und geheischen.

Und ich Johannes Volparti von Grunenberg, Paffe Meintzir Bischtammes, eyn offin geschworn Schrybir von babistlicher und keyserlicher Gewelte, bekennen, das ich mitt den egegnanten Zugen by allen vorgeschriebenen Stuckenn und Artickelen geynwertig gewest bin und hant gehort und gesehen, das see also sient geschehen als vorluditt hait. Darumb hain ich ditte uffin Instrument in ein offenbare Forme gemacht, also gewonliche ist, und iß hain geschrieben und gezeichnet selbs mit myme eigen Zeichin, des ich in solcher Sache gebruchen, als mich die egenanten Herren darobir heischen und badden zu eyme wohren Gezugnisse aller vorgeschr(ieben) Dinge.

1409 August 20

22

Hermann von Liederbach, Komtur des Deutschen Ordens zu Schiftenberg, Henne von Bellersheim der Älteste, Sohn des verstorbenen Werner von Bellersheim, Kraft von Rodenhausen und Gilbrecht von Buseck entscheiden eine Streitsache zwischen dem Marienstift Wetzlar und den Einwohnern des Gerichtes Münster wegen des Vogthofes des Stiftes zu Nieder-Bessingen.

Abschr. Pap. (Anf. 17. Jhdt.) Fürstl. Arch. Braunfels, Hungener Urk. Bd. V Nr. 66. — Siegler: Aussteller. — Reg.: W.-H. Struck (s. Urk. Nr. 2) Nr. 671a.

Zur Datierung: Die Datierungszeile ist offensichtlich defekt. Das *nono* gehört mit Sicherheit zu den Jahren, denn es gibt keinen 9. Tag in der Woche nach einem

Fest. Demgemäß fehlt vor *post assumptionis festum* eine Tagesangabe nach dem Fest. Bei dem Fest handelt es sich, wie sich aus den Terminangaben im Text der Urk. ergibt, nicht um Himmelfahrt Christi, sondern Himmelfahrt Mariae. Aus dem in der Urk. zuerst genannten Termin (4. Sept.) ergibt sich unter Zurückrechnung der genannten 14 Tage Frist der 20. August.

*Ich Herman von Lidirbach, Commendir zue Schiffenberge des Ditschen Ordins, Henne von Belderßheim der Aldist, Wernern seligen Sohne, Crafft von Rodinhausen und Gilbracht von Buchsecke herkennen uns solche Gespan und Zweytracht, als han gehabt die erbaren Herren Dechan und Capitell unser lieben Frauen zue Wetzlar midt den Nachgeburenn und gantzen Gemeinde des Gerichts zue Monster, des sy of beiden Seiten zu uns gegangen sindt zu dem Rechten, des entscheiden wir sie als hernachgeschriben stehet nach Schuldigen und Antworten of bede Syten. Zu der ersten Scholdigen des Dechin und Capitels und Antwurten der Nachgebur und gantzer Gemeinde des Gerichts zue Monster sprechen wir sempliche alle vier zu Rechte, behalten die vorgeschriben Dechan und Capitell als Recht ist, das yr Foudthoffe fry mit sinen Gudirn und Zugehorde zue Bessingen gelegen als ir Scholdigunge ußwiset fry herbracht hain, das sie des billich und durch Recht geniesen sollen und yr Hoffe mit synen Guttern und Zugehorde bilche fry sy unnd vorthme anbetranget lassen. Item zu dem andern Artickele als der vorgeschriben Dechan und Capitell schuldigen die egenanten Nachgebur als von Frabils wegen, see habenn in iren Hoff gegangen frebelich etc. und die Nachgebur daruff antwurten als yr Artickell ußwiset etc. Sprechen wir vorgeschriben Raitlude zu Rechte, behaldin die Herren im Hoffe mit solcher Fryhyt als der erste Artickel ußwiset, wilcherley sie dan kuntlichen möglichen Schaden den die Herren dan haben und behalten als Recht ist, das sie en in dem Rechten keren sollen. Dit ist die Schuldonge der Nachgebur und des gantzen Gerichts zu Monster als sie in yrn Artickeln geschriben hain und den vorgeschriben Herren zusprechen als von ired Faudhoffs wegen zu Bessingen, dan sie mein diensthaftt zu sein als yr Artickell ußwiset und die egenanten Herren daruff antworten, das ihr Hoffe mit synen Gudirn fry soll sin, als yr Artickell ußwiset. Daruff sprechen wir zu Recht und wysen als wir vorgewysset han, an den ersten Artickel, behalten sie die egenanten Dechan und Capitell als Recht ist, das ihr Faudhoff fry mid sinen Gudirn sy und herbracht han, das sie des durch Rechte bilche geniesen sollen und ern vorgeantanten Hove mit sinen Gudirn und Zugehorde fry sin sollen und vortme unbedrangt lassen. Auch behalten die egenanten Herren Dechan und Capitell nit als wir gewysset vorhan, so sprechen wir zu Rechte, das yr egenanter Hove mit sinen Gudern und Zugehorde zue Bessingenn bedehafft und diensthaftt sin solle als ander diensthaften Guter da gelegen ist und sollen auch den egenanten Nachgeburn und dem Gerichte zue Monster kuntlichen möglichen Schaden, den sie mit dem Rechten behalten als Recht ist, den sollen die egenanten Herren keren. Auch als sie die Herren schuldigen in demselben Artickell wie die Sache gestalt sie von ertwegen und der Herren wegen, an vier und den funfften und sie das an en nicht broch gewest, als ir Artickell ußwiset und haben sie daruber zu Schaden bracht etc. und die Herren daruff antwurten mit ern Artickeln wie sie iß auch also gestalt hattin an vier und an den funfften als yr Artickel vort ußwiset mit Namen das sie iß alle be-*

scheiden Tage gewart han und an en auch nie broch gewest ist, sprechen wir zu Rechten an wem man findt in der Kundschaft an dem das Broch ist, der soll dem andern kerin seinen kuntlichenn moglichen Schaden, des sie yß han von der Sachen wegen und den sie behalten zu Rechte und ich Herman von Lyderbach, Commendir zue Schiffenberg des Ditschen Ordens, Henne von Beldirßheim, Werners seligen Sohne, Crafft von Rodinhusen und Gilbracht von Buchseck sprechen semptliche das egenante Recht und han uns des herfahren an Herren, Ritter und Knechten geistlich und werntlich und versten uns keins bessern Rechte zu dieser Zyt und setzen en das yre rechten Dage zu rechter Tagezytt nach Datum dieses Brieffs zu deren Dagen und dren viertzeihen Tagen zue Liche uff dem Kirchof an Geverde under der Linden oder dabey, der erste Tag wiß Mittwochen uber vierzeihen Dage, das ist der Mittwochen vor unser Frauen Dage als sy geboren wirt, den andern uf den Durnstag nach dem Mittwochen uber vierzeihen Tage darnach, das ist der Dornstag vor Matthei, den dritten und den lesten von Frytage nach dem Dornstage darnach uber vierzeihen Tage und ist der Frytage nach sanct Michels Tage und des zu Orkonde und Bekentnisse so han ich Herman von Liderbach Commendir, Henne von Belderßheim, Crafft und Gilbracht egenant unser ieglicher sin eygen Ingesiegel an diesen Brieff gehangen. Datum anno Domini millesimo quadringentesimo nono, post assumptionis festum.

#### 1409 September 9

23

Jacob und Johann, Gebrüder von Schwalbach, Edelknechte, bekennen, daß ein Gerichtstag in Streitigkeiten zwischen dem Stift Wetzlar und den Angehörigen des Gerichtes Münster wegen Nichterscheinen der letzteren ergebnislos verlief und die Schuld nicht an den Stiftsherren lag.

Abschr. Pap. (Anf. 17. Jhdt.) Fürstl. Arch. Braunfels, Hungener Urk. Bd. V Nr. 65. — Siegler: Aussteller. — Reg.: W.-H. Struck (s. Urk. Nr. 2) Nr. 672.

*Ich Jacob und Johan Gebrudere von Schwalbach, Wepelinge, dun kont allen guden Leuten also als Johan von Belderßheim, Wehners seligen Sohn, eyn Oberman gekorn in der zweydracht zuschen den ersamen Herren Dechen und Capittel des Stieffles unser lieben Frawen zue Wetzlar uf eyne Syte und den Nachgeburn des Gerichtes zue Monster und zu Bessingen of die andere Syte und derselb Johan Belderßheim beider Parthye einen plichtigen Tage vor sich geyn Liche bescheiden hatte, die Sache mit Recht zu slichten, bekennen wir, das wir mit den vorg(enanten) Herren eyns Theyls und mit yren Radesluden und Frunden uff dem plichtigen Tage zu der Zyt zu Liche gewest syn, das sy des zu rechter Zyt gewarttet haindt und gerne der Zweyunge geyn der Gemeinde des Gerichtes zue Monster und zue Bessingen als das gestalt was, zu Ende weren kommen, do da ihr Wiederparthye mit yren Radesluden nydt quam als yn bescheiden was, do erzabhten die vorgeenanten Herren mit iren Radesluden und Frunden, das sie zu grossen Kost und Schaden wurden gedrungen wieder Gott und Recht als sie beduchte und weren auch etzwey dicke davor mit yren Radesluden und Frunden umb die vorgeenanten Zweydracht zu Liche uf Tagen gewesen und weren uff allen Tagen dem Rechten gern gehorsam gewest, want yre Wiederparthye nu mit*

209

yren Radesluden nydt quam als vorgeschrieben stehet, so musten sy sy mit geistlichem Gerichte anzahlen und gedencken, wie sy ir Freiheit und Recht behielten. Sprechen wir uff unser Eyde, dy wir allen unsern Herren han gethan, die wir hieruber und ahn mit den egeschr(ieben) Herren und yrenn Freunden, die sie darzu gekorn hatten, uff den plichtigen Tage zu Liche gewest syn als vorgeschrieben stehet unnd das der Brech an den Herren und iren Radeßluden unnd Frunden nit gewest einst. Des zu Orkunde unnd Bekennnisse hain ich Jacob und Johan Gebrudere vonn Schwalbach unser ieglicher sin eigen Ingesigel an diesenn Brieff gedruckt. Datum in crastino nativitatis Marie virginis, anno Domini M<sup>o</sup> CCCC nono.

1412 Juni 8

24

Gompel Bruse und seine Frau Else bekunden ihre Belehnung mit dem Vogthof zu Bessingen durch das Stift Wetzlar.

Abschr. Pap. (Anf. 17. Jhdt.) Fürstl. Arch. Braunfels, Hungener Urk. Bd. V Nr. 67. — Siegler: Hermann von Muschenheim und Sintram, Keller zu Lich. — Reg.: W.-H. Struck (s. Urk. Nr. 2) Nr. 689a.

Ich Gompell Bruse und Else syn eliche Frawe dun kundt allen guden Luden als die ersamen Herren der Dechen und Capitel des Stiefftes unser lieben Frawen zue Wetzlar uns unser beider Lebetage, darzu unserem eldesten Sohne, ob der den Herren gefuglichen ist, im Foedthoff zue Bessingen mit aller siner Zugehorung vor vier Marg, ye eine Marg vor achzeben Thurnese zu zehlen, vor vier Malter gudes Kornes, vier Malter guder Habern und ein Faßnachthun alle Jahre uf den Jarestag zu Latine Circumcisio Domini genant zu gebene geluwen handt, bekennen wir vor uns und alle unsere Erben, das wir uff unser Kost und Arbeit Huß, Schuren, den Hoebzunen machen, buwen und buwelichen halten sollen. Globen ich Gompel und Else Eheleute vorgeant in guden Trewen an Eydes stadt vor uns und alle unser Erben bis Nujarestag genant Circumcisio Domini na Datum dieses Brieffes neestkumet uber ein Jahr und dan vortme alle Jahr unser ieglichs syn Lebetag den egenanten Herren die vorgeschriebene vier Marg, vier Malter gudes Kornes, vier Malter guder Habern Licher Mases und ein Faßnachthun uff den vorg(e)nanten Jarestag Circumcisio Domini genant gentzlichen gutlichen von yrm vorgeantanten Hobe und Gude zu andelogene, zu bezahlene und zu gebene allen Intrag, Hindernisse und an lengern Verzug. Darzu sie alle Jahr zu entphaen yn gutlichen und das beste zu dune so wy die Hußgenossen wysint und von Alter ist herkommen, Huß, Schuren, den Hoeb zu buwen, buwelichen zu halitten als vorgeschr(ieben) steet, des Hobes Fryheit handtzuhaben, beedefry dienstfry zu behalten, die Ackere zue dongene, alles das zu und in den Hoeb gehoret nach aller unser Muge und Macht getruwelichen zu arbeiten, zu buwen und zu bessern. Wo wir auch den ehegeantanten Herren alle Jahrßtag, genant Circumcisio Domini, ir vorgeantante Pechte und Gulde nydt gentzlichen und gentzlichen bezelten noch sie entpfingen als vorgeschrieben stehet, so soll das yre in Hobe, in Dorffe, in Felte, wo man das finden oder nennen mag, mit aller Besserunge an unser aller unser Erben und anders eyns yglichen als von unserwegen Hindernisse den egenanten Herren aller Dinge

ledig und loß wieder erfallen sin und mogent das an alle unser Widersprache verlihen weme sie wollent und sullen wir sie darzu eren und vordern und darzu bezahlen, was wir yn schuldig sein. Wanne wir auch von Tode abgehenn, das Gott lange spare, so soll der megenante Hoep mit aller siner Zugehorunge an allen Byfang aller unser Erben und anders eyns yglichen als von unserwegen Hindernisse aller Dinge gantzlichen und zumale der vorgeantten Herren quidt sin, ledig und loß und ensal ublich nymandt nichten daran fordern in keyne Wyse oder heischen. Were auch Sache, das die Herrn im Hoeb mit siner Zugehorunge wolttten vereussern, da ane sulden wir sy nit hindern, doch hetten wir darane kontliche mogliche Besserunge, die sulden sie uns na des Landes Gewonheit ablegen, außgescheiden in allen vorgeschr(ieben) Artickeln und in ieglichem besondern alle Argeliste, Geverde, Behendigkeyt, die den vorgeantten Herren und Stieffe Kost, Schaden oder Krodt mochten brengen. Des zu Orkonde, das wir alle Artickele und ieglichen besondern uff die vorgeschr(ieben) Globde und Eyde steede veste unverbrochlichen halten, so hain ich Gonpell Bruse und Else syn eheliche Fraue semplichen gebeden den vesten Man Jungherrn Herman von Moschenheim, Burgman zue Liche, und Syntramen den Keller daselbis, datz sie ir beider Ingesiegele uber uns und alle unsere Erben an diesen Brieff hant gehalten. Des ich Herman von Moschenheim und Syntram von ir Beede wegen besiegelt haben erkennen. Datum feria quarta post diem beati Bonifacii pontificis et martiris et sociorum eius, anno Domini M<sup>o</sup> CCCC<sup>o</sup> XII<sup>o</sup>.

#### 1423 Juni 22 Lich

25

Zweite Teilung der Falkensteiner Erbschaft durch die gräflichen Brüder Bernhard und Johann zu Solms. Darin: *Und zum ersten so ist uns Bernhart obgenant mit loisz gefallen und zu deyle worden mit namen diese nachgeschr(iben) dorffere Fyldeln mit der wostenunge Zelle und Eppenrode, darzu Nunrode, Rodechin, Nieddernbeszungen mit allen yren rechten und zugehorungen nicht ober alle daran uszgenommen. — Datum et actum Lieche anno Domini M CCCC XX tercio, feria tertia proxima post diem beati Albani martiris.*

Abschr. Pap. Rotes Buch (1. Hälfte 15. Jhdt., nach 1436) fol. 236 Fürstl. Arch. Braunfels; Rotes Buch (etwa 1460) fol. 39 Fürstl. Arch. Lich.

#### 1428 Juli 10

26

Otto (-te) von Göns (*Gunse*) gibt auf Grund der inserierten Lehnsurkunde einen Revers darüber, daß ihm die Grafen und Gebrüder Bernhard und Johann zu Solms (*Solmß*) und seinem Bruder Friederich den Zehnten zu Hausen (*Hu-*) zu rechtem Mannlehen verliehen haben. Dieses rührt von der Herrschaft Falkenstein. — Siegler: Aussteller für sich und seinen Bruder Friedrich. — *Off samßtag nach sant Kylians tage, anno Domini millesimo quadringentesimo vicesimo octavo.*

Abschr. Pap. Rotes Buch fol. 128 (ca. 1460) Fürstl. Arch. Lich.

Bernhard(-hart) und Johann, Gebrüder, Grafen zu Solms, teilen die letzten gemeinsamen Güter aus der Falkensteiner Erbschaft. Darin: *Darghein so ist uns grave Iohann obgenant zu loisz gefallen und zudeyle worden: Lieche burg und stadt mit den wüstenungen Husen Rodenscheit Schorppeheim Westewig und mit anders allen und yglichen wüstenungen, daz sloz Warnsberg mit den luden darinne geseszen mit allen fryheyden rechten zugehorden herlichkeyden geboiden notzen zollen renthen zinsen gefellen guden, des tzehenden vor der stadt Lieche gelegen, eyn zweydeyl mit den malemoln und walgkmoln daselbs mit eckern wiesen garthen wingarten busungen waszern welden weyden wilthpenne iegerii fyscherii, darzu Eycheners güt daz Iohannes Fyttich ytzt innehait mit den seben bii dem Warnsberge gelegen und sust mit allen andern und yglichen zugehorungen wie unser bruder und wir die semplichen oder in besunderheyt biszher innegehabt und beseszen han ersücht oder unersücht groisz und kleyne nichts uszgescheyden. Darzu so sint uns zu loisz und deyle gefallen und worden die tzehenden zu Rodenscheyt, zu Alpach, zu Schorppeym, zu Steynlanden, zu Niedernbeszungen, zu Lonroide, zu Milbach mit allen yren begrieffen und zugehorungen und die malemole zu Mylnsaszen behettlich unser yglicher parthye syner lude die biszher da inne gemalen han, die er forter zu malegesten verlyhen und damyde dun mag nach syme willen war er wiel sunder innedrag und aen alle geverde. — Datum et actum Lieche anno Domini M<sup>o</sup> CCCC<sup>o</sup> XXX<sup>o</sup> sexto, quinta feria proxima post dominicam letare Ierusalem.*

Abschr. Pap. Rotes Buch (1. Hälfte 15. Jhdt., nach 1436) fol. 240 Fürstl. Arch. Braunfels; Rotes Buch (etwa 1460) fol. 46 Fürstl. Arch. Lich.

## [Nach 1436]

28

Aufstellung der landes- und grundherrlichen Gerechtsame und Besitzungen des Gräflichen Hauses Solms. Darin: *Niedernbeszungen. Item Nieddernbeszungen daz dorffe ist des obgenanten graven Bernharts mit aller herlichkeyt und zugehorde, isz sii an luden geriechten geboiden rechten freyheyden bede dinsten atzungen legern mit der foydii daselbs die ytzt innehait Werner von Beldersheim und anders mit allen renthen nach lude der deylungsbrieffe.*

Ausf. Pap. Rotes Buch (1. Hälfte d. 15. Jhdts.) fol. 213 Fürstl. Arch. Braunfels.

## 1443 Nov. 12

29

Johann, Abt, und der Konvent des Klosters Arnburg verkaufen dem Dekan, Kapitel und der Präsenz des Marienstiftes Lich wiederkäuflich einen Zins von 10 Gulden für 200 Gulden und setzen zum Pfand *unser cloisters wiesen in Huser unde Rodenscheider termeny gelegin nichts ußgescheiden, die siich lauffin umbe siebenczig morgen angeverlich.* Bei Zahlungsverzug

sollen die Darlehnsgeber die Wiesen mit gericht adder an gerichte uffholen alß des gerichtes zu Husen recht ist unde gewonheid. Die Auflassung erfolgt vor Herman Stuppelmann, schultheyßen zu Husen, Concze Kempen unde Jhesus Henn, husgenoisßen daselbis unde scheffin zu Liech. — Siegler: Abt und Konvent des Klosters Arnsburg. — Datum anno Domini millesimo quadringentesimo quadragesimo tercio, in crastino sancti Martini episcopi.

Ausf. Perg. Fürstl. Arch. Lich, Arnsburg Nr. 1654. Durch Schnitte kassiert. — Abschr.: Kopb. Arnsburg I,2 fol. 17<sup>v</sup> - 19 Fürstl. Arch. Lich.

#### 1454 August 16

30

Wilhelm Löw zu Steinfurth (*Lewe von Steynfurt*) verkauft dem Heinrich von Trohe (*Drabe*) seinen Teil des Zehnten zu Nieder-Bessingen (*Nidern beßingen*) wiederkäuflich für 60 Gulden Frankfurter Währung. — Siegler: Aussteller. — Datum anno Domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo quarto, uff freitag nehist nach unße lieben frauwen tag assumptionis.

Druck: Fr. C. Moser, Dipl. u. hist. Belustigungen 1. Bd. 1753 S. 21 f. Nr. XIII.

#### 1454 Dezember 13

Graf Bernhard zu Solms gibt zum obigen Verkauf des Zehnten, der von ihm zu Lehen rührt seine Zustimmung. — Siegler: Aussteller. — Uff sant Lucien tag, anno Domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo quarto. — Durch Pressel mit voriger Urk. verbunden.

Druck: Moser (s. o.) S. 20 f. Nr. XII.

#### 1456 Dezember 16

31

Kraft Halber und seine Ehefrau Elisabeth verkaufen dem Marienstift Lich für eine ungenannte Summe Geldes jährlich 9 Turnosen, von denen 6 Turnosen von einer halben Hufe, *daryn dann boret eyne wise, ynn Alpecherer schuczuhude* gelegen durch Hartmann von Trohe und 3 Turnosen von *Kathrine Kremern unde Grebe Henne von gudern yn Huser termenii by Liech* gelegen gezahlt werden. — Siegler: Kraft Halber (ab) und Pankratius Vogt von Trais (beschädigt). — Datum anno Domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo sexto, quarta post Lucie virginis.

Ausf. Perg. Marienstiftsarch. Lich.

#### 1460 September 23

32

Katharina Kremer und Grebe Henne, Bürgerin und Bürger zu Lich, bekennen, dem Marienstift eine Gülte von 3 Turnosen schuldig zu sein, die dieses von Kraft Halber kaufte, und setzen Güter zu Hausen zum Pfand.

Ausf. Perg. Marienstift Lich. — An Perg.streifen kl. Rest des Siegels der Stadt Lich.

Ich Katherine Kremern, burgerßen zu Lieche, bekennen vor mich unde myne erben, so bekennen ich Grebe Henne, burger zu Lieche, unde Else sin eliche hußfrauwe vor uns unde unsere erben inne diesen uffen brieffe, das wir rechter redelicher guder gewißer schult schuldig sin dene ersamen geystlichen herren gemeynlichen der presencie des styfftes unser lieben frauwen zu Lieche drii thurnoise ewiges geldes, die die obgenanten ersamen herren umb Crafft Halber vorwilen gekaufft han, alle iare ierlichen zu geben uff sente Mertens dag des heiligen bischoffs in dem winther gelegen zu geben unde yne die gutlichen handelagen unde reichen unde setzen yne hervor zu guden sichern underphanden zwene morgen wiesen gelegen in der terminii zu Husen zum irsten eyne morgen wiesen gelegen an der lachen, die man nennet die Schriberlachen unde wendet unden widder den hayn. Anderwerbe eyn morgen wiesen gelegen ane Dorren Henne kinden unde wendet widder den hayn, also bescheydenlichen, wers sache, daz wir obgenante sachwalden ane dieser obgenanten bezzalunge sumyg wurden unde mit in züden unde in maßen ußrichtunge teden, wie vor von uns geschr(ieben) stedt, so mochten die obges(chrieben) ersamen herren oder ir kemmerer weme sollichs irentwegen bevolen were, zu Husen ane daz gerichte gehen, da solliche unser underphande gelegen sin unde die alda uffholen vor die obgenanten drii thurnoise geldes unde vor allen kuntlichen mogelichen schaden daruff gegangen were. Hiebii sint gewest diese erbern Conrad Blatzhamer unde Johan Windensmyde, bede scheffen zu Lieche unde hußgenoißen zu Husen, aller dieser obgeschr(ieben) sachen. So han wir obgenante sachwalden vor uns unde unser erben unde wir obgenante hußgenoißen alle semplichen gebeden diese erbern burgermeyster zu Lieche, daz sie ir stede Lieche groß ingesiegel vor uns her ane diesen brieff han gehangen. Sollich ingesiegels wir burgermeister ytzuntgenant uns umb montlicher bede willen der obgenanten also bekennen. Datum anno Domini M<sup>o</sup> CCCC<sup>o</sup> LX<sup>o</sup>, in crastino sancti Mauricii et sociorum eius.

### 1472 August 1 In der Marienkirche der Stadt Lich

33

Konrad Dörr (*Conradus Dorre*), Dechant, Hermann (-nus) Trabe, Scholaster, Johann (-nes) Balistarii, Kantor, Johann (-nes) Symonis, Hermann (-nus) Muris, Gerlach (-cus) Seratoris, Johann (-nes) Utph (*Oithp*), Johann (-nes) Grüningen (*Gru-*) und Gerhard (-dus) Rephun, Kanoniker und Kapitulare der Marienkirche der Stadt Lich (*Lichensis*), Mainzer Diözese, teilen dem Heinrich Mönchhausen (*Henrico Monchußen*), Presbyter der genannten Diözese, mit, daß die Kapelle der heiligen Walpurgis zu Hausen (*Hußen*), deren Besetzungsrecht der Licher Kirche zusteht, durch freiwilligen Verzicht des letzten Inhabers Joachim Huckelin unbesetzt sei und diese dem Christian (*Cris-*) Buchfeld (-felt), Kleriker der Mainzer Diözese, übertragen. — Siegler: Stift Lich. — Zeugen: Peter Schar, Vikar der Marienkirche, Johann (-nes) Raphuß und Johann (-nes) Kunonis, Kleriker der Mainzer Diözese. — *Anno a nativitate Domini millesimo quadringentesimo septuagesimo secundo, indictione quinta, die vero sabbati prima mensis augusti, pontificatus sanctissimi in Christo patris et Domini nostri domini Sixti divina providencia pape quarti anno eius primo.*

Ausf. Perg. Fürstl. Arch. Lich, Licher Urk. Notariatsinstrument des Notars Johann (-nes) Curlin von Alsfeld (-feldia), Kleriker der Mainzer Diözese, kaiserlicher Notar. Signet.

1477 März 11

34

Das Stift Wetzlar belehnt nach dem Tode des Kraft von Bellersheim dessen Schwiegersohn Volpert von Schwalbach mit der Vogtei und dem Vogthof zu Nieder-Bessingen.

Abschr. Pap. (Anf. 17. Jhdt.) Fürstl. Arch. Braunfels, Hungener Urk. Bd. V Nr. 68. — Siegler: Stift Wetzlar. — Reg.: W.-H. Struck (s. Urk. Nr. 2) Nr. 1047a.

*Wir Dechan und Capittell unser lieben Frawen Kirchen zue Wetzflar thun kunt und bekennen offentlichen an diesem Brieffe fur uns und unsere Nachkommen, so alß der veste Crafft von Belderßheim seligen unser Kirchen und unser Foydt uff unserm Foydthoffe zue Bessingen gewest und nu durch yne uff Margareten von Belderßheim syn Tochter verfallen ist, haben wir dem vesten Volpertenn von Schwalbach, Hennen von Schwalbachs Sohn, mit der Foydige an statt Margareten vorgedacht belehnt in aller Massen Crafft von Belderßheim seliger die von uns unnd unserm Stieffte zu Lehen getragen bait und belehnen sy und ire Erben in Crafft dieses Brieffes mit der vorgeantent Foidige, Gewonheiten, Herlicheyten und aller Zubehörunge doch beheltlich uns und unserm Stieffte unser Eigenthumb und Gerechtigkeiten, yß sy Zinse, Gulde, Rente allis in Massen wir und unser Capittel das herbracht hain. Darumb so soll Volprachtt anstatt Margareten syner getrueweten ehelichen Gemahl und yre Erben unser und unsers Stieffts getruwe Man syn, unsers Beste thun und unsern Schaden allezeyt waren, als getruwe Man iren Herren schuldig und pflichtig sin, und so soll Volpracht von wegen seiner elichen Gemahl und yre Erben sulch Foydige von uns und unserm Stieffte zu Lehen empfangen und tragen wan wo und wie dicke des noyt syn und sich geburen wurdett, doch unß, unser Stieffts Manne Recht und eyns ieglichs herinn außgescheyden an alle Geverde. Zue Urkunde haben wir Dechen und Capittel unser gemein Stiefftsiegel an diesen Brieff thun hencken, der gegeben ist am Dienstag nach dem Sontag oculi, anno Domini millesimo quadringentesimo septuagesimo septimo.*

1478 Mai 14

35

Johann, Abt, und der Konvent des Klosters Arnsburg verkaufen dem Marienstift Lich ihre Wiese gelegen *obendigh Husen inn der awwe* wiederkäuflich für 50 Gulden Frankfurter Währung mit *irem inhalde und begriff und stoisset oben an Girhart Droylmey, burger zu Liech, und unden an Contzen von Oistheym und Jesus Henn.* — Siegler: Abt und Konvent Arnsburg. — Datum anno Domini M<sup>o</sup> CCCC LXXVIII<sup>o</sup>, quinta feria post penth(ecostes).

Gleichzeit. Abschr. Arnsb. Kopb. I,2 fol. 86 Fürstl. Arch. Lich.

Erzbischof Berthold (-*dux*) von Mainz, Erzkanzler und Kurfürst, bekennt, daß der Kollegiatkirche in Lich (*Lieche*) die nachstehenden Pfarrkirchen inkorporiert wurden, von denen zur Zeit seiner Vorgänger die fructus biennalium nur zum Teil bezahlt wurden, so daß jetzt eine große Schuld aufgelaufen sei, die zu bezahlen dem Kapitel und den Kanonikern schwer falle. Deshalb habe er aus Gnaden sich mit dem Kapitel verglichen und für einen Teil sich wegen der ganzen Schuld zufriedengestellt erklärt. Da es ferner schwer fallen würde, wenn mit dem Todestag eines Kanonikers alle Einkünfte fällig würden, habe er mit dem Kapitel sich dahin verglichen, daß in Zukunft bei Tod eines oder mehrerer Kanoniker der Nachfolger im Kanonikat 12 rheinische Gulden anstelle der fructus biennalium zu zahlen habe und zwar die Hälfte im ersten Jahr seines Antritts, die andere Hälfte im folgenden Jahr. Dem Kollegium sei es untersagt, die Kirchen unter dem Vorwand der fructus biennalium darüber hinaus zu beschweren. Es handle sich um folgende Kirchen: Pfarrkirche in Lich (*Liech*), Bonames (*Bonemeß*), Gronau (*Grunawe*), Vilbel (*Vilwil*) und Hungen (*Houn-*) mit seinen Filialen Bessingen (*Pessingen*), Nonnenroth (*Lunrode*) und Villingen (*Vilbeln*), die Pfarrkirche in Hausen bei Lich (*Liech*), Münster (*Mon-*) und Eichen mit der Filiale Ohmen (*Omen*). — Siegler: Aussteller. — *Date in opido Pingwie vegesima septima mensis novembris, anno Domini millesimo quadringentesimo octuagesimo sexto.*

Ausf. Perg. Fürstl. Arch. Lich, Licher Urk. — Druck: St.A. Würdtwein, Subsid. dipl. Bd. IV 1774 S. 194 - 196 Nr. 34.

## 1492 April 25 Nieder-Bessingen

Vor Notar und Zeugen werden dem Johann Luplin, Kanoniker des Stiftes Wetzlar, die in den Stift Wetzlarer Vogthof zu Nieder-Bessingen gehörigen Güterstücke vorgewiesen.

Abschr. Pap. (Anf. 17. Jhdt.) Fürstl. Arch. Braunfels, Hungener Urk. Bd. V Nr. 69. — Not.-Instr. des Notars Johann Wack von Lich. — Reg.: W.-H. Struck (s. Urk. Nr. 2) Nr. 1134a.

*In Gottes Namen Amen. Kunt sy allen Luden, die dieß dutsche uffin Instrument ansehen oder horen lesen, das in dem Jare da man zahlte und schreib nach der Geburt unsers Herren Christi Jhesu dusent vierhundert und zweyundneuntzig Jare in der zehenden Indiction Babsthumbs des allerheiligsten in Gote Vatters unnd Herren unsers Herren Innocentii vonn gotlicher Vorsicht und Schickunge Babst des achsten in dem achsten Jare seiner Cronung uff den Mittwoch, das was der funfundzwanzigste Tag des Manes genant zu Latin Aprilis des morgens zu der seste Ower und darnach den gantzen Tag bis des Abents bis an die funffte Ower nach Mittage oder na daby an Geverde in dem Niederbessinger Felde gelegen zwossen dem Groneberger Schlage in Licher Terminy und dem Dorff Nieddernbessingen Mentzer Bisthumb in Geynwertigkeit myn offin Schryber und der erbarn Gezuge hernach-*

benant, was persöhnlich der ersame Herr Johan Luplin, Canonicus des loblichen Stieffles unser lieben Frawen Kirchen zue Wetzlar, Treer Bistums, von wegen der hochgelarten und geistlichen Herren Herrn Dechan und andern dyß Capitels und begert sich zu wysent Land und Wesen, das da gehoret in den Hoeff der obgemelten syner Herren Foydy in dem Dorff Niedernbessingen gelegen vonn eynem Mann genant Syppen Sinder von Niedernbessingen, welcher dan uff solcher Faydy Hove und Guetern gesessen und die also gearbeitet gerolichen sonder allen Bezwangt hatt dreyundviertzig Jahr an Gewerde, das dan also geschehen ist. Hatt der ersame Herr Johann Luplin mit eme gehat eyn geschworn Messer ader Landscheider uß der Statt Lych, der dan solch Land und Wesen gemessen hatt inmassen wie hernach folget mit zweyen Roden, wilcher Roden itlich vor sich helt siebenzehen und ein halben Foyß und mit deyme anegehaben uff einem Acker, der da stoßet uff den Licher Wegk, genant an den krommen Eckern, und heltet funff Morgen vier Roden, ein Acker lieget uff dem Wolgraben, stosset auch uff den Licher Weg, helt anderthalben Morgen minus seß Roden, ein Acker uff dem Elstregeln, stoßet unden uff den Licher Paedt, hellet funff Virtell funffte halbe Roden, eyn Acker an der Lachen und der Par Landt hellet ein Virtell zwo Ruden, ein Acker an dem Elstregell zwossen Clas Duernheimer und Paueln, hellet ein halben Morgenn nunzehen Roden, ein Acker an der Angerwesen hellet anderthalben Morgen achtundzweintzig Roden, ein Acker stosset uff die Angerwesen hellet ein halben Morgen achthalb Roden, ein Acker in dem Pfaffenlach an dem Licher Waltt hellet ein Morgen minus funffundzwentzig Roden, ein Acker vor dem Waltschlage zucht wieder die Hege hellet zwe Morgen und ein halben und vier Roden, ein Acker lieget uff dem Sömpgen und stoßet uff den Entisporner Wegk hellet vier Morgen eyn Viertell sebenzehenden Roden, ein Acker under dem Entisporner Weg und stosset uff den Pfaedt und heisset der Anwender helt zwe Morgen ein Viertell Roden, ein Acker hinder dem Beergarten by Herrn Wigill hellet ein Morgen eyn halben minus zwo Ruden, ein Acker stoßet uff die Crogackere helt ein Morgen eyn halben und seßzehen Roden, ein Acker uff dem Hoesten by den Crogackern hellet ein halben Morgen seß Roden, ein Acker uff der Bunne hellet dry Virtell funfzehen Roden, ein Acker stosset wieder die Hege uff dem Wellersgraben zwossen Heintzen Claß und Herrn Wiegell helt ein halben Morgen und zwolf Roden, ein Acker zwossen der Pfar Landt und der Hege hellet eyn Virtell dry Roden, ein Acker genant die Roden an dem Ittinghuser Wegk hellet zwen Morgen unnd ein halben, ein Acker uff der Hart in dem Ittinghuser Lach hellet dry Morgen eyn Virtell und virundzwentzig Roden, ein Acker uff der Hart hellet dry Virtell, ein Acker uff der by der Bechten Acker ane deme Kirßbaumen helt funff Viertell zwentzig Roden, ein Acker genant der Steynecht Kyß hesyt dem Wellersgraben hellet ein Morgen ein halben eyn Viertell und seß Roden, ein Acker under dem Achtelßberge zeucht ober den Wellersgraben da der Stricke uberligt heltt ein Morgen ein halben acht Roden und heist der Steinecht Kyß, ein groß Acker uff dem Wellersgraben stost uff dem Gronberger Weg hellet dry Morgen ein halb Virtell minus funff Ruden, ein Acker uff der Herren Stucke an dem Wellersgraben heist das Schwartz Eckergen heltt dry Virtell minus funff Roden. Darnach solche Acker gemessen waren, ist der geschworn Landscheider mitsamptt den

Gezue gegangen uf die Wesen und sie gemessen mit zweien Roden, was itliche Rode dryzehe und eins halben Foeß lang und sie gemessen, eine Wiese genant die Angerwiesenn by dem Dorffe helt ein Morgen, ein Wiese bey der Molnsasser Mulen uff hesyt des Weges hellet ein Virtell unnd seß Roden, ein Wiese daselbis he uff disseit des Weges hellet dry Virteyll, ein Wyse in dem Gysenrode hellet funff Morgen seßzeihen Roden, ein Wiese in dem Brodt hellet eilff Morgen eyn Virtell. Uber dies alles bin ich uffinbarer Schribir hernachbenant geheischen und gemanet worden von dem ersamen Herren Johan Luplin, Canonicum obengenant, daruber eyns, zwey oder dry Instrument zu machen und zu schreiben in der besten Forme so woll noit ist und ist geschehen in dem Jare Babsttum Mondt Indiction Stunde und Ende wie oben geschriben stehet und hyby seint gegenwertig gewest die erbarn Stoppel Heintz und Ludwig Smit, beide wohnhaftig zu Lich, Syppen Sinder, Contze sin Sone von Niedernbessingen darby geheischen und gebedden. Und ich Johannes Wack von Lich, Priester Mentzer Bisthums, keyserlicher Gewaltt uffinbarer Schrybir geschworn, want alle obengeschriben Sachen ich selbis gegenwertig gewest bin, das also mit den obgenanten Gezue gehort und geschehen hen thon, darumb so hain ich dieß dutsche uffin Instrument daruber gemacht in diese uffin Forme gesetzt mit myner eigen Handt geschriben unnd gezeichnet mit meinem gewonlichen Namen und Zeichen und bin gebetten unnd geheischen zu Gezugnisse aller und itlicher Sache obengeschriben.

1498 März 11

38

Kuntz, Siben Sinder Sohn zu Nieder-Bessingen, bekundet seine Belehnung mit dem Hof der Vogtei zu Nieder-Bessingen durch das Stift Wetzlar.

Abschr. Pap. (Anf. 17. Jhdt.) Fürstl. Arch. Braunfels, Hungener Urk. Bd. V Nr. 70. — Siegler: Otto Mönch, Schultheiß zu Villingen. — Reg.: W.-H. Struck (s. Urk. Nr. 2) Nr. 1172a.

Ich Cuntz, Siben Sinders Sone zu Bessingen, doen kundt und bekennen, das ich zu den ehrwürdigen und wirdigen Herren Dechant und Capittell des Stieffts unser liebenn Frauen zue Wetzflar kommen bin und mich mit erem Hoffe der Fody zu Bessingen und siner Zugehorde zu belehnenn, wie den bisßher min Vatter ingehabt hait, gutlichen unnd freundlichen gebeten, das sie also nach Lude einer Verschrybung mir ubergeben gedain hain, also gereden unnd versprechen ich vor mich und mine Erben den egenanten Hern Dechant und Capittell daraus alle Jare uf Circumcisionis Domini seß Gulden Franckfurter Webrunge, vier Malter Korns, vier Malter Habern und ein Faßnachtshune guttlichen zu zinsen, zu gelten und zu geben, das Gelt uff egenanten Tag zu Bessingen zu bezahlen und die Frucht gehn Liche uff min Costen sunder der genanten Herren Schaden zu liebenn by Peen und Buß des Rechtens und Herkommens der angezeugten Foydy. Auch sull und will ich solchen Hoeff inne ridlichim Buwe und Besserung halten, nichts daraus oder darvon verwenden, verkeren, versetzen oder verussern, sunder der egenanten Herren Wiessen und Willen. Und do ich darane sumicht und gebrechlich funden worde, des doch nit sin soll, alsdan soll und will ich mich solcher Lybe nach Landtsgewonheit entsetzt haben sunder alle Geverde. Des

zu Orkunde hain ich Contze obgenannt den ersamen Ott Monchen, Schult-  
heissen zue Filleln, das er sein Segell zo Ende dieser Schriefft drucken wolle  
gutlichen gebetten, welcher Segelunge ich Ott umb siner Beede wiln also  
gethan bekennen, gegeben und geschehen uff den Sontag Reminiscere, anno  
Domini millesimo quadingentesimo nonagesimo octavo.

1500 Januar 5

39

Das Stift Wetzlar verleiht Lehnsgüter zu Bessingen.

Eintrag in Rechnungen des Kapitelamts Wetzlar StA. Wiesbaden Abt. 90 Nr.  
515 f. 192v.

*Item der schultheiß und hobeman zu Bessungen sin komen uff der dry  
heilgen konig obent und myn hern hont dem hobeman Contzen Syppen sone  
geluwen daß lene Claiß Beyders und daz lene relicte Heyntz Stoppel vor  
2 [gulden] 3 huner ses iar lang, und hie sal die acker in bwwe brengen und  
hon verzert tzwey tornyß.*

1509 September 3

40

Das Stift Wetzlar verkauft das Gericht Hausen und die Erbvogtei zu Bes-  
singen an Graf Bernhard zu Solms.

Abshr. Pap. (Anf. 17. Jhdt.) Fürstl. Arch. Braunfels, Hungener Urk. Bd. V  
Nr. 71.

*Wir Dechant und Capittel des Stieffts unser lieben Frauen Kirchen zue  
Wetzlar thun kunt allermenniglichen vor uns und alle unsere Nachkommen-  
den des Stiefftes und Capitels egemelt, so als wir bishier das Huser Gerichtt  
mitsamt einer Erbfaudtey etliche Jahrgielte und Herlichkeit zue Bessingen  
mit etzlichen Hoeffen, Gulten, Gutern, Mannen und Rechten darzugehörig,  
an Besthauptern, Faudtgerichten, Renten und anders garnichts ußgescheiden  
gehaibt hain, also bekennen wir egemelten Dechant und Capittel egedachts  
Stieffts vor uns und alle unsere Nachkommende in und mit Crafft dieses  
Brieffs, das wir solich Gerichtt, Vogtey, Eigenthumb und Jaregilte, Herlich-  
keyt, Gerechtigkeyt, Mannen und Notzungen ir ieglichs vorgeannt gantz-  
lichen mit allen und ieglichen seinen Zugehordenn und begrieffen Rechten  
wir zue Bessingen und anders inn den Gepieten und Terminien mit yren  
Anhengenn unnd Gerechtigkeyten wie obgemelt gehabt haben, nichts darinne  
ußgescheiden dem wolgebornen Herren Herrn Bernharten, Graven zw Solms  
und Herrn zue Mintzenbergk unserm gnedigen Herrn, seiner Gnaden Erbenn  
und nachkommenden recht und redlichen, wie das in Rechten am aller-  
sichersten geschehen mag und sin salle, verkaufft und ingegeben hain und  
verkeuffen und geben iren Gnaden die inne, in Crafft dieses Brieffs vor dry-  
hondertundsechzig Golden, die wir gutlichen vor dato dieses Brieffs emp-  
fangen haben, so das nu forthme seine Gnade und seiner Gnaden Erben sich  
der Vogtey, Eigenthumbs, Jahrgulte, Herlichkeytt, Gerechtigkeyt und aller  
vorgenannten Gerechtigkeiten, Notzungen davon und darzu gehörig erb-*

219

lichen gebruchen und der geniesen sollen, damit zu thun unnd zu lassen, wie iren Gnaden ebent und geliebet, als mit andern yrer Gnaden eygen Guttern aen Geverde. Und darumb verzeihen und gehen wir solcher Guter und Gerechtigkeitemn wir bißher wie gemelt uß gantzlichen und erblichenn und haben ire Gnaden des vor ein mechtigen Verkauffe und gute Sicherheit diese Verschrybunge mit den altten Brieffen und Registern daruber sprechende, alle mechtiglichen by unsern Wirden und Glauben gantzlichenn ubergeben inne und mit Crafft dieses Brieffs, unnd dieweil wir solches Verkauffe aen Verwilligunge des hochwurdigisten hochgeborenen Fursten in Gott Vattern und Herrn Herrn Jacoben Ertzbischoves zue Trier, des heiligen Romischen Reichs Ertzcantlern und Churfursten unsers gnedigsten Herrn als unsern ordentlicher Richter mit thun mogen, haben wir des an seinen Furstlichen Gnaden Verwilligunge, des wir hiebey damit solcher Kauffe Bestandt habe, erlangt, gedachtem unserm gnedigen Herrn uberliebert sonder alle Argeliste unnd Geverde. Und zu wahrem Urkunde des haben wir egedachten Dechant und Capittell unsers Stieffts Ingesegele mechtliche vor uns und unser Nachkommende an diesen Brieff gehangen, uns soliches Verkaufss gantzliche aen alle Ußzoge, wie die sein oder erdacht werden mochten, zu besagenden, der geben ist in den Jahren unsers Herrn Jesu Christi funffzehnhundert und neune, uf Montag nach sanct Johans Tag Enthauptunge.

1509 Dezember 30

41

Das Stift Wetzlar läßt durch Beaufragte den Grafen Bernhard zu Solms in die von ihm erkaufften Hof und Vogteigericht zu Bessingen einweisen.

Abschr. Pap. (Anf. 17. Jhdt.) Fürstl. Arch. Braunfels, Hungener Urk. Bd. V Nr. 72.

Wir Dechant und Capittell zue Wetzlar thun kunt unnd bekennen offentlich vor allermenlich, das wir in der allerbesten Forme und Gestaltt, wie solches nach Recht oder Gewonheit allercreffligst unnd mechtigst gesyn kan oder mag, unsern volkommenden Gewalt und Bevelch gegebenn haben, geben und bevehlen auch gegenwertiglich inn Crafft dieses Brieffs den ersamen und erbaren Herrn Johan Hecken, unsers Stieffts Vicario, und Hans Hasenn, unsern gemeinen Presentien Ampttman, das sie vonn unserwegen und in unsern Nahmen den edeln unnd wolgeborenen Herrn Bernhartten Graffen zue Solms Herren zue Mintzenbergk etc. unsern gnedigen Herrn ader seiner Gnaden Gewalthaber in unser Hoff oder Foidtgericht zue Bessingen und Husen gelegen einsetzen unnd infuren sollen und ime auch dieselbige Foydye mit aller Herrlichkeit, Fryheit, Dienstparkeit, Notzungen und Zugehorungen nichts ußgescheiden, wie wir dan oder unsere Vorfahren die bißher ingehabt, gebruchet haben oder zu thun Macht gehabt hetten, gantzlich und ewiglich ubergeben und derhalben Verzeyhung oder Werschafft thun, wie dan solches nach gemeinen Rechten oder deßselbigen Gerichts Landesrecht unnd Gewonheit ist, also das gedachter unser gnediger Herr von Solms und seiner Gnaden Erben solche Faudey mit aller Zugehorung nun furter zu ewigen Tagen inhaben und sich derselbigen Luth unnd Inhalt Brieff und Siegell, so wir hievor ubergeben haben, one unsern oder unser Nachkommen Intrag ge-

*bruchen sollen und mogen. Und were es Sache, das diesen unsern Gewalt-  
habern hierzu weyters und sonderlichers Gewalts Noit sein wurde, den-  
selbigen Gewaltt wolten wir ine hiermit, als ob er mit außgedruckten Worten  
hierin begrieffenn werde, auch gegeben haben sonder alle Geverde. Deß  
zue Urkunt der Warheit so haben wir Dechant unnd Capittell irstgemelt  
unser Capittels klein Secret zu Ende dieser Schriefft thun drucken. Datum  
Montags nach Innocentii, nach Christi Geburt XV<sup>c</sup> und zehen Jahre.*

1510 Aug. 5

42

Beilegung verschiedener Streitigkeiten zwischen Graf Bernhard zu Solms-Braunfels und Graf Philipp zu Solms-Lich.

Abschr. Pap. (Anf. 17. Jhdt.) Fürstl. Arch. Braunfels, Hungener Urk. Bd. I Nr. 13.

*Wes unser Vetter und gnediger Herre Grave Bernhart umb die Stieffts-  
herrn zue Wetzlar erkaufft hatt, soviel des zue Niedernbessingen im Dorffe  
und in derselbigen Marcke gelegen ist, solches solle ihme Grave Bernharten  
und synen Erben pleiben, wes aber desselbigen Guts gekaufft und unserm  
Vettern und gnedigen Herrn Grave Philipßen in Licher und Husser Terminey  
gelegen, das soll ime Grave Philipßen und synen Erben pleiben, doch also,  
das Grave Philips Grave Bernharten nach Anzable des Kauffgelts und jer-  
licher Nuetzung soll herausgeben und bezahlen, wes wir Eberhartt Grave  
zue Konigsteyn obgenant uff beidertheils glaubliche Bericht deshalben ermes-  
sen werden. Und ob eyne Äcker oder Wiessen in Licher oder Huser Ter-  
miney gelegen, die von alterher an den Hove zue Bessingen, der ietzo wie  
obgerurt umb die Herrn von Wetzlar erkaufft, gehorig weren, dieselbigen  
sollen im selbigen Hove pleiben und ob solche Guter gehn Liche oder anders  
wohynen Beede gegeben hetten, solche Beede soltt auch wie bisher daselbst  
hien gegeben werden, doch das dieselbenn Guter in Licher und Husser Ter-  
miney gelegen und nicht die Persohnen mit der Obrigkeyt, Herlichkeyt und  
Execution an das Gericht zu Liche gehörig sein und pleiben sollenn, doch  
hierinn onverschrieben der Gerechtigkeit, so ein Pfarher zue Bessingen oder  
yemants anders an der berurtenn Vogtete hetten oder haben solten. Mehre  
ist auch betheydinget und durch beyde obgenanten unser lieben Vettern und  
gnedigen Herrn bewilliget, das sie ire Erben oder Nachkommen hinfurter  
keiner etwas Herlichkeit oder unbewegliche Gueter, das dem andern in seiner  
Graveschaft, Herschafft oder Gepieten gelegen were, kauffen noch in andere  
geverliche Wyse ann sich prengen soll, er thet dan solches mit des andern  
oder seiner Erben gutem Wiessen und Willen. — Geben uff Montag nach  
vincula Petri, nach Christi Geburt ime funffzehnhundertten und zehenden  
Jare*

1543 Januar 20 Arnsburg

43

Graf Bernhard zu Solms-Braunfels beurkundet den Vergleich mit seinem Vetter Philipp, Graf zu Solms-Lich, wegen der Einkünfte aus der Vogtei und den Gütern zu Nieder-Bessingen und Hausen.

Konzept Pap. Fürstl. Arch. Braunfels, Domänen 13,5.

*Wir Bernhart etc. bekennen unnd thun kunth fur unns unnd unsern Erben, nachdem wir hiervor ein Vogthei mit desselben Guttern unnd Zynßenn zu Niddernbessingen umb die Stifffhern zu Wetzlar erkaufft unnd ober etlich derselben Gutter und Zyns in des wolgebornnen Philipßenn Graven zu Solms und Herrn zu Mintzenberg unsers freuntlichen lieben Vettern Oberkeit in Heußer und Liecher Termeney gelegen derhalbenn Irrong entstanden und wylant die wolgebornnen unnd strengen Ebberhart Grave zu Konigstein und Dietz, Her zu Epstein und Mintzenberg, und Friederich von Dorfheldenn Ritter beder seliger Gedechtnus gemelten unsern Vettern unnd unns deßhalben luth schrifflicher Vertrege uff fernern folgende Vergleichenong under anderme vertragen unnd ober der Vergleichenong halben ytzo diß Jaris obermols fur des durchleuchtigenn hochgeborennen Fursten und Herrn Hernn Philipßen Lantgraffen zu Hessen Graven zu Catzenelnbogen etc. unsers g. H. dartzu verordentten Rethen zu Marpurge Forderung und ungleicher Verstandt derhalb under anderm zugetragen, das deßhalben ein Artickell im furstlichen Vertrag damit inverleibt dwyll dan unser Vetter unnd wir uns der Vergleichong der vorgemelten Vogthei durch die unsern vereynigt und verglichen haben. Sagenn wir berurten unsern Vettern Grave Philipßen von Solms unnd deren Erben fur uns und unser Erben der vorgeschrieben Vergleichenong luth beder obgenanten Vertrege hirmit gantz vergliechen woll bezolt quidit ledig und loß sondern Geverde. Des zu Urkunde etc. Actum Arnsburg Montags den XXten Januarii anno 1543.*

*Inhalt disser Quittantz hab ich Johan Liebrich die Zeit Secretari zu Braunfels zehen Gulden zehen Thornes und funff Pffennig entpfangen. Actum ut supra.*

1543 September 13

44

Vertrag zwischen Graf Bernhard zu Solms-Braunfels und Graf Philipp zu Solms-Lich wegen verschiedener Differenzen, darunter die Vogtei zu Nieder-Bessingen.

Ausf. Perg. Marienstiftsarch. Lich. — Siegler: Aussteller. — Abschr. Pap. (Anf. 17. Jhdt.) Fürstl. Arch. Braunfels, Hungener Urk. Bd. I Nr. 19.

*Darin: Zum sechsten. Die Vogtey zue Niedernbessingen betreffen, derselbig articul ist derzeit in Arnsburgh entlich abgelegt und vertragen, also das wir Graff Philips das austehendt Gelt nemlich zehen Gulden zehen Tornes und funff Pffennige alsbalt erlegt und wir Grave Bernhardt gegen Entpfahunge desselben unserm Vettern Grave Philipssen gepurlich Quittunge uberantwort und zugestellt.*

1551 April 6

45

Graf Philipp zu Solms-Braunfels verkauft die Vogtei zu Nieder-Bessingen und Hausen und zugehörigen Güter für 400 Gulden dem Peter Koch von Langsdorf.

Konzept Pap. Fürstl. Archiv Braunfels, Domänen 13,5.

Wir Philips Grave zw Solms und Herr zu Mintzenbergh thun kont und bekennen offentlich vor uns alle unsere Erben, nachdeme der wolgeborn weylant Her Bernhart Grave zw Solms und Herr zw Minzenberg unser lieber Her Vater seliger Gedechtnus umb Dechant und Capittel unser Frauen Stiffz zw Wezfflar das Heuser Gericht sampt einer Erbvogtey etliche Iargolte und Herligkeit zw Niedernbessingen mit etlichen Hoeven, Gulden und Guetern vor dreyhundert und sechzig Gulden erkaufft vermoge und Inhalt eines versigelten Brieffs, der sich anfahet: Wir Dechant und Capittell des Stiffs unser lieben Frauen Kirchen zu Wezfflar etc. und endet sich: der geben ist in denen iaren unsers Hern Jhesu Christi funffzehen hundert und neune uff Montag nach Sanct Johannis Tag Enthauptunge, welche Herligkeit, Goelten, Zinse und Guetere gedachter unser Her Vatter und volgens wir bisanhere ingehapt und besessen, so haben wir doch auß sonderlichen Ursachen uns darzu bewegendt, auch unsern und unserer Erben bessern Nutzen dardurch zu mehren, Onrat und Schaden zu vorhueten, unsern freyen aigenen Vogthhoff zw Bessingen mit allen seynen Begriffen Bewen und Hoeffstetten Eckern Wiesen und Gerthenn wie die in Liecher und Heuser Termyn gelegen nichts davon außgescheiden und unser Hoffmann zw Bessingen dieselbige Gueter von unsertwegen bishere ingehapt und besessen und uns ierlich in unser Kellerey gen Hoingen davon gegeben hat zehen Achtel Korns, zehen Achtel Habern, sechs Gulden an Gelde auß den Wiesen und zwey Huener, sunsten aller andern Beschwerden Bede Zehendt gemeynner und anderer Dinst ganz freye, erblich verkaufft, verkeuffen dieselbig Vogthey und darin gehorige Guetere wie itzgemelt in und mit Crafft disses Brieffs, wie wir sollichs allercreffligest bundigest in oder außershalb rechtens thun sollen können und mogen dem ersamen Peter Kochen von Langstorff, Margrethen seiner ehlichen Hausfrawen, allen ihren rechten Erben oder Inheldern disses Brieffs mit ihrem guten Wissen und Willen vor und umb vierhundert Gulden guter genemer Franckfurter Werunge, welche summa Gelts uns die Keuffere vor Datum disses Brieffs gutlich und gnüglich bezalt haben, deren wir sie auch hiemit in Crafft disses Brieffs ganz frey ledig und loß sagen. Derowegen sollen und mogen die obgelmelte Keuffere ihre rechte Erben sich sollichs Vogthoffs und gekauffter befreyeter Gueter und Goelten erblich geruiglich und ewiglich geprauchten, die besizen nuzen und geniessen, damit thun und lassen gleich mit andern ihren aigenen Guettern sonder unser unserer Erben noch menniglichs von unsertwegen Verhinderung und Indrag. Wie wir auch gedachte Keuffere Petern und Margrethen und ihre Erben in und mit Macht disses Brieffs des gemelten Kauffs in ein nuzliche rechte warhafftige Gewehr gesetzt, uns und unsere Erben darauß in allermaßen und Gestalt als sollichs vor allen und ieden ordentlichen Richtern und Gerichten geistlichen und weltlichen oder sunsten nach guter landtleufflicher Gewonheit geschehen were. Wir verzeyhen uns auch hiemit gegenwertiglich und in Crafft disses Brieffs alles Rechtens und Gerechtigkeit, so unser Her Vatter seliger und wir an dem obgedachten verkaufften Voigthoffe bishere gehapt oder unsere Erben hernacher daran haben oder gewinnen mochten, gar und genzlich nimmermehr einiche Forderung daran oder darzw zu haben noch zu suchen noch von unser oder unserer Erben wegen zuschaffen gethan werde in zumal keine Weise noch Wege auch sonder alle Argelist und Geverde.

Doch haben gemelter Peter und Margrethe vor sich und ihre Erben uns disse Bewilligunge gethan, welches Iars sie gedachten gemelten Vogthoff widderumb zu verkeuffen, das sie uns oder unsern Erben denselbigen vor andern anbieten und umb pilliche Bezalunge zw Kauff geben wollen. Des alles zw warer sicherer Urkontt haben wir obgedachter Grave Philipp von Solms etc. unser aigen Ingesigel an diesen Brieffe vor uns alle unsere Erben wissentlich gehangen, der geben ist nach Christi unsers Hern Gepurt funffzehnhundert eins und funffzig, den Montag nach Quasimodogeniti.

## II. Orts- und Personenregister

Die Zahlen geben die Nummern der Urkunden an

In Klammern gesetzte Zahlen bedeuten das Jahr des Vorkommens, vorgesetzes R. die Jahre der Regierung

### Abkürzungen

Amtm. = Amtmann	n. = nördlich
Bg. = Burg	Ndr. = Nieder-
Bgm. = Burgmann	no. = nordostwärts
Bgr. = Bürger	nw. = nordwestlich
Bgrin. = Bürgerin	o. = ostwärts
Brü. = Brüder	Ob. = Ober-
dt. = deutsch	Pfr. = Pfarrer
DO = Deutschorden	Ritt. = Ritter
Eb. = Erzbischof	s. = südlich u. siehe
Eigent. = Eigentümer	Schl. = Schloß
ehem. = ehemalig	Schwa. = Schwager
Ew. = Einwohner	Sekr. = Sekretär
Fln. = Flurname	so. = südostwärts
Fr. = Frau	St. = Stadt
Gem. = Gemeinde	sw. = südwestlich
Gen. = Genannte	To. = Tochter
Gr. = Graf	u. = und
Inh. = Inhaber	v. = von
Kanon. = Kanoniker	Vik. = Vikar
Kl. = Kloster	w. = westlich
Krs. = Kreis	Wwe. = Witwe
Ks. = Kaiser	Wü. = Wüstung
Lgr. = Landgraf	z. = zu
lgfl. = landgräflich	

### A

Achtelsberg, Fln. z. Ndr.-Bessingen 37  
 Agnes, Fr. d. Phil. VI. v. Falkenstein  
 (1353-80) 17  
 Albach (-pach), Ndr.-, Wü., jetzt Hof  
 A., 2,5 km nw. Lich, Krs. Gießen  
 27, 31  
 Alsfeld (-feldia), St. in Ob.-Hessen

— Gen. s. Joh. Curlin v. A.  
 Amena s. Ohmen  
 Angerwiesen, Fln. z. Ndr.-Bessingen 37  
 Arde s. Erda  
 Arnsburg (Arnis-, -burgh), Gem. u.  
 ehem. Kl. 3 km sw. Lich, Krs. Gießen  
 43 f.  
 — Kl. Abt NN 4, s. Friedrich, Helwi-  
 cus, Joh.

— — Kämmerer s. Konrad  
 — — Klosterwiesen 29  
 — — Konvent 4, 29, 35  
 — — Hofmeister s. Hartmud  
 — — Mönche s. Konrad v. Grüningen;  
 Hartmud; Hartmud v. Linden; Lud-  
 wig; Hermann v. Marburg  
 Aspelt, Gem. 9 km nw. Trier/Mosel  
 — Gen. s. Peter, Eb. v. Mainz; Her-  
 mann v. A.  
 Aue (*Auwe*), Fln. z. Hausen 35  
 Aureus s. Joh. A.  
*Auwe* s. Aue

## B

Bach, Fln. z. Hausen 11  
 Päpste s. Bonifaz IX., Innocenz VIII.,  
 Urban VI.  
*Paffenheckin* s. Pfaffenhecke  
 Balistarii s. Joh. B.  
 Pankratius Vogt v. Trais (-Münzenberg)  
 (1456) 31  
*Par Landt* s. Pfarmland  
 Bauernheim (*Buramhaim, Buranheim*),  
 Gem. 5 km so. Friedberg/Hess. 1  
 Paul, Eigent. z. Ndr.-Bessingen (1492) 37  
 Beatus, Abt d. Kl. Honau (R. 770/2-781)  
 1  
*Beccingen* s. Bessingen  
 Bechte, Eigent. z. Ndr.-Bessingen (1492)  
 37  
 Bechten Acker, Fln. z. Ndr.-Bessingen 37  
*Beergarten*, Fln. z. Ndr.-Bessingen 37  
 Bellersheim (*-derßheim, -dirßheim, -dirß-  
 heim*), Gem. 5 km sw. Hungen, Krs.  
 Gießen  
 — Gen. s. Kraft v. B.; Joh. v. B.;  
 Margaretha v. B.; Werner v. B.  
 Bernhard II., Gr. z. Solms-Braunfels  
 (R. 1409-59) 25 - 28, 30  
 — III., Gr. z. Solms-Braunfels (R. 1504-  
 47) 40 - 45  
 Berthold v. Griedel, Ritt. (1316) 9  
 — Eb. v. Mainz, Gr. v. Henneberg  
 (R. 1484-1504) 36  
 — v. Ndr.-Bessingen (1278) 6  
 Bessingen (*Becc-, Bessen-, Pes-, Bessun-,  
 Beszun-, Betcin-, Bezcin-, Bezzin-*)  
 Ndr.- (*Nidern beßingen, Nieddern-  
 beszungen, Niedernbeszungen*) 2 - 5,  
 14 - 19, 21, 25, 27 f., 30, 37 f., 40 - 42  
 — Amt 15  
 — Kirche (Pfarr-) 9, 36  
 — Dinghof 12  
 — Eigent. s. Paul; Bechte; Heinr. Claß;  
 Nikol. Duernheimer; Wigel  
 — Erbvogtei 40, 45  
 — Ew. NN 2-4, 8 f., 12, s. Konr. Sinder  
 — Feld 37  
 — villicus s. Wigand  
 — Fln. s. Achtelsberg; Angerwiese;  
 Pfarmland; Bechten Acker; *Beergar-  
 ten*; Brodt; *Bunne*; Kirschbaum;  
 Crogacker; *krumme Ecker*; Elstreg-  
 geln; Ettingshauser Loch; Hart;  
 Hege; Hoesten; Lache; Pfaffenloch;  
 Roden; *Schwartz Eckergen; Steynecht  
 Kyß*; Strick; Sömpgen; Waldschlag;  
 Wellersgraben; Wolgraben  
 — Vogt s. Kraft v. Bellersheim; Werner  
 v. Bellersheim; Volpert v. Schwal-  
 bach  
 — Vogtei 4, 34, 37 f., 41 - 45  
 — Vogtgericht 41  
 — Vogtgut 12  
 — Vogthof 12, 22, 24, 34, 37 f., 45  
 — — Inh. s. Gompel Bruse; Syppen  
 Sinder  
 — Gen. s. Berthold; Giselbert  
 — Gericht (Ober-) 14, 17, 23  
 — Herrenhof 9, 20, 37, 41 f.  
 — — Inhaber NN 39, 45 s. Bracke  
 — — Hausleute s. Joh. Kremer; Konr.  
 v. Hausen; Gerlach Schleiff  
 — Lehnsinh. 39  
 — Mark 42  
 — *officium villicationis* 5  
 — Pfr. NN 42  
 — Schultheiß NN 39  
 — Wege s. Entisborner W.; Ettings-  
 hauser W.; Grünberger W.; Licher  
 W.; Licher Pfad; Pfad  
 — Zehnter 13, 30  
 — Ober-, Gem. 6,5 km o. Lich, Krs.  
 Gießen 14, 16 f.  
 Peter Koch, Ew. z. Langsdorf u. s. Fr.  
 Margaretha (1551) 45  
 — Eb. v. Mainz (v. Aspelt) (R. 1306-20)  
 7, 9  
 — v. Merlau (1270) 4  
 — Schar, Vik. d. Marienstifts Lich (1472)  
 33  
 Beyder s. Nikol. B.  
*Bezcingen, Bezz-* s. Bessingen

Pileus v. Prata, Kardinalpresb. v. St.  
 Praxedis z. Rom (\* um 1330, † 1401)  
 18  
 Bingen (*Pingwia*) St. in Rheinland-Pfalz  
 36  
 Birbaum, Fln. z. Hausen 11  
 Blatzhamer s. Konr. Bl.  
 Bonames (*-nemeß*) St.-teil v. Frankfurt/  
 M.-N.  
 — Pfarrkirche 36  
 Bonifaz IX., Papst (R. 1389 - 1404) 21  
 Bracke, Inh. d. Hofes z. Ndr.-Bessingen  
 (1403) 21  
 Brand, Fln. z. Hausen 11  
 Braunfels, Schl. u. St. 9 km sw. Wetzlar  
 43  
 Breuberg (*Bru-*), Bgruine 4 km no.  
 Höchst/Odenwald  
 — Gen. s. Gerlach v. Br.  
 Brodt, Fln. z. Ndr.-Bessingen 37  
*Bruberg* s. Breu-  
 Bruse s. Elisabeth; Gompel Br.  
 Buches(t)er s. Metzge; Ulrich B.  
 Buchfeld (*-felt*) s. Christian B.  
 Buchonia, hess. Landschaft  
 — Kirche (Schotten) 1  
*Buchsecke*, *-secke*, *-seke* s. Buseck  
*Bunne*, Fln. z. Ndr.-Bessingen 37  
*Burambaim*, *Buranheim* s. Bauernheim  
 Buseck (*Buchsecke*, *Buchsecke*, *Buchseke*),  
 Großen-, Gem. 8,5 km. no. Gießen  
 — Gen. NN 21, s. Sigenand v. B.

### C, K

Cainchomrac, irischer Mönchsbish. (778)  
 1  
 Karl d. Gr., dt. Ks. (R. 768 - 814) 1  
 Katharina Kremer, Eigent. z. Hausen,  
 Bgrin. z. Lich (1456 - 60) 31 f.  
 Katzenelnbogen, Bg. u. Gem. 14,5 km  
 sw. Limburg/Lahn  
 — Gen. s. Wilh., Gr. v. K.  
 Kempe s. Konr. K.  
 Christian Buchfeld, Inh. d. Walpurgis-  
 kapelle z. Hausen (1472) 33  
 Kirschbaum (*Kirßbaum*), Fln. z. Ndr.-  
 Bessingen 37  
*Clas* s. Nikolaus  
*Claß* s. Heinr. Cl.  
 Koch s. Peter K.; Margaretha K.  
 Königstein, Bgruine u. St. im Taunus  
 — Gen. s. Eberhard v. K.

Kolbendensel (*Kolbindensil*, *Culben-  
 densel*) s. Hartmut K.; Werner K.  
 Comganus, irischer Mönchsbish. (778) 1  
*Koncze* s. Konr.  
*Konczel* s. Kunigunde  
*Conigan* s. Comganus  
 Konrad (*Koncze*), Kämmerer d. Kl.  
 Arnsburg (1315) 7  
 — Blatzhamer, Hausgenosse z. Hausen  
 u. Schöffe z. Lich (1460) 32  
 — Kempe, Hausgenosse z. Hausen u.  
 Schöffe zu Lich (1443) 29  
 — Dörr, Dechant d. Stiftes Lich (1472)  
 33  
 — v. Grüningen, Mönch d. Kl. Arns-  
 burg (1315) 7  
 — Gull v. Erda (1403) 21  
 — v. Hausen, Bgr. z. Lich u. Hausmann  
 d. Hofes z. Ndr.-Bessingen (1403)  
 21  
 — Metzeler, Bgr. z. Lich (1403) 21  
 — v. Muschenheim, Ritt. (1324-25) 10 f.  
 35  
 — v. Ostheim, Eigent. z. Hausen (1478)  
 35  
 — Sinder, Ew. z. Ndr.-Bessingen (1492-  
 1500) 37 - 39  
 Kraft d. Ä. v. Bellersheim, Ritt. (1316) 9  
 — d. J. v. B. (1325) 11  
 — —, Vogt z. Ndr.-Bessingen (1477)  
 34  
 — Groppe, Ritt. (1325) 11  
 — Halber (1456-60) u. s. Fr. Elisabeth  
 31 f.  
 — v. Rodenhausen, Ritt. (1348 - 1409)  
 12, 22  
 Kremer s. Katharina Kr.; Joh. Kr.  
 Crogacker, Fln. z. Ndr.-Bessingen 37  
*krumme Ecker*, Fln. z. Ndr.-Bessingen 37  
*Culbendensel* s. Kolbendensel  
 Kunigunde (*Konczel*), Fr. d. Gerlach  
 More v. Leun (1377) 17  
 Kuno v. Rüdigheim, Kustos d. Stiftes  
 Wetzlar (1400) 19  
 Kunonis s. Joh. K.  
 Curlin s. Joh. C.  
*Cygenhen* s. Ziegenhain

### D, T

tiefe Wiese (*dyfen wysen*), Fln. z. Hau-  
 sen 11  
 Dörr (*Dorre*) s. Konr. D.  
 Doilgus, irischer Mönchbish. (778) 1

Dorfelden, Ob.- u. Ndr.-, Gem. 10,5 km  
 nw. Hanau  
 — Gen. s. Friedr. v. D.  
 Dorr s. Joh. D.  
 Dorre s. Dörr  
 Trabe s. Herm. Tr.  
 Drabe s. Trohe  
 Trais-Münzenberg, Gem. 9 km no. Butz-  
 bach/Hess.  
 — Gen. s. Pankratius Vogt v. Tr.  
 Trier (*Treverenensis*), St. a. d. Mosel  
 — Diözese 3, 21, 37  
 Trohe (*Drabe*), Gem. 6 km no. Gießen  
 — Gen. s. Gerlach v. Tr.; Hartmann  
 v. Tr.; Heinr. v. Tr.  
 Droymey s. Gerhard Dr.  
 Duernheimer s. Nikol. D.  
*dyfen wysen* s. tiefe Wiese

### E

Eberhard, Gr. v. Königstein (1510,  
 1543 †) 42 f.  
 Eberhard (*Ever-*) v. Merlau, Ritt. (1269-  
 70) 3 f.  
 Ecke s. hohe Ecke  
 Eckhart v. Nassau (1402) 20  
 Eichen (*Ey-*), Gr.-, Gem. 8 km o. Grün-  
 berg/Hess.  
 — Gen. s. Heinr. v. E.  
 — Pfarrkirche 36  
 Elisabeth (*Else*), Fr. d. Gompel Bruse  
 (1412) 24  
 — Fr. d. Joh. Grebe (1460) 32  
 — Fr. d. Kraft Halber (1456) 31  
 — Lgrfn. v. Hessen (\* 1207, † 1231) 7  
 Elkerhausen (*-husen*), Gem. 7,5 km s.  
 Weilburg/Lahn  
 — Gen. s. Heinr. v. E.  
*Else* s. Elisabeth  
 Elstregeln, Fln. z. Ndr.-Bessingen 37  
 Engelhausen (*Engelnhusen*), Wü. 3 km  
 no. Laubach/Hess.  
 — Gen. s. Otto v. E.  
 Eochu, irischer Mönchsbish. (778) 1  
 Eppelrode (*Eppen-*), Wü. 0,5 km o.  
 Villingen, Krs. Gießen 25  
 Erda (*Arde*), Gem. 13 km n. Wetzlar  
 — Gen. s. Konr. Gull v. E.  
 Erdornach, irischer Mönchsbish. (778) 1  
 Erlesberg (*Erlehisberg*), Fln. z. Hausen  
 11  
 Erwin Löw v. Steinfurth, Ritt. (1325)  
 11

Erttingshausen (*Ittengißhusen, Ittingenß-  
 husen, Ittingeshusen*) Ob.- u. Ndr.-  
 Gem. 7,5 km no. Lich/Hess. 14, 16 f.  
 Erttingshauser Loch, Fln. z. Ndr.-Bessin-  
 gen 37  
 — Weg z. Ndr.-Bessingen 37  
*Everhard* s. Eber-  
*Eychen* s. Eichen  
 Eycheners Gut z. Lich 27

### F. V

Falkenstein (*Valkinsteyn*), Bgruine u.  
 Gem. 17 km nw. Frankfurt/M.  
 — Amtmann NN (1348) 12  
 — Erbschaft 25, 27  
 — Gen. NN 10, 12 s. Agnes v. F.;  
 Joh. v. F.; Mechthild v. F.; Phil.  
 v. F.  
 — Herrschaft 26  
*Fasele* s. Phasele  
 Vilbel (*-wil*), St. 9 km no. Frankfurt/M.  
 — Pfarrkirche 36  
 Villingen (*Vilbeln, Filleln, Fyldeln*),  
 Gem. 4 km no. Hungen, Krs. Gießen  
 25  
 — Pfarrkirche 36  
 — Schultheiß s. Otto Mönch  
*Vilwil* s. Vilbel  
 Fittich (*Fyttich*) s. Joh. F.  
 Vogt s. Pankratius V.  
 Volparti s. Joh. V.  
 Volpert v. Schwalbach, Vogt z. Ndr.-  
 Bessingen, u. s. Fr. Margaretha v.  
 Bellersheim (1477) 34  
 Frankfurt (*-kenfurdia*), St. a. Main 18  
 — Währung 30, 35, 38, 45  
 Friedberg (*Fride-*), St. i. Hess.  
 — Währung 14  
 Friedrich, Abt d. Kl. Arnsburg (1259-  
 69) 2  
 — v. Dorfelden, Ritt. (1543) 43 (†)  
 — v. Göns (1428) 26  
 Fritzlär (*Frislariensis*), St. i. Hess.  
 — Stift, Kanoniker s. Reinbold v. Merlau  
*Fyldeln* s. Villingen  
*Fyttich* s. Fittich

### G

Gansried (*Geisnryde, Gysenrode*), Fln.  
 z. Hausen 11, 37  
 Gerhard (*Girhart*) Droymey, Bgr. z.  
 Lich (1478) 35

— Rephun, Kanon. d. Stiftes Lich (1472) 33  
 Gerlach v. Breuberg, lgfl. Amtm. (1271-86) 5  
 — v. Trohe (1377) 17  
 — More v. Leun u. s. Fr. Kunigunde (1377) 17  
 — Schleiff, Bgr. z. Lich, Hausmann d. Hofs z. Ndr.-Bessingen (1403) 21  
 — Seratoris, Kanon. d. Stiftes Lich (1472) 33  
 Gernand v. Schwalbach, Ritt. (1270) 4  
 Gescheyde, Fln. z. Hausen 11  
 Gießen (*Gyzen*), St. i. Hess.  
 — Pfr. s. Joh. v. G.  
*Gigonand* s. Sigenand  
 Gilbracht v. Buseck (1409) 22  
 Gild, Br. d. DO-Hauses z. Marburg (1403) 21  
*Girbart* s. Gerhard  
 Giselbert v. Ndr.-Bessingen (1278) 6  
 Göns (*Gunse*), Kirch-, Gem. 4 km no. Butzbach/Hess.  
 — Gen. s. Friedr. v. G.; Otto v. G.; Richard v. G.  
 Goltsac s. Hartmann G.  
 Gompel (*Gon-*) Bruse, Inh. d. Vogthofs z. Ndr.-Bessingen u. s. Fr. Elisabeth u. NN ihr So. (1412) 24  
 Gottfried v. Stockheim (1354) 13  
 Gotzo Slich (1316) 9  
 Grebe s. Joh. Gr.  
 Griedel (*Gridele*), Gem. 2,5 km o. Butzbach/Hess.  
 — Gen. s. Berthold v. Gr.  
*Grimenberg* s. Grünberg  
 Gronau (*Grunawe*), Gem. 9,5 km n. Offenbach/Main  
 — Pfarrkirche 36  
 Groppe s. Kraft Gr.  
 Grünberg (*Grimen-, Grunen-, Grunin-*), St. i. Hess. 4, 9  
 — Ew. s. Joh. Volparti  
 — Ritt. s. Joh. Aureus  
 Grünberger Schlag, Fln. z. Lich 37  
 — Weg z. Ndr.-Bessingen 37  
 Grüningen (*Gru-*), Gem. 9 km s. Gießen  
 — Gen. s. Konr. v. Gr.; Joh. Gr.  
*Grunawe* s. Gronau  
*Grunen-, Grunin-* s. Grünberg  
*Gruningen* s. Grüningen  
 Gulden s. Aureus  
 Gull s. Konr. G.

*Gunse* s. Göns  
*Gyzenrode* s. Gansried  
*Gyzen* s. Gießen

## H

Hademar, Pfr. z. Ob.-Ohmen (1270) 4  
 Hain (*Hayn*), Fln. z. Hausen 32  
 Halber s. Kraft H.; Elisabeth H.  
 Hanau, St. i. Hess.  
 — Gen. s. Ulrich v. H.  
 — Herrschaft 13  
 Hans s. Joh.  
 Hantzel Hum(m)eler (1348) 12  
 Hart, Fln. z. Ndr.-Bessingen 37  
 Hartmann v. Trohe (1456) 31  
 — Goltsac, Notar (1315) 7  
 Hartmudus, Hofm. d. Kl. Arnsburg (1315) 7  
 — Mönch d. Kl. Arnsburg (1316) 9  
 Hartmud Kolbendensel (1325) 11  
 — Propst d. Stiftes Schiffenberg (1270) 4  
 Hase s. Joh. H.  
 Hattenrod (*Hattin-*), Fln. z. Hausen 11  
 Hausen (*Husen, Husin, Hußen*), Wü. 2,5 km o. Lich/Hess. 7, 10, 15, 27, 32, 35, 41  
 — (Pfarr-)Kirche = Kapelle d. hl. Walpurgis) 7, 10, 18, 33, 36  
 — Pfr. s. Christian Buchfeld; Joachim Huckelin; Wernher  
 — Kirchhof 11  
 — Terminei 29, 42 f., 45  
 — Eigent. s. Katharina Kremer; Joh. Dorr; Joh. Grebe; Joh. Jesus; Konr. v. Ostheim  
 — Ew. NN 2, 12 s. Jonge; Wederold — Feld 11  
 — Fln. s. Aue; Bach; Birbaum; Brand; hohe Ecke, Erlesberg; Gansried; Gescheyde; Hain; Hattenrod; Heseler; Lache; Marke; Nifacker; Pfaffenhecke; Ried; Rochleymen; heiles Rod; Schreiberslache; Steinbach; Steinweg; tiefe Wiese; Wolfgrube  
 — Gen. s. Konr. v. H.  
 — Gericht 29, 32, 40, 45  
 — Hausgenossen s. Konr. Blatzhamer; Konr. Kempe; Joh. Jesus; Joh. Windensmyd  
 — Mühle 12  
 — Schultheiß s. Herm. Stuppelmann  
 — Zehnter 26

*Hayn* s. Hain  
 Heck s. Joh. H.  
 Hege, Fln. z. Ndr.-Bessingen 37  
 heiles Rod (*heilen rodde*, *heilin rotde*),  
 Fln. z. Hausen 11  
 Heintz (Heintz) Claß, Eigent. z. Ndr.-  
 Bessingen (1492) 37  
 — v. Trohe (1454) 30  
 — v. Eichen, Bgr. z. Lich (1403) 21  
 — v. Elkerhausen d. Ä. (1402) 20  
 — I. Lgr. v. Hessen (R. 1265 - 1308) 5  
 — Metzeler, Kanon. d. Stiftes Lich  
 (1403) 21  
 — Mönchhausen, Presb. d. Mainzer  
 Diöz. (1472) 33  
 — Stoppel, Ew. z. Lich (1492 - 1500)  
 37, 39 Lehnsinh. z. Ndr.-Bessingen  
 Helwicus, Abt d. Kl. Arnsburg (1273 -  
 81) 6  
 Hemenus, irischer Mönchsbsch. (778) 1  
*Henne* s. Joh.  
 Hermann v. Aspelt, Vik. d. Stiftes Lich  
 (1403) 21  
 — Trabe, Scholaster d. Stiftes Lich  
 (1472) 33  
 — Hubischmann, Ew. z. Hausen u. s.  
 Fr. Phasele (1324 - 25) 10 f.  
 — v. Liederbach, Komtur d. DO-Hauses  
 Schiffenberg (1409) 22  
 — v. Marburg, Mönch d. Kl. Arnsburg  
 (1315) 7  
 — Muris, Kanon. d. Stiftes Lich (1472)  
 33  
 — v. Muschenheim, Bgm. z. Lich (1412)  
 24  
 — Stuppelmann, Schultheiß z. Hausen  
 (1443) 29  
 Heseler, Fln. zu Hausen 11  
 Hessen, Landgrafschaft  
 — — Lgrn. s. Heintz I.; Phil.  
*Hobischmann* s. Hu-  
 Hoesten, Fln. z. Ndr.-Bessingen 37  
 hohe Ecke (*bohin eckin*), Fln. z. Hausen  
 11  
 Honau (*Hobenaugia*, *Hobenaunia*),  
 ehem. Rheininsel 11 km no. Straß-  
 burg  
 — Kl. 1  
 — — Äbte s. Beatus  
*Hornuſa*, *Hornusa*, Name d. Platzes  
 einer Kirche auf dem Grasser Berg  
 b. Hungen, Krs. Gießen 1  
*Houngen* s. Hungen

Hubischmann (*Ho-*) s. Hermann H.;  
 Phasele H.  
 Huckelin s. Joachim H.  
 Hum(m)eler s. Hantzel H.  
 Hungen (*Houn-*), St. 20 km so. Gießen  
 — Kellerei 45  
 — Hof d. Ritt. Kraft v. Bellersheim  
 d. Ä. 9  
 — Pfarrkirche 36  
*Husen*, *Husin*, *Hußen* s. Hausen

I, J

Jakob v. Schwalbach (1403 - 09) 21, 23  
 Jesus s. Joh. J.  
 Innocenz VIII., Papst (R. 1484 - 92) 37  
 Joachim Huckelin, Inh. d. Walpurgis-  
 kapelle z. Hausen (1472) 33  
 Johann (*Henne*), Abt d. Kl. Arnsburg  
 (1315 - 16) 7, 9  
 — — (1443 - 78) 29, 35  
 — Aureus v. Grünberg, Ritt. (1270) 4  
 — Balistarii, Kantor d. Stiftes Lich  
 (1472) 33  
 — v. Bellersheim d. Ä. (1409) 22 f.  
 — Kremer, Bgr. z. Lich u. Hausm. d.  
 Ndr.-Bessinger Hofes (1403) 21  
 — Kunonis, Kleriker d. Mainzer Diöz.  
 (1472) 33  
 — Curlin v. Alsfeld, Kleriker d. Main-  
 zer Diöz. (1472) 33  
 — Dorr, Eigent. z. Hausen (1460) 32  
 — v. Falkenstein I. (R. 1329 - 65) 14  
 — Fittich, Inh. d. Eycheners Gutes z.  
 Lich (1436) 27  
 — Volparti v. Grünberg (1403) 21  
 — Pfr. v. Gießen (1324) 10  
 — Grebe, Eigent. z. Hausen u. Bgr. z.  
 Lich (1456 - 60) 31, u. s. Fr. Elisa-  
 beth 32  
 — Grüningen, Kanon. d. Stiftes Lich  
 (1472) 33  
 — Hase, Präsenzamt. d. Stiftes Wetz-  
 lar (1509) 41  
 — Heck, Vik. d. Stiftes Wetzlar (1509)  
 41  
 — Jesus, Schöffe z. Lich, Hausgenosse z.  
 Hausen (1403 - 43) 21, 29  
 — — Eigent. z. Hausen (1478) 35  
 — Liebrich, Sekr. z. Braunfels (1543) 43  
 — Luplin, Kanon. d. Stiftes Wetzlar  
 (1492) 37  
 — v. Merlau (1270) 4  
 — Monich (1377) 17

- Raphuß, Kleriker d. Mainzer Diöz. (1472) 33
- Schade, Ritt. (1348) 12
- Schenk, Kanon. d. Stiftes Wetzlar (1403) 21
- v. Schwalbach (1403-09) 21, 23
- — (1477) 34
- Gr. z. Solms-Lich (R. 1409-57) 25-27
- Symonis, Kanon. d. Stiftes Lich (1472) 33
- Utp, Kanon. d. Stiftes Lich (1472) 33
- Wack, Priester d. Mainzer Diöz. (1492) 37
- Windensmyd, Hausgenosse z. Hausen u. Schöffe z. Lich (1460) 32
- Jonge, Ew. z. Hausen (1348) 12
- Ittengißhusen, Ittingeshusen, Ittingenßhusen* s. Etingshausen

## L

- Lache, Fl. z. Hausen 32
- , Fl. z. Ndr.-Bessingen 37
- Langsdorf (*Langstorff*), Gem. 4 km so. Lich, Krs. Gießen 11
- Ew. s. Peter Koch; Margaretha Koch
- Laubach (*-pach*), St. Krs. Gießen
- Send (Synode) 8 f.
- Laute(r)nbach (*Luttenbach*), Wü. 1 km s. Laubach, Krs. Gießen
- Leun (*Lunen*), Gem. 10 km w. Wetzlar
- Gen. s. Gerlach More v. L.
- Lewe* s. Löw
- Lich (*Liech, Lieche, Lych, Lyche, Lychen, Marchlicheo*), St. 12,5 km so. Gießen 1, 10, 23, 25, 27, 31 f., 36-38, 42
- Bürger s. Katharina Kremer; Joh. Kremer; Gerhard Droylmey; Heinr. v. Eichen; Joh. Grebe; Konr. v. Hausen; Konr. Metzeler; Gerlach Schleiff
- Bgmstr. NN 32
- Burg 27
- Keller s. Syntram
- (Pfarr-)Kirche 7, 33, 36
- — Pfr. s. Otto
- Kirchhof 12, 21 f.
- Terminei 42 f., 45
- Turm 12
- Ew. s. Ludwig Smit; Heinr. Stoppel
- Eycheners Gut 27

- — Inh. s. Joh. Fittich
- Fl. s. Grünberger Schlag
- Gericht 42
- Mahlmühle 27
- Maß 10 f., 24
- Schöffen s. Konr. Blatzhamer; Ulrich Buches(t)er; Konr. Kempe; Joh. Jesus; Joh. Windensmyd
- Stift 10 f., 21, 31, 33, 35 f.
- — Präsenz 29, 32
- — Kanoniker s. Joh., Pfr. z. Gießen; Joh. Grüningen; Heinr. Metzeler; Herm. Muris; Gerhard Rephun; Gerlach Seratoris; Joh. Symonis; Joh. Utp
- — Kantor s. Joh. Balistarii
- — Kapitel 10 f., 29, 36
- — Kämmerer NN 32
- — Konvent 35
- — Dechant NN 10 f., 29 s. Konr. Dörr
- — Vikar s. Herm. v. Aspelt; Peter Schar
- — Scholaster s. Herm. Trabe
- Synode (Send) 7
- Wald 37
- Walkmühle 27
- Licher Pfad z. Ndr.-Bessingen 37
- Weg z. Ndr.-Bessingen 37
- Lider-, Lidir-* s. Liederbach
- Liebrich s. Joh. L.
- Liech(e)* s. Lich
- Liederbach (*Lider-, Lidir-, Lyder-*), Ob- u. Unter-L., Gem. 13,5 u. 11,5 km w. Frankfurt/M.
- Gen. s. Herm. v. L.
- Linden (*Lyn-*), Großen-, Gem. 6 km s. Gießen
- Gen. s. Hartmut v. L.
- Löw (*Lewe*) s. Erwin L.; Wilhelm L.
- Lognaim* (Lahnheim?), Lage d. Hofes Wieseck 1
- Lonroide* s. Nonnenroth
- Ludwig, Mönch d. Kl. Arnsburg (1316) 9
- Smit, Ew. z. Lich (1492) 37
- Lunen* s. Leun
- Luplin s. Joh. L.
- Luttenbach* s. Laute(r)nbach
- Lych, -e, -en* s. Lich
- Lyderbach* s. Lieder-
- Lynden* s. Lin-

M

*Magontia, Magontina, Maguntia* s. Mainz  
Maicumgill, irischer Mönchs-*bisch.* (778)

1

Mainz (*Magontia, Magontina, Maguntia, Moguntia*) St. a. Rhein 1.

— Diözese 9, 18, 21, 33, 37

— — Kleriker s. Joh. Kunonis; Joh. Curlin v. Alsfeld; Joh. Raphuß; Joh. Wack

— Eb. s. Berthold; Peter

— Stifte

— — St. Stephan

— — — Pröpste NN 3

— — — Richter 3

Marburg (*-purg, -purgle*), St. i. Hess.

— DO-Haus

— — Brüder s. *Gild*

— Gen. s. Herm. v. M.

— Räte NN 43

*Marchlicheo* s. Lich

Margaretha, To. d. Kraft v. Bellersheim,  
Fr. d. Volpert v. Schwalbach (1477)

34

— Wwe. d. Wigand, villicus z. Ndr.-  
Bessingen (1278) 5

— Fr. d. Peter Koch, Ew. z. Langs-  
dorf (1551) 45

Marke, Fln. z. Hausen 11

*Maucumgeb* s. Maicumgill

Mechthild v. Ziegenhain, Fr. d. Phil.  
d. Ä. v. Falkenstein (1305-32) 7

Meilbach (*Mil-*), Wü. 4 km no. Lich 17

*Melinsassin* s. Mühlsachsen

Merlau (*Merlowe*), Gem. 6 km no.  
Grünberg/Hess.

— Gen. s. Peter; Eberhard; Joh.; Rein-  
bold v. M.

Metze, Fr. d. Ulrich Buchester (1403) 21

Metzeler s. Konrad M.; Heinr. M.

Michael, Erzengel 1

*Milbach* s. Meil-

Mönch (*Monch*) s. Otto M.

Mönchhausen (*Monchußen*) s. Heinr. M.

*Moguntia* s. Mainz

*Monch* s. Mönch

*Monchußen* s. Mönchhausen

Monich, Joh. Monichs So. (1377) 17

*Monster, Monstre* s. Münster

More s. Gerlach M.

*Moschenheim* s. Mu-

Mühlsachsen (*Melinsassin, Mylmsaszen*)  
chem. Mühle u. Gut 4,5 km o. Lich

Krs. Gießen 11, 27

— Mühle 37

Münster (*Mon-, Monstir, Monstre*), Gem.

7 km no. Lich, Krs. Gießen 14, 16 f.

— Gericht 9, 22 f.

— Pfarrkirche 8 f., 36

— — Pfr. NN 9

— — Rektor NN 9

— Schöffen s. Ulrich Buchester

Muris s. Herm. M.

Muschenheim (*Moschen-, Muschin-*),

Gem. 4 km sw. Lich

— Gen. s. Konr. v. M.; Herm. v. M.

*Mylmsaszen* s. Mühlsachsen

N

Nassau (*Nassaw*), Bgruine u. Gem. 15  
km so. Koblenz

— Gen. s. Eckhard v. N.

*Nidern beßingen, Nieddernbeszungen,*  
*Niedern-* s. *Bessingen*

Nifacker, Fln. z. Hausen 11

Nikolaus (*Clas*) Beyder, Lehninh. z.  
Ndr.-Bessingen (1500) 39

— Duernheimer, Eigent. z. Ndr.-Bes-  
singen (1492) 37

Nodinck, Kanon. d. Stiftes Wetzlar  
(1403) 21

Nonnenroth (*Lonroide, Lunrode, Nun-  
rode*), Gem. 6 km o. Lich 25, 27

— Pfarrkirche 36

O

Ohmen (*Amena, Omen*), Ober-, Gem.  
11,5 km o. Grünberg

— Pfarrkirche 36

— — Pfr. s. Hademar

*Oistheym* s. Ostheim

*Oithp* s. Utp

*Omen* s. Ohmen

Ostheim (*Oistheym*), Gem. 3,5 km s.  
Butzbach

— Gen. s. Konr. v. O.

Otto v. Engelhausen, Ritt. (1366) 15

— v. Göns (1403-28) 21, 26

— Pfr. z. Lich (1315) 7

— Mönch, Schultheiß z. Villingen (1498)  
38

Pf, Ph

- Pfaffenhecke (*Paffenbeckin*), Fln. z. Hausen 11  
 Pfaffenloch, Fln. z. Ndr.-Bessingen 37  
 Pfarrland (*Par, Pfar Landt*), Fln. z. Ndr.-Bessingen 37  
 Phasele (*Fasele*), Fr. d. Herm. Hubischmann, Ew. z. Hausen (1324 - 25) 10 f.  
 Philipp III. v. Falkenstein, d. Ä. (1287 - 1321/2) 7 - 9  
 — VI. v. Falkenstein (R. 1333 - 73) 12, 14, 16  
 — VII. v. Falkenstein (\* um 1332, † 1410) 14, 16  
 — VIII. v. Falkenstein (1373, † 1407) 17  
 — Lgr. v. Hessen (R. 1509 - 67) 43  
 — Gr. z. Solms-Braunfels (R. 1547 - 81) 45  
 — Gr. z. Solms-Lich (R. 1477 - 1544) 42 - 44

R

- Raphuß s. Joh. R.  
 Reinbold v. Merlau, Kanon. d. Stiftes Fritzlar (1270) 4  
 Rephun s. Gerhard R.  
 Rhein (*Rhenus*), dt. Strom 1  
*Rhodahaim, -heim* s. Rodheim  
 Richard v. Göns (1403 - 09) 20 f.  
 Ried (*Ryede*), Fln. z. Hausen 11  
 Rochleymen, Fln. z. Hausen 11  
 Rockenberg, Gem. 4,5 km o. Butzbach/Hess.  
 — Gen. s. Werner v. R.  
 Rod, *rodde, rotde* s. heiles Rod  
*Rodechen, Rodechin, Roedichen* s. Röthges  
 Roden, Fln. z. Ndr.-Bessingen 37  
 Rodenhausen (*-dinhausen, -dinhusen*), Gem. 18 km sw. Marburg/Lahn  
 — Gen. s. Kraft v. R.  
 Rodenscheit (*-scheyt*), Wü. 1 km o. Lich 27, 29  
 Rodheim (*Rhodahaim, Rhodahaim*), Gem. 4 km so. Hungen, Krs. Gießen 1  
*Rodinhausen, -husen* s. Rodenhausen  
 Röthges (*Rodechen, Rodechin, Roedichen*), Gem. 7,5 km o. Lich 14, 17, 25  
 Rom, Hptst. Italiens  
 — St. Praxedis

- — Kardinalpresbyter s. Pileus v. Prata  
 Rüdighheim (*Rudenheim*), Gem. 8,5 km no. Hanau  
 — Gen. s. Kuno v. R.

S

- Schade s. Joh. Sch.  
 Schar s. Peter Sch.  
 Schenk s. Joh. Sch.  
 Schiffenberg (*Schiften-, Schiffenbergke*), Domäne 5 km so. Gießen  
 — DO-Haus  
 — — Komtur s. Herm. v. Liederbach  
 — Stift  
 — — Propst NN 4 s. Hartmud; Sibodo  
 Schleiff (*Schlauf*) s. Gerlach Schl.  
*Schorpeheym* s. Schurfheim  
 Schreiberslache (*Schriber-*), Fln. z. Hausen 32  
 Schurfheim (*Schorpeheym*), Wü. etwa 2,5 km nw. Lich 27  
 Schwalbach (*Swal-*), Bad Schw., St. 15 km nw. Wiesbaden  
 — Gen. s. Volpert v. Schw.; Gernand v. Schw.; Jakob v. Schw.; Joh. v. Schw.  
*Schwartz Eckergen*, Fln. z. Ndr.-Bessingen 37  
 Seratoris s. Gerlach S.  
 Sibodo, Propst d. Stiftes Schiffenberg (1270) 4  
 Siegfried, Schwa. d. Brü. Berthold u. Giselbert v. Ndr.-Bessingen (1278) 6  
 Sigenand (*Gigonand*) v. Buseck, Ritt. (1270) 4  
 Sinder s. Konr. S.; Syppen S.  
*Sipe* s. Syppen  
 Slich s. Gotze Sl.  
 Smit s. Ludwig Sm.  
 Sömpgen, Fln. z. Ndr.-Bessingen 37  
 Solms (*Solmß*), Ober-, jetzt Oberndorf, Gem. 7,5 km sw. Wetzlar  
 — Gen. s. Bernhard z. S.; Joh. z. S.; Phil. z. S.  
 — Haus 27  
 Sponheim, Bg. u. Gem. 9 km w. Bad Kreuznach  
 — Gen. s. Walram v. Sp.  
 Steinbach, Fln. z. Hausen 11  
*Steinecht Kyß*, Fln. z. Ndr.-Bessingen 37  
 Steinfurth (*Steynfurt*), Gem. 6,5 km so. Butzbach

— Gen. s. Erwin Löw v. St.; Wilh. v. St.  
 Steinlanden (*Steyn-*), Wü.(?) 1,5 km nw.  
 Lich 27  
 Steinweg (*steynen weg*), Fln. z. Hausen  
 11  
 Sternbach (*Sterren-, Stewen-*), Kirche  
 8,5 km so. Friedberg/Hess. 1  
*Steynfurt* s. Steinfurth  
*Steynlanden* s. Steinlanden  
 Stockheim, Gem. 7,5 km nw. Büdingen/  
 Hess.  
 — Gen. s. Gottfried v. St.  
 Stoppel s. Heinrich St.  
 Strick, Fln. z. Ndr.-Bessingen 37  
 Suathar, irischer Mönchsbisch. (778) 1  
 Stuppelmann s. Herm. St.  
*Swalbach* s. Schwal-  
 Symonis s. Joh. S.  
 Syntram, Keller z. Lich (1412) 24  
 Syppen Sinder, Inh. d. Vogthofs z. Ndr.-  
 Bessingen (1492-1500) 37-39

#### U

Ulrich III. v. Hanau (R. 1346-70) 13,  
 16  
 Ulrich Buches(ter), Schöffe z. Münster u.  
 z. Lich (1402-03) 20 f.  
 Urban VI., Papst (R. 1378-89) 18  
 Utp (*Oittp*) s. Joh. U.

#### W

Wack s. Joh. W.  
 Waldschlag, Fln. z. Ndr.-Bessingen 37  
 Walram (-rabe), Gr. v. Sponheim (R.  
 1330-80) 16  
 Walther, Pfr. z. Wetzlar (1269-1300) 4  
 Warnsberg, Bgruine 0,7 km n. Lich,  
 Krs. Gießen 16 f., 27  
 Wederold, Ew. z. Hausen (1348) 12  
 Weilburg (*Wilburgensis*), St. a. d. Lahn  
 — Stift  
 — — Dekan NN 3  
 — — Scholaster NN 3  
 Wellersgraben, Fln. z. Ndr.-Bessingen  
 37  
 Welliman, Notar (775-788) 1  
 Werner v. Bellersheim (1366-† 1409)  
 16, 22 f.

— — Vogt z. Ndr.-Bessingen (n. 1436)  
 28  
 — Kolbendensel, Ritt. (1348) 12  
 — Pfr. z. Hausen (1315) 7  
 — v. Rockenberg (1354) 13  
 Westwich (*Westewig*), Wü. 1,5 km sw.  
 Lich 27  
 Wetzlar (*Wetflaria, Wettflar*), St. i. Hess.  
 — Pfr. NN 4 s. Walther  
 — Schöffen s. Richard v. Göns; Eckhart  
 v. Nassau  
 — Schultheiß s. Heinr. v. Elkerhausen  
 — Stift 34, 40  
 — — Präsenzamt. s. Joh. Hase  
 — — Kanoniker NN 5, 9, 12, 42 f.  
 s. Joh. Luplin; Nodink; Joh. Schenck  
 — — Kapitel 2-6, 12, 15, 22-24, 34,  
 37 f., 40 f., 45  
 — — Kustos s. Kuno v. Rüdigheim  
 — — Dekan NN 2-6, 12, 15, 22-24,  
 34, 37 f., 40 f., 45  
 — — Vikar s. Joh. Heck  
 Wied, Alt-, Bgruine u. Gem. 5 km n.  
 Neuwied/Rhein  
 — Gen. s. Wilh. v. W.  
 Wiese s. tiefe Wiese  
 Wieseck (*Wisicha*), St.teil Gießen-N. 1  
 Wigand, villicus z. Ndr.-Bessingen u. s.  
 Fr. Margaretha (1278) 5  
 Wigel, Eigent. z. Ndr.-Bessingen (1492)  
 37  
*Wilburgensis* s. Weilburg  
 Wilhelm II. Gr. v. Katzenelnbogen (R.  
 1331-85) 16  
 — Löw z. Steinfurth (1454) 30  
 — Gr. v. Wied (1326-76) 16  
 Windensmyd s. Joh. W.  
*Wisicha* s. Wieseck  
 Wolfsgrube (*Wolfsgrubin*), Fln. z.  
 Hausen 11  
 Wolgraben, Fln. z. Ndr.-Bessingen 37

#### Z

Zelle, Wü. u. Mühle 3,5 km no. Hungen,  
 Krs. Gießen 25  
 Ziegenhain (*Cygenben*), St. u. Bg. i.  
 Hess.  
 — Gen. s. Mechthild v. Z.

### III. Sachregister

#### A

*abirman* 10 s. auch *ober-*, *obir-*  
*Acker* 24  
*adjudicare* 3  
*advocatia* 4  
*Aldirn* 21  
*allerbeste Form und Gestalt* 41  
*allercrefftigest bundigest* 45  
 — *unnd mechtigst* 41  
*allermenlich* 41  
*amicabilis* 4  
*Ampt* 15, *Amptt* 21  
*amptman* 12  
*andelogen* 24  
*anderwerbe* 11, 32; *-werp* 13  
*ane vare* 10  
*anewinde* 10  
*angeverlich* 29  
*angewonen* 16  
*Anbenge* 40  
*animae remedium* 1  
*annuatim* 2, 6 f.  
*anzahlen* 23  
*apostolica auctoritas* 18  
*Argelist* 20, 24, 40, 45  
*Artickel* 21 f., 24; *-ckell* 43; *-cul* 44  
*atzungen* 28  
*auctoritas litterarum* 7  
*authoritas apostolica* 2 f.

#### B, P

*pachis, paichtis* 10; *Pechte* 24  
*bann* 10  
*baptisterium* 7  
*parrochia* 8  
*parrochialis ecclesia* 8 f.  
*parrochianus* 8  
*partye* 11  
*parva decima* 8  
*pascuum commune* 7  
*pastoralis cura* 7  
*paterna gloria* 18  
*pauperes et peregrini gentis Scotorum* 1  
*Pechte* s. *pachis*  
*beczalunge* 32  
*bede* 12, 20, 28, 45; *Beede* 21, 24, 42  
*bedehaft* 22  
*Beede* s. *bede*  
*beedefry* 24

*Peen* 38; *pene* 11; *pine* 10; s. auch *ca-*  
*nonica pena*  
*begrieffen* 21, 41, 45; *begriff* 35  
*beheltlich* 34  
*Behendigkeyt* 24  
*Bekentnuss* 23  
*belehnint* 34  
*pene* s. *Peen*  
*pensio* 7  
*perrer* 10  
*persohnlich* 37  
*persolvere* 2  
*besagin, besagunge* 10  
*besament odir besunder* 16  
*bescheiden Tage* 22  
*Bescheidenheidin* 15  
*bescheydenlichen* 32  
*Beschwerung* 45  
*Besserung* 24  
*Besthaupter* 40  
*besunderhey* 27  
*betheydinget* 42  
*bevehlen* 41  
*Bewe* 45; s. auch *buwe*  
*bewiisonge* 12  
*bewilliget* 42; *Bewilligung* 45  
*Bezalung* 45  
*bezeußgit, bezougit* 10  
*Bezwangt* 37  
*bidirbin, birdeme luden, -din* 10  
*pine* s. *peen*  
*birdeme* s. *bidirbin*  
*bisanhere* 45  
*Bistdom* 21  
*pflichtiger Tage* 23  
*boni homines* 1  
*potestas habendi possidendi commutandi*  
 1  
*Brech* 23; *broch* 22  
*presencie* 32; *-cien* 19; *-tien* 41  
*bribe* 11; *Brieff, Brive* 15; *Brieff* 20,  
 24, 34, 40 f., 45; *Briff* 45  
*processio* 7  
*broch* s. *Brech*  
*proventus* 7  
*prudens vir* 7  
*publice* 1  
 — *confiteri* 6  
 — *denunciari* 3  
*bürgermeister* 32  
*bürgerßen* 32

Burgman 24  
Buß 38  
buwe 39; s. auch Bewe  
— und Beßerung 15, 38  
Byfang 24

C, K

canonica pena 3  
— sanctio 3  
Kauffgelt 42  
cedula 7  
celestia uberioris misericordiae  
  profluvio 7  
celestis gratia 18  
Keller 24; Kellerey 45  
censura ecclesiastica 3  
— iudicii 7  
census 2, 6-8  
Keuffer 45  
charta confirmationis (et oblationis) 1  
— firma 1  
Christi fideles 18  
kirchhof 12; Kirchoff 21 f.  
circumcisio Domini 2, 6, 24, 28  
circumscriptio 7  
kirchwige, -wihe dage 10  
clavis ecclesiae 3  
clementissima maiestas 18  
communiter deputare 4  
concessio 5  
conservator 2  
cor obstinatum 3  
Kost und Arbeit 24  
— Schaden oder Krodt 24  
cultus divinus 7  
Kundschaft s. Kuntschaft 7  
kuntlicher mogelicher Schaden 22, 32  
Kuntschaft, Kundschaft 21  
curia dominicalis 9

D, T

decima 7  
dedicatio 7, 18  
de ecclesia abiciare 1  
tempus oportunum 7  
denarii Colonienses 2, 7 f.  
— graves 2, 6  
— leves 2, 6  
termeney 29; -nii 31 f.; -minien 40;  
— miney 42 f.; -myn 45  
deylungsbrieffe 28  
Thurnese 24; -noise 32; tornyß 39;  
  tornes 44

dienstfry 24  
diensthaftt 22  
Dienstparkeit 41  
diffinitiva sententia 3  
dignationis habundantia 7  
dinghof 12  
Dinst 21, 28, 45; s. auch gebelich  
  dýnest  
discordia 4  
discretio honestatis 3  
discretus iudex 3  
dongen 24  
torn 12  
tornes, -nyß s. Thurnese  
dos sufficiens 7  
totum et integrum 1  
trado atque transfundo 1  
dunkit 11  
tzehenden s. zehende

E

ecclesia parrochialis 18  
eid 12; Eyde 23; Eydt 20; eyt 10;  
  s. auch Globde und Eyde  
eigintschaft s. eyginschaf  
eindrechtig s. eyndrechdic  
empfangen s. entphaen  
enbehalten 12  
Entpffabunge 44; entphaen 24;  
  empfangen 40  
erbecliche 10; erblichen 40, 45  
erbeschaf s. erbi-  
Erbfaudtey 40; -vogtey 45  
erbin 10  
erbir Mann 21  
erbischof, erbeschaf 10  
erblichen s. erbecliche  
Erbvogtey s. -faudtey  
eren und vordern 15  
erfallen 24  
erfaren 12  
erlegt 44  
erne 10 f.  
ersame Herren 24, 32, 37  
ersucht und unersucht 27  
ewiges geld 32  
ewige Tage 41  
excommunicare 3  
Execution 42  
eximere 8  
Eyde, Eydt s. eid  
eyginschaf, eigintschaft 10  
eyndrechdic, eindrechtig 10

eyt s. eid

F, V

*familia* 3  
*farende habe* 12  
*Faßnachtun* 24, 38  
*Faudey* 41; *Fody* 38; *Vogtey* 40, 42, 44; *-thei* 43; *-they* 45; *Foidige* 34;  
*Foydige* 34; *foydii* 28; *Foydy* 37 f.;  
*Foydye* 41  
*Faudhoff* 22; *Foedthoff* 24; *Vogt(t)hoff*  
45; *foidhof*, *foithoif* 12; *Voigthoff*  
45; *Foudthoff* 22; *Foydthoff* 34  
*Faudtgericht* 40; *Foidt-* 41  
*venerabiles viri* 2, 4, 6  
*vereussern* 24  
*vereynigt* 43  
*verfallen* 34  
*Vergleichenong-* *chong* 43  
*verglichen* 43  
*Verhinderung* 45  
*verhoren* 21  
*veriehen* 20  
*Verkauff* 40  
*vernth* 19  
*Verschrybung* 38, 40  
*Verstandt* 43  
*Ferto* 9  
*Vertrege* 43  
*Verwilligung* 40  
*verzeyhen* 45; *Verzeyhung* 41  
*vester Man* 24  
*villanus* 2, 7  
*villicus* 5  
*virgeize*, *firgezse* 10  
*firgeldin* 10  
*firgezse* s. *virgeize*  
*virhancnisse* 11  
*vir honorabilis* 3, 6  
*virkundin* 10  
*virstein*, *firsten* 10 f.  
*vitae terminus* 5  
*fleclichin brive*, *fleheclichin brive* 10  
*flizeclichin*, *flizzecliche* 10  
*Fody* s. *Faudey*  
*Foedthoff*, *Vogt(t)hoff* s. *Faudhoff*  
*Vogtey*, *-thei*, *-they* s. *Faudey*  
*foidgenosß* 12  
*Foesß* s. *Foyß*  
*foidgut* 12  
*foidhof*, *voidthoff*, *foithoif* s. *Faudhoff*  
*foidige* s. *Faudey*  
*Foidtgericht* s. *Faudtgericht*

*Forderung* 43, 45  
*Vorfahren* 41  
*Form und Gestalt* 41  
*forthme* 40  
*vorwilen* 32  
*fothrecht* 11  
*Foudthoff* s. *Faudhoff*  
*Foydt* 32  
*Foydthoff* s. *Faudhoff*  
*Foyß*, *Foesß* 37  
*Frabil* 22  
*fraternitas* 7  
*Freiheit* s. *Frihit*  
*frey ledig und loß* 45  
*Frihit* 21; *Freiheit* 23; *Freyheytt* 28, 41;  
*Fryheytt* 10, 24, 27; *Fryhyt* 22  
*fructus biennialium* 36  
*frumme Lude* 21  
*frunt* 11  
*fryheit*, *-hyt* s. *Frihit*  
*funus* 7  
*fyscherii* 27

G

*gebelich dýnest* 11  
*gebrechlich* 38  
*geburen* 34  
*gebusemet* 12  
*Gedechtnus* 43, 45  
*gediligt* 12  
*gefelle* 27  
*gefuglich* 24  
*gegenwertig* 37; *-tiglich* 41, 45  
*geheischen und gemanet* 37  
*geistliches Gericht* 23  
*geluwen* 39  
*gemeyn weide* 12  
*geniesen* 40; *-niessen* 45  
*genzliche und druweliche (getru-)*  
*und werliche* 10  
*Gepieten* 40, 42  
*geprauchen* 45  
*gepurlich* 44  
*Gerechtigkeit* 34, 40, 42, 45  
*geroglichen* 37; *geruiglich* 45  
*Gerthenn* 45  
*geruiglich* s. *geroglichen*  
*geschworn Messer ader Landscheider* 37  
*Gespan* 22  
*gesunnit*, *-sünt* 10  
*getruwe Man* 34  
*Geverde* 20, 22, 24, 27, 34, 37 f., 40 f.,  
43, 45

geuerliche wyse 42  
 Gewalt(t) 41  
 — und Bevelch 41  
 Gewalthaber 41  
 gewonheid 29; -heit 41, 45 s. auch  
     Landes Gewonheit, Landtsgewonheit  
 Geynde 21; Geynmede 20  
 Geynwertigkeyt 21, 37  
 Gezugen 21, 37  
 Gezugnisse 37; Gezugnuße 21  
 Glauben 40  
 Globde und Eyde 24  
 globen 24  
 gloriosus Deus 7  
 Goelten 45  
 gotshus 11  
 gratia specialis 5  
 großen Kost und Schaden 23  
 gude lude 12, 23 f.  
 gutlichen 40  
 gutlich und gnuglich 45

#### H

habestede, hove- 10; Hoeffstetten 45  
 handelagen 32  
 handtzuhaben 24  
 heischen 24  
 herkennen 22  
 Herkommen 38  
 herlichkeit 40 - 42; -keyden 27;  
     -keyt 28, 34; -ligkeit 45  
 (h)ersamen, -min herren, -rin 10  
 hesyt 37  
 hindern 24  
 — irren und drangen 15  
 Hindernisse 24  
 hische s. hysche  
 hobeman 39; Hoffmann 45  
 Hoebzune 24  
 Hoeffstetten, hovestede s. habestede  
 Hoffmann s. hobeman  
 hübe, hübe 10 f.  
 huißgenoißen s. Hußgenossen  
 Huißman, Huß- 21  
 humilitas sanctorum 18  
 bure 19  
 Husgenoisßen s. Hußgenossen  
 hußfrawwe 32  
 Hußgenossen 24; huißgenoißen 32;  
     Husgenoisßen 29  
 Hußlude s. Huyß-  
 Hußman s. Huis-  
 Huyßlude, Hußlude 21

hysche, hische 10

#### I, J

Jahrgielte, Jaregilte, -gulte 40;  
     Jargolte 45  
 iegerii 27  
 inberin 10  
 incrudtit, -krudit 10  
 indignus abbas 1  
 Indrag s. Intrag  
 indulgencia 18  
 induratus 3  
 ineffabilis claritas 18  
 ingegeben 40  
 inhaben 41  
 in hac vero conditione 1  
 inhald 34; -halt 45  
 Inhelder 45  
 inmedrag 27  
 inperscrutabilis sapientiae altitudo 7  
 insetzen unnd infuren 41  
 instantia 6  
 Instrument 21, 37; instrumentum 2;  
     s. auch uffin instrument  
 Intrag 41; -drag 45  
 —, Hindernisse und an lengern Verzug  
     24  
 intuitus Dei et justitie 3  
 inverleibt 43  
 iocunda presentia 7  
 irhole, -lin 10  
 irreverens animus 3  
 irrong 43  
 irsucht und unirsucht 16  
 index et exsecutor 9  
 iudicium 8  
 iurisdiction 3  
 ius colonarium 6

#### L

labor et expensa 4  
 Landes Gewonheit 24; s. auch Landts-  
     gewonheit  
 Landesrecht 41  
 Landscheider s. geschworn Messer  
     ader L.  
 Landtsgewonheit 38; s. auch Landes  
     Gewonheit  
 lantsidelen, -lin 10  
 Lebetage 24  
 ledig und loß 24  
 leger 28

letania 7  
libra hallensium 8  
lichte pennige 11  
lobliches Stiefft 37  
loisz 25, 27; s. auch ledig und loß  
Lyhe 38; Lyhunge 15

M

maiestas mirabilis 7  
malegeste 27  
malemoln 27  
mandatum 3  
manete, menete 10  
marczal 11  
Marck 41  
matrix ecclesia 7  
matrix ecclesiae sinus maternus 7  
— — unitas 3  
mechtlich 40  
menete s. manete  
Merteler 20  
miseracio divina 18  
mobilis et immobilis 1  
molen 12  
moneta Wetflariensis 2  
monich 10  
morgen 11  
Muge und Macht 24

N

Nachgeburen 22  
nobilis vir 7  
Notzungen 40 f.; Nut- 42; Nutzen 45  
Nujarestag 24  
Nutzen, -zungen s. Notzungen  
nuzliche rechte warhaffige Gewehr 45

O

obendigh 35  
Oberkeit s. Obrigkeyt  
obirman, -mann, ober- 10 f., 23;  
s. auch abirman  
obirschrift 11  
oblatio 7 f.  
Obrigkeyt 42, Oberkeit 43  
obsolvere, -verin 10  
obtimalia 3, 6; optimalia 4  
officium villicationis 5  
omnipotens Deus 18  
Onrat 45  
onverschrieben 42  
optimalia s. ob-

ordentlicher Richter 40  
ordinatio 4  
Ower 37

Ph

phat, paicht 10; s. auch pachis

Q

quidt ledig und loß 24, 43  
Quittantz 43; Quittunge 44

R

rationabile proponere 3  
Radeslude 23; raitlude, ratlude 22;  
ratlude 10, 12  
raitman, rat- 10  
rebellionis malitia 3  
recht s. rhet  
rechten tage 12  
rechte Tagezytt 22  
— Zyt 23  
recognitio 5  
recompensa 8  
redditus 7  
redelois, -loz machin 10  
regula ecclesiastica 1  
regulariter et ecclesiastice facere 1  
reicht s. rhet  
reliquiae sanctorum 7  
rhet, reicht, recht 10  
rhictor, richter 10  
rogatio 7  
rude 11

S

sachwalden 32  
sacramentale puerperium 7  
sacrosancta ecclesia 1  
salutis dispendium 3  
salvo jure 4  
sanctio s. canonica s.  
satisfactio 3  
satzunge 10  
scandalum 3  
Schaden 45  
— waren 34  
Schaßung, Schatzung 21  
Scheffen 20, 32; -fin 29  
— stuel 20  
schillinge wedereibisser pennige 10  
schuldigen 12; Scholdigen 22  
Scholdigung, Schuldonge 22

*schuczhude* 31  
*Schuldonge* s. *Scholdigung*  
*schult* 32  
*Schulleiß* 39; *-heisse* 38; *heyße* 29;  
    *-hose* 20  
*Segell* 38; *Siegell* 41; *Segelung* 38  
*separatio* 7  
*Sicherheit* 40  
*Siegell* s. *Segell*  
*signum subiunctionis antiquae* 7  
*slichten* 23  
*solidi hallensium* 7  
— *levium denariorum* 6  
*solucio* 8  
*specialis cura* 7  
*spiritualis regeneratio* 7  
*statio* 7  
*steede veste unverbrochlich* 24  
*sumicht* 38; *-myg* 32  
*swere cleyne gulden* 16  
*synodus* 7 f.

#### U

*uberantwort* 44; *-geben* 40 f.  
*uffgelassin* 15; *-holen* 32  
*uffinbarer schribir* 37  
*uffin* Form 37  
— *instrument* 37  
*unbedrungen* 21  
*unbillich* 12  
*underphande* 32  
*unfirdeilit*, *-virdeilit* 10; *--deylet* 11  
*universitas civium* 4  
*unrecht* 12  
*unvirdeylet* s. *firdeilit*

*ußgescheiden* 40 f.; *-scheiden* 34  
*ußrichtunge* 32  
*Ußzog* 40

#### W

*walgemoln* 27  
*warheit* 41  
*wedereibisser pennige* 10  
*Werschaft* 41  
*Wiederparthye* 23  
*Wiedersprache* 24  
*Wiessen, Wissen und Willen* 38, 42, 45  
*wilkort* 12; *wilkurn*, *-kürre* 10 f.  
*Willen* s. *Wiessen und W.*  
*willich und ledeclich* 15  
*wilthpenne* 27  
*wingelt* 9  
*wirden* 40  
*wissen* s. *wiessen*

#### Z

*zebende* 13; *Zehendt* 45; *Zehin* 21;  
    *tzehenden* 27  
*Zenisbede* 21  
*zinsis* 10; *Zynßenn* 43  
*zougen*, *zoügin* 10  
*Zubehörunge* 34  
*zueinde* s. *zweinde*  
*Zugehörde*, *-horte* 22, 27 f., 38, 40;  
    *Zugehorung* 24 f., 27, 41  
*zugestellt* 44  
*zweinde*, *zueinde* 10  
*zweyonge* 12; *-unge* 23  
*Zweydracht* 23; *-tracht* 22  
*Zynßenn* s. *zinsis*

An alten Jahrgängen der MOHG sind noch greifbar und können über die Universitätsbibliothek, 63 Gießen, Bismarckstraße 37, bezogen werden.

Nr. 39 (1953)	. . . . .	DM 8,—
„ 40 (1955)	. . . . .	DM 8,—
„ 41 (1956)	. . . . .	DM 8,—
„ 42 (1957)	. . . . .	DM 8,—
„ 43 (1959)	. . . . .	DM 8,—
„ 44 (1960) (Leinenexemplar DM 18,—)	. . . . .	DM 14,70
„ 45 (1961)	. . . . .	DM 12,—
„ 46 (1962)	. . . . .	DM 14,60
„ 47 (1963)	. . . . .	DM 17,50
„ 48 (1964)	. . . . .	DM 12,20
„ 49/50 (1965)	. . . . .	DM 23,20
„ 51 (1966)	. . . . .	DM 15,40
„ 52 (1967)	. . . . .	DM 17,10
„ 53/54 (1969)	. . . . .	DM 21,50
„ 55 (1970)	. . . . .	DM 15,—